40 Bor
120 R 1864

Alter D

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Bromberg.

Jahrgang 1866.

DZIENNIK URZĘDOWY

Królewskiéj Pruskiéj Regencyi

w Bydgoszczy.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Na rok 1866.

Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei (Koerner) in Bromberg.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 1. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. Januar 1866. — Bydgoszcz, dnia 5. Stycznia 1866.

1

II.

(Fortsetzung).

Die Parchanie-Melioration,

im Kreise Inowraclaw, wurde auf Grund des Statuts vom 31. August 1852 in den Jahren 1852 bis 1857 ausgeführt. Sie bezweckte die Entwässerung des großen, von den Ortschaften Ostrowo, Wierzbiczano, Gonsk, Parchanie, Slonsk und Szadlowice umgebenen Parchaniebruchs mit einem Flächeninhalt von 10,622 Morgen, bei welchen 9 Rittergüter, 4 Bauerndörfer und 2 Colonien mit ihren Besitzständen betheiligt waren.

Auf der Wasserscheide des Weichsel- und Odergebiets belegen, boten sich verschiedene Wege dar, die Wände dieses großen Kessels zu durchbrechen. Nach dem Odergebiet hätte die Entwässerung mittelst der Montwey, Netze und Warthe erfolgen können.

Nach dem Weichselgebiet führten 2 Wege; der eine in nördlicher Richtung nach dem Grünen Fließ; der andere in östlicher Richtung nach der Tonzyna, einem kleinen Flüßchen, welches von Wilkostowo ab bis zur Einmündung in die Weichsel bei Otloczyn die Landesgrenze zwischen Preußen und dem Königreich Polen bildet. Für diesen letzteren Weg, welcher auch andere Nebenvortheile bot, entschieden sich die Interessenten und er ist deshalb auch gewählt worden. Bei den frühesten Versuchen zur Entwässerung des Bruchs war dieser Weg vorzugsweise ins Auge gefaßt worden. Schon der Bischof von Kujawien und Pommerellen, Valentin Alexander von Czapski ließ 1745 den sogenannten Bischofs-Graben schlagen, um die Bruch-Antheile seiner zum Kujawischen Bisthum gehörigen Tafelgüter Parchanie und Szadlowice zu entwässern. Als diese Güter 1775 von Friedrich dem Großen eingezogen und dem Domainen-Amt Murzynno einverleibt wurden, war auch der Staat bei der Entwässerung des Bruchs wesentlich betheiligt. Er wurde zu dem Unternehmen unablässig gedrängt durch den Rittmeister von Szekuly, dem Friedrich der Große für seine guten Kriegsdienste die Wierzbiczano'er Güter geschenkt hatte und der sich von der Entwässerung gleichfalls große Vortheile versprach.

Die Sache scheiterte jedoch damals an den technischen Schwierigkeiten und den zu hohen Kosten, welche nach einem vorläufigen Ueberschlage auf 41,000 Thlr. veranschlagt waren. Unter diesen Umständen nahm Friedrich der Große davon Abstand und zeigte sich geneigt, seinen ungestümen Dränger, den Rittmeister von Szekuly, anderweitig zu entschädigen. Unterm 6. Juni 1782 decretirte er:

> „Anlangend hiernächst das Gesuch des Rittmeister von Szekuly wegen Herstellung des Vorfluthgrabens, so geht das auf der Art nicht an; lieber will ich ihm ein anderes Dedommagement accordiren und die Kammer muß mir deshalben Vorschläge thun, wie er wohl zu dedomagiren."

Der Besitznachfolger des von Szekuly, der Rittmeister von Schöning, nahm die Sache 1792 wieder auf, indem er sich bereit erklärte, einen Kostenbeitrag von 3000 Thlrn. zu zahlen, nöthigenfalls auch das ganze Kapital gegen 5 Prozent Zinsen vorzuschießen, wenn die Arbeit sogleich angefangen würde und außerdem die Hälfte der Kosten für die später auszuführenden Binnengräben zu übernehmen. Das Königliche Kammer-Directorium ging auf diese Offerte ein und genehmigte durch das Rescript vom 19. October 1792 die Ausführung der Melioration, welche der von Schöning für die volle Anschlagssumme von 10,054 Thlr. in Entreprise nahm, wobei die von ihm offerirten 3000 Thlr. mit eingerechnet waren. Dafür sollte er den Entwässerungskanal 7 Fuß tief in das Bruchsterrain hineinführen, die Verbindung mit der Tonzina auf 4092 Ruthen Länge herstellen und letztere außerdem auf 1165 Ruthen Länge aufräumen. — Sehr bald stießen die Arbeiten auf unerwartete Schwierigkeiten. — Schon wenige Fuß unter der Erdoberfläche traf man eine etwa 1 Fuß starke Schicht von Raseneisenstein, Kiesel und Kalk an, welche mit Hacken durchbrochen werden mußte und

Digitized by Google

hierunter fand sich eine mächtige Triebsandschicht, die den Kanal immer wieder auf's Neue zuschwemmte und die Ausführbarkeit des ganzen Unternehmens überhaupt in Frage stellte. Dazu kam, daß polnische Insurgenten im Jahre 1794 das angefangene Werk wieder zerstört hatten. Der von Schöning verweigerte nun die Fortsetzung der Grabenarbeit, die er in Folge eines Erkenntnisses der Kammer-Justiz-Deputation im Jahre 1797 zwar nochmals aufnahm, aber nicht zu Ende geführt hat. Die Verhandlungen darüber wurden bis zum Jahre 1806 geführt, wo sie der inzwischen ausgebrochene Krieg unterbrach. Das Resultat dieser im vorigen Jahrhundert begonnenen Arbeiten war, daß das Wasser im Frühjahr 1806 aus dem Parchanie-Kanal in entgegengesetzter Richtung wieder in das Bruch zurückfloß und die Wintersaaten bei Gonsk, Wierzbiczano und Ostrowo überschwemmte.

Nach der Wiederbesitznahme der Provinz war das Bruch lange Zeit von Natur trocken; in demselben waren inzwischen zwei neue Vorwerke Kl. Klepary (1804) und Bielawy (1813) errichtet, welche beziehungsweise bis 1828 und 1829 bestanden haben. Von hier ab traten wieder nasse Jahre ein u. steigerten die Noth bis zu einer nicht gekannten Höhe. Der Pächter des Domainen-Vorwerks Parchanie beklagte sich unterm 27. April 1833 bei der Königlichen Regierung in Bromberg, „daß er auf den sonst ganz trockenen Wiesen die Pferde schwemmen lasse, daß ihm nur die Aussicht bleibe, die Winter-Ernte zum Theil, die Nutzung des Sommerfeldes ganz zu verlieren und das Vieh verhungern zu lassen." Der Zustand des Kanals war allerdings der Art, daß die Höhe des Wasserstandes im Bruch nicht Wunder nehmen konnte. Die früher über denselben angelegten Brücken waren allmälig entfernt worden, weil ihn das Vieh wieder gänzlich zugetreten hatte und man besonderer Uebergänge also nicht mehr bedurfte.

Auf dem Terrain von Modliborzyce wuchsen in dem Kanal bereits hohe Kiefern. Vom Jahre 1833 bis 1852 dauerten fast ohne Unterbrechung die Verhandlungen mit den Interessenten, welche den Bemühungen der Landesbehörden zur Herstellung einer geregelten Vorfluth anfänglich jede Unterstützung versagten und die Bestreitung sämmtlicher Kosten aus öffentlichen Fonds beanspruchten. Wieder waren es die Besitzer der Wierzbiczanoer Güter, die Gebrüder von Roy, die das wichtige Unternehmen auf das kräftigste vertraten und zu dem glücklichen Abschluß der Verhandlungen im Jahre 1852 wesentlich beitrugen. Nach Veräußerung des Domainen-Vorwerks Parchanie im Herbst 1851 war der Königliche Fiskus an der Sache direct nicht betheiligt.

Der von den Interessenten genehmigte Statut-Entwurf erhielt die Bestätigung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 31. August 1852. Letzteres stellte gleichzeitig zu den auf 26,233 Thlr. veranschlagten Kosten ein Staatsdarlehn von 20,000 Thlr. in Aussicht, welches mit 3 Prozent verzinst und mit 2 Prozent amortisirt werden sollte. (Fortsetzung f.)

Bekanntmachungen höherer Behörden.

2 Die von des Königs Majestät in landesväterlicher Fürsorge zur Hebung des Volksschulwesens in der Provinz Posen für die Jahre 1864 bis 1868 aus Staatsfonds bewilligte außerordentliche Unterstützungssumme ist im Jahre 1864 in nachstehender Art verwendet worden:

1. Im Bereiche des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums waren erforderlich:

a) zur Ausbildung von Schulamtspräparanden	1849	Thlr.	—	Sgr.
b) zur Abhaltung methodologischer Lehrkurse in den Haupt- und Hülfs-Seminarien	973	=	15	=
c) zur Ausbildung von Stadt-Schullehrern im Musikinstitut zu Berlin	200	=	—	=
d) zur Unterstützung von Seminar-Zöglingen	300	=	—	=
e) für die Prüfung von Elementarlehrern	159	=	—	=
zusammen				3481 Thlr. 15 Sgr.

2. Zur Hebung der Leistungen städtischer Schulen in den oberen Klassen, welche für den Besuch von Gymnasien und Realschulen vorbereiten, wurden verwendet im Regierungsbezirk Posen . . . . . 4840 Thlr.
Bromberg . . . . . 2660 Thlr.
zusammen 7500 Thlr. — Sgr.

Digitized by Google

Transport .	7500 Thlr. — Sgr.
3. Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei ihren Schulhausbauten sind vertheilt worden im Regierungsbezirk Posen . . . 3600 Thlr.	
Bromberg . . 2000 Thlr.	
zusammen	5600 Thlr. — Sgr.
4. Zur besseren Ausstattung von Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande wurden verwendet im Regierungsbezirk Posen . . . 5860 Thlr.	
Bromberg 4140 Thlr.	
zusammen	10,000 Thlr. — Sgr.
Es sind also überhaupt verausgabt worden	26,581 Thlr. 15 Sgr.

Posen, den 25. Dezember 1865. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3 Die genehmigten Statuten, sowie die Concessions-Urkunde der „Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a./M." bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblattes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 20. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

4 Die neue Auflage der Arzenei-Taxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1866 in Kraft tritt. Berlin, den 8. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **von Muehler.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Bromberg, den 23. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

5 Die Ergebnisse der Verwaltung der Feuer-Societät für die Provinz Posen im Jahre 1864 waren nach der dem Provinziallandtage zur Superrevision vorgelegenen Rechnung nachstehende:

A. Die Veranlagung der Beiträge für das gedachte Jahr erfolgte von folgenden Versicherungssummen:

in der ersten Klasse	6,330,775	Thlr.
= = zweiten Klasse . . .	27,173,700	=
= = dritten = ...	685,150	=
= = vierten = ...	17,931,250	=
= = fünften = ...	3,284,175	=
= = sechsten = ...	27,042,725	=
= = siebenten = ...	1,235,475	=
= = achten = ...	168,575	=
zusammen	83,851,825	Thlr.
Für das Jahr 1863 hatten die Versicherungs-Summen bei der Veranlagung betragen .	79,141,050	Thlr.
Es sind daher im Laufe des Jahres 1863 hinzugetreten .	4,710,775	Thlr.

B. Die Einnahmen der Societät betrugen im Jahre 1863 bei dem Hauptfonds:

Rezultaty zarządu towarzystwa ogniowego prowincyi poznańskiéj wedle rachunku przedłożonego sejmowi prowincyalnemu do superrewizyi były następujące:

A. Repartycya składek w roku pomienionym nastąpiła od następujących sum asekuracyjnych:

w pierwszéj klasie . .	6,330,775	tal.
„ drugiéj „ . .	27,173,700	„
„ trzeciéj „ . .	685,150	„
„ czwartéj „ . .	17,931,250	„
„ piątéj „ . .	3,284,175	„
„ szóstéj „ . .	27,042,725	„
„ siódméj „ . .	1,235,475	„
„ ósméj „ . .	168,575	„
w ogóle .	83,851,825	tal.
W roku 1863 wynosiły sumy asekuracyjne przy rozkładzie	79,141,050	„
W przeciągu roku 1863 przybyło zatém	4,710,775	„

B. Dochody towarzystwa składały się w roku 1864 przy głównym funduszu

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. an ordentlichen Beiträgen . .	338,379	6	7
2. an Rückerstattungen	710	4	5
3. Insgemein	142	27	9
zusammen	339,232	8	9
Dazu tritt der Bestand aus dem Jahre 1863 443,426 8 7 nach Abzug des davon dem eisernen Fonds zugeführten Ueberschusses von . 156,636 3 5 mit . .	277,790	5	2
Die rechnungsmäßige Gesammt-Einnahme des Hauptfonds für das Jahr 1864 beträgt demnach	617,022	13	11
An Einnahmeresten standen Ende 1864 aus:			
ordentliche Beiträge	1,760	15	7
Rückerstattungen	55	21	3
zusammen	1,816	6	10

C. Die Ausgaben der Societät betrugen im Jahre 1864 beim Hauptfonds:

1. Brand-Entschädigungen und Nebenkosten	289,019	1	6
2. Verwaltungskosten der Provinzial-Direction	4,610	8	3
3. Verwaltungskosten der Provinzial-Institutenkasse . .	2,050	—	—
4. Remuneration, Tantieme u. Verwaltungskosten der Kreis- und Stadtdirectoren sowie Rendanten	9,016	27	3
5. Prozeßkosten	28	7	6
6. Druckkosten für Gebäudebeschreibungen, Kataster, Ortsheberegister u. s. w. . . .	953	27	6
7. Kosten für die Erneuerung von Katastern	239	12	3
8. Beihülfen zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften	704	4	5
9. Reisekosten der Distriktskommissarien, Abschätzungskommissionen und Gebühren der Baubeamten	3,372	—	—
10. Prämien für die Ermittelung von Brandstiftern . . .	20	—	—
11. Pensionen an vormalige Beamte der Societät . . .	169	—	—
12. den Bürgermstrn., Distrikts-Kommissarien und Ortsehebern Remuneration nach §. 78 des revidirten Regle-			

	tal.	sgr.	fen.
1. z składek zwyczajnych .	338,379	6	7
2. z kwot zwróconych . .	710	4	5
3. z dochodu ogólnego . .	142	27	9
w ogóle .	339,232	8	9
Do tego łączy się remanent z roku 1863 . . 443,426 8 7 po potrąceniu przewyżki która wpłynęła do funduszu żelaznego 156,636 3 5	277,790	5	2
Dochód ogólny z roku 1864 wynosi zatém wedle rachunku	617,022	13	11
Zaległości było na końcu roku 1864			
składek zwyczajnych . .	1760	15	7
kwot zwróconych . . .	55	21	3
w ogóle .	1816	6	10

C. Rozchody dla towarzystwa wynosiły w roku 1863 przy głównym funduszu

1. wynagrodzenia za pożary i koszta uboczne	289,019	1	6
2. koszta zarządu dyrekcyi prowincyalnéj	4,610	8	3
3. koszta zarządu prowincyalnéj kasy instytutów . . .	2,050	—	—
4. remuneracya, tantyemy i koszta zarządu dla dyrektorów powiatowych i miéjskich i rendantów . . .	9,016	27	3
5. koszta procesowe . . .	28	7	6
6. koszta za formularze do opisu budynków, do katastrów, do miéjscowych rejestrów poborczych it.d. .	953	27	6
7. koszta za odnawianie katastrów	239	12	3
8. zapomogi na zakupienie narzędzi do gaszenia pożarów	704	4	5
9. koszta podróży komisarzy obwodowych, komisyi taksacyjnych i należytości urzędników budowniczych .	3,372	—	—
10. premie za wyśledzenie podpalaczy	20	—	—
11. pensye dla byłych urzędników towarzystwa . . .	169	—	—
12. burmistrzom, komisarzom obwodowym i poborcom miéjecowym remuneracye stósownie do §. 78 rewido-			

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
ments vom 9. September 1863	8,393	24	6
13. Verschiedene Ausgaben . .	84	7	10
Die rechnungsmäßige Gesammt-Ausgabe des Hauptfonds für das Jahr 1864 beträgt demnach . .	318,661	1	—
Am Schlusse des Jahres 1864 verblieben noch zu zahlen:			
Brandentschädigungen und Nebenkosten	247,476	14	2
Remuneration zu 12 (vorstehend) und andere Ausgaben	1,965	29	6
zusammen	249,442	13	8
D. Die rechnungsmäßige Gesammt-Einnahme des Hauptfonds für das Jahr 1864 betrug	617,022	13	11
Die Ausgabe	318,661	1	—
Mithin blieb bei dem Hauptfonds am Schlusse des Jahres 1864 Bestand . . .	298,361	12	11
E. Beim eisernen Fonds betrug im Jahre 1864 die Einnahme:			
1. der oben zu B. bei dem Bestande aus dem Jahre 1863 bezeichnete Ueberschuß . .	165,636	3	5
2. an Zuschüssen von den Versicherten nach §. 26 zu 2 des revidirten Reglements . .	18,436	17	9
3. An Zinsen von Kapitalien .	24,015	5	11
zusammen	208,087	27	1
Dazu tritt an Cours-Differenz beim Umsatz von zinstragenden Papieren	18,967	5	—
macht überhaupt	227,055	2	1
Davon waren gegen Hypothek ꝛc. ausgeliehen	74,300	—	—
und in zinstragenden Papieren resp. baar vorhanden	152,755	2	1
F. Es gehörten demnach am Schlusse des Jahres 1864 dem Feuersocietätsfonds an und zwar:			
a) dem Hauptfonds . . .	298,361	12	11
b) dem eisernen Fonds . .	227,055	2	1
mithin überhaupt	525,416	15	—

Posen, den 22. Dezember 1865.

Provinzial-Feuersocietäts-Direction.

6 **Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.**

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1866 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden

	tal.	sgr.	fen.
wanego regulaminu z dnia 9. Września 1863 . . .	8,393	24	6
13. rozmaite wydatki	84	7	10
Ogólny rozchód przy funduszu głównym wynosi zatém za rok 1864	318,661	1	—
Na końcu roku pozostało jeszcze do płacenia:			
w wynagrodzeniach za pożary i kosztach ubocznych . .	247,476	14	2
w remuneracyach pod No. 12 (powyżéj) i innych wydatkach	1,965	29	6
w ogóle .	249,442	13	8
D. Ogólny dochód w głównym funduszu za rok 1864 wynosił, wedle rachunku	617,022	13	11
rozchód	318,661	1	—
Zatém pozostało w głównym funduszu na końcu roku 1864 remanentu	298,361	12	11
E. W funduszu żelaznym wynosił dochód w roku 1864:			
1. oznaczona pod B. przewyżka w remanencie z. r. 1863	165,636	3	5
2. dodatki od zabezpieczonych wedle §. 26. ad 2 rewidowanego regulaminu . . .	18,436	17	9
3. prowizye od kapitałów . .	24,015	5	11
w ogóle .	208,087	27	1
Do tego łączy się dyferencya kursowa przy zamianie papierów procent przynoszących	18,967	5	—
czyni w ogóle .	227,055	2	1
Z tych wypożyczono na hipoteki it.d.	74,300	—	—
a zatém pozostało w papierach procent przynoszących resp. w gotówce	152,755	2	1
F. Przy końcu roku 1864 było więc w funduszu towarzystwa ogniowego:			
a) w funduszu głównym .	298,361	12	11
b) „ „ żelaznym .	227,055	2	1
a zatém w ogóle .	525,416	15	—

Poznań, dnia 22. Grudnia 1865.

Dyrekcya prowincyalna towarzystwa ogniowego.

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1866 umorzyć się mających wy-

Digitized by Google

Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. April 1866“ mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr.“
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten.“
„(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, am 11. November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß

der am 11. Novbr. 1865 ausgelooften und am 1. April 1866 fälligen Posener Rentenbriefe.

ciągnięte zostały w następującym wykazie, umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850. §. 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1866 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal.“
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)“

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 11. Listopada 1865.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 11. Listopada 1865 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1866 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 40 Stück (sztuk).

98, 143, 522, 555, 794, 846, 1132, 1174, 1450, 1544, 1746, 1776, 1951, 2004, 2012, 2158, 2542, 2601, 2681, 2933, 2944, 3094, 3253, 3355, 3362, 3445, 3580, 4030, 4222, 4335, 4548, 4616, 5301, 6042, 6163, 7017, 7249, 7287, 8014, 8548.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 9 Stück (sztuk).

305, 449, 842, 1136, 1767, 2049, 2078, 2264, 2482.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 38 Stück (sztuk).

70, 168, 207, 423, 687, 724, 771, 932, 1283, 1334, 1437, 1508, 1711, 1809, 2144, 2505, 2715, 2934, 3434, 3619, 3766, 4063, 4425, 4539, 4561, 4621, 4838, 5003, 5066, 5482, 5764, 5785, 5886, 5901, 5939, 5981, 6185, 7623.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 26 Stück (sztuk).

257, 571, 628, 655, 774, 961, 1259, 1474, 1786, 1996, 2152, 2205, 2436, 2516, 2762, 2923, 3099, 3634, 4497, 4713, 4922, 5026, 5071, 5848, 5863, 5907.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 19 Stück (sztuk).

7160 bis 7178 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7178 sind verlooft resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7178 są wylosowane resp. wypowiedziane.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
— für die
Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Digitized by Google

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

Digitized by Google

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger vermerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

Digitized by Google

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

Digitized by Google

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversamlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

Digitized by Google

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

Digitized by Google

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Voltog.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Kühler in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 2. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 12. Januar 1866. — Bydgoszcz, dnia 12. Stycznia 1866.

7

II.

(Fortsetzung).

Die Parchanie-Melioration.

Der auszuführende Entwässerungs-Kanal sollte bis zu seiner Einmündung in die Tonzyna eine Länge von 5368 Ruthen und eine Breite in der Sohle von 8 Fuß erhalten. Das Gefälle auf dieser Strecke, welches 16′ 2″ betrug, wurde so vertheilt, daß es vom Anfang des Kanals von 1 Zoll allmählig bis 7 Zoll auf 100 Ruthen Länge zunahm. Die größte Tiefe des Kanals betrug auf den Terrains von Modliborzyce 14 Fuß. Die Aufräumung der Tonzyna auf ½ Meile Länge war in der veranschlagten Summe mit einbegriffen.

Die Arbeiten wurden am 9. August 1852 mit der Aufräumung des alten Parchanie-Kanals unter nicht besonders günstigen Auspicien begonnen. Kalte Fieber und Cholera suchten die Arbeiter heim, so daß gleich von Anbeginn Vorsorge für Unterkunft plötzlich Erkrankter getroffen und die nöthigsten Medicamente zur Stelle gehalten werden mußten. Auch die im Jahre 1793 bei Ausführung des Kanals angetroffenen Hindernisse, Raseneisenstein und Triebsand stellten sich bald wieder ein. Wenn es auch gelungen ist, dieselben zu überwinden und für die glückliche Durchführung des Unternehmens unschädlich zu machen, so haben sie doch wesentlich dazu beigetragen, die Arbeiten zu verzögern und zu vertheuern.

Von Parchanie bis Wilkostowo auf ca. 2 Meilen Länge bedurfte es künstlicher Befestigungsmittel, um die beiderseitigen Kanalufer zum Stehen zu bringen und das Auftreiben des Triebsandes aus der Sohle zu verhüten. Diese bestanden in Ausfütterungen der Kanalborten mit Kopfrasen, welche 1 bis 1½ Fuß unter und 4 Fuß über die Kanalsohle reichten und 1½ bis 2 Fuß Stärke erhielten.

Diese Rasenmauern wurden durch vorgeschlagene 6 Fuß lange Pfähle, welche nur 2 Fuß über die Sohle emporragten, befestigt und mit Sand aus der Kanalsohle hinterfüllt. Durch Ausführung von Weidenpflanzungen ist es später gelungen die Kanalufer dauernd gegen Nachsturz zu sichern, eine Gefahr, die der fortschreitenden Senkung des Grundwasserspiegels entsprechend sich allmählig verminderte und den Bestand des ganzen Werkes gegenwärtig nicht mehr bedroht. Im Frühjahre 1856 war das Bruch soweit abgetrocknet, daß mit Ausführung der Binnengräben vorgegangen werden konnte. Als Wegweiser in die Geheimnisse der undurchdringlichen Rohrwildniß dienten zunächst die schmalen Wasserrinnen, welche die Fischer mit kleinen Handkähnen zu befahren pflegten. In diese Rinnen wurden die Seitengräben zunächst 3 bis 4 Fuß tief nur im Rohrwurzelgeflecht eingeschnitten, ohne mit der Sohle den gewachsenen Boden zu erreichen. Das Gefälle derselben betrug auch nach späteren Regulirungen und Vertiefungen nicht mehr als 1 Zoll auf 100 Ruthen. Die trockenen Jahre 1857 und 1858 waren der Förderung und Vollendung der Arbeiten so günstig, daß die Uebergabe sämmtlicher Anlagen an den Vorstand am 7. Juni 1858 erfolgen konnte.

Die Baukosten beliefen sich auf 42,349 Thlr. und überschritten mithin den Anschlag um 16,116 Thlr., was in den vorbeschriebenen, ungewöhnlichen Schwierigkeiten seinen Grund hatte. Nach Abzug der aus Staatsfonds vorgeliehenen 20,000 Thlr., deren letzte Amortisationsrate am 1. April 1885 fällig ist, sind also während der Bauperiode von den Interessenten 22,349 Thlr. baar aufgebracht. Bei 10,622 Morgen Flächen-Inhalt des Bruchs betragen die Meliorationskosten pro Morgen rund 4 Thlr. Die jährlichen Unterhaltungskosten haben durchschnittlich rund 1000 Thlr. betragen, worin die Gehälter für einen Grabenmeister mit 180 Thlrn. und 2 Grabenwärter mit je 100 Thlrn. einbegriffen sind. Auf den Morgen treffen mithin an Unterhaltungskosten 2¼ Sgr. Mit Einschluß der Amortisationsraten für das Staatsdarlehn sind in den letzten Jahren 6 Sgr. pro Morgen repartirt worden.

Das entwässerte Bruch hat der fortschreitenden Landeskultur ein unvergleichliches Feld eröffnet,

Digitized by Google

dessen sie sich bald und mit dem glücklichsten Erfolge bemächtigte. Der trockene Sommer 1857 hatte der Vegetation der Sumpfgewächse völlig ein Ende gemacht und gestattete die Ueberreste derselben mit Feuer zu vertilgen. Diese Kulturmethode ist in den darauf folgenden Jahren im ausgedehntesten Maße zur Anwendung gekommen und hat den Bewohnern der kujawischen Hochebene häufig das prachtvolle Schauspiel eines Bruchbrandes von mehr als einer halben Meile Ausdehnung gewährt. Die ärmere Bevölkerung der Umgegend lernte die Ueberreste dieser Sumpfvegetation jedoch bald als ein werthvolles Heizmaterial schätzen, das in vielen tausend Klaftern gewonnen und abgefahren wurde. Gegenwärtig werden im Ganzen 5877 Morgen als Acker, 2617 Morgen als Wiesen und Weiden genutzt und 2128 Morgen bleiben noch zu kultiviren durch Befreiung von den Bülten und Rohrwurzeln. Von den Ackerländereien ist nur der geringere Theil wenig fruchtbarer Sandboden; im Uebrigen führen die jetzt wieder geöffneten Wege durch fruchtbare Felder, auf denen auch Weigen und Raps angetroffen werden können. Von den Wiesenflächen werden viele noch künstlicher Nachhilfe durch Einsaat edlerer Gräser bedürfen.

Für die in Folge der Entwässerung eingetretene Wertherhöhung des Grund und Bodens ist eine Vergleichung zwischen den bei der Separation früher bonitirten Reinerträgen und den neuen Grundsteuer-Taxen besonders von Interesse. Die Bruchantheile der Dörfer Szablowice und Parchanie waren bei der Separaration als Hütung eingeschätzt und zwar weit überwiegend mit 12 Morgen pro Haupt-Vieh oder einem Reinertrage von 6 Sgr. pro Morgen. Der kleinere, den Aeckern zunächst gelegene Theil war zu 6 Morgen pro Haupt-Vieh oder 21 Sgr. Reinertrag pro Morgen eingeschätzt. Durchschnittlich kann man also höchstens 13½ Sgr. Reinertrag pro Morgen annehmen.

Dieselben Flächen sind bei der Grundsteuer-Einschätzung als Aecker 3., 4. und 5. Klasse mit beziehungsweise 54, 42 und 27 Sgr., also im Durchschnitt mit 41 Sgr. Reinertrag pro Morgen bonitirt worden. Es wäre hiernach also der Reinertrag pro Morgen durch die Entwässerung um 27½ Sgr. vermehrt oder nahe verdreifacht worden. Kapitalisirt man jenen Mehrertrag von 27½ Sgr. pro Morgen mit 5%, so ergiebt sich eine Wertherhöhung pro Morgen von 18⅓ Thlr. und bei 10,622 Morgen Flächeninhalt des Bruchs eine Vermehrung des National-Vermögens um 194,736 Thlr. Dabei bleibt noch die Verbesserung der angrenzenden, an stagnirender Nässe leidenden Aecker, deren Flächen-Inhalt dem des beitragspflichtigen Bruchterrains ziemlich gleichkommen dürfte und deren Werth nach dem Urtheile Sachverständiger um mindestens eine Ackerklasse gestiegen ist, ganz unberücksichtigt.

Die unverkennbar günstigen Erfolge dieser Melioration haben zur schnellen Nachfolge angespornt und in unmittelbarer Nachbarschaft neue Unternehmungen von nicht geringerer Bedeutung hervorgerufen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 57 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember c., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1865.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Obwieszczenie.

Odwołując się do Najwyższego rozporządzenia z dnia 28. Grudnia b. r. w No. 57 zbioru praw publikowanego, powołującego obie izby sejmowe monarchii, izbę panów i izbę poselską, na dzień 15. Stycznia p. r. do głównego i stołecznego miasta Berlina ogłaszam niniejszém, że osobne doniesienie o miejscu i czasie posiedzenia zagającego rozłoży się w biórze izby panów i w biórze izby poselskiéj dnia 14. Stycznia p. r., od godziny 8méj z rana do wieczora, i dnia 15. Stycznia p. r. w godzinach porannych. Także wydawać się będzie w tych biórach karty legitimacyjne na posiedzenie wstępne i udzielać każdąkolwiek potrzebną w téj mierze wiadomość.

Berlin, dnia 31. Grudnia 1865.

Minister spraw wewnętrznych.
Hrabia Eulenburg.

Digitized by Google

9 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 62 der Bankordnung vom 5. October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank **auf Freitag, den 2. Februar d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11 der Bankordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §§. 18 und 38 der Bankordnung wegen des Reservefonds sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bankverwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. **Graf von Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10 Bekanntmachung.

Durch das Uebertreten von Vieh, welches ohne Aufsicht auf den an der Ostbahn belegenen, zur Nachhut benutzten, nicht eingefriedeten Feldern weidete, auf die Bahn ist die Sicherheit der Eisenbahnzüge kürzlich mehrfach sehr bedenklich gefährdet worden, und ist es nur besonderen Zufällen zu danken gewesen, wenn nicht weitere Unglücksfälle zu beklagen waren.

Im Interesse der Sicherheit des Eisenbahn-Verkehrs fordern wir daher die Besitzer und Nutznießer der an der Bahn belegenen Grundstücke hiermit auf das Dringendste auf, nicht nur mittelst strenger Erfüllung der in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1847, S. 376 ff.) ertheilten Vorschriften, sondern auch mit allen sonst erforderlichen Mitteln den Uebertritt ihres Viehes auf die Bahn zu verhindern.

Wir weisen hierbei zugleich auf die nachfolgenden Bestimmungen der gedachten Feldpolizeiordnung hin:

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlrn. bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehs auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist

Obwieszczenie.

Nie zbyt dawno narażone zostały kilkakrotnie pociągi kolei żelaznéj na bardzo wielkie niebezpieczeństwa przez uchodzące na kolej bydło pasące się bez dozoru na polach pastewnych nie ogrodzonych, nad koleją wschodnią położonych i tylko szczególnym podziękować można przypadkom, że nie przyszło nad dalszém ubolewać nieszczęściem.

W interesie więc bezpieczeństwa obrotu na kolei żelaznéj wzywamy niniéjszém właścicieli i użytkujących grunta nad koleją położone jak najusilniéj, aby nietylko ścisłém wypełnianiem przepisów w ordynacyi policyjnéj polowéj z dnia 1. Listopada 1847 (zbiór praw za rok 1847, strona 376 ff.) udzielonych, ale nadto aby wszelkiemi potrzebnemi środkami zapobiegali, iżby ich bydło na kolej nie wchodziło.

Przy tém odsyłamy zarazem do następujących postanowień rzeczonéj ordynacyi policyjnéj polowéj:

§. 3. Ktoby swe bydło inaczéj jak pod dozorem tęgiego pastórza puszczał na pastwisko lub paść się bydłu pozwalał po za miéjscami ogrodzonemi, ulegnie karze pieniężnéj od pięciu śrebrników do trzech talarów.

§. 27. Na pastwiskach, któreby tak małe były, że obawiać by się można, aby czasem bydło na cudze nie wspadło grunta, wiązać je trzeba na powrozie u utwierdzonych w ziemi przedmiotów albo na powrozie wodzić.

Tak samo postąpić sobie trzeba, gdy się pędzi na pastwisko bydło drogą, która nie ma potrzebnéj szerokości.

Ktoby w brew tym przepisom postąpł.

Digitized by Google

mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30 zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. belegt. Diese Strafe ist bei dem ersten Rückfall bis zum Doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen;

ferner auf folgende Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Königl. Ostbahn resp. vom 12. Mai 1851 und 21. Juni 1852 (Amtsblatt pro 1851 Nr. 25 und pro 1852 Nr. 30.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 20. Wer den §§. 4—13 (des Reglements) zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlrn. Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, eine härtere Strafe stattfindet.

Die uns nachgeordneten Behörden sind angewiesen worden, Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften mit unnachsichtlicher Strenge zu verfolgen und zur Bestrafung zu bringen.

Bromberg, den 26. Dezember 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

tego karać należy pieniędzmi od dziesięciu śrebrników do trzech talarów.

§. 28. Grunta bez takiego ze wszech stron ogrodzenia, iżby bydło wydobyć się z niego nie mogło, tylko we dnie za paśniki używać wolno.

§. 29. Nie zostając pasące się bydło przez noc w hurtach lub w innych ogrodzonych miéjscach musi najdaléj w godzinę po zachodzie słońca zapędzone być do stajni i nie wolno je rychléj znowu wygnać jak godzinę przed wschodem słońca.

§. 30. Zostając bydło przez noc na polu w hurtach lub innych ogrodzonych miéjscach nie powinno przed wschodem słońca na pastwisko być wypuszczone, nagnane zaś być powinno z zachodem słońca.

§. 32. Postępując w brew postanowieniom §§. 28—30, ulegnie się karze pieniężnéj od dziesięciu śrebrników do trzech talarów, gdyby nawet wcale bydła nie było na cudzym gruncie. Karę tę za pierwszém wykroczenia powtórzeniem do podwójnéj, za dalszém powtórzeniem do poczwórnéj ilości obostrzyć należy;

daléj do następujących postanowień regulaminu policyjnego dla Królewskiéj kolei wschodniéj resp. z dnia 12. Maja 1851 i 21. Czerwca 1852 (dziennik urzędowy za rok 1851, No. 25, i za rok 1852, No. 30):

§. 8. Za chodzenie bydła po kolei i należących doń zakładów odpowiada ten, co zaniedbuje swych powinności w dozorowaniu bydła.

§. 20. Postępując w brew §§. 4—13 (regulaminu) ulega się karze policyjnéj do 10 tal. pieniędzy, gdyby podług powszechnych postanowień prawnych karnych, mianowicie podług §§. 294 do 298 włącznie kodexu karnego z dnia 14. Kwietnia 1851 surowszéj nie było kary.

Podrzędne nam władze odebrały rozkaz, aby wykroczenia przeciw powyższym przepisom z bezwzględną surowością śledziły i w celu ukarania podawały.

Bydgoszcz, dnia 26. Grudnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 3.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 19. Januar 1866. — Bydgoszcz, dnia 19. Stycznia 1866.

Berlin, 15. Januar.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im weißen Saale des Königlichen Schlosses.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanz-Verwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vor-

Berlin, dnia 15. Stycznia.

Po odbytém poprzednio nabożeństwie w tumie i kościele św. Jadwigi zgromadzili się dziś o godzinie 1széj w południe na białéj sali zamku królewskiego zwołani Najwyższém rozporządzeniem z dnia 28. Grudnia z. r. członkowie obojga izb sejmu monarchii.

Na mocy Najwyższego upoważnienia zagaił hrabia v. Bismark-Schönhausen, prezydent ministerstwa stanu, sejm następującą przeczytawszy mowę:

Dostojni, szlachetni i szanowni Panowie obojga izb sejmowych!

Jego Królewska Mość raczył mi udzielić polecenie zagajenia w Najwyższém Jego imieniu sejmu monarchii.

W ostatnim perjodzie posiedzeń nie przyszło jak w ubiegłych latach dla braku potrzebnéj zgodności izb sejmowych pomiędzy sobą i koroną do skutku prawo etatów, w artykule 99 ustawy konstytucyjnéj zastrzeżone. Trzeba było zatém i w ubiegłym roku zarządzać krajem bez takiego prawa.

Wykaz dochodów i rozchodów, służący zarządowi finansów ubiegłego roku za skazówkę, podało się urzędowo do powszechnéj wiadomości.

Budżet na rok bieżący bez zwłoki czasu sejmowi przedłożony będzie. Z niego przekonacie się Panowie, iż nasze finanse ciągle w pomyślném znajdują się położeniu.

W najwięcéj gałęziach administracyjnych można było według dotychczasowych doświadczeń pozycye dochodu podwyższyć zyskawszy przez to środki przewidzenia w etacie zaspokojenia liczniéjszych potrzeb i przeznaczenia ku dalszemu polepszeniu pensyi klass urzędników gorzéj płatnych odpowiedniéj sumy nie naruszając równowagi pomiędzy dochodem a rozchodem.

Stósownie do zastrzeżenia w §. 8. prawa o

Digitized by Google

behalt im §. 8 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmählig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Session einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus ent-

podatku gruntowym z dnia 21. Maja 1861 przedłożony będzie izbom sejmowym dla konstytucyjnéj uchwały projekt do prawa zamykającego dzieło rozkładu, tyczącego się stanowczéj podrepartycyi i odbierania podatku gruntowego w sześciu prowincyach wschodnich. Prace ku przeprowadzeniu prawa względem wynagrodzenia za podatek gruntowy toczą się jak najgorliwiéj i spodziewać się należy, że wypłata kapitałów wynagrodzenia jeszcze w ciągu tego roku nastąpić będzie mogła.

Stan finansów pozwala na zniżenie z wolna dodatku do kosztów sądowych, aby go po upływie lat nie wielu całkiem opuścić. Projekt do prawa tego, zmierzający ku wykonaniu tego środka Panowie odbierzecie.

Stan gospodarczy kraju w ogóle nazwać można zadowalniającym. Prawda, że ostatnie żniwa częścią nie zadowalniające były, lecz jeśli pojedyńcze życia potrzeby postąpiły w cenie, to wystarcza wszelako wolne handlu działanie, aby za pomocą rozprzestrzenionych środków komunikacyjnych uzupełnić potrzebę brakującego w niektórych okolicach zboża. Także świadczy frekwencya kolejów żelaznych, pracowitość górnictwa, ruchliwość w przemysłach i podająca się wszędzie klasom roboczym sposobność do zatrudnienia o co raz większym rozwoju. W ich to interesie zażąda się Waszego spółdziałania. Odbierzecie Panowie projekta mające na celu upewnić prestacyą niektórych kolejów rządowych przez nadzwyczajne ich użycie rozszerzyć zakres działania banku pruskiego i znieść ścieśnienia stojące jeszcze na zawadzie dowolnemu wyzyskiwaniu siły pracy.

Układy handlowe i celne, które w upłynionéj sessyi były przedmiotem narad Pańskich, zostały ponowieniem układów z Luxemburgiem, Anhaltem i Bremą od owego czasu uzupełnione.

Z Wielką Brytanią zawarty został układ o żeglugę, z Włochami układ handlowy, którego ratyfikacyi ze strony wszystkich państw związku celnego rząd się na pewno spodziewa. Rzeczone układy będą Panom przedłożone.

Rozporządzeniem z dnia 10. Listopada z. r. wykonany został rozkaz Królewski, w myśl którego utworzenie pierwszéj izby nastąpić miało, i dano izbie panów podstawy pewne, stanowisku jéj w organizmie państwa odpowiednie-

Digitized by Google

sprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Verheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihre abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegen gestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-

nie mogące niczém inném jak tylko prawem być zmienione.

Traktując kilka lat bez skutku względem propozycyów do prawa mającego w ogóle na celu ułatwienie i skrócenie czasu służby w obronie krajowéj, jako też sprawiedliwszy podział obowiązku do służby wojskowéj nie może rząd Najjaśniéjszego Pana obecnie spodziewać się pomyślnego rezultatu po powtórzeniu takich propozycyów. Dla tego będzie musiał to pozostawić tymczasowo przy obowięzujących prawnych postanowieniach względem obowiązku do służby wojskowéj. Bolejąc rząd nad wymuszoném z niego oświadczeniem przejęty jest i będzie tą koniecznością, aby potrzymywać teraźniéjsze wojska urządzenie wywołane spółdziałaniem dawniéjszéj reprezentacyi krajowéj, od owego czasu praktycznie doświadczone i z istniejącemi prawami zgodne i żądać i nadal potrzebnych ku temu środków pieniężnych.

Jak w przeszłym roku tak i teraz trzyma się rząd Najjaśniéjszego Pana mocno téj dążności, aby popierać prędkie i silne rozwinięcie się pruskiéj siły morskiéj. Do założenia stósownych miéjsc portowych, do sprawienia okrętów i tychże uzbrojenia potrzeba niezbędnie nadzwyczajnych środków. Przedłożony zatém będzie na nowo sejmowi w tym względzie projekt do prawa zwłaszcza że przez uregulowanie w tym czasie stósunków posesyów Kielskich załatwione zostały najważniéjsze z wątpliwości, jakie w zeszłym roku wnioskowi temu stawiano.

Stósunki Pruss ku wszystkim zewnętrznym państwom są zadawalniające i przyjazne.

Po odstąpieniu przez Najjaśniéjszego Cesarza Austryjackiego układem w Gasteiu i Salcburgu zawartym części Jego praw jedynowładczych do księstwa Lauenburga Najjaśniéjszemu Panu zostało takowe z koroną pruską połączone i jest wolą Najjaśniéjszego Pana, aby księstwu temu z poszaną jego osobliwości wolno było używać wszystkich korzyści z opieki i zarządu, jakie mu to połączenie ofiaruje.

Ostateczna decyzya nad przyszłością tych drugich dwóch księstw nadelblańskich zastrzeżoną jest w tym samym układzie dalszemu porozumieniu, Prusy wszelako odebrały z posiadaniem Szleswiku i w uzyskanéj w Holzacyi pozycyi dostateczną rękojmią za to, że ta decyzya tylko w sposób odpowiedni interesom na

Digitized by Google

Intereſſen und den berechtigten Anſprüchen Preußens entſprechenden Weiſe erfolgen werde.

Geſtützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronſyndici beſtärkte rechtliche Ueberzeugung iſt Se. Majeſtät der König entſchloſſen, dieſes Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umſtänden feſtzuhalten und weiß Sich in dieſem Entſchluſſe von der Zuſtimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Oſtſee mit der Nordſee verbinden ſoll, beabſichtigt die Staats-Regierung durch eine beſondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anſpruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieſes Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländiſchen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Geſammt-Intereſſe Deutſchlands hat, verleiht der Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Neuem die Zuverſicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverſchiedenheiten über innere Fragen und die Parteiſtellungen ſich der Pflicht gegen das gemeinſame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuſer des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Löſung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußiſchen Staate vermöge ſeiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verſtärktem Maße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Beſtimmungen des Gaſteiner Vertrages iſt der künftigen deutſchen Flotte der bisher mangelnde Hafen geſichert und wird es die Aufgabe der Preußiſchen Landesvertretung ſein, die Staatsregierung in die Lage zu verſetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenoſſen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verfloſſenen Jahres haben Se. Majeſtät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner ſolcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußiſchen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geiſt, in welchem überall dieſe Jubelfeier begangen worden iſt, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtſein unſeres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußiſchen Staate gethan, wie viel fortſchreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unſerem Vaterlande in jenem Zeitraume beſchieden war. Mit Begeiſterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unſerer Fürſten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerſeits die

rodowym Niemiec i uprawnionym uroszczeniom Pruss nastąpi.

Opierając się na własném słuszném przekonaniu, utwierdzoném opinią syndyków koronnych gotów jest Najjaśniéjszy Pan trzymać ten zakład pod każdym warunkiem aż do osiągnięcia naznaczonego celu wiedząc o tém, że z tém postanowieniem zgadza się lud Jego.

Aby przysposobić wykonanie kanału łączyć mającego morze baltyckie z północném zamierza rząd przez osobny wniosek zażądać spółdziałania reprezentacyi krajowéj. Znaczenie, jakie ma to dzieło a z niém rozwój ojczystéj siły morskiéj dla stanowiska Pruss i dla wyzyskiwania go w ogólnym interesie Niemiec, dodaje rządowi Najjaśniéjszego Pana na nowo ufności, że przy ocenieniu dotyczących wniosków różniące się zdania w kwestyach wewnętrznych i stronnictwa ulegną powinności względem wspólnéj ojczyzny i że obie izby sejmowe jednomyślnie i za w czasu koronie podadzą rękę, aby rozwiązaniu tych narodowych zadań skutecznie dopomódz, które w wyższym stopniu do państwa pruskiego należą przez tegoż stósunki do księstw nadelbiańskich.

Przez postanowienia układu z Gastein, dotyczące portu Kielskiego zapewniony ma przyszła flota niemiecka port, na któréj jéj dotąd zbywało; zadaniem więc pruskiéj reprezentacyi krajowéj będzie postawić rząd w to położenie, aby mógł z swymi sprzymierzeńcami rozpocząć czynności na godnéj Pruss podstawie.

W ciągu roku upłynionego przyjmował Najjaśniéjszy Pan w czterech prowincyach ponowny hołd od mieszkańców takich krain, które przed półstuleciem z monarchią pruską nowo połączone lub jéj znowu przywrócone zostały.

Duch, w jakim obchodzono wszędzie tę uroczystość jubileuszową, dał dowód w zniosłego przeświadczenia ludu naszego, co Bóg wielkiego dla państwa pruskiego uczynił, ile postępu w rozwoju, ile błogosławieństwa i pomyślności we wszystkich dziedzinach publicznego powodzenia przeznaczonych było w owym czasie ojczyznie naszéj. Z zapałem dowiodła ludność owych prowincyi swą wdzięczność za wierne ojcowskie naszych książąt rządy i przyrzekła na nowo dochować wierność i ze swéj strony.

Digitized by Google

Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Versammlung beantwortete diese Rede mit einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König und verließ hierauf den Saal.

Podziękowawszy Bogu i przyrzekłszy Najjaśniéjszy Pan, iż i nadal szczęśliwy stan wszystkich części kraju popierać będzie, wynurzył na nowo tę mocną ufność, że teraz i na wieczne czasy łączyć będzie panującego i lud węzeł zaufania i że Boska prawica i nadal Prusy błogosławić będzie.

Rząd Najjaśniészego Pana wie o sobie, że nie zbywa mu na woli służyć Królewskiemu swemu Panu w téj Jego myśli. Żyje on w tém przekonaniu, że gdyby to, co temu rządowi dopiąć pozwolone było, roztrząsano bez uprzedzenia, namiętności i li czysto rzecz, nie mniéj to, do czego ów rząd przy pomocy reprezentacyi krajowéj jeszcze dąży, znaleźć by się powinno dosyć zamiarów i celów, w których wszystkie stronnictwa wiedzą, iż są jedném.

Moi Panowie! jeśli Was ożywia to życzenie szukać i trzymać się tych punktów jednoczących, na ów czas nie będzie zbywać Waszym naradom na błogosławieństwie i skutku.

I tak z Najwyższego polecenia Najjaśniéjszego Pana oświadczam, iż sejm jest zagajony.

Zebranie odpowiedziało na tę mowę trzykrotnemi okrzykami, niech żyje Najjaśniéjszy Pan i opuściło salę.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

12 Zur Nachachtung für die Betheiligten bringen wir hiermit folgende Bestimmungen des §. 126 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 in Erinnerung:

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, dagegen muß sie spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzten Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung des einjährigen Dienstes.

Die Anmeldung erfolgt bei der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Bromberg, den 6. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

13 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten diejenige Fläche von 60 Morgen, welche von dem Areal des Rittergutes Jaktorowo, Kreises Chodziesen, an die evangelische Kirchengemeinde zu Samoczyn Behufs Dotation der Pfarre in Lindenwerder verkauft worden ist, von dem Dominialverbande des Ritterguts Jaktorowo abgezweigt und dem Communalverbande der Gemeinde Lindenwerder zugeschlagen worden ist. Bromberg, den 5. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

14 Die genehmigten Statuten, sowie die Concessions-Urkunde der „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel" bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblattes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 3. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

15 Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf unsere, in dem Amtsblatte pro 1860, S. 246 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. August 1860 machen wir wiederholt auf die Nützlichkeit und Einträglichkeit der Bienenzucht, namentlich als Nebenbeschäftigung für Besitzer kleiner ländlicher Grundstücke und Land-Schullehrer

Digitized by Google

aufmerksam, und bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich zu Sierakowo bei Rawicz und in Wirsitz Vereine gebildet haben, welche sich die Förderung der Bienenzucht, ersterer ausschließlich, letzterer hauptsächlich, neben Förderung allgemeiner landwirthschaftlicher Interessen kleiner Grundbesitzer zur Aufgabe gestellt haben. Bei dem ersteren Verein, dessen Jahresbeiträge 12 Sgr. betragen, fungiren die Herrn:

1) Rittergutsbesitzer Konstantin v. Szczaniecki auf Miedzychód, Kreis Schrimm, als Vorsitzender;
2) A. Buhle zu Rawicz, als stellvertretender Vorsitzender;
3) Strafanstalts-Inspector Römers zu Rawicz, als Schatzmeister und Schriftführer.

Bei dem Wirsitzer Verein sind hauptsächlich die Herren Arnim in Liszkowo und Miehlke in Königsdorf thätig. Jeder, der sich dafür interessirt, wird von diesen Personen Näheres über die Zwecke und Wirksamkeit der betreffenden Vereine erfahren können.

Besonders der erstere, als der ältere Verein, hat schon eine sehr anerkennenswerthe Thätigkeit entwickelt und möchte ein Anschluß an den einen, oder den anderen, besonders den Lehrern und kleinen Grundbesitzern zu empfehlen sein.

Bromberg, den 30. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

16 Der Bürgermeister Wilhelm Raatz in Schubin ist von Neuem, wiederum auf 12 Jahre, zum Bürgermeister der Stadt Schubin gewählt und von uns als solcher bestätigt worden.

Bromberg, den 21. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

17 Milzbrand.

Unter den Schweinen in Drzewianowo, Wirsitzer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Schweine, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 22. Dezember 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

18 Die dem Kreistranslateur Sikorski in Chodziesen unterm 2. August 1862 und 26. März c. ertheilten Concessionen zur Uebernahme von Agenturen für die Häuser August Bolten in Hamburg und Carl Pokrantz und Complicen in Bremen zur Beförderung Preußischer Auswanderer, sind von uns für das Jahr 1866 verlängert worden.

Bromberg, den 14. Dezember 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Drzowianowie, w powiecie Wyrzyskim, wybuchło pomiędzy świniami zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla świń, ostréj paszy i nawozu stało się nie przystępne.

Bydgoszcz, dnia 22. Grudnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Udzielone dnia 2. Sierpnia 1862 i 26. Marca b. r. koncesye tłómaczowi Sikorskiemu w Chodzieżu do przyjęcia dla domów Augusta Bölten w Hamburgu i Karóla Pokrantz i spół. w Bremie ajentur trudniących się wysyłaniem wychodzców pruskich przedłużyliśmy na rok 1866.

Bydgoszcz, dnia 14. Grudnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

19 Bekanntmachung.

Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22./10. August 1865, welche mit dem 13. Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt:

zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen) Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete:

a) sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist:
frankirt 2 Sgr, unfrankirt 3 Sgr.

b) sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Postanstalt bestimmt ist:
frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr.;

zwischen dem weiteren Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete: frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüber liegenden Preußischen und Russischen

Digitized by Google

Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehrgewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, sowie Nummern und Preise tragen. Waarenproben oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzelgewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Deklarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Cataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl.; Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Cartonpapier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende Briefe) im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprés"

versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreßgebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speciellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt.

26 Bekanntmachung.

Mit der durch den Abgang des bisherigen Stempelvertheilers Speers erledigten Stempelmateri-

Digitized by Google

alien-Distribution zu Usez ist der Kommunal-Erheber Johann Lubinski daselbst betraut worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Chodziesen, den 3. Januar 1866. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

21 Bekanntmachung.

Die zweite Predigerstelle in Bojanowo, mit welcher ein Einkommen von ca. 500 Thlrn. nebst freier Wohnung verbunden ist, soll besetzt werden. Die Besetzung der Stelle steht dem Patron, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Hatzfeld in Trachenberg und der Kirchengemeinde Bojanowo gemeinsam zu.

Der Herr Superintendent Altmann in Rawicz ist bereit, eingehende Bewerbungsgesuche an den Herrn Patron und an den Gemeinde-Kirchenrath in Bojanowo zu befördern.

Posen, den 3. Januar 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

22 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in der Stadt Beutschen, mit einem Einkommen von ca. 530 Thlr. neben der Benutzung des Pfarrhauses, ist vakant und soll zum 1. April a. fut. durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath in Beutschen zu richtenden Anträge dem Herrn Superintendenten Kühn in Karge bei Unruhstadt einzusenden.

Posen, den 29. Dezember 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

23 Der Regierungs-Assessor Geiseler ist von der Königl. Regierung zu Minden an die hiesige Königl. Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

24 Der Regierungs-Assessor von Nickisch-Rosenegk ist der hiesigen Königl. Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

25 Der Feldmesserkandidat Theodor Graff zu Wongrowiec, ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser ernannt, und als solcher vereidigt worden.

26 Die Verwaltung des Polizeidistricts-Commissariats in Czarnikau ist vom 1. Januar 1866 ab dem Districts-Commissarius Löwe übertragen worden.

27 Dem Districts-Kommissarius Löwe zu Czarnikau sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizeidistrict Czarnikau commissarisch übertragen worden.

Czynności prokuratora policyjnego powierzono na okręg policyjny Czarnkowski tymczasowo komisarzowi okręgowemu Löwe w Czarnkowie.

28 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Runowo, Kreis Wirsitz, ist zur einstweiligen Verwaltung dem Kanonikus und Dekan Marachowski in Slesin per commendam übertragen worden.

Tymczasowy zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Runowie, w powiecie Wyrzyskim, powierzono przez komendę x. kanonikowi i dziekanowi Marachowskiemu w Ślesinie.

29 Im Geschäfts-Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen sind: der berittene Steuer-Aufseher John in Kosten zum Obergrenz-Controleur in Paprosch befördert, die Ober-Steuer-Inspectoren Paech in Bromberg und Kranz in Posen zu Steuerräthen und die Büreau-Vorsteher bei der Provinzial-Steuer-Direction: Schäfer zum Rechnungsrath und Käufer zum Kanzleirath ernannt worden.

Ferner ist: dem Steuer-Einnehmer Geisler in Krotoschin der Kronen-Orden 4. Klasse und den Steuer-Einnehmern Gieschke in Jaraczewo und Meyer in Obornik der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

30 Personal-Veränderungen

im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau, während des IV. Quartals 1865.

Ernannt: die Bergreferendarien Richard Broja und Oskar Cöster zu Bergassessoren, die Bergexspectanten Becker, Janik, Berndt, Grundig, Mätschke und H. Scheller zu Bergreferendarien.

Verliehen: den Revierbeamten Kapuscinsky zu Tarnowitz und Sponer zu Ratibor, der Character als Bergmeister.

Ausgeschieden: der Secretair Menzel bei der Berginspection zu Königshütte, Behufs Uebertritts in Privatdienste.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Digitized by Google

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Auszaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

Digitized by Google

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

Digitized by Google

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

Digitized by Google

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfalliger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20 % des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40 % des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. BonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder BonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Heul & Co. in Berlin, Kronenstraße 71

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 4.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 26. Januar 1866. — Bydgoszcz, dnia 26. Stycznia 1866.

III.

31 Die Goplo-Bachorze-Montwey-Melioration,

im Kreise Inowraclaw und in der Nähe der Parchanie-Melioration belegen, hat einen Flächeninhalt von 31,629 Morgen, an welchen 2 Städte (Inowraclaw unud Kruschwitz), 54 Rittergüter, 29 Bauerndörfer, 7 kleinere Vorwerke, 7 Probsteigüter und 3 Kolonien, also im Ganzen 102 Ortschaften, mit ihren Besitzständen betheiligt sind. Sie wurde in den Jahren 1857 bis 1859 auf Grund des Statuts vom 24. October 1856 ausgeführt. Dieselbe bezweckte die Entwässerung des großen Bachorze-Bruches und des Montwey-Thales bis zum Węgierscer See. Der Goplo-See, das größte Wasserbassin des Regierungsbezirks, von 14,365 Morgen Flächeninhalt, sollte zu dem angegebenen Zweck 3½ Fuß unter seinen gewöhnlichen Sommerwasserstand gesenkt und die Montwey von ihrer Ausmündung aus dem Goplosee bis zu ihrer Vereinigung mit der Netze im großen Pakoscher See auf 2½ Meile Länge regulirt und vertieft werden. Der zum Königreich Polen gehörige Antheil des Goplo-Sees, von rund 4000 Morgen Flächeninhalt, reicht noch auf etwa 1 Meile Länge in letzteres hinein. Die dortigen Uferbesitzer haben also an den Vortheilen dieser Melioration unentgeltlich Theil genommen. Rechnet man zu dem Meliorationsgebiet außerdem die ausgedehnten Aecker, welche durch Mangel an Vorfluth versäuert und kulturunfähig geworden waren, sowie die trocken gelegten, nicht katastrirten Seeränder, so kann man den Flächen-Inhalt desselben mindestens auf 2 □Meilen annehmen.

Die großen Verheerungen, welche der häufig hohe Wasserstand des Goplo-Sees anrichtete, haben schon in einer weit entlegenen Vorzeit die Klagen seiner Uferbewohner hervorgerufen. Sie wurden von dem Kujawischen Adel auf den polnischen Reichstagen beständig wiederholt, aber auch die polnischen Könige, die durch ihre Tafelgüter Kruschwitz und Radziejewo unmittelbar betheiligt waren, konnten dieselben nicht abstellen.

Auch die Fortschaffung der Mühlenstaue bei Pakosch und Woydal war nicht gelungen, obwohl diese Maaßregel schon durch das polnische Reichsgesetz vom Jahre 1567 und die Constitution von 1598 ausdrücklich bestimmt war.

Erst Friedrich der Große beseitigte diese der Landeskultur so überaus schädlichen Werke, merkwürdigerweise auf Grund derselben polnischen Gesetze und ließ die Entwässerung der „importanten Brücher am Goplosee" bald nach der Besitznahme des Netz-Districts seine angelegentlichste Sorge sein. Schon 1775 befahl er, daß das ganze Bruch neu aufgemessen und die Antheile der Domainen Kruschwitz und Lojewo mit möglichster „Promptitüde" ermittelt werden sollten. 25 Landmesser wurden aus den alten Provinzen aufgeboten, um im Winter desselben Jahres, beim Eintritt des ersten Frostes die geometrischen Vorarbeiten zu beginnen. Die Aufnahme, welche Letztere bei den Bewohnern des Bachorze-Bruches fanden, war keine besonders gastliche; sie wurden mit Feuer und Rauch aus den Grenzen vertrieben, indem man die im Winterfrost vertrockneten Schilfgräser und Rohrhorste in Brand steckte. Ungeachtet der damals großen Abneigung der Interessenten gegen das Unternehmen, wurden die geometrischen Arbeiten 1777 vollendet und der Entwässerungsplan zur Königlichen Bestätigung vorgelegt. Die Ausführung desselben verzögerte sich jedoch wegen Mangel an disponiblen Fond's bis 1784, wo Friedrich der Große zur Urbarmachung der Goplo-Brücher, zur Kolonisation derselben und zur Anlage von 2 Milchvorwerken die Summe von 30,538 Thlr. anwies. Der Anfang der Arbeiten bestand in der Beseitigung der Mühlenstaue bei Pakosch und Woydal. Die Grabelegung und Vertiefung des Montwey-Flusses, durch welche vorzugsweise die Senkung des Goplo-Sees zu bewirken war, wurde durch ungewöhnlich nasse Jahre erschwert und mit nicht günstigem Erfolge ausgeführt, so daß Friedrich der Große, der sich noch wenige Monate vor seinem Tode durch den Kammer-Direktor von Domhadt über den Fortgang der Sache hatte Vortrag halten lassen, deren Ende nicht mehr erlebte.

Digitized by Google

Nach vielen vergeblichen Anstrengungen legten endlich mehrere aufeinanderfolgende dürre Jahre das Bruch von Natur trocken. Man beging jedoch den später so verhängnißvollen Irrthum, dieses günstige Resultat für eine Folge der ausgeführten Fluß-Regulirungsarbeiten zu halten, welche die zur Senkung des Goplo-Sees erforderliche Tiefe lange nicht erreicht hatten.

Im Jahre 1788 wurde mit der Ausführung der inneren Bruchgräben, dem Abstechen der Bülten und dem Aufbau der beiden Milchvorwerke Goplo und Königswerder begonnen, auf welchen je 90 Milchkühe, die man damals durchschnittlich mit 15 Thlr. pro Stück bezahlte, aufgestellt wurden. Diese Schöpfungen haben jedoch kaum 10 Jahre bestanden. Große Schneemassen, die im Winter 1797—98 gefallen und im Frühjahr mit Regen plötzlich abgingen, stellten wie mit einem Zauberschlage den alten unheilvollen Zustand wieder her, der mit wenigen Unterbrechungen bis 1855 bestanden und in diesem äußerst nassen Jahre eine unerhörte Höhe erreichte. (Fortsetzung).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

32 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Dezember v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie, Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Domes in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. Berlin, den 7. Januar 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
(gez.) **v. Bodelschwingh.** im Auftrage (gez.) **Sulzer.**

Das vorstehende Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 12. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

33 Bekanntmachung.

Von der General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1860 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblattes pro 1860 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren.

Bromberg, den 3. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

34 Bekanntmachung.

Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahresbericht für 1864 unterm 14. Dezember 1865 erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung der alten, in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staatsfonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebes-Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungsfonds auf den Betrag von 200,000 Thlrn. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staatsfonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und

Digitized by Google

Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird.

Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

von Maliszewski.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und wollen die Förderung der Zwecke des National-Danks allen unseren Bezirks-Eingesessenen recht dringend empfehlen. Bromberg, den 13. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

35 Die dem Händler Jakob Herzfeld in Czarnikau ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Haus Karl Pokrantz et Comp. in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach überseeischen Ländern, ist für das Jahr 1866 verlängert worden.

Bromberg, den 6. Januar 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

36 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Morzewo, Chodziesener Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 18. October v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 8. Januar 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Morzewie, w powiecie Chodzieskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem ustało i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 18. Października z. r. rozpoządzone niniejszem się znosi.

Bydgoszcz, dnia 8. Stycznia 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

37 Die Verheirathung und Ansässigmachung militärpflichtiger Individuen vor erfolgter Militärpflicht betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden, ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militärdienste nicht überhoben werden. Es ist diese Allerhöchste Bestimmung durch den Abdruck der Verfügung der Königlichen Ministerien, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, vom 16. Januar 1828, in unserem Amtsblatt Nr. 9 zur Nachachtung besonders bekannt gemacht und sind dabei die Herren Geistlichen angewiesen worden, das kirchliche Aufgebot solcher militärpflichtigen Personen nicht eher vorzunehmen, als bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden Landraths-Amts oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt, beigebracht worden ist.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß jene Verwarnung wie bisher in jedem einzelnen Falle durch die Landrathsämter oder Ortsbehörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter erfolgen, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militärpflichtigen bei Nachsuchung des kirchlichen

Tyczy się ożenienia lub osiedlenia obowiązanych służenia w wojsku indiwiduów przed obyciem służby wojskowéj.

Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 19. Kwietnia 1824 postanowione zostało, że ludzie młodzi, którzy przed wypełnieniem swego obowiązku wojskowego ożenić się chcą, przez właściwych radzców ziemiańskich lub władze miéjscowe wyraźnie ostrzeżeni być mają, iż przez to od obowiązku służenia w wojsku uwolnieni nie będa. Postanowienie to Najwyższe jest przez wydrukowanie urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, tudzież spraw wewnętrznych z dnia 16. Stycznia 1828 r. w Dzieniku naszém urzędowym Nr. 9 do zastósowania się szczególnie obwieszczone i zalecone zostało Ichmość duchownym, aby takich do służby wojskowéj obowiązanych osób prędzéj nie zapowiadali, dopóki zaświadczenia właściwego urzędu radzco-ziemiańskiego lub władzy miéjscowéj na to, że istotnie przestrzeżeni zostali, nie złożą.

Najjaśniéjszy Pan raczył Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 4. Września 1831 postanowić, że rzeczona przestroga jak dotychczas w każdem pojedyńczym przypadku przez urzędy radzco-ziemiański lub władze miéjscowe corocznie przez Dzienniki urzędowe nastąpić, przeciwnie zaś wszystkim duchownym polecenie dane być ma, aby tym do służby wojsko-

Digitized by Google

Aufgebots an jene Allerhöchste Bestimmung zu erinnern.

Indem wir solches in Folge der Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen vom 19. Oktober 1831, zur Nachachtung wiederholt bekannt machen, bemerken wir, daß zu der von den Herren Geistlichen in jedem einzelnen Falle deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempelbogen verwendet werden darf.

Bromberg, den 9. Januar 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

wéj obowiązanym przy poszukiwaniu zapowiedzi kościelnéj rzeczone Najwyższe postanowienie przypomnieli.

Obwieszczając to w skutek urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, spraw wewnętrznych i policyi, tudzież finansów z d. 19. Października 1831 do zastósowania się namieniamy, że do protokółu przez Ichmość duchownych w każdym przypadku w téj mierze spisać się mającego, użyć nie potrzeba arkusza stemplowego.

Bydgoszcz, dnia 9. Stycznia 1866.

Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

38 Bekanntmachung.

Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

39 Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Pastors Nitzschke in Nakel ist der bisherige Pfarrverweser Herr Paul Siegesmund Wilhelm Rogge daselbst zum evangelischen Pfarrer in Nakel berufen und am 7. d. Mts. in dies Pfarramt feierlich eingeführt worden.

Posen, den 10. Januar 1866. Königl. Consistorium der Provinz Posen.

40 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse betreffend, sind in Stelle der ausgeschiedenen Gutsbesitzer

von Homeyer zu Woycin, von Lehmann zu Pniewy und Grünke zu Wymyslowo,

die Rittergutsbesitzer:

von Mielęcki zu Labischin, Poll zu Thurmühle und Kundler zu Barcin,

zu Kreisverordneten im Schubiner Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 11. Januar 1866.

Königl. General-Kommission für die Provinz Posen.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia §. 2. ustawy z dnia 30. Czerwca 1834, tyczącéj się postępowania w sprawach podziałów wspólności abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, zostali w miejsce dziedziców dóbr

Homeyera z Woycina, Lehmana z Pniew i Grünke z Wymysłowa,

którzy z rzędu deputowanych wystąpili, dziedzice dóbr szlacheckich:

Mielęcki z Łabiszyna, Poll z Thurmühle i Kundler z Barcina,

na deputowanych w powiecie Szubińskim przez Stany obrani a przez podpisaną Kommissyą potwierdzeni, co się niniejszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 11. Stycznia 1866.

Królewska Kommissya Jeneralna
dla prowincyi Poznańskiéj.

Digitized by Google

41 **Bekanntmachung.**

Es werden, Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen die ermittelten 24jährigen Martini-Marktpreise der verschiedenen Getreidearten im Durchschnitt der Jahre 1842 bis 1865, sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Scheffels Roggens im Jahre 1865 nach Vorschrift des §. 19. und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und in Gemäßheit des Schlußsatzes des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Districte, zu welchen dieselben gehören.	Für den Berliner Scheffel. A. Im 24jährigen Durchschnitt. Weizen. Rthl. Sgr. Pf.	Roggen Rthl. Sgr. Pf.	Gerste. Rthl. Sgr. Pf.	Hafer. Rthl. Sgr. Pf.	Erbsen. Rthl. Sgr. Pf.	Kartoffeln Sgr. Pf.	Buchweizen. Rthl. Sgr. Pf.	Hirse. Rthl. Sgr. Pf.	B. Martini-Durchschnittspreis des Roggens pro 1865. Rthl. Sgr. Pf.
	I. Im Regierungs-Bezirk Posen.										
1	Bentschen	II.	2 21 2	1 21 5	1 16 7	1 1 1	2 2 4	13 —	— — —	— — —	1 26 —
2	Birnbaum	II.	2 15 11	1 19 11	1 11 3	— 29 —	1 26 2	11 7	— — —	— — —	1 22 6
3	Bojanowo	III.	2 15 3	1 23 —	1 13 11	1 — 2	1 25 9	— —	1 12 2	1 27 —	1 24 2
4	Fraustadt	II. III.	2 16 7	1 23 —	1 14 1	— 27 11	1 26 5	13 —	1 14 —	— — —	1 24 5
5	Grätz	I.	2 18 7	1 21 —	1 12 1	— 28 8	2 — —	12 1	— — —	1 12 9	1 21 3
6	Kempen	IV.	— — —	1 22 —	— — —	— 29 —	— — —	13 7	— — —	— — —	1 18 4
7	Krotoschin	IV.	2 13 9	1 21 7	1 11 5	— 28 2	1 27 2	13 6	1 5 7	1 27 1	1 20 4
8	Lissa	III. VI.	2 15 5	1 22 7	1 14 6	— 27 10	1 27 1	14 3	1 14 —	1 26 3	1 25 —
9	Meseritz	II.	2 15 —	1 20 4	1 9 10	— 29 —	1 25 2	12 7	— — —	— — —	1 24 —
10	Neustadt b. P.	I.	2 18 —	1 19 5	1 12 3	— 29 11	2 2 3	12 6	— — —	— — —	1 19 2
11	Obornik	IX.	2 19 10	1 24 5	1 14 5	— 28 5	2 1 7	12 10	1 14 9	— — —	1 25 5
12	Ostrowo	IV.	2 11 5	1 19 5	1 10 10	— 27 4	2 1 2	13 3	1 7 6	— — —	1 20 9
13	Pleschen	V.	2 12 5	1 17 9	1 10 3	— 27 9	— — —	12 9	— — —	— — —	1 20 —
14	Posen	I. VI. IX.	2 10 1	1 20 8	1 13 1	— 26 9	— — —	14 1	— — —	— — —	1 24 9
15	Rawicz	III.	2 16 7	1 23 6	1 13 9	— 28 5	— — —	14 8	— — —	— — —	1 22 8
16	Rogasen	IX.	2 13 4	1 19 4	— — —	1 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	1 24 5
17	Samter	I. IX.	2 16 11	1 21 10	1 13 8	— 29 6	2 3 5	14 1	— — —	— — —	1 24 2
18	Schwerin a. W.	II.	2 20 2	1 22 2	1 10 3	— 27 7	2 — 2	— — —	— — —	— — —	1 25 9
19	Unruhstadt	II.	2 22 —	1 22 11	1 15 9	— 29 9	2 — 4	13 —	— — —	— — —	1 25 10
20	Wollstein	II.	2 25 7	1 24 2	1 14 6	1 — 7	2 1 8	— — —	— — —	— — —	1 23 9
21	Wreschen	V.	2 12 6	1 20 11	1 9 1	— 28 4	1 24 8	11 10	— — —	— — —	1 20 —
22	Zirke	II.	2 16 7	1 19 10	1 13 —	— 26 11	— — —	— — —	— — —	— — —	1 24 4
	II. Im Regierungs-Bezirk Bromberg.										
23	Bromberg	VIII.	2 13 11	1 19 3	1 7 —	— 27 10	1 25 8	— — —	— — —	— — —	1 25 —
24	Chodziesen	IX.	2 12 10	1 20 6	1 11 —	— 27 3	— — —	— — —	— — —	— — —	1 23 4
25	Czarnikau	IX.	2 17 6	1 21 10	1 13 —	1 — 1	1 26 4	13 —	— — —	— — —	1 21 3
26	Filehne	IX.	— — —	1 24 7	1 12 —	1 2 7	2 1 8	— — —	— — —	— — —	1 25 —
27	Gnesen	VII.	2 17 9	1 22 6	1 11 —	— 29 8	1 28 11	14 3	— — —	— — —	1 25 4
28	Inowraclaw	VII. VIII.	2 13 10	1 19 11	1 9 8	1 1 9	1 23 5	13 8	— — —	— — —	1 20 9
29	Nakel	IX.	2 15 9	1 20 5	1 7 —	1 3 7	— — —	— — —	— — —	— — —	1 27 10
30	Schneidemühl	IX.	1 24 11	1 13 1	1 2 9	2 1 10	— — —	— — —	— — —	— — —	1 25 4
31	Schubin	VIII.	2 13 7	1 18 10	1 7 3	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 23 —
32	Wongrowiec	VII.	2 13 10	1 20 3	1 8 4	1 — 4	1 24 11	12 8	— — —	— — —	1 22 6

Posen, den 4. Januar 1866.

Königl. General-Kommission.

Digitized by Google

Obwiszczenie.

Celem obrachowania i ustanowienia rent pieniężnych w sprawach tyczących się regulacyów, ablucyów i podziałów wspólności, podają się niniejszém wypośródkowane 24 letnie ceny targowe S. Marcinskie rożnych gatunków zboża w przecięciu lat 1842 do 1865, tudzież średnie ceny S. Marcinskie jednego szefla żyta w roku 1865 według przepisu §. 19 i następnych ustawy ablucyinéj z dnia 2. Marca 1850 i stósownie do końcowego ustępu §. 3 prawa z dnia 15. Kwietnia 1857 uzupełniającego i zmieniającego ustawę ablujcyjną z dnia 2. Marca 1850 jak następuje, do powszechnéj wiadomości:

Nr. bieżący.	Miasta targowe.	Oznaczenie obwodu do którego miasto należy.	Cena za szefel Berliński. A. z przecięcia 24 lat. pszenicy. tal. sgr. fn.	żyta. tal. sgr. fn.	jęczmienia. tal. sgr. fn.	owsa. tal. sgr. fn.	grochu. tal. sgr. fen.	perek sgr fen.	tatarki. tal. sgr. fn.	prosu. tal. sgr. fn.	Cena średnia ś. Marcińska za rok 1865. tal. sgr. fen.
	I. W obwodzie regencyjnym Poznańskim.										
1	Zbąszyn	II.	2 21 2	1 21 5	1 16 7	1 1 1	2 2 4	13 —	— — —	— — —	1 26 —
2	Międzychód	II.	2 15 11	1 19 11	1 11 3	— 29 —	1 26 2	11 7	— — —	— — —	1 22 6
3	Bojanowo	III.	2 15 3	1 23 —	1 13 11	1 — 2	1 25 9	— —	1 12 2	1 27 —	1 24 2
4	Wschowa	II. III.	2 16 7	1 23 —	1 14 1	— 27 11	1 26 5	13 —	1 14 —	— — —	1 24 5
5	Grodzisk	I.	2 18 7	1 21 —	1 12 1	— 28 8	2 — —	12 1	— —	1 12 9	1 21 3
6	Kempno	IV.	— — —	1 22 —	— — —	— 29 —	— — —	13 7	— —	— — —	1 18 4
7	Krotoszyn	IV.	2 13 9	1 21 7	1 11 5	— 28 2	1 27 2	13 6	1 5 7	1 27 1	1 20 4
8	Leszno	III. VI.	2 15 5	1 22 7	1 14 6	— 27 10	1 27 1	14 3	1 14 —	1 26 3	1 25 —
9	Międzyrzecz	II.	2 15 —	1 20 4	1 9 10	— 29 —	1 25 2	12 7	— —	— — —	1 24 —
10	Lwowek	I.	2 18 —	1 19 5	1 12 3	— 29 11	2 2 3	12 6	— —	— — —	1 19 2
11	Oborniki	IX.	2 19 10	1 24 5	1 14 5	— 28 5	2 1 7	12 10	1 14 9	— — —	1 25 5
12	Ostrowo	IV.	2 11 5	1 19 5	1 10 10	— 27 4	2 1 2	13 3	1 7 6	— — —	1 20 9
13	Pleszewo	V.	2 12 5	1 17 9	1 10 3	— 27 9	— — —	12 9	— —	— — —	1 20 —
14	Poznań	I.VI.IX.	2 10 1	1 20 8	1 13 1	— 26 9	— — —	14 1	— —	— — —	1 24 9
15	Rawicz	III.	2 16 7	1 23 6	1 13 9	— 28 5	— — —	14 8	— —	— — —	1 22 8
16	Rogoźno	IX.	2 13 4	1 19 4	— — —	1 — 2	— — —	— —	— —	— — —	1 24 5
17	Szamotuły	I. IX.	2 16 11	1 21 10	1 13 8	— 29 6	2 3 5	14 1	— —	— — —	1 24 2
18	Skwierzyna n/W	II.	2 20 2	1 22 2	1 10 3	— 27 7	2 — 2	— —	— —	— — —	1 25 9
19	Kargowa	II.	2 22 —	1 22 11	1 15 9	— 29 9	2 — 4	13 —	— —	— — —	1 25 10
20	Wolsztyn	II.	2 25 7	1 24 2	1 14 6	1 — 7	2 1 8	— —	— —	— — —	1 23 9
21	Września	V.	2 12 6	1 20 11	1 9 1	— 28 4	1 24 8	11 10	— —	— — —	1 20 —
22	Sierakow	II.	2 16 7	1 19 10	1 13 —	— 26 11	— — —	— —	— —	— — —	1 24 4
	II. W obwodzie Regencyjnym Bydgoskim.										
23	Bydgoszcz	VIII.	2 13 11	1 19 3	1 7 —	— 27 10	1 25 8	— —	— —	— — —	1 25 —
24	Chodzież	IX.	2 12 10	1 20 6	1 11 —	— 27 3	— — —	— —	— —	— — —	1 23 4
25	Czarnkow	IX.	2 17 6	1 21 10	1 13 —	1 — 1	1 26 4	13 —	— —	— — —	1 21 3
26	Wieleń	IX.	— — —	1 24 7	1 12 —	1 2 7	2 1 8	— —	— —	— — —	1 25 —
27	Gniezno	VII.	2 17 9	1 22 6	1 11 —	— 29 8	1 28 11	14 3	— —	— — —	1 25 4
28	Inowraclaw	VII.VIII.	2 13 10	1 19 11	1 9 8	1 1 9	1 23 5	13 8	— —	— — —	1 20 9
29	Nakło	IX.	2 15 9	1 20 5	1 7 —	1 3 7	— — —	— —	— —	— — —	1 27 10
30	Piła	IX.	1 24 11	1 13 1	1 2 9	2 1 10	— — —	— —	— —	— — —	1 25 4
31	Szubin	VIII.	2 13 7	1 18 10	1 7 3	1 — 1	— — —	— —	— —	— — —	1 23 —
32	Wągrowiec	VII.	2 13 10	1 20 3	1 8 4	1 — 4	1 24 11	12 8	— —	— — —	1 22 6

Poznań, dnia 4. Stycznia 1866.

Król. Kommissya Jeneralna.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

42 Der Apotheker Joseph Weichert hat die Rentzmannsche Apotheke in Schocken durch Kauf erworben.

43 Die Wahl des Lehrers Ogurkowski zum Bürgermeister der Stadt Kruschwitz, in Stelle des pensionirten Bürgermeisters v. Gerlach ist von uns bestätigt und ist Ogurkowski in sein neues Amt eingeführt worden.

44 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Lopienno, Kreis Wongrowiec, ist dem Kommendarius Stryjakowski aus Kirchen-Dombrowken zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

Opróżnione miejsce katolickiego plebana w Łopiennie, w powiecie Wągrowieckim, ma sobie X. komendarz Stryjakowski z Dąbrowki kościelnéj powierzone do zarądu jako komendarz.

45 Der provisorische Lehrer Peter Nowicki an der katholischen Schule in Skrzynka, Kreis Gnesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Piotr Nowicki przy szkole katolickiéj w Skrzynce, w powiecie Gnieźieńskim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

46 Der provisorische Lehrer Franz Rydzy an der katholischen Schule in Golombki, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Francisek Rydzy przy szkole katolickiéj w Gołąbkach powiecie Mogilnickim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

47 Der provisorische Lehrer Joseph Salkowski an der katholischen Schule in Dzidno, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Józef Salkowski przy szkole katolickiéj w Dzidnie, w powiecie Bydgoskim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

Königl. Appellations-Gericht:

48 Im Kreise Bromberg ist für den Bezirk Klein Bartelsee der bisherige Schiedsmann Müller in Klein Bartelsee und für den Bezirk Groß Dombrowo der Schiedsmann Rosenke in Klein Dombrowo wieder gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Na okręg Małych-Bartodziéi został dotychczasowy rozjemca Müller tamże mieszkający a na okręg Wielk.-Dombrowa rozjemca Rosenke z Małego-Dombrowa rozjemcą na nowo obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

49 Personal-Chronik
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1. Die bisherigen Appellationsgerichts-Referendarien Becker und Meibauer zu Gerichts-Assessoren.
2. Der Bürgermeister Götz in Lobsens ist in den Justizdienst als Gerichts-Assessor wieder aufgenommen worden.
3. Der Civil-Supernumerar und Büreau-Diätar, interimistische Büreau-Assistent Hardell in Schubin ist definitiv zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Schubin ernannt worden.
4. Zu Exekutoren und Boten sind ernannt:
   a) der Hülfsbote, frühere Unteroffizier Heinrich Heymann bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, resp. der Gerichts-Kommission in Chodziesen;
   b) der Hülfsbote, frühere Unteroffizier Carl Müller bei dem Kreisgericht in Lobsens, resp. der Gerichts-Kommission in Nakel;
   c) der Hülfsbote, frühere Sergeant Ludwig David bei dem Kreisgericht in Schönlanke.
5. Der Rechts-Candidat Emil Brunner ist als Auskultator angenommen worden.

B. In das hiesige Departement sind versetzt:
die Gerichts-Assessoren Barts und Röder und der Kammergerichts-Referendarius Markert aus dem Departement des Königl. Kammergerichts.

C. Der Gerichts-Assessor Meibauer ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden.

D. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Masinski in Bromberg ist gestorben.

50 Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Bromberg.

Im Laufe des IV. Quartals pr. sind:

Digitized by Google

1. ernannt resp. angestellt:

a) als Post-Assistenten: die Post-Expedienten Baltruschat in Bromberg und Krenz in Inowraclaw;
b) als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Nickel in Kreuz, Scheithauer in Czarnikau Tuchscheer in Bromberg;
c) als Post-Expedienten-Anwärter: der invalide Wachtmeister Weggen bei dem Post-Amte in Schneidemühl;
d) als Post-Expediteur: in Pakosc der Post-Expeditions-Gehilfe Buchholz;
e) als Unterbeamte und zwar: 1. als Briefträger: der invalide Stammgefreite Polzin in Czarnikau und der invalide Sergeant Reek in Exin; 2. als Wagenmeister: der Stadtpostbote Kukuk in Inowraclaw;
f) als Packetträger bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst: der frühere Kanonier Mietke und bei der Post-Expedition in Bialosliwe der invalide Füsilier Sonnenburg;
g) als Landbriefträger: bei dem Post-Amte in Nakel der frühere Postbote Johann Zerbel, bei der Post-Expedition in Budzislaw der Landwehrmann Mick und der frühere Landbriefträger August Rohloff,
" " " " Jauowiec der Grenadier Mosel,
" " " " Trzemeszno der Schuhmacher Filipecki,
" " " " Monkowarsk der Käthner Krinke,
" " " " Wongrowiec der Landwehrmann Milk,
" " " " Rogowo der Zimmermann Tschierse,
" " " " Miescisko der bisherige Ortsbriefträger Jankowski und
" " " " Schubin der Steinsetzer Schifkowski.

2. versetzt.

1. der Post-Expedient Radecki vom Eisenbahn-Post-Amte XI. nach Berlin, 2. die Post-Eleven Kartsch, Quindt und Geserowski von Königsberg i./Pr. resp. nach Schneidemühl, Trzemeszno und Inowraclaw, 3. die Postexpediteure Lehr von Pakosc nach Labischin, Schwemin von Mroczen nach Gniewkowo, Meyer von Gniewkowo nach Barcin und Möglich von Barcin nach Mroczen, 4. der Postbote Doß von Poln. Crone nach Bromberg.

3. aus dem Postdienste geschieden:

der Postbote Steidinger in Bromberg, der Landbriefträger Freyberg in Monkowarsk und der Transport-Begleiter Prochnow in Bromberg.

4. aus dem Postdienste entlassen:

der Briefträger Bodenstein in Czarnikau, der Wagenmeister Maibaum in Bromberg und die Landbriefträger Kunkel in Trzemeszno, Kersten in Wongrowiec, Bähr in Schubin und Matzke in Miescisko.

5. gestorben:

der Post-Expedient Meißner in Czarnikau, der Post-Expediteur Kiehn in Labischin und der Post-Expedienten-Anwärter Müller in Bromberg.

Vermischte Nachrichten.

51 Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unterm 5. Januar c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe,

ertheilt worden.

52 Dem Lokomotivführer Heinrich Kessler zu Caub ist unterm 6 Januar 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ertheilt worden.

53 Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unterm 29. August 1864 ertheilte Patent:

auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 5.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. Februar 1866. — Bydgoszcz, dnia 2. Lutego 1866.

54 **Die Landtags-Session.**

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe; ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden; er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannigfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landsvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden

Digitized by Google

Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

55 Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im §. 8 des Statuts des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen mache ich hiermit bekannt, daß mir bei der heute vorgenommenen Revision der Register und Akten des genannten Kreditvereins und der für denselben ausgefertigten Hypothendokumente der Nachweis geführt worden ist, daß der Gesammtbetrag der von dem neuen landschaftlichen Kreditvereine für die Provinz Posen ausgefertigten Pfandbriefe, den Gesammtbetrag der demselben zustehenden hypothekarischen Kapital-Forderungen nicht übersteigt. Posen, den 20. Januar 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen,
als Staats-Kommissarius bei dem neuen landschaftlichen Kreditvereine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

56 Im August dieses Jahres wird in Boulogne-sur-mer unter der Initiative des Kaiserlichen Präfecten und dem Protectorate des Kaiserlichen Ministers der Marine eine internationale Fischereiausstellung stattfinden, wie eine solche im vorigen Jahre zu Bergen in Norwegen stattgefunden hat.

Wir theilen unten in deutscher Uebersetzung das Programm der Ausstellung mit und weisen dabei auf diejenigen Artikel, welche die Form, Frist und Adresse der Anmeldungen betreffen, noch besonders hin.

Diejenigen Eingesessenen unseres Bezirks, welche sich bei dem Unternehmen etwa betheiligen möchten, fordern wir auf, uns von ihren Anmeldungen Kenntniß zu geben.

Bromberg, den 18. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

I.

Internationale Ausstellung

von Fischerei-Gegenständen

zu Boulogne-sur-mer (in Frankreich) vom 1. August bis 16. September 1866

unter dem Schutz und dem Ehren-Vorsitz Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonieen Grafen Chasseloup-Laubat.

I. Regierungs-Verfügung, welche die Ausstellung anordnet;
II. Verfügung, welche die Kommission ernennt; III. Programm.

I. Regierungs-Verfügung.

Der Präfekt des Pas-de-Calais, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Groß-Offizier des Nischani-Iftichar-Ordens, Beamter des öffentlichen Unterrichts ꝛc. verfügt:

Auf Grund des Erlasses vom 9. Januar 1865, durch welchen Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien den Plan einer internationalen Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne-sur-mer (Pas-de-Calais) genehmigt;

Auf Grund der Arbeiten der Kommission, welche in dieser Stadt unter dem Vorsitz des Baron Farincourt, Unter-Präfekten des Arrondissements von Boulogne vorläufig eingesetzt ist;

In Erwägung, daß das Fischerei-Gewerbe in dem Pas-de-Calais eine außerordentliche Bedeutung hat und daß man die Vervollkommnung desselben vom Gesichtspunkte der allgemeinen Ernährung und der Wohlfahrt des Landes nicht genug befördern kann;

In Erwägung, daß das beste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, das ist, den Wetteifer unter den verschiedenen Bevölkerungen, welche sich diesem Industrie-Zweige hingeben, zu entwickeln und, nach

Digitized by Google

gründlicher Kenntnißnahme der verschiedenen Verfahrungs-Arten, diejenigen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche die zuverlässigsten Vortheile darbieten;

In Erwägung, daß die internationalen Ausstellungen auf die glücklichste Weise Gelegenheit bieten, die Fortschritte in jedem Zweige der menschlichen Thätigkeit zu befördern, sowie in Erwägung, daß die schon in Holland wie in Schweden gemachten Versuche, welche speciell die Fischerei betrafen, einen günstigen Einfluß auf diesen nützlichen Industrie-Zweig ausgeübt haben:

Art. 1. Eine internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, deren Ehren-Vorsitz Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien anzunehmen gebeten werden wird, wird zu Boulogne-sur-mer (Pas-de-Calais) im Jahre 1866 stattfinden.

Art. 2. Eine entscheidende Kommission wird in Boulogne errichtet, um das Programm und die materielle und finanzielle Einrichtung dieser Ausstellung vorzubereiten.

Diese Kommission, welche zum Vorsitzenden den Präfekten des Pas-de-Calais, zum Vice-Vorsitzenden den Unter-Präfekten von Boulogne und zu Ehren-Vice-Vorsitzenden den Maire und den Präsidenten der Handelskammer derselben Stadt hat, wird außerdem aus 18 Mitgliedern bestehen, von denen 6 durch die Handelskammer, 6 durch den Municipal-Rath und 6 durch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde ernannt werden. Letztere wird dieselben unter den Personen wählen, deren Fach-Kenntniß oder deren Stellung die sicherste Bürgschaft darbietet.

Art. 3. Die Kommission wird selbst die Wahl eines Schriftführers und eines Schriftführer-Gehülfen vornehmen.

Art. 4. Sie wird einen Reglements-Entwurf ausarbeiten, welcher den Zeitpunkt der Fischerei-Ausstellung zu Boulogne bestimmt bezeichnet und die allgemeinen Anordnungen, die Vorschriften für die Zulassung, die Klassifikation, den Empfang und die Einreihung der Erzeugnisse, sowie für die innere Einrichtung und Sicherheit der gedachten Ausstellung, für den Schutz der gewerblichen Muster und der Erfindungen, für die Errichtung der Jury und die Vertheilung der Preise feststellt.

Art. 5. Bei ihren Vorschlägen für die Einrichtung der internationalen mit der Preis-Vertheilung beauftragten Jury wird die Kommission den beglaubigten Agenten derjenigen Staaten, deren Erzeugnisse auf der Ausstellung zu Boulogne vertreten sind, als wirkliches Mitglied (membre de droit) ansehen.

Art. 6. Der Unter-Präfekt von Boulogne ist zur Ausführung der gegenwärtigen Verfügung, welche der Genehmigung Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien unterbreitet werden wird, beauftragt.

Geschehen zu Arras, den 14. Juni 1865. Der Präfekt des Pas-de-Calais gez. **Levert.**

Ministerielle Genehmigung.

Die vorstehende Verfügung ist durch Erlaß des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien (Grafen Chasseloup-Laubat) vom 5. Juli 1865 genehmigt worden und hat gleichzeitig Se. Excellenz den ihr übertragenen Ehren-Vorsitz angenommen.

II. Verfügung, welche die Kommission ernennt.

Der Präfekt des Pas-de-Calais ꝛc. verfügt:

Auf Grund der Verfügung vom 14. Juni 1865 bezüglich der projektirten Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne;

Auf Grund des Erlasses Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien, Ehren-Vorsitzenden der gedachten Ausstellung, vom 5. Juli 1865;

Auf Grund der Beschlüsse der Handelskammer und des Municipal-Raths zu Boulogne, welche die Mitglieder dieser Versammlungen, die an der Kommission der Fischerei-Ausstellung Theil zu nehmen haben: bezeichnen:

Art. 1. Es werden zu Mitgliedern der Kommission für die internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, welche zu Boulogne im Jahre 1866 unter dem Schutz und dem Ehren-Vorsitz Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien Grafen Chasseloup-Laubat stattfinden wird, ernannt:

Mangeaux, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Staats-Rath-Präsident der permanenten Kommission für Fischerei und für Seewesen im Marine-Ministerium;

Adam (Alexander), Offizier der Ehrenlegion, Groß-Offizier des Persischen Löwen- u. Sonnen-Ordens, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen, Präsident des General-Raths des Pas-de-Calais, gewesener Maire von Boulogne ꝛc.;

Digitized by Google

De Poucques d'Herbinghen, Groß-Offizier der Ehrenlegion, Contre-Admiral, Mitglied des Admiralitäts-Raths;
Ducampe de Rosamel, Kommandeur der Ehrenlegion, Contre-Admiral, General-Major der Marine zu Rochefort ꝛc.;
Coupevent-Desbois, Kommandeur der Ehrenlegion, Contre-Admiral;
Cottin, Ritter der Ehrenlegion, Bittschriften-Meister im Staatsrath, Mitglied der permanenten Kommission für Fischerei im Marine-Ministerium;
Fontaine, Ritter der Ehrenlegion, Mitglied der Handelskammer von Boulogne, gewesener Maire von Boulogne;
Huret-Lagache, Mitglied der Handelskammer von Boulogne;
Lebeau, Ritter der Ehrenlegion, Mitglied der Handelskammer von Boulogne;
Lonquéty, desgl.; Leglaive, Mitglied der Handelskammer von Boulogne; Ternaux-Crouy, desgl.; Vidor, Mitglied des Municipal-Raths; Legerf, desgl.; Bouclet, desgl.; Larché, desgl.; Crouy, Ad., desgl.; Hénin, Joseph, desgl.

Art. 2. Der Unter-Präfekt von Boulogne, Vice-Vorsitzender der Kommission, ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Geschehen zu Arras, den 26. August 1865. gez. **Levert.**

III. Programm der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die Kenntniß von den heut zu Tage bei den verschiedenen Nationen gebräuchlichen Mitteln des Fischfangs — sei es im Meere oder im süßen Wasser — möglichst zu verbreiten; ferner die verschiedenen Verfahren bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Fischerei-Produkte, sowie die Verwendung, welche letztere in verschiedenen gewerblichen Zweigen finden, klar zu stellen; ingleichen auch wissenschaftliche Belehrung über die Wiederbevölkerung der Meere und Flüsse zu geben, durch welche die Verluste, die theils in natürlichen Ursachen, theils aber in einer übermäßigen und schlecht geleiteten Ausbeutung ihren Grund finden, ersetzt werden können.

Die Ausstellung wird daher umfassen Alles, was Bezug hat:

1) auf die Fischerei im Ocean und in den großen Binnen-Meeren, vom Wallfisch bis zu den kleinsten Fischarten hinab;
2) auf die Fischerei in den Strömen, Flüssen, Seen, Kanälen und Teichen;
3) auf die Fischzucht im Meere sowohl, als im süßen Wasser.

Die Ausstellung wird in nachstehende 13 Sektionen getheilt sein:

1) Für die Fischerei bestimmte Schiffsgefäße und Modelle von solchen, ausgerüstet oder nicht, sowie die einzelnen Ausrüstungs-Gegenstände. — Fisch-Behälter;
2) Kleidungsstücke und verschiedene Gegenstände, welche unter allen Breitengraden zur persönlichen Equipirung der Fischer dienen;
3) Ausrüstungs-Gegenstände für die Fischerei-Boote, sowie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben;
4) Netze, Leinen, Angeln, Harpunen und andere Geräthe, ebenso wie Rohstoffe und Werkzeuge zur Herstellung derselben;
5) Gerbestoffe und andere für die Erhaltung der Netze gebräuchlichen Stoffe. — Vorrichtungen zu deren Anwendung;
6) Natürliche und künstliche Köder, sowie Alles, was zur Zubereitung und Erhaltung der Lockspeisen dient;
7) Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen, Einsalzen, Räuchern und Trocknen der Fische;
8) Proben von den verschiedenen, beim Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten mit Angabe der Bezugs-Quelle und des Preises;
9) Proben von zubereiteten Fischen, wie solche in den Handel kommen oder für den Handel geeignet sein dürften;
10) Vorrichtungen für das Verpacken und den Versandt der Fische;
11) Durch die Industrie gewonnene Fischerei-Produkte, wie solche für das Hauswesen, die Landwirthschaft, in den Gewerben u. s. w. Verwendung finden. — Unmittelbare Erzeugnisse des Fischfangs, Korallen, Schwämme, Schalthiere, Perlmutter, Perlen u. dergl.;

Digitized by Google

12) Modelle zu Bassins, Fischgehägen, Flechtwerken, Behältern, Kasten und anderen Geräthen und Vorrichtungen, welche bei der künstlichen Fischzucht Anwendung finden;
13) Fachschriften über Fischerei und Fischzucht, — Schriften jeglicher Art, welche zur praktischen Belehrung der Fischer geeignet sind, — Zeichnungen, Aquarellen, Photographieen, Pläne und andere Erzeugnisse der schönen Künste, welche auf die Fischerei oder eines oder das andere der damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben.

Die Ausstellung wird zu Boulogne-sur-mer in der Nähe des Hafens stattfinden und zwar in einem großartigen Gebäude, welches die Stadt soeben hat bauen lassen; sowie auch in einigen daran stoßenden Baulichkeiten, welche die Ausstellungs-Kommission noch nach Maaßgabe des durch den Umfang und die Zahl der auszustellenden Gegenstände bedingten Bedürfnisses herrichten lassen wird. Die Ausstellung wird am 1. August 1866 eröffnet und am darauf folgenden 16. September geschlossen werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Kommission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis spätestens vor dem 1. März 1866 — dem äußersten Termine — bei der Kommission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Sekretär der Kommission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten.

Diese Mittheilungen können entweder direkt an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der französischen Konsuln und Konsular-Agenten im Auslande, oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien, welcher für den Erfolg der Ausstellung das lebhafteste Interesse trägt, der Ausstellungs-Kommission übermacht werden.

Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — sowie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Kommission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird.

Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Sekretär der Ausstellungs-Kommission zu adressiren. Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein.

Im Interesse des Handels, der Industrie und der Wissenschaft und von dem Wunsche beseelt, dieser Ausstellung den möglichsten Glanz und alle ihr gebührende Wichtigkeit zu verleihen, hofft die Kommission auf die freundliche Beihülfe der gelehrten Gesellschaften, sowie der industriellen und Akklimatisations-Vereine; imgleichen auf die Mitwirkung der Schriftsteller, Herausgeber, Künstler, Rheder, Fischer, Gewerbe- und Handelstreibenden aller Länder. Für die Sympathieen, welche dieselben dem projektirten, wirklich nutzbringenden Unternehmen entgegentragen wollen, werden die Herren Aussteller und Korrespondenten bei der Kommission auf jede nur mögliche Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit zu rechnen haben.

Die aufmerksamste Sorgfalt wird den ausgestellten Gegenständen zugewendet sein. Ein beschreibender Katalog wird gedruckt und vertheilt werden, so daß den Ausstellern der Vortheil einer großen Publicität gesichert ist. Nach Beendigung der Ausstellung wird ein Bericht erscheinen, welcher die erlangten Preise veröffentlichen, und eine Beschreibung der nützlichsten Ausstellungs-Gegenstände enthalten, sowie auch eine Anleitung zur Ausnutzung derjenigen Belehrungen geben soll, welche die Ausstellung selbst verschafft hat.

Die Kommission wird an die Kaiserliche Kommission der im Jahre 1867 in Paris statthabenden Universal-Ausstellung das Gesuch richten, auf dieser letzteren Ausstellung diejenigen aus dem Auslande eingesandten Gegenstände der Fischerei-Ausstellung zuzulassen, welche dessen für würdig befunden werden und welche die Eigenthümer zu diesem Behuf in Frankreich belassen möchten.

Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Kommission oder von der auf Vorschlag der Letzteren gebildeten internationalen Jury angegebenen Verbesserungen ins Leben zu rufen.

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein

Digitized by Google

großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll. Dieses Aquarium wird übrigens nur ein Komplement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek, täglich geöffnet sein.

Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Kommission bestens unterhalten werden.

Boulogne-sur-mer, den 31. August 1865.

Präsident der Kommission:
Levert,
Präfekt des Pas-de-Calais.

Vice-Präsident:
Baron von Farincourt,
Unter-Präfekt des Arondissements von Boulogne.

Die Ehren-Vice-Präsidenten:
Troudin-Rousel,
Präsident der Handelskammer.

Livois,
Maire von Boulogne.

57 Zu Mitgliedern des Kuratoriums der Kreis Sparkasse des Kreises Inowraclaw sind gewählt, und als solche von uns bestätigt worden: der Rittergutsbesitzer von Busse auf Latkowo, der Stadtrath Nelte in Inowraclaw und der Grundbesitzer Wisniewski in Rombino; zu Stellvertretern: der Bürgermeister Neubert, der Kaufmann Wallersbrunn in Inowraclaw und der Vorwerksbesitzer Rath in Jacewo.

Bromberg, den 24. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

58 Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. November 1841 bestimmen wir, daß die Jagd auf Rebhühner und anderes Wild, soweit es zur kleinen Jagd gehört, am 14. Februar 1866 geschlossen werden soll.

Bromberg, den 16. Januar 1866. Königl. Regierung.

59 Die dem Kämmerer a. D. Ickert in Schneidemühl ertheilte Concession zur Führung einer Agentur für das Haus August Bolten in Hamburg zur Beförderung von Preußischen Auswanderen nach überseeischen Ländern, ist für das Jahr 1866 verlängert worden.

Bromberg, den 23. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

60 Die dem Kaufmann A. Herz in Schneidemühl ertheilte Concession zur Führung einer Agentur der Auswanderungs-Unternehmer R. M. Sloman in Hamburg und Lüdering et Comp. in Bremen, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach überseeischen Ländern, ist für das Jahr 1866 verlängert worden.

Bromberg, den 23. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

61 Bekanntmachung.

Vom 1. Februar c. ab wird zwischen Czarnikau und Schönlanke gegen Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Kariolpost, eine zweite tägliche Personenpost mit 2sitzigen Königl. Kurswagen und folgendem Gange eingerichtet:

aus Schönlanke um 5 Uhr Nachmittags, in Czarnikau um 6 Uhr 45 Min. Nachmitttags,
aus Czarnikau um 9 Uhr 30 Min. Vorm., in Schönlanke um 11 Uhr 15 Min. Vorm.

Gleichzeitig erhält die bestehende 4sitzige Personenpost folgenden Gang:

aus Schönlanke um 7 Uhr Vormittags, in Czarnikau um 8 Uhr 45 Min. Vormittags,
aus Czarnikau um 8 Uhr Abends, in Schönlanke um 9 Uhr 45 Min. Abends.

Bromberg, den 27. Januar 1866. Königl. Ober-Post-Direction.

62 Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu Nr. 6 des Königl. Preußischen Staats-Anzeigers vom 9. d. Mts. publicirte Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 1. Januar 1866, auf allen unter unserer Verwaltung stehenden, im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen zum 1. Februar d. J. eingeführt wird.

Bromberg, den 20. Januar 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

63 Bekanntmachung.

Dem Gutsbesitzer Herrn **Plewig** in Carlshof bei Neiße, sind nach seiner Anzeige in der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. mittelst gewaltsamen Einbruchs, die Posener Rentenbriefe:

Digitized by Google

„Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 794 und 3512 nebst Coupons Serie II. Nr. 15 und 16" entwendet worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber der angegebenen Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Behörde zu melden hat, widrigenfalls die Amortisation der gedachten Rentenbriefe nach Ablauf der gesetzlichen Frist, und wenn solche während derselben auch sonst nicht zum Vorschein kommen sollten, von dem genannten Verlierer wird in Antrag gebracht werden können. Posen, am 19. Januar 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

64 **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst erlangen wollen, im Laufe des Monats März d. J. stattfinden wird. Bromberg, den 21. Januar 1866.

Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

65 **Aufkündigung**

von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 zum 1. Juli 1866 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à. 1000 Thlr. Nr. 309, 645, 728, 1007, 1418, 1442, 2057, 2281, 2320, 2488, 3004, 3010, 3363, 3660, 3739, 3903, 3931, 4015, 4076, 4139, 4732, 4952, 5038, 5299, 5318, 5800, 5945, 6497, 6633, 6803, 6848, 6863, 7286, 7310, 7398, 7553, 8347, 8626, 8630, 9059, 9060.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 151, 362, 441, 464, 1098, 1246, 1282, 1351, 1776, 2100, 2332, 2468, 3881, 3905, 4063, 4184, 4237, 5204, 5269, 5640, 5704, 5758, 5849, 5871, 6042, 6123, 6273, 6569, 6648, 6670, 6908, 6916, 7041, 7293, 7354, 7417, 7511, 7542, 7693, 8177, 8178, 8273, 8274, 8305, 8325, 8337, 8768, 8883, 9298, 9348, 9887, 10,134, 10,333, 10,414, 11,311, 11,587, 11,707, 11,901, 12,878, 12,915, 12,987, 13,190, 13,201, 13,268, 13,724, 13,945, 14,755, 15,126, 15,328, 15,357, 15,970, 16,136, 16,442, 16,823, 16,921, 17,416, 17,457, 17,881, 17,932, 17,935, 18,511.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 101, 185, 227, 326, 500, 523, 709, 814, 875, 1018, 1499, 1919, 2170, 2203, 2525, 2787, 3196, 3269, 3509, 3905, 3909, 4556, 4607, 4753, 5093, 5167, 5935, 5966, 6459, 6705, 7041, 7104, 7193, 7705, 8119, 8171, 8329, 8424, 8494, 9115, 9512, 9826, 9964, 9970, 10,419, 11,042, 11,274, 11,275, 11,349, 11,715, 11,772, 11,878, 11,924.

Serie V. à 500 Thlr. 455, 567, 1389, 1446, 1460, 1635, 1732, 2296, 2470, 2550, 2560, 2621, 2751, 2817, 3656, 3704, 3740, 4332, 4428.

Wypowiedzenie

listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 1. Lipca 1866 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemsta kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 wyciągnięte zostały następujące numera:

Serie I. na 1000 tal. No. 309, 645, 728, 1007, 1418, 1442, 2057, 2281, 2320, 2488, 3004, 3010, 3363, 3660, 3739, 3903, 3931, 4015, 4076, 4139, 4732, 4952, 5038, 5299, 5318, 5800, 5945, 6497, 6633, 6803, 6848, 6863, 7286, 7310, 7398, 7553, 8347, 8626, 8630, 9059, 9060.

Serie II. na 200 tal. No. 151, 362, 441, 464, 1098, 1246, 1282, 1351, 1776, 2100, 2332, 2468, 3881, 3905, 4063, 4184, 4237, 5204, 5269, 5640, 5704, 5758 5849, 5871, 6042, 6123, 6273, 6569, 6648, 6670, 6908, 6916, 7041, 7293, 7354, 7417, 7511, 7542, 7693, 8177, 8178, 8273, 8274, 8305, 8325, 8337, 8768, 8883, 9298, 9348, 9887, 10,134, 10,333, 10,414, 11,311, 11,587, 11,707, 11,901, 12,878, 12,915, 12,987, 13,190, 13,201, 13,268, 13,724, 13,945, 14,755, 15,126, 15,328, 15,357, 15,970, 16,136, 16,442, 16,823, 16,921, 17,416, 17,457, 17,881, 17,932, 17,935, 18,511.

Serie III. na 100 tal. No. 101, 185, 227, 326, 500, 523, 709, 814, 875, 1018, 1499, 1919, 2170, 2203, 2525, 2787, 3196, 3269, 3509, 3905, 3909, 4556, 4607, 4753, 5093, 5167, 5935, 5966, 6459, 6705, 7041, 7104, 7193, 7705, 8119, 8171, 8329, 8424, 8494, 9115, 9512, 9826, 9964, 9970, 10,419, 11,042, 11,274, 11,275, 11,349, 11,715, 11,772, 11,878, 11,924.

Serie V. na 500 tal. No. 455, 567, 1380, 1446, 1460, 1635, 1732, 2296, 2470, 2550, 2569, 2621, 2751, 2817, 3656, 3704, 3740, 4332, 4428,

Digitized by Google

Außerdem aber noch nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 an Pfandbriefen Littr. B:

Serie IV. à 100 Thlr. Nr. 18, 40, 120.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 1, 26, 32, 34.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1866 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1866 fälligen Kupons Nr. 9—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1866 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefs überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 9—10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 11. Dezember 1865.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Oprócz tego wyciągnięte zostały według oddziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littr. B:

Serie IV. na 100 tal. No. 18, 40, 120.

Serie V. na 50 tal. No. 1, 26, 32, 34.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1866 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipcu 1866 płatnemi kuponami No. 9 — 10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30. Czerwca 1866 dla tego téż kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 9 — 10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłana, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 11. Grudnia 1865.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Vermischte Nachrichten.

66 Der Firma K. und Th. Möller zu Kupferhammer bei Brackwede ist unterm 18. d. Mts. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent,

auf eine Flachsbrechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

67 Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unterm 4. October 1864 ertheilte Patent:

auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 6. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 9. Februar 1866. — Bydgoszcz, dnia 9. Lutego 1866.

68 Die Goplo-Bachorze-Montwey-Melioration.

(Fortsetzung).

Lange, mühevolle Unterhandlungen, welche seit der Wiederbesitznahme der Provinz wegen Durchführung des wichtigen Unternehmens mit den Bewohnern der Goplo- und Montwey-Gegenden geführt wurden, waren ohne Resultat geblieben; erst die empfindlichsten Verluste und die bitterste Noth, welche im Jahre 1855 über jene sonst reich gesegneten Landstriche hereinbrach, brachten dieselben endlich zu dem erwünschten Abschlusse. Im Frühjahre 1856 erklärte sich die große Majorität der Interessenten zur Ausführung der Melioration bereit, deren Kosten auf 86,000 Thlr. veranschlagt waren, und zu welchen das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ein Dahrlehn von 30,000 Thlrn. in Aussicht gestellt hatte.

Die Ausführung wurde 1857 auf das kräftigste begonnen und durch die darauf folgenden trockenen Jahre 1858 und 59 begünstigt, in 3 Jahren vollständig beendigt, so daß schon im September 1859 die Uebergabe sämmtlicher Anlagen an den Vorstand der Genossenschaft erfolgen konnte. Während dieses verhältnißmäßig kurzen Zeitraums war es gelungen, den Montwey-Fluß auf rund 2 Meilen Länge um durchschnittlich 4 Fuß in der Sohle tiefer zu legen und den Wasserspiegel des Goplo-Sees anstatt um 3½ Fuß, auf 5½ Fuß unter seinem gewöhnlichen Sommerwasserstand zu senken. Die Gunst der Witterung hat sich namentlich auch in Betreff des Kostenpunktes bemerkbar gemacht, indem ungeachtet bedeutender Mehrarbeiten nur 72,671 Thlr. verausgabt und an den Anschlagskosten mithin 13,329 Thlr. erspart wurden. Bei 31,629 Morgen Flächeninhalt des Meliorations-Gebietes stellen sich demnach die Kosten pro Morgen auf rund 2 Thlr. 9 Sgr. heraus.

Zu den Gesammtkosten haben die Interessenten während der 3 Baujahre baar aufgebracht 31,671 Thlr., also rund pro Jahr und Morgen 10 Sgr. Der übrige Theil der Baukosten wurde durch ein Staatsdarlehn von 30,000 Thlrn. gedeckt, welches 1890 amortisirt sein wird; ferner durch ein Darlehn der Provinzial-Hilfskasse von 10,000 Thlrn., dessen Rückzahlung bis 1869 erfolgt; endlich hat der Königl. Chaussee-Fiskus eine Beihilfe von 1000 Thlrn. gewährt. Die laufenden Beiträge zur Unterhaltung und Amortisation der Schulden betrugen in den letzten Jahren 5 Sgr. pro Morgen, wovon auch die Besoldungen für einen Graben-Inspector, einen Grabenmeister und zwei Grabenwärter, im Ganzen 600 Thlr., gezahlt werden.

Von der trocken gelegten Fläche werden gegenwärtig 10,478 Morgen als Acker, 13,924 Morgen als Wiesen und Weiden genutzt und der Rest von 2727 Morgen ist noch zu kultiviren. Die bei der Parchanie-Melioration übliche Kultur-Methode ist auch im Bachorze-Bruch mit dem günstigsten Erfolge angewendet worden. Wo Torf die Hauptbestandtheile des Bodens bildeten, wurde derselbe im Herbst umgepflügt, im nächsten Frühjahre, etwa im Mai, abgeegt und nach gehöriger Abtrocknung angezündet.

Je nach dem Stande der Grundfeuchtigkeit wurde eine Schicht von 2 bis 3 Zoll Stärke niedergebrannt, deren Asche als Dünger zurückbleibt.

In den so vorbereiteten Boden wurden Raps und Rübsen als Vorfrüchte eingesäet, welche Erträge von 16 bis 20 Scheffeln pro Morgen abwarfen, während schon 7 bis 8 Scheffel in dortiger Gegend für eine recht gute Ernte galten. Dem Raps folgen später Hackfrüchte und schließlich wird Hafer mit Grassamen gemischt eingesäet, um die Fläche als Wiese zu nutzen. Wo von Natur guter Wiesenboden vorhanden war, haben sich die werthvollsten Gräser ohne künstliche Nachhilfe von selbst eingefunden, wie namentlich in Nachbarschaft von Aeckern und Wäldern. Das durch den Genuß giftiger Sumpfpflanzen im Bachorze-Bruch häufige Viehsterben hat seit der Entwässerung ganz aufgehört; kalte Fieber und Weichselzopf, die dieser Heerd von schädlichen Ausdünstungen reichlich erzeugte, sind verschwunden und mächtige Torflager liefern der holzarmen Gegend gegenwärtig ein billiges und vortreffliches Brennmaterial. —

Digitized by Google

Die Wertherhöhung der entwässerten Terrains wird von den einsichtsvollsten Landwirthen durchschnittlich auf 20 Thlr. pro Morgen angenommen, welcher Satz dem halben Werthe des alten Ackers dortiger Gegend etwa gleichkommt. Es ergiebt sich hieraus eine Vermehrung des National-Vermögens um 632,580 Thaler.

Die wenigen Jahre ihres Bestehens lassen diese Melioration schon jetzt als eine unendliche Wohlthat erscheinen; die segensreichen Früchte derselben können bei der großen Ausdehnung der Flächen aber erst eine spätere Zeit reifen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

69 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. Mts. bringen wir nachstehend noch das Formular für die Zulassungs-Gesuche zu der im August d. J. in Boulogne-sur mer zu veranstaltenden Fischerei-Ausstellung zur Kenntniß.

Bromberg, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeine Ausstellung
für Gegenstände der Fischerei zu Boulogne am Meere (Frankreich),
vom 1. August bis zum 16. September 1866.

Zulassungs-Gesuch.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens, an den Hrn. Secretär der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transports nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Commission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Secretär der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Commission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Commission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das beigefügte Bulletin auszufüllen, nach der auf der Rückseite befindlichen Adresse zu falten, und franco der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers: | Unterschrift:

Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:

Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:

Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände:
Benennung:
Umfang nach allen Seiten:
Gewicht:
Werth:
Verkaufspreis:

Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:

(Adresse.)

Monsieur
le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,
A BOULOGNE-SUR-MER
(France).

(Pas-de-Calais).

Digitized by Google

70 **Bekanntmachung.**

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Marienwerder sind nachstehend aufgeführte Chausseen:

1) die Thorn-Bromberger Chaussee und die vom Segler-Thore in Thorn ausgehende, an diese Straße sich anschließende Zweig-Chaussee,
2) die vom Brücken-Thore in Thorn nach der Thorn-Leibitscher Chaussee führende Zweig-Chaussee,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Anschluß an unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. Januar 1857 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 28. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

71 Nach der Mittheilung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Posen vom 11. d. Mts. wird in diesem Jahre: I. der methodologische Lehrcursus:

a. bei dem Schullehrer-Seminar zu Paradies für Lehrer aus beiden Regierungsbezirken vom 8. August bis zum 19. September cr.;
b. beim Seminar zu Posen für Lehrer aus beiden Regierungsbezirken vom 14. August bis 25. September cr.;

II. die Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer:

1) in dem Schullehrer-Seminar zu Exin,
   a. am 10. April cr. und folgenden Tagen, b. am 3. Oktober cr. und folgenden, Tagen, für Lehrer aus dem Regierungsbezirk Bromberg,
2) in dem Schullehrer Seminar zu Paradies am 19. September cr. und folgenden Tagen für Lehrer aus beiden Regierungsbezirken stattfinden.

Den Betheiligten Lehrern wird dies zur Beachtung bekannt gemacht.

Bromberg, den 25. Januar 1866. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

72 **Das Abraupen der Obstbäume betreffend.**

Der Zeitpunkt zum Abraupen der Obstbäume ist gegenwätig eingetreten. Die Polizeibehörden werden unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 4. März 1827, (Amtsblatt pro 1827 Seite 160) aufgefordert, das zum Zwecke Erforderliche zu verfügen.

Bromberg, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

73 **Bekanntmachung.**

Die 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nachdem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Obwieszczenie.

tyczące się 11go wylosowania pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855.

W 11tém wylosowaniu pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855, dnia wczorajszego i dzisiéjszego publicznie odbytém, padły na te 2200 obligów, które do 22 seryów dnia 15. Września z. r. wyciągniętych należą, wyszczególnione w dołączonéj liście premie.

Wzywa się posiadaczy tych obligów, aby premie od 1. Kwietnia r. b. odbierać zaczęli co dzień, wyjąwszy niedziele i święta i czas potrzebny do rewizyi kass w godzinach od 9téj do 1széj przed południem z kassy umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica Nr. 94, za kwitem, do czego formularzy bezpłatnie tam się udzieli, oraz za zwrotem obligów wraz z należącemi doń kuponami ser. II. Nr. 3 do 8 na procent od 1. Kwietnia 1865 wraz z talonami, które to według brzmienia obligów bezpłatnie zwracać należy.

Ile by kuponów braknąć miało, tyle z premii się nie wyda.

Digitized by Google

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse zur Empfangnahme und Weiterbeförderung der bei ihr eingehenden Schuldverschreibungen angewiesen ist.

Bromberg, den 24. Januar 1866.

Königl. Regierung.

Życząc sobie zamiejscowi premie odebrać z kassy głównéj Regencyjnéj winni jéj wręczać obligi od 1. Marca r. b., skąd wtedy ilość premiów od 1. Kwietnia r. b. za kwitem poświadczającym odebranie z kassy umorzenia długów krajowych odebrać mogą.

W korrespondencyą względem wypłaty premiów wdawać się nie możemy.

Zarazem przypomina się posiadaczom obligów z seryów już dawniéj wylosowanych, wyszczególnionych na ostatniéj stronie dołączonego spisu, aby nie chcąc dłużéj tracić procentu kapitały swe wnet odebrali.

Berlin, dnia 16. Stycznia 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna ma polecenie, aby nadchodzące do niéj obligi odbierała i daléj je odsyłała.

Bydgoszcz, dnia 24. Stycznia 1866.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

74 Verzeichniß

der im 4. Quartal 1865 im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Szewinska, Marianna, geb. Brzuctowska, Wittwe aus Posen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	11. Sept. 1865.
2	Berger, Ernst, Dienstjunge zu Deutsch Przylubie,	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Meuterei	Schwurgrcht. Bromberg	7 Jahr Zuchthaus, 7 Jahr Polizeiaufsicht	11. Okt.
3	Pranschke, Adolph, Arbeitsbursche zu Gr. Wilczak,	vorsätzl. Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte.	dito	12 Jahr Zuchthaus	12. Okt.
4	Kant, Friedrich, Arbeiter zu Poln. Crone,	dito	dito	18 Jahr Zuchthaus	11. Okt.
5	Tunt, Friedrich, Knecht zu Dombrowo,	Vornahme unzücht. Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren.	dito	4 Jahr Zuchthaus	10. Okt.
6	Radtke, August, Einlieger zu Golloszyc,	wissentlicher Meineid	dito	2 Jahr Zuchthaus	9. Okt.
7	Loruſch, Andreas, Arbeiter aus Godzimierz,	Nothzucht	dito	20 Jahr Zuchthaus	12. Okt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
8	Kosciuski, Vincent, Knecht aus Kruszа zamkowa,	schwerer u. einfacher Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 J. Polizeiaufsicht	14. Okt.
9	Kallmann, Stephan, Arbeiter aus Rojewo,	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
10	Lewandowski, Ignatz, Pferdeknecht aus Gizewo,	Raub auf öffentl. Wege	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	17. Oct.
11	Piorun, Casimir, Tagearbeiter, heimathlos.	dito	dito	dito	dito
12	Franz, Mathilde, unverehelichte von hier,	Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Bromberg	4 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	21. Sep.
13	Beyer, Christian Friedrich Wilhelm, Büdner zu Woycin,	vorsätzliche Brandstiftung	Schwurger. Bromberg	12 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	16. Okt.
14	Obiala, Lucas, Einlieger zu Rojewo,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	14. Okt.
15	Ferch, Christian, unverehelichte aus Schneidemühl,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	18. Okt.
16	Schäpe, Catharina, unverehelichte von hier,	dito	dito	dito	13. Nov.
17	Nehring, August, Arbeiter aus Lubon,	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	29. Nov.
18	Pusch, Heinrich, Arbeiter von hier,	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	6. Dez.
19	Deinel, Moritz, Käthner zu Przylenke,	Diebstahl im zweiten Rückfalle und vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung öffentl. Anlagen.	dito	dito	4. Dez.
20	Klawitter, Friedrich Wilhelm, Arbeiter zu Gorzyszkowo,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	20. Dez.
21	Weck, Bronislaw, Riemerlehrling a. Inowraclaw,	Raub	Schwurger. Gnesen	lebenslängliche Zuchthausstrafe	29. Nov.
22	Drewitz, Anna, Magd aus Modliszewo,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreis-Gericht Gnesen	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	29.Sept.
23	Woytkowiak, Valentin, Wirth aus Koldrgb,	Meineid	Schwurger. Gnesen	2 J. 6 Mon. Zuchthaus	9. Okt.
24	Rosciszewski, Joseph, Tagelöhner a. Roszkowo,	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	14. Okt.
25	Wodkowski, Franz, Tagelöhner aus Lengowo,	Theilnahme an 1 schweren Diebstahle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
26	Lubowski, Franz, Müller aus Trzemeszno,	vorsätzliche Brandstiftung	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	12. Okt.
27	Lukowski, Michael, Müllergeselle aus Lulkowo,	Theilnahme daran	dito	5 Jahr Zuchthaus	dito
28	Grams, Michael, Tagelöhner aus Wongrowiec,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	10. Okt.
29	Zamenczak, Joseph, Tagelöhner aus Wongrowiec,	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	16. Okt.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 7.

Bromberg, den 16. Februar 1866. — Bydgoszcz, dnia 16. Lutego 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

79 Das 56. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6230. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

80 Das 57. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6231. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865.

Nr. 6232. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6233. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. November 1865.

Nr. 6234. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

Nr. 6235. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

81 Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6236. Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6237. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6238. Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und

Treść Zbioru praw.

Oddział 56. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6230. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Listopada 1865, tyczące się przedłużenia przywileju Kolońskiego banku prywatnego.

Oddział 57. zeszłołocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6231. Rozporządzenie względem zwołania obu Izb Sejmu Monarchii. Z dnia 28. Grudnia 1865.

No. 6232. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Heydekrug, w obwodzie regencyjnym Gumbińskim, w ilości 60,000 talarów. Z dnia 30. Października 1865.

No. 6233. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Solingen w ilości 100,000 talarów. Z dnia 13. Listopada 1865.

No. 6234. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Listopada 1865, tyczące się szkutowego, na mocy taryfy z dnia 11. Lutego 1861 za używanie kanałów i śluz po drogach wodnych w prowincyi Pruskiéj pomiędzy Osterode, Niemiecką Iławą i t. d. pobierać się mającego.

No. 6235. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Grudnia 1865, tyczące się taryf pobierania opłaty za używanie mostu na Renie pod Koblencyą, przez towarzystwo kolei żelaznéj Reńskiéj zbudowanego.

Oddział 1. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6236. Ustawa, tycząca się podatku od soli i handlu solą wśród obwodu nad Jadą. Z dnia 6. Stycznia 1866.

No. 6237. Ustawa, tycząca się pobierania dopłaty poborowéj od soli w obwodzie nad Jadą. Z dnia 6. Stycznia 1866.

No. 6238. Ustawa, tycząca się ocłania wódki krajowéj, tudzież bonifikacyi cła od wódki eksportowanéj i podatku przechodowego

Digitized by Google

die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

od wódki z krajów związkowych celnych, wśród obwodu nad Jadą. Z dnia 6. Stycznia 1866.

82. Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd, (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. „Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die Preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staatsministeriums, Graf Bismarck, ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung

Digitized by Google

erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikels 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein „solches fremdes Reich." Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein, das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern. Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Wertes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehören nicht dem Könige sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königl. Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere.

Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union", das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutender Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personalunion nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor 2 Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souveränetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie.

Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches

Digitized by Google

Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der rechten „Erbhuldigung", welche die Lauenburgische Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen das ganze Königl. Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die von Militärpflichtigen anzubringenden Reklamationsgesuche gegen ihre Einstellung zum Militärdienst.

Die der Amtsblatts-Nr. 25 pro 1859 als außerordentliche Beilage beigefügte Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, bestimmt §. 55 ad 2:

„Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen, rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich im Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind."

Względem podawania przez obowiązanych do wojska reklamacyów przeciw wzięciu ich do służby wojskowéj.

Instrukcya dla poboru wojska z d. 9. Grudnia 1858, do numeru 25 Dziennika urzędowego za rok 1859 jako nadzwyczajny dodatek dołączona stanowi w §. 55 pod 2:

„Powinnością do wojska obowiązanych lub osób chcących czynić wnioski o odstawienie pierwszych lub o inne względy co do stósunków wojskowych tychże, jest, aby stósunki istniejące ku uzasadnieniu podobnych względów czas niejaki przed przeglądem albo najpoźniéj w terminie odbywającego się przeglądu osobiście przedstawili. Na przyrzeczenie, iż się popoźniéj złoży dowody, żadnego nie będzie się miało względu.

Swiadectwa składać się przytém mogące zwykle wtedy tylko przyjąć wolno za środek do udowodnienia przytoczonych w nich faktów, skoro są od osób istotnie urzędujących wystawione lub uwierzytelnione."

Digitized by Google

Dieſer Vorſchrift, welche wir alljährlich durch unſer Amtsblatt bekannt gemacht haben, iſt von den Militärpflichtigen vielſeitig entgegen gehandelt worden, indem von ihnen Zurückſtellungsgeſuche bei den Königl. Kreis-Erſatz-Commiſſionen nicht nur ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht, ſondern auch häufig Fälle vorgekommen ſind, wo die Reklamationen bei den Königlichen Kreis-Erſatz-Commiſſionen gar nicht, ſondern erſt bei der Königlichen Departements-Commiſſion und auch bei dieſer noch mangelhaft vorgetragen, auch wohl die gedachten Commiſſionen ganz übergangen und unmittelbar bei uns angebracht worden ſind.

Wir fordern daher alle Militärpflichtigen des Departements hierdurch auf, mit ihren Reklamations-Anträgen ſich bei Zeiten bei der Diſtrikts- und Kreis-Behörde zu melden und bemerken, daß künftighin ſich ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben wird, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reklamationen, welche bei den bezeichneten Diſtrikts- und Kreisbehörden, ſowie bei den betreffenden Königlichen Kreis-Erſatz-Commiſſionen nicht vollſtändig zu gehöriger Zeit und mit den vorgeſchriebenen Beweismitteln angebracht worden ſind, keine Rückſicht genommen werden wird.

Bromberg, den 9. Januar 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

84 Bekanntmachung.

Der nach dem disjährigen Kalender für die Stadt Schocken auf den 13. März d. J anberaumte Jahrmarkt, wird hierdurch auf den 14. deſſelben Monats verlegt.

Bromberg, den 2. Februar 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

85 Das katholiſche Feſt Maria-Verkündigung wird im laufenden Jahre am 9. April d. J. gefeiert werden.

Bromberg, den 7. Februar 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

86 Der Großherzoglich Badenſche Seminar-Direktor Bodenmüller in Ettlingen hat eine Anleitung zur Obſtbaumzucht herausgegeben, welche zum Preis von 10 Kreuzern verkauft wird. Nach dem von dem General-Direktor der Königlichen Gärten, Herrn Dr. Lenné abgegebenen Gutachten enthält zwar dieſe Schrift neue Erfahrungen aus dem Gebiet der Obſtbaumzucht nicht, giebt aber die weſentlichen Lehrſätze der Hochſtamm-Obſtzucht in einer namentlich für den Unterricht in Schulen und Seminarien ſehr geeigneten Weiſe.

Wir bringen dies Behufs Anſchaffung des obigen

Przepisowi temu, który rok rocznie Dziennikiem naszym urzędowym ogłaszaliśmy, osoby do wojska obowiązane częstokroć uchybiły, czyniąc do Król. Kommissyów poboru wojskowego powiatowego podania o odstawienie nie tylko bez potrzebnych dowodów, ale wydarzyły się nawet częstokroć przypadki, gdzie reklamacyów do Król. Kommissyów powiatowych wcale nie podano, tylko dopiero do Król. Kommissyów poboru departamentowego i do tych nawet jeszcze nie dostatecznie, a czasem i pomienione Kommissye zupełnie pominąwszy takowe wprost do nas oddano.

Wzywamy przeto niniéjszém wszystkich do wojska w departamencie obowiązanych, aby się ze swemi wnioskami reklamacyjnemi zawczasu u władz obwodowych i powiatowych zgłaszali, nadmieniając bowiem, iż na przyszłość własna każdego będzie wina w poniesionéj stracie, że na reklamacye, które do wyrażonych władz obwodowych i powiatowych, jako i dowłaściwych Kommissyów powiatowego poboru nie zupełnie w przyzwoitym czasie i z przepisanemi dowodami podane zostały, żadnego nie będzie się miało względu.

Bydgoszcz, dnia 9. Stycznia 1866.

Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Ustanowiony według tegorocznego kalendarza na 13. Marca b. r. jarmak w mieście Skokach odkłada się niniéjszém na 14. tego samego miesiąca.

Bydgoszcz, dnia 2. Lutego 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Katolickie święto zwiastowania panny Marii święcić się będzie roku bieżącego dnia 9. Kwietnia b. r.

Bydgoszcz, dnia 7. Lutego 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Dyrektór seminaryum wielkiego xięstwa Badeńskiego Bodenmüller w Ettlingen wydał skazówki chodowania drzew owocowych, którą sprzedaje się po cenie 10 grajcarów. Podług wydanéj opinii przez pana Dr. Lenné, dyrektora jeneralnego ogródów królewskich nie zawiera to pismo wprawdzie nowych doświadczeń na polu chodowania drzew owocowych, lecz podaje główne prawidła chodowania rosłych drzew owocowych w sposób zwłaszcza bardzo stósowny do nauki w szkołach i seminaryach.

Ogłaszamy to w myśli, ażeby szkoły resp.

Digitized by Google

Werks Seitens der Schulen resp. Lehrer unsers Departements zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 5. Februar 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

87 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Lojewo und in Kraszyce, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 25. September v. J. verfügte Sperre beider Ortschaften und ihrer Feldmarken hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 2. Februar 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern

nauczyciele departamentu naszego powyższe dziełko sprawili.

Bydgoszcz, dnia 5. Lutego 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Łojewie i Kraszycach, w powiecie Inowracławskim, szalenizna pomiędzy bydłem rogatém ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie obu miejsc i ich pól pod dniem 25. Września z. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 2. Lutego 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

88 Der Vorstand der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzwiesen besteht unter Vorsitz des Regierungs-Raths von Schierstedt gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern und deren Stellvertretern:

Mitglieder: 1) Roman von Mielęski in Labischin; 2) Gutsbesitzer Müller in Biedaszkowo; 3) Gutsbesitzer Eichstaedt in Groß Bartelsee; 4) Stadtrath Arlt hierselbst; 5) Schulze Wollschlaeger in Gr. Baerenbruch; 6) Schulze Guse in Neu Dombie; 7) Kaufmann Wellmann in Labischin.

Stellvertreter: ad 2) Oberbürgermeister v. Foller hier; ad 3) Gutsbesitzer Hempel in Grostwo; ad 4) Stadtrath Werkmeister hier; ad 5) Wirth Andreas Ziehmke in Gr. Baerenbruch; ad 6) Wirth Gottlieb Radke in Neu Dombie; ad 7) Posthalter Wegner in Labischin.

Die Bau-Kommission der Genossenschaft besteht aus dem Königlichen Kommissarius Regierungs-Rath von Schierstedt, dem Wasserbau-Inspektor Schulemann als Bautechniker, dem Vorstands-Mitgliede, Gutsbesitzer Roman v. Mielęski als Vertreter der Herrschaft Labischin und dem Vorstands-Mitgliede Kaufmann Wellmann in Labischin.

Bromberg, den 23. Januar 1866. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

89 Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die katholischen Schullehrer-Seminarien wird: in Paradies, am 15. und 16. Mai c., in Exin, am 24. und 25. Mai c., in Posen, am 5. und 6. Juni c. stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor in Posen bei dem Seminar-Director Herrn Nitsche, in Paradies bei dem Seminar-Director Herrn Samberger und in Exin bei dem Seminar-Director Herrn Lic. Speers persönlich melden, und nachbenannte Atteste beibringen:

1. das Taufzeugniß, 2. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls, 3. ein Zeugniß des Kreisphysikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung, 4. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar, 5. ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird, 6. der Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme in's Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruction vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Directoren vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 11. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

90 Bekanntmachung.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß Personen von harten Gegenständen, welche aus den Eisenbahnwagen während der Fahrt geworfen waren, getroffen und nicht unerheblich verletzt sind, so wird das Werfen von harten Gegenständen aus den Eisenbahnwagen während der Fahrt unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 4 und 20 des Bahn-Polizei-Reglements hierdurch untersagt.

Bromberg, den 23. Januar 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

91 Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königl. Förster Philipp zu Kobelblotte das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

92 Die in Kruschwitz, Kreis Inowraclaw erledigte katholische Probsteistelle ist dem Probst Simon aus Moschin zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

Zarząd opróżnionego probostwa katolickiego w Kruświcy, w powiecie Inowracławskim, powierzono przez komendę x. proboszczowi Simon z Mosiny.

93 Der Schulamtscandidat Wladislaw Ponicki ist als 2. Lehrer bei der katholischen Schule zu Lopienno, im Kreise Wongrowiec, provisorisch angestellt worden.

Kandydat stanu nauczycielskiego Władysław Ponicki tymczasową uzyskał posadę 2. nauczyciela przy szkole katolickiéj w Łopiennie, w powiecie Wągrowieckim.

94 Der bisherige provisorische Lehrer Gottlieb Friedrich Kuhlmey als ordentlicher Lehrer an der höheren Töchterschule zu Bromberg.

Tymczasowy dotąd nauczyciel Bogumił Fryderyk Kuhlmey na zwyczajnego nauczyciela wyższéj szkoły dla dziewcząt w Bydgoszczy.

95 Der provisorische Lehrer August Wolski an der Elementar-Schule in der Bahnhofsstraße hierselbst, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel August Wolski przy tutéjszéj szkole elementarnéj w ulicy dworcowéj finalnie na urzędzie swym teraz potwierdzony.

96 Der Feldmesserkandidat Christoph Thielen, gegenwärtig zu Wongrowiec ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser ernannt und vereidigt worden. Derselbe nimmt zum 1. k. Mts. seinen Wohnsitz in Lobsens.

97 Der Bezirkshebamme Caroline Becker ist der Hebammenbezirks Kruschke verliehen worden.

Königl. Appellations-Gericht:

98 Der Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Hilarius Retz in Damaslaw, ist für den Bezirk Międzylisie, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter des Schiedsmann Freytag in Podobowice bestellt worden.

Rozjemca na okręg Międzylisia, w powiecie Wągrowieckim, dotychczasowy rozjemca dóbr posiedziciel Hilary Retz w Damaslawku, na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Freytag w Podobowicach

99 Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) der Gerichts-Assessor Ursinus ist der Königlichen Direction in Bromberg als Hilfsarbeiter zugewiesen,
2) der Kanzlist Schneider in Bromberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Kanzlisten und
3) der Bahnmeister Lüpke in Rinkau zum Königlichen Bahnmeister ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

100 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 21. Dezember 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ertheilt worden.

101 Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unterm 17. September 1864 ertheilte Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

ist aufgehoben.

102 Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unterm 10. September 1864 ertheilte Patent:

auf Hilfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

103 Dem Ingenieur Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 28. Dezember 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

Digitized by Google

auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ertheilt worden.

104 Dem Lehrer Eduard Schmeil zu Magdeburg ist unterm 24. Januar 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Notographen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

105 Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unterm 10. Oktober 1862 ertheilte Patent:

auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

106 Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schoeneck i. W. Pr. ist unterm 18. Januar 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 8.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 23. Februar 1866. — Bydgoszcz, dnia 23. Lutego 1866.

106 Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.“ So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Äußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmählig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?“ Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

Zu Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Digitized by Google

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht." —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde."

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewalthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem directen Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz."

Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gerichte gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß

Digitized by Google

sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie sie Sie hier practisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb.

Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorne sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen."

Noch eine Frage: nach dem Erfolge, den sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird.

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respect vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehm ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus, gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

107 Bekanntmachung.

Die diesjährige ordenliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf Freitag, den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865, den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschluß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Digitized by Google

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. **Graf v. Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

108 Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 16. Februar d. J. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Minuten Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10. Februar 1866. General-Post-Amt.

109 Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard, Leipzigerstraße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meidner, Braun, und Ozanski.
2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herrmann Block.
3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann, nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Prozent über den planmäßigen Loosepreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder garnicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden. Berlin, den 14. Februar 1866.

Königliche General-Lotterie-Direktion.

110 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

1) Gast- und Schankwirthe, so wie Hôtel garni-Besitzer, welche das nach §. 1 der Verordnung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 4. Dezember 1830 (Amtsblatt pro 1830 Nr. 50), vorgeschriebene Fremdenbuch zu führen haben, müssen darauf halten, daß dasselbe durch alle Rubriken gehörig ausgefüllt, der Name des Fremden deutlich und leserlich eingeschrieben, die in Begleitung des Fremden befindliche Dienerschaft eingetragen, so wie das Fremdenbuch täglich Morgens bis 9 Uhr, im Polizei-Büreau vorgelegt werde. Statt der Vorlegung des Fremdenbuchs kann auch ein mit der Bezeichnung des Gasthofes versehener Anmeldezettel, welcher jedoch ganz dieselben Rubriken enthalten muß, wie daß Fremdenbuch, eingesandt werden.
2) Kein Fremder darf sich weigern, dem Gastwirthe zur Vervollständigung des Fremdenbuchs seine Legitimations-Papiere vorzulegen oder die nöthige Auskunft zu geben, vielweniger darf der Fremde, wenn er seinen Namen selbst in das Fremdenbuch einträgt und die Rubriken desselben ausfüllt, Ungehörigkeiten einschreiben.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit 3 Thlrn. Geldbuße event. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Schönlanke den 12. Februar 1866. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 9.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. März 1866. — Bydgoszcz, dnia 2. Marca 1866.

111 Berlin, 23. Februar.

In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. Mts. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landes-Vertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht über-

Berlin, dnia 23. Lutego.

W skutek Najwyższego rozporządzenia z dnia 22. b. m. nastąpiło o godzinie 1széj z południa zakończenie teraźniéjszych posiedzeń sejmowych monarchii.

W tym to celu zebrali się członkowie obojga izb sejmujących na białéj sali w zamku królewskim, gdzie prezydent ministerstwa stanu hrabia Bismark-Schönhausen następującą odczytał mowę:

Dostojni, szlachetni i szanowni Panowie obu izb sejmowych!

Rząd JKMości zagaił sejm tegoroczny chociaż bez oczekiwania niezwłocznego załatwienia spraw sprzecznych, to jednakże w téj nadziei, że istniejące w narodzie pruskim pragnienie porozumienia się znajdzie także oddźwięk dostateczny w reprezentacyi krajowéj, aby umożebnić w ten spobób współdziałanie władz państwowych ku wskrzeszeniu praw użytecznych i przez wspólną pracę w służbie ojczyzny złagodzić rozłam, który rozdzielił izbę poselską od korony tudzież od izby panów.

Rząd w téj nadziei zagaił wedle woli NPana sejm monarchii, bez podawania z swéj strony nowych przyczyn do sporu, i nie uszczuplając postaw do przyszłego porozumienia.

Pierwszym natomiast objawem izby poselskiéj była mowa marszałka téjże, w któréj zadokumentował wrogie usposobienie większości izby, czyniąc nieuzasadnione i wyzywające zarzuty rządowi królewskiemu.

Z takim początkiem zgodne były późniéjsze czynności izby, które na celu miały nie pokój, lecz walkę, nie załatwienie projektów rządowych, lecz usiłowanie, by do napaści na rząd na takich polach szukać sposobności, których konstytucya w obrębie działalności reprezentacyi krajowéj nie umieściła i na których przeto czyn-

Digitized by Google

wiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Seine Majestät den König den Saal.

ności izby posielskiéj nie mogły nie pozostać bezpłodnemi. W téj myśli zaczepiono z radością przez cały naród przyjęty akt połączenia księstwa Lawenburskiego z Koroną, a tém samém zaczepiono konstytucyjne prawo króla, na mocy którego wolno mu zawierać ugody polityczne, nie nakładające żadnych na kraj ciężarów. W téj myśli przez uchwałę z dnia 10. Lutego dokonano gwałcącéj konstytycyą zaczepki na niezależność sądów, zapewnioną paragrafem 86 ustawy, usiłując zarazem zachwiać w narodzie słuszną powagę sądownictwa pruskiego tudzież publicznie znieważyć dobre imię stanu sądowniczego, którego bezstronność dziś jeszcze, jak przed wiekami, cześć przynosi ojczyźnie naszéj. Przez inną uchwałę izba poselska naruszyła artykuł 45 ustawy i wydawając przepisy dla urzędników władzy wykonawczéj przypisała sobie prawo, przynależące wyłącznie królowi.

Wobec tych nadużyć rząd winien był zapytać się, czyliby po przedłużeniu obrad sejmowych w ogóle oczekiwać wypadało rezultatów pomyślnych dla dobrobytu i wewnętrznego pokoju kraju.

Król życzył sobie odłożenia odpowiedzi na zapytanie takowe aż do chwili ukończenia obrad izby posielskiéj nad wnioskiem, w którym mniéjszość izby złożyła swe zamiary pośredniczące.

Przebieg obrad tych nie zdołał usunąć obawy rządu, że dłuższe pozostawanie izby poselskiéj na obranéj raz drodze i kraj nabawi niebezpiecznych niezgód i uniemożebni na przyszłość porozumienie się względem sprzeczek, dziś zachodzących.

By temu zapobiedz NPan nakazał zamknąć posiedzenie sejmu, zagajonego dnia 15. Stycznia. Z polecenia najwyższego zamykam więc sejm monarchii.

Po przeczytaniu powyższéj mowy opuściło zebranie salę śród trzykrotnych okrzyków, niech żyje Najjaśniéjszy Pan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

112 Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten beinahe vergriffen war, hat der Herr Minister

Digitized by Google

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die dritte Ausgabe des Hebammenlehrbuchß, dessen zweiter Theil, daß Fragebuch, in Wegfall gekommen ist, ausarbeiten lassen und angeordnet, das dasselbe bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehranstalten von dem Beginn als nächsten Lehrkursus ab als Lehrbuch einzuführen ist.

Wir bemerken hierbei, daß das Hebammenlehrbuch mit Genehmigung des Herrn Ministers in Druck und Verlag der A. Kirschwald'schen Buchhandlung in Berlin, unter den Linden Nr. 68, erschienen und daselbst für den Preis von 1 Thlr. 20 Sgr. unter den bisherigen Bedingungen zu erhalten ist.

Bromberg, den 13. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

113 Nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg sind in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden, gegenwärtig nachbenannte Behörden für das Gebiet der Stadt Hamburg zur Ertheilung von Ehekonsensen (Trauscheinen) in Gemäßheit des Vertrages vom 15. Juli 1851 befugt: für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt, für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt, für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande, für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande, für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Februar 1861 (Amtsblatt pro 1861 Nr. 11 Seite 76 ꝛc.) bringen wir dies zur Kenntniß der Königlichen Behörden und der Herren Pfarrgeistlichen.

Bromberg, den 21. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

114 Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den jüdischen Gemeinden der hiesigen Provinz zur Bestreitung der Kosten des Neubaues der Synagoge in Polajewo mit der Maaßgabe genehmigt, daß die Sammlung nicht über einen 8tägigen Zeitraum an jedem Orte ausgedehnt wird und daß die Sammelnden sich durch eine Legitimation der Polizei-Behörde auszuweisen haben.

Bromberg, den 16. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

115 Bekanntmachung für Schiffer.

Im Plauer-Canal wird die Schleuse bei Plaue wegen deren Reparatur vom 20. d. Mts. an bis zum 1. April c. verschlossen sein, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 14. Februar 1866. Königl. Preußische Regierung.

116 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie II. zur Preußischen-Staats-Anleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem

Obwieszczenie

względem wydania kuponów procentowych serya II. do pożyczki krajowéj Pruskiéj z roku 1862.

Od 1. Marca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miéjscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce od godziny 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta i dnie rewizyi kas nowe kupony serya II. No. 1 do 8 na procent pożyczki krajowéj z roku 1862 za te cztery lata od 1. Kwietnia 1866 aż do tego czasu 1870 wraz z talonami.

Kupony odebrać można z saméj kontroli albo sprowadzać je przez królewskie kasy główne regencyjne. Życząc sobie pierwsze, trzeba oddać talony z dnia 7. Marca 1862 z wykazem, do czego bezpłatnie dostać można formularzy przy kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście albo przez pełnomocnika.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś przedłożyć go powinni ci, którzyby życzyli sobie piśmiennego poświadczenia odda-

Digitized by Google

Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

nych talonów. W ostatnim razie oddbiorą oddawcy zaraz ten jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów powinno się zwrócić markę albo dowod wręczenia.

W korespondencyą kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez którą królewską kasę główną regencyjną chciał sprowadzić, winien jéj stare talony z podwójnym podać wykazem.

Opatrzywszy oważ kasa jeden wykaz w świadectwo odebrania natychmiast go zwróci, który wszelako przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać trzeba. Formularzy do tych wykazów bezpłatnie dostać można przy kasach głównych regencyjnych, jako téż przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko w ten czas, gdy nadmienione talony zginęły; w takim razie przesłać się powinno dokumenta z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo któréj kasie głównéj regencyjnéj.

Do kas głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Listopada b. r. pocztą bezpłatnie, gdy na kopercie się zamieści:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit den 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forst-Kassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forst-Kasse hierselbst, sowie der Domainen-Rent-Amts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Bromberg, den 14. Februar 1866.

Königl. Regierung,

Z 1szym Listopadem b. r. kończy się wolność portoryi; zwrot tylko do tego czasu nastąpi bez opłaty portoryi.

Przesyłki nadchodzące z miéjść lub przeznaczone do miéjsc położonych po za obwodem poczty pruskiéj, lecz śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 6. Lutego 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako téż po kasach powiatowych, urzędów rentów domenalnych i leśnych departamentu, wyjąwszy kasę powiatową, kasę urzędu rentów domenalnych i kasę leśną tu w miéjscu, nie mniéj kasę urzędu rentów domenalnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 14. Lutego 1866.

Król. Regencya.

Digitized by Google

117 Zum Zwecke der Ansammlung eines Fonds zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarrkirche zu Mokronos, Regierungsbezirks Posen, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz die Abhaltung einer Hauskollecte unter der Bedingung bewilligt:

1) daß die Sammlung an jedem Orte, an welchem sie stattfindet, nicht über 14 Tage hinaus ausgedehnt werde;
2) daß die Sammelnden sich jederzeit durch eine Legitimation der betreffenden Ortspolizei-Behörde auszuweisen im Stande sein müssen u.
3) daß die Sammlung ausschließlich nur unter der katholischen Bevölkerung abgehalten werde.

Bromberg, den 10. Februar 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Końcem zebrania funduszu na odbudowanie zgorzałego kościoła parafialnego katolickiego w Mokronosie, w obwodzie regencyi Poznańskiéj, pozwolił pan naczelny prezes prowincyi na odbycie po domach kolekty z warunkiem:

1) że w żadném miéjscu dłużéj jak dni 14 zbierać się nie będzie;
2) że zbierający każdego czasu muszą umieć wytłomaczyć się legitymacyą właściwéj władzy policyi miéjscowéj i
3) że wyłącznie tylko pomiędzy ludnością katolicką zbierać się będzie.

Bydgoszcz, dnia 10. Lutego 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

118 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender in der Stadt Uscz auf den 5. April d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 12. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 14. Februar 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Ustanowiony według tegorocznego kalendarza jarmark w mieście Uściu na dzień 5. Kwietnia b. r. odkłada się niniejszem na dzień 12. tegoż samego miesiąca.

Bydgoszcz, dnia 14. Lutego 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

119 Bekanntmachung.

Vom 1. März c. ab wird die Kariolpost zwischen Czarnikau und Polajewo aufgehoben und dafür eine Botenpost mit gewöhnlichen Beförderungs-Befugnissen und folgendem Gange eingerichtet:

aus Czarnikau um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Polajewo um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
aus Polajewo um 7 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Czarnikau um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Bromberg, den 23. Februar 1866. Königl. Ober-Post-Direction.

120 Bekanntmachung.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Digitized by Google

121 **Bekanntmachung.**

Die evangelische Pfarrstelle in Neutomysl, Kreises Buk, soll durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath in Neutomysl zu richtenden Anträge dem Herrn Superintendenten Kühn in Karge bei Unruhstadt einzusenden.

Das Pfarreinkommen beträgt nach Abzug einer Emeritalpension von 400 Thlrn. zur Zeit 700 bis 800 Thaler. Posen, den 14. Februar 1866.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

122 **Bekanntmachung.**

Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Pakość, Diöces Inowraclaw, Herr Herrmann Oscar Schwahn, ist am 30. Dezember v. J. zum Pfarrer der gedachten Gemeinde vocirt worden. Posen, den 10. Februar 1866.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

123 **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

Lista

papierów krajowych wywołanych i królewskiéj kontroli papierów krajowych w roku rachunkowym 1865 wykazanych jako sądownie umorzone, w miéjsce których wygotowane są nowe dokumenta.

I. Staatsschuldscheine. **I. Obligi krajowe.**

Nr.		Nr.	Nr.	Nr.		Nr.	Nr.
Litt. A. à 1000 Thlr.		Litt. B.	Litt. C.	Litt. F. à 100 Thlr.		Litt. G.	Litt. H.
7359	40420	à 500 Thlr.	à 400 Thlr.	94618	128440	à 50 Thlr.	à 25 Thlr.
8290	43480	11205	5717	96978	153955	849	20872
8292	49718	15384	Litt. E.	103841	165455	11429	48608
8293	49719	20002	à 200 Thlr.	108035	167789	48001	
8294	50661		2313	109521	190131		
39014			14504	110017	203023		

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. II. Obligi dobrowolnéj pożyczki krajowéj z roku 1848.	III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. III. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1854.	IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. IV. Obligi upremiowanéj pożyczki krajowéj z roku 1855.	V. Schuldverschreib. der Staats-Anleihe v. Jahre 1857. V. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1857.	VI. Schuldverschreibung der 5procent. Staats-Anleihe vom Jahre 1859. VI. Obligi pożyczki krajowéj 5procent. z roku 1859.
Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 54702	Litt. C. à 200 Thlr. Nr. 6685	Ser. 70. Nr. 6915 = 1376. = 137554 = 1376. = 137555 = 1376. = 137556	Litt. A. à 1000 Thlr. Nr. 45	Litt. D. à 100 Thlr. Nr. 22035.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Berlin, dnia 29. Stycznia 1866.

Król. kontrola papierów krajowych.

Dehnike. Erbrich. Kerstan.

124 **Aufkündigung**

von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. April 1866 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Litten und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1.

Wypowiedzenie

listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1866 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850.

Digitized by Google

April 1866" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, am 11. November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß

der am 11. Novbr. 1865 ausgelooften und am 1. April 1866 fälligen Posener Rentenbriefe.

§. 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1866 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 11. Listopada 1865.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 11. Listopada 1865 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1866 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 40 Stück (sztuk).

98, 143, 522, 555, 794, 846, 1132, 1174, 1450, 1544, 1746, 1776, 1951, 2004, 2012, 2158, 2542, 2601, 2681, 2933, 2944, 3094, 3253, 3355, 3362, 3445, 3580, 4030, 4222, 4335, 4548, 4616, 5301, 6042, 6163, 7017, 7249, 7287, 8014, 8548.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 9 Stück (sztuk).

305, 449, 842, 1136, 1767, 2049, 2078, 2264, 2482.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 38 Stück (sztuk).

70, 168, 207, 423, 687, 724, 771, 932, 1283, 1334, 1437, 1508, 1711, 1809, 2144, 2505, 2715, 2934, 3434, 3619, 3766, 4063, 4425, 4539, 4561, 4621, 4838, 5003, 5066, 5482, 5764, 5785, 5886, 5901, 5939, 5981, 6185, 7623.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 26 Stück (sztuk).

257, 571, 628, 655, 774, 961, 1259, 1474, 1786, 1996, 2152, 2205, 2436, 2516, 2762, 2923, 3099, 3634, 4497, 4713, 4922, 5026, 5071, 5848, 5863, 5907.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 19 Stück (sztuk).

7160 bis 7178 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7178 sind verloost resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7178 są wylosowane resp. wypowiedziane.

125 Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 4. Januar d. J., betreffend die Feststellung der 24jährigen Martinimarktpreise im Durchschnitt der Jahre 1842|65 erleidet bei dem Marktort Schneidemühl sub 30 insofern

Obwieszczenie.

Nasze obwieszczenie z dnia 4. Stycznia r. b., tyczące się ustanowienia 24 letnich cen targowych St. Marcińskich w przeciągu lat 1842|65, doznaje zmiany co do miasta targowego Piły

Digitized by Google

eine Abänderung, als der Preis pro Berliner Scheffel Weizen nicht ermittelt, wohl aber der

des Roggens	. . .	1	Thlr.	24	Sgr.	11 Pf.
der Gerste	. . . .	1	=	13	=	1 =
des Hafers	. . .	1	=	2	=	9 =
und der Erbsen	. .	2	=	1	=	10 =

beträgt.

Posen, den 15. Februar 1866.

Königl. General-Kommission.

pod 30 w taki sposób, iż cena za szefel pszenicy miary Berlińskiéj nie jest wypośrodkowaną, ale jednak cena:

żyta	. . . .	1	tal.	24	sgr.	11 fen.,
jęczmienia	. .	1	„	13	„	1 „
owsa	. . . .	1	„	2	„	9 „
i grochu	. .	2	„	1	„	10 „

wynosi.

Poznań, dnia 15. Lutego 1866.

Królewska Kommissya Generalna.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

126 Der Hebamme Henriette Grosse zu Czarnikauer Hammer ist der Hebammen-Bezirk Czarnikauer Hammer vom 1. Februar d. J. ab übertragen worden.

Königl. Appellations-Gericht:

127 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Wakarecy in Bromberg ist der Kaufmann Johann Jacob Goerdel in Bromberg für den I. Bezirk der Stadt Bromberg zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und der Schiedsmann Voeltzke in Bromberg sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na 1wszy okręg miasta Bydgoszczy został w miéjsce rozjemcy Wakarecego Jan Jakób Gördel, kupiec w Bydgoszczy, na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i rozjemca Völtzke mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

128 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Eigenthümer Radecki in Borowo, ist der Schulze Carl Wilhelm Hinze in Margonins-Dorf für den Bezirk der zur Herrschaft Margonin, Kreis Chodzieſen gehörenden Ortschaften zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stevertreter der Schiedsmann Roß in Ludwigslust bestellt worden.

Na okręg osad do majętności położonéj należących Margoninskiéj, w powiecie Chodzieskim, został w miéjsce rozjemcy Radeckiego z Borowa sołtys Karól Wilhelm Hinze w Margonińskiéj wsi na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Ross w Ludwigslust.

Vermischte Nachrichten.

129 Der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unterm 5. Februar 1866 eine auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preuß. Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verrichtung zur Regulirung der Spindelbrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

130 Sprostowanie omyłki drukarskiéj.

W wypowiedzeniu naszém listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj z dnia 11. Grudnia 1865 wydrukowano w Dzienniku Urzędowym Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy w No. 5 na stronie 35: przy Ser. V. na 500 tal. zamiast No. 1389 fałszywie No. 1380;

„ „ „ „ „ „ zamiast No. 2560 „ No. 2569

Poznań, dnia 17. Lutego 1866. Król. Dyrekcya nowego Tow. Ziemstwa Kredyt. dla prow. Poznańskiéj.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 10.

Bromberg, den 9. März 1866. — Bydgoszcz, dnia 9. Marca 1866.

131 **Die letzte Landtags-Session.**

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es eine bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtages mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassungen in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannigfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Digitized by Google

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

„Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, würde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und aus-

Digitized by Google

drücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner anderen Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offenen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinne und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

132 Instruktion,

betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. Oktober 1862 wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschrifren über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§. 1. Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprozentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprozentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksproducte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2 Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksproducte. Werden bei Erzbergwerken die Producte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksproducte maaßgebend.

Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3 Die Feststellung der steuerbaren Producten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Producten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren

Digitized by Google

Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt: daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Producten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Producten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Producten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Producte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werks-Besitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Producten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Producte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Producten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§. 3.) verweigern, oder Producte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind; ferner Producten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, können durch exekutivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Gesetz-Sammlung S. 151).

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Producte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist, §. 11 ff., auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Producte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Producte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§. 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Producten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen:

1) bei Bergwerken, deren Producte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;
2) bei Bergwerken, deren Producte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Kommissar oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Kommissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Productenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Bethei-

Digitized by Google

ligten und des Kommissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Kommissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15.) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferung-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Producte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Productenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksproducte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Producte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9.) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§ 15.) nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8.) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11.) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Producte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 261) von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stückeinheit der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Producte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Producte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken.

Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Digitized by Google

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen.

Die nach §. 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenproducte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8) zu berücksichtigen.

§. 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung S. 57).

§. 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Producten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Producte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3.) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Producten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen, und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Producte und für die Transport- beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Producte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsen-

Digitized by Google

tanten die Beläge über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksproducte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Beläge dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Oberbergamt die Duplikate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Beläge dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event. unter Beifügung der Beläge — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen 14 Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den calculatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Producten-Quantitäten geprüften Special-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für executorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reclamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) binnen 3 Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrags darf durch die Reclamation (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und executivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlung S. 351).

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Procent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau, bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerksabgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen, Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

133 Die Wahrnehmung, daß in unserem Bezirke mehrfach neue Ansiedelungen ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung entstanden sind, veranlaßt uns, darauf aufmerksam zu machen:

1) daß, wenn auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, hierzu die Genehmigung des Kreis-Landraths erforderlich ist;
2) daß der Aushändigung des Baukonsenses eine Reguliruug derjenigen Verhältnisse vorausgehen muß, welche aus der Gründung der neuen Ansiedelung in Beziehung auf die Polizei-Obrigkeit, den Gemein-, Kirchen- oder Schulverband, oder andere dergleichen Verbände entspringen;
3) daß, wer ohne Konsens in der zu 1. bezeichneten Weise baut, und eine neue Ansiedelung gründet,

Digitized by Google

mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern bestraft wird, und Wegschaffung der Anlage zu gewärtigen hat.

Wir haben die Landräthe und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirkes verpflichtet, streng auf Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich der Gründung neuer Ansiedelungen zu halten, und haben die Contravenienten es sich selbst beizumessen, wenn aus der Nichtberücksichtigung der vorgedachten Bestimmungen ihnen Nachtheile erwachsen, insbesondere die Beseitigung der Gebäude unnachsichtlich herbeigeführt wird.

Bromberg, den 20. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

134 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund: jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe: jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt.

135 Bekanntmachung.

Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassen-Anweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlrn. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe.

136 Bekanntmachung.

Durch die Berufung des Pastors Postler zu Santomischel nach Hammer-Boruy wird die Pfarr-Stelle in Santomischel mit einem Einkommen von ca. 600 Thlr. vakant. Es gehört dazu die Inspektion über 6 Schulen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath zu Santomischel zu richtenden Anträge dem Herrn Superintendenten Heinrich in Bnin baldigst einzusenden.

Posen, den 20. Februar 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

137 Bekanntmachung.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie **Busse.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 11. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 16. März 1866. — Bydgoszcz, dnia 16. Marca 1866.

IV.

138 **Die Osiniec-Melioration**

im Gnesener Kreise wurde in den Jahren 1857 und 1858 auf Grund des Statuts vom 9. November 1857 ausgeführt und bezweckte die Entwässerung des zwischen den Ortschaften Szczytniki, Charlottenhof und Arcuszewo belegenen Osiniec-Bruches von 1,070 Mrg. Flächen-Inhalt nach dem Wierzbiczany'er See, welcher seinen Abfluß nach der Welna hat. Der ausgeführte Entwässerungsgraben hat 1150 Rth. Länge und 6 Fuß Sohlbreite; an der tiefsten Stelle ist derselbe 10½ Fuß in das Terrain eingeschnitten, das Gefälle der Sohle nimmt von 2 Zoll allmälig bis 10 Zoll auf 100 Ruth. Länge zu. Die beiden inneren Bruchgräben haben zusammen 775 Ruthen Länge, 4 Fuß Sohlenbreite und 2 Zoll Gefälle auf je 100 Ruthen Länge. Die Baukosten beliefen sich auf 4784 Thlr. oder rund 4½ Thlr. pro Morgen; dieselben wurden durch ein Darlehn aus der Provinzial-Hilfs-Kasse von 3000 Thlrn. gedeckt, dessen Rückzahlung bereits 1864 erfolgt ist. Der übrige Theil wurde von den Interessenten baar aufgebracht. Die gegenwärtigen Unterhaltungskosten betragen 50 bis 80 Thlr., also etwa 2 Sgr. Morgen.

Gleich nach Vollendung der Melioration verkauften einige bäuerliche Wirthe aus Szczytniki den Morgen Bruchboden für 8 bis 10 auch 12 Thlr., später wurde der Morgen mit 24 Thlr. bezahlt.

Ein großer Theil des Bruchs enthält werthvolle Torflager; hier wird der Morgen gegenwärtig mit 50 bis 60 Thlr. bezahlt. Die Ausbeute an Torf ist eine außerordentliche und giebt dieser nur etwa ½ Meile von der Stadt Gnesen entfernten Melioration besondere Bedeutung; daneben sind Wiesenkulturen keineswegs vernachlässigt und namentlich auf den Bruchtheilen der größeren Güter zu hohen Erträgen gebracht. Die bäuerlichen Wirthe, welche anfänglich aus Abneigung gegen die zu zahlenden sehr geringen Meliorationsbeiträge ihre Besitzungen veräußerten, haben volle Ursache ihre zurückgebliebenen Collegen zu beneiden. Einige derselben stechen jährlich 500,000 Soden Torf und veräußern das Tausend in Gnesen gegenwärtig für 1½ bis 1⅔ Thlr.

V.

Die Rudener Melioration

im Schubiner Kreise ist auf Grund des Statuts vom 9. November 1860 ausgeführt und bezweckt, die Einrichtung einer am linken Netze-Ufer belegenen, zu dem Dorfe Ruden gehörigen Wiesenfläche von 200 Mrg. Flächeninhalt zu Rieselwiesen. Die Anlage besteht in der Ableitung eines oberhalb des Wiesenterrains in die Netze mündenden Baches und in dessen Führung entlängst des Wiesenhanges. Sie ist 1860 nur von bäuerlichen Wirthen ohne Beihilfe des Staats für 600 Thlr. ausgeführt und gewährt ihren Unternehmern gegenwärtig einen Ertrag von 20 bis 25 Centnern Heu pro Morgen, während früher etwa nur 8 bis 10 Centner gewonnen wurden. Der Vorstand führt selbst die Controle über die Anlagen und verwendet auf die Unterhaltung jährlich im Durchschnitt 50 Thlr., also etwa 7½ Sgr. pro Morgen.

VI.

Die Wielowies'scher Melioration

im Inowraclawer Kreise ist in den Jahren 1860 und 61 auf Grund des Statuts vom 26. November 1860 ausgeführt. Sie bezweckt die Entwässerung des zwischen Wielowies und Wierszoslawice belegenen Bruchs von 688 Mrg. Flächen-Inhalt über Plonkowo, Plonkowko, Rojewo und Sanddorf nach dem Grünenfließ, welches in die Weichsel mündet. Obgleich der gewonnene Bruchboden meist von vorzüglicher Qualität ist, so besteht der Hauptvortheil dieser Melioration doch in der Entwässerung und Entsäuerung der anliegenden flachen, sehr fruchtbaren Aecker, die sich jetzt einer geregelten Vorfluth erfreuen. Letztere vermittelt ein ¾ Meilen langer Graben, welcher im oberen Theile, etwa auf ¼ Meile Länge, bis 17 Fuß tief in das Terrain eingeschnitten werden mußte. Die Sohle dieses

Digitized by Google

Grabens erhielt nur 2 Fuß Breite und 3 bis 4 Zoll Gefälle auf 100 Rth. Länge. Da der Graben durchgehend im schwersten Lehmboden ausgeführt wurde, so ist diese Melioration im Verhältniß zu der beitragspflichtigen Fläche die theuerste im ganzen Regierungsbezirk geworden.

Die Baukosten betrugen 8098 Thlr. und stellen sich mithin pro Morgen auf rund 11 Thlr. 23 Sgr. Von der Provinzial-Hilfskasse wurden zu dem Unternehmen 4000 Thlr. vorgeliehen, welche im Jahre 1871 amortisirt sein werden. Der Vorstand der Genossenschaft, welcher selbst die Controle über die Anlagen führt, verausgabt für die jährliche Unterhaltung 250 Thlr.; einschließlich der Amortisation der Schulden werden jetzt noch 1¼ Thlr. jährlich pro Morgen repartirt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

139 Die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin hat sich bereit erklärt, den Anträgen von Communen, Instituten und Privaten auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Wintermonate Oktober bis März, soweit es thunlich ist, zu entsprechen. Insofern es daher den Communen und Privaten, welche größere Waldungen besitzen, wünschenswerth erscheint, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, haben sie ihre desfallsigen Gesuche bis spätestens den 1. August jeden Jahres an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen in Berlin zu richten, wobei das Revier, für welches der Jäger gewünscht wird, der Kreis, in welchem dasselbe liegt, die dem Jäger täglich zu bewilligende Geldremuneration, und die Zeit, von wo ab bis wo hin die Schutzhülfe beantragt wird, speciell anzugeben ist. Die Reisekosten für die, auf derartige rechtzeitige also bis spätestens den 1. August eingehenden Anträge, für die Wintermonate beurlaubten Jäger, vom Garnisonsorte nach dem Verwendungsorte und zurück, werden aus Militairfonds gedeckt werden, wogegen aber der Waldeigenthümer sich verbindlich zu machen hat, jedem zur Aushülfe im Forstschutz ihm zugewiesenen Jäger, eine Vergütigung von wenigstens 10 Sgr. täglich baar, oder zum Theil in baarem Gelde, zum Theil in Naturalverpflegung zu gewähren. Bromberg, den 5. Mai 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

140 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die durch den öffentlichen Anzeiger zu Nr. 38, 39 und 40 unseres vorjährigen Amtsblatts publicirte Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Landraths-Amts vom 7. September v. J. über die von dem Grafen Potulicki beabsichtigte Ent- und Bewässerungs-Anlage bei seinem Gute Slesin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Präclusionsbescheid in dieser Sache heute abgefaßt und eine Ausfertigung desselben in unserer Registratur zur Einsicht ausgelegt ist.

Bromberg, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

141 Bekannt-

In dem vierten Quartale v. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig. Alter Jahr	Größe Fuß	Zoll	Strich	Haare	Stirn.
							Im Kreise					
1	Catharina Sqchocka	Einlieger-Wittwe	Michalowo in Polen	Lend	Polen		50	4	10	—	blond	frei
2	Marianna Macieczak	Magd	Michalowo		dito		24	4	10	—	dito	dito
3	Joseph Markowski	Tagelöhner	Kolo		dito		48	5	—	—	dito	dito
4	Valentin Mikolajczak	Knecht	Polen	Dziewo	Inowraclaw	Preußen	20	5	6	—	dito	dito
5	Florentine Chrobocinska	Gärtnerfrau	Michalowo	Pikutkowo	Polen		25	5	—	—	dito	dito
6	Joseph Pietrykowski	Knecht	Rozno		dito		21	5	6	—	dito	dito
7	Franz Orzechowski	dito	Balczewo	Parchanie	Inowraclaw	Preußen	22	5	3	—	dito	dito
8	Johann Alexandrow	Arbeiter	vagirt	Detatari nost.	Rußland		25	5	6	—	dito	dito

Bromberg, den 21. Februar 1866.

Digitized by Google

142 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes wegen der Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, wie folgt:

„Unter dem Namen Sprengöl oder Nitroglycerin ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft, unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergbau und zu andern Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden, und wird voraussichtlich eine größere Verbreitung finden. Es erscheint daher erforderlich, für den Transport und die Lagerung desselben besondere Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Nitroglycerins sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Kompression. Der Transport und die Aufbewahrung dieses Präparats ist daher nur unter solchen Bedingungen für zulässig zu erachten, welche geeignet sind, die Einwirkung großer Wärme, sowie von Stoß und Druck auf dasselbe möglichst auszuschließen.

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf demgemäß nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

„„ Das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech, oder aus starkem Glase verpackt werden. Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpfel — nicht Glasstöpfel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche Einlage von Stroh enthält, versehen sein. Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, müssen mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift: „Sprengöl" zu versehen sind. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten." "

Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über den Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht zu empfehlen.

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schieß-Pulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften Anwendung.

m a c h u n g.

Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Personen des Landes verwiesen worden.

n a l e m e n t										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
J n o w r a c l a w:											
blond	blau	gewöhnlich		—	oval		gesund	schlank	keine	Wilczyn	legitimationslos
dito	dito	dito		—	dito		dito	mittel	dito	dito	dito
dito	grau	dito		blonder Schnurrb im Entstehen	dito		dito	klein	dito	dito	dito
dito	dito	dito			dito		dito	schlank	dito	Radziejewo	dito
dito	dito	dito		—	dito		dito	mittel	dito	dito	wegen Diebstahls
dito	blau	groß	dito	—	dito		dito	schlank	dito	Alexandrowo	legitimationslos
dito	grau	gewöhnlich		—	dito		dito	mittel	dito	Radziejewo	hat durch länger als zehnjährigen Aufenthalt in Polen ohne Legitimation seine preuß. Unterthansrechte verloren.
dito	dito	dito		i. Entst.	dito		dito	dito	dito	dito	legitimationslos und Landstreicher.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr., insofern nicht höhere Strafe bis zu 50 Thlr. nach §. 345 des Strafgesetzbuchs auf ihn Anwendung findet. Bromberg, den 27. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

143 Bekanntmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Filehne auf den 4. und 5 April d. J. anberaumte Vieh- und Krammarkt wird hierdurch auf den 16. und 17. April verlegt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

144 Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements von 21. Dezember 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, de 28. Februar 1866.

General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung
zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy
Królewskiéj Regencyi
w Bydgoszczy.

№ 12.

Bromberg, den 23. März 1866. — Bydgoszcz, dnia 23. Marca 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

145 Das 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6239. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 27. November 1865.

Nr. 6240. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. Dezember 1865.

Nr. 6241. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg.

Nr. 6242. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick.

Nr. 6243. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statutnachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865.

Nr. 6244. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865.

Nr. 6245. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

146 Das 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6246. Verordnung wegen Anwendung des

Treść Zbioru praw.

Oddział 2. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6239. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Gumbińskiego w ilości 80,000 talarów. Z dnia 27. Listopada 1865.

No. 6240. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Lennep w ilości 150,000 talarów. Z dnia 4. Grudnia 1865.

No. 6241. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Grudnia 1865, tyczące się nadania gminie wiejskiéj Cappeln, w obwodzie regencyjnym Monasterskim, prawa pobierania szosowego za milę żwirówki od miasta Cappeln przez dworzec Velpe do granicy Cappeln-Ledder w kierunku na Tecklenburg.

No. 6242. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Grudnia 1865, tyczące się zniesienia izby handlowéj dla powiatów Gliwickiego, Bytomskiego, Lublinickiego i Pszczyńskiego a utworzenia izby handlowéj dla powiatów Gliwickiego, Pszczyńskiego i Rybnickiego.

No. 6243. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonego przez „Towarzystwo kredytowe dla rzemieślników w Magdeburgu" dodatku do statutu względem przedłużenia trwania towarzystwa i odmiany statu towarzystwa z dnia 6. Sierpnia 1855. Z dnia 29. Grudnia 1865.

No. 6244. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia „Drugiego dodatku" do statutu kupiectwa w Berlinie z dnia 2. Marca 1820. Z dnia 30. Grudnia 1865.

No. 6245. Dokument zatwierdzenia, tyczący się Piątego dodatku do statutu towarzystwa kolei Magdebursko-Köthéńsko-Halsko-Lipskiéj. Z dnia 8. Stycznia 1866.

Oddział 3. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6246. Ustawa względem zastósowania pra-

Digitized by Google

Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866.

Nr. 6247. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

Nr. 6248. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 27. Dezember 1865.

Nr. 6249. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften.

Nr. 6250. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

wa z dnia 22. Sierpnia 1853 do przestąpień Cesarsko-Austryackich ustaw celnych. Z dnia 6. Stycznia 1866.

No. 6247. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Gdańskiego ziemskiego w ilości 60,000 talarów. Z dnia 20. Grudnia 1865.

No. 6248. Przywilej względem wygotowania drugiéj seryi opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Oleckiego w ilości 60,000 talarów. Z dnia 27. Grudnia 1865.

No. 6249. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Grudnia 1865, tyczące się ustania lustracyi urządzeń bezpieczeństwa, przepisanych upływających pomiędzy Królewcem a Piławą lichtonów począwszy od 1. Stycznia 1866, resp. zniesienia byłych ważnemi dotąd w téj mierze przepisów.

No. 6250. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Stycznia 1866, tyczące się nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki od dworca kolei Tylżycko-Instruckiéj Szillen przez Jurgeitschen aż do granicy powiatowéj Niederung w kierunku na Dummen, po nad traktem, Rządowym Królewiecko-Tylżyckim.

147

VII.

Die Pakosch-Labischin'er Melioration,

in den Kreisen Znowraclaw, Mogilno und Schubin belegen, wurde auf Grund des Statuts vom 11. April 1859 in den Jahren 1859 bis 61 ausgeführt und erstreckt sich im Thale der Netze von der Neumühle (unfern Kwieciszewo) abwärts bis zur Stadt Labischin und im Thale der Montwey vom Wegiercer-See abwärts bis zum großen Pakosch'er-See auf eine Thallänge von zusammen 9 Meilen. Sie bildet also im Netze-Thale die Fortsetzung der Gembic-Kwieciszewo'er Melioration und im Montwey-Thale der Goplo-Bachorze-Montwey-Melioration. Der Flächen-Inhalt derselben beträgt 8630 Morgen, an welchen 3 Städte (Pakosch, Barcin, Labischin), 29 Bauern-Dörfer, 38 adlige Güter, 7 Vorwerke ,9 Probstei-Güter, zusammen also 86 Ortschaften mit ihrem Wiesenbesitz betheiligt sind.

Als Ursachen der gänzlichen Versumpfung des ausgebreiteten Thales erkannte man das geringe Gefälle des Flusses, welches überdem durch die höchst nachtheilig wirkenden Mühlenstauen bei Barcin und Labischin verkürzt war, sowie ferner die Behinderung des Wasserabflusses durch viele scharf gewundene Flußkrümmungen, durch Rohr und Schilfverwachsungen und starke Versandungen, welche den Fluß an mehreren Stellen in seiner ganzen Breite versperrt hielten.

Die früher bei Pakosch und Woybal bestandenen Mühlenstaue, welche das Netzethal in einen großen Mühlenteich verwandelt hatten, waren zwar 1784 und 1785 schon beseitigt worden; die in Folge der Mühlenstaue entstandenen Hindernisse hatte man aber zum größten Theil bestehen lassen und diese wirkten nur um Weniges schädlicher als die Mühlenwerke selbst.

Die Mittel zur Entwässerung bestanden in Vermehrung des Gefälles, theils durch Senkung des Sommerwasserstandes vor der Labischin'er-Mühle um 1 Fuß, theils durch gänzliche Aufhebung des Mühlenstaues bei Barcin, sowie ferner in Beseitigung der schädlichsten Flußkrümmungen mittelst Durchstiche und in der Forträumung der Sandbänke, Verkrautungen, Uferverwachsungen, alter Pfahlwerke und Faschinenpackungen, die früher als Flußübergänge gedient hatten.

Nachdem seit dem Jahre 1804 wegen der Auflösung des Mühlenstaues bei Barcin vergeblich verhandelt worden war, wurden diese der Landeskultur überaus schädlichen Werke im Jahre 1857 durch

Digitized by Google

Brand zerstört, was die Königliche Regierung in Bromberg bewog, die Sache aufs Neue in die Hand zu nehmen. Sie veranlaßte sofort im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens eine Taxe der Wasserkraft und der vom Feuer verschonten Baulichkeiten, welche auf 20,300 Thlr. festgestellt wurde.

Hierzu stellte das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ein Darlehn von 15,000 Thlr. in Aussicht, für den Fall, daß die Bildung einer Entwässerungs-Genossenschaft zu Stande kommen sollte.

Die Interessenten gingen auf diese höchst vortheilhafte Offerte ein und erklärten sich zur Bildung einer Genossenschaft bereit. Schon im Mai 1858 wurde mit Forträumung der Werke und aller in Folge derselben entstandenen Hindernisse begonnen und dadurch das Gefälle der oberhalb belegenen Flußstrecken um das frühere Mühlengefälle, oder um 3′ 8″ vermehrt. Die großen Seebecken, welche innerhalb des Meliorations-Gebietes liegen, und welche die Netze sämmtlich durchfließt, sind durch die Regulirung mehr oder weniger gegen ihren früheren Sommerwasserstand gesenkt worden. Das Maß dieser Senkung wird die Erfolge der Melioration am besten veranschaulichen; es beträgt bei dem

Pturker-See 1 Fuß 7 Zoll, Sadlogosc'er-See 4 Fuß 3 Zoll, Mielno'er-See 3 Fuß 10 Zoll,
Pakoscher-See 2 Fuß 6 Zoll, Bronislawer-See 2 Fuß 2 Zoll, Ludziskier-See 2 Fuß, Wegiercer-See 1 Fuß 7 Zoll.

Bei dieser Lage der Seebecken haben sämmtliche Wiesenterrains die ihnen bisher mangelnde Vorfluth ausreichend erhalten und steht ihrer Kultivirung gegenwärtig kein Hinderniß entgegen. Die Güter Labischin, Obielewo, Barcin, Zlotowo, Woydal, Mielno, Broniewice und andere haben diese schnell begonnen und mit dem besten Erfolge durchgeführt. Dabei hat sich namentlich die Aufbringung von Sand- und noch mehr von Kalk-Mergel als vortreffliches Kultur-Mittel bewährt.

Die Bau-Kosten dieser Melioration, welche auf 63,000 Thlr. veranschlagt waren, betrugen zusammen 52,942 Thlr.; es waren mithin 10,058 Thlr. am Anschlage erspart. Während die Kosten für die Flußregulirung gleichmäßig auf alle Terrains vertheilt wurden, waren statutenmäßig die Kosten für Senkung oder Aufhebung der Mühlenstaue nur auf diejenigen Grundstücke zu vertheilen, welche davon Vortheil hatten. Hiernach stellten sich die Kosten für die von der Labischin'er-Mühle aufwärts bis zur Barcin'er-Mühle belegenen Wiesen durchschnittlich auf 5 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. pro Morgen; für die oberhalb der Barcin'er-Mühle belegenen auf 6 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. und für die oberhalb der Czerniak-Mühle belegenen auf 3 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.

Die Meliorationskosten wurden beschafft durch Darlehne aus der Staatskasse von 25,000 Thlr., aus der Provinzial-Hilfskasse von 17,000 Thlr., der übrige Theil wurde von den Interessenten baar aufgebracht.

Die Amortisation der Schulden wird im Jahre 1895 vollendet sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

148 Rinderpest im Königreich Polen.

Nach eingegangener amtlicher Mittheilung ist im Königreich Polen und namentlich in den Kreisen Gostynin und Wloclawek die Rinderpest in erheblicher Ausdehnung ausgebrochen.

Demzufolge verordnen wir, auf Grund der Bestimmungen §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1836 (Gesetzsammlung 1836, S. 173 — 178) Folgendes:

1) kein Rindvieh irgend einer Art darf fortan bis zur Wiederaufhebung dieser Verordnung aus Polen über einen Einlaßpunkt unserer Landesgrenze gegen diesen Nachbarstaat in unser Departement eingebracht werden, wenn es nicht zuvor einer 21tägigen Quarantaine unterworfen gewesen und während derselben völlig gesund befunden worden ist;
2) eine solche Quarantaine kann ausschließlich nur an den beiden mit den entsprechenden Anstalten versehenen Eingangspunkten, nämlich zu Podzamcze, Schildberger und zu Bo-

Pomor bydła w Królestwie Polskim.

Według urzędowego doniesienia wybuchł w Królestwie Polskim a mianowicie w powiatach Gostynińskim i Włocławskim pomór bydła w znacznéj objętości.

W skutek tego rozporządzamy na zasadzie postanowień §. 2. prawa z dnia 27. Marca 1836 (Zbior praw pro 1836 str. 173—178) co następuje:

1) żadnego gatunku bydła odtąd przez punkta przechodowe granicy naszéj ku temu państwu ościennemu do departamentu naszego aż do zniesienia niniejszéj ustawy z Polski wprowadzać nie wolno, skoro poprzednio 21dniowéj kwarantany nie odbyło i w czasie tym za zupełnie zdrowe uznaném nie zostało;
2) wspomniona kwarantana może wyłącznie tylko na dwóch punktach przechodowych, w odpowiednie zakłady zaopatrzonych, odbytą, jako to: na Podzamczu, ptu Ostrze-

Digitized by Google

gusław, Pleschner Kreises, Posener Regierungs-Departements, abgehalten werden;

3) Schwarz- und Wollenvieh, die Treiber desselben und alle leblosen Giftträger, soweit deren Einlassung aus Polen unter den obwaltenden Verhältnissen und nach den §§. 2 bis incl. 4 des Gesetzes vom 27. März 1836 überhaupt nachgegeben werden kann, dürfen nur unter den in diesen §§. gestellten Bedingungen bei Woycin, Inowracławer Kreises, die Landesgrenze unseres Departements passiren. Der Einlaß des Schwarz- und Wollenviehes ist demgemäß in Woycin nur mit einem kurzen Aufenthalte zur Reinigung des Viehes und seiner Treiber verbunden, der Einlaß der Giftträger, namentlich der Rinderhäute, Hörner, rohen Wolle und thierischer Haare erfolgt jedoch ohne allen Aufenthalt, vorausgesetzt, daß die Rinderhäute völlig ausgetrocknet und hart, die Hörner von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit, unbearbeitete Wolle und thierische Haare aber (Borsten ausgenommen) in Säcken oder Ballen verpackt sind, da sie sonst an der Grenze zurückgewiesen werden müssen, welche Zurückweisung stets die ganze Ladung treffen würde, selbst wenn sie nur zum Theil der gedachten Voraussetzung nicht entspräche;

4) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;

5) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch dürfen nicht eingelassen werden;

6) Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, hat die §. 307 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 (Gesetzsammlung pro 1851, S. 167) angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Die betreffenden Behörden und Beamten werden, wie wir zuversichtlich erwarten, nach Anleitung der ihnen ertheilten Instructionen, die größte Wachsamkeit und Thätigkeit auf die Verhütung des Einschleppens der Rinderpest bei uns verwenden.

Bromberg, der 14. März 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

149 Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. d. Mts ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der

szowskiego, na Bogusławiu, ptu Pleszewskiego, w obwodzie Regencyi Poznańskiéj;

3) trzodzie chlewnéj i owcom, tychże zaganiaczom i wszelkim nie żyjącym, trucizną rozsiewającym przedmiotom, o ile na ich wpuszczenie z polski przy obecnych stosunkach i według §§. 2 aż do 4 prawa z dnia 27. Marca 1836 w ogóle zezwolić można, tylko pod warunkami w tych §§. podanemi pod Wojcinem, w powiecie Inowracławskim, granicę departamentu naszego przebywać wolno. Wpuszczanie trzody chlewnéj i owiec jest zatém w Wojcinie z krótkim tylko pobytem do oczyszczenia bydła i jego zaganiaczy połączone, wpuszczanie przedmiotów trucizną rozprzestrzeniających, zwłaszcza skór bydlęcych, rogów, surowéj wełny i sierci bez wszelkiéj nastąpi zwłoki, pod tym warunkiem, że skóry zupełnie są suche i twarde, rogi z rogowiny i resztek skóry oczyszczone, zaś nie uprawiona wełna i sierć (wyjąwszy szczecinę) w miechach albo belach są zapakowane, w innym bowiem razie na granicy cofnięte być muszą; takie cofnięcie spotkałoby zawsze cały ładunek, nawet chociażby tylko w części pomienionemu żądaniu zadosyć uczynić się nie miało;

4) przetopiony łój w beczkach tylko wpuszczany być może, a sadło (przetopiony łój w błonkę bydlęcą obwinięty) przebywa w tedy tylko granicę, gdy te błonki na granicy z łoju odjęte i zniszczone zostały;

5) nieprzetopionego łoju, tudzież świeżego mięsa wpuszczać nie wolno;

6) ktoby przepisom tym wbrew działał, kary §. 307 prawa karnego z dnia 14. Kwietnia 1851 (Zbiór prawa za rok 1851, str. 167) zagrożonéj spodziewać się może.

Po dotyczących władzach i urzędnikach spodziewamy się z pewnością, że stósownie do udzielonéj im instrukcyi nad tém czuwać będą, ażeby ten pomór bydła i do nas się nie wkradł.

Bydgoszcz, dnia 14. Marca 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Oddając kupony odbierać można płatne dnia 1. Kwietnia b. r. procenta od obligów krajowych pruskich od przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu Oranien ulica 94, na

Digitized by Google

Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden die Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 8. März 1866.

Königl. Regierung.

150 Bekanntmachung.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, Behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15 bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 8. März 1866.

Königl. Regierung.

151 Obstbäume-Verkauf.

Ich habe in meiner Schul-Baumschule ca. 2000 veredelte Birnenstämme in 32 verschiedenen allerbesten Sorten, 2—5 Zoll Stammmaaß an der Erde und 5—7 Fuß Stammhöhe bis zur schönen Krone, welche durchaus ganz vollkommen tüchtig in diesem Frühjahr zum Verpflanzen sind.

Ich verkaufe nach Verhältniß der Stammstärke den Stamm von 5 bis 10 Sgr. Wer aber 600 Stämme kauft, erhält dieselben excl. der schwächeren Stämme für 100 Thlr. Bei geringerem Kaufe sind die Preise à 10 und 5 Sgr. fest.

Meine Stämme sind auf Mittelboden, durchaus nicht geil, vielmehr ganz naturgemäß gezogen

dole po lewéj ręce już od 15. b. m. wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas przed południem od godziny 9 do 1széj.

Kasy główne regencyjne zamieniać będą kupony od 20. b. m. każdego dnia powszedniego wyjąwszy dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Kupony według pojedyńczych gatunków długów powinny być uporządkowane i dołączony im być powinien spis zrachowany i podpisany zawierający liczbę sztuk i kwotę rozmaitych poczetów.

Berlin, dnia 1. Marca 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 8. Marca 1866.

Król. Regencya.

Obwieszczenie.

Odbierać można przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu Oranien ulica 94, na dole po lewéj ręce kwoty spowiedzianych obwieszczeniem naszém z dnia 14. Września z. r. obligów pożyczek krajowych z r. 1848, 1854. 1855A., 1857 i 1859 ku spłacie dnia 1. Kwietnia b. r. już od 15. b. m. wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas.

Do kas głównych regencyjnych podawać można rzeczone obligi dla przesłania ich kasie umorzenia długów krajowych od 20. b. m. wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Co do wypłaty spowiedzianych na 1. Kwietnia b. r. obligów upremiowanéj pożyczki krajowéj z r. 1855 odnosi się do obwieszczenia naszego z dnia 16. Stycznia b. r.

Berlin, dnia 1. Marca 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 8. Marca 1866.

Królewska Regencya.

Digitized by Google

und eignen sich ganz vorzüglich in jedem Boden, auch an Landwegen zum Verpflanzen und sichern guten Fortgang.

Meine Apfel- und Kirschstämme sind noch zu schwach zum Verpflanzen.

Rosmin bei Mroczen, den 1. März 1866. **J. G. Westphal**, Lehrer.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf unsere im Amtsblatt pro 1863 enthaltene Empfehlung vom 3. März desselben Jahres mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den uns vorliegenden Anzeigen die Benutzung der Baumschule des Westphal allen Obstbaumzüchtern wiederholt bestens empfohlen werden kann.

Bromberg, den 5. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

152 Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abhaltung einer Hauskollecte bei den jüdischen Gemeinden der hiesigen Provinz zur Bestreitung eines Theils der Kosten zur Umwährung des Begräbnißplatzes und für den Bau eines Leichenhauses in der Synagogengemeinde zu Kobylagora, Regierungs-Bezirks Posen, mit der Maaßgabe genehmigt, daß die Sammlung nicht über einen achttägigen Zeitraum an jedem Orte ausgedehnt werde und daß die Sammelnden sich durch eine Legitimation der Polizeibehörde auszuweisen haben.

Bromberg, den 8. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

153 Bekanntmachung.

In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin gelänfig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt.

154 Bekanntmachung.

Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten (Briefposten) ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden:

Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats- (Brief-) Posten auf

Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deut-

Digitized by Google

schen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckerein nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

155 Bekanntmachung.

Bei den Personenposten zwischen Bromberg und Fordon, Bromberg und Poln. Crone, Gnesen und Wittkowo, Inowraclaw und Kruschwitz und Wongrowitz und Janowitz wird das Personengeld versuchsweise nach dem ermäßigten Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile vom 19. März d. J. ab zur Erhebung gelangen.

Von demselben Termine ab wird bei den genannten Posten die Gestellung von Beichaisen bis auf Weiteres ausgeschlossen sein.

Bromberg, den 13. März 1866. Der Ober-Post-Director.

156 Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26. v. Mts. das bisherige Progymnasium in Schrimm nunmehr als ein vollständiges Gymnasium anerkannt.

Posen, den 11. März 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

157 Bekanntmachung.

Der Pastor Warnitz aus Bialoslawe ist zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Obornik berufen worden.

Posen, den 23. Februar 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

158 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle zu Bialoslawe, Diöces Lobsens, mit einem Einkommen von ca. 500 Thlr. ist vacant. Es gehört dazu die Inspetion über die Ortsschule. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus drei von uns zu präsentirenden Kandidaten. Bewerber um dieselbe haben daher ihre desfallsigen Gesuche an uns zu richten.

Posen, den 27. Februar 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

159 Der Regierungs-Assesor Harlan ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

160 Der Hebamme Laura Geisel aus Lubasz ist der Hebammenbezirk Oborka unter Anweisung ihres Wohnsitzes in Birkrode, Kreises Gnesen, übertragen worden.

161 Die Wahl des Lehrers Tyllia zum Bürgermeister der Stadt Barcin, in Stelle des pensionirten Bürgermstr. Möglich, ist von uns bestätigt, und ist Tyllia in sein neues Amt eingeführt worden.

162 Der verehelichten Lehrerfrau Ernstine Schmiedt geb. Wilke, ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privat-Unterrichts-Anstalt für Töchter mittlerer Stände hierselbst, die Concession ertheilt worden.

163 Der praktische Arzt Dr. Zippert zu Mogilno ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Mogilno ernannt worden.

164 Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Erneunungen:

1. Der Ober-Staatsanwalt Dr. Kraetzig in Bromberg zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
2. Der Kreisgerichtsdirector Laube zu Bromberg zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst.
3. Der Kreisrichter Lorenz zu Inowraclaw zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sremberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hoyerswerda.
4. Der Gerichtsassessor Hugo Neumann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw.
5. Der Civil-Supernumerar, Büreaugehülfe Dankowski in Schubin zum Büreauassistenten und Dollmetscher bei dem Kreisgericht zu Bromberg.

Digitized by Google

B. Versetzungen:

1. Der Kreisgerichts-Director Herzberg in Schneidemühl in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bromberg.
2. Der Kreisgerichtsrath Lambrecht in Lobsens in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Burg.
3. Der Gerichtsassessor Großmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.
4. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ferdinand Otto Dombrowski in Schubin als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Bromberg.
5. Der Kreisgerichtsgefangenwärter Wahrlich in Wongrowiec in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schubin.

165 Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) dem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Wex aus Schneidemühl ist die Verwaltung der 7. Betriebs-Inspektion in Bromberg in Vertretung des bei den Neubauten beschäftigten Betriebs-Inspektors Mentz übertragen worden,
2) der Eisenbahn-Baumeister Magnus ist von Bromberg nach Insterburg versetzt und ihm die commissarische Verwaltung der 6. Betriebs-Inspektion, und ferner
3) dem Baumeister Vogel aus Halle bei Ernennung zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister die Verwaltung der 2. Betriebs-Inspektion in Schneidemühl commissarisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

166 Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie Moray in Metz ist unterm 23. Februar 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ertheilt worden.

167 Dem Königl. Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unterm 23. Februar 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen Rüttelherd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ertheilt worden.

168 Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg Wernigerodischen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg unterm 24. November 1864 ertheilte Patent:

auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

169 Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin, (in Firma Loewe und Comp.) ist unterm 3. März d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf ein Gefäß-Barometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

170 Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unterm 28. Februar d. J. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 13.

Bromberg, den 30. März 1866. — Bydgoszcz, dnia 30. Marca 1866.

171 **VIII.**

Die Labischin-Bromberger Melioration

in den Kreisen Bromberg, Schubin und Inowraclaw belegen, ist auf Grund des Statuts vom 6. April 1858 in den Jahren 1858 bis 1864 ausgeführt worden. Sie nimmt unter den im hiesigen Regierungs-Bezirk ausgeführten Landes-Meliorationen die hervorragendste Stelle um deshalb ein, weil es sich dabei vorzugsweise um Bewässerung handelt, und die Durchführung einer Bewässerung auf ausgedehnte Flächen ungleich schwieriger ist, als die bloße Entwässerung.

Betheiligt sind bei dem Unternehmen 14,353 Morgen in der Niederung der Netze, von Labischin abwärts bis Eichhorst. Eine Bewässerungsanlage von gleicher Ausdehnung hat der Preußische Staat nicht weiter aufzuweisen. Selbst die größten zusammenhängenden Wiesen-Complexe in der Bocker Haide in Westfahlen, welche zu Rieselwiesen eingerichtet sind, haben nur 5—6000 Morgen Flächen-Inhalt.

An der Labischin-Bromberger Melioration participiren 2 Städte (Bromberg und Labischin) 55 Dörfer, 6 adeliche Güter und 4 Vorwerke, also zusammen 67 Ortschaften. Unter den Gütern besitzt das Dominium Labischin allein 6529 Morgen, also beinahe die Hälfte des Meliorations-Gebietes.

Letzteres zerfällt in 5 Bau-Abtheilungen, und zwar:

I. die Wiesen von Smogurzewo, unterhalb Labischin bis zum Richtgraben, von 669 Morgen;
II. die Wiesen an der sogenannten faulen Netze, vom Anfangspunkte des Richtgrabens bis Przylenki, von 4174 Morgen;
III. die Wiesen der Stadt Labischin auf dem rechten Ufer des Richtgrabens, unterhalb Antonsdorf, von 394 Morgen;
IV. die Wiesen der Stadt Bromberg am rechten Netze-Ufer und zu beiden Seiten des Speisekanals zum Bromberger Schifffahrts-Kanal 2177 Morgen;
V. die Wiesen auf beiden Ufern des Richtgrabens, von Friedrichsdorf ab bis zur Netze, von 6939 Mrg.

Die Abtheilungen I., III. und V. mit zusammen 8002 Morgen sind zu Rieselwiesen mit einfachem Bau, die Abtheilungen II. und IV. mit 6351 Morgen zu Stauwiesen eingerichtet, während die Abtheilungen I., IV. und V. mit 9785 Mrg. Fläche, auch einer durchgreifenden Entwässerung bedurften.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurden ausgeführt:

2050 Ruthen oder rund 2 Meilen neues Netzeflußbett mit 30 Fuß Sohlbreite.
1065 " " " ½ Meile neues Bett für den Richtgraben mit 12 Fuß Sohle.
26629 " " " 13½ Meilen Entwässerungsgräben mit 6—10 Fuß Sohlbreite.
15625 " " " 7¼ Meilen Zuleitungs-Kanäle mit 10—18 Fuß Sohle.
17917 " " " 9 Meilen Rieselgräben mit 4—6 Fuß Sohle.
6800 " " " 3½ Meilen Rieselgerinne mit 1—2 Fuß Sohle.
8893 " " " 4½ Meilen Standämme mit 8—12 Fuß Kronenbreite.
10978 " " " 5½ Meilen Verwallungen von 4—6 Fuß Kronenbreite neben den Zuleitern.
8100 " " " 4 Meilen Heuabfuhrwege von 24 Fuß Kronenbreite.
31383□ " " " 174 Morgen Rasenbeläge an den Böschungen der Kanäle, Gräben u. Dämme.

Die Standämme sind zum Schutz gegen Wellenschlag mit Strauch-Weiden bepflanzt; die Heuabfuhrwege mit Elsenstämmen.

Zur Ausführung der Erdarbeiten sind rund 200,000 Schachtruthen Boden in Bewegung gesetzt worden. An Bauwerken sind ausgeführt:

2 Stau- und Floßschleusen von 39 Fuß lichter Weite. 25 Schleusen mit Flügelwänden von 10—20 Fuß lichter Weite. 329 Kastenschleusen von 4, 6 und 10 Fuß lichter Weite. 78

Digitized by Google

Fahrbrücken von 10—12 Fuß Oeffnung. 17 Laufbrücken. 1 Kanalbrücke von 6 Fuß lichter Weite. 6 Flußcoupirungen. 2 Schleusenwärter-Etablissements bei Neu-Dombie und Eichhorst.

Die Bauausführung war insofern mit Schwierigkeiten verknüpft, als die Wasserzuführung zum Bromberger Schifffahrts-Kanal nie unterbrochen werden durfte und ein Theil der baulichen Anlagen daher im Winter, während die Schifffahrt ruht, ausgeführt werden mußte. Das Speisewasser zum Bromberger Kanal wurde früher durch Aufstauen der Netze bei Eichhorst entnommen, wodurch ein ca. 7000 Morgen großer Wiesen-Complex auf beiden Ufern des Richtgrabens total versumpft wurde. Durch eine vollständig veränderte Zuleitung des Speisewassers durch das Thal der sogenannten faulen Netze ist dieser große Uebelstand gegenwärtig beseitigt und der Zufluß zum Schifffahrts-Kanal bei Ausführung der Melioration so geregelt, daß er auch bei der stärksten Frequenz des Kanals noch ausreicht.

Im Frühjahr 1863 wurde zum ersten Male das ganze Wiesenterrain bewässert, nachdem einzelne Abtheilungen desselben dieses Vortheils auch schon früher theilhaftig geworden waren.

Die Baukosten betrugen nach Abschluß sämmtlicher Arbeiten ult. 1864: 168,702 Thlr. Darunter befinden sich 4684 Thlr. für Ankauf verschiedener Grundstücke, die sich noch im Besitz der Genossenschaft befinden. Von jener Summe wurden 80,000 Thlr. durch Darlehne beschafft, und der übrige Theil baar von den Interessenten aufgebracht. Nach Vertheilung der Kosten auf die verschiedenen Bau-Abtheilungen ergeben sich folgende Durchschnittspreise pro Morgen:

für die Wiesen der I. Abtheilung:	18	Thlr.	26	Sgr.	9	Pf.;
" " " II. "	11	"	11	"	4	"
" " " III. "	16	"	10	"	5	"
" " " IV. "	15	"	15	"	9	"
" " " V. "	9	"	29	"	10	"

Während vor Ausführung der Melioration in nassen Jahren nur die höher belegenen Wiesenterrains, in trockenen Jahren dagegen nur die niedriger belegenen Erträge brachten, sind gegenwärtig alle Terrains gleich ertragreich geworden. Die Productivität hat dabei, und zwar im Verhältniß der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und der mehr oder minder speciellen Ausführung der Bewässerungs-Anlagen zum Theil überraschend zugenommen.

In der Abtheilung I. bringt der erste Schnitt ca. 20 Centner Heu pro Morgen; der zweite 10 Centner, zusammen 30 Centner pro Morgen und darüber, während vor der Bewässerung etwa 6—8 Centner pro Morgen geerntet wurden.

In der Abtheilung II. bringen beide Schnitte zusammen im Durchschnitt ca. 20 Ctr. Heu pro Morgen; vor der Bewässerung gab der Morgen ca. 5 Ctr.

Auf Abtheilung III. wird der Ertrag zu ca. 25 Ctr. pro Morgen in beiden Schnitten zusammen angegeben; vor der Melioration gab der Morgen 8—10 Ctr.

Auf Abtheilung IV. stellt sich der Durchschnittsertrag auf 24 Ctr. pro Morgen; vor der Melioration betrug er auch nicht mehr als 8—10 Ctr.

In der Abtheilung V. ist die Durchschnittsernte jetzt 20—24 Ctr. pro Morgen, während sie vor der Melioration etwa die Hälfte betrug.

Der Mehr-Ertrag an Heu, den die Meliorations-Fläche jetzt bringt, stellt sich hiernach auf 150 bis 190,000 Ctr. jährlich.

Jeder Thaler des aufgewendeten Kapitals giebt den Betheiligten jährlich 1 Ctr. Heu, und dabei ist das Heu auf den früher sumpfigen Flächen erheblich besserer Qualität und leichter zu ernten.

Die Labischin-Bromberger Melioration wird somit zur Hebung des Viehstandes in unserer Gegend wesentlich beitragen, und verspricht bei sorgsamer Unterhaltung der Anlagen eine dauernde Quelle des Wohlstandes für die betheiligten Grundbesitzer zu werden. Dieselbe schließt die Reihe der im Regierungs-Bezirk Bromberg bisher ausgeführten Landes-Meliorationen, welche zusammen einen Flächen-Inhalt von rund 68,700 Morgen haben.

Für die Fortsetzung einer erfolgreichen Thätigkeit in dieser Richtung bietet sich aber noch ein weites Feld dar, und dafür, daß dasselbe nicht unbebaut bleiben wird, bürgt der Umstand, daß gründliche Vorarbeiten schon für mehrere wichtige Meliorationen zum Theil vollendet, zum Theil in der Ausführung begriffen, oder noch in Aussicht genommen sind.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

172 **Bekanntmachung.**

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 14. September 1865

Digitized by Google

vorschriftsmäßig erfolgten Auslooſung der im Jahre 1866 planmäßig zu amortiſirenden 5% Poſener Provinzial-Obligationen ſind nachſtehende Nummern gezogen worden.

Littera A. über 500 Thlr.

203, 385, 393, 424, 494, 654, 855, 875, 907, 968, 992, 994; zwölf Stück zuſammen = 6000 Thlr.

Littera B. über 200 Thlr.

187, 267, 401, 405, 485, 493, 590, 618, 619, 683, 747, 808, 914, 961, 991, 1089, 1130, 1148 achtzehn Stück zuſammen = 3600 Thlr.

Littera C. über 100 Thlr.

5, 42, 51, 57, 207, 222, 229, 293, 362, 422, 462, 469, 506, 528, 581, 586, 678, 685, 738, 763, 826, 835, 840, 841, 859, 890, 915, 936, 938, 954, 957, 972, 992, 1006, 1013, 1021, 1029, 1051, 1059, 1085, 1103, 1131, 1160, 1171, 1178, 1192, 1239, 1240, 1251, 1258, 1266, 1321, 1334, 1337, 1344, 1354, 1431, 1432, 1452, 1514, 1517, 1518, 1522, 1569, 1618, 1631, 1648, 1649, 1650, 1663, 1701, 1735, 1768, 1831, 1836, 1858, 1901, 1912, 1919, 2017, 2055, 2071, 2073, 2107, 2108, 2125, 2175, 2191, 2237, 2253, 2258, 2301, 2304, 2308, 2316, 2332, 2423, 2435, 2492, 2507, 2570, 2606, 2638, 2672, 2717, 2727, 2731, 2745, 2809, 2818, 2827, 2867, 2886, 2931, 2937, 2942, 2943, 2956, 2992, 3003, 3020, 3101, 3103, 3122, 3216, 3223, 3254, 3256, 3287, 3301, 3354, 3367, 3368, 3370, 3392, 3416; ein Hundert ſechs und dreißig Stück zuſammen = 13,600 Thlr.

Die mit vorſtehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derſelben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zuſtande bei der Provinzial-Inſtituten-Kaſſe hierſelbſt oder bei den Banquiers Hirſchfeld et Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember k. J. in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooſten Provinzial-Obligationen ſind die Nummern: Litt. A. 168, deren Verzinſung mit dem 1. Juli 1863; Litt. C. 231, 290, 352, 546, 557, 2812, 2816, 2817, 2825, deren Verzinſung am 1. Juli 1864; Litt. A. 331 und 805; Litt. B. 303, 976 und 978: Litt. C. 59, 94, 227, 308, 313, 699, 714, 794, 828, 1019, 1081, 2542, 2841, 2889 und 2893, deren Verzinſung am 1. Juli 1865 aufgehört hat, bis jetzt noch nicht eingeliefert.

Poſen, den 10. December 1865. Der Ober-Präſident der Provinz Poſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

173 Die Kreis-Chauſſee von Schubin nach Znin iſt vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenſchaft einer Provinzial-Straße erhalten.

Bromberg, den 7. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

174 Nachdem die Ratifikation des unterm 31. Dezember v. J. zwiſchen dem Zollverein und Italien abgeſchloſſenen Handelsvertrages erfolgt iſt, ermächtigen wir hiermit die Orts-Polizei-Behörden unſeres Bezirks, die Erklärungen, welche über den Urſprung von vereinsländiſchen, nach Italien beſtimmten Waaren ihnen gemacht werden möchten, zu beglaubigen.

Bromberg, den 15. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

175 Der Kaufmann Herr Auguſt Richter zu Samoczyn hat der evangeliſchen Gemeinde daſelbſt eine Kirchenglocke im Werthe von 422 Thlrn. zum Geſchenk gemacht.

Wir bringen dieſen dankenswerthen Akt edlen Gemeindegeiſtes und kirchlichen Sinnes mit dem Ausdrucke unſrer vollen Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 15. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

176 Bekanntmachung.

Vom 1. April c. ab, wird in der Stadt Janowitz (Kreis Wongrowitz) eine Station für alles Poſtfuhrwerk eingerichtet und gleichzeitig der bisher wöchentlich dreimaligen Perſonenpoſt zwiſchen Janowitz und Wongrowitz, unter Aufhebung der zwiſchen beiden Orten beſtehenden wöchentlich 4maligen Kariol-Poſt, der nachſtehende tägliche Gang gegeben.

aus Janowitz, nach Ankunft der Perſonen-Poſt aus Gneſen (11¾ Vorm.) um 12½ Uhr Mittags:
aus Miescisko um 2 Uhr Nachmittag, in Wongrowitz um 3 Uhr Nachmittags,
aus Wongrowitz um 12³⁰ Mittags, aus Miescisko um 2 Uhr Nachmittags,
in Janowitz um 3²³ Uhr Nachmittags,
zum Anſchluß an die Perſonen-Poſt nach Gneſen 5¹⁵ Nachmittags.

Digitized by Google

Das Personengeld beträgt auf der Strecke zwischen Janowitz und Wongrowitz pro Person und Meile 4 Sgr.

Der bisher benutzte 4sitzige Königliche Hauptwagen wird beibehalten, die Gestellung von Beichaisen dagegen ausgeschlossen.

Bromberg, den 20. März 1866. Der Ober-Post-Director.

177 Des Königs Majestät haben auf Veranlassung des Evangelischen Ober-Kirchenraths zu genehmigen geruht, daß in der bevorstehenden Osterzeit resp. in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten wiederum eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landes-Kirche abgehalten werde. Die Sammlung in den Häusern soll durch kirchliche Organe geschehen, und wird den einzelnen evangelischen Gemeinden über die Personen, welche sich der Einsammlung unterziehen werden, zu ihrer Beglaubigung von den Kanzeln aus die erforderliche Mittheilung gemacht werden.

Im Namen des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths richten wir abermals an alle evangelischen Gemeinden der Provinz Posen die Bitte, auch jetzt durch liebreiche Beisteuer zu dieser Sammlung dazu zu helfen, daß unsere theure evangelische Kirche, die besonders auch in unserer Provinz noch mannigfacher Unterstützung bedarf, mehr und mehr gestärkt und befestigt werde.

Posen, den 5. März 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

178 Der Regierungs-Assessor Freiherr v. Frank ist an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

179 Dem Königl. Distrikts-Kommissarius Janke, bisher in Louisenfelde, Kreis Inowraclaw, ist die interimistische Verwaltung des Polizei-Distrikts Okollo, Kreis Bromberg, vom 1. April d. J. ab, übertragen worden.

180 Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Pape ist vom 1. April d. J. ab die Verwaltung des Polizei-Distrikts-Kommissariats in Louisenfelde, Kreis Inowraclaw, commissarisch übertragen worden.

181 Dem Bürgermeister Noak zu Lobsens sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt, für den Stadtbezirk Lobsens, commissarisch übertragen worden.

182 Der Schulamtscandidat Joseph Bialy als provisorischer 2. Lehrer bei der katholischen Schule zu Labischin, im Kreise Schubin.

183 Der bisherige provisorische Lehrer Robert Schulz ist definitiv als Lehrer an den Elementarschulen der Stadt Bromberg bestätigt.

184 Der Lehrer Salomon Nathan als Lehrer an der jüdischen Elementar-Schule zu Schneidemühl, Kreis Chodziesen.

185 Der Lehrer Moses Wolf Behrend als Lehrer an der jüdischen Elementar-Schule zu Schneidemühl, Kreis Chodziesen.

186 Der provisorische Lehrer Thomas Krakowiak an der katholischen Schule in Graj (Guhren), Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Assessora regencyjnego barona Frank przeniesiono do królewskiéj regencyi w Szczecinie.

Od 1. Kwietnia b. r. powierzony został król. kommissarzowi obwodowemu Janke, będącemu dotąd w Luizenfeldzie, w powiecie Inowracławskim, tymczasowy zarząd obwodu policyjnego Okola, w powiecie Bydgoskim.

Od 1. Kwietnia b. r. powierzony został supernumerariuszowi regencyjnemu wojskowemu Pape kommissaryczne zarząd obwodu kommissarza policyjnego w Luizenfeldzie, w powiecie Inowracławskim.

Burmistrzowi Noak w Łobżenicy powierzone zostały kommissarycznie interesa pokuratora policyjnego na obwód miasta Łobżenicy.

Kandydat stanu nauczycielskiego Józef Biały na tymczasowego 2. nauczyciela szkoły katolickiéj w Łabiszynie, w powiecie Szubińskim.

Tymczasowy dotąd nauczyciel Robert Schulz finalnie zatwierdzony na nauczyciela szkół elementarnych miasta Bydgoszczy.

Nauczyciel Salomon Nathan na nauczyciela przy szkole elementarnéj żydowskiéj w Pile, w powiecie Chodzieskim.

Nauczyciel Mojżesz Wolf Behrend na nauczyciela przy szkole elementarnéj żydowskiéj w Pile, w powiecie Chodzieskim.

Tymczasowy nauczyciel Tomasz Krakowiak przy szkole katolickiéj w Graju (Guhren), w powiecie Czarnkowskim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 14.

Bromberg, den 6. April 1866. — Bydgoszcz, dnia 6. Kwietnia 1866.

187 Der kaiserlich russische wirkliche Staatsrath, Professor P. Jessen, hat über die Rinderpestfrage der Gegenwart in ihrer Bedeutung für West-Europa eine kleine Schrift herausgegeben, welche auch für unsere Kreise um so mehr Interesse hat, als die Rinderpest in dem benachbarten Königreich Polen herrscht.

Wir bringen daher nachstehend diese Schrift zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 28. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorwort.

Obgleich die Zeitungen es lange vermieden, der jüngst in England ausgebrochenen Rindviehseuche den Namen der Rinderpest (Löserdürre) beizulegen, so unterlag es doch schon nach den Mittheilungen, die von den Vertretern der Veterinairmedicin auf der internationalen Versammlung der Veterinaire zu Wien darüber gemacht wurden, keinem Zweifel, daß es diese, seit fast einem Jahrhundert in England unbekannte Seuche ist, welche sich dort eingeschlichen hat. Jetzt ist sie von daher bereits nach Holland übergegangen; Frankreich verbietet die Vieheinfuhr nicht nur aus diesem Lande, sondern auch aus England. Preußen, Sachsen und Hannover senden Vertreter der Veterinairwissenschaft zum Studium der Seuche aus, und auch Schleswig-Holstein sucht sich durch Anordnung von Vorsichtsmaßregeln zu schützen. Da es namentlich durch den Viehhandel aus Eiderstädt, Altona und Hamburg mit dem englischen Markte in so regem Verkehre steht, so hat es volle Ursache dazu, wenn es diesen bösen Feind, der seine Rinderheerden zum letzten Male in den Kriegsjahren 1813—1814 decimirte, abweisen, oder doch sofort nach seinem etwaigen Eindringen wieder beseitigen will.

In der langen Zwischenzeit von 1813 bis 1865 haben sich nun allerdings unsere Kenntnisse in Bezug auf die Rinderpest gemehrt und vervollkommnet. Die westlichen Staaten Europas, bisher geschützt durch die von Oesterreich und Preußen gegen die Verbreitung der Seuche getroffenen Maßregeln, möchten jedoch, in Sicherheit gewiegt, wenig Notiz davon genommen haben, und es könnten daher jetzt sowohl als damals sich irrige Meinungen wieder geltend machen, welche der schnellen Tilgung, wenn ihr Eindringen nicht verhütet werden konnte, hindernd in den Weg träten. Zu dieser schnellen Unterdrückung gehört vor Allem, daß die Seuche sofort von den Veterinairen und, womöglich, schon von den Eigenthümern richtig erkannt werde. Wenige von ihnen haben sie indessen je gesehen und es sind daher, in der ersten Zeit, Zweifel und Mißgriffe leicht möglich. Daher wird es hoffentlich gerechtfertigt erscheinen, wenn ein Mann, der hinlänglich Gelegenheit gefunden hat, die Rinderpest unter den verschiedensten Verhältnissen zu studiren, hier die Hauptpunkte, worauf das Augenmerk besonders zu richten ist, kurz und für Jedermann verständlich hervorhebt; wobei er jedoch aufrichtig wünscht: daß seine Bemerkungen unnöthig und das Vaterland von der Seuche nach wie vor verschont bleiben möge!

I.

Als die Rinderpest das letzte Mal in Holstein wüthete, da herrschte noch Zwiespalt über die Maßregeln, wodurch sie dennoch schließlich, nach Abschluß des Waffenstillstandes, als die bestehenden Gesetze zur Ausführung gebracht werden konnten, getilgt wurde, nämlich: die Ueberwachung der Grenzen in Bezug auf den Handel mit Vieh und giftfangenden Sachen; das Todtschlagen der erkrankten und verdächtigen Thiere; die Sperre der angesteckten Ställe, Gehöfte und — in seltenen Fällen — auch ganzer Ortschaften, und die sorgfältigste Vernichtung des Ansteckungsstoffes an allen Gegenständen, woran er haften konnte.

Damals war von einem namhaften, gelehrten Veterinairen (Wolstein) eine Schrift erschienen, welche die Seuche als nicht eingeschleppt, sondern als im Gefolge der Kriegsübel von selbst entstanden darstellte, wodurch Mißtrauen gegen die vorgeschriebenen strengen Maßregeln des Niederschlagens und der Sperre wachgerufen wurde. Ein schleswig-holsteinischer Patriot empfahl als Heil-

Digitized by Google

mittel die von Pessina gerühmte eisenhaltige Salzsäure und die Chlordämpfe gegen die Verbreitung. Bald war keine Salzsäure, keine Schwefelsäure, kein Braunstein mehr in den Apotheken zu haben, und tausende von Thalern gingen außerdem für nichtsnutzige Medicamente, von verschiedenen Seiten her empfohlen, darauf. Auch die Impfung kam in Vorschlag. —

Es läßt sich wohl erwarten, daß der gesunde Sinn der Einwohner Schleswig-Holsteins nicht mehr in solche Irrthümer verfällt, sondern — über das Richtige belehrt — die strengen Anordnungen der Regierung aus Ueberzeugung genau durchführt, wenn dies sich nothwendig machen sollte.

Für alle Staaten Westeuropas, wo die Rinderpest nicht heimisch ist, können diese aber nur folgende Hauptgrundlagen haben:

A. Zur Abhaltung.

1. Aus den Ländern, in denen die Rinderpest herrscht, darf überhaupt gar kein Rindvieh eingeführt werden, oder, dieses ist bei der Einfuhr einer Absperrung an einem abgelegenen Orte und unter strenger Ueberwachung, auf mindestens 10 Tage zu unterwerfen. Erst wenn bis zum 11. Tage kein Erkrankungsfall unter demselben vorkommt, darf es, nach sorgfältiger Abwaschung mit einer Mischung aus 1 Theil Chlorkalk und 40 bis 60 Theilen Wasser, zu dem heimischen Vieh gelassen werden.

2. Da es in neuester Zeit mit vollkommenster Sicherheit festgestellt ist, daß auch Schaafe und Ziegen von der Rinderpest durch Anstecken befallen werden und wieder anstecken können, so gilt für diese ganz dasselbe, was unter 1 von den Rindern gesagt ist.

3. Auch sonstiges, lebendes Vieh, z. B. Schweine, Hunde, Federvieh, das aus angesteckten Gegenden kommt, muß einer sorgsamen Abwaschung mit der oben erwähnten Mischung aus Chlorkalk und Wasser unterzogen werden, bevor es freigegeben wird.

4. Frische Häute, unausgeschmolzener Talg, frisches Rind- und Schaaffleisch, frische Hörner und Klauen, dürfen aus Ländern, wo die Seuche herrscht, gar nicht eingeführt werden.

5. Zu der Vernichtung des Ansteckungsstoffes an andern Gegenständen, die von Rinderpestkranken herstammen, oder mit solchen in Berührung, oder in ihrer Nähe gewesen sein könnten, dienen — außer der mehrerwähnten Chlorkalkmischung — das Abwaschen mit kochendem Wasser, oder kochendheißer Lauge, die heißen Wasserdämpfe und das Austrocknen der Gegenstände in einer bis auf 40 oder 50 Grad R. erhitzten Luft während 48 Stunden. Heu und Stroh wird, um sicher zu gehen, verbrannt, oder an einem Orte, wo kein Vieh hinkommt, einige Tage gelüftet und dann nur für Pferde verfüttert und verbraucht.

6. Eisenbahnwaggons und Dampfschiffe, die zum Viehtransporte gedient haben, müssen mit den nämlichen Mitteln jedesmal auf's Sorgfältigste gereinigt und — meiner Meinung nach — auch noch bei verschlossenen Thüren mit Chlordämpfen (Schwefelsäure auf eine Mischung von Salz und Braunstein getröpfelt) ausgeräuchert werden. — Der Mist aus denselben wird verbrannt oder vergraben.

7. Alle Menschen, die mit Transportvieh oder andern Sachen, aus inficirten Gegenden kommend, zu thun hatten, müssen ihre Kleider wechseln und die während der Reise getragenen auswaschen mit kochendem Wasser, ausräuchern mit Chlordämpfen, oder sie einer erhöhten Temperatur, z. B. in einem geheizten Backofen, aussetzen. —

B. Zur Tilgung.

8. Damit der eingedrungene Ansteckungsstoff sich nicht vervielfältigen kann, sondern sofort vernichtet wird, ist jedes Rind, Schaaf oder jede Ziege, bei dem die Rinderpest bemerkt wird, neben einer vorher schon fertig gemachten Grube, die mindestens 5 Fuß tief ist, sofort zu erschießen und mit Haut und Haaren zu vergraben. Am besten ist's, wenn man in der Grube ein Feuer aus Stroh, Laub oder Buschwerk anzündet, darauf die Cadaver wirft und überdenselben ein ähnliches Feuer ausbrennen läßt, bevor man die Grube wieder mit Erde füllt. Dadurch werden sie theilweise gebraten und es wird der Ansteckungsstoff viel sicherer vernichtet, als durch das Beschütten der Cadaver mit ungelöschtem Kalk. — Die Gruben sind an einem abgelegenen Orte anzulegen und so zu umfriedigen, daß kein Vieh in die Nähe kommen kann.

9. Alles Rindvieh, was mit einem Rinderpestkranken in einem Stalle zusammengestanden hat, ist, als verdächtig, gleichfalls sofort zu erschießen. Da die Krankheit sich auf Schafe und Ziegen schwerer überträgt, so kann man solche, die mit kranken Rindern communicirten, aber selbst nicht erkrankten, sorgfältig absondern. Erkrankt aber ein Stück mit den Symptomen der Rinderpest, so sind alsbald alle zu tödten. Der Stall, worin Kranke und Verdächtige standen, muß bis zur sorgfältigen Reinigung abgesperrt werden.

Digitized by Google

Wie in denjenigen Fällen zu verfahren ist, wenn die Seuche auf der Weide, wo eine große Menge Rinder zusammengehen, ausbricht; wann Ortssperre einzutreten hat: wie es mit der Taxation der zur Tödtung verurtheilten Thiere, der Vergütung an die Eigenthümer ꝛc. zu halten ist, besagt die ausführliche Verordnung gegen die Rinderpest von 1801, welche früher für Schleswig-Holstein gültig war. Auch hat ja das Land keinen Mangel an wissenschaftlich gebildeten Thierärzten, die diese Verordnung genau kennen, und an gewissenhaften Beamten, die ihre Ausführung überwachen können, wenn dies nöthig würde. Mein Streben geht nur dahin, darauf aufmerksam zu machen:

daß die angeführten Maßregeln, consequent durchgeführt, einzig und allein im Stande sein werden, die einmal eingedrungene Seuche schnell zu tilgen. Man lasse sich daher durch kein Anpreisen von sonstigen Präservativ- oder Heilmitteln täuschen und traue der Versicherung: daß es weder allöopathische, homöopathische oder isopathische giebt, die auch nur den geringsten Grad von Zuverlässigkeit besitzen. Sie verdanken ihren Ruf vielmehr dem Vorurtheile, oder einer besondern Gutartigkeit der Seuche, die sich hauptsächlich dort oft geltend macht, wo diese schon längere Zeit geherrscht hat und ihrem Erlöschen nahe ist. Selbst die Impfung, der ich namentlich einen sehr hohen Werth für die Steppenländer beilege, würde hier von keinem Nutzen sein. Zwar könnten dadurch mehrere der verdächtigen Rinder, die sonst getödtet werden müßten, am Leben erhalten werden und die Seuche wäre dadurch schneller zu tilgen, als wenn man zu Heilmitteln und Durchseuchen seine Zuflucht nehmen müßte. Aber sie vervielfältigt den Ansteckungsstoff und kann daher, bei Mangel an Vorsicht, leicht der Verschleppung der Seuche Vorschub leisten, steht also insofern, in Westeuropa, der Tödtung der Kranken und Verdächtigen bei weitem nach. — — —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

188 Durch die allerhöchst vollzogenen Urkunden vom 10. Februar d. J. ist den im Kreise Schubin belegenen Gütern Zalesie und Schubskawies für die Dauer der Besitzzeit des Carl resp. des Alexander Kiehn und ihrer ehelichen Descendenz die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bromberg, den 26. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

189 Taxpreis eines Blutegels

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf **2 Sgr.** festgesetzt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

190 Der zu Samoczyn verstorbene Kaufmann Herr August Richter hat in seinem am 21. Februar d. J. publicirten Testamente der evangelischen Kirche der Stadt Samoczyn ein Legat von Eintausend Thalern mit der Bestimmung vermacht, daß davon Dreihundert Thaler zur Anschaffung einer neuen Glocke und Siebenhundert Thaler zur Anschaffung einer neuen Orgel verwendet werden sollen.

Es gereicht uns zur Genugthuung, diesen anerkennenswerthen Akt der Liberalität, welcher von der mehrfach bethätigten gemeinnützen und kirchlichen Gesinnung des Verstorbenen ein erneuertes Zeugniß ablegt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bromberg, den 28. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

191 Der Schüler Julius Bohlmann aus Koninek, Kreis Wongrowitz, hat den auf den Eise des Koninek-Sees eingebrochenen 13jährigen Schüler Friedrich Witt aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen dies, indem wir den Muth und die Entschlossenheit des Bohlmann lobend anerkennen, zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 24. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

192 Bekanntmachung,
betreffend die Verloosung der Staatsanleihe a. d. Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ % Preußischen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemer-

Obwieszczenie,
tyczące się wylosowania pożyczki krajowéj z roku 1848.

W wylosowaniu dnia dzisiéjszego publicznie obligów pożyczki 4½ procentowéj państwa pruskiego z roku 1848 wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się posiadaczom takowe z tém

ken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuld-Verschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855A. 1857 u. 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Septbr. v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. Septbr. v. J. ausgelooseten u. zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- u. anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 12. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst

nadmienieniem, że zapisane ilości kapitałów w wylosowanych numerach odbierać należy gotówką od 1. Października b. r. co dzień, wyjąwszy niedzicle i święta i czas potrzebny do miesięcznych rewizyi kass w godzinach od 9 do 1széj przed południem na kassie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica No. 94 kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi, płatnemi dopiero po 1. Października b. r. wraz z talonami.

Wymiana obligów nastąpić także może przy królewskich kassach głównych regencyjnych.

W tym to celu podać im należy obligi, dołączając do nich, co potrzeba, które owe tu przedłożą dla sprawdzenia a po odebraniu ich znowu postarają się o ich wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpłatnie odesłać się powinno, braknąć miało, na ów czas zatrzyma się z kapitału, ile takowe wynoszą.

Formularzy do kwitów rzeczone powyż kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencya z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kasa umorzenia długów krajowych wdawać się nie może.

Przypomina się zarazem posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów, już się nie procentujących w mowie będącéj pożyczki, nie mniéj pożyczek z lat 1852, 1853, 1854, 1855A., 1857 i 1859, które to obligi w dawniéjszych wylosowaniach (wyjąwszy to, co się dnia 14. Września z. r. odbyło) wyciągnięte, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tyczy obligów dnia 14. Września z. r. wylosowanych a na 1. Kwietnia b. r. spowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przejrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kasach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 12. Marca 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w wylosowaniu dnia 12. b. m. obligów pożyczki krajowéj 4½ procent. z roku 1848 do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi i

Digitized by Google

den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen u. an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung u. Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königlichen Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen, und Kämmerei-Kassen, so wie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und Districts-Commissarien offen liegen und kann dort und auch bei der Kassen-Controle der unterzeichneten Königlichen Regierung während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 20. März 1866.

Königliche Regierung.

talonami kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli podczas godzin służbowych z kasy naszéj głównéj dostać można; odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy jednocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich, kamelaryjnych i komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów domenalnych i komisarzy obwodowych i może być tam, jako i w kontroli kasy podpisanéj królewskiéj regencyi podczas godzin służbowych przejrzany.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 20. Marca 1866.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

193 Bekanntmachung.

Bei der Personenpost zwischen Rogasen und Schneidemühl tritt vom 1. April c. ab versuchsweise eine Ermäßigung des Personengeldes von 6 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile ein. Die Gestellung von Beichaisen findet bis auf Weiteres unbeschränkt statt.

Das reisende Publikum wird von dieser Verkehrs-Erleichterung in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 24. März 1866.

Der Ober-Post-Director.

194 Dem Fräulein Natalie Vollert hierselbst ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privatschule für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 8. Lebensjahre die Concession ertheilt worden.

Bromberg, den 17. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

195 Aufkündigung

von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Auslosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 zum 1. Juli 1866 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à. 1000 Thlr. Nr. 309, 645, 728, 1007, 1418, 1442, 2057, 2281, 2320, 2488, 3004,

Wypowiedzenie

listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 1. Lipca 1866 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 wyciągnięte zostały następujące numera:

Serie I. na 1000 tal. No. 309, 645, 728, 1007, 1418, 1442, 2057, 2281, 2320, 2488, 3004, 3010,

Digitized by Google

3010, 3363, 3660, 3739, 3903, 3931, 4015, 4076, 4139, 4732, 4952, 5038, 5299, 5318, 5800, 5945, 6497, 6633, 6803, 6848, 6863, 7286, 7310, 7398, 7553, 8347, 8626, 8630, 9059, 9060.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 151, 362, 441, 464, 1098, 1246, 1282, 1351, 1776, 2100, 2332, 2468, 3881, 3905, 4063, 4184, 4237, 5204, 5269, 5640, 5704, 5758, 5849, 5871, 6042, 6123, 6273, 6569, 6648, 6670, 6908, 6916, 7041, 7293, 7354, 7417, 7511, 7542, 7693, 8177, 8178, 8273, 8274, 8305, 8325, 8337, 8768, 8883, 9298, 9348, 9887, 10,134, 10,333, 10,414, 11,311, 11,587, 11,707, 11,901, 12,878, 12,915, 12,987, 13,190, 13,201, 13,268, 13,724, 13,945, 14,755, 15,126, 15,328, 15,357, 15,970, 16,136, 16,442, 16,823, 16,921, 17,416, 17,457, 17,881, 17,932, 17,935, 18,511.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 101, 185, 227, 326, 500, 523, 709, 814, 875, 1018, 1499, 1919, 2170, 2203, 2525, 2787, 3196, 3269, 3509, 3905, 3909, 4556, 4607, 4753, 5093, 5167, 5935, 5966, 6459, 6705, 7041, 7104, 7193, 7705, 8119, 8171, 8329, 8424, 8494, 9115, 9512, 9826, 9964, 9970, 10,419, 11,042, 11,274, 11,275, 11,349, 11,715, 11,772, 11,878, 11,924.

Serie V. à 500 Thlr. 455, 567, 1389, 1446, 1460, 1635, 1732, 2296, 2470, 2550, 2560, 2621, 2751, 2817, 3656, 3704, 3740, 4332, 4428.

Außerdem aber noch nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 an Pfandbriefen Littr. B:

Serie IV. à 100 Thlr. Nr. 18, 40, 120.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 1, 26, 32, 34.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1866 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1866 fälligen Kupons Nr. 9—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1866 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne

3363, 3660, 3739, 3903, 3931, 4015, 4076, 4139, 4732, 4952, 5038, 5299, 5318, 5800, 5945, 6497, 6633, 6803, 6848, 6863, 7286, 7310, 7398, 7553, 8347, 8626, 8630, 9059, 9060.

Serie II. na 200 tal. No. 151, 362, 441, 464, 1098, 1246, 1282, 1351, 1776, 2100, 2332, 2468, 3881, 3905, 4063, 4184, 4237, 5204, 5269, 5640, 5704, 5758, 5849, 5871, 6042, 6123, 6273, 6569, 6648, 6670, 6908, 6916, 7041, 7293, 7354, 7417, 7511, 7542, 7693, 8177, 8178, 8273, 8274, 8305, 8325, 8337, 8768, 8883, 9298, 9348, 9887, 10,134, 10,333, 10,414, 11,311, 11,587, 11,707, 11,901, 12,878, 12,915, 12,987, 13,190, 13,201, 13,268, 13,724, 13,945, 14,755, 15,126, 15,328, 15,357, 15,970, 16,136, 16,442, 16,823, 16,921, 17,416, 17,457, 17,881, 17,932, 17,935, 18,511.

Serie III. na 100 tal. No. 101, 185, 227, 326, 500, 523, 709, 814, 875, 1018, 1499, 1919, 2170, 2203, 2525, 2787, 3196, 3269, 3509, 3905, 3909, 4556, 4607, 4753, 5093, 5167, 5935, 5966, 6459, 6705, 7041, 7104, 7193, 7705, 8119, 8171, 8329, 8424, 8494, 9115, 9512, 9826, 9964, 9970, 10,419, 11,042, 11,274, 11,275, 11,349, 11,715, 11,772, 11,878, 11,924.

Serie V. na 500 tal. No. 455, 567, 1389, 1446, 1460, 1635, 1732, 2296, 2470, 2550, 2560, 2621, 2751, 2817, 3656, 3704, 3740, 4332, 4428.

Oprócz tego wyciągnięte zostały według oddziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littr. B:

Serie IV. na 100 tal. No. 18, 40, 120.

Serie V. na 50 tal. No. 1, 26, 32, 34.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1866 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipcu 1866 płatnemi kuponami No. 9 — 10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracya całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30. Czerwca 1866 dla tego téż kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wy-

Digitized by Google

Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefs überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 9—10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 11. Dezember 1865.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

płacony, potrącona zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 9—10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłana, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 11. Grudnia 1865.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego
dla prowincyi Poznańskiéj.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

196 Dem Bauführer, Feldmesser und bisherigen interimistischen Wiesenmeister Sturmhöfel zu Pracz ist die Verwaltung der Wiesenmeisterstelle des fiscalischen Reute- und Birkenbruchs bei Wirsitz vom 1. April d. J. ab definitiv übertragen worden.

197 Der Hebamme Henriette Nebermann aus Drzewianowo ist der Hebammenbezirk Kaltwasser, unter Anweisung ihres Wohnsitzes in Klein Bartelsee, hiesigen Kreises, übertragen worden.

198 Der provisorische Lehrer Michael Dymek an der katholischen Schule in Krucz, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Michał Dymek przy szkole katolickiéj w Kruczu, w powiecie Czarnkowskim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

199 Der Lehrer Anton Nowacki als Lehrer bei der katholischen Schule zu Łukowo, im Kreise Wongrowiec.

Nauczyciel Antoni Nowacki na nauczyciela szkoły katolickiéj w Łukowie, w powiecie Wągrowickim.

200 Der Lehrer Galow aus Lindenwerder als Lehrer an der evangelischen Schule zu Lokolitz, Kreis Chodziesen.

Nauczyciel Galow z Lipiéjgóry na nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Sokolcu, w powiecie Chodzieskim.

201 Der Lehrer Daniel Zehm als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Rupienice, im Kreise Bromberg.

Nauczyciel Daniel Zehm na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Rupienicy, w powiecie Bydgoskim.

202 Der Lehrer August Birkhahn ist definitiv als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Brodden, im Kreise Chodziesen, angestellt.

Nauczyciel August Birkhahn stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Broden, w powiecie Chodzieskim.

203 Der Lehrer Julian Etter aus Neu Dombrowke als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Biskupin, im Kreise Schubin.

Nauczyciel Julian Etter z Nowéj Dombrówki na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Biskupinie, w powiecie Szubińskim.

Königl. Appellations-Gericht:

204 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Winnicki ist der Privatsekretair Theodor Więckowski zu Trzemeszno für den ersten und der bisherige Schiedsmann Lucas Liebeck daselbst für den zweiten Stadtbezirk von Trzemeszno zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und beide Schiedsmänner sind einander gegenseitig zu Stellvertretern, der ꝛc. Więckowski auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns Krueger in Duszno, Kreis Mogilno bestellt worden.

Na okręg 1wszy miasta Trzemeszna został w miejsce rozjemcy Winnickiego sekretarz prywatny Teodor Więckowski, a na okręg 2gi tegoż miasta dotychczasowy rozjemca Łukasz Liebek rozjemcami obrani, potwierdzoni i przysięgą zobowiązani. Obaj mianowani wzajemnymi zastępcami swymi, Więckowski także zastępcą rozjemcy Krygra w Dusznie, powiecie Mogilińskim.

205 Der bisherige Schiedsmann der Rittergutsbesitzer v. Breza in Swiątkowo für den Bezirk Tarnowo, im Kreise Wongorwiec, zum Schiedsmann

Na okręg Tarnowa, w powiecie Wągrowieckim, został dotychczasowy rozjemca dóbr posiedziciel Breza w Swiątkowie na nowo na roz

Digitized by Google

wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Freytag in Podobowice bestellt worden.

206 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns, Eigenthümer Eduard Nasilowski zu Schloß-Hauland ist der Wirth Jacob Pansegrau II. in Deutsch-Przylubie für den Bezirk Ottorowo zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Spieß in Schulitz, er dagegen zum Stellvertreter der Schiedsmänner Spieß in Schulitz und Rosenke in Klein-Dombrowo bestellt worden.

jemce obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Freytag w Podobowicach.

Na okręg Ottorowa został w miejsce rozjemcy Edwarda Nasilowskiego z Olendrow zamkowych Jakub Pansegrau II. gospodarz w wielkim Przylubiu na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Spiess w Szulcu, on zaś zastępcą rozjemców Spiessa w Szulcu i Rosenki w małym Dąbrowie.

Vermischte Nachrichten.

207 Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma J. M. Caron und Comp.) zu Rauenthal bei Ritterhausen ist unterm 16. Februar 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall

ertheilt worden.

208 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 9. März 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart

ertheilt worden.

209 Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unterm 3. September 1862 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 6. April 1866.

839 Bekanntmachung.
Betreffend die Erhebung der Abgabe für das Befahren des Bromberger-Kanals.

Nach dem an die Stelle

a. des Tarifs zur Erhebung der Abgabe für Befahrung des Bromberger Kanals vom 16. Januar 1841,

b. der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1842, betreffend die anderweite Festsetzung der Abgabe von dem durch jenen Kanal geflößten Holze,

der Tarif vom 5. Mai 1862, (Gesetzsammlung für 1862, Stück 18) mit der Beschränkung getreten ist, daß nach Nr. 7 der zusätzlichen Vorschriften zu letzterem die Bestimmungen unter Nr. 7 und 8 des zu a. erwähnten Tarifes unverändert in Kraft geblieben, wird die Bekanntmachung vom 6. März 1841 (Bromberger Amtsblatt für 1841 Nr. 12. Seite 229 und Posener Amtsblatt für 1841 Nr. 11. Seite 109) und vom 2. Juni 1862 (Nr. 23. Seite 183 des Bromberger Amtsblatts) hiermit aufgehoben und in Gemäßheit der dritten zusätzlichen Vorschrift zum Tarife vom 5. Mai 1862 unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Juli 1838 (Posener Amtsblatt für 1838, Nr. 30. Seite 330, Bromberger Amtsblatt für 1838 No. 31. Seite 591.), vom 16. Juli 1839 (Posener Amtsblatt für 1839 No. 31. Seite 321., Bromberger Amtsblatt für 1839 No. 32. Seite 625.), vom 18. März 1840 (Posener Amtsblatt für 1840 No. 12. Seite 136., Bromberger Amtsblatt für 1840 No. 14. Seite 266.), vom 16. Dzbr. 1840 Posener Amtsblatt für 1840. No. 51. Seite 467, Bromberger Amtsblatt No. 2. Seite 21.) zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. Februar d. J. III. 1997. Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die in Gemäßheit der Vorschrift zu A. des Tarifs vom 5. Mai 1862 für die Kanal-Abgabe von Schiffsgefäßen maßgebende Tragfähigkeit der Gefäße wird nach den hinsichtlich der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holz-

Obwieszczenie,
tyczące się pobierania opłat za przebywanie kanału Bydgoskiego.

Gdy w miejsce:

a. taryfy pobierania opłat za przebywanie kanału Bydgoskiego z dnia 16. Stycznia 1841,

b. Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 22. Czerwca 1842, tyczącego się dalszego ustanowienia opłaty od drzewa spławianego owym kanałem

wstąpiła taryfa z dnia 5. Maja 1862 (zbiór praw z roku 1862 Nr. 18) z ograniczeniem, iż wedle Nr. 7 dodatkowych przepisów do téjże taryfy, postanowienia pod Nro. 7 i 8 taryfy pod a. wspomnionéj bez zmiany obowięzującemi zostają, przeto obwieszczenie z dnia 6. Marca 1841 (Dziennik urzędowy Bydgoski z roku 1841 r. Nr. 12 str. 229 i Dziennik urzędowy Poznański z roku 1841 Nr. 11 str. 109 i z dnia 2. Czerwca 1862 Nr. 23 str. 183 Dziennika urzędowego Bydgoskiego) niniejszém się znosi, a stósownie do trzeciego przepisu dodatkowego do taryfy z dnia 5. Maja 1862 z odnoszeniem się do obwieszczenia z dnia 3. Lipca 1838 r. (Dziennik urzędowy Poznański z roku 1838, Nr. 30 str. 330, Dziennik urzędowy Bydgoski z roku 1838 Nro. 31 str. 591 (z dnia 16. Lipca 1839) Dziennik urzędowy Poznański z r. 1839 Nr. 31 str. 321, Dziennik urzędowy Bydgoski z r. 1839 Nr. 32 str. 625 (z dnia 18. Marca 1840), Dziennik urzędowy Poznański z r. 1840 Nr. 12 str. 136, Dziennik urzędowy Bydgoski z r. 1840 Nro. 14 str. 266 (z dnia 16. Grudnia 1840), Dziennik urzędowy Poznański z r. 1840 Nr. 52 str. 497, Dziennik urzędowy Bydgoski z r. 1841 Nr. 2 str. 21, w skutek rozporządzenia Ministeryum finansów z dnia 4. Lutego r. b. III. 1997 podaje się do wiadomości powszechnéj, co następuje:

§. 1. Wymiar statków według przepisu ad A. taryfy z dnia 5. Maja 1862 opłaty kanałowéj od statków zastósować się mający, oznacza się podług wydanego rozporządzenia o pobieraniu opłat od żeglugi i spławiania drzewa na dro-

Digitized by Google

flößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Oder erlassenen Verfügungen bestimmt. Auch in Ansehung der Bezeichnung der Gefäße, so wie hinsichtlich der den Schiffsführern und den Beamten obliegenden Verpflichtungen finden die betreffenden Verfügungen bei Erhebung der Abgaben für das Befahren des Bromberger Kanals Anwendung, soweit die in dem jetzt gültigen Tarif und in Folgendem gegebenen Bestimmungen nicht ein Anderes verordnen.

§. 2. Die nach dem Tarife vom 5. Mai. 1862 zu B. für die Abgabe vom geflößten Holze maßgebende Oberfläche wird in folgender Art ermittelt:

1. die Länge der Holzflöße ist nur bis auf ganze Fuße genau zu vermessen. Ueberschießende Zolle bleiben bei der Vermessung und bei der Berechnung der Oberfläche unberücksichtigt.
2. die Breite ist bis auf Zolle genau zu vermessen.

Behufs Berechnung der Oberfläche werden aber nur ganze und halbe Fuße in Rechnung gestellt und zu diesem Zwecke überschießende Maaße von 1 und 2 Zoll nicht berücksichtigt, von 3 bis 9 Zoll für einen halben, von 10 bis 11 Zoll für einen ganzen Fuß gerechnet.

Es werden also z. B. für eine Breite von 5 Fuß 10 Zoll bis 6 Fuß 2 Zoll immer 6 Fuß und für eine Breite von 6 Fuß 3 Zoll bis zu 6 Fuß 9 Zoll immer 6½ Fuß angesetzt.

3. In der Anmeldung (§. 5,) ist die Länge der Holzflöße nur nach ganzen Fußen anzugeben, die Breite nach Fußen und Zollen, in Uebereinstimmungen mit den wirklichen Maaßen ohne Reduction auf ganze oder Fuße.

Nach stattgehabter Vermessung wird die Länge mit der Breite multiplicirt und von dem ermittelten Produkt der Oberfläche nach dem Tarif und nach den deklarirten Schleusen die Abgabe festgesetzt und erhoben.

§. 3. Die Kanalgefälle werden nach vorgängiger, dem Schiffs- und Floßführer obliegender schriftlicher oder mündlicher Anmeldung entweder von der Empfangsstelle an der 10. Schleuse oder von dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg erhoben.

Fortan sind für die genannten Empfangsstellen bis auf Weiteres folgende Abfertigungsstunden zur Erhebung der Kanal-Abgaben festgesetzt.

A. an den Wochentagen,

a) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr

gach wodnych między Elbą a Odrą. Także pod względem oznaczenia statków jako też pod względem obowiązków ciążących na żeglarzach i urzędnikach stósują się wspomnione rozporządzenia przy pobieraniu opłaty za przebywanie kanału Bydgoskiego, o ile przepisy w taryfie teraz ważnéj dane inaczéj nie stanowią.

§. 2. Powierzchnia, służąca według taryfy z dnia 5. Maja 1862 ad B. za podstawę do opłaty od spławianego drzewa, wypośrodkowaną być ma w sposób następujący:

1. długość traftów wymierzona być ma ściśle tylko na całe stopy. Zbywające całe nie uwzględniają się przy rozmiarze i obrachowaniu powierzchni,
2. szerokość wymierzona być ma ściśle na całe.

Dla obrachowania zaś powierzchni umieścić należy w obrachunku tylko całe i pół stopy, a zbywające w tym celu miary od 1 do 2 cali nie uwzględniają się, 3 do 9 cali rachują się za pół stopy a 10 do 11 cali za całą stopę.

Tak więc np. umieścić należy w rachunku za szerokość 5 stóp 10 cali do 6 stóp 2 cali zawsze 6 stóp, a za szerokość 6 stóp 3 cale do 6 stóp 9 cali, zawsze 6½ stopy.

3. W zameldowaniu (§. 5) podać należy długość traftów tylko podług całych stóp, szerokość podług stóp i cali, zgodne z istotnemi miarami bez redukcyi na całe i pół stopy.

Po nastąpionem przemierzeniu pomnożoną być ma długość z szerokością, a od wypośrodkowanego produktu powierzchni opłata podług taryfy i deklarowanych śluz ustanowioną i pobieraną.

§. 3. Opłaty kanałowe pobierane będą, po poprzedniem zameldowaniu się ustnem albo na piśmie, co jest powinnością żeglarza lub trafciarza, albo na miejscu poborowem nad 10tą śluzą, lub też na głównym urzędzie poborowym w Bydgoszczy.

Odtąd ustanowione są dla wspomnionych miejsc poborowych aż do dalszego rozporządzenia, następujące godziny expedycyjne do pobierania opłat kanałowych:

A. w dniach tygodniowych:

a) w miesiącach zimowych Październiku do Lutego włącznie, przed południem od go-

Digitized by Google

und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

b) in allen übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

B. an Sonn- und Festtagen,

a) in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 9 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr,

b) in allen übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 9 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Ausgenommen hiervon bleiben nur der Charfreitag und die ersten Feiertage der drei großen christlichen Feste, an welchen keinerlei Abfertigung stattfindet.

§. 4. Die Anmeldung muß bewirkt werden:

1. bei der Anmeldestelle an der 12. Schleuse, wenn das Schiffsgefäß oder Floß aus der Richtung von Bialosliwe die 12. Schleuse oder auch die folgenden resp. sämmtlichen zwölf Schleusen passiren soll,
2. bei der Hebestelle an der 10. Schleuse, wenn das Schiffsgefäß oder Floß,
   a) von Nakel aus die 11. und 12. Schleuse, oder
   b) aus der Richtung von Nakel eine dieser beiden Schleusen, oder
   c) aus der Richtung von Gromaden die 11. Schleuse passiren, ferner wenn das Schiffsgefäß oder Floß,
   d) von Nakel aus oder aus der oberen Netze in den Kanal, oder
   e) aus dem Kanal von einschließlich der 9. Schleuse ab in die Netze gelangen soll;
3. bei dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg in allen anderen Fällen, namentlich, wenn das Schiffsgefäß oder Floß:
   a) von der Brahe aus eine oder mehrere oder sämmtliche zwölf Schleusen passiren, oder
   b) von einem Punkte im Innern des Kanals zwischen der 1. bis einschließlich der 8. Schleuse sich bewegen soll.

§. 5. Der Führer eines Schiffsgefäßes hat unter Vorzeigung des Meßbriefes, der Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer, so wie der über die Ladung sprechenden Frachtbriefe, die Bezeichnung und Tragfähigkeit des Gefäßes, ob und womit dasselbe beladen ist, eintretenden Falls, ob es zum Transport von Personen durch den Kanal benutzt wird und die Zahl der zu passirenden Schleusen anzugeben.

Der Führer eines Floßes ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche desselben, ferner ob dasselbe

dziny 8mej do 12téj, a po południu od godziny 2giej do 6téj,

b) we wszystkich innych miesiącach, przed południem od godziny 7mej do 12téj a po południu od godziny 2giéj do 7mej;

B. w dniach niedzielnych i świątecznych:

a) w miesiącach zimowych Października do Lutego włącznie, przed południem od godziny 8mej do 9téj a po południu od godziny 3ciéj do 4téj,

b) we wszystkich innych miesiącach przed południem od godziny 7mej do 9téj a po południu od godziny 3ciéj do 4téj.

Wyłączają się z tego tylko wielki piątek i pierwsze dnie świąteczne trzech wielkich świąt chrześciańskich, w których żadne odprawy nie mają miéjsca.

§. 4. Zameldowanie nastąpić powinno:

1. na miéjscu awizacyjnem nad 12tą śluzą, gdy statek lub trafta w kierunku od Białośliwia 12tą śluzę albo też następne resp. wszystkie 12 śluz ma przechodzić,
2. na miéjscu poborowem nad 10tą śluzą, gdy statek lub trafta
   a) z Nakła 11tą i 12tą śluzę, albo
   b) w kierunku z Nakła obydwie z tych dwóch śluz, lub
   c) w kierunku z Gromadna 11tą śluzę przechodzi, daléj gdy statek lub trafta
   d) z Nakła albo z górnéj Noteci w kanał, albo
   e) z kanału od włącznie 9téj śluzy począwszy na Noteć dostać się ma;
3. na głównym urzędzie poborowym w Bydgoszczy we wszystkich innych przypadkach, mianowicie gdy statek lub trafta:
   a) z Brdy jednę lub więcéj albo wszystkie dwanaście śluz przechodzi, albo
   b) z jakiego punktu wśród kanału między 1szą aż włącznie 8méj śluzy poruszać się ma.

§. 5. Żeglarz prowadzący statek obowiązany jest przy okazaniu listu wymiarowego, świadectwo względem zapłaconego podatku procederowego, jako téż listy frachtowe ładunku, oznakę i wymiar statku, czy i czem i takowy jest obładowany, a w razie wydarzyć się mającym, czy do przewozu osób kanałem używany bywa, niemniéj liczbę śluz przebyć się mogących, podać.

Tratwiarz zaś obowiązany jest przy okazaniu listów frachtowych, zameldować wielkość

Digitized by Google

ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenem Holze besteht, sodann ob und womit das Floß beladen ist, und endlich die Zahl der zu passirenden Schleusen unter Vorzeigung der Frachtbriefe anzumelden.

§. 6. Die schriftliche Anmeldung ist von dem Schiffs- oder Floßführer nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen, welches bei den Anmeldestellen unentgeltlich verabfolgt wird.

§. 7. Erfolgt die Anmeldung mündlich, so ist nach Maaßgabe derselben das vorgeschriebene Muster von dem Erheber, resp. dem Anmeldebeamten an der 12. Schleuse auszufüllen, und solches dem Schiffs- oder Floßführer vorzulegen, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, Falls er aber nicht schreiben kann, das ausgefüllte Muster und die von einem dritten darunter zu setzende Bescheinigung der Richtigkeit mit seinen durch mindestens einen Zeugen zu bescheinigenden, Handzeichen zu versehen hat.

§. 8. Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit der Anmeldung wird die Abgabe, sofern die Anmeldung bei einer Hebestelle (§. 4. No. 2 und 3.) stattgefunden, von dieser je nach Maaßgabe der verschiedenen, im §. 4. genannten Verkehrs-Richtungen gegen Quittung auf der Duplikat-Anmeldung erhoben.

Im Falle der Fahrt von Nakel aus oder aus der oberen Netze in den Kanal (§. 4. No. 2. litt. d) erfolgt die Erhebung der Abgabe bei der Hebestelle an der 10. Schleuse, jedoch nur dann, wenn das Gefäß oder Floß sich bis einschließlich der 7. Schleuse bewegen soll.

§. 9. Beide Exemplare der bei dem Haupt-Steuer-Amte in Bromberg resp. bei der Hebestelle an der 10. Schleuse abgegebenen Anmeldung über Schiffsgefäße erhält der Anmeldende nach erfolgter Gefälle-Entrichtung zurück, wovon das Unikat der Schleusenmeister an der zuerst zu passirenden Schleuse bis zur Abholung durch einen Steuerbeamten an sich nimmt, die Uebereinstimmung der Bezeichnung des Schiffsgefäßes mit dem Meßbriefe, sowie die Richtigkeit der deklarirten Ladung des Gefäßes, beziehungsweise, ob dasselbe leer ist oder nur als Ableichter benutzt wird, prüft und bescheinigt.

Ist die zuerst zu passirende Schleuse die 10., so behält der dortige Erheber das Unikat der Anmeldung nach erfolgter Gefälle-Entrichtung gleich zurück und giebt die erforderliche Bescheinigung ab.

Von der Anmeldung über Flöße erhält der anmeldende bei den gedachten Hebestellen nach

powierzchni trafty, tudzież czy takowa całkiem lub częściowo z czterograniasto obrobionego drzewa się składa, daléj czy i czem trafta jest obładowana, nakoniec liczbę śluz, które przebyć chce.

§. 6. Piśmienne zameldowanie ułożone być powinno przez żeglarza lub trafciarza według przepisanego wzoru, który na miejscach awizacyjnych bezpłatnie się udziela.

§. 7. Jeżeli zameldowanie dzieje się ustnie, natenczas przepisany wzór, powinien być stósownie do tego przez poborcę, resp. urzędnika awizacyjnego nad 12tą śluzą wypełniony i żeglarzowi lub trafciarzowi przedłożony, który zaświadczenie prawdziwości podania swego podpisem stwierdzi, jeżeli zaś pisać nie umie, powinien wypełniony wzór, oraz zaświadczenie prawdziwości przez trzeciego podpisane, własnoręcznie krzyżykami podznaczyć, które przynajmniéj jeden świadek poświadczyć musi.

§. 8. Po nastąpionem zbadaniu prawdziwości zameldowania, zostanie opłata, jeżeli zameldowanie w jakim miejscu poborowem (§. 4 Nr. 3 i 4) nastąpiło, w temże ostatniem zawsze w miarę wymienionych w §. 4. różnych kierunków kommunikacyjnych na duplikacie zameldowania, odebraną.

W razie żeglugi z Nakła albo z górnéj Noteci do kanału (§. 4 Nr. 2 litt. d) nastąpi pobieranie opłaty na poborni nad 10tą śluzą, ale tylko wtedy, kiedy statek lub trafta aż do włącznie 7méj śluzy poruszać się ma.

§. 9. Obydwa exemplarze zameldowania względem statków oddanego na głównym urzędzie poborowym w Bydgoszczy resp. na poborni nad 10tą śluzą, dostanie na powrot meldujący po nastąpionem złożeniu opłaty; unikat zaś tego zameldowania weźmie do siebie dozórca śluzy przy śluzie przez którą statek najpierwéj przechodzić będzie, zatrzyma takowy aż urzędnik poborowy po niego przyjdzie, zrewiduje i poświadczy zgodność oznaki statku z listem wymiarowym, jako i prawdziwość zadeklarowanego ładunku statku, resp. czy takowy jest próżny czy też dla ujęcia ciężaru używany bywa.

Jest śluza, którą się najpierwéj przechodzić ma, śluza 10ta, natenczas zatrzyma tamtéjszy poborca po nastąpionem złożeniu opłaty unikat zameldowania zaraz u siebie i udzieli potrzebne poświadczenie.

Co do zameldowania względem traftów dostanie meldujący na wspomnionych miejscach

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy
der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi
zu Bromberg. № 15. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 13. April 1866. — Bydgoszcz, dnia 13. Kwietnia 1866.

210 **II. Die Rinderpest-Frage.**

(Fortsetzung.)

Zu dem Gesagten nun noch einige, weitere Bemerkungen.

Das Todtschlagen der Rinderpestkranken und Verdächtigen geschah, nach der älteren Vorschrift, mittelst einer Art oder Keule. Daher die Bezeichnung „Keule" und „keulen" für die ganze Maßregel. Diese Methode des Tödtens wurde vorgeschrieben, damit kein Blut von den angesteckten und verdächtigen Rindern abflösse und als Träger des Ansteckungsstoffes die Gefahr vergrößere. Sie wurde aber oft genug barbarisch ausgeführt und ist, als eine arge Thierquälerei, gänzlich zu verwerfen. Ein preußischer Veterinair hat zuerst das Erschlagen mit dem Erschießen, neben der Grube, vertauscht und ich meine, diese Maßregel sollte überall gültig werden. Eine Kugel, die in das Gehirn bringt, tödtet das Thier sicher sofort und ohne große Qualen, während oft viele Schläge mit der Art oder der Keule dazu gehören, wenn diese ungeschickt gehandhabt werden.

Ist die Rinderpest schon im Lande selbst oder doch in nächster Nähe ausgebrochen, so möge jeder Eigenthümer, im eignen Interesse die Ueberwachung seines Viehstapels verdoppeln. Er halte denselben so isolirt als möglich und lasse keinen Unbefugten hinzukommen. Besonders sind Fleischer, Händler und thierärztliche Pfuscher, die von der Gefahr keinen Begriff haben, gefährlich. Selbst den gebildeten Veterinairen, meinen H. H. Collegen, möchte ich den Rath geben, in solcher Zeit immer nur mit einem Wachstuchüberzieher, in einer Wachstuchmütze und mit Ueberschuhen versehen, verdächtige Heerden zu untersuchen und diese Ueberkleider abzulegen, wenn sie bei einer gesunden Heerde zu thun haben. Leider ist man, in neuerer Zeit, in Bezug auf diese Vorsichtsmaßregel, viel zu fahrlässig geworden. Erich Viborg, der 1813 und 1814 die Seuche in Holstein so glücklich tilgte, fuhr damals nie anders und duldete es auch nicht, daß die unter seiner Leitung wirkenden Veterinaire, ohne solche Wachstuchbekleidung sich dem kranken und verdächtigen Viehe näherten. In dem wohleingerichteten Institute zur Impfung der Rinderpest, im Poltawschen Gouvernement, muß Jeder, der zu den Geimpften und Kranken geht, vorher seine gewöhnlichen Oberkleider in einer Räucherkammer ablegen und bevor er die Anstalt verläßt, wird er selbst darin mit Chlordämpfen geräuchert.

Sehr fördernd für die Verbreitung der Rinderpest sind, in solcher Zeit, die Viehmärkte. Nicht genug also, daß man dort keine Rinder kauft, oder — wenn dies geschieht — solche doch erst 10 Tage vollständig isolirt hält, suche man, wo möglich, den Besuch derselben gänzlich zu vermeiden und verbiete ihn auch den Dienstboten. Aus Orten, wo sie abgehalten werden, muß man weder Heu noch Stroh, frisches Fleisch, frische Häute, ungewaschene Wolle ꝛc. mit nach Hause nehmen. Ueberhaupt kaufe man das frische Rind- und Schaffleisch, was für die Haushaltung nothwendig ist, in solcher Zeit nur von bekannten und zuverlässigen Fleischern und mache es zum Gesetz, daß es nie in Geschirren abgewaschen wird, aus denen später Rinder oder Schafe getränkt werden. Noch weniger darf diesen jemals ein solches Spülwasser verabreicht werden.

Wo die Seuche in großer Nähe droht, halte man besonders auf Reinlichkeit bei seinem Viehstapel, füttere ihn in der gewohnten Weise, doch weniger reichlich, sorge dafür, daß im Fall eines Ausbruches der Seuche mehrere Räumlichkeiten vorhanden sind, wo man Rinder und Schafe abgesondert aufstellen kann, sondere auch jedes Stück sofort sorgfältig ab, was Zeichen einer innern Krankheit verräth und suche, durch schleunige Herbeirufung des Veterinairen, baldmöglichst über die Natur des Leidens ins Reine zu kommen. Nichts trägt so viel zur Vermehrung der Seuchenfälle bei, als das anfängliche Uebersehen oder gar die absichtliche Verheimlichung derselben.

Es erübrigt nun noch ein möglichst leicht erkennbares Bild der Rinderpest aufzustellen, damit in dieser Hinsicht, besonders in der ersten Zeit, nicht durch Unkenntniß gefehlt wird. — Verbreitet sie sich unglücklicherweise im Lande, so wird man sie leider! bald genug erkennen lernen.

Digitized by Google

Die Rinderpest tritt in denjenigen Ländern, wo sie sich nur durch Ansteckung erzeugt und fortpflanzt, in folgender Weise auf.

Ist ein Thier angesteckt, so dauert es doch noch eine geraume Zeit, bevor deutliche Erkrankungszeichen bei ihm hervortreten. Man hat diese Zeit, während welcher der Ansteckungsstoff im Körper die Krankheit vorbereitet, die Incubationszeit genannt, und sie erstreckt sich über 5 höchstens 7 Tage. In dieser Zeit erscheint das angesteckte Thier dem Eigenthümer noch ganz gesund, während das Auge des Sachkundigen allerdings oft schon viel früher Zeichen wahrnimmt, die auf krankhafte Veränderungen im Körper hindeuten. Die Thiere fressen wohl noch, aber nicht so rasch und begierig als früher. Auch das Wiederkäuen geht träger vor sich; die Eigenbewegungen des Wanstes, die man in der linken Hungergrube wahrnehmen kann und die beim gesunden Vieh recht lebhaft sind und 2 bis 4 Mal in der Minute bemerkt werden, zeigen sich in geringerer Anzahl, schwächer und unvollkommner. Milchkühe geben weniger Milch als bisher. Die angesteckten Thiere sind entweder weniger muthig als sonst, liegen mehr als gewöhnlich, oder sie zeigen sich im Gegentheil aufgeregter, unruhiger. Oft findet sich schon am 3. oder 4. Tage nach der Ansteckung ein stoßweise hörbarer, heiserer Husten ein und der seltener abgesetzte Darmkoth ist fester, dunkler gefärbt und trockner, als im gesunden Zustande. Doch kann er in andern Fällen auch schon dünner als gewöhnlich und öfter entleert werden. Zur selben Zeit bemerkt man auch zuweilen schon ein eigenthümliches Kopfschütteln, was im weitern Verlaufe der Krankheit häufiger auftritt und mit einem Zusammenschaudern des ganzen Körpers verbunden ist. Der Darmkoth wird mit erhobenem Schwanz, oft unter mehr oder weniger starkem Drängen (Tenesmus — Afterzwang) abgesetzt.

Doch — wie schon gesagt — werden diese Zeichen leicht übersehen und nur von sehr aufmerksamen Eigenthümern, Veterinairen oder Viehhütern und Wärtern beobachtet. So kann also eine Heerde schon mehrere Häupter, welche bereits an der Rinderpest krank sind, enthalten, ohne daß man darum weiß.

Vom 5. bis zum 7. Tage nach der Ansteckung wird nun das Erkranken schon augenfälliger. Oft tritt ein mehr oder weniger heftiger Fieberanfall, mit Haarsträuben, Zittern am ganzen Körper und beschleunigtem Athmen auf. Dieser Anfall erfolgt aber zuweilen in der Nacht, dauert nur kurze Zeit und wird daher leicht übersehen. An dem andauernd beschleunigten Puls und Athmen, der erhöhten Körperwärme und dem fortwährend gesträubten Haare, wird dem Kenner die Fortdauer des Fiebers bemerklich. Der Husten wird nun stärker und häufiger; aus den innern Augenwinkeln fließt zuerst eine wasserhelle, später schleimige und schließlich eiterartige Flüssigkeit über die Wangen herab. Beim merklich wahrzunehmenden Ausbruch des Fiebers scheint bei einigen Kranken der geröthete Augapfel wie in Wasser zu schwimmen. Mit der Zunahme der Krankheit erscheinen die Augäpfel mehr und mehr in ihre Höhlen zurückgezogen, während sie anfänglich bei solchen Kranken, die mehr aufgeregt, wild, oder wohl gar stößig sich zeigen, hervorstehend, glotzend und geröthet sind. Auch die Schleimhäute der Nase und des Mundes sondern stärker ab und es fließt daher Schleim aus den Nüstern und der Mundspalte. Das Flotzmaul ist trocken oder abwechselnd trocken und feucht, wärmer als gewöhnlich anzufühlen. Die Maul- und Rachenhöhle erscheint blaß — rosenröthlich gefärbt, die Temperatur in der Maulhöhle erhöht, ebenso wie die der ausgeathmeten Luft, so daß man bei kühlem und kaltem Wetter den Hauch in Dampfform deutlich wahrnimmt. Die Ohren hängen herab; doch bewegt der Kranke sowohl sie, als den Schwanz noch, um Fliegen zu verjagen. Vom 5. bis zum 7., spätestens 8. Tage nach der Ansteckung sieht man sehr häufig, wenn auch nicht immer, an der Schleimhaut der Lippen und am Zahnfleische, seltener auf der Nasenschleimhaut, Knötchen oder Bläschen auftreten, die sich bald anscheinend in Geschwüre verwandeln und mit einer ausgeschwitzten Masse belegt sind, die oft ein talgähnliches Aussehen hat. Später erscheint die Schleimhaut an diesen Stellen oft in ziehmlich bedeutender Ausdehnung, von der Oberhaut entblößt. Es sind dies die unter dem Namen „Erosionen" längst den Veterinairen bekannten Erscheinungen. Die Abmagerung nimmt zu, der Appetit schwindet mehr und mehr, das Wiederkäuen hört gänzlich auf, der abgehende Darmkoth wird entweder noch dunkler und härter als gewöhnlich, mit Blut, in größerer oder geringerer Menge auf der Oberfläche, oder schon durchfallartig, dünner, abgesetzt. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen höherer Behörden.

211 Bekanntmachung. Obwieszczenie.

Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar Do postanowień A. z dnia 14. Lutego 1865

Digitized by Google

1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 Nr. 5587 (Gesetzsammlung S. 295) ertheilt.

Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A:

a. wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb so weit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

Zum §. 4 Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A.

b. Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen;

c. zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

Zum §. 4 Nr. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A.

d. Die Vorschrift im §. 4 Nr. 1 und §. 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf

tyczących się używania mark stemplowych do skryptów opłacie stempla podlegających, przez władzę publiczną nie redagowanych, udzielają się na mocy prawa z dnia 2. Września 1862 r. Nr. 5587 (Zbiór praw str. 295) następujące dodatkowe przepisy.

Do §§. 3 i 4 postanowień pod A.:

a. Jeżeli zagraniczne wexle, papiery handlowe lub assygnacye przez zagranicznego wystawiciela albo jakiegobądź przy puszczeniu w kurs dokumentu udział mającego cudzoziemca, w marki stemplowe prawnéj wartości już są zaopatrzone, i takowe przepisanym sposobem skasowane, natenczas obowiązkowi opłacenia cła uczyniono zadosyć, a krajowy właściciel wexla i t. d. już niema powinności, aby dokument za siebie jeszcze raz opłacać. Powinności jego w tym względzie o tyle jeszcze istnieje, o ile przez wystawiciela należycie spotrzebowane i skasowane marki, prawnie potrzebnéj wysokości stempla nie dochodzą.

Do §. 4 Nr. 1 i 2 postanowień pod A.:

b. Dozwolonem jest, przy kassacyi mark stemplowych do wexli zagranicznych i t. d. przepisaną konotacyę albo pojedyńcze części takowéj, np. nazwę firmy, czarnem lub kolorowem stemplem wycisnąć.

c. Do ważności kassacyi potrzeba wprawdzie i nadal, aby przepisana konotacya względem miejsca pobytu, daty, nazwiska, jako też i firmy; na marce się znajdowała, ważność kassacyi przez to jednak nie ginie, że owa kassacya zamiast cyframi albo zamiast początkowych liter, z całkowitych słów się składa lub że inne rozprzestrzeniające konotacyę przypiski z użyciem miejsca otaczającego markę lub bez tego, dodanemi są.

Do §. 4 Nr. 1 i do §. 5 postanowień A.:

d. Przepis w §. 4 Nr. 1 i §. 5 podług którego marki do opłacenia cła od wexla i t. d. służące, powinny u górnego brzegu odwrotnéj strony w środku, albo też bezpośrednio pod ostatnią na odwrotnéj stronie znajdującą się konotacyą, być przylepione, o tyle się zmienia, że odtąd dostatecznem jest, jeżeli marki chociaż nie zupełnie w środku, to jedak w ogóle u górnego brzegu tylnéj strony, albo też bezpośrednio pod ostatnią konotacyą na tylnéj stronie się umie-

Digitized by Google

der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

Zu den §§. 5, 6 u. 7 der Bestimmungen A:

e. die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

Zum §. 7 der Bestimmungen A:

f. Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr., sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths, des Bogens u. s. w. auf den letztern geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt."

Berlin, den . . . . .

Firma und Namen.

Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866.

Der Finanzminister, gez. v. Bodelschwingh.

212 Bekanntmachung.

Zu Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 34) bis zum 1. August d. J. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes

szczą. Potrzeba jednak pozostałe z jednej strony lub z obydwóch stron przylepionej marki próżne miejsce w górnej części marki tak przekreślić, aby do umieszczenia indosamenta lub jakiejbądź konotacyi obok marki, żadnego nie pozostało miejsca.

Do §§. 5, 6 i 7 postanowień pod A.:

e. Marki od władz poborowych, włącznie dystrybutorów stempla urzędowym czarnym stemplem zaopatrzone i na wexlach i t. d. przylepione, poczytają się jako ważnie spotrzebowane nawet wtedy, chociażby sposób jakim przylepienie lab skasowanie mark nastąpiło, błędnie się odbył.

Do §. 7 postanowień pod A.:

f. Tak władze poborowe jak dystrybutorowie stempla, którzy przy sprzedaży papieru stemplowego, albo formularzy stemplowych do wexli i t. d., albo w skutek życzenia osób prywatnych tym celem materyały stemplowe składających, przylepiają marki na stemplowy papier albo formularze, aby wartość arkusza albo formularza i t. d. na pewną kwotę uzupełnić, np. wartość arknsza stemplowego za 5 sgr. na 1 tal. a to w skutek przylepienia mark za 25 sgr. są obowiązani, nietylko marki stemplowe w przepisany sposób ostemplować, ale nawet pod datą, firmą, podpisem i wyciśniętym czarnym stemplem na arkuszu albo formularzu zanotować, ile mark do podwyższenia wartości arkusza i t. d. na takowym przylepiono i skasowano. Takowa konotacya takby brzmiała w powyższym przykładzie:

„do uzupełnienia 1 tal. przylepiono jedna markę za 25 sgr. i skasowano."

Berlin, dnia . . . . . .

Firma i nazwisko.

Stempel czarny.

Berlin, dnia 12. Marca 1866.

Minister skarbu Bodelschwingh.

Obwieszczenie.

W skutek Najwyższego upoważnienia z dnia 3. b. m. zakazuje się niniejszém na zasadzie §. 3 prawa celnego z dnia 23. Stycznia 1838 (Zbiór praw str. 34) odnosząc się do kar w §. 1 prawa celno-karnego z dnia 23. Stycznia 1838 (Zbiór praw str. 78) zagrożonych, aby koni za granice od Wisły pod Toruniem (téjże nie wyłączając) aż do granicy ku Królestwu Sa-

Digitized by Google

vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh. Der Minister d. Innern: Gr. Eulenburg.

Das vorstehende Rescript wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das darin ausgesprochene Verbot von dem Tage an in Kraft tritt, an welchem es zur Kenntniß der betreffenden Behörden gelangt.

Bromberg, den 9. April 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

skiemu pod Seidenberg do 1. Sierpnia b. r. nie wyprowadzano.

Berlin, dnia 6. Kwietnia 1866.

Minister finansów: Bodelschwingh. Minister spraw wewn. Hr. Eulenburg.

Powyższy reskrypt podaje się niniejszém do wiadomości ogółu z tém nadmienieniem, że wyrzeczony weń zakaz z tym dniem staje się obowięzującym, w którym się dotyczące władze o nim dowiedzą.

Bydgoszcz, dnia 9. Kwietnia 1866.

Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

213 Gemäß §. 5. der Körordnung vom 10. November 1859 veröffentlichen wir hiermit das Verzeichniß der in diesem Jahre von den Schauämtern unseres Bezirks gekörten Hengste.

Bromberg, den 25. März 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern
Verzeichniß
der von den Schauämtern des Regierungs-Bezirks Bromberg im Jahre 1866 gekörten Hengste.

Stósownie do §. 5 ordynacyi lustracyjnéj z dnia 10. Listopada 1859 ogłaszamy niniéjszém wykaz ogierów przez urzędy lustracyjne obwodu naszego w roku bieżącym zlustrowanych.

Bydgoszcz, dnia 25. Marca 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.
Wykaz
ogierów przez urzędy lustracyjne obwodu Regencyjnego w roku 1866 zlustrowanych.

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy.	Größe Wzrost Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe. Maść.
	I. Im Kreise Bromberg.		I. W powiecie Bydgoskim.				
1	Freitag	Wilcze	6	5	10	arab. R., r. arabskiéj	Apfelsch., siwojabłk.
2	Derselbe, tensam	dito	10	5	5	engl. R., r. angielskiéj	braun, gniady
3	Rahm	Wopnowo	6	5	3	arab. R., r. arabskiéj	Dunkelsch., brudnos.
4	Frydrychowicz	Dzidno	6	5	4½	meklenb. R., meklenbursk.	dito
5	Gordon Franz, Franciszek	Wtelno	6	5	5	beredel. L.-R., poprawnéj r. krajowéj	Fuchs, kasztan
6	Witt	Ottorowo	9	5	5	dito	braun, gniady
7	Liebtke	dito	8	5	6	dito	dito
8	Riemer	Pawłowke	13	5	4	dito	dito
9	Joh. Spoyda, Jan	Gościeradz	5	5	4	beredel. L.-R., poprawnéj r. krajowéj	dito
10	Maczkowski	Wtelno	4	5	3	dito	dito
11	Zabel	Dt. Kruschin, niem.	5	5	4	dito	dito
12	Zoltowski	Gogoliner Mühle, młyn gogolinki	4	5	2	dito	Schimmel, siwy
13	Tomczak	Gogolinke	4	5	4½	dito	braun, gniady
14	Wienskowski	Wtelno	4	5	4	dito	dito
15	Hoppe	Luczmin	7	5	3	dito	dunkelbr. brudnogn.
16	August Lange	Böthkenwalde	5	5	4	dito	braun, gniady

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost: Fuß stopy.	Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe. Maść.
17	Simon Latos, Szymon	Tryszczyn	4	5	3	Veredel. L.-R., poprawnéj r. krajowéj	braun, gniady
	II. Im Kreise Chodziesen.					II. W powiecie Chodzieskim.	
1	von Klitzing	Dziembowo	13	5	7	Hablblut, półrasowy	dunkelbr., brudnogn.
2	Hoffmeyer	Dom. Samoczyn	14	5	3½	dito	Grausch., siwy
3	Wilhelm Otto	Wyszynyhauland, wyszynskie olędri	16	5	3	L.-R., r. krajowéj	schwarzbr., skarogn.
4	Joachim	Jankendorf, Sokolewo	7	5	4	dito	hellbr., jasnogniady
5	Joachim	dito	6	5	6	dito	dito
6	Bogislaw	Borowohauland	7	5	1	dito	Grausch., siwy
7	Jacob Arndt, Jakób	Stöwen	13	5	3	dito	hellbr., jasnogniady
8	August Slomowicz	Uscz, Uść	11	5	4	L.-R., r. krajowéj	braun, gniady
9	von Zacha	Strelitz	12	5	7	Halbblut, półrasowy	schwarzbr., skarogn.
10	dito	dito	9	5	5	Vollblut, czystéj rasy	hellbr., jasnogn.
11	August Grams	Bracknitz	5	5	6	L.-R., r. krajowéj	braun, gniady
12	Gottlieb Matz, Bogumił	Stroszewo	10	5	2	dito	Fuchs, kasztan
13	von Klitzing	Dziembowo	5	5	2	Halbblut, półrasowy	braun, gniady
14	dito	dito	7	5	7	Vollblut, czystéj rasy	dito
15	Dom. Rzadkowo	Rzadkowo	4	5	4½	Halbblut, półrasowy	dunkelbr., brudnogn.
16	Gottl. Wegner, Bogumil	Milczhauland	5	5	4½	L.-R., r. krajowéj	dito
17	Kelm	Wittkowitz	4	5	4	L.-R., r. krajowéj	dito
18	Ludwig Richter, Ludwik	Margonin	10	5	4	dito	Grausch., siwy
19	von Bethe	Nickelskowo	7	5	5	Halbblut, półrasowy	Fuchs, kasztan
	III. Im Kreise Czarnikau.					III. W powiecie Czarnkowskim.	
1	Werth	Stieglitz, Siedlisko	13	5	5	franz.-engl. Abkunft, pochodzenia franz. engl.	schwarzbr., skarogn.
2	von Bethe	Cz. Hammer	9	5	3	arab. R., r. arabskiéj	Weißsch., siwy
3	Derselbe, tensam	dito	9	5	7	ruff.-arab. R., rasy ross. arabskiéj	braun, gniady
4	Kärger	Smieszkowo	9	4	10	Araber, arabczyk	Schweißfuchs, kaszt.
5	Kreuz	Dragelukatz	10	5	6	Halbblut, półrasowy	braun, gniady
6	König	Rosko	10	5	2	dito	Hell-Schimmel, siwy
7	Anklam	Neuhöfen, Nowedwory	10	5	6	verdel. L.-R., popr. r. kr.	braun, gniady
8	dito	dito	7	5	6	Pr. R., rasy pr.	hellbr., jasnogn.
9	Marquardt	Follstein	5	5	2	verdel. L.-R., popr. r. kr.	Grausch., siwy
10	Werth	Stieglitz, Siedlisko	8	5	3	dito	Schimmel, siwy
11	Derselbe, tensami	dito	7	5	2	dito	Fuchs, kasztan
12	Prange	Behle Biała	6	5	4	Halbblut, półrasowy	schwarzbr., skarogn.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost. Fuß stopy.	Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe. Maść.
13	Gollon	Walkowitz	6	5	3	veredel. L.-R., popr. r. kr.	Fuchs, kasztan
14	Reeck, Wittwe, wdowa	Neudorf, Nowawieś	5	5	2	dito	braun, gniady
				5			
15	Mathwich	Gr. Lubs, wielkie	5	5	2	dito	Goldfuchs, k. złotow.
16	v. Swinarska	Dembe	4	5	3	dito	schwarzbr., skarogn.
	IV. Im Kreise Gnesen.					IV. W powiecie Gnieźnieńskim.	
1	Gottlieb Arndt, Bogumil	Gembarzewo	5	5	4	L.-R., r. krajowéj	Fuchs, kasztan
2	Gottlieb Nörenberg, Bogumil	dito	5	5	2	veredel. L.-R., popr. r. kr.	dito
3	Peter Zamiar, Piótr	Krzyszczewo	5	5	3	L.-R., r. krajowéj	Rappe, kary
4	Kramer	Potrzymowo	8	5	2	veredel. L.-R., popr. r. kr.	dito
5	Choraszewski	Miaty	8	5	6	dito	Dunkel-Sch., brud.-s.
6	Iffland	Lubowo	15	5	5	Trakehner, trakieńczyk	braun, gniady
7	Kauß	Ostrowitte	6	5	—	L.-R., r. krajowéj	Apl.-Sch., siwojabłk.
8	v. Blociszewski	Sobiefiernie	10	5	6	veredel. L.-R., popr. r. kr.	hellbr., jasnogniady
9	Dr. v. Chosłowski	Ulanowo	4	5	—	dito	Grausch., siwy
10	Bal. Panowicz	Zydowko	4	5	4	L.-R., r. krajowéj	Rappe, kary
11	Carl Teske, Karól	Ostrowitte, prym.	6	5	2	dito	Fuchs, kasztan
12	Dr. v. Chosłowski	Ulanowo	8	5	2	verdel. L.-R., popr. r. kr.	Schw.-Fuchs, kaszt.
13	Dr. Buclaw	Mnichowo	8	5	3	dito	dunkelbr., brudnogn.
14	Czaplewski	Ostrowitte	11	5	5	dito	Schimmel, siwy
15	Adolph Meier, Adolf	Szydlowiec	4	5	3	L.-R., r. krajowéj	Rappe, kary
16	Heinrich v. Glasenap, Henryk	Gembarzewko	4	5	4	dito	braun, gniady
17	von Ulatowski	Malachowo, wierzb.	8	5	2	veredel. L.-R., popr. r. kr.	hellbr., jasnogniady
	V. Im Kreise Inowraclaw.					V. W powiecie Inowracławskim.	
1	Mittelstädt	Witowicki	10	5	3	veredel. L.-R., popr. r. kr.	braun, gniady
2	Barczak	Neudorf b. Gn., Nowawieś p. Gn.	4	5	2	dito	dito
3	Nuffert	Louisenfelde	4	5	3	dito	firschbr., czerwonog.
4	von Zakowski	Broniślaw	8	5	3	dito	Grausch., siwy
5	Krawczal	Gr. Piecki, wielkie	4	5	3½	dito	braun, gniady
6	Zühlke	Kaczkowernendorf, Kaczkowo nowaw.	4	5	—	dito	dito
7	Wallner	Plawin	5	5	3	arab. R., r. arabskiéj	Rappe, kary
8	Pechtold	Stodoły	5	5	—	dito	dito
9	Jaskulski	Jazice	5	5	3½	dito	Fuchs, kasztan
10	Cords	Modliborzyce	9	5	3½	lith. R., r. litewskiéj	braun, gniady
11	Dominiczak	Kronschkowo	4	5	1½	veredel. L.-R., popr. r. kr.	Rappe, kary
12	Wienskowski	Mierzwin	10	5	5	dito	braun, gniady
13	Rehbein	Jordanowo	4	5	2	dito	dito
14	Würtz	Kl. Slawsk Dorf, mały Slawsk wieś	5	5	2	dito	dito

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy.	Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe. Maść.
15	Graczyk	Dziewa	6	5	4	veredel. L.-R., popr. r. kr.	Fuchs, kasztan
16	v. Pelet-Narbonne	Polanowice	12	5	4	Halbblut, półrasowy	Schimmel, siwy
17	Hammermeister	Altendorf, Starawieś	6	5	7	veredel. L.-R., popr. r. kr.	braun, gniady
18	Würtz	Kl. Slawsk Dorf, mały Slawsk wieś	4	5	1	dito	dito
19	Heymann	Rojewo Neudorf, R. nowawieś	5	5	6	dito	dito
20	Gottschling	Klopott	7	5	3	dito	Falben, bułany
21	Pinske	Broniewo	4	5	1	dito	Rappe, kary
22	Brandt	Jesuiterbruch, Jezuicka struga	10	5	5	dito	braun, gniady
23	Pufahl	Jordanowo	4	5	2	dito	Fuchs, kasztan
24	Brede	Adl. Brühlsdorf, Ryczywieś	4	5	2	dito	Staarsch., szpakow.
25	dito	dito	4	5	2	dito	Schimmel, siwy
26	Probst Gantkowski, x. proboszcz	Brudnia	4	5	5	Halblut, półrasowy	Rappe, kary
27	Müller	Rojewoneudorf, Nowawieś	6	5	3	L.-R., r. krajowéj	

VI. Im Kreise Mogilno. VI. W powiecie Mogilnickim.

1	Cisielski	Szerzawy	6	5	2	veredel. L.-R., popr. r. kr.	braun, gniady
2	Bartecki	Bystrzyca	4	5	5	dito	Grausch., siwy
3	von Bork	Dombrowko	8	5	2	arab. Blut, krwi arabsk.	Rothsch., siwy
4	Ploszynski	Parlinek	5	5	5	veredel. L.-R., popr. r. kr.	schwarzbr., skarogn.
5	Schön	Siebluchno	6	5	2	dito	braun, gniady
6	Paluch	Chabsko Haul. olędr.	6	5	4	dito	Dunkelfs., brudnok.
7	Krause	Kierzkowo	4	5	3	dito	Grausch., siwy
8	Wencki	Izdby	4	5	4	dito	dito
9	Heinrich	Parlin Kol.	4	5	3	dito	dito
10	Matthes	Zabno	11	5	6	Vollblut, czystéj krwi	braun, gniady
11	von Tschepe	Broniewice	10	5	5	veredel. hannov. R., poprawnéj r. hanowersk.	schwarz, kary
12	Derselbe, tonsam	dito	8	5	5	engl. Vollblut, czystéj krwi angielskiéj	Hellfuchs, jasnokasz.
13	Lange	Trlong	5	5	6	veredel. L.-R., popr. r. kr.	dunkelbr., brudnogn.
14	Gesell	Chabsko Haul., olędr.	10	5	3	dito	Apfelsch., siwojabłk.
15	Wolff	Kawka	7	5	4	dito	Falbet, bułany
16	Nowacki	Wawrzynowo	5	5	6	dito	Grausch., siwy
17	Mądry	Duszno	4	5	4	dito	Rappe, kary
18	Ploszynski	Mierucin	4	5	4	dito	dito
19	Briese	Lubcz	7	5	4	dito	dito
20	Pommerenke	Orchowko	4	5	4	dito	Dunkelfs., brudnok.
21	v. Korytowski	Rogowko	5	5	6	dito	Grausch., siwy
22	Perlitz	Slaboszewo	9	5	4	dito	Dunkelsch., brudnos.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy	Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe. Maść.
23	Strohschein	Zielin	8	5	4	veredel. L.-R., popr. r. kr.	Stachelsch.dereszow.
24	Paluszyński	Trzemzal	4	5	—	dito	braun, gniady
25	Mroz	Milawa	4	5	3	dito	dito
26	Wencki	Duszno Haul. olędr.	5	5	4	dito	schwarzbr., skarogn.
27	Wegner	Laski	6	5	5	dito	Grausch., siwy
28	Kissro	Sendowo	4	5	3	dito	braun, gniady

VII. Im Kreise Schubin. VII. W powiecie Szubińskim.

1	Hinz	Kowalewko	8	5	1	L.-R., r. krajowéj	Apfelsch., siwojabłk.
2	Kleffel	Brzyskorzyfstew	8	5	5	Vollblut, czystéj krwi	braun, gniady
3	dito	dito	8	5	5	dito	Rothsch., siwy
4	Poll	Thurmühle, Turm.	10	5	6	Trakehner, trakieńczyk	Schimmel, siwy
5	dito	dito	13	5	5	Trakehner Vollblut, Trakieńczyk czystéj krwi	Rappe, kary
6	dito	dito	9	5	5	dito	braun, gniady
7	v. Swinarski	Oporowo	8	5	6	Trakehner, trakieńczyk	schwarzbr., skarogn.
8	v. Dąbski	Mamlitz	9	5	3	Araber, arabska	Schimmel, siwy
9	Kiehn	Szubskawies	8	5	1	veredel. L.-R., popr. r. kr.	Falber, bułany
10	Kitzmann	Dombrowke	9	5	5	Halblut, półrasowy	hellbr., jasnogniady
11	Gehnke	Ruden, Ruda	9	5	6	veredel. L.-R., popr. r. kr.	dunkelbr., brudnogn.
12	Nasilowski	dito	6	5	4	L.-R., r. krajowéj	schwarzbr., skarogn.
13	Jahnke	Szaradowo	10	5	4	dito	schwarz, kary
14	Guse	Neu Dombie, nowe Dombie	4	5	4	dito	Grausch., siwy
15	Bollmann	Neuhof bei Schubin, Nowydwór pod Szubinem	8	5	10	Trakehner Vollblut, trakieńczyk czystéj krwi	schwarzbr., skarogn

VIII. Im Kreise Wirsitz. VIII. W powiecie Wyrzyskim.

1	Graf Bninski, Hr. Bniński	Glesno	8	4	11	Araber, arabska	hellbr., jasnogniady
2	Derselbe, tensam	dito	9	5	3	preuß. R., r. pruskiéj	Milchsch., siwy
3	Strohscher	Bialoslive	13	5	1	veredel. L.-R., popr. r. kr.	Schimmel, siwy
4	Oehlke	Gr. Kościerzyn	4	5	1	L.-R., r. krajowéj	Grausch., siwy
5	v. Tepper	Trzebon	16	5	2	Araber, arabska	Fuchs, kasztan
6	Kowalski	Gromaden, Gromadno	5	5	4	preuß. R., r. pruskiéj	braun, gniady
7	v. Bethmann-Hollweg	Runowo	10	5	7	Halbblut, półrasowy	dunkelbr., brudnogn.
8	Schmidt	Bialoslive	8	5	4	L.-R., r. krajowéj	braun, gniady
9	Wiese	Kl. Kościerzyn, mał.	8	5	2	dito	dito
10	v. Grevenitz	Tuckom	9	5	10	Halblut, półrasowy	hellbr., jasnogniady
11	Kuß	Kl. Wissek, mały	7	4	11	L.-R., r. krajowéj	Grausch., siwy
12	v. Schmidt	Moschütz, Mościska	7	5	5	Halblut, półrasowy	Rappe, kary
13	Rietwe	Kruszke	8	5	5	L.-R., r. krajowéj	hellbr., jasnogniady
14	v. Kierski	Gr. Poburke, wielk.	14	5	2	Araber, arabska	Schimmel, siwy
15	dito	dito	4	5	3	preuß. R., r. pruskiéj	dunkelbr., skarogn.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost. Fuß stopy.	Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe. Maść.
16	Orlandt	Stahren, Stare	5	5	—	Araber, arabska	Grausch., siwy
17	Gollnik	Skoraczewo	7	5	3	L.-R., r. krajowéj	braun, gniady
18	Freymark	Tuszkowo	5	5	6	Halbblut, półrasowy	dunkelbr., skarogn.
19	Graf Bninski, hr.	Samostrzel	13	5	4	Trakehner, trakieńczyk	Fuchs, kasztan
20	Derselbe, tensami	dito	8	5	7	engl. R., angielskiéj	braun, gniady
21	Prigan	Gliszcz	10	5	—	L.-R., r. krajowéj	hellbr., jasnogniady
22	dito	dito	5	5	1	dito	Schimmel, siwy
	IX. Im Kreise Wongrowiec.					IX. W powiecie Wągrowieckim.	
1	Peter Eichstädt, Piotr	Kamnitz Haul., Kamieniecki olędr.	7	5	3	verbess. L.-R., popr. r. krajowéj	braun, gniady
2	Marski	Ostrowo Mühle, Ostrowski młyn	8	5	3	dito	Rappe, kary
3	Szulczewski	Kopaszyn	9	5	1	Trakehner, trakieńczyk	Schimmel, siwy
4	Manthey	Buszewo	6	5	2	L.-R., r. krajowéj	Rothsch., siwy
5	Sänger	Nadborowo	7	5	5	Halbblut, półrasowy	Schimmel, siwy
6	v. Moszczenski	Wiatrowo	12	5	7	Vollblut, czystéj krwi	braun, gniady
7	August Guse	Kamnitz	5	5	3	Litauer, litewskiéj	Schimmel, siwy
8	Pietraszewski	dito	4	5	4	L.-R., r. krajowéj	dito
9	Woltmann	dito	5	5	7	dito	dito
10	Häfener	Oporzyn	9	5	4	Litauer, litewskiéj	Dunkelfs., brudnok.
11	Joseph Kapcinski, Józef	Miniszewo	4	5	7	L.-R., r. krajowéj	Fuchs, kasztan
12	Carl Malecki, Karól	Sulinowo	4	5	5	dito	schwarzbr., skarogn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

214 **Bekanntmachung.**

Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die katholischen Schullehrer-Seminarien wird: in Paradies am 15. und 16. Mai cr., in Exin am 24. und 25. Mai cr., in Posen am 5. und 6. Juni cr., stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor, in Posen bei dem Seminar-Director Herrn Nitsche, in Paradies bei dem Seminar-Director Herrn Samberger und in Exin bei dem Seminar-Director Herrn Lic. Speers, persönlich melden, und nachbenannte Atteste beibringen:

1. das Taufzeugniß; 2. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls; 3. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung; 4. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar; 5. ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird; 6. den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruction vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Directoren vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 11. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

215 In Gemäßheit des §. 3. des Statuts der evangelischen Prediger-Wittwen-Kasse für die Provinz Posen bringen wir nachstehende Uebersicht von der Verwaltung der gedachten Kasse pro 1865 zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

A. Einnahme:

1) Bestand aus dem Jahre 1864	214	Thlr.	11	Sgr.	10 Pf.
2) Zinsen von Kapitalien	824	"	13	"	9 "
3) An Antrittsgeldern	16	"	20	"	- "
4) An Beiträgen	64	"	16	"	1 "
5) An Zuschuß aus Staatsfonds	166	"	20	"	- "
6) An zurückgezahlten Kapitalien	1170	"	-	"	- "
7) Insgemein	36	"	-	"	9 "
Summa aller Einnahmen	2492	Thlr.	22	Sgr.	5 Pf.

B. Ausgabe:

1) An Pensionen für Prediger-Wittwen	767	Thlr.	23	Sgr.	9	Pf.	
2) Verwaltungskosten	11	"	9	"	4	"	
3) Zur Anlegung von Kapitalien	1600	"	-	"	-	"	
4) Insgemein	26	"	3	"	-	"	
Summa aller Ausgaben	2405	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.	
Also Bestand ultimo 1865	87	Thlr.	16	Sgr.	4	Pf.	

C. Das Kapitalvermögen beträgt:

a) In Hypotheken-Kapitalien	14733	Thlr.	10	Sgr.
b) In zinstragenden Papieren	1130	"	-	"
in Summa	15863	Thlr.	10	Sgr.

D. Die Zahl der Wittwen betrug im Jahre 1865 7; jede derselben erhielt eine Pension von 122 Thlr.

Posen, den 27. März 1866. Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

216 Bekanntmachung.

Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom zweiten April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preußische Postdampfschiff „Pommerania" unterhalten.

Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund: jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Malmoe: jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom 1. Mai cr. ab werden die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General-Post-Amt.

217 Der Schulamts-Kandidat Joseph Schäfer ist als ordentlicher Lehrer an dem städtischen Gymnasium zu Inowraclaw angestellt worden.

Posen, den 4. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

218 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Das vom 1. Oktober v. J. in Kraft gesetzte Betriebs-Reglement für die Preuß. Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, vom 3. September 1865, wird dahin abgeändert, daß fortan die daselbst Seite 25, §. 3. II. 4., bezeichneten Beschränkungen für den Eisenbahn-Transport von Solar-Oel nicht weiter stattfinden.

Bromberg, den 26. März 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

219 Dem Districts-Commissarius Janke zu Okollo sind zugleich die Geschäfte als Polizei-An- Kommissarz obwodowy Janke w Okolu powierzone ma sobie zarazem kommissaryczne

Digitized by Google

walt für den Polizei-Distrikt Okollo, Bromberger Kreises, und dem commissarischen Districts-Commissarius Pape zu Louisenfelde, die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizei-Distrikt Louisenfelde, Inowrazlawer Kreises, commissarisch übertragen worden.

czynności prokuratora policyjnego na obwód policyjny Okola, w powiecie Bydgoskim, a kommissarz obwodowy Pape w Luizenfeldzie czynności prokuratora policyjnego na obwód policyjny Luizenfelde, w powiecie Inowracławskim.

220 Der provisorische Lehrer Garzke an der evangelischen Schule in Gorzyszkowo, Kr. Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Garzke przy szkole ewanielickiéj w Gorzyszkowie, w powiecie Bydgoskim, stale teraz w urzędzie swym potwierdzony.

221 Der Lehrer August Warmbier aus Josephinen, ist provisorisch als 2. Lehrer an der evangelischen Schule zu Mroczen, Kreis Wirsitz, angestellt.

Nauczyciel August Warmbier z Jozefinen tymczasową uzyskał posadę 2 nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Mroczy, w powiecie Wyrzyskim.

222 Die Wahl des Bürgermeisters Noack aus Obrzycko zum Bürgermeister der Stadt Lobsens, in Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Götz, ist von uns bestätigt, und ist Noak in sein neues Amt eingeführt worden.

223 Der Lehrer Carl Julius Reichelt aus Groß-Dombrowo ist definitiv als Lehrer an der evangelischen Schule zu Rojewo-Kaczkowerdorf, Kreis Inowraclaw, und als Cantor, Organist und Küster bei der evangelischen Kirche daselbst angestellt.

224 Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) Der Maschinen-Meister Rintelen ist von Bromberg nach Dirschau zur Leitung der Königlichen Maschinen-Bau-Anstalt versetzt, und
2) der Bodenmeister Ziehe in Bromberg zum Königl. Eisenbahn-Bodenmeister ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

225 Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg, im Königreich Sachsen, ist unterm 24. März 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals,
ertheilt worden.

226 Dem Bildhauer Julius Wendler in Berlin ist unterm 27. März 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jaqre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen,
ertheilt worden.

227 Dem Maschinenfabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unterm 27. März 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent
auf einen Monometer zum Messen des eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 16.

Bromberg, den 20. April 1866. — Bydgoszcz, dnia 20. Kwietnia 1866.

228 Antrag Preußens zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreicheud ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegs-

Digitized by Google

vorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, so weit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen ebenso, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Digitized by Google

Bekanntmachungen höherer Behörden.

229 Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November dess. J. von der Königl. Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt in Stück 59, außerordentl. Beil. und 48 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Bromberg von 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage, **Sulzer.**

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart."

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4 Proz. seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungskapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren.

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn.

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der General-Versammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen. Dem §. 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des 5jährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrages der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein 4jähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufwahrungeperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher."

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maaßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Capitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Mts. in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt fl. 7500 bis fl. 10,000 4 Stimmen ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der General-Versammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben,

Digitized by Google

im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsraths sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von ¾ der Stimmen beschlossen werden."

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbüreau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Director, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankcassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen;

ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

„Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52½ fl.-Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der General-Versammlung vorbehalten."

Zu §. 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I. c.).

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten:

„Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bankbüreau.

Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginn der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen:

„Die Policen werden von dem Bankbüreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Police an, die Prämie bezahlt.

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung,

Digitized by Google

der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage" (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen wird in solchen Fällen" ꝛc. ꝛc.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen."

Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2% als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine, diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Police bei dem Büreau anzubringen."

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4 II. B.) finder die Tafel IV. (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV. Anmerk.).

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen:

„Wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer, es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten:

„7. Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8. Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapitale gesichert."

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9. Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Digitized by Google

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:
„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungskapital nebst den Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:
„soweit derselbe nicht 5% der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.
(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker, st. B.

Die Aechtheit der vorstehenden Vorschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Büreau der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassiers, Herrn R. Leibbrand, bilden, sowie daß das Büreau nach §. 23 der Bankstatuten, die Bank nach Außen vertritt, beurkundet.

Stuttgart, den 24. August 1865.

(L. S.) Königl. Württembergisches Amts-Notariat. A. V. gez. Kohlhammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

230 Durch die Versetzung des Kreis-Thier-Arztes Hackbarth aus dem Rosenberger in den Stuhmer Kreis ist die Kreis-Thierarztstelle des Rosenberger Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlrn. jährlich verbunden ist, erledigt.

Thierärzte, welche mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle versehen sind, und sich um dieselben bewerbe wollen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und der Bewerbung die erforderlichen Zeugnisse beizufügen.

Marienwerder, den 5. April 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

231 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen, die von dem Rittergute Jaktorowo, Kreises Chodziesen, durch die Boetzel'schen Eheleute in Antonina acquirirten 60 Morgen von dem Gutsbezirke Jaktorowo abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande von Antonina zugewiesen, dagegen aber das ehemals Boetzel'sche Grundstück in Antonina Nr. 10 im Umfange von ebenfalls 60 Morgen, aus dem Kommunal-Verbande dieser Gemeinde ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Jaktorowo zugeschlagen worden sind.

Bromberg, den 7. April 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ustawa policyjna.

Chcąc podać przepisy o publikowaniu rozporządzeń policyjnych powiatowych i miéjscowych, zawarte w kilku rozporządzeniach Dziennika urzędowego a mianowicie:

w rozporządzeniu z dnia 6. Grudnia 1842,
w rozporządzeniu z dnia 18. Marca 1853,
w rozporządzeniu z dnia 7. Maja 1860,
w rozporządzeniu z dnia 1. Maja 1862,
w rozporządzeniu z dnia 21. Maja 1863,

do powszechnéj wiadomości porządkiem w sposób pogląd dający rozporządzamy niniéjszém na zasadzie §§. 5 i 11 prawa z dnia 11. Marca 1850 o zarządzie policyi, znosząc powyż wyrażone rozporządzenia Dziennika urzędowego, co następuje:

Aby rozporządzenia policyjne powiatowe i miéjscowe były obowięzującemi, potrzeba,

232 Polizei-Verordnung.

Um die in mehrfachen Amtsblatts-Verordnungen, namentlich in:

der Verordnung vom 6. Dezember 1842,
der Verordnung vom 18. März 1853,
der Verordnung vom 7. Mai 1860,
der Verordnung vom 1. Mai 1862,
der Verordnung vom 21. Mai 1863,

enthaltenen Vorschriften über die Publikation kreis- und localpolizeilicher Verordnungen in übersichtlicher Weise geordnet zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, verordnen wir unter Aufhebung der oben bezeichneten Amtsblatts-Verordnungen hierdurch auf Grund der §. 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wegen der Polizei-Verwaltung, wie folgt:

Zur Gültigkeit kreis- und localpolizeilicher Verordnungen ist erforderlich,

Digitized by Google

1. daß dieselben ausdrücklich auf §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wegen der Polizei-Verwaltung Bezug nehmen;
2. daß die Strafe der Uebertretung derselben innerhalb des zulässigen Betrags dergestalt festgesetzt wird, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird.
3. Die Verkündigung der Kreis- und localpolizeilichen Verordnungen muß durch Aufnahme der Verordnung in das amtliche Kreisblatt des betreffenden Kreises, und in den Kreisen, in welchen ein solches Kreisblatt nicht erscheint, in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg bewirkt werden.
4. die betreffenden Verordnungen müssen an den bisher dazu verwendeten Orten, in den Städten und Ortschaften, in welchen ein Distrikts-Kommissarius seinen Sitz hat, in vergitterten Kasten vor den betreffenden Amts-Locálen angeschlagen werden;
5. die öffentlichen Anschläge bleiben 14 Tage affigirt und werden sodann, nachdem das Datum des Aushanges und der Abnahme darauf bescheinigt worden, im Original aufbewahrt.
6. Außerdem müssen gedachte Verordnungen in den Städten, mit Ausnahme der Stadt Bromberg durch öffentlichen Ausruf ihres wesentlichen Inhalts, auf dem platten Lande aber durch Vorlesen ihres ganzen Inhalts von Seiten des Schulzen, Schullehrers oder anderer des Lesens kundigen und zuverlässigen Männer zur Kenntniß der Eingesessenen gebracht, und muß diese Art der erfolgten Publikation auf dem Original-Anschlage bescheinigt werden.
7. Unter der Voraussetzung, daß allen diesen Vorschriften genügt worden ist, beginnt die Gültigkeit der betreffenden Verordnung 8 Tage nach der Publikation durch das Kreisblatt resp. Amtsblatt, insofern nicht eine anderweite Frist oder die sofortige Gültigkeit derselben in der betreffenden Verordnung ausdrücklich bestimmt ist.
8. Polizeiliche Verordnungen, welche sich auf eine bestimmte Oertlichkeit beschränken, z. B. in Betreff öffentlicher Anlagen, eines verbotenen Weges ꝛc sind für gehörig publicirt zu erachten, sobald eine Warnungstafel, auf welcher das Verbot und die Strafe der Uebertretung in deutscher und polnischer Sprache deutlich enthalten sein müssen, an der betreffenden Stelle aufgestellt ist.

Bromberg, den 31. März 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

1. żeby odnosiły się wyraźnie na §. 5 prawa z dnia 11. Marca 1850 o zarządzie policyi;
2. żeby kara za przestąpienie tychże ustanowioną była w przypuszczalnéj ilości tak, iżby wyrażona była albo summa pewna, albo najniższa i najwyższa kwota albo też tylko ostatnia.
3. Publikacya rozporządzeń policyjnych powiatowych i miejscowych nastąpić powinna przez umieszczenie całego rozporządzenia w okólniku urzędowym właściwego powiatu a w powiatach, gdzie okolnik takowy nie wychodzi, w dzienniku urzędowym Król. Regencyi w Bydgoszczy.
4. Dotyczące rozporządzenia powinny na używanych ku temu dotąd miejscach w miastach i po wsiach, gdzie kommissarz obwodowy ma swe siedlisko, być przybite przed właściwym lokalem urzędowym w skrzynce kratkami opatrzonéj.
5. Publiczne te ogłoszenia powinny 14 dni pozostać, następnie zaś odłożyć je trzeba w oryginale, datę wywieszenia i zdjęcia nań poświadczywszy.
6. Prócz tego należy podać rzeczone rozporządzenia do wiadomości mieszkańców w miastach, wyjąwszy miasto Bydgoszcz, przez publiczne wywołanie głównéj ich treści, na wsi zaś odczytaniem całéj ich osnowy przez szołtysów, nauczycieli lub innych ludzi pewnych i umiejących czytać, który to sposób publikacyi na oryginale ogłoszenia powinien być poświadczony.
7. Przypuściwszy, że wszystkim tym przepisom stało się za dosyć, dotyczące rozporządzenie ważném być zaczynu 8 dni po publikacyi w orędowniku powiatowym resp. Dzienniku urzędowym, skoro w dotyczącém rozporządzeniu nie jest wyraźnie oznaczony inny czas lub natychmiastowa jego ważność.
8. Rozporządzenia policyjne ograniczające się na pewną miejscowość np. pod względem zakładów publicznych, drogi zakazanéj i t. d. uważać trzeba za należycie publikowane, gdy postawiona jest w właściwém miejscu z przestroga tablica, na której w języku niemieckim i polskim wyraźnie umieszczony być powinien zakaz i kara za wykroczenie.

Bydgoszcz, dnia 31. Marca 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

233 Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. sind auf der Provinzial-Chaussee von Strzelno nach Wronowy 64 Stück Kirschenbäume von ruchloser Hand abgebrochen worden.

Es werden Demjenigen Zehn Thaler Belohnung ausgesetzt, welcher den Thäter so nachweiset, daß derselbe zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann.

Bromberg, den 13. April 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern

Obwieszczenie.

W nocy z dnia 1. na 2. b. m. złamanych zostało od bezecnéj ręki 64 drzew wisniowych na szosie prowincyalnej z Strzelna do Wronów.

Wyznacza się dziesięć talarów nagrody temu, kto sprawcę tak wskaże, iżby go do prawnéj kary pociągnąć można.

Bydgoszcz, dnia 13. Kwietnia 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

234 Nach einer mit der Königlich Italienischen Regierung getroffenen Verabredung ist es fortan nicht mehr erforderlich, daß die Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins bei ihrer Einfuhr in Italien mit Ursprungs-Zeugnissen begleitet sind, um die in dem Handels-Vertrage vom 31. Dezember v. J. vereinbarten Begünstigungen zu genießen.

Dies bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. hiermit zur Kenntniß.

Bromberg, den 12. April 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

235 Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Botenpost zwischen Kwieciszewo und Mogilno tritt vom 16. April c. ab, eine zur unbeschränkten Beförderung für Packet- und Geldsendungen eingerichtete tägliche Botenpost zwischen Mogilno und Wilatowo mit folgendem Gange:

aus Mogilno 5 Uhr Nachmittags, in Wilatowo 6½ Uhr Nachmittags
zum Abschluß an die Personenposten nach Thorn und nach Trzemeszno,
aus Wilatowo 8½ Uhr Abends, in Mogilno 9½ Uhr Abends.

Bromberg, den 8. April 1866.

Der Ober-Post-Director.

236 Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses des Herrn General-Directors der Steuern vom 18. v. Mts. III. 3391, ist die bisherige Steuer-Receptur in Kleczo vom 1. April c. ab, in ein Unterſteuer-Amt umgewandelt worden.

Posen, den 21. März 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie.

W skutek rozporządzenia JW. Generalnego Dyrektora poborów z dnia 18. przeszłego miesiąca III. 3391, przeistoczono od 1. Kwietnia b.r. dotychczasową recepturę poborową w Kłecku na urząd poborowy.

Poznań, dnia 21. Marca 1866.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

237 Der Schulamtskandidat Eduard Bloch als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule in Biala, im Kreise Czarnikau.

238 Der Lehrer Vincent Nowak ist definitiv als Lehrer an der katholischen Schule zu Prossen, Kreis Chodziesen, angestellt worden.

239 Der Lehrer Albert Wurst ist definitiv als als Lehrer an der katholischen Schule zu Miala, Kreis Czarnikau, bestätigt.

240 Der provisorische Lehrer Leon Ksycki an der katholischen Schule in Wyszyn, Kreis Chodziesen ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Kandydat stanu nauczyciel-kiego Edward Bloch na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Biale, w powiecie Czarnkowskim.

Nauczyciel Wincenty Nowak stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiéj w Prośnie, w powiecie Chodzieskim.

Nauczyciel Albert Wurst stale na nauczyciela szkoły katolickiéj w Miale, w powiecie Czarnkowskim, potwierdzony.

Tymczasowy nauczyciel Leon Ksycki przy szkole katolickiéj w Wyszynie, w powiecie Chodzieskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 17.

Bromberg, den 27. April 1866. — Bydgoszcz, dnia 27. Kwietnia 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

241 Das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6251. Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Groß Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus.

Nr. 6252. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

Nr. 6253. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken.

Nr. 6254. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thalern. Vom 8. Januar 1866.

Nr. 6255. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thalern. Vom 10. Januar 1866.

Treść Zbioru praw.

Oddział 4. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6251. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Grudnia 1865., tyczące się nadania powiatowi Weyrowskiemu, w obwodzie regencyjnym Gdańskim, praw fiskalnych na wybudowanie i utrzymywanie żwirówek: 1) od Bohlschau, po nad traktem Rządowym Gdańsko-Szczecińskim, aż do granicy powiatowéj pod Ryben na przyłączenie się do żwirówki, tam dotąd od Lauenburg i Leba prowadzącéj; 2) od Krockow przez W. Starczyn i Werblin do Celbau, po nad żwirówką Rządową Gdańsk-Rheda-Putzig; 3) od Ochsenkrug, pod nad traktem Rządowym Gdańsko-Szczecińskim, przez Poblótz i Lebno do Pomieczyn, nad granicą powiatu Kartuskiego.

No. 6252. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Weyrowskiego w ilości 100,000 talarów. Z dnia 20. Grudnia 1865.

No. 6253. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Stycznia r. b. tyczące się nadania praw fiskalnych na wybudowanie i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) od Tapiau aż do granicy powiatowéj powiatu Labiau pod Wilhelminenhof: 2) od Wieławy aż do granicy powiatowéj powiatu Gerdauen pod Ilmsdorf w kieranku na Muldzen; 3) od Oppen, po nad traktem Rządowym Królewiecko-Tylzyckim, aż do granicy powiatowéj powiatu Labiau w kierunku na Gertlauken; 4) od Gubehnen do Stampelken.

No. 6254. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Wieławskiego w ilości 67,100 talarow. Z dnia 8. Stycznia 1866.

No. 6255. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi piątéj seryi co do pożyczki miasta Elberfeld w ilości trzech kroć sto tysięcy talarów. Z dnia 10. Stycznia 1866.

Digitized by Google

242 Das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6256. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Nr. 6257. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24 ad 2 des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866.

Nr. 6258. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

243 Das 6. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6259. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg.

Nr. 6260. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866.

Nr. 6261. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6262. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nr. 6263. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der

Oddział 5. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6256. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Stycznia 1866., tyczące się zatwierdzenia regulaminu dla funduszu posiłkowego pensyjnego na wspieranie emerytowanych ewangelickich księży prowincyi Szląskiéj, z wyłączeniem Margrabstwa Górnéj Luzacyi.

No. 6257. Obwieszenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonéj przez Magdeburskie towarzystwo zabezpieczenia życia odmiany §. 24 ad 2. statutu towarzystwa Z dnia 1. Lutego 1866.

No. 6258. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Lutego 1866., tyczące się zatwierdzenia uchwalonego przez 25. walny sejm Wschodnio-Pruskiego Ziemstwa dodatku do zrewidowanego Regulaminu Wschodnio Pruskiego Ziemstwa z dnia 24. Grudnia 1808

Oddział 6. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6259. Najwyższe rozporządzenie z dnia 15. Stycznia 1866., tyczące się nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówek powiatowych: a) od Witkowa przez Mielżyn aż do granicy powiatowéj w kierunku na Wulkę, b) od Gniezna przez Zydowo, Gulczewo i Gulczewko aż do granicy powiatowéj w kierunku na Wrześnią i c) od Babiaka przez Szczytniki do Czerniejewa, w powiecie Gnieźnińskim, obwodzie regencyjnym Bydgoskim.

No. 6260. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Gnieźnińskiego w ilości 126,000 talarów. Z dnia 15. Stycznia 1866.

No. 6261. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Rybnickiego w obwodzie regencyjnym Opolskim, w ilości 28000 talarów. Z dnia 29. Stycznia 1866.

No. 6262. Najwyższe rozporządzenie z d. 5. Lutego 1866., tyczące się nadania miastu Putlitz, w obwodzie regencyjnym Poczdamskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki od Putlitz aż do granicy krajowéj w kierunku na Parchim w Wielkiém Księstwie Meklenbursko-Szwerynskiém.

No. 6263. Najwyższe roporządzenie z dnia 12. Lutego 1866., tyczące się nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki gminnéj od Herchen nad drogą Sieg przez Leuscheid, w obwod. regencyjnym Kolońskim, do Woyerbusch po nad Kolońs-

Digitized by Google

Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 6264. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

244 Das 7. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6265. Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865.

Nr. 6266. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1, nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1 zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee.

Nr. 6267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises, im Betrage von 132,000 Thlrn. Vom 5. Februar 1866.

Nr. 6268. Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle.

Nr. 6269. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

sko-Frankfurtskim traktem Rządowym, w obwodzie regencyjnym Koblenckim.

No. 6264. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Lutego 1866., tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem utrzymywania żwirówki od Ilsenburg przez Veckenstedt do Schmatzfeld, w Hrabstwie Wernigerode.

Oddział 7. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6265. Traktat nawigacyjny między Prusami a Wielką Brytanią. Z dnia 16. Sierpnia 1865.

No. 6266. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Lutego 1866., tyczące się nadania powiatowi Niederungskiemu, w odwodzie regencyjnym Gumbińskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie dróg: 1) od granicy powiatowéj Tylżyckiéj w przyłączeniu się do żwirówki powiatowéj Tylżycko-Niederungskiéj przez Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch i Skoepen do Kaukehmen, 2) z Neukirch, po nad drogą ad 1. do Lappienen, 3) od drogi ad 1. między Brunischken a Nassenthal, przez Heinrichswalde do Dummen, po nad żwirówką Rządową Tylżycko-Królewiecką.

No. 6267. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Niederungskiego w ilości 132,000 talarów. Z dnia 5. Lutego 1866.

No. 6268. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Lutego 1866, tyczące się nadania powiatowi Wolmirstedtskiemu, w obwodzie regencyjnym Magdeburskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek z Wolmirstedt przez Farsleben, Zielitz, Loitsche do Rogaetz, i z Rogaetz przez Angern, Sandbeiendorf, Burgstall do Dolle.

No. 6269. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Lutego 1866, tyczące się nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki gminnéj od Kolońsko-Luxemburskiéj drogi okręgowéj pod Zuelpich, w obwodzie regencyjnym Kolońskim, do Wollersheim, po nad drogą okręgową Dueren-Gemuenden, w obwodzie regencyjnym Akwizgrańsk.

245 Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Digitized by Google

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrage nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königl. Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preuß. Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, das in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den beforglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle 14 Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer krie-

Digitized by Google

gerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Character an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte. Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Korps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff, eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache.

Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

246 Auf Ihren Bericht vom 15. d. Mts. will Ich, dem Antrage des 14. Provinzial-Landtages der Provinz Posen in der beiliegenden Petition vom 13. Dezember v. J. entsprechend, hierdurch genehmigen, daß die Verwendung der Hälfte des jährlichen Zinsgewinns der Provinzial-Hülfskasse zur Prämiirung von Sparkassen-Intressenten der Provinz vom laufenden Jahre ab aufhöre. Demgemäß erkläre Ich die §§. 21, 22 und 23 des wieder beigefügten Statuts der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Posen de conf. 11. Oktober 1852 mit der Maßgabe hierdurch für aufgehoben, daß an die Stelle dieser drei Paragraphen von dem Beginne des laufenden Verwaltungsjahres ab folgende Vorschrift

„Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die eine Hälfte dem Stammvermögen der Hülfskasse behufs allmäliger Vermehrung desselben, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zuzuschlagen; über die andere Hälfte kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen,"

zu treten hat.

Digitized by Google

Gleichzeitig genehmige Ich, daß auf den Doppelbetrag des der Hülfskasse aus Staatsfonds überwiesenen Betriebs-Kapitals, nach dessen Ansammlung gemäß der Ordre vom 11. Oktober 1852 die Zurückziehung des Kapitals erfolgen kann, nur ein Viertel des jährlichen Zinsgewinnes angerechnet werde. Dieser Mein Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Posen zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. Februar 1866. (gez.) **Wilhelm.** (gegengez.) Graf zu Eulenburg.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 16. März 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

247 Bekanntmachung.

Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 50 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Bromberg de 1863) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage: **Sulzer.**

248 Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 14. September 1865 vorschriftsmäßig erfolgten Auslosung der im Jahre 1866 planmäßig zu amortisirenden 5% Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden.

Littera A. über 500 Thlr.

203, 385, 393, 424, 494, 654, 855, 875, 907, 968, 992, 994; zwölf Stück zusammen = 6000 Thlr.

Littera B. über 200 Thlr.

187, 267, 404, 405, 485, 493, 590, 618, 619, 683, 747, 808, 914, 961, 991, 1089, 1130, 1148 achtzehn Stück zusammen = 3600 Thlr.

Littera C. über 100 Thlr.

5, 42, 51, 57, 207, 222, 229, 293, 362, 422, 462, 469, 506, 528, 581, 586, 678, 685, 738, 763, 826, 835, 840, 841, 859, 890, 915, 936, 938, 954, 957, 972, 992, 1006, 1013, 1021, 1029, 1051, 1059, 1085, 1103, 1131, 1160, 1171, 1178, 1192, 1239, 1240, 1251, 1258, 1266, 1321, 1334, 1337, 1344, 1354, 1431, 1432, 1452, 1514, 1517, 1518, 1522, 1569, 1618, 1631, 1648, 1649, 1650, 1663, 1701, 1735, 1768, 1831, 1836, 1858, 1901, 1912, 1919, 2017, 2055, 2071, 2073, 2107, 2108, 2125, 2175, 2191, 2237, 2253, 2258, 2301, 2304, 2308, 2316, 2332, 2423, 2435, 2492, 2507, 2570, 2606, 2638, 2672, 2717, 2727, 2731, 2745, 2809, 2818, 2827, 2867, 2886, 2931, 2937, 2942, 2943, 2956, 2992, 3003, 3020, 3101, 3103, 3122, 3216, 3223, 3254, 3256, 3287, 3301, 3354, 3367, 3368, 3370, 3392, 3416; ein Hundert sechs und dreißig Stück zusammen = 13,600 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst oder bei den Banquiers Hirschfeld et Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember k. J. in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooften Provinzial-Obligationen sind die Nummern: Litt. A. 168, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1863; Litt. C. 231, 290, 352, 546, 557, 2812, 2816, 2817, 2825, deren Verzinsung am 1. Juli 1864; Litt. A. 331 und 805; Litt. B. 303, 976 und 918; Litt. C. 59, 94, 227, 308, 313, 699, 714, 794, 828, 1019, 1081, 2542, 2841, 2889 und 2893, deren Verzinsung am 1. Juli 1865 aufgehört hat, bis jetzt noch nicht eingeliefert.

Posen, den 10. December 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

249 Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Wilhelm Glesmer in Romanshof, Kreises Czarnikau, hat der dortigen evange-

Digitized by Google

lischen Kirche einen silbernen Abendmahls-Kelch nebst Patene und der Eigenthümer Johann Nikolai ebendaselbst eine schwarztuchene Altar-Bekleidung zum Geschenk gemacht.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend anerkannt.

Bromberg, den 17. April 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

250 Der von uns zum Kreistaxator ernannte und dazu gerichtlich vereidigte Vorwerksbesitzer Heinze zu Klecko ist von uns auf seinen Wunsch von den diesfälligen Functionen entbunden worden.

Bromberg, den 11. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

251 Der Kandidat der Mathematik Friedrich Ulke zu Pakosć ist als Feldmesser vereidigt worden.

Bromberg, den 19. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

252 Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. Mts. sind auf der Provinzial-Chaussee von Strzelno nach Wronowy 64 Stück Kirschenbäume von ruchloser Hand abgebrochen worden.

Es werden Demjenigen Zehn Thaler Belohnung ausgesetzt, welcher den Thäter so nachweiset, daß derselbe zur gesetzlichen Strafe gezogen werden kann.

Bromberg, den 13. April 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern

Obwieszczenie.

W nocy z dnia 1. na 2. b. m. złamanych zostało od bezecnéj ręki 64 drzew wiśniowych na szosie prowincyalnej z Strzelna do Wronów.

Wyznacza się dziesięć talarów nagrody temu, kto sprawcę tak wskaże, iżby go do prawnéj kary pociągnąć można.

Bydgoszcz, dnia 13. Kwietnia 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

253 Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linien auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Regierung entsprechen, hinsichtlich der Konstruction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt:

I. Platz 5 Thaler Preußisch, II. Platz 3½ Thaler Preußisch,
Vordeckplatz 2 Thaler Preußisch.

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

I. Platz 7½ Thaler Preußisch, II. Platz 5 Thaler Preußisch,
100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif ist festgesetzt:

1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und
3) für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg ꝛc. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a./M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg ꝛc. anderseits ausgeführt werden.

Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt.

254 Der Elementarlehrer, bisherige provisorische Lehrer an der städtischen Realschule zu Bromberg, Engelbert Hertel ist als Hülfslehrer an der gedachten Anstalt angestellt worden.

Posen, den 15. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

255 Der Kasernen-Inspektor von Wenkstern in Nakel ist nach Pr. Stargard und an dessen Stelle der Kasernen-Inspector Glaubitz von Breslau nach Nakel versetzt worden.

Stettin, den 16. April 1866. Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

256 Der provisorische Lehrer Thomas Smurowski an der katholischen Schule in Neu Sipiory Kreis Schubin, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Tomasz Smurowski przy szkole katolickiéj w nowych Sipiorach, w powiecie Szubińskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

257

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Bromberg.

Im Laufe des I. Quartals c. sind:

I. ernannt resp. angestellt:

a) als Ober-Post-Sekretair: der Post-Sekretair Rabe in Nakel,
b) als Post-Assistent: der Post-Eleve Quindt in Trzemeszno,
c) als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Rohr bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. XI. hierselbst und Victor Kühn bei der Post-Exepedition in Trzemeszno,
d) als Post-Expediteur: in Zlottnik der Kaufmann Gralow,
e) als Unterbeamte und zwar:
   1. als Briefträger: die Packetträger Ulrich in Znowraclaw und Gruhn in Lobsens,
   2. als Wagenmeister der invalide Unteroffizier Jeßke bei dem Post-Amte hierselbst.
f) als Packetträger: bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst der Schneider Merenz und bei der Post-Expedition in Kreuz der Landwehrmann Witke.
g) als Stadt Postbote: der Invalide Hanert in Schneidemühl.
h) als Postbote: der Böttchermeister Krüger zur Besorgung des Botenganges zwischen Bialoslawe und Wissek.
i) als Landbriefträger: bei dem Post-Amte in Schneidemühl der Einwohner Schmiegel,
   bei der Post-Expedition in Lekno der Tagelöhner Lemanski,
   " " " " in Znin der bisherige Privatbriefträger Dutkiewicz,
   " " " " in Wodzek der Eigenthümer Braun,
   " " " " in Mroczen der Grundbesitzer Friedrich Teßmer, u.
   " " " " in Otloczyn der Weber Ziegelmeier.

II. Versetzt:

1. der Post-Assistent Buchholz von Bromberg nach Cöln,
2. die Post-Expediteure Becker von Zlottnik nach Fordon, Klatt von Fordon nach Rynarzewo und Modrzewski von Rynarzewo nach Kiszkowo,
3. der Reserve-Conducteur Arndt von Bromberg als Briefträger nach Schubin und
4. der Eisenbahn-Post-Conducteur Toppat von Insterburg nach Bromberg.

III. aus dem Postdienste geschieden:

der Post-Expeditions-Gehilfe Hoff in Mogilno, der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort, Sell, zuletzt in Schubin, und der Packetträger Schulz in Otloczyn.

IV. aus dem Postdienste entlassen:

der Post-Expediteur Besig in Kiszkowo und die Landbriefträger Kramer in Wodzek und Wasik in Mroczen.

V. pensionirt:

der Briefträger Seidel in Znowraclaw.

VI. gestorben:

der Landbriefträger Rump in Znin.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 18.

Bromberg, den 4. Mai 1866. — Bydgoszcz, dnia 4. Maja 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

258 Das 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6270. (Uebersetzung.) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865.

Nr. 6271. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6272. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Hennef.

259 Das 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6273. Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866.

Nr. 6274. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Treść Zbioru praw.

Oddział 8. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6270. (Tłómaczenie.) Traktat handlowy między Związkiem celnym a Włochami. Z dnia 31. Grudnia 1865.

Nr. 6271. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Lutego 1866, tyczące się nadania wsi konwentowéj Prieborn, w powiecie Strzeleckim, obwodzie regencyjnym Wrocławskim, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki z Prieborn przez Arnsdorf do Giehrau, w powiecie Grotkowskim, obwodzie regencyjnym Opolskim.

Nr. 6272. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Lutego 1866, tyczące się nadania gminom Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg i Hennef praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki gminnéj przez dolinę Pleisbach, w powiecie Sieg, obwodzie regencyjnym Kolońskim, od traktu Bonońsko-Buisdorfskiego pod Niederpleis do Himberg po nad żwirówką Hennef-Asbach.

Oddział 9. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6273. Dokument zatwierdzenia, tyczący się dodatku do statutu towarzystwa kolei żelaznéj Thuryngskiéj względem zabudowania kolei z Dietendorf do Arnstadt. Z dnia 29. Stycznia 1866.

Nr. 6274. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia postanowionéj przez Weselskie Towarzystwo akcyjne oświecania gazem uchwały względem odmiany §. 16 statutu towarzystwa. Z dnia 7. Marca 1866.

260 **III. Die Rinderpest-Frage.**

(Fortsetzung.)

Vom 8. bis 10., 11. Tage nach der Ansteckung erreicht die Krankheit ihre Höhe und bietet dann folgendes Bild:

Die Kranken stehen mit zusammengestellten Füßen, nach aufwärts gekrümmten Rücken, mit gesenktem Halse und Kopfe, gesträubtem, glanzlosen Haare, stark abgemagert, besonders in der

Digitized by Google

Flanken- oder Hungergrubengegend sehr eingefallen. Sie bewegen sich sehr ungern; ihr Gang ist träge und schleppend. Manche liegen auch, den Kopf in die Seite nach der Flankengegend gewendet. Aus den eingesunkenen Augen, der Nase, dem Munde fließt ein, oft übelriechender dicker Schleim und Speichel. Das Athmen geschieht mit Stöhnen und wird zuweilen von Husten und Kopfschütteln unterbrochen. Der Darmkoth wird flüssig, zuletzt ohne Erhebung des Schwanzes abgesetzt, enthält nur wenige Futterreste, ist oft blutgemischt und übelriechend, mit gelbgrauen, eiterähnlichen, käsartigen Massen durchsetzt. Die Haare des Schwanzes sind davon verklebt und die hintere Parthie der Extremitäten ist ekelhaft besudelt. Zuweilen ist ein Theil der stark gerötheten Mastdarmschleimhaut wulstartig hervorgedrängt, oder der After steht, weil sein Schließmuskel gelähmt ist, offen und die Luft passirt, mit hörbarem Geräusche, ein und aus. An sehr warmen Sommertagen sind solche Kranken oft mit Fliegen wie besäet, indem sie in ihrer Apathie dieselben nicht mehr abwehren und nicht sogar selten findet sich um den After herum in der Scheidenspalte der Kühe und in den innern Augenwinkeln eine große Masse von Fliegenmaden angesammelt.

Wenige Tage vor dem Tode finden sich oft noch ein: Aufblähung des Wanstes in der linken Hungergrube, Luftaustritt in das unterhäutige Zellgewebe (Emphysem) an verschiedenen Körperstellen, z. B. auf dem Rücken, den Rippen ꝛc.; wodurch die Haut polsterartig aufgetrieben wird und wobei sich ein eigenthümliches, knisterndes Geräusch hörbar macht, wenn man drückend über diese Geschwülste mit der Hand hinwegstreicht. — Der Tod erfolgt entweder als ein sanftes Einschlafen, oder nach vorhergegangenen mehr oder weniger heftigen Convulsionen.

Wo die Kranken ein solches Bild darbieten, da ist die Erkennung der Rinderpest nicht schwer und es bedarf kaum der Leichenöffnung, um zur vollkommnen Gewißheit zu gelangen, daß man es wirklich mit dieser und keiner andern Krankheit zu thun hat. Für den Westen Europas aber hat diese Schilderung nur insofern eine Bedeutung, als man nur bei einzelnen, ersten Fällen die Krankheit bis zur Höhe gedeihen und ihr natürliches Ende erreichen lassen wird; später, wenn das Vorhandensein der Rinderpest schon festgestellt ist, greift die Veterinairpolizei ein und läßt die Ergriffenen schon viel früher tödten, da die Erfahrung unzweifelhaft nachgewiesen hat, daß sie bereits bei dem ersten sichtbaren Erkranken die Krankheit zu übertragen vermögen, also schon am 4.—5. Tage nach der Ansteckung. Auf die ersten Krankheitszeichen muß also auch hier vorzüglich die Aufmerksamkeit gelenkt werden und obgleich ihrer schon weiter oben gedacht ist, so müssen wir doch noch einmal darauf zurückkommen.

Ich bitte den Leser, es wohl zu beachten, daß in der ganzen Schilderung des Verlaufes der Rinderpest niemals von „Krankheitstagen," sondern von „Tagen nach der Ansteckung" die Rede gewesen ist. Ich weiche damit von den bisherigen Beschreibungen, worin man immer vom 1., 2., 3., 4. u. s. w. Krankheitstage spricht, gänzlich ab, aber keineswegs ohne Grund, da ich es für practischer und nützlicher halte, den Ansteckungstag als Ausgangspunkt zu nehmen. Die Eintheilung nach Krankheitstagen geht immer auf den Moment zurück, an welchem die Krankheit zuerst bemerkt wurde, bleibt aber daher auch stets höchst unsicher, indem die frühzeitige oder später angenfällige Erkrankung nach Maßgabe der Kenntniß und Erfahrung des Beobachters, nach der Individualität der Thiere und deren Race, sowie nach der besondern Natur der Seuche, wechseln und abweichen muß. Der erfahrene Veterinair z. B. entdeckt das Vorhandensein der Krankheit oft schon am 3. oder 4. Tage nach der Ansteckung, zählt also schon den 3. oder 4. Krankheitstag, wenn der Ungeübtere erst die Krankheit ausgebrochen glaubt und also mit dem ersten Krankheitstage die Zählung anhebt. Bei dem Steppenvieh, bei Vieh, was in guten Verhältnissen ernährt, kräftigeren Widerstand leistet, durchläuft die Krankheit ihre Stadien oft viel langsamer — (wenn sie nicht, was übrigens sehr selten vorkommt, gleich nach dem ersten Fieberanfall in Genesung übergeht, oder durch Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, oder reichlicher Wasserergießung zwischen dessen Hüllen, vorzeitig tödtet), als bei schlecht genährtem, verkümmerten Viehe, von kleinerer Race. So findet man bei diesem nicht selten am 5. und 6. Tage nach der Ansteckung bereits ergiebige Ausflüsse aus Nase, Augen und Mund und heftige Durchfälle, während diese bei anderem Vieh viel länger auf sich warten lassen und die Ausflüsse namentlich oft ganz unbedeutend sind.

Die vielfachen Impfungen der Rinderpest haben in dieser Beziehung manche Aufklärung gegeben und ich will versuchen, hier dasjenige, was für meinen gegenwärtigen Zweck brauchbar erscheint, besonders hervorzuheben.

Findet sich in einer Heerde, die schon etliche Häupter an der Rinderpest verloren hat, oder mit

Digitized by Google

Rinderpestkranken zusammen gewesen ist, daß mehrere Thiere nicht recht fressen und saufen, in der Milch bedeutend abbrechen, dann und wann kurz husten, träge wiederkäuen, wobei auch die Eigenbewegungen des Wanstes geringer an Zahl und weniger energisch geworden sind; thränen dabei die Augen, während sie früher trocken waren und ist das früher feuchte Flotzmaul jetzt trocken; wird der Darmkoth hart, dunkel gefärbt und mit Drängen abgesetzt, so sind solche Thiere als verdächtig und vor 3 oder 4 Tagen angesteckt zu erachten und müssen sofort abgesondert werden.

Anmerkung. Es kann allerdings vorkommen, daß unter solchen, als verdächtig Abgesonderten, sich einige Stücke finden, die später nicht erkranken, während von denjenigen, die man für unverdächtig hielt, einzelne sehr bald mit der Krankheit befallen. Das liegt theils in der Unvollkommenheit der Beobachtung, theils in der Individualität der Thiere und eine völlige Sicherheit, ob sie wirklich angesteckt sind oder nicht, ist in dieser frühen Periode noch nicht zu erlangen.

Haben mehrere Rinder dabei Erosionen auf der Schleimhaut des Mundes — ohne daß in dem Senchenorte oder dessen Nähe die Maul- und Klauenseuche herrscht, — hat man einen Fieberanfall bemerkt, oder dauert das Fieber noch fort, finden sich im abgegangenen Darmkoth Blutspuren, tritt neben dem Husten öfteres Kopfschüttelu ein, hört man Zähneknirschen, ist das Athmen beschleunigt, so ist die Rinderpest da und die Ansteckung 5—7 Tage vorausgegangen.

Der Durchfall stellt sich in der Regel nur bei sehr jungen und schwachen Thieren schon in dieser Zeit, meist aber erst am 8. bis 10. Tage nach der Ansteckung ein, und der Veterinair findet den abgegangenen Darminhalt, bei genauer Untersuchung, oft noch mit Blutspuren, oder schon mit Ausschwitzungsproducten von der kranken Darmschleimhaut gemischt.

Ist ein oder sind mehrere Thiere in einer solchen verdächtigen Heerde bereits verendet, so waren diese spätestens vor 8 und frühestens vor 14 Tagen angesteckt. Nur äußerst selten stirbt ein Thier vor dem 8. Tage nach der Infection und von denjenigen Kranken, die 14 Tage nach derselben noch leben, seucht der größte Theil durch und es geht nur ein geringer Theil derselben an den Folgen der Krankheit, Complicationen oder Nachkrankheiten zu Grunde.

Der denkende Veterinair wird wissen, wie er diese Winke, besonders für die so wichtige Bestimmung: zu welcher Zeit die ersten Ansteckungen erfolgt sind, verwerthen kann. Er weiß es aber auch, daß es sehr schwierig ist, ein Bild einer Seuche zu entwerfen, was für alle Fälle paßt, daß diese mit vielen Nüancirungen auftreten kann und daher jedesmal neu studirt sein will. Nicht anders ist es auch bei der Rinderpest, die keineswegs immer denselben Charakter an sich trägt. So herrscht z. B. in einigen Fällen, wie schon erwähnt, bei den Rinderpestkranken anfänglich ein bedeutender Reizungszustand vor, dermaßen, daß einige Thiere sogar wild und stößig werden, brüllend auf Menschen und andere Thiere losrennen, und dadurch die Krankheit der Tollwuth ähnlich wird. Nicht minder wird das Krankheitsbild durch Complikationen getrübt. So habe ich es erlebt, daß in einer Heerde bei den zuerst an der Rinderpest erkrankenden Stücken die Zeichen einer Halsentzündung (Bräune) so hervorstechend waren, daß man, dadurch getäuscht, jenes ansteckende Leiden gar nicht dahinter suchte und daher die nothwendigen Maßregeln auch so lange nicht getroffen wurden, bis die richtige Erkenntniß kam. Dann war es aber zu spät und die ganze schöne und kostbare Heerde ging, bis auf einen geringen Bruchtheil, verloren! — So kann sie sich, bei heißer Sommerzeit, mit dem Milzbrand verbinden und die Kranken ungewöhnlich schnell tödten. Auch mit der Lungenseuche vereinigt sie sich, wo diese gerade herrscht und in dem Falle, wo ich dieses bemerkte, wurde dadurch der Krankheitsverlauf verlangsamt. Ueberfüllung der Lungen mit Blut (Lungenhyperämie) oder selbst Lungenentzündung, die nicht selten zur sogenannten Hepatisation führt, kommt sehr häufig bei der Rinderpest vor. Sehr schwierig wird auch ihre sofortige Erkenntniß, wenn sie sich der gerade herrschenden Maul- und Klauenseuche zugesellt.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen höherer Behörden.

261 Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden „Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen" zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Digitized by Google

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlrn. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeiten in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droysig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene „Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände" können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.–16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind

Digitized by Google

bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine „Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände".

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstalts-Gebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt, und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Anordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrdrinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Digitized by Google

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus, der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig; der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dtz., an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung, gez. **Lehnert.**

262 Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen

Digitized by Google

wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thlrn. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung, gez. **Lehnert.**

263 **Bekanntmachung.**

Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851, zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern, **Graf Eulenburg.**

264 **Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes vom 7. October 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§. 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Pro-

Digitized by Google

vinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufig Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfinge nicht berührt werden darf.

§. 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1—4 desselben.

Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§. 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§. 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§. 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter specieller Verzeichnung der Messungs-Elemente — insbesondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§. 6. Die nach §. 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§. 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im §. 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureau's zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zu Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

Digitized by Google

§. 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§. 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern 2c. unter Mittheilung eines, die Spalten 2 bis 13 enthaltenden Auszugs des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen: daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach §. 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde, den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§. 11. Von der nach §. 9 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 9) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 12. Die nach §. 9 von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden „die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen."

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanzminister: Der Kriegs- und Marineminister: Der Minister des Innern.

v. Bodelschwingh. **v. Roon.** Im Auftrage: **Sulzer.**

Regierungs-Bezirk . . . . . .

Kreis . . . . . .

Verzeichniß

der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landes-Triangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

Digitized by Google

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.											
Gemarkung.	Nummer des Karten-Blattes.	Nummer des Flächen-Abschnitts.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. Morgen.	Flächen-Inhalt. Dezimaltheile.	Reinertrag. Thaler.	Reinertrag. Dezimaltheile.	Flächen-Inhalt des Umgebungs-Terrains. 1/144 □R.	Zu gewährende Geld-Entschädigung. Rt.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.			14.

Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Büreau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen.

Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§. 10 der Instruktion), so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche event. zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

265 Bekanntmachung.

Es gereicht uns zur besonderen Freude, in rührender Anerkennung einen ferneren Beweis von dem edlen Wohlthätigkeitssinn zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welcher den verstorbenen Kaufmann Herrn August Richter zu Samocząn zierte. Derselbe hat in seinem an dieser Stelle bereits bei der ehrenvollen Erwähnung des Legates für die evangelische Kirche der Stadt Samocząn gedachten Testamente außerdem der Stadtgemeinde Samocząn ein Legat von Eintausend Thalern als einen eisernen Fonds zur Unterstützung ihrer Armen ohne Unterschied der Confession zugewendet.

Bromberg, den 19. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

266 Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{30} Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11^{45} Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an

Digitized by Google

den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags, (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Nähere Auskunft ertheilen alle preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: in Stralsund Herr Consul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth; in Stettin Hrn. Schreyer u. Co.; in Frankfurt a. O. Hrn. Herrmann u. Co.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg in Pr. Herr R. Fr. Sturmhövel; in Breslau Hrn. Bülow u. Co.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Hrn. W. Tilmes u. Co.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Hrn. Lüder u. Tischer; in Wien Hrn. Svatojanski u. Sockl; in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Crocy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

267 **Bekanntmachung.**

In dem Dorfe Sadke, Kreis Wirsitz, an der Chaussée zwischen Wirsitz und Nakel, 1½ Meile von letzterem und 1¾ Meilen von ersterem Orte gelegen, tritt vom 1. Mai cr. ab eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche mit Nakel durch eine tägliche zur unbeschränkten Beförderung von Päckereien und Geldsendungen eingerichtete Botenpost verbunden wird. Der Gang dieser Botenpost ist folgender. aus Nakel um 6 Uhr früh, in Sadke 8^{15} früh,

aus Sadke 3 Uhr Nachm. in Nakel 5^{15} Nachm.

Bromberg, den 26. April 1866. Der Ober-Post-Director.

268 **Bekanntmachung.**

Es hat sich im Interesse des reisenden Publikums, wie einer ungehinderten dienstlichen Abfertigung des Zuges die Nothwendigkeit herausgestellt, dafür Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Ankunft des Eilzuges III. (von Berlin) der Perron des Bahnhofs Schneidemühl von nichtreisendem Publikum thunlichst freigehalten werde. Demgemäß wird in der Folge bei starkem Besuche des Bahnhofes der Perron in der Länge des Zuges durch Aufstellung von Handbarrieren zu Anfang und Ende desselben für das nichtreisende Publikum zeitweise gesperrt werden.

Unter Hinweis auf die §§. 5 und 20 des Bahn-Polizei-Reglements wird das Publikum hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, den Aufforderungen der mit der Freihaltung des Perrons beauftragten Beamten Folge zu leisten.

Bromberg, den 17. April 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

269 **Bekanntmachung an die Herren Polizei-Anwalte des Departements.**

Die Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852 bestimmt in §. 76, daß jeder Polizei-Anwalt in der Zeit vom 1. bis 15. December jeden Jahres dem Oberstaats-Anwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem gegebenen Schema einzureichen hat.

Es ist bei denjenigen Polizei-Anwalten, welche vor dem Polizei-Richter auch die Anklagen anderer Polizei-Anwalte wahrzunehmen haben, nöthig, daß sie entweder im Begleitungsberichte oder in Colonne 9 — „Bemerkungen" — die Zahl derjenigen Sachen besonders ersichtlich machen, welche sie nur für andere Polizei-Anwalte vor Gericht resp. im Termine wahrgenommen haben.

Nach §. 165/167 der Verordnung vom 3. Januar 1849 muß der Rekurs bei dem Polizeirichter gegen dessen Entscheidung mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden und zwar innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist.

Diesen Rekurs hat entweder der Polizei-Anwalt sofort nach der Publikation zu Protokoll zu erklären, oder dessen Anbringung dem Polizei-Anwalt anheimzustellen, den er vor dem Polizei-Richter zu vertreten hatte. — Um dies rechtzeitig thun zu können, müssen ihm vom vertretenden Polizei-Anwalte sofort die Bureau-Akten resp. die Benachrichtigung über die Entscheidung zugesendet werden.

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatsachen nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

Das Concept der Rekursschrift resp. die Anzeige über Einlegung des Rekurses ist den Bureau-Akten einzuverleiben, die Reinschrift ist zu den gerichtlichen Untersuchungsakten abzugeben.

Letztere stellt das Gericht dem recurriden Polizei-Anwalte zu und dieser hat die Gerichtsakten mit seinen Bureau-Akten zur Beförderung in die Rekurs-Instanz an mich schleunigst einzureichen.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen, gegen welche nicht selten gefehlt wird, bringe ich den Herren Polizei-Anwalten des Departements in Erinnerung und verweise auch auf die ihnen besonders zugefertigte Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1865 darüber, wenn im Falle einer Concurrenz einer Gewerbe-Polizei-Contravention im Sinne des §. 117 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einem Steuervergehen bei nicht gehörig erfolgter Strafabmessung das Rechtsmittel des Rekurses eingelegt werden muß.

Bromberg, den 28. April 1866. Der Königliche Ober-Staatsanwalt. Laube.

270 Bekanntmachung.

Bei der Königlichen General-Commission zu Posen sind im Personal ihrer Beamten folgende Veränderungen eingetreten:

A. Bei den Mitgliedern des Collegii..

Der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Hoppe ist zum Geheimen Regierungs-Rath und der Oekonomie-Kommissions-Rath Kummer zum Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath ernannt. Der Regierungs-Rath Kelch ist zur General-Kommission in Breslau versetzt.

B. Bei den Bureaubeamten.

Der Sekretair Dr. Hitze ist verstorben; der bisherige Bureau-Assistent Poosch ist zum Secretair und der bisherige Diätarius Kollrad zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten befördert. Der Diätarius Pinnow ist entlassen und der Civil-Supernumerar Bernhardt II. zum Bureau-Diätarius ernannt worden.

C. Bei den Unterbeamten:

Der Kanzleidiener Sobieralski ist verstorben und der Kanzleidiener Matzke entlassen. Der frühere Polizei-Sergeant Meyer und der Sergeant des 46. Inf.-Reg. Reich, sind als Kanzleidiener angestellt.

D. Bei den Spezial-Kommissionen:

Der Oekonomie-Kommissarius Jensch zu Filehne und der Oekonomie-Kommissions-Rath Eiswald zu Meseritz sind verstorben. Der Oekonomie-Kommissions-Rath Hansmann ist von Fraustadt nach Meseritz, der Oekonomie-Kommissarius Scholtz von Schmiegel nach Filehne, und der Oekonomie-Kommissarius Simon von Rawicz nach Lissa versetzt. Der Feldmesser Röske bei der Spezial-Commission Bromberg ist ausgeschieden und die Feldmesser Schnee, Richter und Röder sind bei den Special-Commissionen in Bromberg, Lissa und Trzemeszno angestellt.

Posen, den 7. April 1866.

Königliche General-Kommission für das Großherzogthum Posen.

271 Polizei-Verordnung.

1. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird Folgendes bestimmt: die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Brunnen zum Löschen von Kalk bei Neu- resp. Reparaturbauten und zu ähnlichen nichthäuslichen Bedürfnissen, sowie das Spülen von Wäsche und dergleichen an den öffentlichen Brunnen, wird hierdurch bei 10 Sgr. bis 3 Thlr. Strafe event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Margenin, den 20. Mai 1865. Der Magistrat.

2. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird Folgendes bestimmt: Gebäude, welche auf einer früher bebaut gewesenen oder noch unbebauten Stelle errichtet werden sollen, können, sofern dem nicht ganz besondere Bestimmungen zuwiderlaufen und sofern nicht aus polizeilichen Rücksichten von uns ein Anderes bestimmt wird, hart auf die Eigenthumsgrenze gestellt, beziehungsweise den nachbarlichen Gebäuden unmittelbar angebaut werden.

Margonin, den 20. Mai 1865. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Appellations-Gericht:

272 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Kurtze in Janowiec ist der Rittergutsbesitzer Joseph von Thur in Janowiec für den Bezirk Janowiec, Kreis Wongrowiec zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Patrzykowski in Lopienno bestellt worden.

Na okręg Janówca, w powiecie w Wągrowieckim został w miejsce zmarłego rozjemcy Kurtzke, posiodzioiel dobr Józef Thur z Janówca na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiazany. Zastępca jego mianowany rozjemca Patrzykowski w Lopiennie.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung
zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy
Królewskiéj Regencyi
w Bydgoszczy.

№ 19.

Bromberg, den 11. Mai 1866. — Bydgoszcz, dnia 11. Maja 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

373 Das 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6275. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudzinietz der Oberschlesischen Eisenbahn, b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche, c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden.

Nr. 6276. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1866.

Nr. 6277. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft.

Nr. 6278. Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1866, betreffend die Zulassung Schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen Preußischen Häfen.

Nr. 6279. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

374 Das 11. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6280. Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Prousfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regie-

Treść Zbioru praw.

Oddział 10. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6275. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Lutego 1866 r., tyczące się nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie mających się ze strony powiatu Tost-Gliwickiego, w obwodzie regencyjnym Opolskim, wykonać żwirówek: a) z Tost aż do dworca Górno-Szląskiéj kolei żelaznéj w Rudzińcu, b) z Gliwic aż do granicy powiatowéj na Orzesze, c) z Peiskretscham aż do granicy powiatowéj na Ujest i d) z Gliwic przez Kieferstädtel aż do granicy powiatowéj na Rauden.

Nr. 6276. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Tost-Gliwickiego w ilości 200,000 tal. Z dnia 12. Lutego 1866.

Nr. 6277. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Lutego 1866 r., tyczące się zatwierdzenia układu zawartego z towarzystwem kolei żelaznéj Bergijsko-Marchijskiéj pod dniem 8. Stycznia 1866 względem przedaży rzeczonemu towarzystwu kolei żelaznych Aachen-Duesseldorf i Ruhrort-Crefeld-powiat Gladbach.

Nr. 6278. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Lutego 1866, tyczące się dopuszczenia naw Szlezwickich do traktowania żeglugi frachtowéj pobrzeżnéj między portami Pruskiemi.

Nr. 6279. Statut towarzystwa ku melioracyi gruntów nad jeziorem Strykowskiem, w powiecie Poznańskim i Bukowskim. Z dnia 5. Marca 1866.

Oddział 11. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6280. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Lutego 1866, tyczące się nadania powiatowi Pruem i gminom Schoenecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid i Winterspeld praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki od Schoenecken, nad traktem Rządowym Akwizgrańsko-Trewirskim, na Prons-

Digitized by Google

rungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt.

Nr. 6281. Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866.

Nr. 6282. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckseine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungs-Bezirk Breslau.

Nr. 6283. Privilegium wegen Ausgabe v. 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1866.

Nr. 6284. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

375 Das 12. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6285. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866.

Nr. 6286. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865.

Nr. 6287. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866.

Nr. 6288. Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

feld do drogi obwodowéj St. Vith-Nieder-Uettfeld za Habscheid, w powiecie Pruem, obwodzie regencyjnym Trewirskim.

No. 6281. Statut dla Towarzystwa grobelnego Bitterfeldzkiego. Z dnia 5. Marca 1866.

No. 6282. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Marca 1866, tyczące się nadania praw fiskalnych na utrzymywanie żwirówki powiatowéj od żwirówki związkowéj Strehlen-Muensterberg-Patschkau pod Neuhaus przed Patschkau na Bruckseine i Ober-Pomsdorf aż do granicy powiatu Frankenstein przed Baitzen, w powiecie Muensterberg, obwodzie regencyjnym Wrocławskim.

No. 6283. Przywiléj względem wydania 1,400,000 talarów obligacyi upierwszonych towarzystwa kolei żelaznéj Wrocławsko-Swidnicko-Fryburskiéj. Z dnia 12. Marca 1866.

Nr. 6284. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa na akcye pod firmą: „Eupeńskie wszechużyteczne Towarzystwo budownicze na akcye" z siedzibą w Eupen, w obwodzie regencyjnym Akwizgrańskim, zawiązanego. Z dnia 15. Marca 1866.

Oddział 12. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6285. Ustawa, tycząca się jurysdykcyi wojsk Pruskich w Księstwach Holsztyn i Szlezwig. Z dnia 15. Marca 1866.

No. 6286. Traktat międzynarodowy pomiędzy Prusami a Bawaryą względem tak zwanéj kolei Alsenz (Alsenzbahn). Z dnia 28. Października 1865.

No. 6287. Traktat pomiędzy Prusami a Brunświkiem względem zbudowania kolei żelaznéj z Boerssum do Jerxheim. Z dnia 5. Marca 1866.

No. 6288. Statut dla towarzystwa ku melioracyi błót Perlin-Mersin w powiecie Lauenburg. Z dnia 19. Marca 1866.

376

IV. Die Rinderpest-Frage.

(Schluß.)

Es hat nicht in meiner Absicht gelegen, alle Zeichen aufzuzählen, die bei der Rinderpest vorkommen können und in Hand- und Lehrbüchern, oder in Monographien angegeben sind. So habe ich z. B. der Empfindlichkeit des Rückgrates, die sich beim Druck auf die Nierengegend durch tiefes Einbiegen des Rückens zu erkennen giebt, der stark knhbefissigen Stellung der hintern Extremitäten, des Ueberköthens beim Gehen ꝛc. nicht erwähnt. Diese Zufälle können zugegen sein, aber auch fehlen, und kommen auch bei andern Krankheiten, durch welche die Thiere sehr geschwächt werden, vor. Der so viel besprochene Knötchenausschlag, in einem Leiden der Hautdrüsen begründet, fehlt in manchen Rinderpestepizootien gänzlich und hat keineswegs die günstige, kritische Bedeutung, welche Einige ihm beilegen wollten. Die Kranken sterben so gut mit als ohne denselben.

Ueberhaupt ist die Vorhersage bei der Rinderpest schwierig. Thiere, bei denen der Wanst ganz-

Digitized by Google

lich gelähmt erscheint, so daß gar keine Eigenbewegungen desselben mehr wahrgenommen werden; solche, bei denen sich starkes Aufblähen oder Windgeschwulst (Emphysem) zeigt und diejenigen, welche mit geöffnetem Munde, aus dem die Zunge schlaff hervorhängt, athmen, sah ich indessen fast nie genesen.

Ich huldige aus Ueberzeugung dem Grundsatz, daß man in Westeuropa überall da, wo das Eindringen der Rinderpest schon einmal festgestellt ist, so wenig Leichenöffnungen als möglich machen soll. Denn jede Section vergrößert die Verbreitungsgefahr nicht nur dadurch, daß um die Leiche herum sich eine ansteckende Atmosphäre bildet, sondern auch weil die Personen, welche dabei beschäftigt sind, den Ansteckungsstoff in ihre Kleider aufnehmen u. wenn sie unvorsichtig sind u. sich nicht auf's Sorgfältigste ausräuchern und reinigen, denselben auf gesunde Rinder übertragen können. Der Nutzen, den die Sectionen durch Aufklärung über die Natur der Seuche bringen können, ist höchst untergeordnet; denn es bleiben zur Bekämpfung derselben doch nur die 3 Mittel: Tödtung, Sperre und Desinfection. Nur in zweifelhaften Fällen, wo sich Streit darüber erhebt, ob die beobachtete Krankheit Rinderpest ist oder nicht, sind die Leichenöffnungen gestattet oder gar geboten. — Es muß daher hier auch kurz auf die Ergebnisse hingewiesen werden, die den Beweis geben können, daß man es wirklich mit dieser Krankheit zu thun hatte.

Die Rinderpest ist ein eingenartiger, höchst ansteckender Typhus (typhus sui generis), oder — wie Andere es lieber hören: eine typhusähnliche Krankheit (typhoid), die ihre Zerstörungen besonders in den Schleimhäuten und zwar vorzugsweise in denen der Verdauungswerkzeuge anrichtet. Vollständig entwickelt und characteristisch findet man diese aber nur dann, wenn die Krankheit ihr natürliches Ende erreichte und die Kranken nicht vorzeitig getödtet wurden. In den meisten Fällen wird die Krankheit auch von Gehirnzufällen, entweder dumpfem Hinbrüten und Theilnahmlosigkeit, oder im Gegentheile ungewöhnlicher Aufregung begleitet, die ihren Grund in einem Leiden der Gehirnhäute oder der Masse selbst haben.

Bei Eröffnung der Bauchhöle findet man das Netz mit vielen rothen Punkten wie besäet, die von der Berstung der kleinsten Blutgefäße herrühren. Im ersten Magen (Wanst) finden sich noch größere oder geringere Mengen unverdauten Futters. Seine Oberhaut löst sich zuweilen sehr leicht ab; doch ist dies nichts Characteristisches und kommt auch bei andern Krankheiten und wenn die Cadaver lange gelegen haben, bevor die Section gemacht wurde, vor. —

Der zweite Magen (die Haube) ist mit weichen Futterstoffen mehr oder weniger gefüllt und mit der Oberhaut desselben verhält es sich ebenso wie bei dem ersten. Der dritte Magen (Psalter) erscheint, in der Regel, ausgedehnt und hart. Schneidet man ihn durch, so klebt das oft pulvertrockne Futter fest zwischen den Blättern und trennt man diese von einander, so bleibt die bleifarbige Oberhaut auf den Futtermassen kleben. Daher der Name Löserdürre, der aber nicht ausschließt, daß die Futtermassen hier zuweilen weich gefunden werden, was namentlich bei frühzeitig getödteten Kranken oft der Fall sein wird. In allen drei Magen findet man auf der Schleimhaut die schon beim Netz erwähnten rothen Flecke und sie haben dieselbe Bedeutung. Der 4. Magen (Laab) sieht in der Regel schon von Außen dunkel aus, was von dem Durchscheinen der geschwellten, roth- und oft violetroth gefärbten Schleimhaut herrührt. Auf dieser finden sich hie und da Abschürfungen der Oberhaut, und wenn die Krankheit ihr natürliches Ende erreichte, sind mehrere Stellen derselben mit gelben oder gelbgrauen, käserartigen Massen belegt.

Die Röthung und Schwellung, die an der Schleimhaut des Laabes gefunden wurde, setzt sich, mehr oder weniger stark, durch den ganzen Dünndarm, geringer im Dickdarm, fort. Im Zwölffinger und Leerdarm sind die sogenannten Peyerschen und solitairen Drüsen hervorragend, geröthet, oder auch mit den erwähnten, ausgeschwitzten Massen, mehr oder weniger dick belegt. Solche Massen trifft man auch in dem chocoladefarbigen Inhalt des Dünndarmes schwimmend an.

Die Leber ist gewöhnlich mürbe; die Gallenblase, in der Regel, sehr ausgedehnt mit einer hellen dünnflüssigen Galle erfüllt; ihre Schleimhaut geschwellt. Doch kommen auch einzelne Fälle vor, wo sie von normaler Größe, selbst kleiner und die Galle dunkel und dickflüssig erscheint.

Die Gekrösdrüsen sind angeschwollen, zeigen beim Durchschnitt eine ähnliche, graugelbe Masse, wie die, welche auf den Drüsen der Darmschleimhaut angetroffen wurde.

Auf der Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfes, der Zunge, der Rachen- und Mundhöhle, der Lippen, finden sich oft Erosionen und Auflagerungen.

Zwischen den Hüllen des Gehirns und in den Kammern desselben entdeckt man, in der Regel,

Digitized by Google

Wassererguß. — Die Gefäße des Gehirns sind oft blutreich und die Masse desselben ist zuweilen weicher als gewöhnlich.

Dies sind die characteristischen Befunde bei der Rinderpest. Was sich sonst noch bei der Oeffnung ergiebt, ist auf den eigenthümlichen Verlauf oder Complicationen zu beziehen.

Schlußwort.

Während des Niederschreibens dieser Bemerkungen habe ich den Brief eines Sachkundigen aus Holland und mehrere Zeitungsartikel über die Rinderpest in England gelesen. Aus dem ersten geht hervor, daß der Mangel stricter Gesetze für die Tilgung der Rinderpest und das Selfgouvernement in Holland der energischen Ausführung umfassender, strenger Maßregeln hindernd in den Weg tritt und die Seuche sich daher weiter und weiter verbreitet. Dieselbe Klage aus England, wo man noch dazu in Zweifel darüber zu sein scheint, ob man es auch wirklich mit der Rinderpest zu thun hat? Der beobachtete Uebergang der herrschenden Seuche auf Schaafe und Ziegen scheint, u. a. diese Zweifel zu nähren. Man hat eben die Literatur nicht verfolgt, sonst müßte es bekannt sein, daß dies längst in Rußland, Polen, Ungarn, Böhmen wahrgenommen ist.

Dr. Fürstenberg aus Eldena hat ein Schreiben an die Times gerichtet, worin er die in England herrschende Viehseuche für die aus Rußland eingeschleppte Rinderpest erklärt und sagt: daß sowohl in England als in Holland die nothwendigsten Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt werden und viel kostbare Zeit für die Tilgung verloren geht. —

Ob die Rinderpest nun grade aus Rußland nach England gebracht ist, kann ich bei dem Mangel an authentisch-verbürgten Nachrichten nicht bestimmen. Darin aber stimme ich dem Herrn Collegen Fürstenberg vollkommen bei, daß sie weder in England noch in Holland sich von selbst erzeugt hat. Wäre es nicht mehr als lächerlich, annehmen zu wollen, daß, nach einer Pause von 100 Jahren, 1865 plötzlich in England sich die Ursachen zu dieser Selbsterzeugung eingestellt hätten?

Ich bin fest davon überzeugt, daß beide Länder mit dem Uebel lange zu kämpfen haben und die großartigsten Verluste erleiden werden, wenn sie nicht den in diesen Blättern vorgezeichneten Tilgungsweg einmüthig einschlagen und engerisch und beharrlich verfolgen.

Trägt aber diese kleine Schrift auch nur etwas dazu bei, daß andere westeuropäische Staaten, wenn sie das Unglück haben, von dieser Geißel auch heimgesucht zu werden, von vornherein und ohne Schwanken den rechten Weg einschlagen, so bin ich für die aufgewandte Mühe reich belohnt. In der Hoffnung, daß sie die Rinderpest nicht so weit einreißen lassen werden, daß man seine Zuflucht zu Heilversuchen nehmen müßte, bin ich auch über dieses unfruchtbare Capitel stillschweigend hinweggegangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

377 Dem Händler Philipp Kauffmann zu Gollancz ist für das Jahr 1866 für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Handlungshaus Eduard Jchon in Bremen zur Befürwortung preußischer Auswanderer nach Nord- und Südamerika, mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien über Bremen ertheilt.

Bromberg, den 29. April 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

378 Bekanntmachung.

Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1. Mai cr. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund „ 11 „ 59 „ Nachts,

Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag.

Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Min. Mittags
Abgang „ „ Eslöf nach Malmoe „ 2 „ 54 „ Nachm.,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachm.,
Abgang d. Dampfsch. a. Malmoe „ 4 „ 15 „ „
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstag um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt.

379 Bekanntmachung.

Vom 16. April cr. ab ist die zweisitzige Personenpost zwischen Czarnikau und Schönlanke in eine viersitzige umgewandelt und bei beiden Personenposten zwischen den genannten Orten, mit Ausschluß der Gestellung von Beichaisen das Personengeld versuchsweise von 6 Sgr. auf 4 Sgr. herabgesetzt worden.

Bromberg, den 30. April 1866. Die Ober-Post-Direction.

380 Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Kozmin wird am 4. und 5. Juni d. J. in Kozmin stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich an den erwähnten Tagen Morgens 8 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Stoll persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen: 1. das Taufzeugniß, 2. das Konfirmationszeugniß, 3. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über ihre Führung, 4. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihre Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung, 5. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar, 6. ein Armuthsattest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird, 7. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift.

Die von einem Präparandenbildner zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem ein Zeugniß desselben über ihre Führung, ihren Fleiß und ihre Leistungen vorzulegen.

Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 6. April 1866. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

381 Verzeichniß

der im 1. Quartal 1866 im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg zu Zuchthausstrafe verurtheilten Individuen.

Kontrole-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Cawier, Friedrich, Knecht aus Dt. Crone	Raub	Schwurger. Bromberg	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	12. Jan. 1866.
2	Schorsch, Robert, Maurergeselle zu Gniewkowo	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	dito
3	Sobczak, Joseph, Tagelöhner aus Strzelno	2 schwere Diebstähle im widerholten Rückfalle und Betrug	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht u. 50rtl. Gldst. event. 1 Monat Zchth.	11. Jan.
4	Grzembka, Stanislaus, Tagelöhner von dort	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
5	Lelewski, Ignatz, Hausknecht zu Gniewkowo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	dito	12. Jan.
6	Sowinski, Xaver, Krämersohn aus Gnesen	einf. Diebst. u. Theilnahme an einem schweren Diebst.	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	17. Jan.
7	Trepinski, Johann, Knecht aus Szelejewo	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	15. Jan.
8	Kwiatkowski, Valentin, Knecht zu Gniewkowo	1 schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	12. Jan.
9	Kaniecki, Simon, Tagelöhn. zu Lankowice-Abbau	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
10	Kwiatkowska, Anna, geb. Placzykowska, Wittwe zu Ostrowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	12. Jan. 1866.
11	Paprocki, Jacob, Schmiedemeister, haimathlos	einf. u. versuchter schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2 J. 6 Mon. Zuchthaus 3 Jahr Polizeiaufsicht	18. Jan.
12	Mietz, Carl, Mauergeselle von hier	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	13. Jan.
13	Mietz, Henr. geb. Suß, Maurergesellenfr. von hier	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
14	Roszek, Carl, Arbeiter zu Josephinen	Körperverletzung, welche die Verstümmelung des Verletzten zur Folge hatte	dito	3 Jahr Zuchthaus	17. Jan.
15	Pięta, Thomas, Einlieger zu Vorwerk Zolwiny	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	18. Jan.
16	Pięta, Marianna, Einliegerfrau zu Vorw. Zolwiny	schwere Hehlerei	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
17	Loewe, Rudolph, Schneidergef. zu Przyleke	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	7 Jahr Zuchthaus, 7 Jahr Polizeiaufsicht	17. Jan.
18	Heinrich, Ludwig, Einwohner zu Mudzyn	dito	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	24. Jan.
19	Kolodziczak, Blasius, Einlieger zu Ostrowo	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurgrcht. Bromberg	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	17. Jan.
20	Mauthey, Gottlieb, Arbeiter zu Emilienau	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Bromberg	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	11. Jan.
21	Popozynski, Joseph, Maurer zu Pol. Crone	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	22. Jan.
22	Klose, Rudolph Wilhelm, Arbeiter von hier	Raub	Schwurger. Bromberg	7 Jahr Zuchthaus 7 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan.
23	Lewandowski, Jos., Sträfling zu Pol. Crone	Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreis-Gericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	3. Jan.
24	Golatta, Simon, Einwohner zu Buszkowo	Vornahme unzücht. auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter Handl.	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus	11. Jan.
25	Zielinski, Ernst Eduard, Arbeiter zu Rupienice	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	24. Jan.
26	Kaminski, Joseph, Sträfling zu Pol. Crone	schwere Meuterei	Schwurger. Bromberg.	2½ Jahr Zuchthaus, 2½ Jahr Polizeiaufsicht	13. Jan.
27	Majewski, Jacob, Kutscher zu Trzyniec	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Bromberg.	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	31. Jan.
28	Majewski, George, Arb. zu Gr. Wilczak	dito	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
29	Sergott, Marie, unverehelichte aus Rupienice	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	7. Jan.
30	Schroeder, Wilhelmine, unverehelichte von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfall	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	29. Jan.
31	Abraham, Wilhelm, Einlieger zu Gorzyn	Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	5. Febr.
32	Domanska, Emilie, unverehl. aus Kruszа-podludowa	schwerer u. einfacher Diebstahl	dito	dito	21. März

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
33	Dux, Ignatz, Knecht zu Wiskittno	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polzeiaufsicht	19. Febr.
34	Rutkowski, Johann, Arbeiter zu Forden	dito	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	21. Febr.
35	Lipska, Anna, unverehel. zu Pol. Crone	Diebstahl im wiederholten Rückfalle u. Unterschlag.	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	22. Jan.
36	Strauß, Johann, Schiffsgehülfe aus Fichtwerder	Theilnahme an 1 schweren Diebstahle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	14. März
37	Schliebs, Bernh., Schiffsknecht aus Lenbus	schwerer Diebstahl	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
38	Wylligalla, Joseph, Arbeiter zu Pol. Crone	widerholter Diebstahl im Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizei-Aufsicht	12. März
39	Stefanska, Antonina, unverehelichte aus Nakel	Diebstahl im wiederholten Rückfalle u. Führung eines falschen Namens	dito	dito	16. Febr.
40	Woytalewicz, Ludwig, Arbeiter von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	19. Febr.
41	Januszewski, Adam, Oeconom aus Wonwelno	Theilnahme am Morde	Schwurger. Bromberg.	Tod, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. März 1866 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt	17. Febr.
42	Januszewska, Rosalia, geb. Schulz, Wittwe zu Dziedzynuek.	dito und widerholter versuchter Gattenmord	dito	Tod, und Verlust der Ehrenrechte, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 7. März 1866 in lebenslängl. Zchth.-strafe umgewandelt.	dito
43	Wawrzynowski, Johann, Einwohner zu Cegielnia	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Gnesen	4 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan.
44	Luczak, Woyciech, Knecht aus Kopce	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	18. Jan.
45	Walkowiak, Stanisl., Tagelöhner aus Bärenbusch	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
46	Skubiarek, Peter, Tagelöh. aus Pawlowo-Hufen	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
47	Pisiecki, Valentin, Tagelöhn. aus Potrzanowo	dito	dito	dito	dito
48	Lagodzinski, Johann, Tagelöh. aus Lomno	dito	dito	dito	dito
49	Klix, August, Zimmermann aus Golczynek	verfätzliche Brandstiftung	dito	15 Jahr Zuchthaus	19. Jan.
50	Marquardt, Adam, Knecht aus Strzelce	versuchter schwerer Diebst. im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	dito
51	Gabrzyszak, Sim., Knecht aus Strzelce	versuchter schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
52	Graniczny, Andr., Knecht aus Trzoskolon	Theilnahme an einem Raube.	dito	8 Jahr Zuchthacht 10 Jahr Polizei-Aufsicht	20. Jan.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
53	Kaszynska, Leocadia, unverehel. a. Kolodziejewko	vorsätzliche Brandstiftung	dito	10 Jahre Zuchthaus	22. Jan.
54	Borowski, Valentin, Tagelöh. a. Bojanice-Hufen	Nothzucht	dito	2 Jahr 6 Mon. Zuchth.	23. Jan.
55	Czychowski, Valen., Knecht aus Braunsfeld	vorsätzl. Brandstiftung und schwerer Diebstahl	dito	12 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	24. Jan.
56	Troszak, Andr., Tagelöhn. aus Niechanowo	Straßenraub	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
57	Zimny, Jacob, Wirth aus Miaty	vorsätzliche Brandstiftung	dito	12 Jahr Zuchthaus	27. Jan.
58	Jedrzeczak, Casper, Büdner aus Bernislaw	schwere Hehlerei	dito	3 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	29. Jan.
59	Tomczak, Valentin, Waldwärter aus Gurowko	vorsätzl. Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt	dito	15 Jahr Zuchthaus	30. Jan.
60	Slominski, Mathias, Tagelöhn. aus Budziejewo	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	22. Dez. 1865.
61	Butzynski, Wawrzyn, Tagelöhn. a. Krysziewo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Gnesen	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	8. März 1866
62	Budzynski, Theodor, Tagelöhner von dort	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	9. März 1866.
63	Rybicki, Michael, Arbeitsmann aus Budziaki bei Liszkowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw,	2 Jahr Zuchthaus, 5 J. Polizeiaufsicht	4. Jan.
64	Andrzyszka, Andr., Knecht aus Grabia	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	11. Jan.
65	Nowakowski, Franz, Knecht a. Gozdowo, Kr. Wreschen.	dito	dito	dito	dito
66	Schlaffke, Friedrich, Maurer aus Strzelno	1 schwerer und 1 einfacher Diebstahl	dito	dito	25. Jan.
67	Malinowski, Franz, Tagelöhner aus Slawsk	einfacher Diebst. im wiederh. Rück., Beschädigung einer Brücke und Hehlerei	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	8. Febr.
68	Wisniewski, Thomas, Arbeitsmann a. Strzelno	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	12. Febr.
69	Giester, Stanislaus, Arbeiter aus Strzelno	schwerer Diebstahl, Landstreichen und Betteln	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
70	Piatkowski, Carl, Knecht aus Pokrzywniki	schwerer Diebstahl	dito	dito	dito
71	Lewandowski, Stephan, Knecht zu Gr. Kolnda	einf. Diebst. im wiederholten Rückfalle, sowie versätzl. Mißhandl. eines Menschen	Kreisgericht Trzemeszno	2 Jahr 1 Monat Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht.	11. Jan.
72	Archalelska, Anna, Einliegerfrau aus Lipe	versuchter Diebstahl	Kreisgericht Wongrowiec	2 Jahr Zuchthaus	14. Dez. 1865.
73	Manthey, Michael, Einlieger aus Zuzolly	Theilnahme an zwei einf. Diebst. im wiederh. Rückf.	dito	dito	10. Jan. 1866
74	Bleja, Michael, Tagelöhn. aus Dziewierzewo	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus	8. Febr.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
75	Jankowska, Rosalie, Wtw. ohne Domicil	rückfälliger Diebstahl und Unterschlagung	Kreisgericht Schubin	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	1. Febr. 1866
76	Trojanowska, Paul., unverehelichte a. Ludwikowo	Diebstahl im wiederholten Rückfalle u. Zuwiderhandeln gegen die ihr in Folge Polizeiaufsicht auferlegte Freiheitsbeschränkung	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	12. Jan.
77	Kunst, Johann, Arbeitsmann aus Zempelburg	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Lobsens	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan.
78	Martinska, alias Kujawionka, Agnes, unverehel. aus Nakel	4 einfache Diebstähle im 4. Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	dito
79	Lassa, Josepha, verehel. Einlieg. a. Trzcieowica	einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 2½ Jahr Polizeiaufsicht	dito
80	Hausmann, Julius, Knecht aus Bandsburg	3 einfache Diebstähle im 4. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
81	Gaczkowski, alias Jankowski, Stanisl., Einwohn. aus Czapcze	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 2½ Jahr Polizeiaufsicht	30. Jan.
82	Gums, Johann, Einlieger aus Aniela	einf. Diebstahl nach mehrmaliger Verurtheilung	dito	2 Jahre Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	9. Jan.
83	Krueger, Carl Gottlieb, Schiffsknecht aus Osiek	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	23. Jan.
84	Kotynski, Anton, Knecht aus Przyleki	einfacher Diebstahl im 3. Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	13. Febr.
85	Rothenburg, Wilhelmine, verehel. Invalidenfrau aus Schneidemühl	einf. Diebstahl u. gewohnheitsmäßige Hehlerei	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	13. Nov. 1865.
86	Ugorek, Agnes, verehelichte Arbeism. a. Paterke	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	dito	dito	15. Jan.
87	Pawlowski, Andr., Mauergeselle aus Schneidemühl	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	5 Jahr Zuchthaus	22. Jan.
88	Holz, Johann, Eigenthüm. aus Kreuz	wissentlicher Meineid	dito	2 Jahr Zuchtsaus	24. Jan.
89	Lenz, Ferd., Schäfer aus Czarnikauer-Hammer	Bigamie	dito	dito	dito
90	Czapkowski, August Adam, Schuhmacherl. a. Lobsen	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr 3 Mt. Zchth.	25. Jan.
91	Seydlitz, Johann, Leibged. aus Groß-Lubs	Wechselfälschung u. wissentlicher Meineid	dito	3 Jahr Zuchthaus	26. Jan.
92	Schulz, Johann, Häusler in Stradubn	vorsätzliche Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus	27. Jan.
93	Schulz, Wilhelm., verehel. Häusler aus Stradubn	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung	dito	dito	dito
94	Lüdtke, Erdmann, Einlieg. aus Brodden	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr 6 Mt. Zchth.	29. Jan.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
95	Gruetzmacher, Joh., Knecht aus Behle	wissentlicher Meineid	Schwurger. Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	29. Jan.
96	Duczynski, Robert, Maurergef. aus Czarnikau	vorsätzl. Brandstiftung	dito	5 Jahr Zuchthaus	5. Febr.
97	Westphal, Fried., Einlieg. aus Paliszewo	dito	dito	12 Jahr Zuchthaus	31. Jan.
98	Korehnke, Wilh., Eigenthümersohn a. Straduhn	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus	1. Febr.
99	Ost, Gottlieb, Eigenthümer in Straduhn	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus	dito
100	Schueler, Carl, Arbeitsm. aus Lebehnke	Wechselfälschung	dito	2 Jahr Zuchthaus	5. Febr.
101	Ost, Ernstine, verehel. Eigenth. a. Straduhn-Abb.	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung.	dito	12 Jahr Zuchthaus	1. Febr.
102	Hiller, Joh., verehel. Arbeitsm. a. Schneidemühl	Kuppelei und 2 einfache Diebstähle im Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	26. Febr.
103	Rapp, verehel. Johanna, geb. Stolp aus Rose	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	5. Jan.
104	Haarwald, verehel. Einwohn., Anna geb. Rude, aus Czarnikau	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
105	Kroenke, August, Arbeitsm. aus Gembitz	dito	dito	dito	8. Febr.
106	Guderjahn, Gottlieb, Arbeitsm. aus Schönlanke	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	23. Febr.
107	Willigalla, Joh., Häusler aus Walkowitz	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	8. März

Bromberg, den 12. April 1866. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

382 Der Königliche Distrikt-Commissarius Gutzmann zu Filehne ist auf seinen Antrag vom 1. Mai d. J. ab beurlaubt und ist die einstweilige Verwaltung des Polizei-Distrikts Filehne-Dratzig dem Regierungs-Civil-Supernumerar Friedrich übertragen worden.

W skutek wniosku swego został Królewski kommissarz obwodowy Gutzmann w Wielenin od 1. Maja r. b. zaurlopowany, zarząd zaś obwodu policyjnego Wieleńsko-Draskiego powierzony został tymczasowo supernumeraryuszowi cywilnemu regencyjnemu Friedrich.

383 Der provisorische Lehrer Ferdinand Sommerfeld an der evangelischen Schule in Kl.-Dombrowo, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Ferdynand Sommerfeld przy szkole ewanielickiéj w Małéj Dombrowie, w powiecie Bydgoskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

384 Der Handschuhmachermeister Casimir Maronski hierselbst ist als Bandagist geprüft und approbirt worden.

385 Die durch den Tod des Amtsdieners August Richter erledigte Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte hierselbst ist vom 1. Mai d. J. ab dem Militair-Invaliden, Sergeant Johann Böttcher hierselbst, zunächst zur probeweisen Verwaltung übertragen worden.

386 Der provisorische Lehrer Johann Klomp an der evangelischen Schule in Lobsens, Kreis Wirsitz, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

387 Der Militair-Invalide Friedrich Reich ist als Amtsdiener bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Strzelno angestellt worden.

388 Der provisorische Lehrer August Raatz an der evangelischen Schule in Falmierowo, Kreis Wirsitz, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

389 Der forstversorgungsberechtigte Jäger v. Chrzanowski ist vom 1. Juli cr. ab als Förster in Krusta, Oberförsterei Monkowarsk definitiv angestellt.

390 Der Candidat der Feldmeßkunst Hugo Brostowski ist als Feldmesser vereidigt worden.

391 Der Oekonom Franz Welsch zu Lobsens ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Wirsitz ernannt und in dieser Eigenschaft ein für allemal gerichtlich vereidigt worden.

392 Das Fräulein Therese Joop hat ihre Privatschule in Kolonie Wilczak, Kreis Bromberg, mit unserer Genehmigung an die Fräuleins Ida und Sophie Schneider überlassen, und ist den letzteren die Concession zur Errichtung und Erhaltung einer mittleren Töchterschule, in welcher auch Knaben bis zum vollendeten 8. Lebensjahre aufgenommen werden können, ertheilt worden.

393 Der Schulamtscandidat Lucian Tomaszewski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Plonkowo im Kreise Inowraclaw.

394 Dem Lehrer August Ludwig Dietrich Gericke ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privat-Schule und Erziehungs-Anstalt in Filehne für die weibliche Jugend die Concession ertheilt worden.

Bromberg, den 30. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395 Der Lehrer Oswald Mittelstädt in Turze als Lehrer an der evangelischen Schule zu Lischkowo, Kreis Wirsitz.

396 Der bisher interimistisch mit der Verwaltung der Revierförster-Stelle zu Szczepankowo beauftragte Königliche Förster Steinberg in der Oberförsterei Golombki ist definitiv zum Revierförster ernannt.

397 Der Lehrer Ephraim Fenske aus Minutsdorf als Lehrer an der evangelischen Schule zu Abl. Brühlsdorf, Kreis Inowraclaw.

398 Der Lehrer Wilhelm Ihlenfeld aus Lindenwerder als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Minuthsdorf im Kreise Inowraclaw.

399 Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Korbach zum Direktor des Königl. Kreisgerichts in Schneidemühl.
2. An Stelle des vom 1. April c. nach Wohlau als Staats-Anwalt versetzten bisherigen Staats-Anwalts-Gehülfen Schramke ist der Gerichts-Assessor Neumann zu Glogau zum Staats-Anwalts-Gehülfen in Inowraclaw ernannt worden.
3. Der Bureau-Gehülfe, frühere Feldwebel Johann Heinke zu Schönlanke zum Bureau-Assistenten bei der zum Kgl. Kreis-Gericht in Bromberg gehörigen Gerichts-Kommission in Polnisch-Crone.

B. Versetzungen:

1. Der Kreisgerichtsrath Menzel in Schubin an das Kreis-Gericht zu Lobsens unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent der zweiten Abtheilung.
2. der Kreis-Richter Gutke zu Rakel an das Kreis-Gericht zu Schubin,
3. Der Gerichts-Assessor Brefeld in das Departement des Kgl. Appellations-Gerichts zu Hamm.
4. Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Brunk in Polnisch-Crone an das Kreis-Gericht in Lobsens.

C. Der Rechts-Anwalt und Notar Mehrländer in Trzemeszno ist auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses aus seinen Aemtern entlassen worden.

400 Personal-Veränderungen

im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des I. Quartals 1866.

Ernannt: Der Bergbypotheken-Commissarius Bergrath Gedike zum Oberbergrath, der Bergreferendarius Maaß zum Bergassessor, der Bergreferendarius Becker zum Koaksinspektor in Saarbrücken.

Uebertragen: Dem früheren Justitiarius des Bergamts zu Tarnowitz, Bergrath Schnackenberg, commissarisch die Geschäfte des Bergbypotheken-Commissarius hierselbst, dem Bergassessor Broja commissarisch die Geschäfte des Dirigenten der Königl. Berginspection zu Zabrze.

Versetzt: Der Berginspector von Gellhorn, bisheriger Dirigent der Königl. Berginspection zu Zabrze, in gleicher Eigenschaft an die Berginspection zu Erfurt.

401 Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen sind:

Digitized by Google

a. befördert worden: der Regierungs-Assessor Thienel zum Regierungs-Rath,
b. gestorben: der Steuereinnehmer Kietzmann in Nakel.
Ferner ist:

1. dem Ober-Regierungs-Rath Ditmar und
2. dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Rechnungs-Rath Müller in Chodziesen der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife,
3. dem Steuer-Inspector und Steuer-Einnehmer Fabarius in Inowraclaw der rothe Adlerorden IV. Klasse,
4. dem Steuer-Aufseher Franz in Rawicz und
5. dem Haupt-Zoll-Amts-Diener Schendel in Pogorzelice das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

402 Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Stations-Assistent Schäde zu Nakel ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

Vermischte Nachrichten.

403 Dem Eugen Langen und dem Nikolaus August Otto in Cöln ist unterm 21. April 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine

ertheilt worden.

404 Dem Königl. Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unterm 12. April 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ertheilt worden.

405 Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burscheid ist unterm 12. April 1866 ein auf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steindrechmaschine

ertheilt worden.

406 Dem Ingenieur und Maurermeister Karl Köppen zu Eisenspalterei bei Neustadt Eberswalde ist unterm 13. April 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

407 Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unterm 12. April 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 19 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 11. Mai 1866.

Nachdem durch des Königs Majestät die Mobilmachung der Armee angeordnet worden ist, haben die Herren Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern, in Gemäßheit der zur Ausführung des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 erlassenen Instruktion vom 8. Januar 1854, **den 20. d. Mts.** als den Zeitpunkt, mit welchem die Landlieferungen zu beginnen haben, bestimmt.

Posen, den 9. Mai 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

v. Horn.

Po wydaniu przez Najjaśniéjszego Pana rozkazu do mobilizacyi armii naznaczyli Panowie Ministrowie finansów, wojny i spraw wewnętrznych stósownie do instrukcyi z dnia 8. Stycznia 1854 wydanéj dla wykonania prawa, tyczącego się dostarczeń wojennych z dnia 11. Maja 1851 **dzień 20. b. m.** za chwilę, z którą dostarczenia włościańskie rozpocząć się powinny.

Poznań, dnia 9. Maja 1866.

Naczelny Prezes Prowincyi Poznańskiéj.

Horn.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 20.

Bromberg, den 18. Mai 1866. — Bydgoszcz, dnia 18. Maja 1866.

408 In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staatsministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

Verordnung,
betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.
Vom 9. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach dem Antrage des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1866.

Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

409 Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Digitized by Google

den 10. September in	Schwetz,	den 22. September in	Gnesen,
„ 11. „	Posn. Crone,	„ 24. „	Wongrowiec,
„ 13. „	Inowraclaw,	„ 28. „	Zirke,
„ 17. „	Wirsitz,	„ 1. Oktober in	Driesen.
„ 20. „	Znin,		

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbkarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

410 Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.
4. Zu Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
5. Die Zöglinge der Unteroffizierschulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zwei-

Digitized by Google

jährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.
12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
    a. der Taufschein,
    b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
    c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde,

    Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

    und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.
13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.
14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

    Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.
15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

    Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Die vorstehenden Nachrichten werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 4. Mai 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

411 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft in folgender Weise stattfinden wird:

1. am 15., 16. und 18. Juni in Wirsitz,
2. am 20., 21. und 22. Juni in Czarnikau,
3. am 25., 26. und 27. Juni in Chodziesen,
4. am 30. Juni, 2. und 3. Juli in Wongrowiec,
5. am 5., 6. und 7. Juli in Gnesen,
6. am 9. und 10. Juli in Mogilno,
7. am 13., 14. und 16. Juli in Inowraclaw,
8. am 18., 19. und 20. Juli in Schubin und
9. am 23., 24. und 25. Juli in Bromberg

und zwar an jedem der genannten Orte für den Kreis gleichen Namens.

Die der Musterung unterliegenden Militär-

Podaje się niniejszém do powszechnej wiadomości, że tegoroczny do wojska pobór departamentowy w następujący odbędzie się sposób:

1. dnia 15., 16. i 18. Czerwca w Wyrzysku,
2. dnia 20., 21. i 22. Czerwca w Czarnkowie,
3. dnia 25., 26. i 27. Czerwca w Chodzieżu,
4. dnia 30. Czerwca, 2. i 3. Lipca w Wągrowcu,
5. dnia 5., 6. i 7. Lipca w Gnieznie,
6. dnia 9. i 10. Lipca w Mogilnie,
7. dnia 13., 14. i 16. Lipca w Inowracławiu,
8. dnia 18., 19. i 20. Lipca w Szubinie i
9. dnia 23., 24. i 25. Lipca w Bydgoszczy

i w prawdzie w każdém miejscu wymienionem na powiat téj samej nazwy.

Do wojskowości obowiązani, którzy ulegają

Digitized by Google

pflichtigen haben sich an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit, wie dies durch den Civil-Vorsitzenden der resp. Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, persönlich vor die Departements-Ersatz-Kommission zu gestellen, widrigenfalls sie, außer den in den §§. 169 u. 170 der Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 angedrohten, daraus für sie entstehenden Nachtheilen, nach §. 2 unserer Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 30) eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

Bromberg, den 11. Mai 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

przeglądowi, winni się na przeznaczonem miejscu i o ustanowionym czasie osobiście stawić przed kommissyą poboru departamentowego, jak to przez prezydującego cywilnego w kommissyach, resp. poboru powiatowego ogłoszonem będzie, inaczéj bowiem spodziewać się mogą prócz strat zagrożonych w §§. 169 i 170 instrukcyi poborowéj z dnia 9. Grudnia 1858, dla nich stąd wynikających podług §. 2 rozporządzenia naszego policyjnego z dnia 17. Stycznia 1860 (Dziennik urzędowy za rok 1860 str. 30) kary policyjnéj od 1 do 10 tal. a w razie niemożności stósunkową karę więzienia.

Bydgoszcz, dnia 11. Maja 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

412 **Aufkündigung**
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. October 1866 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Litterii und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. October 1866“ mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in courfähigem Zustande, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr.“
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten.“
„(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października 1866 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 §. 41 i następnych, z dniem 1. Października 1866 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal.“
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)“

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawnéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zalegle, w nadtępującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi poznań-

Digitized by Google

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 12. Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß

der am 12. Mai 1866 ausgelooften und am 1. October 1866 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

88, 91, 203, 280, 633, 671, 708, 762, 787, 1143, 1200, 1240, 1266, 1414, 1762, 1984, 2561, 2578, 2603, 2689, 3074, 3652, 3681, 3756, 3766, 3842, 3892, 4077, 4111, 4362, 4607, 4618, 4793, 4794, 4990, 5290, 6930, 7074, 7236, 7596, 7740, 7962.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

294, 686, 1057, 1157, 1435, 1887, 2027, 2349, 2464, 2491, 2510.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 37 Stück (sztuk).

219, 236, 324, 349, 494, 523, 577, 645, 677, 755, 798, 801, 825, 860, 930, 957, 1066, 1094, 1214, 1360, 1503, 1898, 2778, 3070, 3081, 3451, 3802, 4044, 4113, 4813, 4907, 5820, 5862, 6991, 7412, 8406, 8459.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 27 Stück (sztuk).

54, 155, 181, 238, 331, 404, 587, 692, 759, 769, 797, 832, 919, 1422, 1584, 1616, 1814, 1865, 1998, 2361, 2579, 3140, 3953, 4327, 4677, 5248, 5609.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 22 Stück (sztuk).

7179 bis 7200 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7200 sind verlooft resp. gekündigt.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

vom 1. October 1857, (mit Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16),

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001;

vom 1. April 1858, (mit Coupons Ser. I. Nr. 16)

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960, 4480;

vom 1. October 1858, (ohne Coupons),

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859, (mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16),

Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 1583, 2662; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445, 771, 2250, 5645;

vom 1. October 1859, (mit Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 453; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 1684; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 302; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 169, 302, 741, 742, 1104, 1939, 2136, 2451, 2600, 2752, 3017, 3190, 3713, 3947, 4344, 4356, 4765, 4803, 4922, 5018, 5422, 5553, 5929, 6430, 6431:

Poznań, dnia 12. Maja 1866.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz

na dniu 12. Maja 1866 wylosowanych, a dnia 1. Października 1866 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7200 są wylosowane resp. wypowiedziane.

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużej jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zap adłych terminów:

(z dnia 1. Października 1857, z kupunami ser. I Nr. 15 i 16,)

(z dnia 1. Kwietnia 1858, z kuponami ser. I. Nr. 16),

(z dnia 1. Października 1858, bez kuponów),

(z dnia 1. Kwietnia 1859, z kuponami ser. II. Nr. 2 i 16),

(z dnia 1. Października 1859, z kuponami ser. II. Nr. 3 do 16),

Digitized by Google

vom 1. April 1860, (mit Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 16),
(z dnia 1. Kwietnia 1860, z kuponami ser. II. Nr. 4 do 16),
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1403; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 360, 590, 1634, 2140; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 2074; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 50, 219, 286, 397, 558, 560, 708, 709, 972, 1315, 1362, 1524, 1671, 2331, 2358, 2361, 2976, 3240, 3507, 3538, 3597, 3700, 3740, 3993, 4355, 4560, 4947, 5320, 5508, 5708, 5900, 5922, 6231;
vom 1. October 1860, (mit Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 16),
(z dnia 1. Października 1860 z kuponami ser. II. Nr. 5 do 16),
Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 213; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 656, Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1154, 2090, 2280, 2293, 2774, 3161, 3242, 3338, 3394, 3445, 3591, 4400, 4657, 4971, 5204, 5416, 5713, 6047, 6464, 6684.

vom 1. April 1861, (mit Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 16),
(z dnia 1. Kwietnia 1861, z kuponami ser. II. Nr. 6 do 16),
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 972; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 689, 4709, 5747; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 44, 583, 1129, 1443, 1939, 4528; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1116, 1206, 1230, 1422, 1601, 2004, 2118, 2542, 2696, 2838, 3005, 3096, 3292, 3310, 3325, 3411, 4105, 4126, 4239, 4353, 4407, 4647, 4866, 5152, 5420, 5632, 5680, 5852, 6369, 6476;
vom 1. October 1861, (mit Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16),
(z dnia 1. Października 1861, z kuponami ser. II. Nr. 7 do 16),
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2263, 6354; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 534, 3280; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 377, 848; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 265, 1162, 1180, 1187 1263, 1313, 1360, 1516, 1627, 1673, 1767, 1826, 1941, 1969, 1994, 2088, 2107, 2108, 2143, 2572, 2715, 3015, 3128, 3339, 3530, 3536, 3605, 3607, 3620, 3791, 4067, 4069, 4257, 4652, 4698, 4989, 5198, 5450, 5509, 5540, 5816, 5854, 5855, 5950, 6162, 6440, 6475, 6706;
vom 1. April 1862, (mit Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16),
(z dnia 1. Kwietnia 1862, z kuponami ser. II. Nr. 8 do 16),
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1296; Litt. B. à 500 Thlr: Nr. 1005; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 625, 1277, 1425; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 60, 3085, 4400; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 528, 1115, 1602, 1678, 1716, 1757, 2237, 2373, 2477, 2929, 2962, 3012, 3027, 3127, 3179, 3198, 3243, 3324, 3480, 3527, 3727, 3863, 3951, 4103, 4169, 4191, 4230, 4262, 4342, 4365, 4396, 4564, 4617, 4649, 4671, 4772, 4829, 4896, 4919, 5267, 5313, 5910, 6241, 6410, 6561, 6565, 6633, 6661, 6749, 6832;
vom 1. October 1862 (mit Coupons Ser. II. Nr. 9—16).
(z dnia 1. Października 1862 (z kuponami ser. II. Nr. 9—16).
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 3452, 5637; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 662, 1360; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 804, 1039, 1246, 1292, 1626, 1896, 2988, 3340, 3544, 3957, 5202; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 195, 407, 805, 1171, 1484, 2930; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 584, 1428, 1635, 1662, 1816, 1955, 2005, 2032, 2042, 2043, 2045, 2291, 2305, 2445, 2643, 3021, 3072, 3081, 3348, 3376, 3482, 3612, 3619, 3787, 3894, 4047, 4205, 4318, 4354, 4562, 5149, 5197, 5236, 5275, 5363, 5489, 5709, 5715, 5723, 5801, 5817, 5838, 5871, 5872, 5911, 5934, 6050, 6154, 6169, 6357, 6474, 6496, 6620, 6636, 6662, 6712, 6720, 6750, 6833, 6992, 7011.
vom 1. April 1863 (mit Coupons Ser. II. Nr. 10—16),
(z dnia 1. Kwietnia 1863 z kuponami ser. II. Nr. 10 do 16),
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 8201, 8261; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 340; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 2853, 5638, 6556, 6659, 7656; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 87, 178, 272, 2134, 2441, 2680, 3531; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 520, 1205, 1264, 1469, 1478, 1701, 1731, 1851, 1891, 1914, 1982, 2020, 2370, 2887, 3067, 3074, 3177, 3191, 3236, 3313, 3337, 3405, 3423, 3483, 3548, 3551, 3553, 3587, 3596, 3716, 3741, 3788, 4149, 4332, 4632, 4746, 4867, 4982, 5105, 5108, 5111, 5166, 5241, 5268, 5445, 5502, 5559, 5569, 5594, 5606, 5770, 5779, 5890, 5894, 5896, 6053, 6254, 6385, 6608, 6635, 6673, 6692, 6752, 6798, 6841, 6903, 6925, 6926, 7024.
vom 1. October 1863, (mit Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16),
(z dnia 1. Października 1863, z kuponami ser. II. Nr. 11 do 16),
Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2005, 3465, 8909; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 460; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 740, 743, 824, 1469, 2195, 3635, 4506, 7821, 7903; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 121, 3331, 3523, 4139, 4867, 4868, 4975, 5758; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 282, 285, 1144, 1181, 1280, 1373, 1383,

Digitized by Google

1510, 1566, 1613, 1647, 1659, 1660, 1661, 1686, 1687, 1759, 1853, 2054, 2188, 2269, 2362, 2380, 2646, 2827, 2938, 2947, 2991, 3154, 3228, 3250, 3252, 3431, 3525, 3534, 3639, 3789, 3820, 3877, 3980, 4089, 4124, 4139, 4173, 4291, 4469, 4689, 4969, 4970, 4980, 5224, 5259, 5322, 5361, 5487, 5557, 5565, 5695, 5898, 5918, 6187, 6234, 6304, 6328, 6379, 6570, 6624, 6831, 6865, 6874, 6914, 6919, 6928, 6968, 6977, 6988, 7002, 7015, 7019, 7063, 7068, 7069;

vom 1. April 1864, (mit Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1864, z kuponami ser. II. Nr. 12 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2471, 4122, 5962; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 1797; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 626, 1070, 1460, 2344, 2794, 3339, 6263, 6959, 8024; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 314, 1558, 1638, 2945, 3077, 3266, 4272; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1221, 1404, 1780, 1823, 2334, 2391, 2480, 2578, 2594, 2608, 2657, 2681, 2862, 3024, 3039, 3052, 3180, 3272, 3296, 3335, 3391, 3583, 3679, 3844, 3876, 3998, 4027, 4104, 4112, 4322, 4364, 4712, 4865, 4927, 4955, 5020, 5143, 5242, 5279, 5387, 5388, 5667, 5719, 5902, 6044, 6166, 6221, 6472, 6473, 6513, 6589, 6655, 6748, 6756, 6779, 6817, 6834, 6867, 6882, 6923, 6998, 7012, 7038, 7065, 7077, 7078.

413 Bekanntmachung.

Es ist uns gegenwärtig die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe zugegangen, welche

a. am 14/26. März d. J. in der öffentlichen Sitzung des landwirthschaftlichen Credit-Vereins verloost worden sind und welche im 1. Semester 1866 ausgelöst werden,

b. derjenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 14./26. März d. J. Duplikate ausgestellt worden sind,

c. der Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 14./26. März quäsionirt worden und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind.

Diese Liste kann von dem dabei interessirenden Publikum während der Dienststunden in unserm ersten Bureau eingesehen werden.

Bromberg, den 26. April 1866.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Mając sobie nadesłany wykaz numerów polskich listów zastawnych:

a. w dniu 14/26. Marca b. r. na publicznem posiedzeniu towarzystwa kredytowego ziemskiego wylosowanych, które w pierwszém półroczu 1866 zapłacone być mają,

b. wszystkich listów zastawnych i kuponów w miejsce których duplikaty już wydane zostały,

c. wszystkich listów zastawnych i kuponów do 14/26. Marca b. r. zakwestyonowanych, w miejsce których duplikaty są żądane.

Zawiadomiamy o tém publiczność z nadmienieniem, iż pomieniony wykaz w I. biórze naszém podczas godzin służbowych przejrzany być może.

Bydgoszcz, dnia 26. Kwietnia 1866.

Król. Sąd apelacyjny.

414 Der Herr Regierungs-Vicepräsident Willenbücher ist durch den unterzeichneten Ober-Präsidenten in das Regierungs-, Provinzialschul- und Medicinal-Kollegium eingeführt worden und hat sein Amt als Vice-Präsident resp. Direktor dieser Kollegien am 5. d. Mts. übernommen.

Posen, den 7. Mai 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

415 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Latowice, Kreises Adelnau, mit einem Einkommen von ca. 500 Thlr. und der Inspection über 3 Schulen wird mit Ende dieses Monats vakant. Bewerber um diese Stelle, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig sein müssen, haben ihre Gesuche binnen drei Wochen an uns einzureichen.

Posen, den 8. Mai 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

416 Die Aufnahme-Prüfung im Seminar zu Bromberg 1866 wird hiermit auf **Mittwoch den 1., Donnerstag den 2. und Freitag den 3. August** anberaumt. Die Prüflinge haben sich an diesem Tage früh 8 Uhr im Seminar-Gebäude, Zimmer Nr. 7 einzufinden.

Bei der, den persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 20. Juli erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1. das Taufzeugniß,
2. das Confirmationszeugniß,
3. ein Führungs-Attest des Präparanden von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt.

Digitized by Google

4. Ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner.
5. Ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840, S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. In dem Atteste ist ausdrücklich auszusprechen, daß der Gesundheits-Zustand des Präparanden ihm an der Ausübung des Lehramtes nicht hinderlich sein werde. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen.
6. Eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, den aufzunehmenden Zögling bei seinem Eintritt mit der vorschriftsmäßigen Ausstattung an Kleidern, Wäsche, Büchern u. s. w. zu versehen und ihn während seiner ganzen dreijährigen Seminar-Zeit zu unterhalten.
7. Ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familiennamen des Präparanden,
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
   c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind,
   d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat,
   e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist,
   f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Aufnahme in's Haus, wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die Prüflinge, wird aus Anlaß wiederholter Anfragen ausdrücklich auf das Regulativ vom 2. Oktober 1854 verwiesen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Bromberg, den 26. April 1866. Der Seminar-Director **Dr. Schneider.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

417 Der Lehrer Rudolph Edmund Thomas aus Steinau-Geisendorf ist als Hauptlehrer an der evangelischen Stadt-Schule zu Nakel, Kreis Wirsitz, bestätigt worden.

418 Der Lehrer Jakob Saul aus Pinne als 2. Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Witkowo, Kreis Gnesen.

419 Der provisorische Lehrer Ludwig Biebig an der evangelischen Schule in Wyszyn-Neudorf, Kreis Chodziesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

420 Der Lehrer Carl Louis Eduard Werner aus Jarocin ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Usez, Kreis Chodziesen und als Cantor und Organist an der evangelischen Kirche daselbst angestellt.

421 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Joseph Ziegler ist vom 1. Juli cr. ab unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Rudak, Oberförsterei Cierpitz, definitiv verliehen worden.

422 Der 17 Jahr alte Wächtersohn Thomas Staszczak aus Kruschwitz Dorf hat am 2. April 1863 zwei Personen, welche auf dem schwachen Eise des Goplosee's eingebrochen und in der Gefahr des Ertrinkens waren, gerettet.

Wir bringen diese That, indem wir den Muth und die Entschlossenheit des Staszczak lobend anerkennen, zur öffentlichen Kenntniß.

423 Dem Fräulein Hermine Merres in Bialosliwe, Kreis Wirsitz, ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privatschule daselbst, in welcher Mädchen jeglichen schulpflichtigen Alters und Knaben bis zum vollendeten 9. Jahre in allen Elementarlehrgegenständen und in den Anfängen der französischen Sprache unterrichtet werden können, die Concession ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy
Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 21.

Bromberg, den 25. Mai 1866. — Bydgoszcz, dnia 25. Maja 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

424 Das 13. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6289. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Göritz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz.

Nr. 6290. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station $0_{,,}$ der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station $0_{,,}$ der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station $7_{,,}$ der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereinschaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landesbuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf.

Nr. 6291. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 5. März 1866.

Nr. 6292. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen

Treść Zbioru praw.

Oddział 13. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6289. Najwyższe rozporządzenie z dnia 31. Marca 1866, tyczące się zatwierdzenia mającego się w Zgorzelcu ufundować Banku stanów komunalnych dla Pruskiéj Górnéj Lużacyi.

No. 6290. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Marca 1866, tyczące się nadania powiatowi Waldenburskiemu, w obwodzie regencyjnym Wrocławskim, praw fiskalnych pod względem zbudowania i utrzymywania dróg: I. a) od stacyi $0_{,,}$ żwirówki Rządowéj Waldenbursko-Fryburskiéj we Waldenburgu na Ober-Waldenburg, Dittersbach i Althayn do stacyi $0_{,,}$ żwirówki towarzystwa na akcye Waldenbursko-Friedlandskiéj pod Langwaltersdorf, b) z Dittersbach na Bærengrund aż do stacyi $7_{,,}$ żwirówki Rządowéj Waldenbursko Neurodskiéj, resp. aż do ujścia w nię żwirówki związkowéj Swidnicko Waldenburskiéj, c) od początkowego punktu wspomnionéj sub I. a. żwirówki pod Waldenburg aż do dworca kolei żelaznéj Wrocławsko-Fryburgsko-Waldenburskiéj we Waldenburgu; dalej II. a) od końcowego punktu żwirówki towarzystwa na akcye Waldenbursko-Friedlandskiéj pod Friedland na Goehlenau aż do granicy krajowéj pod Neusorge, b) od tegoż samego punktu aż do granicy krajowéj w kierunku na Merkelsdorf i Adersbach w Czechach, i c) od punktu tego właśnie na Rosenau aż ku granicy powiatu Landesbut pod Trautliebersdorf.

No. 6291. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Waldenburskiego w ilości 100,000 talarów. Z dnia 5. Marca 1866.

No. 6292. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Marca 1866, tyczące się zezwolenia na zbudowanie kolei żelaznéj od nowego szachtu

Digitized by Google

Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

Nr. 6293. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

425 Das 14. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6294. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866.

Nr. 6295. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nr. 6296. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Actiengesellschaft „Charlottenhütte“ zu Niederscheldenn, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866.

Nr. 6297. Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

kopalni „Carolus Magnus“ i „Constantin der Grosse“ do dworca kolei żelaznéj Kolońsko-Mindeńskiéj w Berge-Borbeck.

No. 6293. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa na akcye, pod firmą: „Pruskie Towarzystwo górnicze i hutowe na akcye“ z siedzibą w Duesseldorf zawiązanego. Z dnia 15. Marca 1866.

Oddział 14. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod

No. 6294. Przywiléj względem wygotowania trzeciéj seryi opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Pilkałskiego w ilości 75,000 talarów. Z dnia 26. Lutego 1866.

No. 6295. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatu Oberbarnim w ilości 12,000 talarów. Z dnia 5. Marca 1866.

No. 6296. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia zeznanego notaryalnie pod dniem 3. Lutego 1866 Dodatku do Statutu towarzystwa na akcye „Charlottenhuette“ w Niederscheldenn, w powiecie Siegen, obwodzie regencyjnym Arnsberskim. Z dnia 15. Marca 1866.

No. 6297. Statut dla Towarzystwa ku uregulowaniu strumyka „Damm-Muehlen-Fliess“ pod Friedland, w powiecie Luebben. Z dnia 26. Marca 1866.

426 An die preußischen Wähler.

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militärfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde.“

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf“ zu bewähren haben.

Digitized by Google

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es ernst ist mit Preußens Größe und mit dem innern Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

427 Die Höhe der Vergütigung für die nach den §§. 4 und 5 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bewirkten Landlieferungen an Brodmaterial und Fourage soll in Gemäßheit des §. 6 des allegirten Gesetzes nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, bestimmt werden. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke zum Grunde gelegt.

Die Feststellung der Vergütigungssätze erfolgt nach den Bestimmungen der Instruction vom 8.

Januar 1854 zur Ausführung des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 durch die Ober-Präsidenten.

Unter Hinweis auf die durch die Königl. General-Kommission erlassene Bekanntmachung der Normalmarktorte vom 25. September 1865, welche sich im Anhange zum Amtsblatte a) der hiesigen Königl. Regierung Nr. 40 pro 1865, b) der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 44 pro 1865 befindet, bringe ich die Nachweisung der Durchschnittspreise, nach welchen die während der Mobilmachung der Armee im laufenden Jahre bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, werden vergütigt werden, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nachweisung

der Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — in den Normal-Marktorten der Provinz Posen.

Kreis.	Nummer.	Normal-Marktort.	Roggen pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Center.			Stroh pro Schock.			Rindfleisch. pro Pfund.			Schweinefleisch. pro Pfund.			Schöpsenfleisch. pro Pfund.			Kalbfleisch. pro Pfund.		
			Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Sgr.		₰	Sgr.		₰	Sgr.		₰	Sgr.		₰
A. Regierungs-Bezirk Posen:																										
Adelnau	1	Ostrowo	1	16	8	—	28	3	—	22	3	4	21	11	2	8		3	10		2	9		1	11	
Birnbaum	2	Birnbaum	1	20	1	—	29	3	—	28	9	6	28	9	2	2		3	2		2	2		1	11	
	3	Schwerin a. W.	1	22	1	—	29	4	—	24	11	6	19	11	2	8		4	2		2	8		2	1	
	4	Zirke	1	19	—	—	28	9	—	27	8	6	23	7	2	2		3	6		2	4		1	6	
Bomst	5	Unruhstadt	1	20	9	1	—	2	—	26	2	5	23	7	2	8		3	4		2	6		1	10	
	6	Wollstein	1	20	1	1	2	3	1	—	8	6	—	5	2	2		3	4		2	4		1	9	
Buk	7	Grätz	1	19	7	1	1	6	1	4	—	7	16	7	2	8		3	6		2	2		1	9	
	8	Neustadt b. P.	1	18	—	—	29	10	—	28	—	6	26	3	2	5		3	4		2	2		1	7	
Fraustadt	9	Fraustadt	1	21	9	—	29	11	—	24	6	5	12	6	2	9		3	6		2	10		1	7	
	10	Lissa	1	22	3	—	29	8	—	23	1	4	29	11	2	7		3	7		2	10		2	—	
Kröben	11	Rawicz	1	20	8	—	29	10	—	26	2	5	1	—	3	—		3	5		3	—		1	9	
	12	Bojanowo	1	20	6	1	—	4	—	26	11	5	4	6	2	5		3	7		2	8		1	10	
Krotoschin	13	Krotoschin	1	17	10	—	29	10	—	24	8	5	8	10	2	9		3	8		2	9		1	11	
Meseritz	14	Meseritz	1	20	—	1	1	3	—	26	6	7	10	—	2	7		3	5		2	6		1	9	
	15	Bentschen	1	19	1	1	2	10	1	2	2	7	3	10	2	2		3	4		2	3		1	9	
Obornik	16	Obornik	1	20	8	—	28	7	—	25	9	7	1	—	2	8		4	5		3	1		1	7	
	17	Rogasen	1	18	11	1	1	10	—	28	6	8	5	1	2	6		4	3		2	7		2	—	
Pleschen	18	Pleschen	1	15	7	1	1	9	1	5	10	5	26	3	2	9		3	5		2	6		2	2	
Posen	19	Posen	1	19	3	—	27	11	—	28	10	6	21	4	3	5		3	9		3	—		3	4	
Samter	20	Samter	1	19	10	1	1	2	—	25	2	7	17	7	2	8		4	—		2	7		2	1	
Schildberg	21	Kempen	1	18	3	—	28	10	—	21	9	4	26	10	2	3		3	9		2	4		1	10	
Wreschen	22	Wreschen	1	17	7	—	29	7	—	27	7	7	5	—	2	6		3	3		2	2		1	11	
B. Regierungs-Bezirk Bromberg:																										
Bromberg	23	Bromberg	1	19	2	—	29	2	—	26	2	7	8	4	2	10		3	4		2	8		2	11	
Chodziesen	24	Chodziesen	1	18	3	1	—	2	—	24	1	7	8	3	2	3		3	8		2	3		1	8	
	25	Schneidemühl	1	22	1	1	1	7	—	23	3	6	28	11	2	6		3	9		2	5		1	10	
Czarnikau	26	Czarnikau	1	20	11	1	1	2	—	23	3	7	14	3	2	2		3	9		2	2		1	2	
	27	Filehne	1	24	1	1	3	3	—	27	3	7	10	8	2	5		3	11		2	5		1	3	
Gnesen	28	Gnesen	1	19	11	1	—	7	—	28	9	7	12	3	2	9		3	5		2	2		2	2	
Inowracl.	29	Inowraclaw	1	21	10	1	5	—	1	1	4	7	3	5	2	7		3	9		2	5		2	4	
Schubin	30	Schubin	1	18	11	1	1	4	—	26	2	7	28	7	2	3		3	4		2	2		1	4	
Wirsitz	31	Rakel	1	19	8	1	5	8	1	—	4	7	24	1	2	7		4	3		2	3		2	2	
Wongrowitz	32	Wongrowitz	1	19	6	1	3	9	—	27	1	7	18	11	2	3		4	—		2	2		1	7	

Posen, den 19. Mai 1866.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428 Der nachstehende Erlaß des Herrn Ministers des Krieges und des Innern:

„Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom heutigen Tage die Augmentirung mehrerer Truppentheile auf die Kriegsstärke, resp. auf eine erhöhte Friedensstärke angeordnet worden ist, bestimmen wir hierdurch, unter Hinweisung auf den §. 19 des Gesetzes vom 31. December 1842 (Nr. 2319), daß Entlassungs-Urkunden an ersatz-, reserve- und landwehrpflichtige Personen in den Bezirken des 3., 4., 5. und 6. Armee-Corps bis auf Weiteres nicht ertheilt werden dürfen.

Ebenso sind für ersatz- und reservepflichtige Personen in den Bezirken der vorbezeichneten Armee-Corps bis auf Weiteres Auslandspässe und Heimathscheine nicht auszufertigen. Auf landwehrpflichtige Personen ist diese letztere Bestimmung nicht anzuwenden.

Beide Maßnahmen, sowohl die Nichtertheilung von Entlassungs-Urkunden, wie die Nichtertheilung von Auslandspässen und Heimathscheinen, haben für jetzt auch die, nach §. 1 Alinea 2 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 zum Dienst im Landsturm verpflichteten Personen vom 17. bis 20. resp. 39. bis 49. Lebensjahre, und auf die in den §§. 67 und 68 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 bezeichneten, zur Ersatz-Reserve oder zum Train überwiesenen, resp. designirten Militärpflichtigen keine Anwendung zu finden. Es verbleibt vielmehr hinsichtlich dieser Personen bis auf Weiteres lediglich bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Königliche Regierung beauftragen wir, hiernach das Weitere in Ihrem Ressort zu veranlassen.

Berlin, den 29. März 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister: von Roon. Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg."

wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach dem Rescript der genannten Herren Minister vom 4. d. Mts. der vorstehende Erlaß vom 29. März c. für den ganzen Umfang der Monarchie Anwendung findet.

Bromberg, den 16. Mai 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

429 Des Königs Majestät haben, nachdem der zum Erzbischof von Gnesen und Posen erwählte Graf Mieciślaus von Ledochowski in dieser Eigenschaft vor Sr. Majestät den Huldigungseid am 14. April c. abgeleistet hat, geruhet, demselben die Allerhöchste Anerkennungs-Urkunde auszuhändigen zu lassen.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof Graf von Ledochowski in Folge hiervon den Erzbischöflichen Stuhl eingenommen hat.

Posen, den 1. Mai 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Wykonawszy Jaśnie W. X. Mieczysław hrabia Ledóchowski, obrany będąc na arcybiskupa Gnieźnienskiego i Poznańskiego, przed Najjaśniejszym Panem dnia 14. Kwietnia b. r. w tém znaczeniu przysięgę hołdowniczą, odebrał z rozkazu Najjaśniejszego Pana wręczony sobie dokument Najwyższego uznania.

Podając to niniejszém do powszechnéj wiadomości nadmieniam, iż w skutek tego Jaśnie W. X. arcybiskup hrabia Ledóchowski zajął stolicę arcybiskupią.

Poznań, dnia 1. Maja 1866.

Naczelny Prezes prowincyi Poznańskiéj.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

430 Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 14. September 1865 vorschriftsmäßig erfolgten Auslooſung der im Jahre 1866 planmäßig zu amortisirenden 5% Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden.

Littera A. über 500 Thlr.

209, 385, 393, 424, 494, 654, 855, 875, 907, 968, 992, 994; zwölf Stück zusammen = 6000 Thlr.

Littera B. über 200 Thlr.

187, 267, 404, 405, 485, 493, 590, 618, 619, 683, 747, 808, 914, 961, 991, 1089, 1130, 1148 achtzehn Stück zusammen = 3600 Thlr.

Littera C. über 100 Thlr.

5, 42, 51, 57, 207, 222, 229, 293, 362, 422, 462, 469, 506, 528, 581, 586, 678, 685, 738, 763,

826, 835, 840, 841, 859, 890, 915, 936, 938, 954, 957, 972, 992, 1006, 1013, 1021, 1029, 1051, 1059, 1085, 1103, 1131, 1160, 1171, 1178, 1192, 1239, 1240, 1251, 1258, 1266, 1321, 1334, 1337, 1344, 1354, 1431, 1432, 1452, 1514, 1517, 1518, 1522, 1569, 1618, 1631, 1648, 1649, 1650, 1663, 1701, 1735, 1768, 1831, 1836, 1858, 1901, 1912, 1919, 2017, 2055, 2071, 2073, 2107, 2108, 2125, 2175, 2191, 2237, 2253, 2258, 2301, 2304, 2308, 2316, 2332, 2423, 2435, 2492, 2507, 2570, 2606, 2638, 2672, 2717, 2727, 2731, 2745, 2809, 2818, 2827, 2867, 2886, 2931, 2937, 2942, 2943, 2956, 2992, 3003, 3020, 3101, 3103, 3122, 3216, 3223, 3254, 3256, 3287, 3301, 3354, 3367, 3368, 3370, 3392, 3416; ein Hundert sechs und dreißig Stück zusammen = 13,600 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in courssähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst oder bei den Banquiers Hirschfeld et Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember k. J. in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verloosten Provinzial-Obligationen sind die Nummern: Litt. A. 168, deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1863; Litt. C. 231, 290, 352, 546, 557, 2812, 2816, 2817, 2825, deren Verzinsung am 1. Juli 1864; Litt. A. 331 und 805; Litt. B. 303, 976 und 978; Litt. C. 59, 94, 227, 308, 313, 699, 714, 794, 828, 1019, 1081, 2542, 2841, 2869 und 2893, deren Verzinsung am 1. Juli 1865 aufgehört hat, bis jetzt noch nicht eingeliefert.

Posen, den 10. December 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

431 Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

§. 1. Zur Abhaltung von Turnlehrer-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Kommission errichtet. Dieselbe besteht:

1. aus dem Civildirecter der Königlichen Central-Turn-Anstalt als Vorsitzenden,
2. dem Unterrichts-Dirigenten derselben,
3. einem Civillehrer,
4. dem Lehrer der Antonomie an derselben,
5. aus einem von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungs-Kommissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

§. 2. Der Prüfung durch diese Kommission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der Königlichen Central-Turn-Anstalt mit dem Befähigungs-Zeugniß entlassen zu sein, vom 1. Oktober 1868 ab als Turnlehrer an öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten, nämlich an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien angestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungiren wollen. Anträge der Provinzial-Behörden, Turnlehrer letzterer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Januar 1868 an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu richten.

§. 3. Die Prüfung findet jährlich, zu Ende März in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin statt.

§. 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien oder Regierungen erfolgen, und sind derselben beizufügen:

1. der Taufschein,
2. der Lebenslauf des Aspiranten,
3. Zeugniß über die von ihm erworbene Schul- und Lehrerbildung,
4. Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

§. 5. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausur-Arbeit aus dem Bereich der pädagogischen Gymnastik.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf Darlegung der körperlichen Fertigkeit des Examinanden in den gymnastischen Uebungen des Schul-Turn-Unterrichts;
2. auf Ablegung einer Probelection zur Documentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

§. 6. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Characterisiik der drei neueren Systeme von Jahn—Eiselen, Spieß, Ling—Rothstein; auf die allgemeine Kenntniß der gymnastischen Literatur und

Digitized by Google

auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur; auf die Kenntniß der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen.

§. 7. Für den Turnlehrer ist die Kenntniß des menschlichen Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber der jetzt vorgeschriebenen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es den Examinanden bis auf Weiteres frei gestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, wird bemerkt, daß der betreffende Unterricht in der Central-Turn-Anstalt unter Benutzung der erforderlichen Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt:

1. Kenntniß des Knochengerüstes als Grundlage des Bewegungs-Apparates; der Schädelknochen nur ganz im Allgemeinen; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten;
2. die Kenntniß des willkürlichen Muskelsystems; der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppirung nach den Gliedmaßen und deren Bewegungen;
3. die Kenntniß der Athmungs- und Verdauungs-Organe im Allgemeinen, die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungs-Prozeß, über das Blutgefäß- und Nerven-System;
4. Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt.

Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen.

§. 8. Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht ertheilen wollen, werden im Stoß- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

§. 9. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungs-Zeugniß mit einem der drei Haupt-Prädikate: „sehr gut," „gut" oder „genügend."

§. 10. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 29. März 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

432 **Bekanntmachung,**

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königlichen Rentenbank zu Posen am 12. Mai 1866.

Nach Vorschrift der §§. 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sollen die auf Grund planmäßiger Auslooſung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 5. d. Mts. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Coupons in dem bei den Akten befindlichen speciellen Verzeichnisse vom 9. d. Mts, nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus:

1.	Litt. A. zu 1000 Thlr.	. . . . .	44	Stück.
2.	„ B. „ 500 „	. . . . .	7	„
3.	„ C. „ 100 „	. . . . .	35	„
4.	„ D. „ 25 „	. . . . .	19	„
5.	„ E. „ 10 „	. . . . .	103	„

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch diejenigen Coupons, welche bei der frühern Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 24. April cr. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a. als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung: Herr Stadtrath Major von Treskow.

b. als Notar: Herr Rechts-Anwalt Mützel.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Coupons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speciell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Treskow. Mützel.

a. u. s.

von Seltzer. Winckler. Seligo. Kochberger. Spangenberg. Beier.

Digitized by Google

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 12. Mai 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Königl. Appellations-Gericht:

433 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Hartog zu Klein-Kapuzisko ist der Lehrer Fridolin Heinz in Groß-Bartelsee für den Bezirk Groß-Bartelsee, im Kreise Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Müller zu Klein-Bartelsee sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

434 Im Kr. Wongrowiec sind die Schiedsmänner v. Tokarski in Milawa und Krüger in Duszno für die Bezirke Slowikowo und Duszno wiedergewählt, für den Bezirk Myslatkowo der Lehrer Hübner in Orchowo neugewählt, bestätigt und vereidigt worden. Als Stellvertreter sind bestellt für den Schiedsmann Hübner der Schiedsmann Smucinski in Gombic, für den v. Tokarski der Schiedsmann Hübner in Orchowo und für den rc. Krüger der Schiedsmann Wieckowski in Trzemeszno.

435 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Waligorski ist der Lehrer Lissowski in Lubostron für den Bezirk Buschkowo, Kreis Schubin gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Rogalinski in Znin bestellt worden.

436 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Lehrers Stief ist der Lehrer Heinrich Bohne in Groß Wodzek Dorf für den Bezirk Rojewo-Kaczkower-Dorf, Kreis Inowraclaw, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Hemmerling in Gniewkowo bestellt worden.

Na okręg wielkich Bartodziei został w miejsce rozjemcy Hartog z małego Kapusciska nauczyciel Heinz w wielkich Bartodziejach na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany; on i rozjemca Müller z małych Bartodziei mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

W powiecie Wągrowieckim rozjemcy Tokarski z Milawy i Kryger z Duszna na okręgi Słowikowo i Duszno na nowo zostali obrani, na okręg Myślatkowo nauczyciel Hübner z Orchowa został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcami mianowani: rozjemcy Hübnera rozjemca Smuciński z Gembic, Tokarskiego rozjemca Hübner z Orchowa, Krygra rozjemca Więckowski z Trzemeszna.

Na okręg Buszkowa, w powiecie Szubińskim, został w miejsce rozjemcy Waligorskiego nauczyciel Lisowski w Lubostroniu na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, zastępcą jego mianowany rozjemca Rogaliński w Żninie.

Dla okręgu wsi Rojewo-Kaczkowo, w powiecie Inowracławskim, został w miejsce rozjemcy nauczyciela Stief, nauczyciel Henryk Bohne w wielkim Wodzku na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, zastępcą jego mianowany rozjemca Hemmerling w Gniewkowie.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

437 Der Regierungsrath Richter ist von der hiesigen Königl. Regierung an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin versetzt worden.

Radzca regencyjny Richter z tutejszej Król. regencyi do Król prezydium policyjnego w Berlinie został przeniesiony.

438 Der Regierungs-Assessor von den Brincken ist von der Königl. Regierung zu Gumbinnen an die hiesige Königl. Regierung versetzt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Assessor regencyjny von den Brinken z Królewskiej regencyi Gombińskiej do tutejszej Królewskiej regencyi został przeniesiony i do kolegium regencyjnego wprowadzony.

439 Bei der vom 11. bis 14. d. M. abgehaltenen theologischen Prüfung haben die Candidaten:

Herr Otto Johannes Hermann Böttcher, gebürtig aus Titschtiegel,
Herr Friedrich Wilhelm Reinhard Franke, gebürtig aus Bärwalde N.-M.,
Herr Oscar Liebermann, gebürtig aus Schleusingen in Thüringen,
Herr Johannes Adolph Paul Leopold Schönfeld, gebürtig aus Kohlin,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und die Theologie-Beflissenen:

Herr Christian Paul Nathanael Gerlach, gebürtig aus Wollstein,
Herr Carl Gustav Delschläger, gebürtig aus Punitz,

die Erlaubniß zum Predigen mit dem Kandidaten-Prädicat erhalten.

Posen, den 15. Mai 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 25. Mai 1866.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Holzflößerei auf der Weichsel und der Unterbrahe bis zum Bromberger Kanal.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 werden zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Flößen der Hölzer und bei dem Transport der Schiffsgefäße von dem Weichselufer innerhalb des Bromberger Regierungsbezirks nach der Brahe und auf derselben bis Bromberg folgende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 13 des vorjährigen Amtsblatts publicirte Polizei-Verordnung vom 16. März 1865, betreffend das Einfahren der Hölzer und der Schiffsgefäße aus der Weichsel in die Brahe ꝛc. tritt außer Kraft. Doch bleiben die strompolizeilichen Vorschriften für die Weichsel vom 26. Juli 1853 und 22. Dezember 1858 soweit in Geltung, als sie im Anfange der gegenwärtigen Verordnung aufs Neue abgedruckt sind. Auch behält es bei der Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 21. October 1858 (Amtsblatt Seite 337) sein Bewenden.

§. 3. Jeder Führer oder Unternehmer von Holztransporten, welche von der oberen Weichsel nach der Brahe und auf dieser nach Bromberg geflößt werden sollen (Floßmeister, Holzspediteur), ist verpflichtet, dieselben vorerst nach der einstweiligen Lagerstrecke, wozu das linke Weichselufer von Ottorowo bis zur Fährstelle gegen Schulitz bestimmt ist, hinzuschaffen und bei dem in Schulitz stationirten Königl. Flößerei-Aufseher Behufs Eintragung in die von ihm zu führende Tourliste anzumelden.

Anmeldungsfähig sind nur solche Transporte die bereits in kanalmäßige Tafeln (Flöße) nach Vorschrift des §. 7 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859 in sich fest verbunden worden. Auch müssen die zu einem und demselben Transport gehörigen Tafeln mit fortlaufenden Nummern (1, 2, 3 u. s. w.) bezeichnet sein, welche am vorderen Ende der Tafel mit schwarzer Oelfarbe oder unverlöschbarem Rothstift deutlich erkennbar angebracht sind.

Bei der Anmeldung hat der Transportführer ein mit seinem Namen unterschriebenes Verzeichniß der zu dem Transport gehörigen Hölzer (Holzverzeichniß) in zwei Exemplaren einzureichen.

In demselben muß die Länge jeder einzelnen Tafel, gemessen zwischen den äußersten Endpunkten des Vorder- und Hintertheils, in Preußischen Fußen angegeben sein. Ueberschießende Zolle bis zu 6 bleiben ungerechnet; mehr als 6 zählen einem vollen Fuß gleich. Für die Richtigkeit seiner Messung ist der Transportführer verantwortlich.

§. 3. Anmeldungen der im §. 2 bezeichneten Holztransporte werden von dem Flößereiaufseher zu Schulitz täglich in den Stunden seiner Anwesenheit am Orte (mit Ausschluß der Nachtzeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) entgegengenommen.

Demnächst ist der Flößerei-Aufseher zu der von ihm bestimmten Zeit durch den Transportführer nach den Lagerplätzen der angemeldeten Hölzer zu geleiten, damit er sich von der Anzahl der Tafeln und von der Richtigkeit der in dem Holzverzeichnisse (§. 2) angegebenen Länge einer jeden derselben durch Nachmessung überzeuge.

Digitized by Google

findet der Flößerei-Aufseher bei dieser Prüfung nichts zu erinnern; überzeugt er sich auch, daß die einzelnen Tafeln die für das Passiren des Kanals zulässige Breite nicht überschreiten, daß sie vorschriftsmäßig nummerirt (§. 2) und in sich fest verbunden sind, so wird der angemeldete Transport mit seiner Gesammtlänge und der Zahl der Tafeln, aus welchen er besteht, sowie der Holzgattung und Auflast derselben in die Tourliste eingetragen, und dem Transportführer ein Anmeldeschein ertheilt, ihm auch das zweite Exemplar des Holzverzeichnisses, nachdem der Flößerei-Aufseher sein Visa darauf gesetzt hat, zurückgegeben.

Die in der Tourliste dem Transport ertheilte Nummer (Tour-Nummer) hat der Transportführer sogleich im Beisein des Flößerei-Aufsehers auf jeder einzelnen Floßtafel und zwar an derselben Stelle, wo nach Maßgabe des §. 2 die laufende Nummer (Tafel-Nummer) angeschrieben ist, oberhalb der letzteren zu vermerken.

Außerdem muß auf dem vordersten und auf dem hintersten Floß je eine Tafel aufgestellt werden, deren Aufschrift die Tour-Nr. des Transports und die Zahl der Floßtafeln angiebt.

§. 4. Der Transportführer ist verpflichtet, dem Flößerei-Aufseher bei der Besichtigung und Nachmessung der angemeldeten Hölzer (§. 3.) selbst oder durch seine Mannschaft die erforderliche Hülfe zu leisten.

Ergiebt die vorgenommene Prüfung, daß der Verband einer oder mehrerer Tafeln des Transports mangelhaft oder ihre Länge unrichtig angegeben ist, oder daß es sonst an einem der im §. 2 bezeichneten Erfordernisse für die Anmeldung fehlt, so wird diese durch den Flößerei-Aufseher zurückgewiesen, und darf erst nach Beseitigung der gerügten Mängel erneuert werden.

Holztrakten, die noch nicht in kqualmäßige Tafeln verbunden sind, dürfen an der Lagerstrecke zwischen Ottorowo und Schnlitz (§. 2) gar nicht anlegen, sondern haben so lange oberhalb Schnlitz zu bleiben, bis deren Unverband bewirkt ist.

§. 5. Nachdem für einen Holztransport der Anmeldeschein (§. 3) ertheilt ist, darf mit demselben keine Veränderung vorgenommen werden, durch welche die Anzahl oder die Gesammtlänge der Floßtafeln vermehrt wird.

Auch darf den Tafeln nicht durch Hölzer eines anderen Transports Auflast gegeben werden.

Von jeder sonstigen Veränderung, insbesondere, wenn einzelne Tafeln länger oder kürzer gemacht, oder ganz auseinander genommen und zur Auflast auf andere Tafeln desselben Transports verwendet werden, ist der Transportführer unverzüglich dem Flößerei-Aufseher in Schnlitz Behufs Berichtigung der Tourliste und des Holzverzeichnisses (§§. 2, 3) Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 6. Jeder Transportführer, welcher den Anmeldeschein (§. 3) erhalten hat, ist verbunden, seine Hölzer nach der Nummernfolge der Tourliste zum Herunterlassen und Einflößen in die Brahe bereit und sich in steter Kenntniß zu halten, wie viele in die Brahe zu bringende Holztransporte noch vor dem seinigen liegen.

Zwei Tage vorher, ehe die Reihe des Einfahrens ihn trifft, hat der Transportführer seine Hölzer nach der Anlegestelle, die sich von der Brahespitze bis zu dem durch eine Tafel s. g. Teufelsdamm 300 Ruthen weiter oberhalb erstreckt, herunter zu lassen und daselbst nach näherer Anweisung des an der Brahespitze stationirten Flößerei-Aufsehers in einfach gestreckter Linie festzulegen.

Unterhalb der Brahespitze dürfen bis auf eine Entfernung von 100 Ruthen weder Schiffe noch Flöße, und weiter abwärts bis zur Judenlake nur Flöße, und auch diese nur gestreckt anlegen. Beide Punkte sind gleichfalls durch Tafeln bezeichnet.

Digitized by Google

§. 7. Beim Anlegen an die im §. 6 bezeichneten Strecken des Weichselufers sind die Hölzer vermittelst der am Ufer aufgestellten Stopfpfähle oder aber durch die auf den Flößen zu haltenden Schreckzeuge zu befestigen.

Auf den Stellen, wo sich Buhnen oder Pflanzungen zum Uferschutze befinden, und in deren Nähe ist das Torren unzulässig und dürfen die Flöße nur an den Stopfpfählen aufgehalten werden.

Das Anlegen von Hölzern, die nicht an der Tour oder überhaupt nicht zum Einflößen in die Brahe bestimmt sind, an den Uferstrecken zwischen dem Teufelsdamm und Judenlake ist verboten. Hat solches wegen plötzlich eintretenden Hochwassers dennoch geschehen müssen, so sind die Hölzer von diesen Plätzen nach beseitigter Gefahr sofort zu entfernen.

Zu Berg gehende Kähne dürfen vor ihrem Einfahren in die Brahe oberhalb der Judenlake nicht mehr anlegen, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Flößerei-Aufsehers, welche nur zu ertheilen ist, wenn keine einzuflößenden Hölzer den Raum in Anspruch nehmen. Kahnführer, welche auf der Thalfahrt vor die Brahemündung kommen, dürfen bei dem gleich unterhalb der Brahespitze auszuführenden Umwenden ihrer Fahrzeuge die Einfahrt in die Brahe nicht versperren und daselbst nicht länger anlegen, als zum Vorspannen der Zugpferde nöthig ist.

§. 8. Den Holztransporten, welche zum Auslaufen von der Lagerstrecke (§. 2.) oder von der Anlegestelle (§. 6) an der Reihe sind, dürfen andere Holzflöße oder Kähne den Weg nicht versperren. Wenn die letzteren nicht Platz machen, so hat der Flößerei-Aufseher dieselben zwangsweise bei Seite zu schaffen, wobei der Führer des auslaufenden Transports die erforderlichen Mannschaften stellt. Die Kosten hierfür haben die Kontravenienten zu erstatten. Dieselben verfallen außerdem in Strafe.

§. 9. Unmittelbar nach der Ankunft eines Holztransports auf der Anlegestelle (§. 6.) hat dessen Führer sich bei dem Flößerei-Aufseher an der Brahespitze zu melden, seinen Anmeldeschein (§. 3) vorzulegen und sich über das Engagement der zur Beförderung der Hölzer bis nach Bromberg erforderlichen Treiberkräfte auszuweisen. Zu diesem Behuf müssen die Pferdebesitzer, welche das Treideln übernommen haben, oder deren Bevollmächtigte resp. die als solche geltenden Vorsteher der Treibergenossenschaften durch eigenhändige Eintragung ihrer Namen in das bei dem Flößerei-Aufseher an der Brahespitze befindliche Duplikat der Tourliste ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Ausführung des Treidelns anerkennen. Nachdem dies geschehen ist, nimmt der genannte Flößerei-Aufseher unter Hülfeleistung des Transportführers oder seiner Mannschaften eine nochmalige Revision der Hölzer vor, die wieder überzählt, und soweit es zur Kontrole nöthig, nachgemessen werden müssen, um festzustellen, ob nicht seit der Anmeldung Veränderungen der im §. 5 bezeichneten Art mit dem Transporte vorgegangen sind.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so trägt der Flößerei-Aufseher die Zahl der von dem Transport gebildeten Treiben in die Tourliste ein, und stellt sodann unter dem von dem Transportführer vorgelegten Anmeldeschein die Bescheinigung aus, durch welche derselbe zum Passirschein erklärt wird.

Der Passirschein wird der Regel nach dem Transportführer nicht eher ausgehändigt, als bis die letzten Hölzer des vorhergehenden Transports in die Brahe eingefahren sind. Ausnahmen hiervon finden in den Fällen der §§. 15 und 22 statt.

§. 10. Wer es versäumt, den im §. 6, Alinea 2 und §. 9, Alinea 1 bezeichneten Obliegenheiten rechtzeitig nachzukommen, verliert das nach seiner Tournummer ihm zustehende Vorrecht auf Ertheilung des Passirscheins zu Gunsten des nachfolgenden Transports.

Der gleiche Nachtheil tritt in dem Falle ein, wenn die Revision der Hölzer (§. 9. Alin. 2) Ordnungswidrigkeiten ergeben hat und diese nicht auf der Stelle sich erledigen lassen.

Digitized by Google

§. 11. Abgesehen von den Ausnahmefällen der §§. 17 und 21 darf kein Floßholz ohne darauf lautenden Passirschein (§. 9) aus der Weichsel in die Brahe gebracht werden.

Durch Uebertretung des obigen Verbots macht sich nicht allein der Transportführer (Floßmeister), sondern auch der Treiber (Verleiher der Vorspannpferde) strafbar; desgleichen der Führer des Dampfboots, wenn durch ein solches das Holz in die Brahe geschleppt worden ist.

Bei Festsetzung dieser Strafen wird ein aus mehreren Treiben bestehender Transport nicht als ein Ganzes, sondern jedes Treiben für sich und als Gegenstand einer besonderen Kontravention behandelt.

§. 12. Die ohne Passirschein, oder ohne daß den Bedingungen der §§. 17 und 21 genügt ist, auf der Brahe angetroffenen Floßhölzer werden sofort nach der Weichsel zurück dirigirt, und sind daselbst nach näherer Bestimmung des Flößerei-Aufsehers anzulegen. Im Weigerungsfalle erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des betreffenden Floßmeisters und Holzspediteurs, unter Beschlagnahme einer Holzquantität, die für die Bezahlung sämmtlicher Strafen (§. 11) sowie der Transport- und Bewachungskosten ꝛc. ꝛc. genügende Sicherheit darbietet. Das gepfändete Holz wird unter Aufsicht des an der Brahespitze stationirten Flößerei-Aufsehers, jedoch ohne Gewähr für sichere Aufbewahrung, auf der Weichsel festgelegt, und wenn innerhalb der von der Behörde gewährten Frist die Zahlung nicht erfolgt, zum öffentlichen Verkauf gestellt.

Die Bemannung der Flöße ist schuldig, sich von der Berechtigung des Transportführers zum Einfahren in die Brahe Kenntniß zu verschaffen. Sie muß daher, wenn Hölzer unbefugter Weise eingebracht sind, den Anweisungen des Kanal- oder Strompolizeibeamten zum Zurückschaffen derselben nach der Weichsel unweigerlich Folge leisten. Der Flößer, welcher einen solchen Befehl nicht beachtet, verfällt in Strafe.

Die Bestimmungen dieses und des vorigen §. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn der Inhaber eines Passirscheins mehr oder andere Hölzer, als darin verzeichnet sind, vor die Stadtschleuse oder in die Brahe gebracht hat.

§. 13. Den Passirschein hat der auf dem ersten Floß verbleibende Flößer stets bei sich zu führen, jedem controlirenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen und bei seiner Ankunft vor der Bromberger Stadtschleuse an den Schleusenmeister abzugeben.

Schiffsgefäße bedürfen keines Passirscheins und können jederzeit in die Brahe einfahren, ohne Rücksicht darauf, daß bestimmte Hölzer zum Einfahren an der Reihe sind.

§. 14. Mit dem Empfange des Passirscheins (§. 9.) übernimmt der Transportführer die Verbindlichkeit, das Herunterlassen seines Transports vor die Brahemündung, das Einflößen desselben in die Brahe und das Hinauftreideln nach dem Kanal sofort zu beginnen und ohne Unterbrechung so lange fortzusetzen, bis sämmtliche Hölzer des Transports in den Kanal gelangt sind.

Die Zahl der täglich zu machenden Treiben muß so bemessen sein, daß die Kanalschleusen, die nothwendigen Betriebsstockungen durch Wassermangel, Bauten ꝛc. abgerechnet, unausgesetzt in Thätigkeit erhalten werden; und es darf weder mehr noch weniger Holz, als zu diesem Zwecke nach der bei dem Schleusenmeister der ersten Schleuse einzuholenden Auskunft erforderlich ist, die Brahe hinaufgeschafft werden.

Der Transportführer hat dafür zu sorgen, daß die vor dem Kanal angelangten Hölzer ohne Aufenthalt bis jenseit der sechsten Schleuse hinaufgeschafft und von da weiter befördert werden, sobald die zum Verbande einer sogenannten Schnur genügende Zahl von Tafeln beisammen ist.

So lange das Nachtschleusen stattfindet, darf auch zur Nachtzeit die Beförderung des Holzes durch den Kanal nicht unterbrochen werden. Das Nachtschleusen ist fortan für alle aus der Weichsel kommenden Holztransporte als Verpflichtung zu betrachten.

Digitized by Google

§. 15. Wenn ein Transportführer von dem ihm ertheilten Passirschein nicht sogleich Gebrauch macht, so muß er sich gefallen lassen, daß sein Nachfolger in der Tourliste ebenfalls den Passirschein erhält und mit seinen Hölzern ihm vorbeischwimmt.

Wird das Hinauftreideln des Holzes so lässig betrieben, daß die Kanalschleusen nicht ihre volle Beschäftigung finden, so ist der Wasserbau-Inspektor befugt, einen der nachfolgenden Transporte unter der Bedingung, daß für denselben andere Treiber angenommen werden, zum Mittreiben außer der Tour zu verstatten. In dem Passirschein für diesen letzteren Transport ist anzugeben, wie viele Treiben täglich zwischen den Hölzern, die an der Tour sind, gemacht werden dürfen.

Werden dagegen zu große Mengen von Holz vor den Kanal gebracht, so hat der Transportführer die hierorts auf der Brahe etwa entstehenden Unordnungen zu vertreten, und kann auf Anordnung des Wasserbau-Inspektors genöthigt werden, das überflüssige Holz nach der Weichsel zurückzuschaffen. Im letzteren Falle kommen die Vorschriften des §. 12 zur Anwendung.

§. 16. Wer auf Grund des erhaltenen Passirscheins Holz vor die Stadtschleuse gebracht, dasselbe aber nicht, sowie der Schleusenbetrieb es gestattet, sei es bei Tage oder zur Nachtzeit, alsbald in den Kanal geschafft und weiter befördert hat (§. 14, alinea 3) verfällt in Strafe und erleidet außerdem den Nachtheil, daß er nicht eher zum Schleusen wieder zugelassen wird, als nachdem die Hölzer der nächstfolgenden Tour-Nummer vollständig in den Kanal gelangt sind. Auch wird das Holz, wenn es den Verkehr stört, auf Kosten des Transportführers aus dem Wege geräumt und kann, in Ermangelung einer geeigneten Unterkunft in der Nähe bis nach der Weichsel zurückgesendet werden. (§. 12, alinea 1 und 2.)

§. 17. Bei eintretendem Hochwasser können zwar auch solche Hölzer, die noch nicht an der Tour sind, mit Erlaubniß des Flößerei-Aufsehers in die Brahe gebracht und dort angelegt werden. Dieselben werden jedoch zur Weiterbeförderung nach dem Kanal nicht anders als mit dem vorschriftsmäßigen Passirschein in der Reihenfolge der Tourliste zugelassen.

§. 18. Soll ein zum Einflößen in die Brahe angemeldeter Holztransport, oder ein Theil solches Transports, mit Abänderung seiner ursprünglichen Bestimmung, die Weichsel abwärts nach Danzig ꝛc. dirigirt werden, so hat dies der Transportführer vor Abgang der betreffenden Hölzer dem Flößerei-Aufseher, unter dessen Aufsicht der Transport sich gerade befindet, (§§. 2 und 6) Behufs Berichtigung der Tourliste anzuzeigen.

Es ist nicht gestattet, für die nach Danzig ꝛc. abgemeldeten und in der Tourliste gelöschten Transporte oder Theile von Transporten andere Hölzer einzustellen.

§. 19. Wenn zwei oder mehrere Transportführer unter einander mit der Tourfolge ihrer Hölzer tauschen wollen, so ist hierzu die Genehmigung des Kreis-Landraths erforderlich, die nur unter nachstehenden Voraussetzungen ertheilt wird:

1) Die Hölzer desjenigen Transports, dem eine frühere Stelle eingeräumt werden soll, müssen bereits in die Tourliste eingetragen und nach Vorschrift der §§. 2 und 3 nummerirt sein.
2) Die Gesammtlänge der Tafeln darf bei dem hinterliegenden Transport keine größere und deren Auflast nicht stärker sein, als bei dem vorderen Transport, in dessen Stelle jener einrückt.
3) Der Eigenthümer des Transports, dessen Tournummer auf einen später angemeldeten Transport übertragen wird, muß seine schriftliche Zustimmung zu dem Tausch gegeben haben.

Digitized by Google

Die Bedingung zu 2 fällt weg, wenn nur der Vordermann mit seinem unmittelbar folgenden Hintermann die Tauschenden sind.

Bevor die landräthliche Genehmigung dem Flößerei-Aufseher eingereicht und durch diesen in der Tourliste, sowie auf den Anmeldescheinen der bei dem Tausch betheiligten Transportführer das Erforderliche vermerkt ist, darf keiner der Letzteren mit seinen Hölzern die einstweilige Lagerstrecke (§. 2) verlassen. Auch muß vorher auf sämmtlichen Floßtafeln statt der bisherigen Tour-Nummer (§. 3), welche lesbar zu durchstreichen ist, die neue angeschrieben werden.

§. 20. Wer die Genehmigung zum Tausch (§. 19) zu mißbrauchen versucht, um in irgend welcher Art die Vorschriften dieser Verordnung zu umgehen, oder auf Kosten anderer Transportführer sich ungerechtfertigte Vortheile zu verschaffen, erhält solche Genehmigung nicht wieder.

§. 21. Zum Einbringen solcher Hölzer in die Brahe, welche man unterhalb des alten Stadttheils von Bromberg ans Land schaffen will, bedarf es keines Passirscheins, sondern nur der von dem Brahe-Stromaufseher beglaubigten Bescheinigung des betreffenden Grundeigenthümers: „daß die Hölzer bei ihm aufgeschwemmt werden sollen." Eine solche Bescheinigung, die übrigens zum Durchschleusen durch die Stadtschleuse nicht berechtigt, muß der Führer eines jeden Treibens bei sich haben und vor der Einfahrt in die Brahe-Mündung dem dort stationirten Flößerei-Aufseher vorzeigen.

§. 22. Für Weichselholz, welches durch die Stadtschleuse nach der Oberbrahe gehen und dort auf's Land gebracht werden soll, kann der Flößerei-Aufseher an der Brahespitze auch außer der Tour, Passirscheine ausstellen. Doch dürfen dieselben jedesmal nur auf zwei Treiben lauten und erhält der Empfänger solches Passirscheins einen neuen Passirschein auf weitere zwei Treiben erst dann, wenn er durch eine Bescheinigung des zuständigen Stromaufsehers nachweiset, daß die Hölzer des früheren Transports durch die Stadtschleuse passirt und mindestens zur Hälfte schon an's Land geschafft sind.

Für solche Holztransporte, die nach der Mühlenbrahe oder in das Hafenbassin am Bahnhofe zu Bromberg gebracht werden sollen, sind Passirscheine zur Beförderung außer der Tour auf besondere Anweisung des Wasserbau-Inspektors zu ertheilen. Von diesem wird die Zahl der Treiben nach billigem Ermessen bestimmt.

Soll ein Holztransport aus der Weichsel zum Winterlager nach der Oberbrahe gebracht werden, so ist hierzu ebenfalls die Erlaubniß des Wasserbau-Inspektors einzuholen.

§. 23. Werden dergleichen Hölzer (§§. 21, 22) nachher dennoch in den Kanal gebracht, so darf dies in keinem Falle unter der Bezeichnung als „Braheholz" geschehen. Vielmehr rangiren dieselben, was den Zeitpunkt ihres Einlassens in die erste Schleuse betrifft, nach wie vor mit den aus der Weichsel kommenden Holztransporten, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Tournummer.

§. 24. Im Falle einer dauernden oder zeitweisen Abberufung des in Schulitz stationirten Flößerei-Aufsehers sind die Dienstobliegenheiten desselben durch den Flößerei-Aufseher an der Brahespitze wahrzunehmen, und die in den §§. 2, 5, 18, 19 vorgeschriebenen Meldungen an den Letzteren zu richten. Den Transportführern erwächst alsdann außer der im §. 4 Alin. 1 bezeichneten die weitere Verpflichtung, dem Beamten die zur Besichtigung der angemeldeten Hölzer erforderlichen Transportmittel für den Hin- und Rückweg zu gestellen.

Tritt der Flößerei-Aufseher an der Brahespitze außer Funktion, so werden dessen gesammte dienstliche Verrichtungen von dem Brahe-Stromaufseher übernommen.

§. 25. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von fünf bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängniß-

Digitized by Google

strafe geahndet, und zwar ohne Unterschied, ob der betreffenden Vorschrift eine ausdrückliche Strafandrohung hinzugefügt ist oder nicht.

Außerdem sind die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung entstehenden Kosten und Schäden von den Führern der Hölzer oder Schiffsgefäße, welchen die Uebertretung zur Last fällt, zu ersetzen.

Das zur Sicherstellung der verwirkten Strafen, sowie des Kosten- und Schadenersatzes geforderte Pfand muß den Strompolizeibeamten gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich ausgeliefert werden, widrigenfalls dieselben ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur eingegangenen Entscheidung des Kreis-Landraths zu untersagen und zu verhindern.

Der Holzspediteur ist für die Handlungen seiner Transportführer verantwortlich und verpflichtet, die von den Letzteren nach Alin. 1 und 2 zu zahlenden Beträge auf Verlangen der Behörde vorschußweise zu berichtigen.

Bromberg, den 12. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anhang,

die Schiffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder betreffend.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichselstrome und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Durch Holzflöße (Trasten) und Stromfahrzeuge jeder Art und Größe darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

§. 2. Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist untersagt und nur in mondhellen Nächten gestattet. Kein Gefäß oder Floß aber darf bei Nachtzeit oder in Dunkelheit eine fliegende Fähre passiren.

Dampfschiffe dürfen nicht mehr als vier Lastkähne im Schlepptau führen.

§. 4. Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rottmännern geführt werden, von welchem der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung von der vordersten Tafel fährt.

§. 5. Die Strom-Regulirungs- und Ufer-Schutzwerke dürfen nicht beschädigt werden; auch ist das Anlegen an denselben, sowie deren Betreten verboten.

§. 6. Den bei den Strombaustellen vor Anker liegenden, durch die Landesflagge kenntlich gemachten Königlichen Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese, noch die ausgespannten Taue beschädigt werden. Ist die Fahrt durch Königliche Stromgefäße oder Taue augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entferung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist. Dasselbe gilt von den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

§. 7. Bei den fliegenden Fähren bei Culm und Kurzebrak ist Seitens der Führer der Flöße und Stromfahrzeuge die größte Vorsicht zu beobachten. Es ist der Kours der Fähre bei der Ankunft der Flöße und Stromgefäße in der Nähe derselben genau zu beobachten und zur Vorbeifahrt das rechte oder das linke Ufer zu wählen, je nachdem die fliegende Fähre auf dem linken oder dem rechten Ufer liegt.

Ist die Vorbeifahrt auf dem einen oder andern Ufer wegen Wind, Strömung oder mangelnder Tiefe des Fahrwassers nicht möglich, und kann die Fähre aus irgend welchem Grunde das Ufer, an welchem die Fahrt liegt, nicht verlassen, so haben die ankommenden Trasten, Segel- und Dampfschiffe sofort und in der §. 3 angegebenen Entfernung so lange vor Anker zu gehen, bis die Fähre die Fahrt frei gemacht hat und nach dem andern Ufer gegangen ist. Die etwaigen Anweisungen der Fähr-Aufseher, sowie der Fährleute sind hierbei auf's Pünktlichste zu befolgen und ist namentlich auf deren Geheiß Anker zu werfen, oder der von ihnen bezeichnete Kours zu wählen.

§. 8. Haben bei der Berg- oder Thalfahrt Segelschiffe und bei der Thalfahrt Flöße sich in be-

Digitized by Google

bedeutender Anzahl gesammelt, so darf bei dem Vorbeifahren bei einer fliegenden Fähre die Fahrt der letzteren nur in Zeiträumen von höchstens einer halben Stunde unterbrochen werden. Dazwischen liegende Zeiträume von einer halben Stunde sind zum Uebersetzen der angesammelten Landfuhrwerke mittelst der fliegenden Fähre bestimmt, so daß also erst nach Verlauf dieser Zeit der Durchgang nachfolgender Flöße und Segelschiffe wieder beginnen darf.

Auch hierbei ist den etwaigen Anordnungen der Fähraufseher und Fährleute Folge zu leisten.

§. 9. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. bestraft; außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom-Bau- oder Fähraufseher zur Sicherstellung geforderte Pfand, denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls dieselben ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizei-Behörde zu untersagen und zu verhindern.

Marienwerder, den 26. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

§. 1. Die vorstehende Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Marienwerder, betreffend die Schifffahrt auf der Weichsel vom 26. Juli 1853, welche in unserm Amtsblatte für das Jahr 1853, Seite 265, zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, findet auch für den Theil der Weichsel innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks mit Ausnahme der im §. 9 enthaltenen Strafbestimmung Anwendung.

§. 2. Fällt aus.

§. 3. Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 22. Dezember 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 22.

Bromberg, den 1. Juni 1866. — Bydgoszcz, dnia 1. Czerwca 1866.

440 Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen. (gez.) **Wilhelm.** (ggz.) Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

441 Bekanntmachung.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. M. wir auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Digitized by Google

442 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanl. von 1850 u. 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole, persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichneuden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Obwieszczenie

względem wydania kuponów procentowych serya V. do pożyczek państwa Pruskiego z roku 1850 i 1852 i serya IV. do pożyczki państwa Pruskiego z roku 1854.

Od 4. Czerwca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce od godziny 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas nowe kupony serya V. No. 1 do 8 na procent od pożyczek państwa z roku 1850 i 1852 za te cztery lata od 1. Października 1866 aż do tego czasu 1870 wraz z talonami, jako też nowe kupony ser. IV. No. 1 do 8 na procent od pożyczki państwa z roku 1854 na tensam czas wraz z talonami.

Kupony odebrać można z saméj kontroli papierów krajowych albo przez kasę główną regencyjną sprowadzić. Życząc sobie pierwsze, oddać należy stare talony z wykazem, do czego formularzy dostać można bezpłatnie w kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście lub przez pełnomocnika.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś, gdyby sobie życzyć miano piśmienne świadectwo z oddanych talonów. W ostatnim razie zwróci się oddawcom natychmiast tén jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez kasę główną regencyjną chciał sprowadzić, powinien jéj stare talony z podwójnym wykazem oddać.

Opatrzywszy jeden wykaz w świadectwo odebrania, natychmiast go się zwróci, który przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać należy. Formularzy do tych wykazów dostać można bezpłatnie przy kasach głównych regencyjnych oraz przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko w ten czas, jeśli wspomnione talony zginęły; w takim razie przesłać się powinno dokumenta z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo któréj kasie głównéj regencyjnéj.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 resp. 1852 oder 1854 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons u. Talons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forst-Kassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forst-Kasse hierselbst, sowie der Domainen-Rent-Amts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Bromberg, den 17. Mai 1866.

Königl. Regierung

Do kas głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Maja 1867 pocztą bezpłatnie, gdy na kopercie się zamieści:

„Talony (względnie obligi) pożyczki państwowej z roku 1850 resp. 1852 albo 1854 do odebrania nowych kuponów. Wartość . . . . Thlr."

Z dnia 1. Maja 1867 kończy się wolność portorii tak za te przesyłki, jako też za zwrot nowych kuponów i talonów.

Przesyłki nadchodzące z miejsc lub przeznaczone do miejsc położonych po za obwodem poczty pruskiéj, a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 8. Maja 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też po kasach powiatowych, urzędów rentów domenalnych i leśnych w departamencie, wyjąwszy tutejszą kasę powiatową, urzędu rentów domenalnych i leśną również kasę urzędu rentów domenalnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 17. Maja 1866.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

443 Bekanntmachung.

Behufs einer Revision der hiesigen Regierungs-Bibliothek ist es nothwendig, daß sämmtliche bei derselben katalogisirten Gegenstände zur Stelle sind.

Alle diejenigen Personen, welche Bücher, Zeichnungen, Zeitschriften und dergleichen aus der genannten Bibliothek leihweise entnommen haben, werden daher hierdurch ersucht, solche ungesäumt und längstens binnen acht Tagen, an den Bibliothekar, Regierungs-Sekretär Trapp, zurückzuliefern.

Bromberg, den 17. Mai 1866. Königliche Regierung.

444 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. v. M. aus den Ortschaften Galenzewko Dorf und Galenzewko Kolonie mit Einschluß des innerhalb derselben belegenen fiskalischen Sandberges, unter Abtretung von dem fiskalischen Gutsbezirke, ein besonderer Gemeindebezirk mit dem Namen Galenzewko gebildet worden ist, sowie, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 9. d. M. die in der Grundsteuer-Mutterrolle von Galenzewo Dorf unter den Nummern 1, 2, 4, 6, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 32, 58 und 59 aufgeführten Grundstücke, welche im Gesammtumfange von 906 Morgen und 100 □-Ruthen zu 8 bäuerlichen Wirthschaften, 1 Schmiede- und 1 Krug-Etablissement, gehörten, von Galenzewko Dorf und Galenzewko-Kolonie abgetrennt und dem Gemeindebezirk von Galenzewo Dorf überwiesen werden.

Bromberg, den 15. Mai 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

445 Bekanntmachung.

Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militärs und Militär-Beamten

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert.

Digitized by Google

Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militair-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben

zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt.

446 Bekanntmachung.

Bei der zwischen Bromberg und Inowraclaw auf dem Wege über Labischin kursirenden Personenpost wird vom 1. Juni c. ab die Benutzung der jetzigen viersitzigen Hauptwagen auf die Strecke „Bromberg-Labischin" beschränkt, wogegen auf der Strecke „Labischin-Inowraclaw" ein zweisitziger Kurswagen in Gebrauch kommt. Auf beiden Strecken findet die Gestellung von Beichaisen in bisheriger Weise statt.

Der Abgang der Post von Bromberg und die Ankunft daselbst bleiben unverändert. Dagegen erfolgt ihr Eintreffen in Inowraclaw täglich um 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags und der Abgang von dort um 1 Uhr 15 Minuten früh.

Bromberg, den 24. Mai 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

447 Der Schulamtskandidat Fabian Grzesiecki als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Lubin, im Kreise Mogilno.

Kandydat stanu nauczycielskiego Fabian Grzesiecki na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Lubiniu, w powiecie Mogilnickim.

448 Dem commissarischen Bürgermeister Marski zu Samoczyn sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Samoczyn, Kreis Chodziesen, commissarisch übertragen worden.

Kommissaryczny burmistrz Marski w Szamocinie powierzone ma sobie komisaryczne czynności prokuratora policyjnego na obwód miasta Szamocina, w powiecie Chodzieskim.

449 Dem commissarischen Districts-Commissarius Schulz zu Filehne sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizeidistrict Wreschin commissarisch übertragen worden.

Kommissaryczny kommissarz obwodowy Schulz w Wieleniu powierzone ma sobie kommissaryczne czynności prokuratora policyjnego na obwód policyjny Wrzyszczyński.

450 Bekanntmachung.

Der bisherige provisorische Lehrer an dem städtischen Gymnasium zu Gnesen, Friedrich Pankow, ist als ordentlicher Lehrer daselbst angestellt worden.

Posen, den 14. Mai 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

451 Der bisherige provisorische Lehrer an dem städtischen Gymnasium zu Gnesen, Rudolph Hennig, ist als ordentlicher Lehrer daselbst angestellt worden.

Posen, den 15. Mai 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

452 Die vakante Diaconatsstelle an der evangelischen Kirche in Birnbaum, mit einem Einkommen von ca. 600 Thlr. und einer Schul-Inspection verbunden, soll mit dem 1. October cr. wiederum besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen an uns einzureichen.

Posen, den 11. Mai 1866. Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

453 Der provisorische Lehrer August Specht aus Athanasienhof als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Samoczyn-Hayland, Kreis Chodziesen.

454 Der Förster Wagner ist vom 1. Juli cr. ab von Rudak, Oberförsterei Cierpitz, nach Kurzebiela, Oberförsterei Strzelno, versetzt worden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 1. Juni 1866.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Holzflößerei auf der oberen Brahe.

Zur Sicherung eines geordneten Betriebs der Holzflößerei auf der Brahe oberhalb von Bromberg verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

Einleitung.

§. 1. Das Reglement für den Betrieb der Holzflößereien auf der Brahe vom 22. März 1859, publicirt in der Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts, und die Zusatz-Verordnung vom 9. April 1864, Amtsblatt Seite 129, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. Auf der Flußstrecke vom Eintritt der Brahe in den diesseitigen Regierungsbezirk bis zu den Bromberger Schleusen (erste Kanalschleuse und Stadtschleuße) ist die Flößerei von Langholz und Klafterholz nur unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gestattet.

Langholzflößerei.

§. 3. Die zum Verflößen auf der Brahe bestimmten Langhölzer müssen bei dem Flößerei-Dirigenten — dessen Funktionen für jetzt dem Distrikts-Kommissarius Kopitzky in Polnisch-Crone übertragen sind — angemeldet werden, und zwar durch Einsendung einer von dem Eigenthümer des Holzes ausgestellten, von dem zuständigen Forstbeamten beglaubigten Deklaration, welche ersehen läßt:

die Sortimente und die Stück- oder Schockzahl des Holzes;
den Ort, wo dasselbe zum Einlegen in den Fluß aufgestellt ist;
den Namen des Floßmeisters, welcher von dem Eigenthümer als der verantwortliche Führer des Holztransports bezeichnet wird;
den Bestimmungsort des letzteren.

Der Abgang des Transports von der Einlegestelle (Ufer an der Ablage) darf nicht eher stattfinden, als nachdem die mit dem Revisions-Vermerk des Flößerei-Dirigenten versehene Deklaration an den Absender zurück- und in die Hände des Transportführers gelangt ist.

§. 4. Die zu verflößenden Langhölzer müssen durch glattes Abputzen der Aeste schleusenrecht gemacht und zu festen Tafeln von höchstens sechszehn Fuß Breite verbunden sein.

Die nach dem Bromberger Kanal bestimmten Hölzer dürfen die Eisenbahnbrücke bei Bromberg nicht passiren, bevor den Tafeln die kanalmäßigen Abmessungen von eilf Fuß Vorder- und dreizehn und ein halb Fuß Hinterbreite gegeben sind.

Die beim Flößen gebildeten Trafften oder Längenverbände sollen nur aus vier Tafeln bestehen. Doch ist eine fünfte Tafel erlaubt, wenn mit derselben die Gesammtlänge der Traft nicht über 200 Fuß beträgt.

Das Anhängen von Senk- und Schwemm-Bäumen ist verboten.

§. 5. Vor dem Abgange des Transports von der Einlegestelle (§. 3) sind die zu demselben gehörigen Tafeln an ihrem Vorderrande mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Zugleich ist die Länge einer jeden Tafel in preußischen Fußen durch Messung zu ermitteln.

Digitized by Google

Nummern und Längen sind in ein besonderes Verzeichniß (Längenverzeichniß) einzutragen, welches der Transportführer beim Passiren der Polnisch Croner Schleuse dem Flößerei-Dirigenten vorlegt und das von demselben visirt zurückerhält.

§. 6. Die Deklaration (§. 3) und das Längenverzeichniß (§. 5) muß der Floßführer jederzeit bei sich haben, um sie den kontrollirenden Polizei- und Forstbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 7. Auf der Fahrt muß jede Trift (§. 4, Alinea 3) mit zwei Mann besetzt sein.

Das Bemannen oder die gleichzeitige Verwendung derselben Mannschaft für verschiedene Holztransporte ist unstatthaft, ausgenommen zum Zwecke der Hülfeleistung in Nothfällen.

§. 8. Die Triften dürfen nicht den Fluß versperren; sie dürfen nicht an Brückenpfeilern, Bäumen oder Zäunen befestigt und nicht anders, als einfach hinter einander gestreckt, angelegt werden.

Innerhalb des Stromstrichs (Fahrwassers) und bis auf eine Entfernung von 50 Schritt ober- oder unterhalb einer Flußkrümmung darf Niemand anlegen.

Der Floßführer, welcher anlegt, darf die nachfolgenden Holztriften oder Kähne nicht am Vorbeifahren hindern.

Nach Antritt der Fahrt ist dem Floßführer ohne dringende Veranlassung nicht gestattet, länger als 24 Stunden irgendwo länger zu bleiben. Bei längerem Aufenthalt kann die Polizeibehörde das Holz auf Kosten des Eigenthümers aus dem Wege räumen lassen.

Klafterholz in Kiepen.

§. 9. Die §§. 3 und 8 finden auf Klafterholz, welches in Kiepen verflößt werden soll, gleichmäßig Anwendung.

Im Uebrigen ist bei dieser Art der Flößerei Folgendes zu beachten:

a. Die Kiepenverbände dürfen nicht breiter als sechszehn Fuß und nur in solcher Höhe konstruirt werden, daß sie bei jedem vorkommenden Wasserstande schwimmen können.

b. Ihre Bemannung muß dem im §. 7 angegebenen Verhältnisse entsprechen.

Wildflößerei.

§. 10. Wer unverbundenes Klafterholz flößen will, hat zuvörderst eine Kaution nach dem Satze von funfzig Thalern auf je 1000 Klaftern Holz in baarem Gelde bei der Kreiskasse in Bromberg zu deponiren.

Diese Kaution ist dazu bestimmt, im Falle durch Nichtbeachtung der für die Wildflößerei erlassenen Vorschriften Verkehrsstörungen auf dem Flusse herbeigeführt sein sollten, die Kosten für deren polizeiliche Beseitigung zu decken und den Ersatz des entstandenen Schadens zu sichern. Auch haftet die Kaution für die verwirkten Polizeistrafen.

Die Rückgewähr der Kaution erfolgt nach beigebrachtem Ausweise, daß das Holz bereits aus dem Flusse geschafft ist, und auf Grund einer Bescheinigung des Landraths, daß weder Kosten noch Strafen zu bezahlen sind.

§. 11. Nachdem die Klafterhölzer an den Fluß gerückt und die zum Einwaschen derselben erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, hat der Flößerei-Unternehmer dies unter Einreichung

a. einer Bescheinigung des zuständigen Forstbeamten über die Klafterzahl des einzuwaschenden Holzes;

b. der über die Einzahlung der Kaution (§. 10) von der Kreis-Kasse ertheilten Quittung, dem Flößerei-Dirigenten anzuzeigen.

Dieser erläßt sodann an den Antragsteller die Aufforderung zum Flößen. (§. 13.)

Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt sich die Reihenfolge der einzelnen Unternehmer

Digitized by Google

beim Flößen nach der Zeit des Eingangs ihrer Anzeigen. Sind diese mit derselben Post eingegangen, so ist die Reihenfolge, in welcher der Flößerei-Dirigent die Schreiben geöffnet hat, entscheidend.

Wer drei Tage nach Empfang der vorgedachten Aufforderung mit dem Einwaschen des Holzes noch nicht begonnen hat, verliert den Anspruch auf die ihm eingeräumte Stelle in der Reihenfolge, und muß in Bezug auf die Zeit des Flößens die anderweitige Bestimmung des Dirigenten abwarten.

§. 12. Vor dem 1. Juni soll der Regel nach mit der Wildflößerei nicht begonnen werden. Ausnahmsweise kann der Dirigent unter Zustimmung des Wasserbau-Inspektors schon früher das Flößen gestatten, sofern dies in Berücksichtigung der Nothwendigkeit in dieser Zeit vorzugsweise die nach dem Bromberger Kanal bestimmten Langholztransporte zu fördern, zulässig erscheint.

§. 13. In der von dem Flößerei-Dirigenten erlassenen Aufforderung zum Flößen (§. 11) wird dem Unternehmer mitgetheilt, in welcher Zeit das Einwerfen, Nachtreiben und Auswaschen des Holzes beendigt sein muß.

Als längste Frist zur Durchführung dieser Arbeiten für die Flußstrecke von der Mühlenhöfer Schleuse im Regierungsbezirk Marienwerder bis Polnisch Crone werden vierzehn Tage, von Polnisch Crone bis Bromberg sieben Tage festgesetzt. Hiernach hat der Dirigent für kürzere Strecken die Fristen verhältnißmäßig abzumessen.

§. 14. Ist das eingeworfene Holz bei Ablauf der Frist (§. 13) noch nicht vollständig aus dem Flusse geschafft, so kann die Polizeibehörde dasselbe ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers auswaschen und wegräumen lassen. Dieser verfällt außerdem in Strafe.

§. 15. Durch das wildgeflößte Klafterholz darf den Langholzflößen und Kähnen die Fahrt nicht versperrt und der freie Abfluß des Wassers nicht gehemmt werden. Der Flößerei-Unternehmer hat deshalb eine der Menge des eingeworfenen Holzes entsprechende Arbeiterzahl zum Nachtreiben anzustellen. Er hat dafür zu sorgen, daß das hinabschwimmende Holz fortwährend flott erhalten, und jede Stopfung oder Anhäufung der Scheite im Flußbett und an den Ufern vermieden wird.

Jede Versäumniß des Unternehmers in dieser Beziehung hat polizeiliches Einschreiten (§. 14) zur Folge. Auch fällt ihm die Verantwortlichkeit für allen Schaden zu, welcher anderen Flößerei- oder Schifffahrts-Interessenten durch die Störung des Verkehrs erwachsen ist.

§. 16. Das wildgeflößte Holz muß an den Stellen, wo es zum Auswaschen kommen soll, in sicheren Fängen angesammelt, und das Auswaschen muß in dem Maße gefördert werden, daß das heranschwimmende Holz niemals über die Grenzen des Fanges hinaus sich anstaut.

Den Fängen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß zwischen dem Fangebalken und dem Ufer ein zwanzig Fuß breites Fahrwasser offen bleibt, welches durch leicht zu öffnende Abschlüsse von den anschwimmenden Kloben frei erhalten wird.

Zum Durchlassen von Langholz oder Kähnen müssen die Abschlüsse zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, mit Ausnahme der Nachtstunden von 8 bis 6 Uhr, sogleich geöffnet, und nach dem Durchgange jener wieder geschlossen werden.

§. 17. Denjenigen Flößerei-Unternehmern, welche an den Auswaschestellen die im §. 16 vorgeschriebenen Fänge mit beweglichem Verschluß beim Erscheinen dieser Verordnung noch nicht eingerichtet haben, wird zu deren Herstellung bis zum Beginn der Flößerei im nächsten Jahre Frist gegeben; für das laufende Jahr aber die Verpflichtung auferlegt, allen bei einer Auswaschestelle vor 12 Uhr Mittags eintreffenden Langholzflößen noch an demselben Tage freie Durchfahrt zu verschaffen.

Digitized by Google

Vorschriften über das Durchschleusen in Polnisch Crone.

§. 18. Von den Hölzern, welche die Holzfloßschleuse in Polnisch Crone passiren, wird das im Tarif vom 22. Juni 1854 (abgedruckt im Jahrgang 1854 Seite 306 des Amtsblatts) festgesetzte Schleusengeld erhoben.

§. 19. Bis zum Beginn des Durchschleusens müssen die Holztraften in einer Entfernung von mindestens 100 Schritten oberhalb der Schleuse hineinander gestreckt festgelegt werden. Innerhalb des Raumes von der städtischen Hospitalbrücke bis zur großen Amtsbrücke kann der Flößerei-Dirigent die Traften eines und desselben Floßführers auch neben einander auffahren lassen.

Das Klafterholz ist, damit ein möglichst geringer Wasserverbrauch beim Durchschleusen stattfindet, vorlängs der Mühlen-Freischleuse durch einen Fang anzusammeln. Nur auf Anordnung des Dirigenten darf das Wehr fortgenommen und die Schütze geöffnet, dann aber muß ohne Verzug alles vorräthige Holz durch die Schleuse gebracht, und sobald dies geschehen ist, die Schütze wieder geschlossen werden.

§. 20. Die vor der Schleuse liegenden Hölzer dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden, und die durchpassirten Hölzer sich nicht unterhalb der Schleuse anhäufen, widrigenfalls der Flößerei-Dirigent auf Kosten des Säumigen das Erforderliche veranlaßt.

§. 21. Wer die für den Flößereibetrieb in dieser Verordnung festgestellten Bedingungen unerfüllt läßt, hat zu gewärtigen, daß ihm der Durchlaß durch die Schleuse versagt wird.

Strafen, Kosten, Pfändungen.

§. 22. Jeder Flößerei-Unternehmer, Transportführer oder Flößer, welcher den obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außerdem werden die vorstehenden Anordnungen im Nichtbeachtungsfalle durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen die Betheiligten zur Ausführung gebracht.

Zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten, sowie der verwirkten Strafen und des für Beschädigungen an Wasserbauwerken, Schleusen, Brücken, Dämmen und Ufern etwa zu leistenden Schadensersatzes, hat der zuständige Polizeibeamte in Ermangelung anderweitiger Sicherheit einen entsprechenden Theil der Hölzer in Beschlag zu nehmen. Dies geschieht auch in dem Falle, wenn die bestellte Kaution (§. 10) sich als nicht zureichend erweist. Das gepfändete Holz wird erforderlichen Falls zum Verkauf gestellt.

Bromberg, den 25. Mai 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 23.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 8. Juni 1866. — Bydgoszcz, dnia 8. Czerwca 1866.

455 **Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.**

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen: daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich gradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittlung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

„Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird „die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleiche der inneren Gegensätze durch „das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den „äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht „denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig „zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung „mit ihr gelangen sollte."

„So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, „sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen."

„Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln „und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die „innere Entwickelnng Preußens schädigen und aufs Spiel setzen."

„Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland „freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Ver„fassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen."

456 Die Kreischaussee von Wongrowiec bis zur Chodziesener Kreisgrenze in der Richtung auf Margonin ist vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenschaft einer Provinzialstraße erhalten.

Bromberg, den 27. Mai 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

457 Der mittelst unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. v. Mts. veröffentlichte Geschäftsplan für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft hat Abänderungen erfahren, wonach derselbe sich jetzt in folgender Art gestaltet. Das Geschäft findet statt:

1. am 15., 16. und 18. Juni in Wirsitz,
2. = 20., 21. = 22. = = Czarnikau,
3. = 23., 25. = 26. = = Chodziesen,
4. = 28., 29. = 30. = = Wongrowiec,
5. = 2., 3. und 4. Juli in Gnesen,
6. = 6. und 7. Juli in Mogilno,
7. = 9., 10. und 11. Juli in Inowraclaw,
8. = 13., 14. = 16. = = Schubin,
9. = 18., 19. = 20. = = Bromberg.

Bromberg, den 4. Juni 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

W planie czynności tegorocznego poboru wojskowego departamentowego, podanym w obwieszczeniu naszém w Dzienniku urzędowym z dnia 10. z. m. zaszła zmiana, według której zachowany będzie teraz następujący porządek. Czynność niniejsza odbędzie się:

1. dnia 15., 16. i 18. Czerwca w Wyrzysku,
2. „ 20., 21. i 22. „ w Czarnkowie,
3. „ 23., 25. i 26. „ w Chodzieżu,
4. „ 28., 29. i 30. „ w Wągrowcu,
5. „ 2., 3. i 4. Lipca w Gnieznie,
6. „ 6. i 7. „ w Mogilnie,
7. „ 9., 10. i 11. „ w Inowracławiu
8. „ 13., 14. i 16. „ w Szubinie,
9. „ 18., 19. i 20. „ w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 4. Czerwca 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

458 Seine Magistät der König haben Allergnädigst geruht:

1) dem Königl. Gerichts-Auscultator Emil Brummer in Gnesen,

2) dem Büreaugehülfen Kramaschke daselbst, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen, weil beide Personen unter Nichtachtung der eigenen Lebensgefahr am 13. Januar d. J. den achtjährigen Knaben Szymanski und den Unteroffizier Joch, welche auf dem Eise des Zelonnek See's eingebrochen waren, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet haben.

Bromberg, den 24. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

459 Die in diesem Jahre in der evangelischen Kirche zu Poln. Crone Konfirmirten haben zum Andenken an ihren Confirmationstag der dortigen evangelischen Kirche sechs zweiarmige Wandleuchter von Bronce zum Geschenk gemacht.

Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend anerkannt.

Bromberg, den 22. Mai 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

460 Der Geistliche Dr. Slowinski, welcher die katholische Pfarrstelle in Lekno, Kreis Wongrowiec, bis jetzt per commendam verwaltete, hat die kanonische Institution dazu erhalten.

Bromberg, den 29. Mai 1866.

Königl. Regierung.

Xiądz Dr. Słowiński, zawiadujący dotąd plebanią katolicką w Łeknie, w powiecie Wągrowieckim, jako komendarz, uzyskał na to beneficium kanoniczną instytucyą.

Bydgoszcz, dnia 29. Maja 1866.

Król. Regencya.

461 Die Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Seminar für Erzieherinnen und Lehrerinnen hierselbst findet **Montag, den 6. August d. J.** statt. Junge Mädchen, welche sich Behufs ihres Eintritts in die Anstalt dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Einreichung:

1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit,
2) eines Schulabgangs-Zeugnisses,
3) eines Tauf- und Confirma ions-Scheins,
4) eines Gesundheits-Attestes, welches von dem betreffenden Kreis-Physikus nach unserem Erlasse vom 7. Juli 1840 ausgestellt sein muß, und
5) eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufes, persönlich oder schriftlich bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Dr. Barth, vorher zu melden. Zur Aufnahme werden Uebung im schriftlichen Gedankenausdrucke in deutscher Sprache, Kenntniß der französischen Grammatik und fließendes Uebersetzen eines nicht gar zu schwierigen französischen Autors, Bekanntschaft mit den Hauptereignissen der Weltgeschichte und Kenntniß der Geographie des preußischen Staats gefordert. Mangel an Uebung im Klavierspiel schließt zwar nicht von der Aufnahme in's Seminar, wohl aber von der Theilnahme an dem Unterrichte im Klavierspiel der Anstalt aus. Für Wohnung und Beköstigung während ihres Aufenthaltes in der Anstalt haben die Zöglinge, — mit Ausnahme der in das Alumnat aufgenommen — selbst zu sorgen.

Digitized by Google

Das Honorar für den Unterricht, welches für die Zeit des zweijährigen Cursus 96 Thaler beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeitsatteſt beibringen, auf 60 Thaler ermäßigt und unter der Bedingung auch geſtundet werden, daß ſie ſich verpflichten, in den erſten beiden Jahren nach ihrer Entlaſſung jede von uns für annehmbar erachtete und ihnen überwieſene Stelle in der hieſigen Provinz anzunehmen und jenes Honorar in den erſten drei Jahren nach ihrer Entlaſſung in jährlichen Raten zu 20 Thalern an die Kaſſe der Anſtalt zu zahlen.

Poſen, den 28. Mai 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

462 Der bisherige Privatlehrer Hugo Scheithauer iſt als ordentlicher Lehrer an den Elementarſchulen der Stadt Bromberg angeſtellt.

Dotychczasowy nauczyciel prywatnk Hugo Scheithauer uzyskał posadę zwyczajnego nauczyciela elementarnego w mieście Bydgoszczy.

463 Der Lehrer Friedrich Laubitz als proviſoriſcher Lehrer bei der katholiſchen Schule zu Toniszewo, im Kreiſe Wongrowiec.

Nauczyciel Fryderyk Laubitz na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Toniszewie, w powiecie Wągrowieckim.

464 Der proviſoriſche Lehrer Auguſt Slodzinski an der katholiſchen Schule in Nidom, Kreis Gneſen, iſt nunmehr in ſeinem Amte definitiv beſtätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel August Sledziński przy szkole katolickiéj w Nidomiu, w powiecie Gnieznińskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

465 Der Lehrer Adolf Jädicke aus Jeſuiterbruch als Lehrer bei der evangeliſchen Schule zu Kruszaduchowna, im Kreiſe Inowraclaw.

466 Der Lehrer Friedrich Wilhelm Worm aus Pfarr Hauland als proviſoriſcher Lehrer bei der evangeliſchen Schule zu Runowo Hauland, im Kreiſe Wongrowiec.

467 Perſonal-Chronik

bei den Juſtiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen.

1. Der Kreisrichter Dr. Maier in Graudenz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Trzemeszno und zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts hierſelbſt.
2. Der Gerichts-Aſſeſſor Guſtav Dietz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wongrowiec.
3. Der interimiſtiſche Bureau-Aſſiſtent Jeſchner definitiv zum Bureau-Aſſiſtenten und Dolmetſcher bei dem Kreisgericht in Wongrowiec.
4. Der erſte Gerichtsdiener Maibauer zum Botenmeiſter bei dem hieſigen Kreisgericht.
5. Der erſte Gerichtsdiener Behlau zum Botenmeiſter bei dem Kreisgericht in Schneidemühl.
6. Der Hülfs-Gefangenwärter, frühere Unteroffizier Eduard Görlich in Trzemeszno zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daſelbſt.
7. Dem Kreisgerichts-Depoſital-Rendanten und Kalkulator Jäger hierſelbſt iſt der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

B. Verſetzungen:

1. Der Kreisrichter Mebes in Wongrowiec als Stadt-Gerichts-Rath an das Stadtgericht in Berlin.
2. Der Kreis-Gerichts-Direktor Gottſchewski in Schubin in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Liſſa.
3. Der Kreis-Gerichts-Rath Müller zu Schubin an das Kreisgericht zu Schneidemühl unter Uebertragung der Abtheilungsdirigentenſtelle bei demſelben.
4. Die Gerichts-Aſſeſſoren Zborowski in Wongrowiec und Marski in Gneſen in das Departement des K. Appellations-Gerichts zu Ratibor.

C. Der Kreisgerichts-Sekretair Muſolff in Schönlanke iſt unter Bewilligung einer lebenslänglichen Unterſtützung aus dem Amte entlaſſen worden.

468 An Stelle des ausgeſchiedenen Schiedsmanns Möglich in Barcin iſt der Bürgermeiſter Tyllia in Barcin zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Kreyſel in Kania ſind einander gegenſeitig zu Stellvertretern beſtellt worden.

Na okręg Barcina został w miejsce rozjemcy Möglich w Barcinie burmistrz Tyllia w Barcinie na rozjemcę obrany, potwierdzony, on i rozjemcą Kreysel z Kani mianowani wzajemnimy swymi zastępcami.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

469 Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unterm 30. April 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

470 Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unterm 28. April 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent auf

einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock, mit selbstthätig sich einstellender Backe,

ertheilt worden.

471 Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unterm 27. April 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

ertheilt worden.

472 Das dem Königl. Sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. December 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unterm 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats,

ertheilt worden.

473 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 22. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche, nach Maßgabe der Windstärke,

ertheilt worden.

474 Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preussisch Moresnet bei Aachen ist unterm 11. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase

ertheilt worden.

475 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 11. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

Digitized by Google

Beilage I.

zu Nr. 23

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 8. Juni 1866.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

Dodatek I.

do Nr. 23

Dziennika urzędowego

Król. Regencyi w Bydgoszczy.

Bydgoszcz, dnia 8. Czerwca 1866.

Rozporządzenei

względem wykonania oboru deputowanych (posłów) do drugie izby.

My Fryderyk Wilhelm, z Bożéj łaski, Król Pruski i t. d.
stanowimy w wykonaniu artikułów 67 do 74 i na zasadzie artykułu 105 dokumentu konstytucyjnego, na wniosek Naszego Ministerstwa Stanu, iż zamiast prawa oborczego dla deputowanych do drugiéj Izby z dnia 6. Grudnia 1848 następujące bliższe postanowienia do skutku przywiedzione być mają:

§. 1. Deputowani do drugiéj Izby obierani będą przez oborców w okręgach oborczych a oborcy przez pierwotnych oborców w okręgach pierwotno-oborczych.

§. 2. Liczbę obrać się mających w każdym obwodzie Regencyjnym deputowanych obéjmuje dołączony wykaz.

§. 3. Utworzenia okręgów oborczych uskutecznią Regencye, w miarę ludności przez ostatnie powszechne obliczenie wyśledzonéj w ten sposób, ażeby z każdego składu oborczego przynajmniéj dwaj deputowani obrani zostali. Powiaty do różnych obwodów Regencyjnych należące, mogą być wyjątkowie przez Naczelnego Prezesa w jeden okręg oborczy połączone, jeżeli wedle położenia i innych stosunków tychże powiatów potrzeba tego będzie.

§. 4. Na każdę pełną liczbę 250 dusz jednego obrać należy oborcę.

§. 5. Gminy niżéj 750 dusz liczące, jako też zamieszkałe posiadłości do gminy nienależące, złączone zostaną przez Radzcę ziemiańskiego z jedną lub więcéj sąsiedzkiemi gminami w jeden okręg pierwotno-oborczy.

§. 6. Gminy 1750 lub więcéj jak 1750 dusz liczące, zostaną przez gminną władzę zarządową na kilka okręgi pierwotno-oborcze podzielone. Te tak urządzić należy, ażeby w nich najwięcéj 6 oborców obrano.

Digitized by Google

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeide einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesell-

§. 7. Okręgi pierwotno-oborcze muszą, o ile się to da uczynić, tak być utworzone, ażeby liczba obrać się mających w każdym z nich oborców przez trzy dzielną była.

§. 8. Każdy samodzielny Prusak, który 24 lat wieku swego skończył i zupełnego posiadania praw obywatelskich przez prawomocne wyroki sądowe nie utracił, jest w gminie, w której od sześciu miesięcy mieszka lub przebywa, głosować prawo mającym pierwotnym oborcą, jeżeli z publicznych funduszów żadnego jako ubogi nie pobiera wsparcia.

§. 9. Osoby wojska liniowego jako też ludzie zakładów landwery obierają w swych leżach bez względu na to, jak długo się w nich przed oborem znajdowali. Tworzą oni, jeżeli gdzie w ilości 750 ludzi lub więcéj stoją, jeden albo więcéj okręgów oborczych. Obowiązani do służby w landwerze, jeżeli w czasie oborów do służby powołani zostali obierają w miéjscu swego pobytu dla okręgu swego ojczystego pochodzenia.

§. 10. Pierwotni oborcy dzielą się w miarę opłacanych przez nich stałych podatków krajowych (klassycznego, gruntowego, procederowego podatku) na trzy oddziały, mianowicie w ten sposób, że na każdy oddział jedna trzecia część ogólnéj summy podatkowych ilościów przypadnie.

Ogólna summa obliczoną będzie:

a) podług gmin, jeżeli gmina sama dla siebie okręg pierwotno-oborczy tworzy lub na więcéj okręgów pierwotno-oborczych jest podzieloną. (§. 6.)

b) podług okręgów, jeżeli okręg pierwotno-oborczy z kilku gmin się składa. (§. 5.)

§. 11. Gdzie podatek klassyczny nie bywa pobierany, tam wstępuje w miéjsce jego wprowadzony, stósownie do urządzenia z d. 4. Kwietnia 1848, zamiast niestałego podatku, stały podatek.

Gdzie ani klssyczny podatek, ani klassyfikowany podatek na zasadzie urządzenia z dnia 4. Kwietnia 1848 pobieranym nie zostaje, tam wstępuje w miéjsce podatku klassycznego przypadający w gminie do poboru stały podatek kommunalny.

Gdzie i takowy wyjątkowo nie istnieje, tam uskuteczni zarząd gminny, podług zasad nakładu klassycznego podatku, umiarkowane oszacowanie stanowiąc razem ilość, którą podług tego każdy pierwotny oborca jako podatek klassyczny opłacać byłby powinien.

W razie, gdy towarzystwo handlowe podatek

Digitized by Google

schaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den niedrigst besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

procederowy opłaca, rozłożyć należy podatek, w celu ustanowienia, do którego oddziału członki towarzystwa należą, na nich w równych częściach.

§. 12. Pierwszy oddział składa się z tych pierwotnych oborców, których ciążą najwyższe ilości podatkowe aż do jednéj trzeciéj części podatku. (§. 10.)

Drugi oddział stanowią ci pierwotni oborcy, na których najbliższe niższe ilości podatku aż do drugiéj trzeciéj części przypadają.

Trzeci oddział zamyka w sobie pierwotnych oborców najniższym pozycyom podatku ulegających, na których trzecia jedna z trzeciéj części wypada. Do tego oddziału należą także pierwotni oborcy żadnych podatków nieopłacający.

§. 13. Tak długo, jak zasada względem zniesienia swobód podatkowych, we względzie podatku klassycznego i stałego podatku kommunalnego, wykonaną nie zostanie, umieścić należy pierwotnych oborców dotąd oswobodzonych w tym oddziale, do jakiego by należeli, gdyby też swobody już zniesione były.

§. 14. Każdy oddział obiera jednę z trzech części obrać się mających oborców. Jeżeli liczba w oborczym okręgu obrać się mających oborców przez 3 się nie da podzielić, wówczas gdy tylko jeden oborca pozostanie, tego przez drugi oddział obrać należy. Skoro dwóch zostanie oborców, powinien być jeden przez pierwszy, a drugi przez trzeci oddział obranym.

§. 15. W każdéj gminie sporządzić natychmiast należy wykaz mających prawo głosowania oborców pierwotnych (listę pierwotnych oborców) w którym przy każdém pojedyńczém nazwisku ilość podatku się wyrazi, jaką pierwotny oborca w gminie lub w pierwotno-oborczym z kilku gmin złożonym okręgu opłacać jest bowiązanym. Wykaz takowy powinien być publicznie wyłożonym, a że to się stało, ogłosić należy na sposób w miéjscu używany.

Kto to wygotowanie za niedokładne uzna, może o tém donieść w przeciągu trzech dni po ogłoszeniu władzy miéjscowéj lub mianowanemu przez nię do tego kommissarzowi albo też ustanowionéj tym końcem kommissyi na piśmie lub protokólarnie.

Decyzya w téj mierze służy po miastach władzy gminno-zarządowéj a po wsiach radzcy ziemiańskiemu.

W gminach na kilka okręgów pierwotno-oborczych podzielonych, dzieje się wygotowanie listów pierwotnych oborców podług pojedyńczych okręgów.

Digitized by Google

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5 und 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 16. Oddziały (§. 12) ustanowione zostaną przez te same władze, które okręgi pierwotno-oborcze rozgraniczą (§§. 5 i 6). Obowiązkiem tychże władz będzie obmyśleć dla każdego okręgu pierwotno-oborczego lokal, w którym ściągające się do okręgu listy oddziałowe publicznie wyłożone i obory oborców odbyte być powinny, jako też ustanowić przełożonego oborem kierującego, mianując razem zastępcą onegoż na przypadek przeszkody.

Do sprostowania listów oddziałowych posłużą również przepisy w §. 15 wytknięte.

§. 17. Dzień oborów wyznacza Minister spraw wewnętrznych.

§ 18. Oborcy obierani będą w każdym oddziale z liczby mających prawo głosowania oborców pierwotnych okręgu pierwotno-oborczego bez względu na oddział.

Wyjąwszy przypadek rozwiązania Izby są obory oborców na całą epokę prawodawstwa (legislatury) tak dalece ważne, że w razie potrzeby oboru zastępcy deputowanego, tylko w miejsce ubyłych tymczasem przez śmierć, wyprowadzenie się z okręgu pierwotno-oborczego lub z innéj jakiéjś przyczyny oborców, nowych obrać wypada.

§. 19. Pierwotni oborcy powołani być powinni na obory zwyczajem miejscowości.

§. 20. Przełożony oboru mianuje z grona pierwotnych oborców okręgu oborczego piórotrzymającego (protokólistę) tudzież 3 do 6 zasiadających (assessorów) składających wraz z nim przewodnictwo oboru, obowięzując ich przez podanie ręki zamiast przysięgi.

§. 21. Obory dzieją się oddziałami przez oddanie głosu do protokółu podług absolutnéj większości i stósownie do przepisów regulaminu (§. 32).

§. 22. Na zgromadzeniu oborów są ani dyskussye ani uchwały dopuszczalnemi.

Głosy oboru z protestem lub z zastrzeżeniem dane, są nieważne.

§. 23. Skoro pierwsze głosowanie nie wyda absolutnéj większości głosów, przystąpić należy do ściślejszego oboru.

§. 24. Obrany oborca musi się co do przyjęcia wyboru onegoż zadeklarować. Przyjęcie pod protestem lub zastrzeżeniem znaczy odmówienie i pociąga za sobą obór zastępstwa.

§. 25. Protokół podpisuje przełożeństwo oboru (§. 20) i podaje go natychmiast kommissarzowi oborczemu (§. 26) do oboru deputowanych.

Te §§. przeczytać należy na terminie pierwotnych oborów.

Digitized by Google

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlcommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

§. 26. Regencya mianuje kommissarza oborczego dla każdego oborczego okręgu do oboru deputowanych, wyznaczając miejsce oboru.

§. 27. Oborczy kommissarz zwołuje wezwaniem na piśmie oborców na obór deputowanych. Winien on będzie roztrząsać protokóły względem pierwotnych oborów podług przepisów niniejszego urządzenia i, w razie uznania niektórych czynów oboru za nieważne, przekładać swe uwagi zgromadzeniu oborców do ostateczno-ważnego rozstrzygnienia. Po wyłączeniu oborców, których wybór za nieważny uznany został, przystąpi natychmiast zgromadzenie do istotnéj sprawy oboru.

Prócz wyżéj wzmiankowanego badania i rozstrzygnienia zachodzących, względem pojedyńczych czynów oboru, wątpliwości zabronione są na zgromadzeniu dyskussye i uchwały.

§. 28. Dzień oboru deputowanych oznaczy Minister spraw wewnętrznych.

§. 29. Na deputowanego jest każdy Prusak obieralnym, który skończywszy 30 lat wieku swego, zupełnego posiadania praw obywatelskich przez prawomocne wyroki sądowe nieutracił i do Pruskiego związku rządowego już cały jeden rok należy.

§. 30. Obory deputowanych uskutecznią się przez danie głosów do protokółu.

Piórotrzymającego i zasiadaczow obierają oborcy na przedstawienie kommissarza oborczego a ci z nim tworzą przełożeństwo oboru.

Obory dzieją się podług absolutnéj większości głosów. Głosy pod protestem lub zastrzeżeniem oddane, są wnieważne.

Jeżeli za pierwszem głosowaniem absolutna większość głosów się nie wykaże, przystąpić należy do ściślejszego oboru.

§. 31. Obrany deputowany powinien, co do przyjęcia lub uchylenia padłego na niego wyboru, zadeklarować się kommissarzowi oborczemu. Deklaracya przyjęcia pod protestem lub zastrzeżeniem znaczy tyle co odmówienie i pociąga za sobą nowy obór.

§. 32. Potrzebne do wykonania niniejszego rozporządzenia bliższe postanowiena wyda Nasze Ministerstwo Stanu w wyjść mającym osobnym regulaminie.

Dla wiary publicznéj pod Naszym Najwyższym podpiscm i wyciśnięciem Królewskiéj pieczęci wydano.

Działo sie w Sanssouci, dnia 30. Maja 1849.

Fryderyk Wilhelm.

Hrabia Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. Strotha. v. d. Heydt. Rabe. Simons.

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. Oktober 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern

Regulamin

do rozporządzenia z dnia 30. Maja 1849
względem
wykonania oborów do izby deputowanych.

Znosząc regulamin z dnia 4. Października 1861 wydaje się dla wykonania rozporządzenia z dnia 30. Maja 1849 następujące bliższe postanowienia.

§. 1. Radzcy ziemiańscy lub, w razie §. 6 rozporządzenia, władze gminami zarządzające ułożyć każą bezzwłocznie listy oborców pierwotnych.

Równocześnie powinnością ich będzie rozgraniczyć okręgi pierwotno-oborcze (§§. 5, 6, 7 rozporządzenia) i ustanowić liczbę przypadających na każdy z tychże oborców (§§. 4, 6, 7 rozporządzenia).

Na liście oborców pierwotnych (§. 15 rozporządzenia) umieścić należy liczbę oborców obwodu obierającego i tegoż ogólne ograniczenie. Każdy obwód oborców pierwotnych powinien ile możności jedną nie rozerwaną i zaokrągloną tworzyć całość.

Żaden obwód pierwotno-oborczy nie powinien więcéj jak 1749 dusz liczyć.

§. 2. Po wygotowaniu listów pierwotnych oborców, nastąpi ułożenie listów oddziałowych (§. 16 rozporządzenia).

§. 3. Przy sporządzeniu listów oddziałowych zachować należy następujące postępowanie.

Za skazówką dołączonego formularza wymieniają się pierwotni oborcy w takim porządku, że od nazwiska najwyższy podatek płacącego się zaczyna, potém następuje ten, co obok owego najwyższe podatki uiszcza i tak daléj aż do tych, którzy najniższym pozycyom podatku ulegają albo takowych wcale nie opłacają.

W ówczas oblicza się ogólna summa wszystkich podatków i wynajduje się nakoniec granica oddziałów przez to, że się summa podatków każdego z osobna pierwotnego oborcy tak długo do kupy zrachowywa, aż pierwsza a potém druga jedna z trzech części ogólnej summy wszelkich podatków osiągniona zostanie.

Pierwotni oborcy, na których pierwsza jedna z trzech części przypada, tworzą pierwszy, ci zaś, co na nich druga jedna z trzech części wypadnie, drugi, a wszyscy inni trzeci oddział.

Gdyby się, w razie równych ilościów podatków lub oszacowania, osądzić nie dało, którzy

Digitized by Google

zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem

z pomiędzy wielu oborców do pewnego oddziału liczeni być winni, natenczas stanowi przewagę porządek alfabetyczny nazwisk familijnych.

§. 4. W gminach dla samych siebie okręg pierwotno-oborczy tworzących, i w okręgach pierwotno-oborczych z więcéj gmin się składających sporządza się jednę tylko listę oddziałową. W pierwszym razie układa takową gminna władza zarządowa, a w drugim radzca ziemiański. Jeżeli zaś gmina na więcéj okręgów jest podzielona, sporządza gminna władza zarządowa najprzód ogólną listę oddziałową dla całéj gminy a potém robi z niéj wyciąg dla każdego z osobna okręgu, który dla tegoż okręgu listę oddziałową tworzy. W ogólnéj liście wymienić należy obok każdego pierwotnego oborcy numer okręgu.

§. 5. Pierwotni oborcy podatkowi niepodlegający, życząc sobie używać, na zasadzie §. 13 rozporządzenia, swego prawa głosowania, powinni podać władzy listę pierwotnych oborców układającéj w dobie przez nię ustanowić i obwieścić się mającéj podstawę, na któréj obrachowanie dla nich podatku opartém byćby mogło. Wolni od podatku oborcy pierwotni, którzy w przyzwoitym czasie takowego doniesienia uczynić zaniedbają, doliczeni zostaną bez dalszego badania do trzeciego oddziału.

§. 6. Po ustanowieniu granic oddziałów służy dla kolei oborców pierwotnych śród oddziałów ten sam według stopy podatkowéj porządek za zasadę, w jakim oborcy pierwotni przy ułożeniu listów oddziałowych zostali umieszczeni (§. 3 regulaminu). Oborców pierwotnych równo opodatkowanych lub oszacowanych tego samego oddziału i oborców pierwotnych od podatku wolnych uporządkuje się alfabetycznie podług nazwisk a przy równych nazwiskach przez los.

§. 7. Na liście oddziałowéj poświadcza władza do rozstrzygania reklamacyów powołana, a zatém radzca ziemiański lub władza gminą zarządzająca (§§. 15, 16 rozporządzenia) jeszcze przed terminem oborów, że w przeciągu doby reklamacyjnéj (§. 15 rozporządzenia) żadnych reklamacyów nie zaniesiono lub zaniesione załatwiono.

Po zamknięciu w taki sposób listy oddziałowéj zakazanem jest wszelkie późniéjsze do niéj przyjęcie oborców pierwotnych.

§. 8. Z listy oddziałowéj okręgu prawyborczego wygotowany będzie dla każdego pojedyńczego do służby w landwerze obowiązanego prawyborcy, który podczas oborów do téjże jest

Digitized by Google

sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer

powołany i dla tego w miejscu jego zwykłego zamieszkania i pobytu go nie masz, wyciąg według wzoru anexu. Tenże wyciąg zawierać powinien:

a) nazwisko i miejsce zamieszkania prawyborcy,

b) ilość podatku na niego nałożonego,

c) okręg i wydział, dla których obierać ma,

d) liczbę oborców przez oddział obrać się mających.

Wyciąg takowy podać należy komendantowi okręgowemu batalionu landwery z prośbą, aby go ku wypełnieniu nazwisk oborców przez obowiązanych do służby w landwerze prawyborców przesłał kommendantowi batalionu tego, do którego ciż landwerzyści powołani zostali.

Tą samą drogą wraca się wypełniony wyciąg a rekwizycya i załatwienie onéjże tak przyspieszyć należy, ażeby wypełnione wyciągi jeszcze przed terminem oboru w ręku przełożonego oborczego znajdować się mogły.

Nie przyjdzie do tego lub będzie potrzeba ściślejszych oborów, wtenczas postępowanie wyborcze bez względu na głosy powołanych do służby landwerzystów ukończyć należy.

§. 9. Wszyscy oborcy pierwotni obwodu oborczego zwołani zostaną na wyznaczoną godzinę dnia oboru.

Czynność oboru zagai przełożony oborów odczytaniem §§. 18 do 25 rozporządzenia i §§. 9 do 15 niniejszego regulaminu.

Następnie odczyta się nazwiska oborców pierwotnych wszystkich oddziałów z kolei, jak są w liście oddziałowéj umieszczone (§§. 3 i 6 regulaminu), zaczynając z najwyżéj opodatkowanym.

Każdego, ktoby nie miał prawa głosować, wezwie się, aby się oddalił, i tak ukonstytuuje się zgromadzenie.

Oborcy pierwotni późniéj przybywający, zgłoszą się do przełożonego oborów i mogą mieć udział w nieukończonem jeszcze głosowaniu. Nie przytomni, z wyjątkiem landwerzystów do służby powołanych, żadną miarą w oborach uczestniczyć nie mogą przez zastępców lub w jakikolwiek inny sposób.

§. 10. Przełożony oboru mianuje piórotrzymającego i zasiadaczów (§. 20 rozporządzenia) i zleca protokóliście zapisanie głosów oboru do listy oddziałowéj.

§. 11. Trzeci oddział obiera najpierw a pierwszy na ostatku. Skoro czynność oborcza

Te §§. odczytać należy na Urwahl. Diese §§. sind im Urwahl-

Digitized by Google

Abtheilung geſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweiſe in derſelben Folge, wie bei deren Vorleſung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich ſo viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen ſind. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben in die Abtheilungsliſte ein, oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 14. Soweit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird. Iſt aber Stimmengleichheit bei der erſten Abſtimmung eingetreten, ſo iſt zunächſt zu einer engeren Wahl zu ſchreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Urwahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehreren Abtheilungen gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben ſofort die Wahlkommiſſare für die Wahl der Abgeordneten zu be-

jednego oddziału się skończy, wezwie się do ustępu tegoż członków.

§. 12. Trzymający pióro wywoła nazwiska oborców pierwotnych oddziałami tym samym porządkiem, jak przy ich odczytaniu (§. 9 regulaminu). Każdy wywołany przystąpi do stołu ustawionego pomiędzy zgromadzeniem a przełożonym oborców i wymieni, oznaczając dokładnie, nazwisko oborcy pierwotnego, na którego głos swój dać myśli. Wypada więcéj obrać oborców, wtedy wymieni ów nazwisk zaraz tyle, ile w oddziale obrać trzeba. Też zapisuje trzymający pióro obok nazwiska oborcy pierwotnego i w jego przytomności do listy oddziałowéj lub gdy sobie oborca pierwotny życzy, wpisać je pozwoli trzymającypióro przez niego samego.

§. 13. Obór nastąpi podług absolutnéj większości głosów.

Oprócz przypadku w §. 22 rozporządzenia wyrażonego nieważne są te głosy oborcze, które na inne, a nie wedle §. 18 rozporządzenia lub §. 14 niniéjszego regulaminu obieralne, padną osoby.

Ważność pojedyńczych głosów oborczych rostrzyga przełożeństwo oboru.

§. 14. O ile się przy pierwszém lub następującém głosowaniu absolutna większość głosów nieokaże, przyjdą ci, którzy najwięcéj głosów mają za sobą, w podwójnéj liczbie obrać się mających jeszcze oborców do ściślejszego oboru.

Jeżeli przy głosowaniu absolutna większość głosów padła na więcéj jak na obrać się jeszcze mających oborców, obrani są natenczas ci, którzy najwyższą liczbę głosów pozyskali.

W razie równości głosów, rozstrzyga los ręka przełożonego wyciągniony.

Zaszła wszelako przy pierwszém głosowaniu równość głosów, wtenczas należy najpierw do ściślejszego przystąpić oboru.

§. 15. Obrani oborcy winni się, jeżeli są na terminie oboru obecni, zaraz, inaczéj w przeciągu trzech dni, po zawiadomieniu ich o wyborze, zadeklarować, czy takowy przyjmują i, jeżeli we więcéj oddziałach obrani zostali, dla którego z nich padły na nich wybór przyjmują.

Przyjęcie pod protestem lub zastrzeżeniem jako też zaniechanie deklaracyi w przeciągu trzech dni toż samo znaczy co nieprzyjęcie.

Każde nieprzyjęcie pociąga za sobą dla oddziału nowy obór.

§. 16. Z czynu oborczego spisać należy protokół podług załączonego formularza.

§. 17. Regencye ustanowić powinny natychmiast kommissarzy oborów dla oboru deputo-

Termine zu verlesen.
terminie pierwotnych oborów.

Digitized by Google

ſtimmen, und davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorſteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommiſſar ein.

Der Wahlkommiſſar ſtellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks kreisweiſe auf und veranlaßt, daß dieſes Verzeichniß durch Auslegung in den Geſchäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreiſe und der Magiſträte der einem Kreiſe nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, ſowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommiſſar ladet die Wahlmänner ſchriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Inſinuation iſt durch einen vereideten Beamten zu beſcheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch ſofort im Urwahltermine durch die Wahlvorſteher bewirkt werden. Die Wahlvorſteher erhalten in dieſem Falle Seitens des Wahlkommiſſars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsſcheinen. Sie haben die erſteren mit der Adreſſe der Wahlmänner zu verſehen und gegen Vollziehung der Behändigungsſcheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Inſinuation zu beſcheinigen und dieſelben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommiſſar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, ſowie der §§. 21 bis 24 dieſes Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgeſtellten Verzeichniſſe (§. 18 des Reglements) vorgeleſen.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 9 zur Anwendung, ſoweit ſie nicht nachſtehend modificirt ſind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer beſonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl ſelbſt erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwiſchen der Wahlverſammlung und dem Wahlkommiſſarius aufgeſtellten Tiſch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§. 22. Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

wanych i donieść o tém, że się to stało, przełożonym oborów.

§. 18. Przełożeni oborów podadzą protokóły prawyborów kommisarzowi oborczemu.

Kommisarz oborczy ułoży z podanych protokółów prawyborczych wedle powiatów wykaz oborców swego okręgu oborczego i zaleci, ażeby wykaz ten ogłoszony został przez rozłożenie go w lokalach urzędowych radzców ziemiańskich powiatów dotyczących i magistratów miast nie należących do powiatu lub tworzących własny okręg oborczy, nie mniéj przez wydrukowanie go w pismach służących do urzędowych obwieszczeń.

§. 19. Kommissarz oborczy zapozwie oborców piśmiennie na obór posłów. Wręczenie powinno być przez przysięgłego urzędnika poświadczone.

Pozwanie oborców nastąpić téż może zaraz w terminie prawyborców przez przełożonych oborczych. Przełożeni oborczy odbiorą w takim razie od kommisarza oborczego potrzebną liczbę formularzy do zapozwów i dowodów wręczenia. Pierwsze opatrzyć ciż powinni w adres oborców i wydać je za podpisem dowodów wręczenia, na ostatnich zaś rzetelne poświadczyć wręczenie i odesłać zarazem takowe z protokółami prawyborów kommissarzowi oborczemu.

§. 20. Czynność oborów zagai się przeczytaniem §§. 26 do 31 rozporządzenia, jako téż §§. 21 do 24 niniéjszego regulaminu. Następnie przeczyta się podług ułożonego wykazu (§. 18 regulaminu) nazwiska wszystkich oborców.

Z resztą obowięzują postanowienia §. 9, o ile poniż nie doznają zmiany.

§. 21. Każdy poseł w osobnym akcie oborczym obierany będzie.

Obór sam odbywa się, gdy wywołany oborca przystąpi do stołu ustawionego pomiędzy zebraniem oborczém a kommissarzem oborczym i wyrzecze tego nazwisko, któremu głos swój daje.

Wyrzeczone przez oborcę nazwisko zapisuje piórotrzymający obok nazwiska oborcy w listę oborców, jeśli oborca nie żąda zapisać sam nazwisko.

§. 22. Jeżeli na żadnego kandydata absolutna większość głosów się nie połączy, przystępuje się do dalszego głosowania.

W tym razie niewolno dawać kandydatowi głosu, który przy pierwszem głosowaniu żadnego albo tylko jeden głos otrzymał.

Digitized by Google

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlcommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königl. Staats-Ministerium.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zur Eulenburg.

Die vorstehende Wahlverordnung und das Wahl-Reglement, nach welchem in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen zum Hause der Abgeordneten auszuführen sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde und mit Bezug auf die Allerhöchste Ver-

Drugie głosowanie przedsięweźmie się pomiędzy innymi kandydatami na ten sam sposób, jak się pierwsze odbyło.

Każdy głos oborczy na kogo innego a nie na pozostałych w wyborze kandydatów padły, nie jest ważny.

Jeżeli i drugie głosowanie absolutnéj nie wyda większości, wykluczony zostaje za następném głosowaniem ten z oboru, który najmniéj miał głosów, aż absolutna większość na jednego się zleje kandydata.

W razie, gdy więcéj równo najmniéj mają głosów, rozstrzyga los z wyboru wypadły.

Jeżeli głosowanie pomiędzy dwoma kandydatami się jeszcze odbywa i każdy z nich połowę ważnych głosów za sobą pozyskał, rozstrzyga podobnież los.

W obydwóch razach ciągniony być powinien los ręką kommissarza oborczego.

§. 23. Ważność pojedyńczych głosów oborczych rozstrzyga przełożeństwo oboru.

§. 24. Obranych zawiadomi kommissarz oborczy o padłym na nich wyborze i zawezwie ich do deklaracyi względem przyjęcia onegoż jako też do udowodnienia, że są wedle §. 29 rozporządzenia obieralnymi.

Przyjęcie pod protestem lub zastrzeżeniem, jako i zaniechanie deklaracyi w przeciągu 8 dni, od wręczenia zawiadomienia rachując, stanowi nieprzyjęcie.

W razie nieprzyjęcia lub nieobieralności zarządzi Regencya natychmiast nowy obór.

§. 25. Wszystkie protokóły tak oboru oborców, jak oboru deputowanych dotyczące, poda kommissarz oborczy, należycie zeszyte, Regencyi, ta zaś przedłoży je ministrowi spraw wewnętrznych dla dalszego uwiadomienia izby deputowanych.

Berlin, dnia 18. Maja 1866.

Królewskie Ministerium stanu.

Hr. Bismark-Schönhausen. Bodelschwingh. Roon. Hr. Itzenplitz. Mühler. Hr. zur Lippe. Selchow. Hr. Eulenburg.

Powyższe rozporządzenie i regulamin wyborczy, według którego stósownie do artykułu 115 ustawy konstytucyjnéj z dnia 31. Stycznia 1850 uskutecznić należy wybory do izby poselskiéj, podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Podług artykułów 51 i 75 ustawy konsty-

Digitized by Google

ordnung vom 9. Mai d. J. sind gegenwärtig die Mitglieder des Abgeordnetenhauses neu zu wählen.

Die Wahl der Wahlmänner findet nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern am 25. Juni d. J., die Wahl der Abgeordneten am 3. Juli d. J. statt.

Durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 ist der Regierungsbezirk Bromberg in vier Wahlbezirke eingetheilt und wählen darnach:

1. Die Kreise Czarnikau und Chodziesen in Schönlanke 2 Abgeordnete.
2. Die Kreise Wirsitz und Bromberg in Nakel 3 Abgeordnete.
3. Die Kreise Schubin und Inowraclaw in Labischin 2 Abgeordnete.
4. Die Kreise Mogilno, Gnesen und Wongrowiec in Gnesen 3 Abgeordnete.

Zu Wahlkommissarien sind ernannt für den

1. Wahlbezirk: der Landrath von Kehler in Chodziesen.
2. Wahlbezirk: der Landrath Freimark in Wirsitz.
3. Wahlbezirk: der Landrath Rochlitz in Schubin.
4. Wahlbezirk: der Landrath von Suchodolski in Wongrowiec.

Bromberg, den 4. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

tucyjnéj i w odwołaniu się do Najwyższego rozkazu z dnia 9. Maja b. r. wybierać się będzie obecnie na nowo czlouków do izby poselskiéj. Obór wyborców obbędzie się w myśl postanowienia pana ministra spraw wewnętrznych dnia 25. Czerwca r. b., obór posłów dnia 3. Lipca r. b.

Prawem z dnia 27. Czerwca 1860 podzielony jest obwód regencyjny Bydgoski na cztery okręgi oborcze i obierają według tego:

1. powiaty Czarnkowski i Chodzieski w Trzciance 2 deputowanych,
2. powiaty Wyrzyski i Bydgoski w Nakle 3 deputowanych,
3. powiaty Szubiński i Inowracławski w Łabiszynie 2 deputowanych,
4. powiaty Mogilnicki, Gnieznieński i Wągrowiecki w Gnieznie 3 deputowanych.

Kommissarzami oborów mianowani na

1. okręg oborczy radzca ziemiański ur. Kehler z Chodzieża,
2. okręg oborczy radzca ziemiański Freymark z Wyrzyska,
3. okręg oborczy radzca ziemiański Rochlitz z Szubina,
4. okręg oborczy radzca regencyjny ur. Suchodolski z Wągrówca.

Bydgoszcz, dnia 4. Czerwca 1866.

Król. Regencya,

Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

Beilage II.

zu Nr. 23

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dodatek II.

do Nr. 23

Dziennika urzędowego

Król. Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 8. Juni 1866. — Bydgoszcz, dnia 8. Czerwca 1866.

Die bei uns eingehenden Entwürfe zum Bau neuer Landschulhäuser, oder zur Erweiterung vorhandener, leiden oft an so vielen Mängeln, daß wir uns genöthigt sehen, zur Verhütung der letzteren, folgende allgemeine Bestimmungen zu erlassen:

1) Schul-Etablissements sind möglichst entfernt von Schankstätten zu errichten; namentlich muß dies in dem Falle geschehen, wenn solche Stätten realberechtigt sind, und daher ihr baldiges Eingehen nicht zu erwarten steht. Auch ist die Errichtung neuer Schankstätten in der Nähe von Schul-Etablissements zu versagen.

2) Jeder Entwurf zu einem neuen Landschulhause oder zur Erweiterung eines vorhandenen, ist dem betreffenden Landraths-Amte zu übergeben, und von diesem uns zur Prüfung und Feststellung einzusenden.

3) Diesem Entwurfe, aus der Bau-Zeichnung und einer Beschreibung, wie und in welchen Materialien der Bau ausgeführt werden soll, bestehend, ist ein Situationsplan des Schulgehöfts beizufügen, in welchem die Himmelsgegenden angegeben sind, und aus welchem auch zu ersehen ist, ob und mit welchen Gebäuden der Schulhof, sowie die nachbarlichen Grenzen bebaut, und mit welchem Material sie bedeckt sind.

4) Die Bau-Zeichnung ist, wo nicht besondere Umstände eine andere erfordern, nach dem Maßstabe von $\frac{1}{10}$ der natürlichen Größe aufzutragen und hat den Grundriß mit eingeschriebenen Maßen, den Durchschnitt und den Aufriß zu enthalten.

5) Der Situationsplan kann aus einer, in ziemlich richtigem Verhältniß nach dem Maßstabe von ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{8}$ desjenigen der Zeichnung ad 4 aufgetragenen Handzeichnung mit eingeschriebenen Maßen bestehen.

6) Auf eine dem Zwecke entsprechende Größe, Beleuchtung, Einrichtung und Ventilation der Schulstube, so wie auf Reinlichkeit ihrer Umgebungen und auf zweckmäßige Aborte muß bei der Erbauung aller neuen und bei der Erweiterung

Nadchodzące do nas projekta do budowli nowych domów szkólnych na wsi lub do rozprzestrzenienia istniejących mają częstokroć tyle wad, iż się widzimy zmuszeni zapobiegając tymże, następujące wydać postanowienia powszechne:

1) Szkoły zakładać się powinno ile możności w oddaleniu od szynków, mianowicie gdy szynkom służy prawo realne i dla tego spodziewać się nie można, iż w krótce ustaną. Także nie powinno się pozwalać na zakładanie nowych szynków w pobliskości zagród szkólnych.

2) Każdy projekt do nowego domu szkólnego na wsi lub do powiększenia istniejącego oddać należy do właściwego urzędu radzcy ziemiańskiego, ten zaś przesłać nam go powinien do sprawdzenia i ustanowienia.

3) Do tego projektu, składającego się z rysunku budowli i opisu, jak ma być wykonaną i z jakich materyałów, dołączyć należy plan sytuacyjny podworza szkólnego, w którym strony świata oznaczone być powinny i z którego też przekonać się można, czyli podwórze szkólne jest zabudowane i jakiemi budynkami, nie mniéj czy granice sąsiednie są zabudowane i jakim materyałem dachy pokryte.

4) Rysunek budowli założyć trzeba, gdzie szczególne okoliczności innego nie wymagają, według podziałki $\frac{1}{10}$ wielkości naturalnéj, w którym zawarty być powinien rys środkowy z zapisanemi rozmiarami, profil i abrys.

5) Plan sytuacyjny może się składać z zarysu ręcznego z zapisanemi rozmiarami, założonego w dosyć prawdziwym stósunku według podziałki może $\frac{1}{4}$ do $\frac{1}{8}$ podziałki rysunku pod 4.

6) Budując wszystkie nowe budynki szkólne i powiększając już istniejące uważać trzeba na wielkość celowi odpowiednią, światło, urządzenie i wentylacya izby szkólnéj, jako też na czystość jéj otoczenia i na praktyczne wychodki. Pomija-

Digitized by Google

schon vorhandener Schulgebäude gesehen werden. Abgesehen hiervon wird die Beachtung auch der nachstehend aufgeführten Anordnungen auch für diejenigen Schulgebäude empfohlen, bei deren Ausführung die Staatskasse nicht weiter betheiligt ist.

Auf die genaue Beachtung der nachstehenden Vorschriften ist aber in allen denjenigen Fällen zu halten, in welchen bei der Ausführung eines Schulgebäudes der Staat durch Leistungen irgend welcher Art, sei es durch Hergabe von Bauholz oder durch Beisteuer von Geld sich betheiligt.

In diesen Fällen ist bei Vorlegung der Baubeschreibung auch ein Kostenüberschlag des ganzen Baues beizufügen.

7) Die Hauptfensterwand der Schulstube ist möglichst nach Osten oder Südosten anzulegen. Auch die südliche oder nordöstliche Lage kann gewählt werden. Zu vermeiden ist die westliche oder südwestliche. Bei massiven Gebäuden ist selbst die nördliche oder nordöstliche Lage der westlichen oder nordwestlichen vorzuziehen.

8) Die Länge einer Schulstube soll nicht die doppelte Breite derselben überschreiten. Besser ist es, wenn die Breite der Schulstube $\frac{3}{4}$ oder bei kleineren Schulstuben $\frac{2}{3}$ der Länge beträgt. Bei den kleinsten Schulstuben kann auch die Breite derselben gleich ihrer Länge angenommen werden.

9) Auf Bänken neben einander vor schmalen Tischen sitzend bedarf es für jeden Elementarschüler eines Längenraumes von 16—18" und eines Grundraumes von 4—4½ Quadratfuß.

10) Außerdem ist an jeder Seite ein Gang von 1½ bis 2 Fuß Breite und an einem Ende ein um 6 Zoll erhöhter Platz von 6 Fuß Länge und 12 Fuß Breite für den Lehrer und die Wandtafeln mit Staffeleien erforderlich.

11) Bei größeren Schulstuben fällt der zweite, längs der Scheidewand liegende Gang fort, und wird ein solcher in der Mitte des Zimmers angelegt.

12) Erfahrungsmäßig sind durchschnittlich 6 Quadratfuß gesammter Schulstubenraum für jedes Schulkind in Rechnung zu bringen.

13) Wo zwei oder mehr Klassen eingerichtet werden, einzelne derselben also für größere Kinder, müssen 6½ bis 7 Quadratfuß für ein solches Kind gerechnet werden.

14) Bei Ermittelung des Raumbedarfs für die zur Schule gehenden Kinder ist auf mindestens 10 Procent Zuwachs zu rechnen.

15) Im Uebrigen empfiehlt sich die Anordnung

jąc to zaleca się, aby i dla tych budynków szkólnych, przy których budowli kasa rządowa nie jest interesowaną, zastósowane były także dyspozycye niżéj wyszczególnione.

Lecz na ścisłe zastósowanie poniższych przepisów uważać się powinno we wszystkich tych razach, w których przy budowaniu budynku szkólnego rząd przez daniny jakiegokolwiek rodzaju jest interesowany, czy to dając budulec, czy też przykładając się pieniędzmi.

W tych to razach przedkładając opis budowli połączyć także należy zestawienie kosztów całéj budowli.

7) Główną z oknami ścianę izby szkólnéj założyć się powinno ile możności na wschód albo od strony południowo wschodniéj. Przecież można obrać południowe albo północno-wschodnie położenie. Unikać zaś należy położenia od strony zachodniéj albo północno-zachodniéj.

U budynków murowanych przekładać się powinno nawet położenie północne i północno-wschodnie nad zachodnie albo północno-zachodnie.

8) Długość izby szkólnéj przenosić nie ma podwójnéj jéj szerokości. Lepiéj, kiedy szerokość izby szkólnéj ¾ albo przy mniejszych ⅔ długości wynosi. Przy najmniejszych izbach szkólnych przyjąć też można równą tychże szerokość i długość.

9) Siedząc na ławkach przy wązkim stole obok siebie, potrzebuje każdy uczeń elementarny miejsca 16—18" długiego a w obwodzie 4 do 4½ stóp kwadratowych.

10) Prócz tego potrzebny jest po każdéj stronie 1½ do 2 stóp szeroki ganek i w jednym końcu wywyższone o 6 cali miejsce dla nauczyciela i tablic ściennych z szraganami, 6 stóp długie a 12 stóp szerokie.

11) W większych izbach szkólnych nie zakłada się drugiego ganku w dłuż ściany przedzielającéj, tylko prowadzi go się przez środek izby.

12) Według doświadczenia liczyć się powinno na każde dziecko szkólne w przecięciu 6 stóp kwadratowych całego miejsca izby szkólnéj.

13) Gdzie dwie lub więcéj klas jest urządzonych, niektóre więc z nich dla dzieci sporszych, obliczać trzeba na takie dziecko 6½ do 7 stóp kwadratowych.

14) Chąc wypośrodkować potrzebę miejsca dla dzieci szkołę zwiedzających, liczyć się powinno przynajmiéj na 10% przybytku.

15) Wreszcie zaleca się urządzić ławki i

Digitized by Google

der Schulbänke und Tische, in welche letzteren die Tintenfässer, die nur von Glas sein dürfen, versenkt werden, nach folgenden Abmessungen:

für Kinder von	5—7 Jahren;	8—10 Jahren;	11—14 Jahren	
Entfernung der Bankenreihen von Mitte zu Mitte	27	29	31	Zoll.
Höhe der Bänke	11½	13	15	
Breite derselben	7	8	9	
lothrechter Abstand derselben von dem zurückliegenden Buchbrett	3	3	3	
abwechselnd mit	12	12	12	
Höhe des Tisches über dem Buchbrett	6	6	6	
desgleichen über dem Fußboden	24	26	28	
Breite des Tisches	13	14	15	
davon horizontal (worin das Tintenfaß)	3	3	3	
und (nach vorn) geneigt	10	11	12	
diese Neigung beträgt überhaupt	1½	1½	1½	

16) Der Abstand der Schulbänke von den zurückliegenden Tischen ist darum abwechselnd 3 Zoll und 12 Zoll angenommen, damit der Lehrer zwischen je 2 Bänken hindurchgehen kann.

17) Bei einer Breite der Schulzimmer von 16 bis 18 Fuß ist eine einseitige Beleuchtung von der Langseite her ausreichend.

18) Auf je 100—150 Quadratfuß Klassenraum sind 20—22 Quadratfuß Fensteröffnung nöthig.

19) Die Fenster müssen zum Oeffnen eingerichtet sein.

20) Den Sitzen der Schulkinder gegenüber ist kein Fenster, wohl aber der erhöhte Platz für den Lehrer anzubringen.

21) Im Uebrigen ist die Anordnung der Fenster so zu treffen, daß die Kinder das Licht von der linken Seite her erhalten.

22) Ist noch eine zweite Wand mit Fenstern versehen, so hat dieses Licht nur im Rücken der Schüler in die Schulstube zu fallen.

23) Die Fenster der Schulstube haben, wo solches ohne Beeinträchtigung des guten Aeußeren

stoły szkólne, w które to ostatnie wpuści się kałamarze, które mogą być tylko szklanne, podług następujących rozmiarów:

dla dzieci liczące	5—7 lat;	8—10 lat;	11—14 lat	
oddalenie rzędów ławek od środka do środka	27	29	31	cali.
wysokość ławek	11½	13	15	„
tychże szerokość	7	8	9	„
prostopadła odległość tychże od deski w tył pochylonéj do książek	3	3	3	„
ze zmianą	12	12	12	„
wysokość stołu nad deską do książek	6	6	6	„
również nad podłogą	24	26	28	„
szerokość stołu	13	14	15	„
od tego poziomości (gdzie kałamarz)	3	3	3	„
a (do przodku) pochyłości	10	11	12	„
ta pochyłość wynosi w ogóle	1½	1½	1½	„

16) Odległość ławek szkólnych od stołów w tył pochylonych przyjęto z zmianą 3 cali i 12 cali, dla tego, aby nauczyciel przechodzić mógł pomiędzy każdą drugą ławką.

17) U izb szkólnych 16 do 18 stóp szerokich wystarcza, gdy światło w nie od strony podłużnéj wpada.

18) Na każde 100—150 stóp kwadratowych miejsca w klasie potrzeba 20 do 22 stóp kwadratowych otworu do okien.

19) Okna urządzić trzeba do otwierania.

20) Naprzeciwko miejscom dzieci szkólnych nie okno, ale raczéj podwyższone miejsce dla nauczyciela umieścić się powinno.

21) Z resztą urządzić trzeba okna tak, ażeby dzieciom światło z lewéj strony przyświecało.

22) Jest jeszcze druga ściana z oknami, wtenczas wpadać powinno światło do izby szkólnéj dzieciom tylko z tyłu.

23) Okna w izbie szkólnéj, gdzie to bez zeszpecenia powierzchowności stać się li może, po-

Google

irgend geschehen kann, höhere Brüstungen und weiter hinauf reichende Stürze zu erhalten, als die Fenster der Wohnräume.

Wo also z. B. die Schulstube am linken Giebel liegt, und sowohl dieser als die Wand der Vorderfront Fenster erhält, deren Höhe denen der Fenster in der rechtsbelegenen Wohnung gleich ist, können selbst bei massiven Gebäuden die Fenster im Giebel sowohl in den Brüstungen wie in den Stürzen höher hinauf reichen, ohne an der Verschiedenheit der Fensterhöhen in der Schulstube selbst Anstoß nehmen zu dürfen. Eine solche Anordnung ist aus dem Grunde zu empfehlen, weil das mehr von oben einfallende Licht den Kindern zuträglicher ist, und mehr leuchtet, als ein mehr horizontal einfallendes.

24) Die Fenster der Schulstube müssen entweder mit Fensterladen versehen sein, oder doppelte Scheiben, die Rahme und Sprossen also auf beiden Seiten Kittfalze, erhalten, um das Befrieren der Scheiben möglichst zu verhüten.

25) Ein Gleiches empfiehlt sich auch bei den Fenstern der Wohnstuben.

26) Die Höhe der Schulzimmer muß mindestens 9 Fuß, bei den größeren aber mehr betragen, und hat hier bis auf 11 Fuß zu gehen.

27) Auf Ventilation der Schulzimmer zur Erhaltung möglichst reiner Luft in denselben muß besonders Bedacht genommen werden.

Zu dem Zwecke ist durch zwei gegenüberstehende Wände, so wie durch die Flurwand, je eine 5—6" im Quadrat weite Oeffnung, 4—5" unter der Decke anzulegen, und nach der Außenseite hin mit einem Drahtgitter, an der innern Seite mit einem mit Oelfarbe gestrichenen Fallthürchen zu verschließen, das mittelst einer über eine Rolle gehenden Schnur nach Belieben geöffnet resp. geschlossen werden kann.

28) Weil diese 3 Oeffnungen nicht immer allein frische Luft genügend zu- und verdorbene abführen, so ist zu letzterem Zwecke noch der Schornstein des Schulstuben-Ofens in der Weise zu benutzen, daß nahe der Decke des Zimmers eine nach dem Schornstein führende Oeffnung angelegt, und in gleicher Weise, wie die vorgenannten, durch ein Blechthürchen geöffnet und geschlossen wird.

29) Diese Oeffnung muß aber während des Heizens, überhaupt so lange der Schornstein Rauch abzuführen hat, verschlossen bleiben.

30) Dieser Schornstein muß, wenn er nicht zum Besteigen eingerichtet ist, eine Weite von 8 bis 10 Zoll im Quadrat erhalten, um hinreichend unreine Luft abzuführen, auch Falls er für sich allein durch den Dachraum geführt werden muß,

winno się dawać wyżéj z wyżéj sięgającém sklepieniem aniżeli okna w pokojach mieszkalnych.

Gdzie więc n. p. izba szkólna w lewym szczycie jest położona i tak w nim, jako też w przedniéj ścianie frontowéj przyjdą okna równo wysokie z oknami w pomieszkaniu po prawéj ręce, mogą okna w szczycie nawet przy budynkach murowanych przyjść wyżéj tak w ścianach po dokiennych, jako też w storczach (sklepieniach) nad oknami, nie rażąc swą rozmaitą wysokością okien w saméj izbie szkólnéj. Takie urządzenie zalecać wypada z tego powodu, że wpadające więcéj z góry światło dzieciom lepiéj służy i bardziéj jaśnieje od światła więcéj poziomo wpadającego.

24) Okna w izbie szkólnéj powinny mieć albo okiennice, albo podwójne szyby, ramy i szczeble zatem z obu stron rowki do kitu, chroniąc tym szyby ile możności od zamarzania.

25) To samo zaleca się także u okien w pokojach mieszkalnych.

26) Wysokość izb szkólnych powinna najmniéj 9 stóp wynosić, u większych więcéj i dochodzić tu powinna do 11 stóp.

27) Na wentylacyą izb szkólnych dla utrzymania ile możności czystego w nich powietrza szczególną trzeba dawać baczność.

Ku temu zaprowadzić należy 4 do 5" w suficie przez dwie przeciwległe sobie ściany, nie mniéj przez ścianę sienną po jednym otworze 5 do 6" w kwadracie obejmującym i zamknąć go na zewnątrz plecianką druciana, na wewnątrz pokostowanemi drzwiczkami zwodnemi, mogącemi za pomocą sznurka zaprowadzonego przez wałeczek dowolnie być otwierane resp. zamykane.

28) Ponieważ temi 3 otworami nie zawsze dosyć samego świeżego powietrza dochodzi a zepsutego odchodzi, więc użyć należy jeszcze ku temu celowi kómin pieca izby szkólnéj w ten sposób, iż się blisko sufitu téj izby urządzi otwór prowadzący do kómina, który tak samo, jak powyższe otwory drzwiczkami blaszanemi opatrzony, otworzy się i zamknie.

29) Jednakże powinien być ten otwór, dopókąd się pali i w ogóle tak długo, dopókąd z kómina się dymi, zamknięty.

30) Kómin ten, skoro nie jest urządzony, aby można przez niego się przedostać, mieć powinien 8 do 10 cali w kwadracie obwodu, aby nim mogło pod dostatkiem nie czyste odchodzić powietrze, a skoro ma być wyprowa-

Digitized by Google

Stabilität genug erhalten zu können. Seine oberste oder Deckschicht muß ringsum abgewässert sein, damit der auf sie treffende Wind, woher er auch komme, eine steigende Richtung erhält, und die in dem Schornstein aufsteigende Luft mit fortreißt. Die gehauene Seite jedes Ziegels der Deckschicht bildet seine Unterlage.

31) So lange die Ofenthür oder die Ofenklappe geöffnet, die ad 29 erwähnte Oeffnung also verschlossen ist, kann der Ofen selbst zur Abführung der schlechten Dünste dienen, sofern das Zimmer von innen geheizt wird.

32) Auf mehr als 100 Kinder ist ein Schulzimmer nicht zu berechnen, also mehr als 600 Quadratfuß Grundfläche hat dasselbe nicht zu enthalten.

33) Ist das Bedürfniß ein größeres, so ist auf Anlage eines zweiten Klassenzimmers mit Anlage einer Wohnung im Dache für den zweiten Lehrer Bedacht zu nehmen.

34) Werden zwei Klassenzimmer nebeneinander liegend eingerichtet, so ist die Verbindung beider durch eine Thür möglichst zu vermeiden.

35) Ist eine solche Thür aber nöthig, so muß es eine Doppelthür sein.

36) Wenn zwei Schulklassen über einander angelegt werden, so ist für feste Füllung des Zwischenraumes zu sorgen, damit die obere Klasse die untere nicht stört.

37) Zur Ausstattung eines Schulzimmers gehören außer den schon ad 10 und 15 gedachten Wandtafeln und Bänken noch ein Tisch mit verschließbarer Schublade für den Lehrer, ein Stuhl und verschließbare Schulschränke, welche letztere auch die Wandkarten, aufgerollt, aufzunehmen haben, während sie nicht gebraucht werden.

38) Die Lehrerwohnung enthalte 2 heizbare Gemächer, Kammer, Küche mit Vorflur, Speisekammer und kleinem Vorrathskellet, auch, wo es gewünscht wird, einen Kamin, sonst aber einen Kachelofen mit Kochvorrichtung in der Schlafstube. Die heizbaren Gemächer sind, wie die Schulstube, mit gehobelten und gespundeten Dielen zu belegen.

39) Die Grundfläche dieser Wohnräume enthalte
bei der Wohnstube 240—350 Quadratfuß,
" " Schlafstube ¾ bis ¼ desselben,
" " Kammer 100—140 Quadratfuß,
" " Küche 100—150 "
" " Speisekammer 60—70 "

40) Die Höhe der Wohnzimmer betrage nicht unter 9 und nicht über 11 Fuß.

41) Liegt die Schulstube längs dem Giebel, so

dzony przez poddasze sam dla siebie, aby mógł stać mocno. Górna jego warstwa lub powierzchnia powinna być w koło spadzisto urządzona, ażeby wiatr na nią uderzający, skądkolwiek wiejący, szedł w górę porywając z sobą powietrze z komina uchodzące. Okrzesana strona każdéj cegły warstwy wierzchniéj tworzy jego podstawę.

31) Póki drzwi lub rura u pieca jest otwarta, nadmieniony więc otwór pod 29 zamknięty, sam piec posłużyć może do oczyszczenia powietrza, skoro pokój opala się wewnątrz.

32) Na więcéj niż 100 dzieci obliczać izby szkólnéj nie należy a zatém więcéj niż 600 stóp kwadratowych obwodu zawierać nie powinna.

33) Okazuje się większa potrzeba, w tenczas o urządzeniu drugiéj klasy pomyśleć należy, urządzając pod dachem mieszkanie dla drugiego nauczyciela.

34) Urządza się dwie klasy obok siebie, w tenczas trzeba unikać połączenia obu dwóch drzwiami.

35) Są jednak drzwi potrzebne, w tenczas powinny być podwójne.

36) Gdy się zakłada jednę klasę nad drugą, to starać się trzeba o szczelne wypełnienie przedzielającego je miejsca, ażeby klasa górna dolnéj nie przeszkadzała.

37) Do urządzenia izby szkólnéj należy procz rzeczonych już pod 10 i 15 tablic ściennych i ławek jeszcze stół z szufladą do zamykania dla nauczyciela, krzesło i szafy szkolne również z zamkami, w których to szafach i mapy ścienne zwinięte powinny być schowane, gdy ich się nie potrzebuje.

38) Mieszkanie nauczyciela ma się składać z 2 pokoi do opalania, komory, kuchni z przedsionkiem, śpiżarni i sklepiku a na życzenie kominka, inaczéj bowiem pieca kachlanego z urządzeniem do gotowania i sypialni.

W pokojach do opalania powinna być podłoga tak, jak w szkole, z heblowanych i fugowanych desek.

39) Pomieszczenia niniejsze mogą mieć obwodu:
pokoj mieszkalny 240—350 □stóp
sypialnia . . . ¾ do ¼ tegoż
komora . . . 100—140 □stóp
kuchnia . . . 100—150 „
śpiżarnia . . . 60—70 „

40) Pokoje mieszkalne nie powinny być niższe jak 9 a nie wyższe jak 11 stóp.

41) Położona jest izba szkólna w dłuż

Digitized by Google

kann sie leicht dadurch 1 Fuß mehr Höhe als die Wohnräume erhalten, daß die Balken derselben gleichlaufend mit den Frontwänden gelegt werden, und die beiden äußersten derselben zugleich als Sparrschwellen dienen, die jedoch durch überliegende Zangen gegen Ausweichen durch den Sparrenschub geschützt werden müssen, wenn nicht eine Dielung deren Stelle vertritt.

42) Die Wohnstube muß bei einem Neubau groß und so eingerichtet werden, daß der Lehrer ein kleines Klavier darin aufstellen kann.

43) Wird ein Kamin in der Schlafstube angelegt, und solches im Sommer als Heerd benutzt, so empfiehlt sich auch hier die Einrichtung eines Heerdes mit verdeckter Feuerung zum Kochen während des Winters, wenn der Heizofen nicht schon mit einer solchen Vorrichtung versehen wird.

44) Die Küche darf nicht rauchen. Da dies in den seltensten Fällen erreicht wird, wenn der Heerd nicht mit verdeckter Feuerung versehen ist, so kann die Anlage einer solchen nicht genug empfohlen werden.

45) Der Keller, wenn er, wie es in der Regel am zweckmäßigsten ist, im Hause angebracht wird, ist möglichst zu überwölben, weil das Holz der Balkenkeller zu bald verfault.

46) Ein durchgehender Flur ist durchaus zu vermeiden, da er Zugluft verursacht, die sowohl den Schulkindern, als den Hausbewohnern zum Nachtheil gereicht. Im Uebrigen darf die Breite des Flurs vor der Schulstube nicht weniger als 8' sein. Der zwischen dem Vorder- und dem Hinterflur verbleibende Raum ist in den meisten Fällen gut zu einer Speisekammer zu benutzen.

47) Auf Verhütung des Hausschwammes ist beim Bau gleichfalls zu achten. Hinsichts der hiergegen anzuwendenden Mittel wird auf die Außerordentliche Beilage zu Nr. 20 des hiesigen Amtsblatts pro 1860 verwiesen. Als wohlfeilstes Mittel ist das darin ad 6 gedachte zu erachten, wonach es nur auf Herstellung eines Luftstroms längs der Fundamente mit entsprechenden, durch Drathgitter zu versichernden Oeffnungen in den Plinten der Vorder- und Hinterfront, sowie der Mittelwand wo eine solche vorhanden — ankommt und der Luftstrom durch Scheuerleisten von der Zimmerluft abgehalten wird.

48) Um aber wärmere Fußböden zu erhalten, behält es den Vorzug, Luftzüge unter dem ganzen Fußboden anzulegen, die durchzulassende Luft nur aus dem Zimmer zu entnehmen, und durch den

szczytu, w tenczas łatwo ją można zrobić wyższą o 1 stopę od pokoju mieszkalnego przez to, że się da nad nią pokład belek równolegle z ścianą frontową, urządzając zarazem skrajne (zewnętrzne) belki za przyciesie do kozłów; zapobiegając jednak usuwaniu ich w skutku parcia kozłow zabezpieczyć je trzoba cęgami poprzecznemi, jeśli miejsce tychże nie zastąpi podłoga.

42) Stawiając nową szkołę urządzić trzeba duży pokój mieszkalny i to tak, aby nauczyciel ustawić mógł mały fortepian.

43) Zakłada się w sypialni kóminek i używa go się latem za ognisko, w tenczas zaleca się i tu urządzenie ogniska z pokrytą czeluścią do gotowania podczas zimy, jeśli piec w takie przyrządzenie jeszcze nie jest opatrzony.

44) W kuchni nie powinno się dymić, a że to nader często się zdarza, kiedy ognisko jest bez pokrytéj czeluści dla tego urządzenie téjże ile możności się zaleca.

45) Jeśli urządza się sklep pod domem, co jest za zwyczaj najstósowniéj, powinien być, skoro to jest możebném, sklepionym, belki bowiem do sklepienia użyte zbyt prędko gniją.

46) Sieni na wylot żadną miarą zaprowadzać nie trzeba, bo nią tylko wieje, co tak dzieciom szkólnym, jako i domownikom szkodzi. Z resztą nie powinna sień przed izbą szkólną być węższą jak 8 stóp. Miéjsce pozostające pomiędzy przednią a tylną sienią użyć można najczęściéj dobrze na śpiżarnią.

47. Przy budowli również uważać należy na to, ażeby się grzyb do domu nie dostał. Co się tycze środków przeciw temu użyć się mających, to odwołuje się na dodatek nadzwyczajny do Nr. 20 tutejszego dziennika urzędowego za rok 1860. Za najtańszy środek uważać należy to, co się rzekło tam pod Nro. 6, według czego chodzi tylko o urządzenie przewiewu w dłuż fundamentów z odpowiedniemi otworami, plecianką z drutu opatrzonemi w plintach (nagłówkach fundamentów) przedniego i tylnego frontu, nie mniéj ściany środwéj, gdzie się taka znajduje, i pęd powietrza od tego, co jest w pokoju przez listwy u podłóg po nad ścianami będące wstrzymywany bywa.

48) Aby mieć jednak ciepłe podłogi, oddać trzeba pierwszeństwo urządzeniu kanałów pod całą podłogą, powietrze, które się ma przepuścić, czerpać z pokoju i wpuszczać wypada,

Digitized by Google

Ofen gehend, an der Hinterseite desselben in das Zimmer oder für sich in den Schornstein ausmünden zu lassen.

49) In Ansehung der Bauart der Schulhäuser ist zu bemerken, daß der Fachwerksbau sich zu den Ringwänden am wenigsten empfiehlt.

Einmal hat er nur eine geringe Dauer, zum andern halten dergleichen Wände nicht warm genug, wenn sie nicht von recht kernigem und starkem Holze aufgeführt, die Wände also nicht gehörig dick sind. Da nun dergleichen Hölzer jetzt selten zur Anwendung kommen können, so müssen die dennoch in dünnerem Fachwerk aufgeführten Ringwände an den inneren Seiten, und namentlich gegen die heizbaren Räume, mit Bretten verschalt und darauf mit Rohrputz versehen werden.

50) Diese Verschalung kann auch ohne Putz bleiben, wenn sie aus gehobelten und gespundeten Brettern besteht, und einen mit trockenem Moos oder mit Haidekraut fest auszufüllenden 1—1½ Zoll breiten Zwischenraum zwischen sich und den Wänden läßt.

51) Immer behält es den Vorzug, die Ringwände massiv aufzuführen. Wählt man den Bau in Luftsteinen mit äußerer Verblendung von Mauersteinen, oder von kleinen geschlagenen Feldsteinen — durch Mauersteine in einzelne Felder getheilt — so müssen alle Wände der Schulstube bis zur Brüstungshöhe der Fenster und alle übrigen Wände mindestens auf 1 Fuß Höhe, durchweg von gut gebrannten Mauersteinen und Kalkmörtel aufgeführt und auf der inneren Fläche mit dergleichen Mörtel auch geputzt werden.

52) In Gegenden, wo reiner und grober Kies oder Grand zu haben ist, kann der Sandkalkbau empfohlen werden.

Im Uebrigen wird wegen Aufführung billiger Wände zu Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden auf die außerordentliche Beilage zu Nr. 32 des hiesigen Amtsblatts pro 1860 verwiesen.

53) Die Plinte des Gebäudes muß nicht unter 1½' hoch sein, und die Fundamente müssen, selbst in dem Falle, daß der feste Grund schon früher erreicht wird, doch so tief hinab gehen, daß sie nicht unterfrieren. Hierauf ist besonders bei Lehmboden zu achten.

54) Bei feuchtem Grunde empfiehlt sich die Anwendung einer, aus grünem Glase, Asphalt, Cement oder präparirter Dachpappe bestehenden Isolirschicht über der Plinte.

55) Das Dach darf aus feuerpolizeilichen

przepuściwszy je przez piec, tylną tegoż stroną do pokoju albo samo dla siebie do komina.

49. We względzie sposobu budowli domów szkólnych nadmienić wypada, że stawianie murów zewnętrznych w ryglówkę (pruski mur) najmniéj polecać można, już to dla tego, że budowla taka zbyt krótko tylko stoi, już to że w takich ścianach nie trzyma się bardzo ciepło, skoro nie są wystawione z drzennego zupełnie i grubego drzewa, więc skoro ściany nie są, jak się należy, grube. A że tympodobne drzewo teraz rzadko użyte być może, więc powinny być ściany zewnętrzne postawione w ryglówkę z cieńszego drzewa z strony wewnętrznéj a mianowicie ku opalanym izbom obite deskami a na to przyjść powinien na trzcinę tynk.

50) Obicie to może pozostać i bez tynku, byleby do tego były wzięte deski heblowane i fugowane a miéjsce pomiędzy témże a ścianą, 1 do 1½ cala wynoszące wypełnione było mocno mchem lub wrzosem suchym.

51) Zawsze jest lepiéj postawić ściany zewnętrzne murowane. Chce się wystawić budynek z surówki z wnętrzem z cegły lub z małych tłuczonych kamieni, podzieloném w pojedyńcze pola, wtenczas wyprowadzić się powinno wszystkie ściany izby szkólnéj aż po okna, resztę zaś ścian przynajmniéj na stopę wysokości bez wyjątku z dobrze wypalonéj cegły i wapna z piaskiem umieszanego a na wewnętrznych płaszczyznach obrzucić także tą samą mieszaniną.

52) W okolicach, gdzie się ma czysty i gruby żwir czyli grant, można polecać budowle z piasku i wapna.

Z resztą odwołuje się co do stawiania tanich ścian u budynków mieszkalnych i gospodarczych na nadzwyczajny dodatek do Nr. 32 tutéjszego dziennika urzędowego za rok 1860.

53. Plinta budynku nie powinna być niższą jak 1½', fundamenta zaś wchodzić powinny, chociażby już prędzéj miano znaleść grunt stały, mimo to tak głęboko w ziemię, ażeby pod niemi ziemia nie zmarzła. Szczególnie zwracać trzeba na to uwagę przy gruncie gliniastym.

54) Przy mokrym gruncie radzi się, aby kładło się nad plintą warstwę dzielącą, składającą się z zielonego szkła, asfaltu, cementu lub preparowanéj papy smołowcowéj.

55) Pokrywać dachy trzciną, słomą lub

Digitized by Google

Gründen nicht mit Rohr, Stroh oder Schindeln eingedeckt werden.

56) Es ist aber ein Ueberstand des Daches von 2—2½' nach allen Seiten dann nothwendig, wenn die Wände ganz aus Luftsteinen, oder Patzen, oder aus Lehmpisé, bestehen.

57) Wird ein Glockenhäuschen gewünscht, um einen besonderen Glockenständer dadurch entbehrlich zu machen, so wird dasselbe seinen schicklichen Platz in einem über der Hausthür angeordneten kleinen Giebelaufbau erhalten.

58) Der Umfang und die Bauart der Nebenbaulichkeiten hängt von zu vielen Umständen ab, als daß hier allgemeine Angaben darüber zu machen wären. Jedenfalls ist

59) bei jedem Schulhause ein, möglichst abgesondert einzurichtender Abtritt für den Lehrer, und ein anderer, aus mehreren Abtheilungen bestehend, für die Schulkinder nöthig.

Die Abtrittssitze dürfen nicht höher als 12 Zoll sein.

Auf jedem Abtritt ist ein Genickriegel anzubringen, welcher das Aufsteigen verhindert.

60) Auch ein Brunnen darf nicht fehlen, wenn nicht in angemessener Entfernung ein solcher dem Lehrer zur Benutzung überwiesen werden kann.

Bromberg, den 24. März 1866.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

szkudłami nie wolno dla tego, że policya ogniowa na to nie pozwala.

56) W tenczas jednak potrzeba, ażeby dach ze wszystkich stron o 2 do 2½ stóp wystawał, jeśli ściany całkiem są z surówki albo z pac albo pod topór stawiane.

57) Pragnie się mieć dzwoniczkę, aby oszczędzić przez to osobnego do dzwonka słupa, w tenczas umieści się ją najstósowniéj w urządzonéj małéj faciatce nad drzwiami siennemi.

58) Obszerność i sposób budowania reszty budynków od zbyt wielu zawisł okoliczności, iżby tu w tym względzie powszechne podać można reguły. W każdym razie potrzebny jest

59) przy każdym domu szkólnym wychodek dla nauczyciela ile możności osobno urządzić się mający i drugi z więcéj przegrodami dla dzieci szkólnych.

Deski do siadania nie powinny przyjść wyżéj jak 12 cali.

Na każdym wychodku dany być powinien rygiel, co przeszkodą będzie wchodzeniu na deskę.

60) I studnia być musi, skoro w stósownem oddaleniu przeznaczyć nie będzie można takową nauczycielowi do użytku.

Bydgoszcz, dnia 24. Marca 1866.

Królewska Regencya.

wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 24.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 15. Juni 1866. — Bydgoszcz, dnia 15. Czerwca 1866.

476 Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preuß sche Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte. Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundes-

Digitized by Google

verfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen heruiedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Macht-

Digitized by Google

stellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

477 Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt zu bestimmen.

1. Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.

2. Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen, hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.

3. Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatz-Behörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.

4. Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden, es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.

5. Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen, sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten.

Indem wir das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2. Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden. Berlin, den 25. Mai 1866.

Der Kriegs-Minister, gez. von Roon. Der Minister des Innern, Gr. zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königl. General-Commandos
und Ober-Präsidien.

Vorstehenden Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Posen, den 4. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Digitized by Google

478 Die von des Königs Majestät in landesväterlicher Fürsorge zur Hebung des Volksschulwesens in der Provinz Posen für die Jahre 1864 bis 1868 aus Staatsfonds bewilligte außerordentliche Unterstützungssumme ist im Jahre 1865 in nachstehender Art verwendet worden.

1. Im Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums waren erforderlich:
   a) zur Ausbildung von Schulamts-Präparanden . . . . . 1622 Thlr.
   b) zur Abhaltung der methodologischen Lehrkurse in den Haupt- und Hülfs-Seminarien . . . . . 1270 „
   c) zur Ausbildung von Stadtschullehrern im Musik-Institut zu Berlin . . . . . 200 „
   d) zur Unterstützung von Seminar-Zöglingen . . . . . 300 „
   e) für die Prüfung von Elementarlehrern . . . . . 145 „
2. Zur Hebung der Leistungen städtischer Schulen in den obern Klassen, welche für den Besuch von Gymnasien und Realschulen vorbereiten, wurden verwendet im Regierungs-Bezirk Posen . . . . . 4840 „
   Bromberg . . . . . 2660 „
   Zusammen 7500 Thlr.
3) Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei ihren Schulhausbauten sind vertheilt worden im Regierungs-Bezirk Posen 3600 Thlr.
   Bromberg 2000 „
   Zusammen 5600 Thlr.
4) Zur besseren Ausstattung von Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande wurden verwendet im Regierungs-Bezirk
   Posen . . . . . 5860 Thlr.
   Bromberg . . . . . 4140 „
   Zusammen 10000 Thlr.

Es sind also überhaupt verausgabt worden 26637

Posen, den 6. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

479 Bekanntmachung.

Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. Nr. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrolstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlrn. an die Hauptverwaltung der Darlehnskassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Dahrlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlrn., 5 Thlrn. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Königl. Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thlr., 4" 11½"' breit, 3" ½"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, das die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thlr.-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe; eines 5 Thlr.-Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe; eines 1 Thlr.-Dahrlehnskassenscheins mit fein guillochirten Platten und blauer Farbe bedruckt ist.

Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thlr (5 oder 1 Thlr.) ist in schwarzer Farbe:

Digitized by Google

links in der Ecke das große preußische Wappen und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein

Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)

vollgültig in allen Zahlungen. Verordnung vom 18. Mai 1866.

Berlin, den 19. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:

der Stempel der Control-Kommission

und die Namen der Mitglieder derselben

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

zwischen Haupt-Verwaltung der Dahrlehnskassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.

und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe,

an den Seiten links und rechts:

10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)

oben die Nummern, zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Litt. A.—Q.

darunter ausgefertigt und der Name des Beamten

gedruckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

480 Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J., fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Obwieszczenie.

Procenta od obligów rządowych, od pożyczki krajowéj z roku 1856 i 1859 i od obligów nowo-marchyjskich, płatne dnia 1. Lipca b. r. odebrać można za zwrotem kuponów właściwych z powodu, iż dzień ten przypada na niedzielę a dnia 30. b. m. odbędzie się miesięczna rewizya kas, dopiero od 2. Lipca przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu Oranien-ulica 94, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas.

Kasy główne regencyjne wymieniać będą te kupony od tego samego dnia, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie od 15. do 19. Lipca każdego miesiąca.

Kupony powinny podług pojedyńczych gatunków długu być uporządkowane i dołączony im być powinien zrachowany i podpisany wykaz, zawierający liczbę sztuk i kwotę rozmaitych appoinsów.

Jednocześnie nastąpi przy kasie umorzenia długów krajowych wymiana obligów pożyczek krajowych z roku 1856 i 1859 spowiedzianych obwieszczeniem naszém z dnia 8. Grudnia z. r.

Do kass głównych regencyjnych oddane być mógą te obligi już kilka dni przed 2. Lipcem b. r., gdyż stósownie do przepisów odesłane być powinny przed wypłatą kassie umorzenia długów krajowych dla ustanowienia.

Berlin, dnia 1. Czerwca 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 7. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 7. Czerwca 1866.

Król. Regencya.

481 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich-Braunschweigschen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apothekergehülfen gestattet werde, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apothekergehülfen angeordneten Prüfung, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren.

Bromberg, den 1. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

482 Für den 1. October d. J. hat das Königliche Ministerium wiederum die Eröffnung eines sechsmonatlichen Cursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin für Lehrer und Schulamts-Candidaten in Aussicht genommen.

Die Bedingungen, unter welchen Eleven in die Central-Turn-Anstalt Aufnahme finden können, sind aus den früheren hierauf bezüglichen Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt; es wird nur noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Eleve in der gedachten Anstalt zu Berlin zu seiner Existens monatlich mindestens 25 Thlr. braucht, und daß außer der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für die Her- und Rückreise und Aehnliches nicht gewährt werden. Auch empfiehlt es sich, Lehrer in noch nicht zu vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche auszuwählen, die noch nicht verheirathet sind; jedenfalls wird verheiratheten Lehrern abgerathen, ihre Familie mit nach Berlin zu bringen.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an uns zu richten und vor dem 15. Juli d. J. hier einzureichen. Bromberg, den 4. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

483 Polizei-Verordnung.

In Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 27. Februar d. J. verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes wegen der Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 Folgendes:

Transporte des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande sind außer den in der Polizei-Verordnung vom 27. Februar c. vorgeschriebenen noch folgenden Beschränkungen zu unterwerfen.

Das Gewicht des in einem Kollo versendeten Nitroglycerins darf nicht 15 Pfund und das Gewicht des ganzen Kollo, einschließlich des Nitro-Glycerins 40 Pfd. nicht übersteigen.

Die des Nitro-Glycerin enthaltenden Gefäße müssen unter allen Umständen so aufbewahrt werden, daß sie weder selbst fallen noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr., insofern nicht höhere Strafe bis zu 50 Thlr. nach §. 345 des Strafgesetzbuchs auf ihn Anwendung findet.

Bromberg, den 1. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

484 Mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Mai c. haben des Königs Majestät den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zur Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Verein beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Diese Genehmigung ist ertheilt und werden die Behörden angewiesen, dem Vertriebe der auf 1 Rthlr. pro Stück festgesetzten Loose kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Bromberg, den 7. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

485 Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thaler } für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten,

Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

486 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem hiesigen Appellationsgericht und den demselben untergeordneten Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen während der Erntezeit auf sechs Wochen vom **21. Juli bis 1. September d. J.** Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. Dagegen werden die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 1. Juni 1866.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Podaje się niniejszém do wiadomości powszechnéj, że ferye sądowe przy tutejszym sądzie apelacyjnym i przy zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i komisyach sądowych, z dniem 21. Lipca się rozpoczynają a 1. Września się kończą.

Podczas feryów wszelkie działanie urzędowe tak co do wydania wyroków i dekretów, jako też co do odbywania terminów, wyjąwszy w sprawach pośpiechu wymagających jest w zawieszeniu.

Powinny się zatém strony i rzecznicy prawni wstrzymać od czynienia wniosków i podań w podobnych sprawach. Podania pośpiechu wymagające należycie uzasadnić należy, kładąc na czele oznaczenie „sprawa feryalna."

Inne podania będą się prawda prezentować i do żurnalu zaciągać, wszelako sądy nie są zobowiązane niemi się podczas feryów zajmować. Te jednak wyroki, które przed rozpoczęciem feryów uchwalone zostały, tudzież w ówczas wydane dekreta i w czasie feryów obrabiać i odsyłać się będą.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pośpiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 1. Czerwca 1866.

Król. Sąd Apelacyjny.

487 Bekanntmachung.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Enger in Ostrowo ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Marien-Gymnasium versetzt worden.

Posen, den 1. Juni 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

488 Der Strafanstalts-Lehrer Anton Jankowski aus Fordon als Lehrer bei der katholischen Schule zu Szczepanowo, im Kreise Mogilno.

Nauczyciel od domu poprawy Antoni Jankowski z Fordona na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Szczepanowie, w pcie Mogilnickim.

489 Der frühere Schulvorsteher in Samoczyn, Carl Theodor Michael Henkel, als ordentlicher Lehrer an der höheren Töchterschule zu Bromberg.

Były przełożony szkół w Szamocinie Karól Teodór Michał Henkel na zwyczajnego nauczyciela do szkoły wyższéj dla dziewcząt w Bydgoszczy.

490 Der Lehrer Stanislaus Buzalski aus Kgl. Grochowisko als Lehrer bei der katholischen Schule zu Rydlewo, im Kreise Schubin.

Nauczyciel Stanisław Buzalski z Grochowisk Król. na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Rydlewie, w powiecie Szubińskim.

491 Der provisorische Lehrer Alexander Stolpe an der katholischen Schule in Mogilno, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Alexander Stolpe przy szkole katolickiéj w Mogilnie, w powiecie Mogilnickim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

492 Der Schulamtsbewerber Anton Baranowski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Oleśnitz, im Kreise Chodziesen.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Antoni Baranowski na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Oleśnicy, w powiecie Chodzieskim.

Digitized by Google

493 Der Apotheker August Franz Ludwig Scherff hat die Apotheke in Usez durch Kauf erworben.

494 Der Lehrer Oscar Mellin aus Moschütz als Lehrer an der evangelischen Schule zu Czaycze. Kreis Wirsitz.

495 Der Lehrer Carl Buchholz aus Adl. Brühlsdorf als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule in Groß Dombrowo und als Küster, Organist und Kirchendiener bei der Kirche daselbst, im Kreise Bromberg.

496 Der Lehrer Christoph Zarbock aus Marienbusch ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Ascherbude, Kreis Czarnikau, und als Küster an der evangelischen Kirche daselbst angestellt.

Personal-Chronik

Königl. Appellations-Gericht:

497 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Müller in Tomczyce ist der Lehrer Jeszke in Chojna für den Bezirk Jeziorki, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Wroblewski in Gollancz sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Jeziorek, w powiecie Wagrowieckim został w miejsce rozjemcy Müllera z Tomczyc nauczyciel Jeszka z Chojny na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, On i rozjemca Wróblewski mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

Vermischte Nachrichten.

498 Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unterm 28. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent,

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ertheilt worden.

499 Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unterm 17. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent,

auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug

ertheilt worden.

500 Dem C. F. Boettcher in Charlottenburg ist unterm 31. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent,

auf eine Garntrockenmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

501 Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg in Schlesien ist unterm 26. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent,

auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 15. Juni 1866.

Bekanntmachung.

Der unter der Firma „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten Versicherungs-Gesellschaft ist unter dem 1. März d. J. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten, die Rheinprovinz und Westphalen ausgenommen, ertheilt worden. Die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut werden hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet hat, und der bisherige Versicherungs-Inspector der Gesellschaft, Georg Helbig, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Bromberg, den 26. Mai 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unter der Firma:

„Feuer-Assecuranz-Verein in Altona"

in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbind-

Digitized by Google

lichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5. Von der jährlichen Einnahme (§. 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.

6. Der im vorletzten Alinea des §. 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schaden-Ersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866.

(L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona.

* * *

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1830 genehmigten

Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuer-Versicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6⅔ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der

Digitized by Google

Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschluß zu leisten, welchen die Ober-Direction einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§. 2. Vorstand und Verwaltung. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Directoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§. 3. Ober-Direction. Die Ober-Directoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direction führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protocollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direction ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direction eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direction sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direction versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung; unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratifikationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr,

§. 4. Administrirende Direction. Die administrirende Direction, besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Ober-Direction gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direction aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction, mit Ausnahme derer, welche die Ober-

Digitized by Google

Direction allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäfts-Büreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direction vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direction zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Kasse. Für die Kasse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Ober-Direction. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direction jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direction anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Ober-Direction interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000; falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amtsalter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§. 5. Der Bevollmächtigte. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Kassen-Verwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direction festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§. 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direction alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Principien des Vereins.

§. 7. Gegenstände der Versicherung. Soweit es die Landes-Gesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente

Digitized by Google

sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verlüste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $\frac{1}{5}$ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§. 9. Verfahren bei Versicherungen. Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) im Allgemeinen. Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

Digitized by Google

§. 10. b) auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren. Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§. 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, so wie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Einkassirung des von der Ober-Direction legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curators hon rum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Acten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§. 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Büreau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protocoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, so wie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Digitized by Google

§. 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu consideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§. 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütigung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungs-Summe, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Büreau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen,

Digitized by Google

sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§. 15. Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz. Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Acte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahres-Gewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit verwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§. 17. Vergütigung für die Agenten und Mäkler. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direction.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender.

C. N. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler.

Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 25.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 22. Juni 1866. — Bydgoszcz, dnia 22. Czerwca 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

503 Das 15. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6298. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. Dezember 1865.

Nr. 6299. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. Dezember 1865.

Nr. 6300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 5. März 1866.

Nr. 6301. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bankvereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866.

Nr. 6302. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866. betreffend die Abänderung des §. 72 des revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät vom 1. September 1852.

Nr. 6303. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1866.

Nr. 6304. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 12. August und 8. Oktober 1840. Vom 17. April 1866.

Treść Zbioru praw.

Oddział 15. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6298. Traktat między Prusami, Hanowerem, Hessyą elektoralną i Oldenburgiem za Siebie i w zastępstwie reszty Państw Związku Celnego z jednéj a wolnem miastem hanzeatyckiém Bremą z drugiéj strony, tyczący się dalszego trwania Traktatu względem popierania wzajemnych stósunków handlowych. Z dnia 14. Grudnia 1865.

Nr. 6299. Traktat pomiędzy Prusami, Hanowerem, Hessya elektoralną, Oldenburgiem i wolnem miastem hanzeatyckiém Bremą, względem dalszego zawieszenia ceł na Wezerze. Z dnia 14. Grudnia 1865.

Nr. 6300. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Cylichowsko-Swibuskiego w ilości 200,000 tal. Z d. 5. Marca 1866.

Nr. 6301. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonego przez nadzwyczajne walne zebranie „Towarzystwa bankowego Abraham Schaafhausen" w Kolonii przedłużenia trwania Towarzystwa na dalsze pięćdziesiąt lat. Z dnia 4. Kwietnia 1866.

Nr. 6302. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Kwietnia 1866, tyczące się odmiany §. 72 rewidowanego regulaminu towarzystwa ogniowego prowincyi Nadreńskiéj z dnia 1. Września 1852.

Nr. 6303. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia Towarzystwa na akcye, pod firmą: „Fryderyk Wilhelm, Pruskie Towarzystwo na akcye zabezpieczenia życia i gwarancyi" z siedzibą w Berlinie zawiązanego. Z dnia 9. Kwietnia 1866.

Nr. 6304. Obwieszczenie, tyczące się przedłużenia zawartéj z Rządem Księstwa Schwarzburg-Rudolstadt konwencyi względem wzajemnych stosunków jurysdykcyjnych z dnia 12. Sierpnia i 8. Października 1840. Z d. 17. Kwietnia 1866.

Digitized by Google

503 Das 16. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6305. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865.

Nr. 6306. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20. Oktober und 25. Oktober 1865.

Nr. 6307. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirke Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschlusse an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörfel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr.

Nr. 6308. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thlrn. Vom 26. März 1866.

Nr. 6309. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen.

Oddział 16. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6305. Traktat pomiędzy Prusami z jednéj a Księstwem Anhalt z drugiéj strony, tyczący się dalszego trwania przyłączenia Księstwa Anhalt do systematu celnego i poborowego Prus. Z dnia 23. Czerwca 1865.

Nr. 6306. Traktak pomiędzy Prusami, Bawaryą, Saksonią, Hanowerem, Würtembergią, Badenią, Elektorstwem Heskiem, Wielkiem Księstwem Heskiem, Państwami do związku celnego i handlowego Turyngskiego należącemi, Brunświkiem, Oldenburgiem, Nassawą i wolnem miastem Frankfurtem z jednéj, a Wielkiem Księstwem Luxemburskim z drugiéj strony, względem dalszego trwania przyłączenia Wielkiego Księstwa Luxemburskiego do systematu celnego Prus i drugich Państw Związku Celnego. Z dnia 20. i 25. Października 1865.

Nr. 6307. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Marca 1866, tyczące się nadania powiatowi Zegan, resp. dziedzicowi dóbr ziemskich Doherr w Niederherwigsdorf i powiatowi Freystadt, w obwodzie regencyjnym Legnickim, praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówek powiatowych: 1) ze Zeganu, w powiecie równego nazwiska, obwodzie regencyjnym Legnickim, na Hirschfeldau aż do granicy powiatowéj pod Herwigsdorf w kierunku na Freystadt, w powiecie równego nazwiska; 2) ze Zeganu do Naumburg n. B. ku przyłączeniu się do żwirówki na akcye Sorawsko-Zielonogórsko-Cylichowskiéj, przez powiat Zegan; jako i 3) pod względem dalszego prowadzenia wspomnionéj pod 1 żwirówki, począwszy od granicy powiatowéj powiatu Zegan na Herwigsdorf aż do złączenia się ze żwirówką Freystadt-Sprottau pod Neudörfel w powiecie Freystadt, przez dziedzica dóbr ziemskich Doherr.

Nr. 6308. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Zegan w ilości 95,000 tal. Z dnia 26. Marca 1866.

Nr. 6309. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Marca 1866, tyczące się nadania powiatowi Stendal, w obwodzie regencyjnym Magdeburskim, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki z Neuendorf, w powiecie Stendal, na Kremkau aż do granicy powiatowéj ku złączeniu się ze żwirówką do Gardelegen prowadzącą.

Digitized by Google

Nr. 6310. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6311. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

504 Das 17. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6312. Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866.

Nr. 6313. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Nr. 6314. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck.

Nr. 6315. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirk Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Nr. 6310. Przywiléj względem wygotowania drugiéj seryi opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Stendal w ilości 10,000 tal. Z dnia 26. Marca 1866.

Nr. 6311. Obwieszczenie, tyczące się przystąpienia wolnego miasta Hamburga do konwencyi pomiędzy Prusami a kilkoma innemi Państwami niemieckiemi d. d. Eisenach dnia 11. Lipca 1853, względem opatrywania chorych i chowania zmarłych wzajemnych poddanych swych. Z dnia 28. Kwietnia 1866.

Oddział 17. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6312. Ustawa względem odmiany pozycyi tary od cukru. Z dnia 10. Kwietnia 1866.

Nr. 6313. Rozporządzenie, tyczące się rozwiązania Izby deputowanych. Z d. 9. Maja 1866.

Nr. 6314. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Marca 1866, tyczące się nadania powiatowi Pr. Starogrodzkiemu, w obwodzie regencyjnym Gdańskim, praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Pr. Starogrodu aż do granicy powiatu Berent pod Lienfitz w kierunku na Schöneck.

Nr. 6315. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Kwietnia 1866, tyczące się nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówek powiatowych w powiecie Saatzig, obwodzie regencyjnym Szczecińskim: 1) ze Starogrodu na Augustenhoff i Lenz aż do granicy powiatowéj Nowogrodzkiéj (Naugard) w kierunku na Massow; 2) z Freienwalde aż do granicy powiatowéj Nowogrodzkiéj w kierunku na Daber; 3) z Nörenberg do Freienwalde; 4) z Jakobshagen przez dworzec kolei żelaznéj Trampke aż do żwirówki z Freienwalde do Starogrodu prowadzącéj.

505 Das 18. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6316. Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866.

Nr. 5317. Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

Oddział 18. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

Nr. 6316. Rozporządzenie, tyczące się prowizyi z umowy. Z dnia 12. Maja 1866.

Nr. 6317. Rozporządzenie, tyczące się zakazu przedaży dział i t. p. Z dnia 13. Maja 1866.

506 **Die Auflösung des deutschen Bundes.**

Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt

Digitized by Google

zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

507 Auf — zu den Wahlen!

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht eines jeden Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiderung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

> „Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler" — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Digitized by Google

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten konservativ . . . . . 335,677, also 30¼ pCt.,
liberal und fortschrittlich . . . . . 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20¼ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe).

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30¼ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 Prozent ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37½ Prozent und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Digitized by Google

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

508 Um den im Fall eines Krieges eintretenden Bedarf an Ersatzmannschaften zu decken, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, soll nöthigenfalls noch im Laufe des Sommers eine Musterung der Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 rückwärts bis 1857 von der Einstellung freigeblieben sind, stattfinden, und zu diesem Behuf ein zweites Ersatzgeschäft abgehalten werden. Bei demselben konkurriren alle in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 (in Westfalen 1842 bis 1834) geborenen Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 bis einschließlich 1857:

1. zur Armee-Reserve,
2. zum Train oder zum Dienst als Handwerker,
3. zur Ersatz-Reserve

designirt worden oder

4. disponibel geblieben sind.

Ad 3 findet die Heranziehung statt, gleichviel, ob die Designirung zur Ersatz-Reserve wegen körperlicher Fehler oder wegen Familienverhältnisse oder wegen hoher Loosnummer stattgefunden hat und bleiben hiernach nur diejenigen Heerespflichtigen der gedachten Jahrgänge von der beabsichtigten wiederholten Vorstellung ausgeschlossen, welche seiner Zeit als dauernd dienstunbrauchbar von aller ferneren Dienstpflichtigkeit gänzlich entbunden worden sind.

Zur Vorbereitung des 2. Ersatzgeschäftes haben die Ersatz-Behörden zunächst eine öffentliche Aufforderung an die Personen der oben bezeichneten Kategorien zur Meldung bei den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, unter der Verwarnung zu erlassen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, als unsichere Heerespflichtige behandelt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in jener öffentlichen Aufforderung hervorzuheben, daß die Gestellung nur zum Zweck der event. Musterung zu erfolgen habe. Die zur Anmeldung kommenden Personen sind in den Stammrollen der Jahrgänge, denen sie angehören, zu notiren, resp. nachzutragen und hat die Ortsbehörde gleichzeitig von Amtswegen zu ermitteln, ob noch andere gestellungspflichtige Personen im Gemeindebezirk vorhanden sind (§. 33 Nr. 4 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858). Hinsichtlich der in den Stammrollen aufgeführten Personen, welche zu den oben bezeichneten Kategorien gehören, sich aber nicht mehr im Gemeindebezirke aufhalten, ist der Verbleib zu ermitteln und das Resultat der Ermittelung in der Stammrolle zu notiren.

Auf Grund der so berichtigten Stammrolle stellt die Ortsbehörde eine nach Jahrgängen geordnete neue Stammrolle der beim 2. Ersatz-Geschäft konkurrirenden Mannschaften auf und reicht dieselbe dem Kreislandrath ein, welcher sie mit den alphabetischen und Vorstellungslisten der Vorjahre vergleicht, die Verzogenen, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt ist, wie beim gewöhnlichen Ersatzgeschäft überweist und demnächst eine neue alphabetische Liste aufstellt, in welche die sämmtlichen konkurrirenden Mannschaften, nach Jahrgängen in der vorgeschriebenen Reihenfolge geordnet, eingetragen werden.

Die in der alphabetischen Liste aufgeführten Mannschaften werden durch die Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §§. 48 und 49 der Ersatz-Instruktion gemustert und sofern der Militair-Vorsitzende sie für felddienstfähig oder als Oeconomie-Handwerker verwendbar anerkennt, in die der Departements-Ersatz-Kommission einzureichende Vorstellungsliste übertragen, andernfalls aber definitiv ausgemustert. Bei der Designation ist mit möglichster Sorgfalt zu verfahren, damit die Aushebung nöthigenfalls ohne zuvorige Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission, erfolgen kann.

Die Reclamationen werden in der durch die Ersatz-Instruction vorgeschriebenen Weise geprüft; bei der Entscheidung sind aber, da es sich um Zurückstellungen nach eingetretener Mobilmachung handelt, nicht die, für den gewöhnlichen Friedenszustand bestimmten Vorschriften in §. 56 der Ersatz-Instruction maßgebend, sondern die Bestimmungen in §. 9 der Instruction vom 7. November 1850, betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als begründet anerkannten Reclamationen bedürfen nicht der Bestätigung durch die Departements-Ersatz-Kommission, sofern der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Kreis-Landrath mit dem Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission einverstanden sind.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst,

Digitized by Google

hiernach die Ersatz-Behörden mit Anweisung versehen zu wollen, damit seiner Zeit dem sofortigen Beginn des 2. Kreis-Ersatz-Geschäftes nichts im Wege stehe.

Berlin, den 29. Mai 1866. Der Kriegs-Minister. gez. von Roon. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

509 Bekanntmachung.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, sowie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckerwaaren), ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanzminister: v. d. Heydt. Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Obwieszczenie.

Odnosząc się do kar zagrożonych w §. 1. prawa karno-celnego z dnia 23. Stycznia 1838 (Zbiór praw strona 78) zakazuje się niniejszém w skutek Najwyższego upoważnienia z dnia 7. i 12. b. m. na zasadzie §. 3 prawa celnego z dnia 23. Stycznia 1838 (Zbiór praw strona 34), ażeby do 1. Października b. r. nie wywożono za granicę od Wisły pod Toruniem począwszy (nie wyłączając téjże) aż do granicy Królestwa Saskiego pod Seidenbergiem żadnych fabrykatów młyńskich ze zboża i łegumin, jako to: ziarn szrótowanych i łupanych, krup, kasz, mąki, niemniéj zwyczajnego pieczywa (chleba, w ogóle towaru piekarskiego), daléj żadnego bydła rogatego i owiec.

Berlin, dnia 13. Czerwca 1866.

Minister finansów. v. d. Heydt. Minister spraw wewn. Hr. Eulenburg.

510 Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. M. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

511 Unser Erlaß vom 25. v. Mts., betreffend die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute hat zu irrigen Auslegungen Anlaß gegeben und erläutern wir deshalb den Schlußpassus desselben dahin, daß die gedachten Herrespflichtigen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die Mannschaften eingestellt werden, welche bei dem durch unsere Verfügung vom 29. v. Mts. in Aussicht genommenen 2. Ersatzgeschäft konkurriren.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Kriegsminister. Im Auftrage: v. Podbielski. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An das Königliche stellvertretende General-Kommando des V. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium zu Posen.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Innern wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 17. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

512 Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

1. Alle im siebenten oder einem späteren Semester studirende militairpflichtige Mediciner, sowie alle promovirten Doktoren der Medicin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militärpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militärärztlichen Dienste zu genügen.

2. Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medizinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militärpapiere und Studienzeugnisse, Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militärärztlichen Dienste namhaft zu machen.

Digitized by Google

3. Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Mediciner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, wofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medicinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu gestellen.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister: von Roon.

Der Minister des Innern: Graf zu Eulenburg.

Vorstehenden Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Posen, den 10. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

513 Bekanntmachung.

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf meinen Antrag mittelst Erlasses vom 5. d. M. den Herrn Regierungs-Vicepräsidenten Willenbücher hierselbst zu meinem Stellvertreter in den mir als Ober-Präsident der Provinz Posen obliegenden Funktionen für Krankheits- und Behinderungsfälle bestimmt.

Posen, den 8. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen: v. Horn.

Obwieszczenie.

Królewskie ministerstwo stanu przeznaczyło w skutek wniosku mego odezwą z dnia 5. b. m. pana wiceprezesa regencyjnego Willenbücher tu w miejscu na zastępcę mego w funkcyach do mnie jako do naczelnego prezesa prowincyi Poznańskiéj należących w przypadku choroby i przeszkód zajść mogących.

Poznań, dnia 8. Czerwca 1866.

Naczelny prezes prowincyi Poznańskiéj Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

514 Bekanntmachung.

Unter den durch die jetzigen Kriegsverhältnisse hervorgerufenen patriotischen Kundgebungen nehmen die Anerbietungen:

die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen,

eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben davon als einem Beweise treuer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Steuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken, daß wir ermächtigt sind, solche Anerbietungen dankbar anzunehmen. Diese sind nach der Wahl des Steuerpflichtigen, entweder bei der betreffenden Kreis-Kasse oder dem betreffenden Landraths-Amt oder auch bei uns hierselbst anzubringen und sollen auf das Schleunigste erledigt werden.

Vorauszahlungen auf solche Steuern, welche noch im laufenden Jahr (1866) fällig werden, können, wie bisher auch geschehen ist, zu jeder Zeit, an die Kreis-Kassen geleistet werden, ohne daß es einer dieser Zahlung vorausgehenden besondern Anerbietung bedarf. Bromberg, den 18. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Abthl. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Obwieszczenie.

Pomiędzy patryotycznemi objawami, wywołanemi przez obecne stósunki wojenne, zajmują znakomite miéjsce propozycye

płacenia z góry stałych podatków rządowych,

dla czego Jego Królewska Mość z szczególném zadowolnieniem powziąść raczył o tém wiadomość jako o dowodzie wiernego poświęcenia i chęci niesienia ofiar.

Podajemy to do wiadomości obowiązanych płacić podatki w obwodzie naszego zarządu z tém nadmienieniem, iż mamy upoważnienie przyjmowania z wdzięcznością takich propozycyi. Należy takowe uczynić stósownie do woli podatkującego albo u właściwéj kasy powiatowéj albo u właściwego urzędu radzcy ziemiańskiego, albo też u nas tu w miejscu i mają jak najspieszniéj być załatwiane.

Takie podatki, które jeszcze w bieżącym roku (1866) są płatne, można płacić naprzód, jak się i dotąd czyniło, każdego czasu do kasy powiatowéj, nie potrzebując do téj zapłaty żadnéj osobnéj wpierw propozycyi.

Bydgoszcz, dnia 18. Czerwca 1866.

Król. Regencya.

Wydział poborów stałych dóbr i lasów.

515 Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verifizirten Bescheinigungen über die im Laufe des 4. Quartals 1865 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów domenalnych zaświadczenia sum kupna i skupu wpłaconych w 4tym kwartale do fundu szu z alienowanych posiadłości domenalnych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez

Digitized by Google

Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Die Bescheinigungen über die eingezahlten Kapitalien, für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreis-Kassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Bromberg, den 8. Mai 1866.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Król. zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia wpłaconych kapitałów za skupione renty amortyzacyjne domenalne z tém poleceniem, aby oddawały takowe interesentom, odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe albo odsyłały zaświadczenia na wniosek interesentów ądowi przynależnemu.

Zaświadczenia zaś wpłaconych kapitałów za skupione renty amortyzacyjne domenalne odesłano dotyczącym kasom powiatowym, które je w razach cząstkowego skupu renty ciążącej grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie w księdze wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty i o wydanie potém zaświadczenia qu. interesentom.

Publiczność interesowana o tém się uwiadamia.

Bydgoszcz, dnia 8. Maja 1866.

Królewska Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

516 Bekanntmachung.

Das zwischen den Verwaltungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins vereinbarte neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz, sowie die dazu unterm 10. Dezember 1865 erlassene Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, werden in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 14. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

517 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen die zum Oberförsterbezirk Podamin gehörigen und zur Veräußerung bestimmten Restflächen des Königlichen Forstreviers Sarbka, im Gesammtumfange von 353 Morgen 75 Q.-R., aus dem Verbande der Königlichen Forst ausgeschieden, und den Gemeindeverbänden von Eichhausen und Kaliszan Kolonie einverleibt worden sind und zwar in der Weise, daß

A. 1. das Restgrundstück der ursprünglichen Forstparzellen IV. und V. von ca. 12 Morgen,
2. das Restgrundstück der Parzellen X. und XI., zusammen 109 Morgen,
3. das Restgrundstück der Parzelle XIV. der Gemeinde Eichhausen, ca. 31 Morgen.

B. 1. Die Parzelle XV., aus zwei Stücken XV. I. und XV. II. bestehend, von ca. 93 Morgen,
2. die Parzelle XVI., von ca. 98 Morgen,
3. die Parzelle XVII., von ca. 10 Morgen, der Gemeinde Kaliszan Kolonie zugeschlagen sind.

Bromberg, den 11. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

518 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß diejenigen dem Herzogthum Anhalt angehörigen Apothekergehülfen, welche dort die Gehülfen-Prüfung abgelegt haben und sich darüber auszuweisen im Stande sind, ohne vorherige Ablegung der für inländische Gehülfen vorgeschriebenen Prüfung, in den diesseitigen Apotheken als Gehülfen zugelassen werden.

Bromberg, den 13. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

519 Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und

Digitized by Google

öffentliche Arbeiten zu genehmigen geruht, daß das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin fortan den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" führe.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 11. Mai 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

520 Der am 31. Januar d. J. zu Kwieciszewo verstorbene Wirthssohn Jacob Rudolf Mutschler hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von 20 Thalern vermacht.

Es gereicht uns zur Genugthuung, diesen Akt kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bromberg, den 12. Juni 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

521 Der Herr Dekan Klupp zu Mogilno hat der dortigen katholischen Schule die Summe von 50 Thlr. geschenkt, welche zur Einrichtung des neu angekauften Schuletablissements verwendet worden ist.

Wir bringen dies unter dankbarer Anerkennung des durch den Herrn Geschenkgeber gegen die vorgenannte Schule hierdurch an den Tag gelegten Wohlwollens zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 13. Mai 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

522 In Folge Ernennung des seitherigen Probstes in Kościelec, Kreis Inowraclaw, Kanonikus Licent. Janiszewski, zum General-Vicar und General-Offizial für die Erzdiöcese Posen mit dem Sitz in der Stadt Posen, ist der Vikar Matysiak in Kościelec zu dessen Vertreter in allen amtlichen Beziehungen bestimmt worden.

Dies wird den uns nachgeordneten Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bromberg, den 4. Juni 1866.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

W skutek zamianowania księdza kanonika licenc. Janiszewskiego, dotychczasowego proboszcza w Kościelcu, w powiecie Inowrocławskim, wikaryuszem w rzeczach duchownych i oficjałem jeneralnym archidiecezyi Poznańskiéj z siedliskiem w mieście Poznaniu przeznaczono ks. wikaryusza Matysiaka na tegoż zastępcę w wszelkich urzędowych stósunkach.

Oznajmia się to podrzędnym nam władzom ku zastósowaniu.

Bydgoszcz, dnia 4. Czerwca 1866.
Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

523 **Bekanntmachung.**

Es werden Renten- und Reallasten-Ablösungen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 und dem Reglement vom 1. August desselben Jahres innerhalb unseres Ressorts in den Ortschaften

a. Groß-Neudorf, im Kreise Bromberg,
b. Dorf Bielsko " " Inowraclaw und
c. Stadt Gembic " " Mogilno

bearbeitet.

Alle etwanigen unbekannten Interessenten dieser Auseinandersetzungen werden hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

Dienstag, den 28. August c.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst, in dem kleinen Sitzungszimmer des Regierungs-Gebäudes anberaumten Termine bei dem Herrn Regierungsrath von Schierstedt zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu melden, widrigenfalls sie diese Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden.

Bromberg, den 15. Juni 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

W zakresie działań naszych obrabia się według prawa z dnia 2. Marca 1850 i regulaminu z d. 1 Sierpnia tego samego roku abluicye rent i ciężarów realnych w następujących osadach:

a. w wiel. Nowéjwsi, w pow. Bydgoskim,
b. we wsi Bielsku, w pow. Inowrocławskim i
c. w mieście Gębicach, w pow. Mogilnickim.

Wzywa się niniéjszem wszystkich nieznajomych interesentów tych podziałów, aby się dla dopilnowania praw swych zgłosili w terminie

na Wtorek dnia 28. Sierpnia b. r.,

o god. 11téj przed południem, w małéj sali sessyonalnéj budynku regencyjnego wyznaczonym u pana ur. Schierstedt, radzcy regencyjnego, inaczéj bowiem podziały te, chociażby z krzywdą dla siebie przyjąć będą musieli, i już z żadnemi wybiegami słuchani być nie mogą.

Bydgoszcz, dnia 15. Czerwca 1866.
Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Digitized by Google

524 Bekanntmachung
wegen Anmeldung der Tabackspflanzungen.

Wer eine Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen läßt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundflächen liegen, solche einzeln nach Lage und Größe in Morgen oder Quadratruthen preußisch genau und wahrhaft anzumelden.

Alle diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verflichtung auch für das laufende Jahr nachzukommen, weil deren Unterlassung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1842 bestraft werden muß.

Posen, den 14. Juni 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director.

525 Aufkündigung
von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 Gesetz-Sammlung für 1857 S. 327) zum 2. Januar 1867 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à. 1000 Thlr. Nr. 318, 437, 639, 851, 2147, 2309, 2445, 2662, 3003, 3490, 3663, 3906, 4607, 4645, 4704, 4709, 4788, 4815, 5033, 5312, 5647, 5775, 6231, 6248, 6368, 6566, 6584, 6801, 6916, 6992, 7129, 7143, 7287, 7288, 7839, 7933, 7968, 8361, 8729, 8816, 9451, 9941, 10,456, 10,724, 10,743, 10,780.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 23, 239, 283, 355, 682, 767, 951, 973, 994, 1388, 1459, 1711, 2029, 2068, 2102, 2316, 2760, 2913, 3476, 4027, 4044, 4050, 4549, 4618, 4823, 5353, 5429, 5942, 6359, 6413, 6572, 6702, 6726, 6753, 6901, 6997, 7049, 7174, 7267, 7298, 8070, 8077, 8430, 8542, 8818, 9193, 9205, 10,136, 11,006, 11,118, 11,151, 11,235, 11,844, 12,057, 12,495, 12,534, 12,620, 12,793, 13,446, 13,471, 13,625, 13,895, 14,062, 14,275, 14,721, 14,932, 14,939, 15,110, 15,198, 15,375, 15,510, 15,619, 15,817, 16,064, 16,328, 16,899, 17,562, 17,620, 17,944, 18,063, 18,397, 18,583, 18,679, 18,916, 19,464.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 415, 483, 754, 1172, 1366, 1586, 1721, 1937, 1962, 2052, 2193, 2682, 2866, 2917, 3558, 3620, 4031, 4087, 4202, 4335, 4406, 4610, 4877, 5255, 5812, 5886, 6164, 6573, 6791, 7120, 7491, 7626, 7640, 7755, 7834, 8515, 8530, 8625, 8650, 8728, 8774, 9055, 9136,

Obwieszczenie,
tyczące się zameldowania plantacyi tabacznych.

Ktokolwiek przestrzeń 6 lub więcéj prętów kwadratowych obejmującą tabaką miałby zasadzić, winien przed upłynieniem miesiąca Lipca urzędowi poborowemu, w którego obwodzie grunta tabaką zasadzone są położone, takowe w szczególności podług ich położenia i rozmiaru w morgach lub prętach kwadratowych pruskich dokładnie i sumiennie zameldować.

Dopełnienie tego obowiązku i w roku bieżącym wszystkim, którzy się uprawą tabaki trudnią przypomina, gdyż w przeciwnym razie podług ustawy prawa z dnia 30. Lipca 1842 ukarani zostaną.

Poznań, dnia 14. Czerwca 1866.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Wypowiedzenie
listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1867 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 wyciągnięte zostały następujące numera:

Serie I. na 1000 tal. No. 318, 437, 639, 851, 2147, 2309, 2445, 2662, 3003, 3490, 3663, 3906, 4607, 4645, 4704, 4709, 4788, 4815, 5033, 5312, 5647, 5775, 6231, 6248, 6368, 6566, 6584, 6801, 6916, 6992, 7129, 7143, 7287, 7288, 7839, 7933 7968, 8361, 8729, 8816, 9451, 9941, 10,456, 10.724, 10,743, 10,780.

Serie II. na 200 tal. No. 23, 239, 283, 355, 682, 767, 951, 973, 994, 1388, 1459, 1711, 2029, 2068, 2102, 2316, 2760, 2913, 3476, 4027, 4044, 4050, 4549, 4618, 4823, 5353, 5429. 5942, 6359, 6413, 6572, 6702, 6726, 6753, 6901, 6997. 7049, 7174, 7267, 7298, 8070, 8077, 8430, 8542, 8818, 9193, 9205, 10,136, 11,006, 11,118, 11,151, 11,235, 11,841, 12,057, 12,495, 12,534, 12,620, 12,793, 13,446, 13,471, 13,625, 13,895, 14,062, 14,275, 14,721, 14,932, 14,939, 15,110, 15,198, 15,375, 15,510, 15,619, 15,817, 16,064, 16,328, 16,899, 17,562, 17,620, 17,941, 18,063, 18,397, 18,583, 18,679, 18,916, 19,464.

Serie III. na 100 tal. No. 415, 483, 754, 1172, 1366, 1586, 1721, 1937, 1962, 2052, 2193, 2682, 2866, 2917, 3558, 3620, 4031, 4087, 4202, 4335, 4406, 4610, 4877, 5255, 5812, 5886, 6164, 6573, 6791, 7420, 7491, 7626, 7640, 7755, 7834, 8515, 8530, 8625, 8650, 8728, 8774, 9055, 9136,

Digitized by Google

9180, 9196, 9281, 9431, 9562, 9578, 9921, 10,308, 10,640, 11,039, 11,278, 11,415, 11,706, 11,824, 11,908, 11,997, 12,107, 12,710.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 122, 353, 383, 730, 845, 1161, 1224, 1312, 1507, 1509, 1627, 1766, 2012, 2403, 2624, 3189, 3634, 3829, 4068, 4318.

Außerdem aber noch nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 an Pfandbriefen Littr. B:

Serie II. à 500 Thlr. Nr. 175.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 48.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1867 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1867 fälligen Kupons Nr. 10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezbr. 1866 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefs überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber noch rückständigen Pfandbriefe ohne Littera des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen und zwar aus den Kündigungsterminen

Vom 2. Januar 1863:

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2910, 5847, 6084, 6397, 7204.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3330.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 51, 210.

Vom 1. Juli 1863:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2760, 3229.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 63, 2229, 6250, 12,509, 14,308, 14,373.

9180, 9196, 9281, 9431, 9562, 9578, 9921, 10,308, 10,640, 11,039, 11,278, 11,415 11,706, 11,824, 11,908, 11,997, 12,107, 12,710.

Serie V. na 500 tal. No. 122, 353, 383, 730, 845, 1161, 1224, 1312, 1507, 1509, 1627, 1766, 2012, 2403, 2624, 3189, 3634, 3829, 4068, 4318.

Oprócz tego wyciągnięte zostały według oddziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littr. B:

Serie II. na 500 tal. No. 175.

Serie V. na 50 tal. No. 48.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1867 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Stycznia 1867 płatnemi kuponami No. 10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracya całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 31. Grudnia 1866 dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłana, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dotąd zaległe jeszcze listy zastawne bez Litr. nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj, a mianowicie z zapadłych terminów:

Z dnia 2. Stycznia 1863:

Serya II. na 200 tal. No. 2910, 5847, 6084, 6397, 7204.

Serya III. na 100 tal. No. 3330.

Serya IV. na 10 tal. No. 51, 210.

Z dnia 1. Lipca 1863:

Serya I. na 1000 tal. No. 2760, 3229.

Serya II. na 200 tal. No. 63, 2229, 6250, 12,509, 14,308, 14,373.

Digitized by Google

Serie III. à 100 Thlr Nr. 3034, 3199, 4798, 9026.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 337, 403.

Vom 2. Januar 1864:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2158, 4227, 4909.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 14,442, 14,465, 15,088.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3945, 6956.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr 29, 119, 162, 168, 185, 320.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 542.

Vom 1. Juli 1864:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1136, 2642.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11,549, 12,978.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 8547, 10,536, 11,213.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 83, 122, 124, 126, 159, 171, 226, 240, 241, 255, 279, 281, 289, 309, 313, 342, 381, 382, 404.

Vom 2. Januar 1865:

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 1168, 1854, 3247. 7136, 8379, 11,537, 12,410.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 2076, 2171, 2890, 6331, 7951. 8053, 8125, 9067, 9436, 9466, 11,211.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 1, 14, 17, 18, 20, 38, 74, 89, 105, 120, 127, 144, 163, 182, 192, 195, 198, 206, 215, 234, 239, 261, 267, 272, 282, 287, 341, 352, 353, 396, 420.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 340.

Vom 1. Juli 1865:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1066.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2317, 3464, 3481, 4358, 4577, 5831, 6108, 7097, 7200, 7599, 8640, 8804, 9138, 12,428, 14,803, 16,841.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 1066, 1650, 2396, 3934, 4359, 4572, 5890, 6246, 7068, 7706, 8976, 10,096, 10,716, 11,439.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 430.

Vom 2. Januar 1866:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 174, 3461, 3985, 4029, 4525, 8153, 8649, 8650.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 748, 2419, 2443, 2894, 4064, 4173, 4907, 7991, 8437, 9425, 9565, 9616, 10,289, 12,156, 14,855, 14,954.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 576, 1316, 1814, 1820, 2128, 2540, 2895, 3168, 7359, 7871, 8027, 9230, 10,199 11,339.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 415, 468, 2322, 3711, 3816,

hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfand-

Serya III. na 100 tal. No. 3034, 3199, 4798, 9026.

Serya IV. na 10 tal. No. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 337, 403.

Z dnia 2 Stycznia 1864:

Serya I. na 1000 tal. No. 2158, 4227, 4909.

Serya II. na 200 tal. No. 1190, 2850, 4111, 9184, 14,442, 14,465, 15,088.

Serya III. na 100 tal. No. 3945, 6956.

Serya IV. na 10 tal. No. 29, 119, 162, 168, 185, 320.

Serya V. na 500 tal. No. 542.

Z dnia 1. Lipca 1864:

Serya I. na 1000 tal. No. 1136, 2642.

Serya II. na 200 tal. No. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11,549, 12,978.

Serya III. na 100 tal. No. 8547, 10,536, 11,213.

Serya IV. na 10 tal. No. 6, 10, 12, 13, 22, 83, 122, 124, 126, 159, 171, 226, 240, 241, 255, 279, 281, 289, 309, 313, 342, 381, 382, 404.

Z dnia 2. Stycznia 1865:

Serya II. na 200 tal. No. 1168, 1854, 3247, 7136, 8379, 11,537, 12,410.

Serya III. na 100 tal. No. 2076, 2171, 2890, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9466, 11,211.

Serya IV. na 10 tal. No. 1, 14, 17, 18, 20, 38, 74, 89, 105, 120, 127, 144, 163, 182, 192, 195, 198, 206, 215, 234, 239, 261. 267, 272, 282, 287, 341, 352, 353, 396, 420.

Serya V. na 500 tal. No. 340.

Z dnia 1. Lipca 1865:

Serya I. na 1000 tal. No. 1066.

Serya II. na 200 tal. No. 2317, 3464, 3481, 3458, 4577. 5831, 6108, 7097, 7200, 7599, 8640, 8804, 9138, 12,428, 14,803, 16,841.

Serya III. na 100 tal. No. 1066, 1650. 2396, 3934, 4359, 4572, 5890, 6246, 7068, 7706, 8976. 10,096, 10,716, 11,439.

Serya V. na 500 tal. Nr. 430.

Z dnia 2. Stycznia 1866:

Serya I. na 1000 tal. No. 174, 3461, 3985, 4029, 4525, 8153, 8649, 8650.

Serya II. na 200 tal. No. 748, 2419, 2443, 2894, 4064, 4173, 4907, 7991, 8437, 9425, 9565, 9616, 10,289, 12,156, 14,855, 14,954.

Serya III. na 100 tal. No. 576, 1316, 1814, 1820, 2128, 2540, 2895. 3168, 7359, 7871, 8027, 9230, 10,199, 11,339.

Serya V. na 500 tal. No. 415, 468, 2322, 3711, 3816.

Posiedzicieli tychże listów zastawnych wzywa się przeto, ażeby swój kapitał pod uniknieniem

Digitized by Google

briefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, den 11. Juni 1865.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj, niebawem w kasie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 11. Czerwca 1866.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego
dla prowincyi Poznańskiéj.

526 Bekanntmachung.

Vom 1. Juli c. ab tritt bei dem Krug-Etablissement Mnich auf der Feldmark Siemienki, Kreis Inowraclaw (1½ Meile von Kruschwitz, 1½ Meile von Strzelno und 1½ Meile von Woycin entfernt), eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche den deutschen Namen „Mönch" führen und mit Strzelno durch eine tägliche zur unbeschränkten Beförderung von Geld und Packetsendungen eingerichtete Botenpost in Verbindung gesetzt wird. Diese Botenpost wird täglich von Strzelno um 4 Uhr 30 Minuten früh, von Mönch um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt und in 2 Stunden 10 Minuten befördert werden.

Bromberg, den 8. Juni 1866. Königliche Ober-Post-Direction.

527 Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Posen am 14. Juni cr. eröffnet werden wird. Regierungsbevollmächtigter derselben ist der Herr Regierungsrath Schück, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bank-Rendant Franke daselbst; außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

1. Fabrikbesitzer Dr. H. Cegielski,
2. Kaufmann Magnus Czapski,
3. Zimmermeister Hermann Grocke,
4. Stadtrath Eduard Kaatz,
5. Kaufmann S. Heimann Kantorowicz,
6. Kaufmann Gustav Krontbal,
7. Kaufmann K. Liszkowski,
8. Rentier Carl Meisch,
9. General-Agent C. Meyer,
10. Wagenbauer Carl Pilling,
11. Apotheker Gustav Reimann,
12. Kaufmann Louis Wollenberg,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungsbevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 12. Juni 1866. Königliche Hauptverwaltung der Darlehnskassen: v. Dechend.

Im Anschlusse an vorstehende Bekanntmachung bringen wir noch zur Kenntniß des Publikums:

a. daß das Geschäfts-Lokal der Darlehnskasse sich in dem Gebäude der Königlichen Bank (im Hinterhause links) befindet;

b. daß Anträge auf Bewilligungen von Darlehnen, welche schriftlich eingereicht werden müssen, täglich während der Dienststunden im Geschäfts-Lokale von 8½ bis 1 Uhr Vormittags und von 3½ Uhr bis 5 Uhr Nachmittags persönlich übergeben werden können und daß der Vorstand zur Prüfung der Anträge in den Nachmittagsdienststunden versammelt sein wird;

c. daß den Anträgen unter Bezifferung des nachzusuchenden Darlehns ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beizufügen ist. Ebenso müssen die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlagescheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden;

d. daß als Pfänder nur solche Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate angenommen werden, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und von guter Beschaffenheit sind. An Werthpapieren werden in der Regel nur solche beliehen, welche bei der Königlichen Bank beleihbar sind.

Die Beleihung von Waaren ꝛc. erfolgt in der Regel bis zur Hälfte des Schätzungswerthes, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen, bei Effekten mit einem vom Vorstande zu bestimmenden Abschlage vom Tagescourse.

Posen, den 12. Juni 1866. Königliche Darlehnskasse: Schück, Regierungs-Rath.

528 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem hiesigen Appellationsgericht und den demselben untergeordneten Kreisgerichten und Gerichts-Kommissionen während der Erntezeit auf

Obwieszczenie.

Podaje się niniejszém do wiadomości powszechnéj, że ferye sądowe przy tutéjszym sądzie apelacyjnym i przy zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i komi-

Digitized by Google

sechs Wochen vom **21. Juli bis 1. September d. J.** Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. Dagegen werden die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 1. Juni 1866.

Königl. Appellations-Gericht.

syach sądowych, z dniem 21. Lipca się rozpoczynają a 1. Września się kończą.

Podczas feryów wszelkie działanie urzędowe tak co do wydania wyroków i dekretów, jako też co do odbywania terminów, wyjąwszy w sprawach pośpiechu wymagających jest w zawieszeniu.

Powinny się zatém strony i rzecznicy prawni wstrzymać od czynienia wniosków i podań w podobnych sprawach. Podania pośpiechu wymagające należycie uzasadnić należy, kładąc na czele oznaczenie „sprawa feryalna."

Inne podania będą się prawda prezentować i do żurnalu zaciągać, wszelako sądy nie są zobowiązane niemi się podczas feryów zajmować. Te jednak wyroki, które przed rozpoczęciem feryów uchwalono zostały, tudzież w ówczas wydane dekreta i w czasie feryów obrabiać i odsyłać się będą.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pośpiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 1. Czerwca 1866.

Król. Sąd Apelacyjny.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung:

529 Dem Privatlehrer Carl Conrad Nicolaus Luz in Ruda-Mühle, Kreis Wirsitz, ist von uns die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Departement ertheilt worden.

530 Dem Fräulein Amanda Kretschmer in Poln. Crone ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privatunterrichts-Anstalt für Töchter in den Lehrgegenständen einer Mittelschule mit Einschluß des Französischen in Poln. Crone, die Concession ertheilt worden.

531 Der provisorische Lehrer Heinrich Schattschneider an der evangelischen Schule in Jakubowo, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

532 Der Lehrer Carl Rosochowicz aus Ostrowo bei Pakosc, als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Mielno, Kreis Gnesen.

Nauczyciel Karól Rosochowicz z Ostrowa pod Pakością na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Mielnie, w powiecie Gnieznieńskim.

533 Der Lehrer Theodor Hertel aus Junkerhoff, Kreis Schwetz, als ordentlicher Lehrer an den Elementarschulen der Stadt Bromberg.

Nauczyciel Teodór Hertel z Junkerhof, w powiecie Swieckim, na zwyczajnego nauczyciela przy szkole elementarzéj miasta Bydgoszczy.

Königl. Appellations-Gericht:

534 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedmanns Donnig ist der Lehrer Schneider in Eichberg für den Bezirk Selchow, im Kreise Czarnikau, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Schiefelbein in Fissau sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Selchowa, w powiecie Czarnkowskim, został w miéjsce rozjemcy Donnig nauczyciel Schneider w Dębogórze na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Rozjemcy Schneider i Schiefelbein w Fissahu mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

Vermischte Nachrichten.

535 Dem Otto Barteldt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Digitized by Google

536 Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unterm 28. Mai 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

537 Das dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unterm 10. Dezemb 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. December 1869 verlängert worden.

Druckfehler-Verzeichniß.

538 In der außerordentlichen Beilage zu Nr 21 unseres diesjährigen Amtsblattes muß es:

a. in der 6. Zeile von oben statt Polizei-Verordnung: Polizeiverwaltung;
b. im §. 1 in der 5. Zeile statt Anfange: Anhange;
c. hinter §. 1 statt §. 3: §. 2;
d. auf Seite 2 im zweiten Absatze des §. 6 hinter Tafel: bezeichneten;
e. auf Seite 3 im §. 9 die 8. Zeile hinter anerkennen: Alin. 2;
f. auf Seite 5 im §. 15 3. Absatz und in der 2. Zeile statt hierorts: hieraus:
g. auf Seite 7 hinter Anhang — Polizei-Verordnung — muß es heißen: und:
h. muß auf Seite 8 im §. 9 des Anhanges in der ersten Zeile der Betrag der Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. eingeklammert sein.

Ferner muß es in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 22 unseres diesjährigen Amtsblatts:

i. auf der ersten Seite im §. 1 statt Holzflößereien: Holzflößerei.
k. auf derselben Seite im §. 2 statt Stadtschleuße: Stadtschleuse;
l. auf Seite 2 im §. 5 in der 6. Zeile statt und das von demselben visirt zurückerhält: und von demselben visirt zurückerhält;
m. auf derselben Seite im 4. Absatze des §. 5 die zweite Zeile statt länger zu bleiben: liegen zu bleiben,

heißen.

Bromberg, den 13. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

Digitized by Google

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für										
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich	Süddeutsch	Niederländ.	Französisch
		Sgr.	Fl	Xr.	Fl	Xr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Xr.	Xr.	Gl.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0 50	1	4	20	14	0 25	0 50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0 50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1.50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Würtemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

Digitized by Google

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parentheſen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Digitized by Google

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Anwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

Digitized by Google

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu nach Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Digitized by Google

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Passenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 22. Juni 1866.

An Mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!"

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 26.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 29. Juni 1866. — Bydgoszcz, dnia 29. Czerwca 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

539 Das 19. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6318. Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6319. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Brölthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße.

Nr. 6320. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst.

Nr. 6321. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Berlin, sowie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866.

Nr. 6322. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der Generalversammlung der Aktionäre der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu

Treść Zbioru praw.

Oddział 19. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6318. Rozporządzenie względem założenia publicznych kas pożyczkowych i emisyi asygnatów kas pożyczkowych. Z dnia 18. Maja 1866.

No. 6319. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Kwietnia 1866, tyczące się nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówek gminnych w powiatach Waldbroel, Gummersbach i Sieg, w obwodzie regencyjnym Kolońskim: 1) ode drogi okręgowéj Wiehlmünden-Rother pod Boxberg po przez tak zwaną nizinę Homburger-Broel aż do drogi okręgowéj Broel poniż Rupichteroth, i 2) po przez uchodzącą w dolinę Homburger-Broel dolinę Werschbach do Much po nad traktem Zeit.

No. 6320. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Kwietnia 1866, tyczące się nadania gminom Wiegbold Wolbeck i parafia Wolbeck, gminom ziemskim Alverskirchen i Everswinkel, tudzież gminie ziemskiéj i miastu Freckenhorst praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie przestrzeni żwirowéj z Monasteru na Wolbeck do żwirówki Hamm-Warendorf pod Freckenhorst, w powiatach Monasterskim i Warendorfskim, w obwodzie regencyjnym Monasterskim.

No. 6321. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia zrewidowanego Statutu „Niemieckiego Towarzystwa na akcye zabezpieczenia od ognia" w Berlinie, oraz zwyższenia kapitału pierwotnego Towarzystwa tegoż z jednego miliona talarów na dwa miliony talarów. Z dnia 30. Kwietnia 1866.

No. 6322. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonego na walném zebraniu akcyonaryuszów Nowego Berlińskiego Towarzystwa zabezpieczenia od gradobicia z 13. Grudnia 1865 drugiego do-

Digitized by Google

dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866.

540 Das 20. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6323. Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee: 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Vlattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1 über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße.

Nr. 6324. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6325. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

541 Das 21. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6326. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

Nr. 6327. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 9. April 1866.

Nr. 6328. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1 über Texeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttdatku do Statuta z dnia 6. Października 1858. Z dnia 14. Maja 1866.

Oddział 20. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6323. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Kwietnia 1866, tyczące się nadania gminom Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg i Hau praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki gminnéj i leśnéj: 1) z Nideggen po nad traktem okręgowym Düren-Gemünden, w obwodzie regencyjnym Akwizgrańskim, na Brück do Schmidt, po nad żwirówką gminną Witzerath-Vlatten, i 2) z Brück po nad traktem ad 1 na Bergstein i Brandenberg do Hau, po nad traktem okręgowym Montjoie-Düren-Golzheim.

No. 6324. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonych na walném zebraniu Pruskiego Towarzystwa na akcye zabezpieczenia od gradobicia z dnia 7. Maja 1866 odmian Statutu Towarzystwa z dnia 15. Marca 1864. Z dnia 18. Maja 1866.

No. 6325. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Maja 1866, tyczące się chwytania i zabierania nieprzyjacielskich statków handlowych.

Oddział 21. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6326. Przywiléj względem wydania opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Ostrowa, w obwodzie regencyjnym Poznańskim, w ilości 40,000 talarów. Z dnia 26. Marca 1866.

No. 6327. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi Towarzystwa ku osuszeniu niziny zgniłéj Obry powyż młyna Hammer pod Babimostem aż do ilości 40,000 talarów. Z dnia 9. Kwietnia 1866.

No. 6328. Najwyższe rozporządzenie z dnia 16. Kwietnia 1866, tyczące się nadania powiatowi Gołdapskiemu, w obwodzie regencyjnym Gumbińskim, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie dróg: 1) z Gołdapii na Warkallen, Kiauten, Dakehnen, aż do granicy powiatowéj Gumbińskiéj, w kierunku na Gumbin; 2) z Kiauten po nad droga ad 1 na Texeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken aż do granicy powiatowéj Stołupiańskiéj pod Werxnen; 3) ze Szittkehmen na Wyszupiany, Kallweitschen aż do granicy powiatowéj Stołu-

Digitized by Google

kuhnen, Rakowken, Kotziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen.

Nr. 6329. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866.

Nr. 6330. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westprignitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

piańskiéj; 4) z Gołdapii na Buttkuhnen, Rakowken, Kotziołken, Rogainen do Dubeningken; 5) z Gołdapii na Wronken, Marczynowen do Grabowen.

No. 6329. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Gołdapskiego w ilości 80,000 talarów. Z dnia 16. Kwietnia 1866.

No. 6330. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Maja 1866, tyczące się nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki komunalnéj w powiecie Westprignitz, w obwodzie regencyjnym Poczdamskim, z Lenzen aż do złączenia się z traktem Rządowym Berlińsko-Hamburskim pod Karstaedt.

542 **Belehrung**

über die Vermeidung der von der Trichinenkrankheit der Schweine ausgehenden Gefahren.

Es sind in neuerer Zeit so zahlreiche schwere oft zum Tode führende Erkrankungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches veranlaßt worden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um fernere Unglücksfälle zu verhüten. Dieselben sind um so nothwendiger, als das Fleisch der so erkrankten Thiere ganz den Anschein des gesunden hat und letztere auch während des Lebens durch kein sicheres Zeichen die Krankheit und die gefährliche Beschaffenheit des Fleisches verrathen.

Um die Gefahren zu verhüten, mit welchen auf diese Weise Gesundheit und Leben durch allgemein gebräuchliche und unentbehrliche Nahrungsmittel bedroht werden, giebt es zwei Wege:

es sind entweder die geschlachteten Schweine vor der Verwendung mittels Mikroskops auf Vorkommen oder Fehlen von Trichinen zu untersuchen

oder

es muß durch eine angemessene Bereitung der diesen Thiere entnommenen Speisen für sichere Tödtung der etwa vorhandenen Trichinen gesorgt werden.

Die mikroskopische Untersuchung muß, wenn sie zuverlässige Ergebnisse liefern soll, von einem gewissenhaften, über die Natur der Trichinen wohl unterrichteten und überdies praktisch geübten Mann ausgeführt werden. Dieselbe muß sich über verschiedene Gegenden des Schweinekörpers erstrecken, namentlich sind die Muskeltheile des Zwerchfells, der Zwischenrippenräume, des Auges, der Kiefer, des Kehlkopfes und der Oberschenkel genau zu prüfen und von jeder der bezeichneten Stellen mehrere, zum mindesten 5 Proben zu entnehmen. Das zu gebrauchende Mikroskop muß bei hinlänglicher Deutlichkeit und Schärfe eine 80 bis 120fache Vergrößerung gestatten.

Eine solche mikroskopische Fleischschau ist dringend zu empfehlen; durch dieselbe ist bereits vielfach die Krankheit erkannt worden, ehe das Fleisch zum Verbrauch kam und Unglücksfälle veranlassen konnte.

Leider ist diese Maßregel nicht mit völliger Sicherheit allgemein durchführbar, namentlich nicht für die dünn bevölkerten ländlichen Distrikte, weil die erforderliche Zahl von Untersuchern, welche mit den für dieses Geschäft unerläßlichen Eigenschaften ausgerüstet sind, nicht beschafft werden kann. Ueberdies ist die Sicherheit, welche hierdurch erreicht wird keineswegs eine unbedingte, sondern abhängig von der Geschicklichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit des Fleischbeschauers; bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, besonders für die vielfach im Handel vorkommenden Würste, bleibt das Ergebniß der Prüfung meistens ein unsicheres.

Aus diesen Gründen ist es gerathen, keinesfalls die zweite Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, sondern stets Sorge zu tragen, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweinefleisch vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Trichinen werden durch Siedhitze (80° R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50 bis 60° R.) getödtet. Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Röſten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen, noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten,

Digitized by Google

und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen, oder noch rothen Saft ausfließen lassen, sind ungenügend zubereitet und können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temperatur, namentlich im Papinianischen Topfe, gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am meisten Sicherheit ist zu erreichen, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird. Jedenfalls bedarf es großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Köche und Köchinnen, um jedesmal die richtige Zubereitung zu erreichen, und gewisse Speisen, wie Fleischklößchen, Klops und dergleichen werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Schweinefleisch nicht vorher untersucht ist.

Nächst der Wärme ist namentlich die längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form ein vortreffliches Mittel, die Trichinen im Fleische zu tödten. Pökelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch zuerst trocken mit Salz in ausreichender Menge (1 Loth auf 1 Pfund) in innige Berührung gebracht und darin eine längere Zeit gelassen wird, sind ziemlich sicher, zumal wenn sie nicht ganz frisch genossen werden. Wird außer dem Salz frühzeitig eine mäßige Wärme anhaltend angewendet, so kann die Wirkung des Salzes schneller eine durchgreifende sein; wirkt dagegen, wie es bei der Kalträucherung geschieht, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muß die Pökelung länger, mindestens 2 bis 4 Wochen fortgesetzt werden. In jedem Falle ist es zu empfehlen, auch solche Rauchwaaren nicht zu frisch in Gebrauch zu nehmen, sondern sie noch einige Zeit aufzubewahren; das Trocknen der Oberfläche trägt sehr wesentlich dazu bei, das Leben der vorhandenen Trichinen zu beenden.

Am eindringlichsten muß aber davor gewarnt werden, Schweinefleisch roh zu genießen. In den sächsischen Ländern sind grade durch das Essen des sogenannten Hackfleisches die allerschlimmsten Erkrankungen vorgekommen, ja, die erschreckende Heftigkeit der letzten Epidemie ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Theil der dortigen Bevölkerung sich daran gewöhnt hatte, regelmäßig rohes Schweinefleisch zu genießen.

Ein großer Theil der Gefahren, welche durch den Genuß trichinösen Schweinefleisches herbeigeführt worden sind, hätte gewiß vermieden werden können, wenn die Einzelnen mehr die Warnungen, welche von den Naturforschern nachdrücklich genug hervorgehoben worden sind, beachtet und sich nicht durch gewissenlose und unwissende Personen immer wieder zur Fortsetzung ihrer gewohnten Lebensweise hätten bestimmen lassen.

Schließlich bemerken wir, daß das natürliche Vorkommen von Trichinen im Muskelfleische bis jetzt auch bei folgenden Thieren: bei der Katze, der Ratte und der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder beobachtet worden ist. Es sind dies sämmtlich Fleisch fressende Thiere.

Bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschließlich Pflanzennahrung genießen, sowie bei Vögeln und Fischen sind Trichinen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaf, der Hase und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden. Selbst künstliche Fütterungen mit trichinösem Fleische schlagen bei diesen Thieren entweder gar nicht, oder doch nur selten und unvollständig an.

Berlin, den 14. Februar 1866.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

543 Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. v. M. ist der Wirkliche Geheime Rath, Graf zu Stolberg-Wernigerode, zum Königlichen Kommissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde ernannt und die demselben von dem Königlichen Kriegsministerium ertheilte Instruction, welche wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, genehmigt worden.

Wir vertrauen, daß die Gemeindebehörden und Ortsvorstände unseres Bezirks dem Königlichen Kommissar bereitwilligst die in §. 8 der Instruction bezeichnete Auskunft und Unterstützung gewähren werden.

Zugleich sprechen wir die Erwartung aus, daß sämmtliche uns nachgeordnete Beamte es als eine Ehrenpflicht betrachten werden, bei den überall zusammentretenden Vereinen zur Fürsorge für die Verwundeten und Kranken der Armee sich thätig zu betheiligen und, wo solche Vereine noch nicht bestehen, auf deren Bildung hinzuwirken.

Bromberg, den 23. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Instruction,

betreffend die Wirksamkeit des Königlichen Kommissars für die freiwillige Krankenpflege.

§. 1. Bei ausbrechendem Kriege kann die nach früheren Erfahrungen vom Patriotismus des Preußischen Volkes von Neuem zu erwartende freiwillige Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militair-Verwaltung in ihrer bezüglichen Aufgabe dann in der wirksamsten Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privatwohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, nach welcher Richtung hin sie ihrer Fürsorge in zweckentsprechendster Weise Ausdruck geben können und wenn andererseits die Vertheilung aller freiwillig dargebrachten Spenden und Dienste auf die von amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig organisirt ist.

§. 2. Deshalb wird in der Person des Königlichen Kommissars für die der Armee zugewendete Privat-Krankenpflege ein Central-Organ geschaffen, welches einerseits durch directe Communikation mit den betreffenden Feldbehörden ermitteln soll, woran, wann und wo sich ein Bedarf für die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe geltend macht und andererseits durch Mittheilung hiervon an die für die freiwillige Krankenpflege bereits bestehenden Genossenschaften, wie die der Johanniter, der Malteser, des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, resp. noch zu bildenden Vereine dahin zu wirken hat, daß die diesen Vereinen zur Verfügung stehenden Personen und Sachen den richtigen Bedarfspunkten zugewiesen werden.

§. 3. Die im Rücken der operirenden Armee etablirten Lazareth-Reserve-Depots sind angewiesen, sich nicht nur über den augenblicklichen, sondern auch über den voraussichtlich später eintretenden Bedarf der Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe an Materialien und freiwilligen Krankenpflegern stets in Kenntniß zu erhalten und hierüber dem Königlichen Kommissar fortlaufend Mittheilung zu machen.

Letzterem bleibt es zur Beschleunigung des Geschäftsganges außerdem überlassen, den Lazareth-Reserve-Depots noch Special-Commissarien als seine Local-Organe zu überweisen.

§. 4. Alle zur freiwilligen Krankenpflege bereiten Genossenschaften und Personen werden durch eine öffentliche Bekanntmachung ersucht werden, ihre Offerten dem Königlichen Kommissar zugehen zu lassen und dessen Einberufung und Verwendung seiner Zeit Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege wird in gleicher Weise das Ersuchen gerichtet werden, ihre Gaben an Lazareth-Bedürfnissen den ihnen von dem Königlichen Kommissar bezeichneten Bedarfspunkten zuzuweisen.

§. 5. Hinsichtlich der Versorgung der von den Provinzialbehörden errichteten Reserve-Lazarethe mit Gaben der Privat-Wohlthätigkeit für die Krankenpflege, resp. mit freiwilligen Krankenpflegern werden Local-Vereine am Orte des Lazaraths — da, wo sich dergleichen bilden — zwar am ersprießlichsten durch directe Communikation mit den Lazarethen wirken können, dem Königlichen Kommissar wird indeß durch Mittheilungen über die stattfindende Etablirung von Reserve-Lazarethen und die etwa dort erfolgte Bildung von Local-Vereinen Veranlassung gegeben werden, auch diesen Lazarethen seine Fürsorge zuzuwenden.

§. 6. Die Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee zur Pflege in Familien sind ebenfalls an den Königlichen Kommissar zu richten, welcher diese Offerten den einzelnen Reserve-Lazarethen, je nach der Lage des Wohnorts der Privatpfleger, in der Nähe der gedachten Lazarethe zur Benutzung in geeigneten Fällen mittheilen wird.

§. 7. Die etwa im Rücken der operirenden Armeen von Genossenschaften und Einzelnen aus Privatmitteln errichteten Hospitäler für die Pflege verwundeter und erkrankter Offiziere und Soldaten stehen unter der speciellen militärischen Oberaufsicht des mehrgenannten Königlichen Kommissars, dem zu seiner Information selbstverständlich auch die Besichtigung aller Militär-Lazarethe jederzeit gestattet ist. Ihm wird anzuempfehlen sein, allen etwa bemerkten Mängeln nach Kräften aus den zu seiner Disposition stehenden Sammlungen abzuhelfen und für die Privat-Hospitäler erforderlichen Falls die subsidiäre Beihilfe der Militär-Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

§. 8. Alle Staatsbehörden werden in ihren Ressorts dem Königlichen Kommissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Auskunft geben, sowie in bereitwilligster Weise alle diejenige Unterstützung und Hilfe gewähren, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 31. Mai 1866.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

544 Bekanntmachung.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes

Obwieszczenie.

W skutek Najwyższego upoważnienia z dnia 15. b. m. zakazuje się niniejszém na zasadzie

Digitized by Google

vom 23. Januar 1838 (Gef.-Samml. S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gef.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. d. Heydt. gez. Graf zu Eulenburg.

545 Bekanntmachung.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gef.-Samml. S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gef.-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen hierdurch verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanzminister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Controlmaßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbots nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. Eulenburg.

§. 3. prawa celnego z dnia 23. Stycznia 1838 (Zbiór praw str. 34), odnoszące się do kar w §. 1. prawa karno-celnego z dnia 23. Stycznia 1838 (Zbiór praw str. 78) zagrożonych, ażeby koni przez którąkolwiek granicę monarchii do 1. Października r. b. nie wyprowadzano.

Berlin, dnia 16. Czerwca 1866.

Minister finansów. Minister spraw wewn.
v. d. Heydt. Hr. Eulenburg.

Obwieszczenie.

Do skutek Najwyższego upoważnienia z dnia 21. b. m. zakazuje się niniejszém na zasadzie §. 3 prawa celnego z dnia 23. Stycznia 1838 (zbiór praw strona 34) odnoszące się do kar w §. 1 prawa karnocelnego z dnia 23. Stycznia 1838 (zbiór praw strona 78) zagrożonych, ażeby do 1. Października b. r. żadnego gatunku broni i amunicyi wojennéj, w szczególności pocisków, prochu, kapiszonów, tak samo ołowiu, siarki i saletry przez którąkolwiek granicę, monarchii nie wywożono i nie przewożono. Prośby o przypuszczenie wyjątków z tego rozkazu co do wywozu minister finansów tak daléce uwzględni, o ile powziąść będzie można przekonanie, iż w skutek użyć się mających środków kontroli przez zezwolenie cel zakazu udaremniony nie będzie.

Berlin, dnia 21. Czerwca 1866.

Minister finansów. Minister spraw wewn.
v. d. Heydt. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

546 Bekanntmachung.

Behufs Wahrnehmung des Termins zur Wahl der Abgeordneten in Nakel am 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, können die Wahlmänner des Bromberger Kreises den von Bromberg 9 Uhr 42 Minuten Vormittags abgehenden Eilzug, die Wahlmänner des Wirsitzer Kreises dagegen den von Miasteczko um 7 Uhr 10 Minuten Vormittags abgehenden Personenzug benutzen, um den Wahlort Nakel zu erreichen.

Die Rückfahrt werden die Wahlmänner des Wirsitzer Kreises mit dem von Nakel um 8 Uhr 54 M. Abends nach Berlin abgehenden Personenzuge bewerkstelligen können. Die Rückreise der Wahlmänner Bromberger Kreises wird mit dem von Nakel um 5 Uhr 50 Minuten Nachmittags abgehenden Berlin-Bromberger Eilzuge geschehen können.

Sollte jedoch der Wahlact so lange dauern, daß jener Zug nicht mehr benutzt werden kann, so wird etwa eine halbe Stunde nach Beendigung der Wahl ein Lokalzug von Nakel nach Bromberg abgelassen werden.

Obwieszczenie.

Dla dopilnowania terminu ku obraniu posłów w Nakle dnia 3. Lipca b. r., o godzinie 11téj przed południem, wybrać się mogą obor cy powiatu Bydgoskiego, aby stanąć na miejscu oborów w Nakle, śpiesznym pociągiem, odchodzącym z Bydgoszczy o god. 9téj minut 42 przed południem, oborcy zaś powiatu Wyrzyskiego pociągiem osobowym odchodzącym z Miasteczka o god. 7méj minut 10 przed południem.

Z powrotem puścić się mogą oborcy powiatu Wyrzyskiego pociągiem osobowym, odchodzącym z Nakła o god. 8méj minut 54 wieczorem do Berlina.

Oborcy powiatu Bydgoskiego powrócić mogą spiesznym pociągiem Berlińsko-Bydgoskim, odchodzącym z Nakła o god. 5téj minut 50 z południa.

Gdyby wszelako czynność oborcza tak długo potrwać miała, iżby tym pociągiem zabrać się już nie mogli, na ów czas odéjdzie z Nakła do Bydgoszczy pół godziny może po ukończeniu oborów pociąg lokalny.

Digitized by Google

Die mit diesem Zuge fahrenden Wahlmänner haben gewöhnliche Fahrbillets nach Maßgabe der zu benutzenden Klassen zu lösen und sind den gewöhnlichen Bestimmungen unterworfen.

Bromberg, den 23. Juni 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Jadący tym pociągiem oborcy powinni wziąść sobie zwyczajny do jazdy bilet stósownie do klasy, którą chcą jechać i ulegają zwyczajnym postanowieniom.

Bydgoszcz, dnia 23. Czerwca 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

547 Die am 3. Juli d. J. für den II. Wahlbezirk in Nakel abzuhaltende Wahl der Abgeordneten zum Landtage kann nicht, wie in den Vorladungen der Wahlmänner angegeben ist, im Schützenhause daselbst stattfinden, da die Räumlichkeiten desselben als Militärlazareth gebraucht werden.

Als Wahllokal ist daher **der Borkowski'sche Speicher neben der evangelischen Schule in Nakel** eingerichtet worden, was hierdurch zur Kenntniß der Herren Wahlmänner der Kreise Bromberg und Wirsitz gebracht wird.

Bromberg, den 26. Juni 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obór posłów do izby poselskiéj, odbyć się mający dla II. okręgu oborczego w Nakle dnia 3. Lipca b. r., nie może się odbyć w tamtéjszéj strzelnicy, jak się to w zapozwach do oborców wyrzekło, lokale téjże bowiem użyte będą na lazaret wojskowy.

Urządzono zatém **śpichrz Borkowskiego obok szkoły ewanielickiéj w Nakle** jako lokal oborów, o czém panów oborców powiatu Bydgoskiego i Wyrzyskiego niniéjszém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 26. Czerwca 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

548 Der diesjährige Turncursus für Elementarlehrer beider Confessionen in dem Bezirk der unterzeichneten Regierung findet bei dem Schullehrer-Seminar in Exin in der Zeit vom 9. Juli bis 4. August c. statt, und erhält jeder Cursist eine Unterstützung von 15 bis 16 Thalern. Diejenigen Lehrer, welche an dem qu. Turncursus Theil zu nehmen gesonnen sind, haben ihr desfallsiges Gesuch bis zum 4. Juli c. hier einzusenden.

Bromberg, den 18. Juni 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

549 Die Kreischaussee von Poln. Crone nach Zempelburg resp. Tuchel ist vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenschaft einer Provinzialstraße erhalten. Bromberg, den 13. Juni 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung:

550 Der Ursula Kubicka aus Wongrowiec ist der Hebammenbezirk Lekno im Kreise Wongrowiec übertragen worden.

551 Der practische Arzt Dr. Pfalzgraf hat seinen Wohnsitz von Usch nach Gollancz verlegt.

552 Dem bisherigen Commendarius Gustav Lüdke ist die kanonische Institution auf das Pfarrbeneficium zu Schönlanke, Kreis Czarnikau, ertheilt worden.

Dotychczasowy x. komendarz Gustaw Lüdke uzyskał na beneficyum plebanii w Trzciance, w powiecie Czarnkowskim, kanoniczną instytucyą.

553 Der Lehrer Joseph Kolliski aus Kozlowo als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Grochowiska Königl., im Kreise Mogilno.

Nauczyciel Józef Kolliski z Kozłowa na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Grochowiskach Król., w pcie Mogilnickim.

Königl. Appellations-Gericht:

554 Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Albert Todt ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

555 Im Kreise Chodziesen ist der für den Stadtbezirk Margonin wiedergewählte Schiedsmann Stern in Margonin, für den Wahlbezirk der Herrschaft Samoczyn aber der neu gewählte Schiedsmann Ortsschulze Johann Kühn in Josephsruh bestätigt und vereidigt, sowie die Schiedsmänner Stern und Hintz in Margoninsdorf, eben so wie die Schiedsmänner Kühn und Hanisch in Samoczyn

Na okręg miasta Margonina rozjemca Stern tamże na nowo został obrany, zaś na obwód majętności Samoczyna szołtys miéjscowy Jan Kühn w Josephsruh rozjemcą został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Rozjemcy Stern i Hintz z Margońskiéj wsi, tudzież rozjemcy Kühn i Hanisch w Samoczynie obrani wzajemnymi zastępcami swymi, rozjemca

Digitized by Google

einander gegenseitig zu Stellvertretern, dem Schiedsmann Wernecke aber der Schiedsmann Stern in Margonin zum Stellvertreter bestellt worden.

556 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung für die Schiedsmänner der Provinz Posen, vom 7. Juni 1841 haben wir die Leistungen der Schiedsmänner im Jahre 1865 in der Anlage zusammenstellen lassen. Diese Leistungen werden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht.

Bromberg, den 19. Mai 1866.

Königliches Appellations-Gericht.

Stern w Margoninie także zastępcą rozjemcy Wernekiego.

Obwieszczenie.

Stósownie do ustawy z dnia 7. Czerwca 1841 dla sędziów pojednawczych w prowincyi Poznańskiéj kazaliśmy ułożyć spis ich czynności z roku 1865, który podajemy niniejszém do wiadomości mieszkańców naszego departamentu.

Bydgoszcz, dnia 19. Maja 1866.

Król. Sąd Apelacyjny.

Zusammenstellung
der Resultate des Instituts der Schiedsmänner im Jahre 1865.

Nummer.	Kreis.	Zahl der Schiedsmänner.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind beendigt.			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.	Zusammen.
			überjährige.	diesjährige.	Zusammen.	durch Vergleich	Durch Zurücktreten der Parteien.	Durch Ueberweisung an den Richter.		
1	Bromberg	35	5	1810	1815	652	299	856	8	1815
2	Chodziesen	16	1	1135	1136	590	151	393	2	1136
3	Czarnikau	19	—	1341	1341	546	230	557	8	1341
4	Gnesen	26	—	1333	1333	663	198	472	—	1333
5	Inowraclaw	25	39	2279	2318	924	529	851	14	2318
6	Mogilno	16	23	1424	1447	715	207	517	8	1447
7	Schubin	19	3	1449	1452	629	252	565	6	1452
8	Wirsitz	20	3	1088	1091	501	221	369	—	1091
9	Wongrowiec	23	4	1354	1358	563	154	628	13	1358
	Summa	199	78	13,213	13,291	5783	2241	5208	59	13291

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 27.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 6. Juli 1866. — Bydgoszcz, dnia 6. Lipca 1866.

557 **Preußens jüngste Siege.**

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen ins Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ. — Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hätte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürsten von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehen; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit; für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Corps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte hannoversche und kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwerdtstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General von Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht blos die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern, daß auch die Oesterreicher

Digitized by Google

von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur bayerischen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16,000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht: die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindesland. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2., 3. und 4. Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5, 6. und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern, mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade", zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeecorps unter General von Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Digitized by Google

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert: die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedeks heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Corps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brachen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Bekanntmachungen höherer Behörden.

558 Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.

559 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen.

1. Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

2. Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.

3. Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr:
   a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thlr.: zwei Sgr.,
   b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thlr.: vier Sgr..

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:
   a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thlr.: ein Sgr.,
   b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thlr.: zwei Sgr.,

Darlehns-Kassen-Scheine werden bei den Postkassen wie bei anderen Königl. Kassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

560 Steckbrief.

In dem ersten Quartale d. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig					
							Alter Jahr	Größe Fuß	Zoll	Strich	Haare	Stirn
												Im Kreise
1	Jacob Bajerski	Tagelöhner	Bagajewice	Osno		Polen	36	5	6		dunkelbl.	frei
												Im Kreise
2	Catharina Ciołynska	unverehelicht	Trzcionek	Nowawies		Polen	35	5	—	—	blond	niedrig

Bromberg, den 29. Mai 1866.

561 Des Königs-Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Comité, welches hierselbst zusammen getreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geld-Lotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlrn. in 4 Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle 4 Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlrn. festgestellten Geldgewinne auf die 4 Serien (auf jede mit 3344 Gewinne von zusammen 47,400 Thlrn.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Dies bringen wir zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königl. Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist.

Bromberg, den 24. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

562 Bekanntmachung.

In dem zur Aufnahme unterwegs zugehender Passagiere bestimmten, an der Chaussee zwischen Bromberg und Poln. Crone belegenen Dorfe Tryszczyn wird vom 1. Juli c. ab ein Relais für die Abzweigung einer täglichen Botenpost nach und von Woynowo eingerichtet, welche zur unbeschränkten Beförderung von Geld- und Packetsendungen dienen und nachstehenden Gang erhalten wird:

aus Tryszczyn nach Ankunft der Bromberg-Poln. Croner Lokal-Personenpost um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Woynowo 10 Uhr 45 Min. Vorm.; aus Woynowo um 2 Uhr 30 Min. Nachm., in Tryszczyn um 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Poln. Crone-Bromberger Lokal-Personenpost.

In Folge dieser Einrichtung werden entbehrlich und daher vom genannten Tage ab aufgehoben: 1) die wöchentlich 4malige Kariolpost, 2) die wöchentlich 3malige Botenpost, zwischen Bromberg und Woynowo.

Bromberg, den 24. Juni 1866. Königl. Ober Post-Direction.

Digitized by Google

m a c h u n g.
Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Personen des Landes verwiesen worden.

n a l e m e n t										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
J n o w r a c l a w:											
dunkelbl.	blau	gewöhnlich	rasirt		oval	gesund	schlank	keine	Rantziejewo		wegen Diebstahls
M o g i l n o											
blond	blau	gewöhnlich	—		rund	oval	gesund	mittel	keine	—	Durch Erkenntniß vom 5. October 1865 zur Landesverweisung rechtskräftig verurtheilt. Die Entlassung der ꝛc. Cieżyńska aus dem Gefängniß erfolgte am 4. März 1866 und ist dieselbe alsdann dem Grenz-Commissarius Herrn Landrath Nollau in Gnesen zugeführt worden.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g, Abtheilung des Innern.

563 Im Anschlusse an die frühere Bekanntmachung wegen Eröffnung der Provinzial-Darlehns-Kasse zu Posen bringen wir wiederholt zur Kenntniß des Publikums:

a) daß das Geschäfts-Lokal der Darlehns-Kasse sich in dem Gebäude der Königl. Bank (im Hinterhause links) befindet;

b) daß Anträge auf Bewilligungen von Darlehnen, welche schriftlich eingereicht werden müssen, täglich während der Dienststunden im Geschäftslokale von 8½ bis 1 Uhr Vormittags und von 3½ Uhr bis 5 Uhr Nachmittags persönlich übergeben werden können und daß der Vorstand zur Prüfung der Anträge in Nachmittags-Dienststunden versammelt sein wird;

c) daß den Anträgen unter Bezifferung des nachzusuchenden Darlehns ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beizufügen ist. Ebenso müssen die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Maaß-Atteste resp. Niederlagescheine und die Feuerversicherungs-Policen beigefügt werden;

d) daß als Pfänder nur solche Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate angenommen werden, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und von guter Beschaffenheit sind. An Werthpapieren werden in der Regel nur solche beliehen, welche bei der Königl. Bank beleihbar sind. Die Beleihung von Waaren ꝛc. erfolgt in der Regel bis zur Hälfte des Schätzungswerthes, ausnahmsweise bis zu 2 Drittheilen; bei Effekten mit einem vom Vorstande zu bestimmenden Abschlage vom Tagescourse.

Posen, den 27. Juni 1866.

Königl. Darlehns-Kasse.
Schück, Regierungs-Rath.

564 A u f k ü n d i g u n g
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. October 1866 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Litten und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1.

W y p o w i e d z e n i e
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. P a ź d z i e r n i k a 1866 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850

October 1866" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 12. Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß

der am 12. Mai 1866 ausgelooften und am 1. October 1866 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

88, 91, 203, 280, 633, 671, 708, 762, 787, 1143, 1200, 1240, 1266, 1414, 1762, 1984, 2561, 2578, 2603, 2689, 3074, 3652, 3681, 3756, 3766, 3842, 3892, 4077, 4111, 4362, 4607, 4618, 4793, 4794, 4990, 5290, 6930, 7074, 7236, 7596, 7740, 7962.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

294, 686, 1057, 1157, 1435, 1887, 2027, 2349, 2464, 2491, 2510.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 37 Stück (sztuk).

219, 236, 324, 349, 494, 523, 577, 645, 677, 755, 798, 801, 825, 860, 930, 957, 1066, 1094, 1214, 1360, 1503, 1898, 2778, 3070, 3081, 3451, 3802, 4044, 4113, 4813, 4907, 5820, 5862, 6991, 7412, 8406, 8459.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 27 Stück (sztuk).

54, 155, 481, 238, 331, 404, 587, 692, 759, 769, 797, 832, 919, 1422, 1584, 1616, 1814, 1865, 1998, 2361, 2579, 3140, 3953, 4327, 4677, 5248, 5609.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 22 Stück (sztuk).

7179 bis 7200 incl.

§. 41 i następnych, z dniem 1. Października 1866 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawnéj już wylosowane, lecz dłużej jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają sie niniéjszem do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 12. Maja 1866.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz

na dniu 12. Maja 1866 wylosowanych, a dnia 1. Października 1866 płatnych listów rentowych Poznańskich:

Litt A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).

88, 91, 203, 280, 633, 671, 708, 762, 787, 1143, 1200, 1240, 1266, 1414, 1762, 1984, 2561, 2578, 2603, 2689, 3074, 3652, 3681, 3756, 3766, 3842, 3892, 4077, 4111, 4362, 4607, 4618, 4793, 4794, 4990, 5290, 6930, 7074, 7236, 7596, 7740, 7962.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

294, 686, 1057, 1157, 1435, 1887, 2027, 2349, 2464, 2491, 2510.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 37 Stück (sztuk).

219, 236, 324, 349, 494, 523, 577, 645, 677, 755, 798, 801, 825, 860, 930, 957, 1066, 1094, 1214, 1360, 1503, 1898, 2778, 3070, 3081, 3451, 3802, 4044, 4113, 4813, 4907, 5820, 5862, 6991, 7412, 8406, 8459.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 27 Stück (sztuk).

54, 155, 481, 238, 331, 404, 587, 692, 759, 769, 797, 832, 919, 1422, 1584, 1616, 1814, 1865, 1998, 2361, 2579, 3140, 3953, 4327, 4677, 5248, 5609.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 22 Stück (sztuk).

7179 bis 7200 incl.

Digitized by Google

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7200 sind verlooft resp. gekündigt.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

vom 1. October 1857, (mit Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16),

Lit. E. à 10 Thlr.: Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001;

vom 1. April 1858, (mit Coupons Ser. I. Nr. 16)

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960, 4480;

vom 1. October 1858, (ohne Coupons),

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859, (mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16),

Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 1583, 2662; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445, 771, 2250, 5645.

vom 1. October 1859, (mit Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 455; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 1684; Litt. D. à 25 Thlr. Nr. 302; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 169, 302, 741, 742, 1104, 1939, 2136, 2451, 2600, 2752, 3017, 3190, 3713, 3947, 4344, 4356, 4765, 4803, 4922, 5018, 5422, 5553, 5929, 6430, 6431;

vom 1. April 1860, (mit Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 16),

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr.: 1403; Litt. C. à 100 Thlr.: 360, 590, 1634, 2140; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 2074; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 50, 219, 286, 397, 558, 560, 708, 709, 972, 1315, 1362, 1524, 1671, 2331, 2358, 2361, 2976, 3240, 3507, 3538, 3597, 3700, 3740, 3993, 4355, 4560, 4947, 5320, 5508, 5708, 5900, 5922, 6231;

vom 1. October 1860, (mit Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 16),

Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 213; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 656; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1154, 2090, 2280, 2293, 2771, 3161, 3242, 3338, 3394, 3445, 3591, 4400, 4657, 4971, 5204, 5416, 5713, 6047, 6164, 6684;

vom 1. April 1861, (mit Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 972; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 689, 4709, 5747; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 44, 583, 1129, 1443, 1939, 4528; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1116, 1206, 1230, 1422, 1601, 2004, 2118, 2542, 2696, 2838, 3005, 3096, 3292, 3310, 3325, 3411, 4105, 4126, 4239, 4353, 4407, 4647, 4866, 5152, 5420, 5632, 5680, 5852, 6369, 6476;

vom 1. October 1861, (mit Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2263, 6354; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 534, 3280; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 377, 848; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 265, 1162, 1180, 1187, 1263, 1313, 1360, 1516, 1627, 1673, 1767, 1826, 1941, 1969, 1994, 2088, 2107, 2108, 2143, 2572, 2715, 3015, 3128, 3339, 3530, 3536, 3605, 3607, 3620, 3791, 4067, 4069, 4257, 4652, 4698, 4989, 5198, 5450, 5509, 5510, 5816, 5854, 5855, 5950, 6162, 6440, 6475, 6706;

vom 1. April 1862, (mit Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1296; Litt. B. à 500 Thlr: Nr. 1005; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 625, 1277, 1425; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 60, 3085, 4400; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 528, 1115, 1602, 1678, 1716, 1757, 2237, 2373, 2477, 2929, 2962, 3012, 3027, 3127, 3179, 3198, 3243, 3324,

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7200 są wylosowane resp. wypowiedziane.

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużej jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zapadłych terminów:

(z dnia 1. Października 1857, z kupunami ser. 1 Nr. 15 i 16,)

(z dnia 1. Kwietnia 1858, z kuponami ser. I. Nr. 16),

(z dnia 1. Października 1858, bez kuponów),

(z dnia 1. Kwietnia 1859, z kuponami ser. II. Nr. 2 do 16),

(z dnia 1. Października 1859, z kuponami ser. II. Nr. 3 do 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1860, z kuponami ser. II. Nr. 4 do 16),

(z dnia 1. Października 1860 z kuponami ser. II. Nr. 5 do 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1861, z kuponami ser. II. Nr. 6 do 16),

(z dnia 1. Października 1861, z kuponami ser. II. Nr. 7 do 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1862, z kuponami ser. II. Nr. 8 do 16),

Digitized by Google

3480, 3527, 3727, 3863, 3951, 4103, 4169, 4191, 4230, 4262, 4342, 4365, 4396, 4564, 4617, 4649, 4671, 4772, 4829, 4896, 4919, 5267, 5313, 5910, 6241, 6410, 6561, 6565, 6633, 6661, 6749, 6832;

vom 1. October 1862 (mit Coupons Ser. II. Nr. 9—16).

(z dnia 1. Października 1862 (z kuponami ser. II. Nr. 9—16).

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 3452, 5637; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 662, 1360; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 804, 1039, 1246, 1292, 1626, 1896, 2988, 3340, 3544, 3957, 5202: Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 195, 407, 805, 1171, 1484, 2930; Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 584, 1428, 1635, 1662, 1816, 1955, 2005, 2032, 2042, 2043, 2045, 2291, 2305, 2445, 2643, 3021, 3072, 3081, 3348, 3376, 3482, 3612, 3619, 3787, 3894, 4047, 4205, 4318, 4354, 4562, 5149, 5197, 5236, 5275, 5363, 5489, 5709, 5715, 5723, 5801, 5817, 5858, 5871, 5872, 5911, 5934, 6050, 6154, 6169, 6357, 6474, 6496, 6620, 6636, 6662, 6712, 6720, 6750, 6833, 6992, 7011;

vom 1. April 1863 (mit Coupons Ser. II. Nr. 10—16),

(z dnia 1. Kwietnia 1863 z kuponami ser. II. Nr. 10 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 8204, 8261; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 340; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr, 2853, 5638, 6556, 6659, 7656; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 87, 178, 272, 2134, 2441, 2680, 3531. Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 520, 1205, 1264, 1469, 1478, 1701, 1731, 1851, 1891, 1914, 1982, 2020, 2370, 2887, 3067, 3074, 3177, 3191, 3236, 3313, 3337, 3405, 3423, 3483, 3548, 3551, 3553, 3587, 3596, 3716, 3741, 3788, 4149, 4332, 4632, 4746, 4867, 4982, 5105, 5108, 5111, 5166, 5241, 5268, 5445, 5502, 5559, 5569, 5594, 5606, 5770, 5779, 5890, 5894, 5896, 6053, 6254, 6385, 6608, 6635, 6673, 6692, 6752, 6798, 6841, 6903, 6925, 6926, 7024;

vom 1. October 1863, (mit Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16),

(z dnia 1. Października 1863, z kuponami ser. II. Nr. 11 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2005, 3465, 8909; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 460; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 740, 743, 824, 1469, 2195, 3635, 4506, 7821, 7903; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 121, 3331, 3523, 4139, 4867, 4868, 4975, 5758; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 282, 285, 1144, 1181, 1280, 1373, 1383, 1510, 1566, 1613, 1647, 1659, 1660, 1661, 1686, 1687, 1759, 1853, 2054, 2188, 2269, 2362, 2380, 2646, 2827, 2938, 2947, 2991, 3154, 3228, 3250, 3252, 3431, 3525, 3534, 3639, 3789, 3820, 3877, 3980, 4089, 4124, 4139, 4173, 4291, 4469, 4689, 4969, 4970, 4980, 5224, 5259, 5322, 5361, 5487, 5557, 5565, 5695, 5898, 5918, 6187, 6234, 6304, 6328, 6379, 6570, 6624, 6831, 6865, 6874, 6914, 6919, 6928, 6968, 6977, 6988, 7002, 7015, 7019, 7063, 7068, 7069;

vom 1. April 1864, (mit Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1864, z kuponami ser. II. Nr. 12 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2471, 4122, 5962; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 1797; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 626, 1070, 1460, 2344, 2794, 3339, 6263, 6959, 8024; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 314, 1558, 1638, 2945, 3077, 3266, 4272; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1221, 1404, 1780, 1823, 2334, 2391, 2480, 2578, 2594, 2608, 2657, 2681, 2862, 3024, 3039, 3052, 3180, 3272, 3296, 3335, 3391, 3583, 3679, 3844, 3876, 3998, 4027, 4104, 4112, 4322, 4364, 4712, 4865, 4927, 4955, 5020, 5143, 5242, 5279, 5387, 5388, 5667, 5719, 5902, 6044, 6166, 6221, 6472, 6473, 6513, 6589, 6655, 6748, 6756, 6779, 6817, 6834, 6867, 6882, 6923, 6998, 7012, 7038, 7065, 7077, 7078.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 28.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 13. Juli 1866. — Bydgoszcz, dnia 13. Lipca 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

565 Das 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6331. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6332. Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nr. 6333. Statut des Kallieser Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6334. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

Nr. 6335. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Aktiengesellschaft" in Berlin am 2. März 1866, beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei." Vom 24. Mai 1866.

566 Das 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6336. Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1666 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 1. Juni 1866.

Nr. 6337. Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

Nr. 6338. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage

Treść Zbioru praw.

Oddział 22. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6331. Przywiléj względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Buckau, w obwodzie regencyjnym Magdeburskim, w ilości 30,000 talarów. Z dnia 23. Kwietnia 1866.

No. 6332. Przywiléj względem wydania opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi III, emisyi miasta Tylżyc, w obwodzie regencyjnym Gumbińskim w ilości 50,000 talarów. Z dnia 23. Kwietnia 1866.

No. 6333. Statut Kallieskiego Towarzystwa ku osuszeniu. Z dnia 7. Maja 1866.

No. 6334. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia zawiązanego pod firmą: „Pruskie Towarzystwo ogniowe na akcye" z siedzibą w Berlinie towarzystwa na akcye. Z dnia 19. Maja 1866.

No. 6335. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonéj przez zwyczajne walne zebranie „Berlińskiego Towarzystwa na akcye dla fabrykacyi przędzy grzeplowéi (Kammgarn Spinnerei)" w Berlinie pod dniem 2. Marca 1866 zmiany firmy Towarzystwa na firmę: „Berlińsko-Neuendorfska przędzalnia na akcye". Z dnia 24. Maja 1866.

Oddział 23. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6336 Rozporządzenie, tyczące się zaprowadzenia ustawy względem zmiany pozycyi tary od cukru z 10. Kwietnia 1866 w obwodzie nad Jadą. Z dnia 1. Czerwca 1866.

No. 6337. Rozporządzenie, tyczące się przekazania wojsk w Księstwach Szleswig, Holsztyn i Lawenburg stojących, do pierwszego okręgu wyborczego w obwodzie regencyjnym Poczdamskim celem wyborów do Izby Deputowanych. Z dnia 7. Czerwca 1866.

No. 6338. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1866, tyczące się zezwolenia na emisyą dalszych nowych akcyi pierwotnych aż

Digitized by Google

von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6339. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 3. Juni 1866.

Nr. 6340. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 1. Juni 1866.

567 Das 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6341. Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadtobligationen im Betrage von 3,250,000 Thlrn. Vom 7. Juni 1866.

568 Das 25. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6342. Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866.

Nr. 6343. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 7. Mai 1866.

Nr. 6344. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

569 Das 26. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6345. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee.

Nr. 6346. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6347. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Ober-

do trzech milionów talarów ze strony Towarzystwa kolei Reńskiéj.

No. 6339. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonego przez Towarzystwo na akcye ku traktowaniu górnictwa i hutarstwa „Porta Westphalica" w Porta pod Mindą, w notaryalnéj czynności z 28. Maja 1866 zeznanego dodatku do zatwierdzonego dokumentem z 20. Lipca 1857 Statutu Towarzystwa. Z dnia 3. Czerwca 1866.

No. 6340. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela pięcioprocentowych obligacyi miasta Berlina w ilości 3,000,000 talarów. Z dnia 1. Czerwca 1866.

Oddział 24. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6341. Przywiléj względem emisyi nowych, na każdego dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Wrocławia w ilości 3,250,000 talarów. Z dnia 7. Czerwca 1866.

Oddział 25. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6342. Rozporządzenie, tyczące się odłożénia prawnego terminu układów handlowych w Nowém Przedpomorzu w roku bieżącym. Z dnia 12. Czerwca 1866.

No. 6343. Przywiléj względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Dortmund w ilości 200,000 talarów. Z dnia 7. Maja 1866.

No. 6344. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia rewidowanego Statutu „Towarzystwa na akcye ku traktowaniu górnictwa Borussia" w Dortmund. Z dnia 9. Czerwca 1866.

Oddział 26. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

Nr. 6345. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Maja 1866, tyczące się nadania powiatowi Belgard, w obwodzie regencyjnym Kosliński-skim, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie dwóch żwirówek powiatowych: 1) od żwirówki Polzin-Schivelbein w pobliżu Polzin do stacyi kolei Tylno-Pomorskiéj pode wsią Gr. Rambin, i 2) z Belgard do Stolzenberg nad żwirówką Schivelbein-Colberg.

No. 6346. Dokument koncesyi i zatwierdzenia dla Towarzystwa kolei Starogrodzko-Poznańskiéj, tyczący się przéjścia zarządu i obrotu kolei téjże na Towarzystwo kolei Górno-Szląskiéj. Z dnia 28. Maja 1866.

No. 6347. Dokument zatwierdzenia, tyczący się czternastego dodatku do Statutu Towarzy-

Digitized by Google

schlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6348. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 6,000,000 Thlrn. Vom 28. Mai 1866.

stwa kolei Górno-Szląskiéj. Z dnia 28. Maja 1866.

No. 6348. Przywiléj względem emisyi obligacyi upierwszonych Towarzystwa kolei Górno-Szląskiéj w ilości sześciu milionów talarów. Z dnia 28. Maja 1866.

570 **Preußens weiterer Siegeslauf.**

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Carl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Carl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Corps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammtarmee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen Königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden. Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am 3. Juli, war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen u. Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Carl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Digitized by Google

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sawoda, führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Carl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriffe vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten, die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Carl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Carl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz", gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefecht, nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps und der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Carl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Carl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket Alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslauf durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedek entsandte alsbald den General von Gablenz in das preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen

Digitized by Google

Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staatsanzeiger" Folgendes:

„Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger „legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den „Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weitausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, „umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger ver„trauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem „selbstgewählten Kampfplatze erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung „nicht versagen."

„Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt, „und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußi„sche Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Aktion auf allen Punkten Deutsch„lands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan „hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen „Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er be„wies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen."

„Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Her„zen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die „Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher „geborgen war."

„Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere „Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes „Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, „der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unsern Ruf: Mit „Gott für König und Vaterland!"

571 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanl. von 1850 u. 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß

Obwieszczenie.

względem wydania kuponów procentowych serya V. do pożyczek państwa Pruskiego z roku 1850 i 1852 i serya IV. do pożyczki państwa Pruskiego z roku 1854.

Od 4. Czerwca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dolo po prawéj ręce od godziny 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas nowe kupony serya V. No. 1 do 8 na procent od pożyczek państwa z roku 1850 i 1852 za te cztery lata od 1. Października 1866 aż do tego czasu 1870 wraz z talonami, jako téż nowe kupony ser. IV. No. 1 do 8 na procent od pożyczki państwa z roku 1854 na tensam czas wraz z talonami.

Kupony odebrać można z saméj kontroli papierów krajowych albo przez kasę główną regencyjną sprowadzić. Życzac sobie pierwsze, oddać należy stare talony z wykazem, do czego formularzy dostać można bezpłatnie w kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście lub przez pełnomocnika.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas po-

Digitized by Google

nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt verzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 resp. 1852 oder 1854 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons u. Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forst-Kassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forst-Kasse hierselbst, trzeba przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś, gdyby sobie życzyć miano piśmienne świadectwo z oddanych talonów. W ostatnim razie zwróci się oddawcom natychmiast ten jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowod wręczenia.

W korespondencyą kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez kasę główną regencyjną chciał sprowadzić, powinien jéj stare talony z podwójnym wykazem oddać.

Opatrzywszy jeden wykaz w świadectwo odebrania, natychmiast go się zwróci, który przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać należy. Formularzy do tych wykazów dostać można bezpłatnie przy kasach głównych regencyjnych oraz przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko w ten czas, jeśli wspomnione talony zaginęły; w takim razie przesłać się powinno dokumenta z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo której kasie głównéj regencyjnéj.

Do kas głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Maja 1867 począ bezpłatnie, gdy na kopercie się zamieści:

Z dnia 1. Maju 1867 kończy się wolność portorli tak za te przesyłki, jako téż za zwrot nowych kuponów i talanów.

Przesyłki nadchodzące z miejsc lub przeznaczone do miejsc położonych po za obwodem poczty pruskiej, a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 8. Maja 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako téż po kasach powiatowych, urzędów rentów domenalnych i leśnych w departamencie, wyjąwszy tutejszą kasę powiatową, urzędu rentów dome-

Digitized by Google

owie der Domainen-Rent-Amts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Bromberg, den 17. Mai 1866.

Königl. Regierung.

573 Polizei-Verordnung.
wegen zwangsweiser Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, unter Aufhebung der Verordnung vom 20. April v. J. (Nr. 17 des Amtsblatts pro 1865, S. 134), für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer, sowie die Besitzer forstmäßig benutzter Grundstücke, auf denen sich Laubholzbäume befinden, zur Vertilgung der Maikäfer zu treffen, wenn durch das zu häufige Auftreten derselben ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte, beziehungsweise für die Bäume zu besorgen ist.

§. 2. Die Ortspolizeibehörden bestimmen, wann der Fall einer zwangsweisen Vertilgung von Engerlingen und Maikäfern vorliegt, in welcher Zeit und auf welche Weise die Vertilgung auszuführen ist.

Eine solche Anordnung kann von den Ortspolizeibehörden für eine einzelne Feldmark oder auch für mehrere oder sämmtliche Feldmarken ihres Bezirks erfolgen. Anordnungen dieser Art, welche sich weiter und nöthigenfalls auf den ganzen Regierungsbezirk erstrecken, werden von der unterzeichneten Regierung getroffen.

§. 3. Die Ortspolizeibehörden haben den Gemeindevorständen, resp. Gutsherrschaften die näheren Anweisungen wegen der Vertilgung zu ertheilen und die letzteren Organe die Ausführung zu überwachen.

Für diejenigen Grundbesitzer, welche in der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht genügen wird auf deren Kosten, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe, die bezügliche Arbeit ausgeführt.

§. 4. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten (Verfüttern) derselben. Das Auffammeln haben die Grundbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken, und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von Auffammlern folgt. Die diesfällige Controlle liegt den Gemeindevorständen, resp. Gutsherrschaften ob.

§. 5. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt

nalnych i leśną, również kasę urzędu rentów domenalnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 17. Maja 1866.

Król. Regencya.

Rozporządzenie policyjne.
względem przymusowego tępienia pędraków i maików.

Na zasadzie §. 11. prawa o zarządzie policyi z dnia 11. Marca 1850 rozporządzamy na cały obwód naszego zarządu, znoszące rozporządzenie z dnia 20. Kwietnia z. r. (Nr. 17 Dziennika urzędowego za rok 1865, str. 134) co następuje:

§. 1. Obowiązkiem właścicieli ról i ogrodów jest, użyć środków tępiących pędraki i maiki, nie mniéj właściciele posiadłości użytkujących się według zasad leśnych, na których znajdują się drzewa liściowe, użyć środków tępiących maiki, skoro przez zbyt częsty tychże pojaw obawiać się należy znacznéj dla płodów rolniczych a względnie dla drzew szkody.

§. 2. Władze policyi miejscowéj ustanowią, kiedy sposobem przymusowym pędraki i maiki tępić trzeba, w jakim czasie i w jaki sposób tępienie uskutecznione być powinno.

Takie rozporządzenie wydać mogą władze policyi miejscowéj na pojedyńczy obszar ziemi albo też na więcéj pól albo na wszystkie pola swego okręgu. Tego rodzaju rozporządzenia, rozciągające się dalej, a w razie potrzeby, na cały obwód regencyjny wyda podpisana Regencya.

§. 3. Władze policyi miejscowéj wydać powinny bliższe przepisy, tyczące się tępienia, do dozorów gminnych resp. dóbr właścicieli, te zaś organy czuwać nad wykonaniem.

Za tych właścicieli gruntów, którzy w naznaczonym czasie wydanym rozkazom za dość nie uczynili, wykona się dotyczącą robotę z zastrzeżeniem zawinionéj kary na ich koszt.

§. 4. Pędraki tępi się zbierając i zabijając je (spasając). Zbieranie przedsiębrać powinni właściciele gruntów uprawianych pługiem lub rydlem podczas orki lub kopania i starać się o to, ażeby dano robotnikom kopiącym ku temu naczynia a za oraczami stósowna postępowała liczba zbierających. Kontrola w tej mierze należy do dozorów gminnych resp. dóbr właścicieli.

§. 5. Maiki tępi się, gdy je nazbierawszy

Digitized by Google

gleichzeitig durch Sammeln und Tödten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen und auf forstmäßig benutzten Grundstücken stehenden Laubholzbäume. Von den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln und Metzen bestimmten Maßes in der Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet ist, aufzuerlegen.

Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammelten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 6. Grundbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlrn.

Bromberg, den 28. Juni 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

zabija się. Do tego jest obwiązany każdy właściciel ze względu na swe drzewa liściowe w ogrodach, plantacyach, alejach i stojące na gruntach użytkowanych sposobem leśnym. Każdemu właścicielowi drzew liściowych nałożyć powinny dozory gminne resp. dóbr właściciele, aby w tygodniu czasu tego, w którym tępienie jest nakazane, uzbierał stósownie do liczby drzew miarę podług szefli i mac ustanowioną.

Że temu obowiązkowi wszędzie za dosyć się stało i że uzbieraną ilość w stępie ubito, o tém się powinny w właściwy sposób przekonać dozory gminne resp. dóbr dziedzice.

§. 6. Nie czyniące właściciele gruntów za dozyć przepisom w skutek tego rozporządzenia wychodzącym, ulegną karze pieniężnej aż do 10 talarów.

Bydgoszcz, dnia 28. Czerwca 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

573 Zu Folge des Gesetzes vom 28. October 1835 ist die Sanitätskommission für die Stadt Schneidemühl gebildet und sind zu deren Mitgliedern von Seiten des Civils der Bürgermeister Schreiber, der practische Arzt Dr. Davidsohn, der Kreisgerichts-Direktor Korbach, der Apotheker Wedel, der Rentier Busse, und von Seiten des Militärs der Lieutenant Kaiser und der Assistenzarzt Schirmer bestätigt worden.

Bromberg, den 3. Juli 1866. Königliche Regierung.

574 Bekanntmachung.

Von der General-Direction der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1860 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblattes pro 1860 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren. Bromberg, den 3. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

575 Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheine) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädten künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen.

Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf, das dortige Amt, die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Dies wird im Auftrage der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Februar 1861 hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der Herren Pfarrgeistlichen gebracht.

Bromberg, den 26. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

576 Im Großhandel, sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird.

Ich habe die Königliche Normal-Aichungs-Kommission ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen auf Bestellung anzufertigen und durch ihren Stempel zu beglaubigen.

Digitized by Google

Die Einrichtung dieser Aräometer ist auf den Vorschlag der gedachten Behörden folgendermaßen festgesetzt: die gläserne Spindel enthält eine gleichmäßige Skala, deren Eintheilung auf der Formel beruht: $x = \frac{1}{1,2} + n$, in welcher x das specifische Gewicht und n die am Instrumente abgelesene Anzahl Grade (die Grädigkeit) bedeutet, die letztgenannte Größe positiv oder negativ genommen, je nachdem die Flüssigkeit leichter oder schwerer als Wasser ist. Für $n = 200$ giebt die Formel im ersten Falle $x = \frac{1}{3}$, im zweiten $x = 2$, während für $n = 0$ in beiden Fällen $x = 1$ entsteht. Der Nullpunkt der Skala entspricht also der Dichtigkeit des reinen Wassers bei der Normal-Temperatur von + 12,5° Reaumur, wie solche auch für alkoholometrische Messungen festgesetzt worden ist.

Vom Nullpunkte an geht die Theilung der Skala aufwärts bis zu 200 Graden, entsprechend der Dichtigkeit $\frac{1}{3} = 0,6667$ und abwärts ebenfalls bis zu 200 Graden, der Dichtigkeit = 2 entsprechend, so daß die leichtesten, wie die schwersten der im Handel und der Industrie gewöhnlich vorkommenden Flüssigkeiten vermittelst dieses Instruments gewogen werden können. Eine, beide Theilungen umfassende zusammenhängende Skala würde indeß eine zu große, die Handhabung des Instruments erschwerende und dessen Zerbrechlichkeit erhöhende Länge der Spindel bedingen; der Apparat kann daher nicht nur in zwei getrennte, sich gegenseitig ergänzende Instrumente zerlegt werden, das eine für Flüssigkeiten, die specifisch leichter, das andere für solche, die specifisch schwerer als Wasser sind, sondern es soll auch jedes von diesen Instrumenten, um größere Intervalle zu bekommen, aus 2, 3, 4 und mehr Spindeln bestehen dürfen, deren stufenweise aufeinanderfolgende Skalen sich zu einer fortlaufenden Skala ergänzen. Bei einem Satze von vier Spindeln fallen die Intervalle groß genug aus, um noch in 10 Unterabtheilungen getheilt werden zu können. Besondere, von der Königlichen Normal-Aichungs-Kommission aufgestellte und mit deren Stempel, sowie einer Gebrauchs-Anweisung versehene Tabellen geben das einem jeden Aräometergrade entsprechende specifische Gewicht bis auf vier Decimalstellen an. Dieser Tabellen kommen zwei zur Anwendung. Eine derselben bezieht sich auf Flüssigkeiten, die specifisch leichter, die andere auf solche, die specifisch schwerer als Wasser sind; beide aber geben außerdem vollständig die Unterlage, um das Gewicht bis auf den zehnten Theil eines Grades mit Sicherheit festzustellen.

Mit Rücksicht hierauf ist die Untertheilung der Skala in Zehntelgrade um so mehr zu empfehlen, als sie in den Stand setzt, die specifischen Gewichte bis auf drei Decimalstellen genau und bis auf 4 Stellen annähernd zu ermitteln.

Um den Gebrauch eines Aräometers zu erleichtern, können den Theilstrichen der Skala selbst die bezüglichen, auf drei Decimalstellen nach den amtlichen Tabellen abgekürzten specifischen Gewichte unmittelbar beigefügt und es kann auf diese Weise der Gebrauch einer besonderen Tabelle entbehrlich gemacht werden. Es darf ferner ohne Unterschied, ob ein Instrument mit der einfachen Skala, oder mit Skala und Gewichtsangabe zugleich versehen ist, der Umfang der Skala beliebig bestimmt werden, da nach den verschiedenen Gebrauchszwecken auf der Skala einer Spindel mehr oder auch weniger als 50 Grade verlangt werden möchten, je nachdem eine Untertheilung in halbe oder viertel Grade genügt, oder für die zehntel Grade größere Intervalle erwünscht erscheinen.

Die Aichungsfähigkeit eines theilweisen Aräometers soll daher in dieser Beziehung nicht von dem Umfang seiner Skala, sondern nur davon abhängig sein, daß die Eintheilung derselben eine gleichmäßige und zwar eine solche ist, welche die Berechnung der specifischen Gewichte nach der Formel $\frac{1}{1,2} + n$ gestattet.

Das Ablesen der Grädigkeit von der Skala darf übrigens immer nur erst dann erfolgen, wenn die zu wiegende Flüssigkeit zuvor genau auf die Normal-Temperatur von + 12,5 Grad gebracht worden ist, weshalb es an einem guten Thermometer nicht fehlen darf. Außerdem ist zu beachten, daß bei der eingesenkten Spindel die Grädigkeit jedesmal am untern Spiegel der zu prüfenden Flüssigkeit abgelesen werde.

Die Königliche Normal-Aichungs-Kommission wird gestempelte Aräometer auf ergehende Bestellung in gewünschter Weise anfertigen lassen, auch anderweit gefertigte Instrumente prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel aus den Tabellen versehen. Dergleichen Instrumente vorrätig zu halten ist sie nicht verpflichtet. Den Departements-Aichungs-Kommissionen können diese Funktionen vorläufig nicht zugewiesen werden. Bezüglich der Ankaufskosten, sowie der Stempelgebühren läßt sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit nicht treffen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe u. Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Aichungs-Kommission bei ihren Liquidationen außer

Digitized by Google

den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Aichung verbundenen Mühwaltungen in Ansatz bringen.

Berlin, den 31. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. Graf Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 29. Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

577 Bekanntmachung.

Durch das Uebertreten von Vieh, welches ohne Aufsicht auf den an der Ostbahn belegenen, zur Nachhut benutzten, nicht eingefriedeten Feldern weidete, auf die Bahn, ist die Sicherheit der Eisenbahnzüge kürzlich mehrfach sehr bedenklich gefährdet worden, und ist es nur besonderen Zufällen zu danken gewesen, wenn nicht weitere Unglücksfälle zu beklagen waren.

Im Interesse der Sicherheit des Eisenbahn-Verkehrs fordern wir daher die Besitzer und Nutznießer der an der Bahn belegenen Grundstücke hiermit auf das Dringendste auf, nicht nur mittelst strenger Erfüllung der in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1847, S. 376 ff.) ertheilten Vorschriften, sondern auch mit allen sonst erforderlichen Mitteln den Uebertritt ihres Viehes auf die Bahn zu verhindern.

Wir weisen hierbei zugleich auf die nachfolgenden Bestimmungen der gedachten Feldpolizeiordnung hin:

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlrn. bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle ge-

Obwieszczenie.

Nie zbyt dawno narażone zostały kilkakrotnie pociągi kolei żelaznéj na bardzo wielkie niebezpieczeństwa przez wchodzące na kolej bydło pasące się bez dozoru na polach pastewnych nie ogrodzonych, nad koleją wschodnią położonych i tylko szczególnym podziękować można przypadkom, że nie przyszło nad dalszém ubolewać nieszczęściem.

W interesie więc bezpieczeństwa obrotu na kolei żelaznéj wzywamy niniejszém właścicieli i użytkujących grunta nad koleją położone jak najusilniéj, aby nietylko ścisłém wypełnianiem przepisów w ordynacyi policyjnéj polowéj z dnia 1. Listopada 1847 (zbiór praw za rok 1847, strona 376 ff.) udzielonych, ale nadto aby wszelkiemi potrzebnemi środkami zapobiegali, iżby ich bydło na kolej nie wchodziło.

Przy tém odsyłamy zarazem do następujących postanowień rzeczonéj ordynacyi policyjnéj polowéj:

§. 3. Ktoby swe bydło inaczéj jak pod dozorem tęgiego pastórza puszczał na pastwisko lub paść się bydłu pozwalał po za miejscami ogrodzonemi, ulegnie karze pieniężnéj od pięciu śrebników do trzech talarów.

§. 27. Na pastwiskach, któreby tak małe były, że obawiać by się można, aby czasem bydło na cudze nie w padło grunta, wiązać je trzeba na powrozie u utwierdzonych w ziemi przedmiotów albo na powrozie wodzić.

Tak samo postąpić sobie trzeba, gdy się pędzi na pastwisko bydło drogą, która nie ma potrzebnéj szerokości.

Ktoby w brew tym przepisom postąpił, tego karać należy pieniędzmi od dziesięciu śrebników do trzech talarów.

§. 28. Grunta bez takiego ze wszech stron ogrodzenia, iżby bydło wydobyć się z niego nie mogło, tylko we dnie za paśniki używać wolno.

§. 29. Nie zostając pasące się bydło przez noc w hurtach lub w innych ogrodzonych miejscach musi najdaléj w godzinę po zachodzie słońca zapędzone być do stajni i nie

Digitized by Google

bracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. belegt. Diese Strafe ist bei dem ersten Rückfall bis zum Doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen;

ferner auf folgende Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Königl. Ostbahn resp. vom 12. Mai 1851 und 21. Juni 1852 (Amtsblatt pro 1851 Nr. 25. und pro 1852 Nr. 30.)

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 20. Wer den §§. 4—13 (des Reglements) zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlrn. Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, eine härtere Strafe stattfindet.

Die uns nachgeordneten Behörden sind angewiesen worden, Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften mit unnachsichtlicher Strenge zu verfolgen und zur Bestrafung zu bringen.

Bromberg, den 3. Juli 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

578 **Bekanntmachung.**

Es werden Renten- und Realiaten-Ablösungen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 und dem Reglement vom 1. August desselben Jahres innerhalb unseres Ressorts in den Ortschaften

a. Groß-Neudorf, im Kreise Bromberg,
b. Dorf Bielsko = = Inowracław und
c. Stadt Gembic = = Mogilno

bearbeitet.

Alle etwanigen unbekannten Interessenten dieser Auseinandersetzungen werden hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

Dienstag, den 28. August c.,

Vormittags 11 Uhr, hierselbst, in dem kleinen Sitzungszimmer des Regierungs-Gebäudes anbe-

wolno je rychléj znowu wygnać jak godzinę przed wschodem słońca.

§. 30. Zostając bydło przez noc na polu w hurtach lub innych ogrodzonych miejscach nie powinno przed wschodem słońca na pastwisko być wypuszczone, nagnane zaś być powinno z zachodem słońca.

§. 32. Postępując w brew postanowieniom §§. 28 30, ulegnie się karze pieniężnéj od dziesięciu śrebrników do trzech talarów, gdyby nawet wcale bydła nie było na cudzym gruncie. Karę tę za pierwszém wykroczeniu powtórzeniem do podwójnéj, za dalszém powtórzeniem do poczwórnéj ilości obostrzyć należy;

daléj do następujących postanowień regulaminu policyjnego dla Królewskiéj kolei wschodniéj resp. z dnia 12. Maja 1851 i 21. Czerwca 1852 (dziennik urzędowy za rok 1851, No. 25, i za rok 1852, No. 30):

§. 8. Za chodzenie bydła po kolei i należących doń zakładów odpowiada ten, co zaniedbuje swych powinności w dozorowaniu bydła.

§. 20. Postępując w brew §§. 4—13 (regulaminu) ulega się karze policyjnej do 10 tal. pieniędzy, gdyby podług powszechnych postanowień prawnych karnych, mianowicie podług §§. 294 do 298 włącznie kodexu karnego z dnia 14. Kwietnia 1851 surowszéj nie było kary.

Podrzędne nam władze odebrały rozkaz, aby wykroczenia przeciw powyższym przepisom z bezwzględną surowością śledziły i w celu ukarania podawały.

Bydgoszcz, dnia 1. Lipca 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

W zakresie działań naszych obrabia się według prawa z dnia 2. Marca 1850 i regulaminu z d. 1 Sierpnia tego samego roku ablucye rent i ciężarów realnych w następujących osadach

a. w wiel. Nowéjwsi, w pow. Bydgoskim,
b. we wsi Bielsku, w pow. Inowracławskim,
c. w mieście Gębicach, w pow. Mogilnickim.

Wzywa się niniéjszem wszystkich nieznajomych interesentów tych podziałów, aby się dla dopilnowania praw swych zgłosili w terminie

na Wtorek dnia 28. Sierpnia b. r.,

o god. 11téj przed południem, w małéj sali sessyonalnéj budynku regencyjnego wyznaczonym

Digitized by Google

raumten Termine bei dem Herrn Regierungsrath von Schierstedt zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu melden, widrigenfalls sie diese Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle der Verletzung, wider sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen weiter gehört werden können.

Bromberg, den 15. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

u pana ur. Schierstedt, radzcy regencyjnego, inaczéj bowiem podziały te, chociażby z krzywda dla siebie przyjąć będą musieli, i już z żadnemi wybiegami słuchani być nie mogą.

Bydgoszcz, dnia 15. Czerwca 1866.

Król. Regencya.

Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

579 Die Wundarztstelle des Kreises Dt. Crone ist vacant. Medicinal-Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bis zum 1. September c. bei uns zu melden. Marienwerder, den 28. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

580 Bekanntmachung

in Feld-Post-Angelegenheiten.

Es werden fortan Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1) die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten,
2) zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören, dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein,
3) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat,
4) die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. „Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich aufgeschrieben sind.“ Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten, uniförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen,
5) eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, eben so wenig die Entnahme von Postvorschuß,
6) der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen,
7) das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben,
8) diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königlichen Postanstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Commando die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,
welche in Festungen als Besatzung stehen, oder
bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder
zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder
als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder
überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

Digitized by Google

verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender verzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28. Juni 1866. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

581 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königl. Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung.

Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeck-Platz 2 Thlr.

Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.

(gez.) **von Philipsborn.**

582 Bekanntmachung der Provinzial-Darlehns-Kasse.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir mit höherer Genehmigung zunächst in Bromberg, Gnesen, Inowrazlaw und Pleschen von uns abhängige Agenturen, welche zur Vermittelung und Vorbereitung von Waaren-Darlehnen bestimmt sind, errichtet haben.

Hierbei fungiren:

I. in Bromberg: 1. Herr Kaufmann Gustav Völtze als Agent, 2. Herr Kaufmann J. Lindner, 3. Herr Kaufmann C. Wenzel, 4. Herr Kaufmann L. Kolwitz, 5. Herr Kaufmann C. Beleites, 6. Herr Fabrikbesitzer L. Buchholz, 7. Herr Spritfabrikannt C. A. Franke, als Vertrauensmänner.

8. Herr Albert Beckert, und 9. Herr H. Rebentisch als Revisoren und Taxatoren.

II. In Gnesen fungiren als: 1. Agent Herr Apotheker Roth;

als Vertrauensmänner: 2. Herr Kaufmann Schlarbaum, 3. Herr Apotheker Brunner, 4. Herr Stadtrath Heilbronn, 5. Herr Kaufmann Heimann, 6. Herr Kaufmann W. Wierzbicki, 7. Herr Seifensiedermeister W. Schwarzer;

als Revisoren und Taxatoren: 8. Herr Kaufmann J. D. Lasker, 9. Herr Bäckermeister Fürwahr.

III. In Inowraclaw fungiren: 1. als Agent: Bankagent Herr Urban;

als Vertrauensmänner: 2. Herr Kaufmann Jul. Salamonsohn, 3. Herr Kaufm. Raphael Schlesinger, 4. Herr Kaufmann Abraham Spritz, 5. Herr Kaufmann Adam Budzinski;

als Revisoren und Taxatoren: 6. Banktaxator Herr Theodor Witnski, und 7. Herr Kaufmann Joseph Lewy.

Posen, den 1. Juli 1866.

Die Provinzial-Darlehns-Kasse.

Schück, Regierungs-Rath.

583 Bekanntmachung.

Durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. sind die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses über die Merkmale zur Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 Thlr. für den Centner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filzwaaren abgeändert worden. Es hat sich aber auch durch diese Anordnung ein gleichmäßiges Verfahren nicht erreichen lassen, vielmehr sind bei der Behandlung der, neben den zu keinem Zweifel Anlaß bietenden eigentlichen Tuchen vorkommenden tuchartigen Gewebe und Buckskins, sowie den geraubten Waaren fortdauernd Abweichungen bemerkbar geblieben. Deshalb wird zur Beseitigung der Weiterungen, welche bei der Behandlung der vorbezeichneten Waaren hervorgetreten sind, unter Aufhebung der durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. getroffenen Anordnungen Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1. Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buckskins wird durch Musterttypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.
2. Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln.
3. Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Buckskin-Plaids, die sogenannten Himalayatücher u. s. w. als „gewalkte," die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Berlin, den 25. Juni 1866. Der Finanzminister: gez. v. d. Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß die in ersterem unter Nr. 1 erwähnten Musterttypen sowohl in der Registratur der unterzeichneten Behörde, als bei jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte der Provinz während der Dienststunden zur Besichtigung vorgelegt werden können. Eine Versendung derselben an Private findet nicht statt. Posen, den 5. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Director.

584 Bekanntmachung.

Die von uns nach §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs-Quittungen über die zum 1. April 1866 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten, sind heute den zuständigen Hypothekenbehörden mit dem Ersuchen übersandt worden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in den Hypothekenbüchern der betreffenden Grundstücke kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten auszuhändigen, wovon diejenigen der letztern, welche die Quittungen nicht etwa zu eigenen Händen erbeten und erhalten haben, hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Posen, den 30. Juni 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

585 Bekanntmachung.

Die an zurückgebliebene Familien abgerückter Militärpersonen an Stelle der Brodunterstützungen in natura zu gewährende Geldentschädigung aus Militärfonds an Orten, wo der Natural-Brodempfang nicht stattfinden kann, beträgt im 1. Semester c. pro Brod 4. Sgr., im 2. Semester c. pro Brod 3 Sgr. 9 Pf.

Stettin, den 1. Juli 1866. Königl. Provinzial-Intendantur, 2. Armeecorps.

586 Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des zur Königlichen General-Kommission für Schlesien versetzten Regierungsraths Kelch der Regierungsrath Taubner von Cöslin als Hülfsarbeiter in das diesseitige Collegium versetzt ist.

Posen, den 3. Juli 1866.

587 Bekanntmachung.

Zu Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherrlich bäuerlicher Verhältnisse betreffend, sind in Stelle der verstorbenen Rittergutsbesitzer

von Heyne zu Kruschwitz und
von Wysiecki zu Stanomin,

die Gutsbesitzer

von Kozłowski auf Tarnówko und
Graf zu Solms-Tecklenburg auf Radajewice,

zu Kreisverordneten im Inowraclawer Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 23. Juni 1866.

Königliche General-Kommission für die Provinz Posen.

Królewska Generalna Komissya dla prowincyi Poznańskiéj.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia §. 2 rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834, tyczącego się postępowania w sprawach podziałów, wspólności, ablucyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, zostali w miejsce zmarłych właścicieli dóbr szlacheckich

ur. Heyne w Kruświcy i
ur. Wysieckiego w Stanominie,

właściciele dóbr

ur. Kozłowski w Tarnówku i
hrabia Solms-Tecklenburg w Radajewicach,

na deputowanych w powiecie Inowracławskim przez stany powiatowe obrani, a przez podpisaną Kommissyą potwierdzeni, co się niniéjszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 23. Czerwca 1866.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Königliche Regierung:

588 Der Baufführer Carl Gotthard Wilhelm Gamper ist als solcher vereidigt worden.

589 Die Hebamme Anna Rosina Boelter ist von Sadlogość, im Kreise Schubin, in den Bezirk Josefowo, im Kreise Mogilno, versetzt worden.

590 Die Hebamme Caroline Geisel hat ihre Stellung als Bezirkshebamme in Jeziorki, Kreises Wirsitz aufgegeben.

591 Der Thierarzt erster Klasse Hoffmann hat sich in Czarnikau niedergelassen.

592 Dem Fräulein Marie Körnig in Labischin ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privatschule für Mädchen, in den Elementargegenständen zu Labischin, Kreis Schubin, die Concession ertheilt worden.

593 Der Schulamtscandidat Nicodem Rogozinski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Wymyslowo, im Kreise Mogilno.

Kandydat stanu nauczycielskiego Nikodem Rogoziński na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Wymysłowie, powiecie Mogilnickim.

594 Der provisorische Lehrer Joseph Kowalski an den Elementarschulen der Stadt Bromberg, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Józef Kowalski przy szkołach elementarnych miasta Bydgoszczy, w powiecie Bydgoskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

595 Der ehemalige Lehrer Joseph Kurlandt als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Moritzfelde, im Kreise Bromberg.

Były nauczyciel Józef Kurlandt na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Moritzfelde, w powiecie Bydgoskim.

Königl. Appellations-Gericht:

596 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Hoppenrath ist der Organist Franz Sonnenberg in Wissek für den Bezirk Wissek, Kreis Wirsitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Dams in Ruhden bestellt worden.

Na okręg Wiska w powiecie Wyrzyskim został w miejsce rozjemcy Hoppenrath organista Franciszek Sonnenberg w Wisku na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępcą jego mianowany rozjemca Dams z Rudy.

597 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Wernecke ist der Lehrer Andreas Kaminski in Zon für die zur Herrschaft Prochnowo Kreis Ebodziesen gehörigen Ortschaften zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Stern in Margonin bestellt worden.

Na okręg majętności Próchnowa, w powiecie Chodzieskim, został w miejsce rozjemcy Werneckiego nauczyciel Andrzéj Kaminski w Zoniu na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany.

Zastępcą jego mianowany rozjemca Stern w Margoninie.

598 In der Stadt Schneidemühl sind die Schiedsmänner Glaß und Arndt daselbst wieder gewählt, bestätigt und einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg miasta Piły dotychczasowi rozjemcy Glass i Arndt tamże na nowo zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani oraz w zajemnymi zastępcami swymi mianowani.

599 Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Bromberg.

Im Laufe des II. Quartals c. sind:

1) ernannt resp. angestellt

a. als Ober-Post-Commissarius: der Ober-Post-Kassen Buchhalter Opolski;
b. als Post-Assistent: der Post-Eleve Schick;
c. als Post-Expedient: die Post-Expedienten-Anwärter Münchow und Kewisch in Bromberg;
d. als Post-Expediteur: in Sadtke der Landwirth Fitting, in Mönch der Wirthschafts-Inspector Wolny;
e. als Post-Expedienten-Anwärter: der invalide Unteroffizier Chudzinski bei der Post-Expedition in Filehne, der Post-Expeditions-Gehilfe Flatt beim Post-Amte in Inowraclaw und der Post-Expeditions-Gehilfe Auberle beim Eisenbahn-Post-Amte XI. in Bromberg;
f. als Unterbeamten und zwar:
   a. als Büreaudiener: der invalide Sergeant Thoermer beim Post-Amte hierselbst;

Digitized by Google

b. als Packetträger: bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. in Insterburg der Hilfs-Packetträger Kühlhorn;

c. als Postbote: der Tischlermeister Neumann zur Besorgung des Botenganges zwischen Nakel und Sadke, der frühere Postbote Müller desgleichen zwischen Exin und Gromaden und der Malergehilfe Zebrasziewicz desgleichen zwischen Strzelno und Mönch;

d. als Landbriefträger: bei der Post-Expedition in Mogilno der Ortsbriefträger Beyer und der Tischlergeselle Hoffmann; bei der Post-Expedition in Janowiec der Bürger Kempf; bei der Post-Expedition in Labischin der Schuhmacher Schönborn; bei der Post-Expedition in Sadke der Arbeiter Frase; bei der Post-Expedition in Strzelno der Schuhmacher Zucker;

2) versetzt:

die Eisenbahn-Post-Conducteure Bergau, Seydler II. und Dulitz von Marienburg nach Bromberg;

3) aus dem Postdienste geschieden:

der Briefträger Polzin in Czarnikau, der Postbote Glesmer in Exin und der Landbriefträger Buczewski in Mogilno;

4) aus dem Postdienste entlassen:

der Büreaudiener Rieck in Bromberg und die Landbriefträger Heimann in Mogilno und Karst in Strzelno.

Personal-Veränderungen

600 im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. Der Regierungs-Assessor Kleine ist von hier zur Königlichen Direction der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn nach Berlin und der Regierungs-Assessor Windmüller als Mitglied der Königlichen Direction der Ostbahn hierher versetzt.
3. Stations-Vorsteher Riebe ist in Stelle des nach Elbing versetzten Stations-Vorstehers Wulff nach Bromberg versetzt.

601 Im Geschäftsbereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen sind:

a. befördert:

1. der Bureau-Assistent Kloebbe bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Posen zum Ober-Grenz-Kontroleur in Woycin,
2. der Hauptamts-Assistent Pestrich in Strzalkowo zum Ober-Grenz-Kontroleur in Boguslaw,
3. der Steueraufseher Guthmann in Znowraclaw zum Hauptamts-Assistenten in Strzalkowo,
4. der Steuer-Receptor Ondek in Klecko zum Steuer-Einnehmer daselbst;

b. versetzt:

1. der Ober-Grenz-Kontroleur Flöter in Woycin als Ober-Steuer-Kontroleuer in Fraustadt,
2. der Steuer-Inspektor Kowalewicz in Schwerin a. W. als Steuer-Einnehmer in Nakel, und
3. der Gerichts-Aktuar I. Klasse Böttger in Posen als Büreau-Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Posen.

602 Der seitherige Lehrer an dem Pädagogium zu Ostrowo, bei Filehne, Dr. Carl Friedrich Wilhelm Menzel, ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Bromberg angestellt worden.

Posen, den 29. Juni 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vermischte Nachrichten.

603 Den Gebrüdern Eyssautier in Paris ist unterm 19. Juni 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung
zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy
Królewskiéj Regencyi
w Bydgoszczy.

№ 29.

Bromberg, den 20. Juli 1866. — Bydgoszcz, dnia 20. Lipca 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

604 Das 27. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6349. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6350. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadtobligationen zum Betrage von 220,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6351. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation 2c. der zum Bau der Herzheim-Börsfumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6352. Konzessionsurkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweig-Eisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

605 Das 28. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6353. Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privat-Besitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße.

Treść Zbioru praw.

Oddział 27. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6349. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Brandenburg n. H., w obwodzie regencyjnym Poczdamskim, ilości 350,000 talarów. Z dnia 14. Maja 1866.

No. 6350. Przywiléj względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Demmin w ilości 220,000 tal. Z dnia 14. Maja 1866.

No. 6351. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1866, tyczące się nadania prawa ekspropryacyi i t. d. gruntów potrzebnych na budowę kolei żelaznéj Herzheim-Boersum wśród terytoryum Pruskiego.

No. 6352. Dokument koncesyi, tyczący się rozszerzenia przedsiębiorstwa kolei Reńskiéj za pomocą kontynuacyi kolei gałęziowéj Osterath-Essen, począwszy od zwrotki Essen, po nad kopalniami „Königin Elizabeth“ i „Bonifacius“ aż do kolei „Carolinenglück“ w pobliżu kopalni Holland pod Bochum i za przyłączeniem się do takowéj, jako i za pomocą założenia potrzebnych ku osiągnieniu celu téjże kolei gałęziowéj kolei łączących do kopalni i zakładów przemysłowych. Z dnia 28. Maja 1866.

Oddział 28. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6353. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Maja 1866, tyczące się nadania dziedzicowi dóbr ziemskich Löbell w Lehnin i spółce prawa ekspropryacyi pod względem potrzebnych na założenie publicznéj drogi wodnéj w żuławach Emerscy wśród powiatu Zauch-Belzig — począwszy od powyż Kaltenhausen pod Lehnin na dół przez jezioro „Kloster“, Netzener- i „Rietzer-See“ aż ku Haweli pod Kl. Kreutz — w posiadaniu prywatném jeszcze będących gruntów, jako i prawa wybierania żeglużnego na téjże drodze wodnéj.

Digitized by Google

Nr. 6354. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid, im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6355. Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der Letzteren. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6356. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

606 Das 29. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6357. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist.

6358. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz.

Nr. 6359. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Belehnung der Ostpreußischen Landschaft.

No. 6354. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Remscheid w ilości 200,000 tal. Z dnia 14. Maja 1866.

No. 6355. Dokument zatwierdzenia i koncesyi, tyczący się zbudowania i prowadzenia kolei żelaznéj z Venlo na Wesel i Monaster do Osnabrück, oraz kolei gałęziowéj z Haltern do Essen względnie Gelsenkirchen, ze strony Towarzystwa kolei Kolońsko-Mindeńskiéj, jako i dodatku do Statutu tegoż ostatniego. Z dnia 28. Maja 1866

No. 6356. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1866, tyczące się Taryfy, na mocy któréj wybieranem być ma żeglużne na kanale „König Wilhelm" w prowincyi Pruskiéj.

Oddział 29. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6357. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1866. tyczące się Taryfy, na mocy któréj opłacać się ma bolwarkowe, zimowlne i składowe w mieście Damgarten.

No. 5358. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1866, tyczące się nadania powiatowi Opolskiemu praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Carlsruhe na Gründorf i Krogullno ku granicy powiatowéj Namsławskiéj w kierunku na Schwirz.

No. 6399. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Czerwca 1866, tyczące się zatwierdzenia Regulaminu co do udzielania w innym sposobie pożyczek Wchodnio-Pruskiego ziemstwa.

607 **Unser Heer.**

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden, in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindruck der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neubewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrzahl des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unseres Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militärfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unseres Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein frevenlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf

Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, widerherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militärischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militärischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Baiern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen, hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militärische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall auf's Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her, im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militärischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte preußische Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und die Träger des Sieges, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militärfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und

Digitized by Google

die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

608 **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction

über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — soweit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.
3) Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Curenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§. 4. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auslieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf daraus weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt"

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Digitized by Google

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen. Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf dem Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

   Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

N. N.

vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Bedrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung bestimmt ist ꝛc. den auf der Adresse

Digitized by Google

bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — sowie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Post-Anstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b. die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichti-

Digitized by Google

gung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	do.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	do.
Birkenfeld	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	do.	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	do.	do.
Dessau	do.	do.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	do.	do.
Grande	do.	Herzogthum Lauenburg.
Greußen	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	do.	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	do.	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	do.	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	do.	do.
Mengeringhausen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.

Digitized by Google

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Oberstein	Post-Expedition	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg
Oranienbaum	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Pleßkau	do.	do.
Pyrmont	Post Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	do.	do.
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhoden	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	do.	do.
Roßlau	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	do.	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	do.	do.
Sandersleben	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	do.	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	do.	do.
Siebenbäumen	do.	do.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	do.	do.
Zerbst	do.	do.

II. Instruction

über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, so wie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Colasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen ꝛc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden.)

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Documents) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt. Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurückfendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen ꝛc. enthalten.

Digitized by Google

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung ꝛc. wird eine Insinuationsgebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a. für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, sowie

b. für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franko-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuationsgebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsschein vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung vom Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung (§. 6) auf dem Behändigungsschein nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§. 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königl. Behörden, ꝛc wie überhaupt der Behörden, ingleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariatssiegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen ꝛc. zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen ꝛc. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8) oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9).

Berlin, den 9. Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von Itzenplitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

609 Seitens des in Berlin zusammengetretenen „Central-Comités des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" geht mir folgende Mittheilung zu:

Die Anzeigen, welche dem hiesigen Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Je mehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird.

Durch das Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist in dessen General-Comité hierselbst ein Mittelpunkt für die Privatwohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Herrn Grafen zu Stolberg zum Königl. Commissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die Ermittelung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird.

Die Wirksamkeit solcher Lokal-Vereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen, daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so mehr geschehen, je weiter sich die in der Schleswig-Holsteinschen Campagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militärischen Operationen ausdehnen.

Das Statut für den Preußischen Verein hält allen Provinzial-Kreis- und Lokal-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt worden, daß sich Lokalvereine an das hiesige Central-Comité wegen Mittheilung von Statuten gewandt haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normalstatut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Lokalvereine mit dem Anschluß an den preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Corporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cfr. §. 2 des Statuts vom 7. Mai 1866).

Das hiesige Central-Comité, welchem nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai d. J. die Bestätigung der Statuten der Lokal- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwaige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen und den durch lokale Verhältnisse gebotenen Modificationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

Statut
des Lokal- (Kreis-Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . . .

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . . bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Corporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königl. Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit seiner Erlaucht Herrn Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, etweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§. 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder Invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden.

Digitized by Google

Mittel des Vereins.

§. 2. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.
Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.

§. 3. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

Comité des Vereins.

§. 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen Generalversammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus . . . . höchstens aus . . . . Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§. 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammen berufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist, (§. 19) und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comités zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Comités werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet.

Urkunden, durch welche Seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comités zu vollziehen.

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-)Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comités fungiren.

§. 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comités oder dessen Stellvertreter.

§. 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comités überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

General-Versammlungen.

§. 11. Die Generalversammlungen des Vereins werden gebildet:
1. durch die Mitglieder des Comités,
2. durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§. 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§. 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . . . , welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

Digitized by Google

§. 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den General-Versammlungen sind:

1. Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Vortrag des Verwaltungsberichts,
3. Abnahme der Jahresrechnung,
4. Anträge, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comités schriftlich eingereicht oder durch mindestens ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§. 15. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für das Comité bindend.

§. 16. Die Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comités. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comitémitglieder ihrer Stimme zu enthalten. Sofern sich bei der Wahl der Comitémitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlakt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comités nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

Kassen-Abschlüsse.

§. 17. Ende Februar jeden Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

Quote des Centralfonds.

§. 18. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin abschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahmen bildet den Spezialfonds.

Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

Unterordnung der Vereine.

§. 19. Sobald in einer Provinz ein Provinzialverein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die eingesessenen Vereine Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Local-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzialvereine und ist alsdann die §. 18 gedachte Quote zunächst an den Provinzialverein abzuführen.

Auflösung des Vereins.

§. 20. Der Verein gilt als aufgelöst:

1. wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr drei Mitglieder zählt, oder
2. wenn die General-Versammlung durch zwei Drittel oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Specialfonds bildende grundbare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

Abänderungen des Statuts.

§. 21. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comités in Berlin bedingt.

Ich empfehle den im hiesigen Regierungsbezirk bereits gebildeten und noch zu bildenden Local-Vereinen, sich durch Annahme und Vollziehung der vorstehenden Statuten dem oben bezeichneten Preußischen Central-Verein anzuschließen und sich dieserhalb mit dem Central-Comité desselben in Verbindung zu setzen, indem ich auf die in der vorstehenden Mittheilung des Central-Comités entwickelten Vortheile der Centralisation in der Verwaltung und der Verwendung der für den in Rede stehenden Zweck eingehenden Gaben hinweise.

Bromberg, den 10. Juli 1866. Der Regierungs-Präsident. Naumann.

610. In Folge der zahlreichen Reclamationen, welche auch nach dem Ausbruch des Krieges fortwährend bei uns und den Königlichen Landrathsämtern eingehen, sehen wir uns veranlaßt, der mit

aufmerksam zu machen, daß Anträge auf Entlassungen von mobilen Truppen gegenwärtig nur ausnahmsweise in den dringendsten Fällen zur höheren Entscheidung befördert werden können, und daß selbst in diesen Fällen die Entlassung vom Kriegsschauplatze nur schwer zu erlangen ist. Aber auch bei den Ersatz-Truppen und den immobilen Landwehr-Bataillonen können die für die Zurückstellung hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots in dem §. 9 der Bestimmungen vom 26. October 1850 (Amtsblatts von 1850 Nr. 52) angegebenen Reklamationsgründe der Regel nach jetzt nicht mehr entscheidend sein, weil inzwischen bereits Landwehr-Mannschaften zweiten Aufgebots zur Einstellung gekommen sind. Es wird daher auch in diesem Falle nur ausnahmsweise die Entlassung mit Erfolg befürwortet werden können.

Es ist nicht zu verkennen, daß unter diesen Umständen viele Familien, denen die kriegerischen Zeitverhältnisse ihren Ernährer entzogen haben, in wirthschaftliche Verlegenheiten gerathen werden. Um so zuversichtlicher glauben wir von dem Gemeinsinn und der Nächstenliebe der zurückgebliebenen Gemeindeglieder erwarten zu dürfen, daß sie den Ehefrauen der eingezogenen Reservisten und Landwehrmänner insbesondere während der bevorstehenden Erndte mit Rath und That bei der Bewirthschaftung ihrer Grundstücke Hülfe leisten werden. Möge jeder der Zurückgebliebenen sich daran erinnern, daß die ernste und große Zeit, welche jetzt für unser Vaterland gekommen ist, von jedem Preußen ohne Unterschied schwere Opfer erfordert, und daß die herbe Noth des Einzelnen nur durch die gemeinsamen Anstrengungen Aller gemildert werden kann. Möge man vor Allem eingedenk sein, daß diejenigen, welche fern von den Verwüstungen des Krieges ihre Felder friedlich erndten u. bestellen können, dies wesentlich der Vaterlandsliebe und dem Heldenmuthe jener braven Krieger zu danken haben, welche, dem Rufe ihres Königs folgend, ihre Frauen und Kinder in schweren Sorgen, aber auch in vollem Vertrauen auf die opferwillige Unterstützung ihrer Nachbarn und Gemeindegenossen zurückgelassen haben.

Wir erwarten, daß namentlich die Schulzen und Dorfältesten in diesem Sinne auf die ländliche Bevölkerung einzuwirken bemüht sein werden.

Bromberg, den 10. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

611 Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben, während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren

Ew. Majestät

unterthänigste und treugehorsamste

(Unterschriften).

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. Mts. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung

Digitized by Google

zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchstselbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „das Vaterland ist in Gefahr!“ Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An den Hauptlehrer, Herrn Dörpfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

Indem wir vorstehende Adresse und die darauf erfolgte Antwort auf diesem Wege zur Kenntniß der Lehrer unseres Departements bringen, sprechen wir die zuversichtliche Erwartung aus, daß alle unsere Lehre erkennen werden, wie es jetzt gilt, mit verdoppeltem Eifer die hohe und herrliche Aufgabe, welche ihnen gestellt ist, im Sinne des Herrn Ministers zur Ehre Gottes, zur Freude des Königs und zum Heile des Vaterlandes an der ihnen anvertrauten Jugend zu erfüllen. Gott aber schenke zum Wollen das Vollbringen.

Bromberg, den 5. Juli 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

612 Die durch das Amtsblatt pro 1859 Seite 286/88 publizirte Körordnung vom 10. November 1859 wird, höherer Anordnung zufolge, hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 6. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

613 **Bekanntmachung.**

Im Laufe unserer Kriegsrüstungen haben viele inaktive Officiere und Militair-Beamte durch anerkennenswerthe patriotische Gesinnung sich bewogen gefunden, für den Fall des Bedürfnisses ihre Dienste wieder anzubieten.

Wenngleich bereits unterm 15. Mai d. J. durch eine Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums (Staats-Anzeiger vom 17. Mai c.) darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß derartige schätzenswerthe Anerbietungen

a) bezüglich des Eintritts in Officier-Stellen an die stellvertretenden General-Kommandos und
b) bezüglich der Uebernahme von Beamten-Funktionen an die Provinzial-Intendanturen

zu richten sind, so gehen doch immer noch dergleichen Anträge direkt beim Kriegs-Ministerium ein und scheint es, als ob die vorgedachte Aufforderung nicht hinlänglich bekannt geworden wäre.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich daher veranlaßt, jene Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen, indem dasselbe dabei bemerkt, daß bei der vorliegenden Absicht, in allen Corps-Bezirken neue Formationen auszuführen, sich noch immer Gelegenheit findet, eine Zahl von geeigneten inaktiven, resp. beurlaubten Officieren (namentlich Subaltern-Officieren) der Linie oder Landwehr aller Waffen, resp. beider Aufgebote wieder zu placiren.

Es ist wünschenswerth, daß bei den oben bezeichneten Behörden, welche sich vorzugsweise in der Lage befinden, eine entsprechende Verwendung einzuleiten, die Meldungen dazu möglichst beschleunigt werden, und bezieht sich diese erneute Aufforderung auch auf solche Fälle, in denen frühere Gesuche aus Mangel an Vakanzen nicht haben berücksichtigt werden können.

Berlin, den 24. Juni 1866. **Kriegs-Ministerium.** (gez.) v. Roon.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 12. Juli 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

614 **Bekanntmachung,**
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder

Obwieszczenie,
tyczące się uszkodzenia zakładów telegraficznych.

Częstokroć bywają wystawione telegrafy zaprowadzone nad szosami i innemi traktami na swywolne zepsucie, mianowicie przez stłuczenie izolatorów za pomocą rzuconych kamieni i t. d. Ponieważ taka rozpusta jest zawadą lub przeszkadza używaniu zakładów telegraficznych, zwra-

Digitized by Google

gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 286. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1866.

Königliche Telegraphen-Direction. Krüger.

camy więc niniejszém uwagę na kary ustanowione w poniż odcińionych paragrafach kodexu karnego za tympodobne uszkodzenia. Nadmieniamy zarazem, że kto o sprawcach uszkodzeń rozmyślnych lub z niedbalstwa pochodzących u telegrafów zaprowadzonych tak doniesie, iż będzie można sprawców do sądowéj pociągnąć odpowiedzialności, płacić się będzie temu premie do 5 tal. za każdy pojedyńczy przypadek.

Postanowienia kodexu karnego brzmią:

§. 296. Kto względem zakładu telegraficznego państwa albo towarzystwa kolei żelaznéj rozmyślnie dopuści się uczynków będących zawadą lub przeszkodą w używaniu zakładu tego dla jego celu, więzieniem od trzech miesięcy do trzech lat karany będzie.

Tego rodzaju uczynki są szczególnie zabranie, zniweczenie lub uszkodzenie drutu zaprowadzonego, aparatów i wszelakich przynależytości zakładów telegraficznych, połączenie zaprowadzonym drutem nie właściwych przedmiotów, fałszowanie danych przez telegraf znaków, przeszkodzenie w przywróceniu zniweczonego lub uszkodzonego zakładu telegraficznego, przeszkodzenie osobom przy zakładzie telegraficznym ustanowionym w wykonywaniu ich obowiązku służbowego.

§. 297. Ucierpiał człowiek w skutek rozmyślnéj w użyciu zakładów telegraficznych zawady lub przeszkody na ciele lub zdrowiu, na ówczas czeka winnego dom poprawy do dziesięciu lat, utracił zaś człowiek życie, dom poprawy od dziesięciu do dwudziestu lat.

§. 298. Kto się dopuszcza względem zakładu telegraficznego państwa lub towarzystwa kolei żelaznéj uczynków z niedbalstwa pochodzących, będących zawadą lub przeszkodą w używaniu zakładu tego dla jego celu, więzieniem do sześciu miesięcy karanym będzie a jeśli człowiek przez to utracił życie, więzieniem od dwóch miesięcy do dwóch lat.

Berlin, dnia 7. Lipca 1866.

Królewska dyrekcya telegrafów. Krüger.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

614 Bekanntmachung.

Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die preußischen Postanstalten nicht angenommen werden.

Digitized by Google

Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung:

616 Dem Kandidaten der Theologie Wilhelm Ulrich in Samoczyn ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privattöchterschule in Samoczyn, Kreis Chodziesen, die Concession ertheilt worden.

617 Die Schulamts-Kandidaten: 1. Robert Just in Krotoschin, 2. Rudolph Brubt in Polnisch Crone, 3. Herrmann Jaensch in Wollstein, 4. Hermann Menz in Schweinert bei Schwerin a. W., 5. Ludwig Dreger in Wladuszyn bei Rogasen und 6. Albrecht Wenzke zu Bromberg, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Bromberg die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für befähigt erklärt worden.

Posen, den 7. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

618 Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unterm 30. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine,

ist aufgehoben worden.

619 Das dem Civil-Ingenieur Herrmann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

620 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unterm 19. Juni 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

621 Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich Wilhelms-Hütte bei Siegburg unterm 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Ansammeln der Gase auf der Gicht der Hochöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 30.

Bromberg, den 27. Juli 1866. — Bydgoszcz, dnia 27. Lipca 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

622 Das 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6360. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Nr. 6361. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1866.

Nr. 6362. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

623 Das 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6363. Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militärpersonen. Vom 2. Juli 1866.

Nr. 6364. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen.

Nr. 6365. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 2. Juni 1866.

Treść Zbioru praw.

Oddział 30, tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6360. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Czerwca 1866, tyczące się odmiany §§. 18 i 19 rewidowanego Regulaminu dla Towarzystwa ogniowego Pruskiego Margrabstwa Górnych Łużyc z 5 Sierpnia 1863.

No. 6361. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia odmiany §§. 16 i 32 Statutu Akwizgrańskiego i Monachijskiego Towarzystwa ogniowego. Z dnia 21. Czerwca 1866.

No. 6362. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Czerwca 1866, tyczące się zatwierdzenia rewidowanego Statutu Magdeburskiego Banku prywatnego.

Oddział 31. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6363. Rozporządzenie, tyczące się zawieszenia postępowania w procesie cywilnym naprzeciw osobom wojskowym. Z dnia 2. Lipca 1866.

No. 6364. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Czerwca 1866, tyczące się nadania powiatowi Ełkskiemu praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki z Neuendorf, po nad będącym w budowie traktem Rządowym z Ełku do granicy krajowéj pod Prostken, ku granicy powiatowéj powiatu Johannisburg w kierunku na Drygallen.

No. 6365. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Ełkskiego w ilości 25,000 talarów. Z dnia 2. Czerwca 1866.

624. Schreiben Sr. Maj. des Königs an Ihre Maj. die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Hortzitz, am 4. Juli 1866.

Am 2. verließ mich Friedrich Carl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften einen bis zwei Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rhetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirungen des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseits der Elbe sich von 8 bis 3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe und Bistritz um Königgrätz; es wurde mir

Digitized by Google

daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseits der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die erste Armee mit dem 2., 3. und 4. Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen, General Herwarth mit seinen 2½ Corps über Nechanitz in die linke Flanke, Fritz mit der zweiten Armee, Garde-, 1., 5. und 6. Corps, von Königinhof — seinen linken Flügel längs der Elbe — in die rechte Flanke des Feindes vorgehen.

Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch auf 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast vier Meilen gefahren und glaubte immer noch nicht recht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseits der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen. Als ich in einem kleinem Dorfe, Dub, zu Pferde stieg, regnete es, und dauerte der Regen mit kurzen Unterbrechungen den Tag über an. Schon, vor den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend von denselben mit Hurrah begrüßt.

Das Gefecht fing eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des zweiten Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; dies Corps stand rechts von mir. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff vorliegende waldige Höhen an, gewann aber bei der Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain. Die 7. Division (Franseckl) entwickelte sich nach links mit gleich schwankendem Erfolge. Herwarth griff schon nach 1½ Stunden, von Nechanitz kommend, in's Gefecht ein, welches von uns fortwährend 5 Stunden hauptsächlich in Artilleriegefecht bestand, untermischt mit Infanteriegefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der zweiten Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampfe mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reserve-Munition ausgeben. Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die erste Spur der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseit einer Höhe vor sich ging und man dasselbe nur aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmäligen, sehr langsamen Vordringens Herwarths hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 9. Brigade (Schimmelmann), das Leib- und 48. Regiment zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgeschoben.

Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten (während Pieske einen Marsch, Heil dir ꝛc., im Marschiren blies, ein ergreifender Moment!). Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange, zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing, sich durch den Flankenangriff der zweiten Armee zu entscheiden und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffene, tambour battant, 2. Garde-Division und das Garde-Füsilier-Regiment, inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben, die Officiere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es, allerdings im Kanonenfeuer, immer vorwärts und von einer Truppe zu der andern, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen! So traf ich denn auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armeecorps, auch mein Infanterie-Regiment; vom 8. Corps nur das 8. Jäger-Bataillon und vom 7. nur das 17. Regiment; die übrigen waren zu weit schon entfernt in der Verfolgung des Feindes.

Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor; es kam zu einem mörderischen Cavalleriegefechte vor meinen Augen, Wilhelm an der Spitze seiner Brigade: 1. Garde-Dragoner-Regiment, Ziethen-Husaren, 11. Ulanen-Regiment, die total culbutirt wurden, und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beritt, sah fürchterlich aus von den zerhauenen Oesterreichern, todt, lebend! So avancirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits des Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das auch ich gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt aber nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich. Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus. Wir zählten 35 Kanonen; es scheinen aber 50 genommen zu sein, mehrere Fahnen. Alles lag voller Gewehre, Tornister, Patrontaschen; wir rechnen bis heute 10,000 Gefangene, hier befinden sich 50 gefangene Officiere.

Aber nun der Revers der Medaille! Unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird doch sein, daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst du schon wissen; ein großer Verlust! Mutius

Digitized by Google

Hohenzollern hat vier Gewehrkugeln im Bein; ich weiß nicht, wie es ihm heute geht; er soll enorm brav gewesen sein! Erckert ist schwer blessirt; ebenso Oberst Obernitz am Kopfe. Das erste Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus zwei Bataillonen eines formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken, und zwar der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth.

Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe. Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend dieses Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite; die Thränen stürzten ihm herab, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens alles mündlich! Erst um 10 Uhr war ich hier ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

625 **Preußens Erfolge am Main.**

(Aus der „Provinzial-Correspondenz.")

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Mainarmee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Mainarmee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die baiersche Armee am Main unter dem Prinzen Carl von Baiern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Baiern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere baiersche Cavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das baiersche Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den andern Bundestruppen nicht mehr vorwärts sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Mainarmee aus ihrer graden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Baiern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gemünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Baiern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Digitized by Google

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals von Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt a. M., als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

626 Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 30. Juli c. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866.

Der Minister des Innern.
(gez.) Gr. Eulenburg.

Obwieszczenie.

Odwołując się do Najwyższego rozporządzenia z dnia 18. b. m. w Nr. 36 Zbioru praw publikowanego, powołującego obie Izby sejmowe monarchii, Izbę panów i Izbę poselską, na 30. Lipca b. r. do głównego i stołecznego miasta Berlina ogłaszam niniejszem, że szczegółowe doniesienie o miejscu i czasie posiedzenia zagajającego przedłoży się w biórze Izby panów i w biórze Izby poselskiéj dnia 29. b. m. od godziny 8méj z rana do wieczora, a dnia 30. b. m. w godzinach porannych. Także wydawać się będzie w biórach tych karty legitymacyjne na posiedzenie wstępne i udzielać każdą kolwiek potrzebną w tym względzie wiadomość.

Berlin, dnia 23. Lipca 1866.

Minister spraw wewnętrznych.
(podp.) Hrabia Eulenburg.

627 Bekanntmachung.

den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	10.	September	in Schwetz,		
„	11.	„	Poln. Crone,		
„	13.	„	Inowraclaw.		
„	17.	„	Wirsitz,		
„	20.	„	Znin,		
den	22.	September	in Gnesen,		
„	24.	„	Wongrowiec,		
„	28.	„	Zirke,		
„	1.	Oktober	in Driesen.		

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Treuse mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

628 Mit Rücksicht auf das durch unsere Verfügung vom 29. Mai 1866 in Aussicht genommene zweite diesjährige Ersatzgeschäft bestimmen wir hierdurch aus Veranlassung eines Spezialfalles, daß diejenigen Individuen,

„welche seiner Zeit den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangt,

Digitized by Google

sich auch zum Dienstantritte gemeldet haben, wegen körperlicher Fehler aber nicht eingestellt, sondern zur Ersatz-Reserve designirt worden sind,"

der Benefizien des einjährigen freiwilligen Militärdienstes nicht verlustig gehen dürfen, insofern sie ihre Berechtigung hierzu vor dem Beginne des zweiten Ersatzgeschäfts der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsorts nachweisen.

Die nachträgliche Zulassung solcher Individuen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste,

„welche im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind,"

ist dagegen gründsätzlich als unstatthaft abzulehnen. Berlin, den 15. Juli 1866.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg. Der Kriegs-Minister. In Vertretung: v. Schütz.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 24. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

629 Der diesjährige Turnkursus für Elementarlehrer beider Confessionen in dem Bezirke der unterzeichneten Regierung, welcher nach Amtsblatt Nr. 26 pag. 203 in der Zeit vom 9. Juli bis 4. Aug. cr. in dem Schullehrerseminar zu Exin stattfinden sollte, wird eingetretener Umstände halber erst in der Zeit vom 5. August bis 2. September cr. daselbst abgehalten werden.

Jeder Cursist erhält eine Unterstützung von 15 bis 16 Thaler.

Diejenigen Lehrer, welche an dem qu. Turnkurse Theil nehmen wollen, haben ihr desfallsiges Gesuch bis zum 1. August cr. spätestens hier einzureichen.

Bromberg, den 18. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

630 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die uns aus dem Königlichen Ministerium des Innern übersandten amtlichen Verlustlisten der Königlich Preußischen Armee, soweit sie bis zum 4. Juli d. J. eingegangen sind, sämmtlichen Königlichen Landrathsämtern unseres Regierungsbezirks mitgetheilt worden sind und in den betreffenden landräthlichen Bureaus von Jedermann eingesehen werden können. In gleicher Weise werden auch die später erscheinenden Verlustlisten dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Bromberg, den 17. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

631

Grundsätze

für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten.

§. 1. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten ist zulässig

1. wenn Gefangene solche Arbeiten freiwillig übernehmen wollen,
2. wenn Grundbesitzer
   a. die Kosten für den Transport der Gefangenen excl. der Begleitmannschaft — §§. 7 und 13 — von und nach der Festung, aus welcher sie gestellt werden, übernehmen,
   b. auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach den für das Preußische Militär geltenden Grundsätzen — §. 9 — verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, auch
   c. jedem Gefangenen, incl. den die Aufsicht führenden Chargirten, eine nach Maßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit rc. von der Bezirksregierung zu normirende Zulage bis zu 7½ Sgr. pro Arbeitstag gewähren, aus welcher auch die Instandhaltung der Bekleidung zu bewirken ist, und
3. insofern eine angemessene, wenn auch nur beschränkte Controle und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen durch Mitwirkung der Landrathsämter resp. durch die Militärbehörden ermöglicht werden kann.

§. 2. Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu ländlichen Arbeiten haben die Grundbesitzer an die betreffende Bezirksregierung zu richten. Letztere tritt durch das Oberpräsidium der Provinz mit dem zuständigen stellvertretenden General-Kommando ungesäumt in Verbindung, nachdem sie die Anträge, namentlich mit Rücksicht auf die Bedingung im §. 1 und 3, geprüft und zulässig gefunden hat und vereinbart mit demselben das weiter Erforderliche.

In zweifelhaften Fällen holt das stellvertretende General-Kommando die Entscheidung des unterzeichneten Departements auf kürzestem Wege ein.

§. 3. Die Bescheidung der Antragsteller erfolgt von der Bezirksregierung, die Anweisung der Gouvernements und Kommandanturen zur Gestellung von Kriegsgefangenen geht von dem stellvertretenden General-Kommando aus.

Digitized by Google

§. 4. Die Gouvernements und Kommandanturen haben nach erfolgter Anweisung zur Gestellung von Kriegsgefangenen ungesäumt die erforderliche Zahl qualificirter Mannschaften mit guter Führung auszuwählen und deren Transport, wenn sie mit einer solchen Beschäftigungsweise einverstanden sind — §. 1, 1 — bis zu der vom stellvertretenden General-Kommando festgesetzten Abgabestelle zu bewirken und demnächst hierher zu melden, an wen, wohin und in welcher Zahl Kriegsgefangene zu Feldarbeiten abgegeben worden sind.

§. 5. Für den Transport der Kriegsgefangenen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Reglements für die Beförderung der Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 im Interesse der Sache möglichst zur Anwendung zu bringen.

§. 6. Alle Ausgaben, welche durch den Transport der Kriegsgefangenen zur Abgabestelle entstehen ꝛc. und nach §. 1 unter 2a dem Arbeitsgeber zur Last fallen, aber sofort berichtigt werden müssen, sind vorschußweise aus dem eisernen Bestande des Dotirungs-Fonds zu bestreiten. Für die ungesäumte Erstattung dieses Vorschusses Seitens des Arbeitsgebers hat das Gouvernement resp. die Kommandantur Sorge zu tragen.

§. 7. Die Verpflegung ꝛc. der Begleitmannschaften während des Transports erfolgt in gewöhnlicher Weise auf Kosten der Staatskasse.

§. 8. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen an Ort und Stelle ist die daselbst übliche.

§. 9. Vom Tage des Arbeitsbeginnes, bis zum Tage des Rücktransportes, erhalten die Mannschaften aus Königlichen Kassen keinerlei Competenzen, sondern Natural- und Geldverpflegung von den Arbeitsgebern.

Eine Tagesportion muß in der Regel bestehen aus

1. der Brodportion von 1 Pfd. 12 Loth und
2. der Victualien-Portion, 9 Loth Fleisch, Gewicht des rohen Fleisches, 5½ Loth Reis, oder 7 Loth ordinaire Graupe resp. Grützen (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gersten-Grütze), oder 14 Loth Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen), oder ½ Metze Kartoffeln und 1½ Loth Salz.

Eine durch die Oertlichkeit etwa bedingte geringere Fleischportion kann durch eine größere Gemüsequantität ausgeglichen werden.

§. 10. Ueber die Zulage — §. 1, 2c — führt da, wo mehrere Mannschaften bei ein und demselben Arbeitsgeber beschäftigt werden, ein Chargirter, welcher dem ersteren von dem Gouvernement oder der Kommandantur bei Ueberweisung der Gefangenen als Rechnungsführer bezeichnet werden wird, auf die einfachste Weise Buch und Rechnung.

Allwöchentlich schließt der Rechnungsführer unter Zuziehung von zwei Deputirten ab, welche die Kriegsgefangenen vor dem Transport zu diesem Behufe aus ihrer Mitte gewählt haben, und es reicht derselbe alle 4 Wochen dem Gouvernement oder der Kommandantur einen mit dem legi des Arbeitsgebers versehenen Buchabschluß per Couvert ein. Mehr als ¼ der Zulage darf den Gefangenen an Ort und Stelle nicht in die Hand gegeben werden, was Seitens des Arbeitsgebers nur durch Vermittelung des Rechnungsführers geschehen darf. Letzterer berichtigt auch die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungsstücke, wozu der Arbeitsgeber die Geldmittel event. vorschußweise hergiebt und notirt den verausgabten Betrag im Conto des Betreffenden. Hinsichtlich event. Abführung des Bestandes von ¾ der Zulage an die Festungs-Dotirungskasse ordnet das Gouvernement oder die Kommandantur auf Grund der vierwöchentlichen Buchabschlüsse das Erforderliche an. Der diesfälligen Anordnung hat der Arbeitsgeber Folge zu leisten, Rekurs findet nur an das unterzeichnete Departement statt. Der letzte Theil der erarbeiteten Zulage wird den betheiligten Mannschaften seiner Zeit durch die Kommandanturen baar ausgezahlt.

§. 11. Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein, oder fallen Excesse ꝛc. vor, so hat der Arbeitsgeber ungesäumt an das betreffende Gouvernement resp. die Kommandantur darüber zu berichten, welche sodann dem unterzeichneten Departement directe Meldung machen werden.

Einen gleichen Bericht der Bezirksregierung einzureichen ist dem Arbeitsgeber unbenommen.

§. 12. Der Zurücktransport der Gefangenen, sobald sie zur Feldarbeit nicht mehr nöthig sind, erfolgt auf rechtzeitigen Antrag des Arbeitsgebers bei der Bezirksregierung, welche sodann mit dem stellvertretenden General-Kommando durch das Ober Präsidium deshalb in Verbindung tritt.

Bei Ablösung einzelner Mannschaften auf eigene oder auf den Antrag des Arbeitsgebers hat letzterer die Transportkosten zu tragen.

Bei Entlassungen aus der Kriegsgefangenschaft trägt die Staatskasse die Kosten des Rücktransports.

Digitized by Google

§. 13. Die Gouvernements und Kommandanturen entsenden die Kommandos zum Rücktransport, wobei die Bestimmungen der §§. 5 et seq. gelten, nach der vom stellvertretenden General-Kommando bestimmten Abgabestelle und melden demnächst die Rückkehr der Gefangenen in gleicher Weise hierher, wie im §. 4 für die Gestellung der Kriegsgefangenen vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1866. **Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.**

Indem wir die vorstehenden Grundsätze hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir mit Bezug auf den §. 2 derselben, daß in unserem Bezirk Personen, welche die Gestellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten nachsuchen, **sich nicht direct an uns, sondern an die betreffenden Landräthe zu wenden haben**, auf deren gutachtlichen Bericht demnächst die Entscheidung gemäß des obigen §. erfolgen wird.

Gegenwärtig sind Gefangenen-Depots zu Graudenz, Spandau, Magdeburg, Torgau, Wittenberg, Cüstrin, Danzig, Königsberg, Stettin, Thorn, Stralsund, Colberg, Glogau, Pillau, Feste Boyen, Swinemünde, Cosel, Minden, Wesel, Cöln und Neisse, sowie Gefangenen-Lager zu Dirschau und Cöslin vorhanden.

Bromberg, den 23. Juli 1866. **Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

632 Bekanntmachung.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verifizirten Bescheinigungen über die im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden. Die über die eingezahlten Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente der Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 11. Juli 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

633 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Klein-Lonsk, Bromberger Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 4. Juli 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów domenalnych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w pierwszym kwartale b. r. do funduszu z alienowanych posiadłości domenalnych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez Król. zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione, wyjąwszy zaświadczenia wpłaconych kapitałów za skupione renty amortyzacyjne domenalne z tém poleceniem, aby oddawały takowe interesentom odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe, albo odsyłały zaświadczenia na wniosek interesentów sądowi przynależnemu.

Zaświadczenia zaś wpłaconych kapitałów za skupione renty amortyzacyjne domenalne odesłano dotyczącym kasom powiatowym, które je w razach cząstkowego skupu renty ciążącej grunt dotyczący nadeślą interesentóm, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie w księdze wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty i o wydanie potém zaświadczenia qu. interesentom.

Publiczność interesowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 11. Lipca 1866.

Król. Regencya,
wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Szalenizna.

W małym Łońsku, w powiecie Bydgoskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 4. Lipca 1866.

Król. Regencya.

Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

634 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Kottenbruch, Czarnikauer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt.

Bromberg, den 10. Juli 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Kottenbruch, w powiecie Czarnkowskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 10. Lipca 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

635 Bekanntmachung.

Den nachgenannten Zöglingen des hiesigen Königlichen Seminars für Erzieherinnen und Lehrerinnen und zwar:

1. Marie Reimann, 2. Mathilde Anders, 3. Monika Brodtreiß, 4. Hedwig Erdmann, 5. Valerie Tlux, 6. Helene Kuziel, 7. Leokadia Lewandowska, 8. Bertha Neumann, 9. Hermine Petzel, 10. Helene Rakowicz, 11. Wilhelmine Schröer, 12. Anna Tyrankiewicz,

ist auf Grund der am 26. Juni d. J. abgehaltenen Entlassungs-Prüfung die Befähigung zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin in einer Familie oder als Lehrerin an Stadtschulen zugesprochen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Familien, welche für ihre Kinder Erzieherinnen aus diesem Institute wünschen, dem Direktor desselben, Herrn Dr. Barth, anzugeben haben,

1. wie viel Kinder, beziehungsweise von welchem Alter und Geschlecht zu unterrichten sind,
2. von welcher Confession die Erzieherin sein soll,
3. ob Unterricht im Polnischen gefordert wird, oder ob sämmtlicher Unterricht in polnischer Sprache ertheilt werden muß,
4. ob Fertigkeit im Klavierspielen gewünscht wird, oder ob es genügt, wenn die Erzieherin im Stande ist, den Unterricht im Klavierspiel zu ertheilen,
5. welches Gehalt sie der Erzieherin zu zahlen geneigt sind,
6. zu welchen Termine die Erzieherin ihr Amt anzutreten hat.

Posen den 14. Juli 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung:

636 Dem commissarischen Districts-Commissarius Appelius zu Filehne sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizei-Distrikt Wreschin commissarisch übertragen worden.

637 Dem commissarischen Districts-Commissarius Hoppenrath zu Nakel sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizei-Distrikt Nakel commissarisch übertragen worden.

638 Der Geistliche Simon hat als Probst und Prälat des Collegiatstifts in Kruschwitz, Kreis Inowraclaw, die canonische Institution erhalten.

639 Der Lehrer Leopold Ziemke aus Polichno Dorf als Lehrer an der evangelischen Schule zu Krzekatowo, Kreis Mogilno.

Kommisaryjny kommisarz obwodowy Appelius w Wieleniu ma sobie kommisaryjnie powierzone czynności prokuratora policyjnego na obwód policyjny Wrzeszczyny.

Kommisaryjny kommisarz obwodowy Hoppenrath w Nakle ma sobie kommisaryjnie powierzone czynności prokuratora policyjnego na obwód policyjny Nakła.

Ksiądz Simon uzyskał kanoniczną instytucyę na proboszcza i prałata kolegiaty w Kruswicy, w powiecie Inowracławskim.

Nauczyciel Leopold Ziemke z Polichna wsi na nauczyciela szkoły ewangelickiéj w Krzekatowie, w powiecie Mogilnickim.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 31.

Bromberg, den 3. August 1866. — Bydgoszcz, dnia 3. Sierpnia 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

640 Das 32. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6366. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 3367. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Tauroggen Staats-Chaussee bei Mieckieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen.

Nr. 6368. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. III. Emission. Vom 28. Mai 1866.

Nr. 6369. Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

641 Das 33. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6370. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 6371. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

Treść Zbioru praw.

Oddział 32. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6366. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Sztumskiego w ilości 50,000 talarów, II. emisyi. Z dnia 14. Maja 1866.

No. 6367. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1866, tyczące się nadania powiatowi Tylżyckiemu praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) od żwirówki Rządowéj Tylżycko-Taurogskiéj pod Mickieten na Gross-Lumpönen do wsi kościelnéj Willkischken; 2) od żwirówki Rządowéj Tylżycko-Kleipedskiéj w pobliżu Rucken na Packamohnen do wsi kościelnéj Coadjuthen.

No. 6368. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Tylżyckiego w ilości 80000 talarów III. emisyi. Z dnia 28. Maja 1866.

No 6369. Przywiléj względem emisyi jednego miliona talarów opiewających na dzierżyciela cztero i półprocentowych obligacyi upierwszonych Towarzystwa kolei Wilhelma. Z dnia 23. Czerwca 1866.

Oddział 33. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6370. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Czerwca 1866, tyczące się nadania gminom wiejskim Flechtingen, Behnsdorf i Hödingen i dziedzicowi dóbr ziemskich Flechtingen praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki z Flechtingen na Behnsdorf i Hödingen ku żwirówce prowadzącéj z Weferlingen do Walbeck i resp. Eschenrode, w powiecie Gardelegen, obwodzie regencyjnym Magdeburskim.

No. 6371. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Czerwca 1866, tyczące się emisyi prowizye przynoszących obligacyi przez kasę prowincyalną posiłkową dla prowincyi Szląskiéj, z wyłączeniem Górnych Łużyc.

Digitized by Google

642 **Preußens glorreiche Erfolge.**

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. — Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!"

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwertstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreuete unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren, schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen anzuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich,

Digitized by Google

derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich, in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unsern Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedrohten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die preußischen Wachtfeuer sehen, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unseres Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum 6 Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war, und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

643 Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 39 der Gesetzsammlung erschienene Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, **auf den 5. August d. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bu-

Obwieszczenie.

W odwołaniu się do Najwyższego rozporządzenia z dnia 28. Lipca b. r., w Nr. 39 zbioru praw wychodzącego, powołującego obie izby sejmowe monarchii, Izbę panów i Izbę poselską **na dzień 5. Sierpnia r. b.** do głównego i stołecznego miasta Berlina, ogłaszam niniejszém, że osobne uwiadomienie o miejscu i czasie posiedzenia zagajającego w biórze Izby panów i w biórze Izby poselskiéj rozłożone będzie dnia 4. Sierpnia od godziny 8méj

Digitized by Google

rean des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

z rana do wierzora a w dniu 5. Sierpnia w godzinach porannych. Także wydawać się będzie w biórach tych karty legitymacyne na posiedzenie wstępne i udzielać każdą kolwiek potrzebną w tym względzie wiadomość.

Berlin, dnia 30. Lipca 1866.

Minister spraw wewnętrznych.
(podp.) Hrabia Eulenburg.

644 Die jetzige Firma der früheren Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt, Stück 17, de 1866) angegeben

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

sondern

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird,

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern, Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

645 Es wird hierdurch bestimmt, daß bei fernerweiter Einziehung von Landwehr-Mannschaften II. Aufgebots über Reklamationen durch die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen in ähnlicher Weise entschieden werde, wie bei den gewöhnlichen Klassifikationen durch die Instruktion vom 26. October 1850 angeordnet ist.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, das Weitere demgemäß des Schleunigsten veranlassen zu wollen.

Berlin, den 14. Juli 1866. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Dewall. Gr. zu Eulenburg.

Den vorstehenden Erlaß machen wir hierdurch bekannt.

Bromberg, den 27. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

646 Bekanntmachung.

Die Besitzer Julius und Rosina Höft-Just'schen Eheleute in Stöwen, Kreises Chodziesen, haben der dortigen Kirche ein Altarkreuz zum Geschenk gemacht. Der hierdurch an den Tag gelegte kirchliche Sinn wird belobigend anerkannt.

Bromberg, den 21. Juli 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

647 Bekanntmachung.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 16. April d. J. ist dem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen eingereichten Statutnachtrage die staatliche Genehmigung ertheilt.

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft in einer Beilage zu dem vorliegenden Stück unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bromberg, den 19. Juli 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

648 Der Wirth Simon Pinkowski zu Popowo Kolonie hat in diesem Jahre für die St. Annen-Kapelle der katholischen Kirche zu Popowo koscielne einen Altar reich verzieren und vergolden lassen, für diese Kapelle einen Kronleuchter gekauft und ein Prozessionsbild angeschafft. Diese Geschenke haben einen Werth von 170 Thlrn.

In derselben Kirchengemeinde hat außerdem der Halbwirth Michael Mallak in Podlesie wysokie zwei Fahnen im Werthe von 60 Thlrn. geschenkt; ferner hat der Lehrer Lukas Sykowski zu Popowo einen Kronleuchter für 16 Thlr. vergolden lassen

Gospodarz Szymon Pinkowski z Popowskiéj kolonii kazał w tym roku bogato ozdobić i pozłocić ołtarz w kaplicy św. Anny w kościele katolickim w Popowie kościelném, kupił do téj kaplicy świecznik i sprawił obraz do processyi. Podarki te są warte 170 tal.

W téj samej parafii darował prócz tego Michał Malak, półłannik z Podlesia wysokiego dwie chorągwie, warte 60 tal.; daléj kazał nauczyciel Łukasz Sykowski w Popowie pozłocić za 16 tal. świecznik, nareszcie złożyła się dobro-

Digitized by Google

und endlich hat die gesammte Kirchengemeinde freiwillig in einer Sammlung den Betrag von 125 Thlrn. aufgebracht und solchen dem Kirchenkollegium zur Ausstattung eines zweiten Altars der genannten Kirche zur Disposition gestellt.

Wir bringen dies in belobender Anerkennung des dabei bewiesenen kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 20. Juli 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

649 Der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd wird in diesem Jahre auf den 24. August hierdurch festgesetzt.

Bromberg, den 27. Juli 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

wolnie cała parafia na 125 tal. i przeznaczyła je kolegium kościelnemu na upiększenie drugiego ołtarza w tym samym kościele.

Podajemy to do powszechnéj wiadomości pochwalając ducha religijnego przez to okazanego.

Bydgoszcz, dnia 20. Lipca 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Termin rozpoczęcia polowania na drobną zwierzynę ustanawia się w tym roku niniéjszém na 24. Sierpnia.

Bydgoszcz, dnia 27. Lipca 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

650 Bekanntmachung
in Feldpost-Angelegenheiten.

Briefe und Geldbriefe an Militärs und Militärbeamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horriz" versehen sind; dieselben können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zur desto sicheren Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben können an die Preußischen Lokal-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicherern Besorgung couvertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

651 Bekanntmachung
in Feld-Post-Angelegenheiten.

Damit den Truppentheilen des neu formirten (elften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als

„zweites Reserve-Armee-Corps"

bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes-Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke:

„erstes Reserve-Armee-Corps"

versehen sein. Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

652 Bekanntmachung.

Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt a. M. eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. M., ingleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Hattersheim, wohin von Frankfurt a. M. eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Postanstalten angenommen.

Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpost-Gegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

653 Bekanntmachung.

Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Digitized by Google

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horrik, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relaisorte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,
Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz,
oder via Landeshut und Liebau,

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866.

General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

654 Aufkündigung
von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Auslooſung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 327) zum 2. Januar 1867 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 318, 437, 639, 851, 2147, 2309, 2445, 2662, 3003, 3490, 3663, 3906, 4607, 4645, 4704, 4709, 4788, 4815, 5033, 5312, 5647, 5775, 6231, 6248, 6368, 6566, 6584, 6801, 6916, 6992, 7129, 7143, 7287, 7288, 7839, 7933, 7968, 8361, 8729, 8816, 9451, 9941, 10,456, 10,724, 10,743, 10,780.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 23, 239, 283, 355, 682, 767, 951, 973, 994, 1388, 1459, 1711, 2029, 2068, 2102, 2316, 2760, 2913, 3476, 4027, 4044, 4050, 4549, 4618, 4823, 5353, 5429, 5942, 6359, 6413, 6572, 6702, 6726, 6753, 6901, 6997, 7049, 7174, 7267, 7298, 8070, 8077, 8430, 8542, 8818, 9193, 9205, 10,136, 11,006, 11,118, 11,151, 11,235, 11,844, 12,057, 12,495, 12,534, 12,620, 12,793, 13,446, 13,471, 13,625, 13,895, 14,062, 14,275, 14,721, 14,932, 14,939, 15,110, 15,198, 15,375, 15,510, 15,619, 15,817, 16,064, 16,328, 16,899, 17,562, 17,620, 17,944, 18,063, 18,397, 18,583, 18,679, 18,916, 19,464.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 415, 483, 754,

Wypowiedzenie
listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publicznem losowaniu dnia 2. Stycznia 1867 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 wyciągnięte zostały następujące numera:

Serie I. na 1000 tal. No. 318, 437, 639, 851, 2147, 2309, 2445, 2662, 3003, 3490, 3663, 3906, 4607, 4645, 4704, 4709, 4788, 4815, 5033, 5312, 5647, 5775, 6231, 6248, 6368, 6566, 6584, 6801, 6916, 6992, 7129, 7143, 7287, 7288, 7839, 7933 7968, 8361, 8729, 8816, 9451, 9941, 10,456, 10.724, 10,743, 10,780.

Serie II. na 200 tal. No. 23, 239, 283, 355, 682, 767, 951, 973, 994, 1388, 1459, 1711, 2029, 2068, 2102, 2316, 2760, 2913, 3476, 4027, 4044, 4050, 4549, 4618, 4823, 5353, 5429. 5942, 6359, 6413, 6572, 6702, 6726, 6753, 6901, 6997. 7049, 7174, 7267, 7298, 8070, 8077, 8430, 8542, 8818, 9193, 9205, 10,136, 11,006, 11,118, 11,151, 11,235, 11,844, 12,057, 12,495, 12,534, 12,620, 12,793, 13,446, 13,471, 13,625, 13,895, 14,062, 14,275, 14,721, 14,932, 14,939, 15,110, 15,198, 15,375, 15,510, 15,619, 15,817, 16,064, 16,328, 16,899, 17,562, 17,620, 17,944, 18,063, 18,397, 18,583, 18,679, 18,916, 19,464.

Serie III. na 100 tal. No. 415, 483, 754,

Digitized by Google

1172, 1366, 1586, 1721, 1937, 1962, 2052, 2193, 2682, 2866, 2917, 3558, 3620, 4031, 4087, 4202, 4335, 4406, 4610, 4877, 5255, 5812, 5886, 6164, 6573, 6791, 7420, 7491, 7626, 7640, 7755, 7834, 8515, 8530, 8625, 8650, 8728, 8774, 9055, 9136, 9180, 9196, 9281, 9431, 9562, 9578, 9921, 10,308, 10,640, 11,039, 11,278, 11,415, 11,706, 11,824, 11,908, 11,997, 12,107, 12,710.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 122, 353, 383, 730, 845, 1161, 1224, 1312, 1507, 1509, 1627, 1766, 2012, 2403, 2624, 3189, 3634, 3829, 4068, 4318.

Außerdem aber noch nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 an Pfandbriefen Littr. B:

Serie II. à 500 Thlr. Nr. 175.

Serie V à 50 Thlr. Nr. 48.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1867 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in courefähigem Zustande, so wie des dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1867 fälligen Kupons Nr. 10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezbr. 1866 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefs überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooseten, aber noch rückständigen Pfandbriefe ohne Littera des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen und zwar aus den Kündigungsterminen

Vom 2. Januar 1863:

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2910, 5847, 6084, 6397, 7204.

1172, 1366, 1586, 1721, 1937, 1962, 2052, 2193, 2682, 2866, 2917, 3558, 3620, 4031, 4087, 4202, 4335, 4406, 4610, 4877, 5255, 5812, 5886, 6164, 6573, 6791, 7420, 7491, 7626, 7640, 7755, 7834, 8515, 8530, 8625, 8650, 8728, 8774, 9055, 9136, 9180, 9196, 9281, 9431, 9562, 9578, 9921, 10,308, 10,640, 11,039, 11,278, 11,415 11,706, 11,824, 11,908, 11,997, 12,107, 12,710.

Serie V. na 500 tal. No. 122, 353, 383, 730, 845, 1161, 1224, 1312, 1507, 1509, 1627, 1766, 2012, 2403, 2624, 3189, 3634, 3829, 4068, 4318.

Oprócz tego wyciągnięte zostały według oddziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littra. B:

Serie II. na 500 tal. No. 175.

Serie V. na 50 tal. No. 48.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1867 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Stycznia 1867 płatnemi kuponami No. 10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 31. Grudnia 1866 dla tego téż kwota pieniężna za kupony, któreby brakować mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłana, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskuteczniać.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dotąd zaległe jeszcze listy zastawne bez Litr. nowego Towarzystwa Ziemstwakredytowego dla prowincyi poznańskiéj, a mianowicie z zapadłych terminów:

Z dnia 2. Stycznia 1863

Serya II. na 200 tal. No. 2910, 5847, 6084, 6397, 7204.

Digitized by Google

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3330.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 51, 210.

Vom 1. Juli 1863:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2760, 3229.
Serie II à 200 Thlr. Nr. 63, 2229, 6250, 12,509, 14,308, 14,373.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3034, 3199, 4798, 9026.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 337, 403.

Vom 2. Januar 1864:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2158, 4227, 4909.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 14,442, 14,465, 15,088.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3945, 6956.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr 29, 119, 162, 168, 185, 320.
Serie V. à 500 Thlr. Nr. 542.

Vom 1. Juli 1864:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1136, 2642.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 397, 5484, 8962 9893, 9918, 11,549, 12,978.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 8547, 10,536, 11,213.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 83, 122, 124, 126, 159, 171, 226, 240, 241, 255, 279, 281, 289, 309, 313, 342, 381, 382, 404.

Vom 2. Januar 1865:

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 1168, 1854, 3247. 7136, 8379, 11,537, 12,410.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 2076, 2171, 2890, 6331, 7951. 8053, 8125, 9067, 9436, 9466, 11,211.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 1, 14, 17, 18, 20, 38, 74, 89, 105, 120, 127, 144, 163, 182, 192, 195, 198, 206, 215, 234, 239, 261, 267, 272, 282, 287, 341, 352, 353, 396, 420.
Serie V. à 500 Thlr. Nr. 340.

Vom 1. Juli 1865:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1066.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2317, 3464, 3481, 4358, 4577, 5831, 6108, 7097, 7200, 7599, 8640, 8804, 9138, 12,428, 14,803, 16,841.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 1066, 1650, 2396, 3934, 4359, 4572, 5890, 6246, 7068, 7706, 8976, 10,096, 10,716, 11,439.
Serie V. à 500 Thlr. Nr. 430.

Vom 2. Januar 1866:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 174, 3461, 3985, 4029, 4525, 8153, 8649, 8650.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 748, 2419, 2443, 2894, 4064, 4173, 4907, 7991, 8437, 9425, 9565, 9616, 10,289, 12,156, 14,855, 14,954.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 576, 1316, 1814,

Serya III. na 100 tal. No. 3330.
Serya IV. na 10 tal. No. 51, 210.

Z dnia 1. Lipca 1863:

Serya I. na 1000 tal. No. 2760, 3229.
Serya II. na 200 tal. No. 63, 2229, 6250, 12,509, 14,308, 14,373.
Serya III. na 100 tal. No. 3034, 3199, 4798, 9026.
Serya IV. na 10 tal. No. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 337, 403.

Z dnia 2 Stycznia 1864:

Serya I. na 1000 tal. No. 2158, 4227, 4909.
Serya II. na 200 tal. No. 1190, 2850, 4111, 9184, 14,442, 14,465, 15,088.
Serya III. na 100 tal. No. 3945, 6956.
Serya IV. na 10 tal. No. 29, 119, 162, 168, 185, 320.
Serya V. na 500 tal. No. 542.

Z dnia 1. Lipca 1864:

Serya I. na 1000 tal. No. 1136, 2642.
Serya II. na 200 tal. No. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11,549, 12,978.
Serya III. na 100 tal. No. 8547, 10,536, 11,213.
Serya IV. na 10 tal. No. 6, 10, 12, 13, 22, 83, 122, 124, 126, 159, 171, 226, 240, 241, 255, 279, 281, 289, 309, 313, 342, 381, 382, 404.

Z dnia 2. Stycznia 1865:

Serya II. na 200 tal. No. 1168, 1854, 3247, 7136, 8379, 11,537, 12,410.
Serya III. na 100 tal. No. 2076, 2171, 2890, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9466, 11,211.
Serya IV. na 10 tal. No. 1, 14, 17, 18, 20, 38, 74, 89, 105, 120, 127, 144, 163, 182, 192, 195, 198, 206, 215, 234, 239, 261, 267, 272, 282, 287, 341, 352, 353, 396, 420.
Serya V. na 500 tal. No. 340.

Z dnia 1. Lipca 1865:

Serya I. na 1000 tal. No. 1066.
Serya II. na 200 tal. No. 2317, 3464, 3481, 4358, 4577. 5831, 6108, 7097, 7200, 7599, 8640 8804, 9138, 12,428, 14,803, 16,841.
Serya III. na 100 tal. No. 1066, 1650, 2396, 3934, 4359, 4572, 5890, 6246, 7068, 7706, 8976, 10,096, 10,716, 11,439.
Serya V. na 500 tal. Nr. 430.

Z dnia 2. Stycznia 1866:

Serya I. na 1000 tal. No. 174, 3461, 3985, 4029, 4525, 8153, 8649, 8650.
Serya II. na 200 tal. No. 748, 2419, 2443, 2894, 4064, 4173, 4907, 7991, 8437, 9425, 9565, 9616, 10,289, 12,156, 14,855, 14,954.
Serya III. na 100 tal. No. 576, 1316, 1814,

Digitized by Google

1820, 2128, 2540, 2895, 3168, 7359, 7871, 8027, 9230, 10,199 11,339.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 415, 468, 2322, 3711, 3816,

hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, den 11. Juni 1866.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

1820, 2128, 2540, 2895. 3168, 7359, 7871, 8027, 9230, 10,199, 11,339.

Serya V. na 500 tal. No. 415, 468, 2322, 3711, 3816.

Posiedzicieli tychże listów zastawnych wzywa się przeto, ażeby swój kapitał pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj, niebawem w kasie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 11. Czerwca 1866.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego
dla prowincyi Poznańskiéj.

655 Verzeichniß
der im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg im II. Quartal 1866 verurtheilten Individuen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1.	Kaufmann, Justine, geb. Goldau, Arbeiterfrau aus Graudenz	Theilnahme am Diebstahl und Begünstigung des Diebstahls im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	28. März 1866.
2.	Stefanski, Casimir, Arb. aus Nella	Straßenraub	Schwurger. Bromberg.	dito	10. April 1866.
3.	Widinski, Martin, Arbeiter aus Dombrowo	schwere Hehlerei	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
4.	Groß, Johann, Wirthschafter aus Czyste	Theilnahme am Morde	dito	Tod. Durch Allerhöchstes Confirmations-Rescript vom 4. April c. in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.	17. Mai 1865.
5.	Adamski, Mathias, Käthner zu Gniewkowo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	18. April 1866.
6.	Napierala, Johann, Einwohner daselbst	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	dito
7.	Bartuszewski, Joh., Arbeiter zu Klein Bartelsee	schwerer u. einfacher Diebst. im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	13. April 1866.
8.	Lücke, Gustav, Schiffsknecht daselbst	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
9.	Döge, Friedrich, Arbeiter aus Exin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	7. April 1866.
10.	Weiß, Gustav, Hausknecht von hier	schwerer u. einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Bromberg	8 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	16. April 1866.
11.	Schilling, Christian, Müllermeister aus Dombie	Betrügliche Brandstiftung	dito	3 J. Zchth. u. 300 T. Gldstr. ev. 4 Mon. Zuchths. u. 3 J. Polizei-Aufsicht	14. April 1866.
12.	Hertel, Michael, Arbeiter von hier	4 schwere und 1 einfacher Diebst. im wiederh. Rückf.	dito	16 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	19. April 1866.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urkels.
13.	Swietlick, Casimir, aus Polnisch Crone	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	16. April 1866.
14.	Werner, Rudolph, Bäckergeselle heimathlos	dito	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	30. April 1866.
15.	Zierod, Anna, unverehel. zu Bocianowo	dito	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
16.	Jannszewski, Lorenz, Arbeiter aus Schwetz	versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	dito
17.	Smagorzewska, Marianna, unverehelicht aus Biala	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	4. Mai 1866.
18.	Gornowicz, Julianna, geb. Gierzewska, Arbeiterfrau aus Luboczu	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizei-Aufsicht	dito
19.	Kostre, Josepha, unverehelicht zu Zagajne gorki	versuchter Kindesmord	Schwurger. Bromberg	5 Jahr Zuchthaus	25. Mai 1866.
20.	Solaref, Mathias, Knecht aus Tupadly	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Gnesen	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	16. April 1866.
21.	Bacia, Mathias, Tagelöhner aus Gollancz	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	dito
22.	Rutowski, Joseph, Tagelöhner aus Pieczewo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	dito
23.	Wawrzyniak, Jos., Knecht aus Labiszynek	dito	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
24.	Skudlaref, Johann, Knecht aus Boleslawowo	Raub	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	18. April 1866.
25.	Lewandowski, Wawrzyn, Knecht ohne Wohnort	2 schwere Diebstähle im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	dito
26.	Nowak, Wawrzyn, Tagelöhner aus Labiszynek	2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	dito
27.	Braneck, Joseph, Einwohner aus Witkowo	dito	dito	8 Jahr Zuchthaus, 8 Jahr Polizeiaufsicht	dito
28.	Skudlaref, Johann, Knecht aus Boleslawowo	2 schwere Diebstähle	dito	zusätzlich 1 Jahr Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht	dito
29.	Bielick, Nikolaus, Züchtling aus Poln. Crone	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	zusätzlich 2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	19. April 1866.
30.	Bonat, Franz, Wirth aus Tarnowo	schwerer Diebstahl	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	dito
31.	Andrzejewski, Stephan, Tagelöhner aus Studzinicc	schwerer Diebstahl im Rückfalle und Hehlerei	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
32.	Pilarski, Johann, Tagelöhner aus Gembarzewo	einfacher Diebstahl und gewohnheitsmäßige Hehlerei	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
33.	Paczynska, Josepha, Knechtsfrau a. Przybroda	vorsätzl. Brandstiftung, bei welcher ein Mensch ums Leben gekommen	dito	Tod, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. März 1866 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt	dito

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
34.	Kerasinska, Julianna, geb. Lewandowska, aus Trzemeszno	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw,	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	28. April 1866.
35.	Malecki, Michael, Einwohner aus Jarice	schwerer Diebstahl und wiederholte Bestechung	dito	5 Jahr Zuchthacht 10 Jahr Polizei-Aufsicht	16. Nvbr. 1865. 20. April 1866
36.	Dembek, Joseph, Arbeitsmann aus Liszkowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	26. April 1866
37.	Kuszcz, Thomas, Einwohner aus Bendzitowo	5 schwere und 1 einfacher Diebstahl	dito	8 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	12. Mai 1866.
38.	Bielski, August, Einwohner daselbst	6 schwere und 3 einfache Diebstähle	dito	dito	dito
39.	Wozniak, Wawrzyn, Einlieger aus Becharcie	1 schwerer und 1 einfacher Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	28. Mai 1866.
40.	Kijewska, Franciska, geb. Skibinska, Einliegerfrau aus Skalmierowice	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	3. Mai 1866.
41.	Schulz, Joseph, Tagelöhner zu Zabiak	dito	Kreisgericht Trzemeszno	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polzeiaufsicht	9. Mai 1866.
42.	Rauchenbach, Gustav, Federviehhändler a. Bromberg	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Wongrowiec	3 Jahr Zuchthaus	11. April 1866.
43.	Makowski, Michael, Knecht aus Janowiec	einfacher und schwerer Diebstahl	dito	dito	15. Juni 1866.
44.	Wrzesinska, Marianna, Wittwe aus Wongrowiec	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	12. Juni 1866.
45.	Zielinski, Wojciech, Tagelöhner aus Janowiec	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schubin	Zusatzstrafe von 1 Jahr Zuchthaus, 1 Jahr Polizeiaufsicht	27. März 1866.
46.	Acker, Peter, Knecht aus Oleszno	gewaltsamer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	17. April 1866.
47.	Nowicka, Salomea, unverehelicht aus Schubin	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	20. April 1866.
48.	Wozny, Johann, Korbmacher aus Paterke	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Führung eines falschen Namens	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	1. Juni 1866.
49.	Laskowski, Thomas, Dienstjunge aus Herzberg bei Exin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	12. Juni 1866.
50.	Teske, Johann, Knecht aus Paulinenhof	einfacher Diebstahl im Rückfalle	3. Kreisgericht Lobsens	2½ Jahr Zuchthaus, 2½ Jahr Polizeiaufsicht	31. März 1866.
51.	Hass, Johann, Einwohner aus Tuczkowo	schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizei-Aufsicht	27. Mai 1866.
52.	Bethke, Stephan, Kuhhirt aus Tuczkowo	schwere Hehlerei	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
53.	Beyer, Emil, Einwohner aus Meleczyn	3 schwere, 6 einfache Diebstähle und Begünstigung eines Diebstahls	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	7. April 1866.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
54.	Schulz, Gottlieb, Einwohner aus Minikowo	2 schwere, 3 leichte Diebstähle und Unterschlagung	dito	dito	28. April 1866.
55.	Miszka, Johann, Arbeitsmann aus Nickelskowo	schwerer Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	5 Jahr Zuchthaus	11. April 1866
56.	Kalinowski, Stephan, Arbeitsmann a. Lebehnke	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	10 Jahr Zuchthaus	dito
57.	Arndt, Friedrich, Tagearbeiter aus Filehne	3 schwere Diebstähle im 2. Rückfalle	dito	dito	13. April 1866.
58.	Bäcker, August, Tagearbeiter aus Filehne	2 schwere Diebstähle und Theilnahme an einem schweren Diebstahle	dito	dito	dito
59.	Stolz, Herrmann, Tagearbeiter aus Filehne	2 schwere Diebstähle im 2. Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus	dito
60.	Doudey, August, Arbeitsmann aus Gulcz	3 schwere Diebstähle im Rückfalle	dito	8 Jahr Zuchthaus	14. April 1866.
61.	Gerst, Simon, Tagearbeiter aus Margowin	vorsätzliche Brandstiftung im Rückfalle	dito	15 Jahr Zuchthaus	16. April 1866.
62.	Streich, Julius, Tagearbeiter aus Schneidmühl	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	14. Mai 1866.
63.	Berndt, Albert, Schiffsgehülfe aus Alt Lipke bei Landsberg	Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	12. Mai 1866.
64.	Balke, Friedrich Wilhelm Ludwig, Maurergeselle aus Schönlanke	dito	dito	dito	8. Juni 1866.
65.	Gacek, Anton, Zimmermann aus Czarnikau	schwere Hehlerei	dito	dito	dito
66.	Jaszwiakowski, Marcell, Schneider aus Gulcz	dito	dito	dito	dito
67.	Gacek, verehel. Kunigunde geb. Jaszwiakowska aus Czarnikau	dito	dito	dito	dito
68.	Rauschmann, verehelichte Schneider, Ernestine, geb. Simonsohn, aus Lubasz	dito	dito	dito	dito
69.	Simonsohn, Jacob Schneidergeselle daselbst	dito	dito	dito	dito
70.	Kollin, verehel. Arbeiter, Henriette, geb. Haupt, a. Pankritz Col. bei Elbing	Theilnahme an 1 schweren Diebstahl	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	25. Mai 1866.
71.	Primus, Andreas, Arbeitsmann aus Schönlanke	schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	22. Juni 1866.
72.	Primus, verehel. Ottilie, geb. Thews	dito	dito	dito	dito
73.	Pichocki, Julius, Arbeitsmann aus Wronke	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	dito

Bromberg, den 10. Juli 1866. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Reskriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4% pro anno verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Krausenstraße 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 32.

Bromberg, den 10 August 1866. — Bydgoszcz, dnia 10. Sierpnia 1866.

656 Berlin, 5. August.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Domkirche und der St. Hedwigskirche fand die feierliche Eröffnung beider Häuser des Landtages durch Se. Majestät den König im Weißen Saale des Königlichen Schlosses in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. v. Mts. heute statt. In der Hofloge erschienen Ihre Majestät die Königin und Ihre Königlichen Hoheiten die hier anwesenden Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Auf der gegenüberliegenden Tribüne war das diplomatische Corps zahlreich vertreten. Die Zuschauer-Tribüne im Saale füllte sich schon früh. Die Betheiligung des Publikums war sehr lebhaft.

Die Mitglieder beider Häuser waren in großer Anzahl versammelt.

Bald nach 12 Uhr traten die Staats-Minister ein und nahmen ihre Stellung links neben dem Throne.

Um 12¼ Uhr erschien Se. Majestät der König unter Vortritt der Obersten Hof- und Hof-Chargen und gefolgt von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche sich rechts neben dem Throne vor den für sie bestimmten Armsesseln aufstellten.

Seine Majestät der König, durch ein Hoch der Versammlung begrüßt, geruhten aus den Händen des Präsidenten des Staats-Ministeriums Grafen von Bismarck die Thronrede entgegenzunehmen und vom Throne herab, wie folgt, zu verlesen:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unsern Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslaufe des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen, und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die

Berlin, dnia 5. Sierpnia.

Po odbytém poprzednio nabożeństwie w tumie i kościele św. Jadwigi nastąpiło przez Najjaśniejszego Pana dzis uroczyste zagajenie obu izb sejmowych w białéj sali zamku Królewskiego stósownie do Najwyższego rozporządzenia z dnia 28. z. m. W loży nadwornéj ukazała się Najjaśniejsza Królowa z Jasnie Oświeconemi Księżniczkami domu Królewskiego tu będącemi.

W przeciwległéj trybunie mieścił się liczny orszak ciała dyplomatycznego. Trybuna dla widzów w sali będąca już rychło się zapełniła. Napływ publiczności był nader wielki.

Członkowie obu izb zgromadzili się licznie. Krótko po godzinie 12téj weszli ministrowie stanu i stanęli obok tronu po lewicy. O godzinie 12¼ przybył Król Jegomość, naprzód szli najwyżsi dygnitarze dworu Królewskiego, za Królem Jegomością postępowali Jego Królewiczowska Mość, Książe następca tronu i Książęta domu królewskiego, którzy się ustawili obok tronu po prawicy przy krzesłach dla nich przeznaczonych.

Król Jegomość, powitany przez zgromadzenie okrzykiem niech żyje, odebrał raczył z rąk prezydenta ministerstwa stanu, hrabiego Bismarka mowę od tronu i odczytał ją z tronu, jak następuje:

Dostojni, szlachetni i mili Panowie obu izb sejmowych!

Widząc około Siebie zgromadzoną reprezentacyę kraju, idę przedewszystkiem za popędem Mych uczuć, aby i z tego miejsca wynurzyć Me i ludu Mego dzięki za łaskę Boską, która Prusom dopomogła jakkolwiek z ciężkiemi, lecz skutecznemi ofiarami odwrócić od granic naszych nie tylko niebezpieczeństwo nieprzyjacielskiego napadu, ale nadto w szybkim przebiegu zwycięstw ojczystego wojska dołączyć do odziedziczonéj sławy nowe wawrzyny i narodowemu rozwojowi Niemiec utorować drogę.

Z widocznem błogosławieństwem boskiém

Digitized by Google

waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. Zu einträchtigem Zusammenwirken beider Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges, und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflich-

szedł z zapałem naród do broni zdatny za głosem prowadzącym go do walki za świętą sprawę o niepodległość ojczyzny i postępowało nasze waleczne wojsko, wsparte przez mało lecz wiernych związkowych, z coraz nowym skutkiem, od zwycięstwa do zwycięstwa, tak na wschodzie jako i na zachodzie. Wiele drogiéj krwi popłynęło, wielu walecznych ojczyzna opłakuje, którzy upojeni zwycięstwem śmierć bohaterską ponieśli, aż chorągwie nasze w jednéj linii od Karpat do Renu się rozwinęły. W jednomyślném działaniu będzie rządu i reprezentacyi ludowéj zadaniem doprowadzenia do skutku owoców, które z tego krwawego nasienia, jeśli nie na próżno ma być rzucone, wyrodzić się muszą.

Mili Panowie obu izb sejmowych!

Na położenie finansowe państwa rząd Mój z zadowolnieniem spoglądać może. Starannа oględność i sumienna oszczędność postawiły je w możność przezwyciężenia wielkich trudności finansowych będących naturalném następstwem obecnych czasu tego stósunków.

Chociaż już w ostatnich latach w skutek wojny z Danią kasie państwa znacznie nałożone zostały ofiary, przecież udało się mieć na pogotowiu wynikło dotąd koszta teraźniejszéj wojny z dochodów państwa i znajdujących się remanentów nie nałożywszy krajowi innych ciężarów prócz tych, jakie powstały przez prawne w naturze dostawy na cele wojenne. Tym większą pokładam ufność, iż Panowie chętnie udzielicie środków potrzebnych do skutecznego wojny ukończenia i zapłacenia dostaw w naturze przy utrzymaniu porządku i bezpieczeństwa w finansach.

We względzie ustanowienia budżetu nie można było w ostatnich latach doprowadzić do porozumienia się z reprezentacyą krajową. Wydatki zatém państwa, w tym czasie uczynione, nie mają prawnéj podstawy, któréj budżet, jak to powtórnie przyznaję, nabiera li przez prawo uchwalić się mające według artykułu 99 ustawy konstytucyjnéj corocznie pomiędzy Moim rządem a obu izbami sejmowemi.

Jeśli rząd Mój mimo to lat kilka prowadził budżet bez téj prawnéj podstawy, do działo się to po sumiennem rozpoznaniu w poczuciu obowiązków, iż prowadzenie uregulowanego zarządu, pełnienie prawnych obowiązków względem wierzycieli i urzędników państwa, utrzy-

Digitized by Google

tungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Verwaltung die Idemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volks-Vertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

Ein auf des Königs Majestät von dem Präsidenten des Herrenhauses, Wirklichen Geheimen Rath, Grafen Eberhard von Stolberg, ausgebrachtes dreimaliges Hoch, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten, beantwortete die mit großer Spannung, tiefer Bewegung und lautem Jubel aufgenommene Thronrede.

Seine Majestät der König verließen hierauf, huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Saal.

Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte, im Auftrage Seiner Majestät des Königs, den Landtag der Monarchie für eröffnet.

manie wojska i instytutów państwa były kwestyą bytu państwa i że zatém owe postępowanie stało się niezbędną koniecznością, od której rząd w interesie kraju usuwać się nie może i nie powinien. Mam to zaufanie, że najświeższe wypadki przyczynią się do tego, iż dojdzie się do koniecznego porozumienia tak dalece, że rządowi Memu co do prowadzonego bez budżetu zarządu chętnie udzieloną będzie indemnizacya, o którą to uprosić się ma reprezentacyą krajową i aby dotychczasowe zatargi na zawsze załatwione były, tym więcéj, że spodziewać się można, iż polityczne położenie ojczyzny pozwoli na rozszerzenie granic państwa i utworzenie pod wodzą Pruss jednolitego wojska związkowego, którego ciężary wszyscy związku spólnicy w równych ponosić będą częściach.

Projekta potrzebne w tym względzie dla powołania reprezentacyi ludowéj państw związkowych bezzwłocznie sejm odbierze.

Mości Panowie! Wy czujecie ze Mną, cała ojczyzna czuje wielką ważność chwili, w której powracam do kraju. Oby opatrzność darzyła Prusy w przyszłości tak obfitem błogosławieństwem, jak widocznie błogosławioną była najświeższa przeszłość. Zrządź to o Boże!

Na mowę od tronu, której słuchano z wielką ciekawością i głębokiem wzruszeniem a z żywym okrzykiem radości ją przyjęto, odpowiedział prezydent izby panów, hrabia Eberhard Stolberg, rzeczywisty tajny radzca, trzykrotnie wzniesionym a przez wszystkich przytomnych żywo popartym okrzykiem niech żyje Najjaśniéjszy Pan!

Następnie opuścił Najjaśniéjszy Pan salę kłaniając się łaskawie ku wszystkim stronom.

Prezydent ministerstwa stanu, hrabia Bismark oświadczył z polecenia Najjaśniéjszego Pana, iż sejm monarchii zagajony.

657 Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Digitized by Google

Während des Waffenstillstandes bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Mill. als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese Besitzveränderungen betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militärisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der baierische Minister v. d. Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstandes an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Baiern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister v. d. Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Baierns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich noch im Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, die Festung zu verlassen. Da die baierischen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Digitized by Google

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichen Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehen unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober Präsidenten der Provinz Posen die Parzelle von 5 Morgen 126 □Ruthen, welche der Königl. Forstfiskus mittelst Vertrages vom 20. Februar d. J. von dem Forstrevier Glinke an den Käthner Stephan Zutz und den Wirth Carl Scheerbarth zu Hopfengarten veräußert hat, der Gemeinde Hopfengarten einverleibt ist.

Bromberg, den 25. Juli 1866. Königl. Regierung.

659 In Folge des Gesetzes vom 28. October 1835 ist die Sanitäts-Kommission für die Stadt Inowraclaw gebildet und sind zu deren Mitgliedern der Bürgermeister Reubert, der Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Wilczewski, der Bürger und Maurermeister Seydel, der Bürger Pincus, der Bürger Wolff und der Bürger Eckowski bestätigt worden.

Bromberg, den 29. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

660 Bekanntmachung.

Nachdem die Post-Verbindungen mit Frankfurt a. M. wieder hergestellt sind, werden Fahrpost-

Digitized by Google

sendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. M., imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Baiern, Würtemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

661 Bekanntmachung
in Feldpost-Angelegenheiten.

Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als „zweites Reserve-Armee-Corps" bezeichnet werde. Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl zehntes Armee-Corps genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke „erstes Reserve-Armee-Corps" versehen sein.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

662 Bekanntmachung
in Feld-Post-Angelegenheiten.

Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1. Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.
2. Zu dem **einzelnen** Begleitbriefe darf stets nur **ein** Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
3. Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4. Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. **Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind.** Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten, unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5. Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.
6. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.
7. Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8. Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden.

Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in inländischen **Festungen** als Besatzung stehen, oder
bei **Ersatz**-Bataillonen und **Ersatz**-Escadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder

Digitized by Google

zu **stehenden** Lazarethen in **bestimmten** Orten des Inlandes gehören, oder als **Etappen-Offiziere** einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach Nr.) vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath **Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete** in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, **Friedland** in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feld-Post-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feld-Post-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein; das Feld-Post-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien **an Etappen-Officiere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande** empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

663 Bekanntmachung.

Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte

Nachod sind mit dem Vermerke **via Glatz**,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke **via Glatz und Nachod**,
Trautenau sind mit dem Vermerke **via Landeshut und Liebau**,
Königinhof sind mit dem Vermerke **via Görlitz und Horritz**,
oder **via Landeshut und Liebau**,

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

664 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Schönlanke mit einem Einkommen von etwa 900 Thlrn. ist vakant. Es gehört dazu die Verwaltung von 4 Filialen und die Inspektion über 13 Schulen.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath zu Schönlanke zu richtenden Gesuche baldigst dem Herrn Superintendenten Jähnike daselbst zuzustellen.

Posen, den 26. Juli 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

665 Bekanntmachung.

Der bisherige Lehrer Joseph Nitschke in Pleschen ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Exin angestellt worden.

Posen, den 7. Juli 1866. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

666 Bekanntmachung.

Der frühere Realschullehrer Dr. Krause aus Bromberg ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Schrimm angestellt worden.

Posen den 22. Juli 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

667 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch, was folgt, verordnet:

Sobald das Auftreten der Cholera constatirt und dies dem Publikum öffentlich mitgetheilt worden ist, müssen:

1) die Rinnsteine und andere dergleichen Abläße in hiesiger Stadt stets rein erhalten und womöglich, wenn es nöthig, täglich mit Wasser ausgespült werden,
2) die Latrinen, Cloaken und ähnliche Gruben sind täglich zu desinfiziren,
3) diejenigen Gewerbetreibenden hiesigen Ortes, deren Gewerbebetrieb üblen Geruch erzeugen, haben dafür zu sorgen, daß:
   a) ihre Betriebs-Lokale täglich gereinigt,
   b) die entstehenden schädlichen Verunreinigungen und deren Verbreitung durch entsprechende Mittel sofort beseitigt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Margonin, den 14. Juli 1866. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung:

668 Der provisorische Lehrer Stephan Janicki an der katholischen Schule in Pieranie, Kreis Znowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Stefan Janicki przy szkole katolickiéj w Pieranju, w powiecie Inowracławskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

669 Der Lehrer Martin Kemnitz aus Toniszewo als Lehrer an der katholischen Schule zu Womwelno, Kreis Wirsitz.

Nauczyciel Marcin Kemnitz z Toniszewa na nauczyciela szkoły katolickiéj w Womwelnie, w powiecie Wyrzyskim.

670 Der Schulamtsbewerber Anton Pießler als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Kozlowo, im Kreise Mogilno.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Antoni Piessler na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Kozłowie, w powiecie Mogilnickim.

671 Dem Candidaten der Theologie Robert Banke in Samocyzyn ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privatschule für Knaben, zu deren Vorbereitung auf die mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen, die Concession ertheilt worden.

672 Der Hebammme, Wirthsfrau Maria Dekowska aus Jankowko ist der Hebammenbezirk Lubochnia mit dem Wohnsitze in Kedzierzyn, im Kreise Gnesen, und der verehelichten Johanna Thielemann zu Wongrowiec der Hebammenbezirk Brudzyn mit dem Wohnsitz in Gruntowice, im Kreise Wongrowiec, übertragen worden.

673 Der Lehrer Jacob Leiser Rosenthal aus Schönlanke als Lehrer an der jüdischen Elementar-Schule zu Znin, Kreis Schubin.

674 Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Penning ist vom 1. October c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster, die Försterstelle zu Glemboczek, Oberförsterei Golombki, definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 33.

Bromberg, den 17. August 1866. — Bydgoszcz, dnia 17. Sierpnia 1866.

675 Aufforderung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maaßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

676 Auf der Feldmark des Ritterguts Czeszewo, im Kreise Wongrowiec, ist ein neues Vorwerk erbaut, welchem der Name „Brdowo" gegeben ist.

Dasselbe grenzt im Norden mit Lengliszewo, im Osten mit Wilkonica und Kujawki, im Süden mit Czeszewo und Czeszewoer Hufen und im Westen mit Czeszewoer Hufen und Czerlin. In communaler Hinsicht gehört das Vorwerk zu dem Rittergute Czeszewo.

Bromberg, den 30. Juli 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Na polach majętności rycerskiéj Czeszewo, w powiecie Wągrowieckim, powstał nowy folwark, który nazwano „Brdowo".

Graniczy on na północ z Legliszewem, na wschód z Wilkonicą i Kujawkami, na południe z Czeszewem i hubami Czeszewskiemi a na zachód z hubami Czeszewskiemi i Czerlinem. We względzie gminnym należy ów folwark do majętności rycerskiéj Czeszewo.

Bydgoszcz, dnia 30. Lipca 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

677 Kassenzustand des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins des Bromberger Regierungs-Bezirks.

Am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1865 war der Kassen-Zustand des unter unserer Verwaltung stehenden Stamm-Vermögens dieses Vereins folgender:

Digitized by Google

Die Einnahme betrug:

1) für die Vorzeit mit Einschluß des Baaren Bestandes			1419 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.
2) für das Jahr 1865:			
a. an Ueberschüssen aus den Kreis-Anstalten	126 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.		
b. Kapitalszinsen	3273 „ 17 „ 6 „		
c. zurückgezahlte Kapitalien	2541 „ 1 „ 4 „		
		=	5940 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.
	zusammen		7360 „ 8 „ 9 „

Die Ausgabe dagegen:

1) für die Vorzeit und zwar zur zinsbaren Anlegung	1419 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.		
2) für das Jahr 1865:			
a. an Zuschüssen	505 „ — „ — „		
b. zur zinsbaren Anlegung	3784 „ 19 „ 11 „		
		=	5709 „ — „ — „
Mithin verblieb Ende 1865 ein Bestand von			1651 „ 8 „ 9 „
Dazu an zinsbar angelegten Hypotheken-Kapitalien			68134 „ — „ — „
Das gesammte Stammvermögen beträgt also Ende 1865			69785 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Es erhielten Ende 1865:

58 Wittwen- und 45 Waisen-Familien verstorbener Schullehrer Pensionen aus diesem Fonds und zwar erstere zu 25 Thlr. und von letzteren resp. 28 zu 25 Thlr. und 17 zu 12 Thlr. 15 Sgr., jährlich zusammen = 2356 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Bromberg, den 28. Juli 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Stan kasy związku wspierającego wdowy i sieroty ponauczycielskie w obwodzie regencyi Bydgoskiej.

W końcu roku rachunkowego 1865 był stan kasy majątku pierwotnego pod zarządem naszym stojącego tegoż związku następujący:

Dochód wynosił:

1) z lat upłynionych wraz z remanentem w gotowiźnie			1419 tal. 10 sgr. 1 fen.
2) za rok 1865:			
a. w dochodach przewyższających z zakładów powiatowych	126 tal. 9 sgr. 10 fen.		
b. w procentach	3273 „ 17 „ 6 „		
c. w kapitałach spłaconych	2541 „ 1 „ 4 „		
		=	5940 tal. 28 sgr. 8 fen
razem			7360 tal. 8 sgr. 9 fen

Rozchód zaś:

1) za lata upłynione jako to do wypożyczenia na procent	1419 tal. 10 sgr. 1 fen.		
2) za rok 1865:			
a. na doliczki	505 „ — „ — „		
b. do wypożyczenia na procent.	3784 „ 19 „ 11 „		
		=	5709 tal. — sgr. — fen.
A zatém pozostało w końcu roku 1865 remanentu			1651 „ 8 „ 9 „
Do tego kapitały hypoteczne procentujące się			68134 „ — „ — „
Ogólny majątek pierwotny wynosił więc w końcu roku 1865			69785 „ 8 „ 9 „

W końcu roku 1865 odebrało:

58 owdowiałych i 45 osierociałych familii po zmarłych nauczycielach pensji z tego funduszu i w prawdzie pierwsze po 25 tal., drugie zaś resp. 28 po 25 tal. a 17 po 12 tal. 15 sgr. rocznie, ogółem = 2356 tal. 7 sgr. 6 fen. Bydgoszcz, dnia 28. Lipca 1866.

Królewska Regencya, wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

678 Bekanntmachung.

Der Zinsfuß für sämmtliche von der Darlehnskasse bereits bewilligte und noch zu bewilligende Waaren- und Effecten-Darlehne ist vom 3. d. Mts. ab auf 5½ pCt. herabgesetzt worden.

Posen, den 6. August 1866. Königl. Darlehns-Kasse. **Schück.**

679 Bekanntmachung.

Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die preußischen Postanstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Baiern, Würtemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

680 Bekanntmachung.

Im Einverständniß mit der Militairbehörde sind zwischen Frankfurt a. M. und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Briefverkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den preußischen Post-Anstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien überhaupt von Fahrpostgegenständen nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

681 Bekanntmachung.

Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

682 Mit Bezug auf den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst erlangen wollen, der nächste diesjährige Termin im Laufe des Monats September c. stattfinden wird. Bromberg, den 4. August 1866.

Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung:

683 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Polizei-Commissarius Zipplitt hierselbst den Königlichen Kronenorden IV. Klasse zu verleihen.

684 In Folge des Gesetzes vom 28. October 1835 ist die Sanitäts-Kommission für die Stadt Bromberg gebildet und sind zu deren Mitgliedern der Ober-Bürgermeister von Foller, der Sanitätsrath Dr. Borchardt, der Möbelhändler Hege, der Goldarbeiter Pauli und der Seifenfabrikant Böhlke bestätigt worden.

685 In Folge des Gesetzes vom 28. October 1835 ist die Sanitäts-Kommission für die Stadt Gnesen gebildet und sind zu deren Mitgliedern von Seiten des Civils der Bürgermeister Machatius, der Kreisphysikus Dr. Strahler, der practische Arzt Dr. Tyc, der Bürger, Rentier Brunner, der Bürger Rentier Bernstein, der Bürger Bonowski, und Seitens des Militairs der Lieutenant und Adjutant Böttcher bestätigt worden.

686 In Folge des Gesetzes vom 28. October 1835 sind für die Städte Nakel und Lobsens Sanitäts-Kommissionen gebildet und zu deren Mitgliedern

A. für die Stadt Nakel:

1. der Bürgermeister Ziese, 2. der praktische Arzt Dr. Wittke, 3. der praktische Arzt Dr. Bojanowski, 4. der Apotheker G. Weise, 5. der Kaufmann E. Kallmann und 6. der Kalkbrennereibesitzer G. Reinke;

B. für die Stadt Lobsens:

1. der Bürgermeister Noak, 2. der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Hirschfeld, 3. der Kreis-Wundarzt Dr. Fuchs, 4. der Apotheker Böhrig, 5. der Kaufmann Suetschow und 6. der Bäckermeister Bornstädt, bestätigt worden.

687 Der Forstversorgungsberechtigte Jäger Graustein ist vom 1. Oktober c. ab als Förster in Kaltwasser, Oberförsterei Glinke, definitiv angestellt.

Digitized by Google

688 Der Hebamme Balbina Bukowska aus Czerniejewo ist der Hebammenbezirk Pruſiec im Kreiſe Wongrowiec übertragen worden.

689 **Perſonal-Chronik**
bei den Juſtiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1. der Kreisgerichtsrath und Abtheilungs-Dirigent Müller in Schönlanke zum Director des Kreisgerichts in Schubin;
2. der Gerichtsaſſeſſor Hausmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Schubin;
3. der Auskultator Todt zum Appellationsgerichts-Referendarius;
4. der Auskultator Nobach zum Appellationsgerichts-Referendarius;
5. der Candidat der Rechte Dr. jur. Albert Tech iſt als Auskultator angenommen worden;
6. der Hülfsbote und Exekutor, frühere Sergeant Korſinek zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Gneſen;
7. der Hülfsbote und Exekutor, frühere Matroſe Rudolph Ferdinand Waldheim zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw.

B. Der Kreisrichter Oelsner in Trzemeszno iſt an das Kreisgericht in Schönlanke unter Uebertragung der Abtheilungsdirigentenſtelle verſetzt worden.

C. Dem Appellationsgerichts-Referendarius Albert Todt iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte Behufs Uebertritts zur Verwaltung ertheilt worden.

D. Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Raweckl in Inowraclaw iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

690 An Stelle des ausgeſchiedenen Schiedsmanns Lehrer Mehr zu Lubcz iſt der Schulze und Wirth Gottlieb Weidemann zu Miecierzyn für den Bezirk Miecierzyn, Kreis Mogilno, zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Bialkowski in Ryszewo ſind einander zu Stellvertretern beſtellt worden.

Na okręg Miecierzyna w powiecie Mogilinskim został w miejsce rozjemcy Mehr z Lubcza sołtys Bogumił Weidemann w Miecierzynie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Weidemann i rozjemca Białkowski w Ryszewie mianowani w zajemnymi zastępcami swymi.

691 **Perſonal-Veränderungen**
im Diſtrict des Königl. Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt:

der Bergeleve Gaab zum Secretair bei der Berginſpection zu Königshütte, die Bergexſpectanten Schöpke, Krüger, Sachſe und Rudolph zu Bergreferendarien, der Aſſiſtent Grunert zum Oberbergamts-Kanzliſten in Breslau.

Verſetzt:

der Geheime Kanzleiinſpector Funcke von der V. Abtheilung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Oberbergamtsſecretair nach Breslau.

Geſtorben:

der Oberbergamts-Kanzleiſecretair Wernicke in Breslau.

692 **Perſonal-Veränderungen**
im Bezirk der Königlichen Direction der Oſtbahn.

Der Packmeiſter Klawitter hierſelbſt iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Packmeiſter ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

693 **Erledigte Schullehrerſtelle.**

Die Lehrerſtelle zu Grünthal, Parochie Altſorge, Kreis Czarnikau, mit welcher ein Geſammteinkommen von ca. 111 Thlrn. verbunden iſt, wird zum 1. Auguſt c. erledigt. Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe beim Herrn Rittergutsbeſitzer Schulz zu Nothwendig zu melden.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 33 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 17. August 1866.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in mehreren Ortschaften der Umgegend von Wongrowiec grassirende Cholera wird der auf den 29. und 30. d. Mts. in Wongrowiec anstehende Jahrmarkt, in Gemäßheit des §. 13 der unter dem 8. August 1835 Allerhöchst genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, hierdurch aufgehoben.

Posen, den 17. August 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen:

v. Horn.

Obwieszczenie.

Ze względu na grasującą w kilku wsiach około Wągrówca cholerę znosi się stósownie do §. 13 przepisów policyjnych, dotyczących się zdrowia podczas zaraźliwych chorób, Najwyższém rozporządzeniem z dnia 8. Sierpnia 1835 potwierdzonych niniéjszém jarmark na dzień 29. i 30. b. m. w Wągrówcu ustanowiony.

Poznań, dnia 17. Sierpnia 1866.

Naczelny Prezes prowincyi Poznańskiéj.

Horn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 34.

Bromberg, den 24. August 1866. — Bydgoszcz, dnia 24. Sierpnia 1866.

694 **Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtages,**

betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, Falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militärischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maaß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen. Gegeben Berlin, den 16. August 1866. (ges.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wir übernehmen für Uns und Unsere Nachfolger auf Grund des Art. 55 der Verf.-Urk. für den preußischen Staat, die Regierung über das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

Digitized by Google

§. 2. Die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder zu dem preußischen Staatsgebiete auf Grund des Artikels 2 der Verf.-Urk. erfolgt mittelst besonderen Gesetzes.

§. 3. Das Staatsministerium wird mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher im gemeinsamen Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Districte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden, und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohls und der Gerechtigkeit gegen alle Seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

695 Bekanntmachung.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen conzessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerikas jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeldlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch widliegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acres oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollar pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als sechs Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedelung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerikas liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississipi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werth

Digitized by Google

zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannigfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedelung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht, und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer denselben nachstrebt, wird wohlthun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der oben erwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 16. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

696 Der Regierungs-Assessor v. Hirschfeld zu Düsseldorf hat eine „Religious-Statistik der Preußischen Monarchie (Arnsberg v. Schölgen 1866)" herausgegeben, welche von dem Königlichen Kultus-Ministerium und dem Königlichen evangelischen Ober-Kirchenrath sehr günstig beurtheilt worden ist und auf welche wir die Königlichen Landraths-Aemter, die Magistrate und die Herren Geistlichen unseres Bezirks hierdurch aufmerksam machen.

Bromberg, den 10. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

697 Bekanntmachung.

Einhundert Thaler Belohnung.

Am 23. Juni d. J. ist in der Nähe des Dorfes Groß-Kreutz und der nach Potsdam führenden Chaussee ein Mordversuch gegen den Brauer Brückner aus Gassen verübt, derselbe ist auch bei dieser Gelegenheit seines baaren Geldes, seiner silbernen Taschenuhr, seines Reiseränzels und fast sämmtlicher Kleidungsstücke beraubt worden.

Der Thäterschaft dringend verdächtig ist der Böttchergeselle Friedrich Hermann Fuchs aus Burgstädt im Königreich Sachsen, welcher sich am 29. Mai d. J. wegen Verdacht des Diebstahls aus Döbeln heimlich entfernt hat und mit dem rc. Brückner zusammen aus Magdeburg ausgewandert sein soll.

Es ist bis jetzt nicht gelungen, den Aufenthaltsort des Fuchs zu ermitteln. Demjenigen, welcher denselben so nachweist, daß der rc. Fuchs verhaftet werden kann, wird hierdurch eine Belohnung von 100 Thaler zugesichert.

Potsdam, den 10. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement. Name Friedrich Hermann Fuchs, Wohnort Burgstädt im Königreiche Sachsen, Alter geb. den 19. März 1837, Größe 69 bis 70 Zoll, Statur proportionirt, Gesichtsform oval, Haare

Digitized by Google

blond, Stirn breit und nicht groß, Augenbrauen blond, Augen grau oder blau, Nase kurz, breit, roth, Bart blond, Mund gewöhnlich, Kinn mit deutlicher Grube, Zähne vorn vollständig. Besondere Kennzeichen: eine Narbe über dem rechten Ellenbogen, angeblich von einem Säbelhiebe herrührend.

Bekleidet war der ꝛc. Fuchs mit einem dunkelgrauen, rothpünktirten Jaquet, bläulich rothpunktirten Tuchhosen und schwarzer seidener Mütze, einem blauen Hemde und einem Paar rindsledernen Stiefeln.

Die dem ꝛc. Brückner geraubten Gegenstände sind folgende; 1. eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand an einer gewöhnlichen schwarzen Schnur, 2. ein braunes Jaquet mit Hornknöpfen, 3. ein grüner Filzhut mit grauem Bande, 4. ein grünes leinenes Mänzel, 5. drei Ehemisetts, darunter ein rothwollenes, 6. zwei leinene Hemden, mit B. bezeichnet, 7. zwei Taschentücher, ein gelb baumwollenes und ein gelb- und schwarzseidenes, letzteres mit O. B. und ersteres mit B. gezeichnet, 8. ein Paar schwarze Trikothosen, 9. ein gewöhnliches Bügel-Portemonaie mit ca. 7 Thlr. Inhalt, namentlich 5 harten Thlrn. 10. ein Spazierstock von gelbem Rohr mit schwarzer, weißpunktirter Hornkrücke, 14. ein Wanderbuch, auf den Namen Gotthilf August Oswald Brückner und ein Loosungsschein auf denselben Namen lautend.

698 Der verstorbene Justizrath Alexander Kaulfuß hat in seinem hinterlassenen Testamente mit dem Eigenthum des im Kröbener Kreise belegenen Gutes Bodzewo cum attinentiis auf ewige Zeiten eine Stiftung gemacht und zu Ehren seiner Frau als Kaulfuß-Dumsch'sche Stiftung begründet, deren Revenüen

„armen, hülflosen Kindern der evangelischen Pfarrer und Prediger im Regierungsbezirk Posen, seien sie erwachsen oder unerwachsen, verwaist oder unverwaist"

zu Gute kommen sollen, worüber Testator sich wie folgt, des Näheren ausgesprochen hat:

„die alljährlichen Revenüen der Stiftung sollen auf die Erziehung, Verpflegung, Ausstattung und Ernährung solcher armen, hülfsbedürftigen Kinder der jedesmaligen Pfarrer und Prediger im Regierungsbezirk Posen verwendet und vertheilt werden, welche nicht aus anderen Instituten einen hinreichenden Unterhalt genießen, sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können und nicht solche vermögende Verwandte haben, die zu ihrer Ernährung, Verpflegung und Ausstattung gesetzlich verpflichtet sind"

mit dem ausdrücklichen Zusatze:

„Sollten in einem oder anderen Jahre die Einkünfte von Bodzewo den Bedarf der armen Pfarr- und Prediger-Kinder des Regierungsbezirks Posen übersteigen: so soll der etwaige Ueberschuß unter die Pfarrer und Prediger-Kinder gleicher Bedürftigkeit im Regierungsbezirk Bromberg substituarisch vertheilt werden."

Diese Kaulfuß-Dumsch'sche Stiftung hat bereits mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1858 die landesherrliche Genehmigung erhalten, konnte aber bis jetzt nicht ins Leben treten, weil nach der Bestimmung des Testators zunächst die sehr bedeutenden Legate desselben unter Zuhülfenahme der Revenüen des Stiftungsgutes gedeckt werden mußten.

Nachdem dies Hinderniß gegenwärtig beseitigt ist und andererseits die höheren Behörden sich damit einverstanden erklärt resp. angeordnet haben, daß die verfügbaren Mittel der Stiftung auch ohne vorgängige Feststellung eines besonderen Reglements oder förmlicher Statuten unverzüglich in einer dem ausgesprochenen Willen des Stifters entsprechenden Weise zur Verwendung gelangen: so fordern wir nunmehr alle diejenigen, welche nach dem Vorstehenden einen Anspruch auf Unterstützung glauben begründen zu können, hierdurch auf, sich unverweilt mit ihren Gesuchen an das Kuratorium der Kaulfuß-Dumsch'schen Stiftung zu Händen des Herrn Pastors Domke in Waschke bei Punitz zu wenden und solche Gesuche mit den erforderlichen amtlichen Attesten zu belegen.

Insbesondere muß zur Begründung der allgemeinen Berechtigung ein Taufzeugniß, sowie über die Würdigkeit und den Umfang der thatsächlich näher darzulegenden Hülfsbedürftigkeit ein den vorstehenden Bestimmungen des Stifters entsprechendes Attest der betreffenden obrigkeitlichen Behörde (in den Städten Seitens des Magistrats, bei ländlichen Ortschaften Seitens des Kreislandraths) beigebracht und auch weiterhin alljährlich erneuert oder doch bescheinigt werden, daß in den früher attestirten Verhältnissen sich nichts geändert hat; desgleichen darf niemals das Attest des betreffenden Parochial-Geistlichen — im Fall derselbe aber in verwandschaftlicher Beziehung steht, das Attest des betreffenden Superintendenten über die sittliche Führung und kirchliche Haltung des zu Unterstützenden fehlen.

Digitized by Google

Wir erwarten, daß die hierbei betheiligten Behörden und einzeln stehenden Beamten die Wirksamkeit dieser wohlthätigen Stiftung mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit gern unterstützen werden, um möglichst jede parteiliche Begünstigung auszuschließen.

Posen, den 14. August 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

699 Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direkt an das unterzeichnete Direktorium, Wilhelmsstraße Nr. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,
2. die Taufscheine der Kinder und
3. ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

700 Wochen-Markts-Ordnung.

Auf Grund der §§. 70/71 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 und des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird in Bezug auf den Wochenmarktsverkehr für hiesigen Ort nach ertheilter Genehmigung Seitens der Königl. Regierung Folgendes bestimmt:

A. Beginn und Dauer des Wochenmarkt-Verkehrs:

1. die Wochenmärkte welche am Dienstag und Freitag jeder Woche abgehalten werden, beginnen im Sommer d. h. vom 16. April bis 15. September incl. um 6 Uhr, im Winter d. h. vom 16. September bis 15. April incl. um 8 Uhr Morgens und endigen regelmäßig um 2 Uhr Nachmittags. Mit Ablauf dieser Stunde sind die Feilhaltenden verbunden, sich mit ihren Waaren, Buden, Wagen, Tischen u. s. w. vom Marktplatze zu entfernen;
2. außer diesen beiden Tagen dürfen nur Fleisch, Backwaaren, frische Fische, Krebse, Waldfrüchte und Obst von einheimischen und nur Fische auch von auswärtigen Gewerbetreibenden und Verkäufern auf den bestimmten Verkaufsstellen zum Verkaufe ausgestellt werden, doch bleibt die Gestattung dieses Verkaufs unbedingt für die Sonn- und Feiertage ausgeschlossen;
3. den Zwischen- und Wiederverkäufern ist der Einkauf von Butter, Eiern und Federvieh und zwar in den Sommermonaten erst von 9 Uhr, in den Wintermonaten von 10 Uhr Vormittags ab gestattet;
4. der Anfang des Wochenmarktverkehrs für das Publikum wird jedesmal durch das Ausstecken einer Fahne am Magistratsgebäude und die für die ad 4 gedachten Gewerbetreibenden beginnende Zeit durch das Einziehen dieser Fahne marquirt werden;
5. die Wochenmärkte werden lediglich auf dem Hauptmarkte und in der Wilhelmstraße bis an die Ecken der Töpfer- und Schennenstraße und nur der Schweinemarkt wird auf der Neustadt abgehalten;
6. das Kaufen und Verkaufen der für den Verkehr auf dem Wochenmarkte bestimmten und von außerhalb zu Markt gebrachten Gegenstände in den Straßen, vor den Thoren, sowie in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer den im Abschnitte B. bezeichneten Plätzen ist verboten.

Digitized by Google

B. Ordnung der Verkaufsstellen.

Es erhalten ihren Standort:

I. Auf dem Hauptmarkte und zwar:

a) östlich des Fahrdammes: die Töpfer, Korbmacher und die Holzfuhren aus den nördlich gelegenen ländlichen Ortschaften;

b) westlich des Fahrdammes: die Getreide-, Heu-, Stroh- und Kartoffelzufuhren und sonstigen ländlichen Producte aus denselben Ortschaften, sowie die Kleider- und Mützenmacher längs des Fahrdammes:

II. In der Wilhelmstraße und zwar östlich des Fahrdammes:

a) von der Ecke der Kirchen- bis zur Ecke der Sapichastraße: die Riemer, Seiler, Nagelschmiede, Klempner, Holzpantoffelmacher, Victualienhändler, sowie längs des Hospitals vom Eingange auf den katholischen Kirchhof ab, die Obsthändler;

b) von der Ecke der Sapicha- bis zur Ecke der Schützenstraße: die Schuhmacher, Pantoffelmacher, ein anderer Theil der Victualienhändler und die Fischhändler;

c) von der Ecke der Schützen- bis zur Ecke der Scheunenstraße sowie westlich des Fahrdammes vis a vis von der Ecke der Steinäcker- bis zur Ecke der Töpferstraße: Victualienhändler und Holzzufuhren aus den südlich gelegenen Ortschaften. Ferner westlich des Fahrdammes:

d) von der Ecke der Garten- bis zur Ecke der Tempelstraße: die Butter-, Eier- und Grünzeugverkäufer, Victualienhändler sowie die Verkäufer von Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfen von Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich;

e) von der Ecke der Tempel- bis zur Ecke der Steinäckerstraße: die Getreide-, Heu- und Strohzufuhren aus den südlich belegenen Ortschaften sowie die Victualienhändler.

III. Die Fleischer und Bäcker werden auf die aufgestellten Scharren angewiesen. Diejenigen, welche einen solchen nicht inne haben, stellen sich in deren Verlängerung auf.

IV. Die Verkäufer haben sich in einer Reihenfolge zu unterwerfen und die Passage für die Käufer offen zu erhalten. Auswärtige Verkäufer stehen den einheimischen nach, letztere werden durch den Marktmeister aufgestellt.

V. Die Getreide-, Stroh-, Heu- und Holzfuhren fahren in zwei Reihen auf dem Marktplatze dergestalt auf, daß, ohne die Bürgersteige zu berühren die Pferde nach den Häusern der eingenommenen Seite zu stehen kommen und zwischen den Wagen überall bequeme Durchgänge für den Verkehr bleiben.

VI. Auf der Neustadt wird zum Schweineverkauf der freie Platz südlich und östlich des Spritzenhauses bestimmt und dürfen auf anderen Plätzen, namentlich in der Nähe der Kirche und in Straßen dieselben nicht feilgeboten werden.

VII. Jeder, den Markt Besuchende hat sich den, die Erhaltung dieser Ordnung sowie der freien Passage betreffenden Anordnungen der Gensd'armen und Polizei-Beamten zu unterwerfen.

C. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs.

In Bezug auf diese wird auf den §. 78 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1847 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1848 S. 25) Bezug genommen, doch ist auch noch folgenden einheimischen, nicht aber auswärtigen Handwerkern: „Schuhmachern, Pantoffelmachern, Kürschnern, Klempnern, Nagelschmieden, Korbmachern, Seilern und Töpfern," der Verkehr mit ihren Handwerkerwaaren auf den Wochenmärkten in Gemäßheit des §. 70 des Gesetzes vom 9. Februar 1849 von der Königl. Regierung zu Bromberg gestattet worden.

D. Strafen.

Uebertretungen dieser Wochenmarktsordnung werden, insofern nicht höhere strafrechtliche Bestimmungen Platz greifen, mit Geldbuße bis zu 3 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Filehne, den 24. Juli 1866.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

701 Bekanntmachung.

Nach §. 21 des Statuts der hiesigen Provinzial-Hülfs-Kasse soll vom jährlichen Zinsgewinn die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendet werden. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nach dem Statute:

a. in der Provinz wohnende Handwerker, ohne Gesellen und nicht selbständige Handwerks-Arbeiter,

b. desgleichen Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,

c. desgleichen Tagelöhner,

Digitized by Google

d. desgleichen Dienstboten,

e. desgleichen Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis e bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Dabei wird, weil nur anhaltendes Sparen belohnt werden soll, als Bedingung festgehalten, daß die Interessenten mindestens drei Jahre ununterbrochen den Sparkassen angehört haben. Auch geschieht nach der Ministerialbestimmung vom 28. März 1858 die Prämiirung der hiernach Berechtigten nur so lange, als ihr Guthaben bei der Sparkasse den Betrag von 100 Thlr. nicht übersteigt.

Bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien haben wir beschlossen:

a. alle Einlagen der vorstehend als berechtigt bezeichneten Interessenten unter 50 Thlr. mit 6 % des Guthabens,

b. die Einlagen von 50 Thlr. bis 100 Thlr. mit 4 % des Guthabens

zu prämiiren.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte sind nach den von den einzelnen Sparkassen-Verwaltungen aufgestellten speciellen Verzeichnissen,

1.	der Sparkasse	in	Posen	im Ganzen	740	Thlr.	21 Sgr.	— Pfg.
2.	"	"	Krotoschin	" "	118	"	11 "	5 "
3.	"	"	Lissa	" "	703	"	13 "	4 "
4.	"	"	Fraustadt	" "	863	"	16 "	2 "
5.	"	"	Unruhstadt	" "	110	"	— "	7 "
6.	"	"	Ostrowo	" "	72	"	14 "	4 "
7.	"	"	Bromberg	" "	31	"	19 "	10 "
8.	"	"	Schwerin	" "	21	"	29 "	5 "
9.	"	"	Wollstein	" "	45	"	3 "	— "
10.	"	"	Pleschen	" "	26	"	16 "	10 "
11.	"	"	Rawicz	" "	145	"	28 "	2 "
12.	der Kreissparkasse	"	Meseritz	" "	80	"	13 "	10 "
13.	"	"	Gnesen	" "	43	"	— "	— "
14.	"	"	Znowraclaw	" "	20	"	28 "	2 "
15.	"	"	Czarnikau	" "	5	"	26 "	5 "
16.	"	"	Wirsitz	" "	24	"	— "	— "
17.	"	"	Mogilno	" "	4	"	29 "	5 "

zur Vertheilung von Prämien an die berechtigten Sparer überwiesen worden, so daß für dieses Mal überhaupt . . . 3059 Thlr. 1 Sgr. 10 Pfg. von der Provinzial-Hülfs-Kasse hergegeben worden sind. — Die sonst noch in der Provinz bestehenden Sparkassen haben nicht berücksichtigt werden können, weil bei ihnen zur Zeit noch keine zur Prämiirung berechtigte Individuen betheiligt sind.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die einzelnen Prämien den betreffenden Sparkassen-Einlagen als Zuschüsse zum Kapital in die Sparkassenbücher zugeschrieben und sogleich nach der Zuschreibung nach Maßgabe der Bestimmung der Sparkassen-Statuten mit denselben den Inhabern verzinst werden.

Künftig findet eine solche Prämien-Vertheilung nicht weiter statt, weil neuerdings die oben angeführte Bestimmung des Hülfskassenstatuts aufgehoben worden ist.

Posen, den 11. August 1866. Die Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse. **Stöckel.**

703 Bekanntmachung,

die Annahme und Präsentation von Muthungen betreffend.

Für die Annahme und Präsentation der Muthungen und für die protocollarische Aufnahme von Muthungen (§§ 12. u. 13 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865) sind bei dem unterzeichneten Oberbergamte in dessen Dienstlocale (Neue Taschenstraße Nr. 31) die gewöhnlichen Amtsstunden der Wochentage — Vormittags von 8 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. — bestimmt; an Sonn- und Feiertagen werden Muthungen zu Protocoll gar nicht aufgenommen, schriftlich eingehende Muthungen aber nur in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Vormittags präsentirt. Außer den bezeichneten Stunden und außer-

Digitized by Google

halb des oberbergamtlichen Dienstlocals werden Muthungen weder präsentirt noch zu Protocoll aufgenommen.

Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Director des Oberbergamtes, bei Abwesenheit desselben durch dessen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit Beider, werden offen übergebene oder beim Oberbergamte zu Protocoll erklärte Muthungen, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu ermächtigten Büreaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Es liegt hiernach im Interesse des Publikums, die an das Oberbergamt einzusendenden Muthungen auf der äußern Adresse kenntlich als Muthungen zu bezeichnen.

Breslau, den 11. August 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

703 Bekanntmachung.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie. **Busse.**

704 Bekanntmachung.

Die evangelische Pfarrstelle in Schweinert mit einem Einkommen von ca. 400 Thlrn. nebst freier Wohnung und der Inspection über zwei Schulen wird durch den Abgang des Pastors de le Roi zum 1. September c. vakant und es soll die Wiederbesetzung derselben baldigst erfolgen.

Die Gemeinde hat den Pfarrer aus drei Candidaten zu wählen, welche die Kirchenpatrone, Rittergutsbesitzer Dietz zu Schweinert und Rittergutsbesitzer Oberst a. D. v. Enckevort auf Neuhaus im Kreise Birbaum, zu designiren haben.

Posen, den 13. August 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Königliche Regierung:

705 Die Schulamts-Candidaten: 1. Joseph Bajonski zu Neu-Priment bei Priment, Kreis Bomst, 2. Marcell Bzyl zu Bensko bei Wielichowo, Kreis Kosten, 3. Joseph Kandziora zu Strzyżew kośc. bei Gnesen, 4. Stanislaus Laganowski zu Görchen, Kreis Kröben, 5. Josephat Nękostewicz zu Görchen, Kreis Kröben, welche in dem hiesigen Schullehrer-Seminar die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 6. August 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

706 Das dem Ingenieur W. Balk zu Hannover unterm 2. Septbr. 1864 ertheilte Patent

auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

707 Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Co.) zu Solingen ist unterm 13. Juli 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschluß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung
zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy
Królewskiéj Regencyi
w Bydgoszczy.

№ 35.

Bromberg, den 31. August 1866. — Bydgoszcz, dnia 31. Sierpnia 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

708 Das 34. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6372. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

Nr. 6373. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

Nr. 6374. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

Nr. 6375. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11 Juni 1866.

709 Das 35. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6376. Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866.

Nr. 6377. Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Nr. 6378. Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855, wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

710 Das 36. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6379. Verordnung wegen Einberufung der

Treść Zbioru praw.

Oddział 34. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6372. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Maja 1866, tyczące się odmiany postanowień względem stosunków resortowych drukarni Rządowéj.

No. 6373. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi II. emisyi Towarzystwa ku zregulowaniu Unstruci począwszy od Bretleben aż do Nébra w ilości 70,000 talarów. Z dnia 2. Czerwca 1866.

No. 6374. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Czerwca 1866, tyczące się zatwierdzenia Regulaminu dla mającego się ku wspieraniu emerytowanych księży ewangelickich prowincyi Poznańskiéj utworzyć funduszu.

No. 6375. Przywiléj względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Nordhausen, w obwodzie regencyjnym Erfurtskim, w ilości 120,000 talarów. Z dnia 11. Czerwca 1866.

Oddział 35. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6376. Przywiléj, tyczący się wydania opiewających na dzierzyciela cztero i pół procentowych obligacyi II. emisyi miasta Frankfurtu n. O. w ilości 200,000 talarów. Z dnia 1. Lipca 1866.

No. 6377. Dodatek do przywileju z dnia 9. Maja 1848 względem dalszego wygotowania opiewających na dzierzyciela czteroprocentowych obligacyi miejskich ze strony miasta Wrocławia w ilości 1,074,500 talarów. Z dnia 6. Lipca 1866.

No. 6378. Dodatek do przywileju z dnia 28. Marca 1855 względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi miasta Wrocławia w ilości 1,200,000 talarów. Z dnia 6. Lipca 1866.

Oddział 36. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6379. Rozporządzenie względem zwołania

Digitized by Google

beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866.

Nr. 6380. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Areudsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 6381. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland.

Nr. 6382. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

711 Das 37. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält; unter

Nr. 6383. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866.

Nr. 6384. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865 (Gesetz-Sammlung S. 222 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen.

Nr. 6385. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

712 Das 38. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6386. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

Nr. 6387. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rozki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau,

obu Izb Sejmu Monarchii. Z dnia 18. Lipca 1866.

No. 6380. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Czerwca 1866, tyczące się nadania prawa wybierania szosowego i przywilejów fiskalnych pod względem utrzymywania żwirówki ode żwirówki Berlińsko-Sztralsundskiej na Arendsee i Lanke ku granicy Biesenthal w powiecie Nieder-Barnim, obwodzie regencyjnym Poczdamskim.

No. 6381. Najwyższe rozporządzenie z dnia 18. Czerwca 1866, tyczące się nadania powiatowi Gerdauen praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówek powiatowych: 1) z Gross Pentlack, po nad traktem Rządowym Instrasko-Nordenburskim, przez Muldzen ku granicy powiatowej Wielawskiéj w kierunku na Wielawę, i 2) z Gerdauen do Schippenbeil, w powiecie Frydlandskim.

No. 6382. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Gerdauen w ilości 140,000 talarów. Z dnia 18. Czerwca 1866.

Oddział 37. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6383. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Pr. Frydlandskiego w ilości 30,000 talarów. Z dnia 13. Czerwca 1866.

No. 6384. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Czerwca 1866, tyczące się zastósowania Regulaminu dla utworzonego ku wspieraniu emerytowanych ewangelickich księży prowincyi Nadreńskiéj funduszu z dnia 1. Marca 1865 (Zbiór praw str. 222 sequ.) także i do ewangelickich księży w krajach Hohenzollerskich.

No. 6385. Prawo tyczące się przejęcia poręki za prowizye co do kapitału zakładowego kolei żelaznéj z Trewiru przez Eifel do Call. Z dnia 7. Lipca 1866.

Odział 38. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

No. 6386. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Lipca 1866, tyczące się terminu zwołania Sejmu Monarchii.

No. 6387. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Czerwca 1866, tyczące się nadania powiatowi Krotoszyńskiemu praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki powiatowéj z Rożek na Pustkowie Witek folwark Józefowo, w powiecie Krotoszyńskim

Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

do Rzaskowa, w powiecie Odolanowskim, obwodzie regencyjnym Poznańskim.

713 Das 39. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Odział 39. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

Nr. 6388. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

No. 6388. Rozporządzenie względem zwołanie obu Izb Sejmu Monarchii. Z dnia 28. Lipca 1866.

714 Das 40. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Odział 40. tegorocznego Zbioru praw zawiera pod:

Nr. 6389. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866.

No. 6389 Prawo, tyczące się przejęcia poręki prowizyjnej za kapitał zakładowy kolei żelaznej z Leinefelde na Muehlhausen i Langensalza do granicy krajowej w kierunku na Gotha. Z dnia 14. Lipca 1866.

715 Adresse des Abgeordnetenhauses an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Eurer Majestät theures Leben beschirmte, und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Danke erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab deckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des siegreichen Heeres, und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Euere Majestät Selbst, die Sie in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Euerer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staats-Ausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruche mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Euere Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jene Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verf.-Urk. alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushaltsgesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Digitized by Google

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euerer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät! In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein?

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Ew. Majestät treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten.

716 (Die Friedensverhandlungen) haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Baiern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Baiern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militärischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Baiern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und fest zusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

717 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Coupons Serie V. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatskanl. von 1850 u. 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons

Obwieszczenie

względem wydania kuponów procentowych seryi V. do pożyczek państwa Pruskiego z roku 1850 i 1852 i serya IV. do pożyczki państwa Pruskiego z roku 1854.

Od 4. Czerwca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce od godziny 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas nowe kupony serya V. No. 1 do 8 na procent od pożyczek pań-

Digitized by Google

werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 resp. 1852 oder 1854 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons u. Talons auf.

stwa z roku 1850 i 1852 za te cztery lata od 1. Października 1866 aż do tego czasu 1870 wraz z talonami, jako też nowe kupony ser. IV. No. 1 do 8 na procent od pożyczki państwa z roku 1854 na tensam czas wraz z talonami.

Kupony odebrać można z samej kontroli papierów krajowych albo przez kasę główną regencyjną sprowadzić. Życzące sobie pierwsze, oddać należy stare talony z wykazem, do czego formularzy dostać można bezpłatnie w kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście lub przez pełnomocnika.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba przedłożyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś, gdyby sobie życzyć miano piśmienne świadectwo z oddanych talonów. W ostatnim razie zwróci się oddawcom natychmiast ten jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowod wręczenia.

W korespondencyą kontrola papierów krajowych wdawać się nie może.

Ktoby kupony przez kasę główną regencyjną chciał sprowadzić, powinien jéj stare talony z podwójnym wykazem oddać.

Opatrzywszy jeden wykaz w świadectwo odebrania, natychmiast go się zwróci, który przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać należy. Formularzy do tych wykazów dostać można bezpłatnie przy kasach głównych regencyjnych oraz przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko w ten czas, jeśli wspomnione talony zaginęły; w takim razie przesłać się powinno dokumenta z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo któréj kasie głównéj regencyjnéj.

Do kas głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Maja 1867 poczta bezpłatnie, gdy na kopercie się zamieści:

„Talony (względnie obligi) na pożyczkę państwa z roku 1850 resp. 1852 albo 1854 na odebranie nowych kuponów. Wartość . . . . Thlr."

Z dniem 1. Maja 1867 kończy się wolność portorii tak za te przesyłki, jako też za zwrot nowych kuponów i talanów.

Digitized by Google

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forst-Kassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forst-Kasse hierselbst, sowie der Domainen-Rent-Amts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Bromberg, den 17. Mai 1866.

Königl. Regierung.

Przesyłki nadchodzące z miéjsc lub przeznaczone do miéjsc położonych po za obwodem poczty pruskiéj, a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 8. Maja 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako téż po kasach powiatowych, urzędów rentów domenalnych i leśnych w departamencie, wyjąwszy tutéjszą kasę powiatową, urzędu rentów domenalnych i leśną, również kasę urzędu rentów domenalnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 17 Maja 1866.

Król. Regeneya.

718 Bekannt

In dem II. Quartal d. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig					
							Alter Jahr	Größe			Haare	Stirn
								Fuß	Zoll	Strich		
							Im Kreise					
1	Joseph Kowal	Handelsm.	—	Kazmierz	Wloclawek	Polen	28	5	—	—	blond	frei
2	Johann Jonatowski	Knecht	Niemojewo	Lipno	Lipno	do.	21	5	8	—	do.	do.
3	Abraham Abrahamsohn	Buchdrucker-Gehülfe	Warschau	Johannisberg	Ostpreußen		19	5	4	—	do.	do.

Bromberg, den 21. Juli 1866.

719 Bekanntmachung.

den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Bromberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 10. September in Schwetz,
„ 11. „ Poln. Crone,
„ 13. „ Inowraclaw,
„ 17. „ Wirsitz,
„ 20. „ Znin,
den 22. September in Gnesen,
„ 24. „ Wongrowiec,
„ 28. „ Zirke,
„ 1. Oktober in Driesen.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

720 Für Offiziere und Mannschaften der Feld-Armee, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch die Strapatzen des Feldzuges in ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben, werden in vielen Fällen Badekuren ein wirksames Mittel zur Hebung oder Linderung der Leiden sein.

Zu meiner Freude bin ich durch Fonds, welche die Wohlthätigkeit der Nation, neben den Mitteln des Militair-Etats, zur Verfügung gestellt hat, in der Lage, denjenigen Offizieren und Beamten der Feld-Armee, welche nach ärztlichem Urtheil einer Badekur bedürfen, zu den Kosten der letzteren erforderlichenfalls Subventionen zu vermitteln und somit den Erfolg des Staats für Badekuren Kranker oder Verwundeter der Feld-Armee eine erheblich größere Ausdehnung zu geben.

Indem ich mich beehre, dem Königl. Ober-Commando ꝛc. hiervon ergebenst Mittheilung zu machen, verbinde ich damit das Ersuchen, geneigtest Anordnung zu treffen, daß mir die bezüglichen, mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit schleunigst auf kürzestem Wege Seitens der Truppentheile und Lazarethe direkt zugehen.

Verwundete oder kranke Offiziere, welche sich in Privatpflege befinden, dürfen dagegen ihre mit ärztlichen Attesten belegten Anträge nur direkt selbst einreichen.

Berlin, den 19. August 1866. Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. **von Roon.**

An die Königlichen Ober-Commandos der 1., 2., 3., 4. Elb- und Main-Armee und an das Königliche General-Commando des 2. Reserve-Corps.

Vorstehenden, uns zur Bekanntmachung zugegangenen Erlaß veröffentlichen wir hiermit.

Bromberg, den 25. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

machung.

Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen des Landes verwiesen worden.

nalement									Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
Inowraclaw											
blond	blau	gewöhnlich	blond im Entstehen		länglich	bleich	schlank	keine		Radziejewo	wegen Bettelns.
do.	do.	dito	do.		oval	gesund	do.	do.		dito	wegen Legitimationslosigkeit.
do.	do.	dito	do.		do.	do.	do.	do.		dito	desgleichen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

721 Der Herr Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath die Umpfarrung der Evangelischen in Mlokowke von Lobsens nach Wirsitz genehmigt und tritt die Umpfarrung nach Maßgabe des Einpfarrungsdekrets vom 4. und 18. Juni d. J. mit Martini d. J. ins Leben.

Bromberg, den 16. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

722 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni c. und den §. 1 des zugehörigen Reglements für den, zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der hiesigen Provinz zu bildenden Fonds vom 28. Mai c. (Gesetz-Sammlung pro 1866 Nr. 34, S. 416 u. ff), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zufolge der uns durch den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ertheilten Ermächtigung den Termin, mit welchem das Reglement resp. der Emeritenfonds in Wirksamkeit treten soll, auf den 1. Januar 1867 (Eintausend Achthundert Sieben und Sechszig) festgesetzt haben. Posen, den 18. August 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

723 Bekanntmachung.

Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. General-Post-Amt. **v. Philipsborn.**

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

724 Der Lehrer Anton Wroblewski aus Gollancz als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Smogulec, Kreis Wongrowitz.

Nauczyciel Antoni Wroblewski z Gołańczy na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Smogulcu, w powiecie Wągrowieckim.

725 Der provisorische Lehrer August Fischer ist als definitiver Lehrer bei der evangelischen Schule zu Althof, im Kreise Bromberg, angestellt worden.

Tymczasowy nauczyciel August Fischer stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole ewangielickiéj w Starym dworze, w powiecie Bydgoskim.

726 Der provisorische Lehrer Karl Buchholz an der evangelischen Schule in Groß Dombrowo, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Karól Buchholz przy szkole ewangielickiéj w Wielkiéj Dąbrowie, w powiecie Bydgoskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

Vermischte Nachrichten.

727 Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unterm 26. Juli 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültiges Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transport-Mechanismus an Tafelglasköhlofen ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 36.

Bromberg, den 7. September 1866 — Bydgoszcz, dnia 7. Września 1866.

728 **Die Stadt Bromberg**

ist bei ihrer günstigen Lage, der regen Betriebsamkeit ihrer Bewohner und unter dem Schutze einer fürsorglichen Stadt- und Staats-Verwaltung schnell emporgeblüht.

Die nachstehenden Zahlen und Bemerkungen sind bestimmt, den Aufschwung von Bromberg näher nachzuweisen.

Als unter Friedrich dem Großen im Jahre 1772 die Stadt Bromberg an den preußischen Staat fiel, hatte sie nur 500, nach anderen Nachrichten 800 Einwohner, in der langen oder Friedrichsstraße stand nur hin und wieder ein Haus, in der Gegend der Pfarrkirche war außer dem Jesuiter-Collegium (dem jetzigen Gymnasium) nur ein einziges Haus vorhanden. Der große König nahm sich der Hebung der Stadt mit Eifer und Energie an, er verlegte sogleich dorthin den Sitz verschiedener Behörden, verwendete große Summen zu neuen Bauten, belebte den Handel und Gewerbefleiß durch die 1775 erfolgte Eröffnung des binnen 16 Monaten hergestellten Canals zur Verbindung der Flußgebiete der Weichsel und Oder. Im Jahre 1774 war die Stadt schon von 1380 Menschen bewohnt und bestand aus 138 äußern mit Ziegeldach und 58 Häusern mit Strohdach. Im Jahre 1783 war die Einwohnerzahl bereits auf 2562, im Jahre 1792 auf 3915 gestiegen, als Bromberg nach dem Krieg mit Napoleon 1807 abgetreten werden mußte, zählte es 4694, nach anderen 6000 Seelen.

Seit der Zeit, daß die Stadt wieder nach dem Befreiungskriege an Preußen gekommen war, erhob sie sich zu neuer Blüthe. Es wurden nun mannigfache öffentliche Gebäude aufgeführt, viele Behörden dort niedergelegt, Unterrichts- und Versorgungs-Anstalten gegründet, gewerbliche Unternehmungen, wie insbesondere die großen Mühlwerke an der Brahe ins Leben gerufen. Im Jahre 1816 betrug die gesammte Einwohnerzahl 6782, darunter 6170 Civil- und 612 Militairpersonen, 1819 finden wir mit Einschluß des Militairs 7554 Bewohner und 552 Privat-Wohnhäuser, 1831 sind vorhanden 6683, 1837: 7390, 1840: 8467, 1843: 8878, 1846: 9862 und 1849: 10,263 Civil-Einwohner.

Seit 1816 bis 1849 ist eine stetige, wenn auch nicht besonders auffallende Vermehrung in der Zahl der Einwohner zu bemerken, von nun an aber sehen wir dieselbe in großen Progressionen zunehmen. Es betrug

im Jahre	die gesammte Zahl der Einwohner	darunter Civil	darunter Militair
1852	14,422	12,918	1504
1855	16,172	14,412	1760
1858	18,356	16,616	1740
1861	22,474	20,524	1950
1864	24,010	21,961	2049

Vergleicht man die Zahl der Einwohner (500), als Bromberg an die preußische Monarchie kam, oder auch die Einwohnerzahl (6170) im Jahre 1816 nach der Reoccupation mit der jetzt vorhandenen (21,961), so ist in der That diese Steigerung in hohem Grade interessant. Es liegt die Vermuthung nahe, daß zu dieser bedeutenden Hebung der Stadt, seit den funfziger Jahren wesentlich die damals stattgehabte Eröffnung der Königl. Ostbahn beigetragen hat.

Mit der Steigerung der Seelenzahl gehen natürlich noch andere Erscheinungen Hand in Hand, die den Aufschwung von Bromberg bezeugen.

Während der Kämmerei-Etat in den vierziger Jahren sich in der Gesammtausgabe für die städtischen Bedürfnisse um die Ziffer von 20,000 Thlr. bewegt,

Digitized by Google

werden nach dem Etat von 1855 gebraucht 38,480 Thaler.
" " " " " 1859 " 52,000 "
" " " " " 1860 " 57,150 "
" " " " " 1861 " 67,060 "
" " " " " 1862 " 70,000 "
" " " " " 1863 " 77,300 "
" " " " " 1864 " 84,700 "
" " " " " 1865 " 89,200 "

Für das laufende Jahr sind von den aufgeführten 89,200 Thlrn. durch Communalsteuern aufzubringen 41,009 Thlr., von den letzteren, aus welchen jedoch auch die Kreis- und Provinzialsteuern gedeckt werden, treffen daher auf den Kopf der Bevölkerung beinahe 2 Thlr.

Nicht minder ist die Vermehrung der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden beachtenswerth.

Im Jahre 1843 wurden solche gezählt 862,
" " 1847 " " " 992,
" " 1850 " " " 1092,
" " 1854 " " " 1203,
" " 1857 " " " 1390,
" " 1860 " " " 1644.

An Gewerbesteuer wurden im Jahre 1858 entrichtet 8645 Thlr.,
" " " " " 1859 " 8815 "
" " " " " 1860 " 9086 "
" " " " " 1861 " 9529 "
" " " " " 1862 " 10,226 "
" " " " " 1863 " 11,126 "

Die rege Entwickelung der Stadt läßt sich dann weiter auch aus den Bauten entnehmen:

1858 sind Bauconsense ertheilt			190,	darunter	zu	24	Wohnhäusern,
1859	"	"	185,	"	"	11	"
1860	"	"	214,	"	"	16	"
1861	"	"	252,	"	"	29	"
1862	"	"	240,	"	"	38	"
1863	"	"	254,	"	"	34	"
			1335			152	

In 6 Jahren sind hiernach allein pp. 150 neue Wohnhäuser aufgeführt. Die 1863 für Bauten aufgewandten Summen betrugen 300,000 Thlr.

1783 waren vorhanden 337 Wohngebäude,
1831 " " 612 "
1864 " " 1650 "

Die Feuer-Versicherungs-Summen sämmtlicher Gebäudeklassen in Bromberg beliefen sich 1863 auf 3,000,950 Thlr. Der Gesammtwerth der hiesigen Grundstücke wird jetzt auf 4,120,000 Thaler geschätzt.

Der bedeutende Aufschwung, den Bromberg unter der preußischen Herrschaft genommen hat, ist unverkennbar. Möge das Vorstehende dazu beitragen, einen Beweis zu liefern für die Wahrheit der treffenden Worte, die sich in der Urkunde unter dem in Mitten der Stadt sich erhebenden Standbilde des großen Königs befinden: „Se. Majestät Friedrich der Große hat diese Stadt und den Netzdistrict dem Wohlstande und der Bildung erobert, er legte hier den Grund zu der geistigen und materiellen Cultur, welche seine erhabenen Nachfolger weiter pflegten." Bromberg, den 14. März 1866.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

720 **Bestimmungen**
über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanation des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn M.

Google

nisters der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1. Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen, namentlich was Sehvermögen und Gehör anbelangt, begabt sein;
   d) am 1. November des Aufnahmejahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
   e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2. Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch eine ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3. Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4. In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5. Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6. Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landrathsamt, welches diese Gesuche unter Beifügung
   a) der Dienstentlassungs-Papiere,
   b) eines Zeugnisses der Polizeibehörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
   c) des Schulzeugnisses,

d) des Schmiede-Attestes,

e) des Gesundheits-Attestes, von einem Kreisphysikus oder Militair-Oberarzt ausgestellt, im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königl. Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizeibehörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Gardekorps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7. Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8. Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civilbehörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarztschule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9. Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten.

Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarztschule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarztschule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10. Die Eleven der Roßarztschule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlrn. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militairisch-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und in Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarztschule nicht zu Theil werden und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11. Das Studium auf der Militair-Roßarztschule dauert 3½ Jahre, nur für Diejenigen, welche

Digitized by Google

nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von zwei Jahren in der Armee, und zwar im militairthierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

730 **Bekanntmachung.**

In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27 August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. October d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk, sowie von Rind- und Schaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. October d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister, v. d. Heydt. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

731 Der nach dem Kalender für die Stadt Samoczyn auf den 12. d. M. anberaumte Jahrmarkt wird Umstände halber hiermit auf den 10. October d. J. verlegt.

Bromberg, den 2. September 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Jarmark w mieście Szamocinie według kalendarza na 12. b. m. ustanowiony odkłada się z powodu zaszłych okoliczności niniejszém na 10. Października b. r.

Bydgoszcz, dnia 2. Września 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

732 Der nach dem Kalender in der Stadt Chodziesen auf den 4. October d. J. anberaumte Jahrmarkt wird Umstände halber hierdurch auf den 9. dess. Mts. verlegt.

733 Der nach dem Kalender in der Stadt Exin auf den 18. September d. J. anberaumte Jahrmarkt wird Umstände halber hierdurch auf den 20. dess. Mts. verlegt.

734 Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Schubiner Kreises.

Das mit einem Gehalte von 200 Thlrn. jährlich verbundene Physikat des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 27. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

735 **Aufkündigung**
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. October 1866 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hin-

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października 1866 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom

Digitized by Google

weisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. October 1866“ mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr.“
„buchstäblich“ . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten.“
„(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, am 12. Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß

der am 12. Mai 1866 ausgelooften und am 1. October 1866 fälligen Posener Rentenbriefe.

z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 §. 41 i następnych, z dniem 1. Października 1866 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal.“
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)“

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawnéj już wylosowane, lecz dłużej jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zalegle, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają sie niniéjszem do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 12. Maja 1866.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz

na dniu 12. Maja 1866 wylosowanych, a dnia 1. Października 1866 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 42 Stück (sztuk).
88, 91, 203, 280, 633, 671, 708, 762, 787, 1143, 1200, 1240, 1266, 1414, 1762, 1984, 2561, 2578, 2603, 2689, 3074, 3652, 3681, 3756, 3766, 3842, 3892, 4077, 4111, 4362, 4607, 4618, 4793, 4794, 4990, 5290, 6930, 7074, 7236, 7596, 7740, 7962.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).
294, 686, 1057, 1157, 1435, 1887, 2027, 2349, 2464, 2491, 2510.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 37 Stück (sztuk).
219, 236, 324, 349, 494, 523, 577, 645, 677, 755, 798, 801, 825, 860, 930, 957, 1066, 1094, 1214, 1360, 1503, 1898, 2778, 3070, 3081, 3451, 3802, 4044, 4113, 4813, 4907, 5820, 5862, 6991, 7412, 8406, 8459.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 27 Stück (sztuk).
54, 155, 181, 238, 331, 404, 587, 692, 759, 769, 797, 832, 919, 1422, 1584, 1616, 1814, 1865, 1998, 2361, 2579, 3140, 3953, 4327, 4677, 5248, 5609.

Digitized by Google

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 22 Stück (sztuk).

7179 bis 7200 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7200 sind verlooft resp. gekündigt.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

vom 1. October 1857, (mit Coupons Ser. I. Nr. 15 und 16),

(z dnia 1. Października 1857, z kuponami ser. I Nr. 15 i 16,)

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001;

(vom 1. April 1858, (mit Coupons Ser. I. Nr. 16)

(z dnia 1. Kwietnia 1858, z kuponami ser. I. Nr. 16),

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 446, 728, 959, 960, 4480;

vom 1. October 1858, (ohne Coupons),

(z dnia 1. Października 1858, bez kuponów),

Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859, (mit Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1859, z kuponami ser. II. Nr. 2 do 16),

Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 1583, 2662; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 4, 93, 445, 771, 2250, 5645.

vom 1. October 1859, (mit Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 16),

(z dnia 1. Października 1859, z kuponami ser. II. Nr. 3 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 455; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 1684; Litt. D. à 25 Thlr. Nr. 302; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 169, 302, 741, 742, 1104, 1939, 2136, 2451, 2690, 2752, 3017, 3190, 3713, 3947, 4344, 4356, 4765, 4803, 4922, 5018, 5422, 5553, 5929, 6430, 6431;

vom 1. April 1860, (mit Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1860, z kuponami ser. II. Nr. 4 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr. Nr.: 1403; Litt. C. à 100 Thlr.: 360, 590, 1634, 2140; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 2074; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 50, 219, 286, 397, 558, 560, 708, 709, 972, 1315, 1362, 1524, 1671, 2331, 2358, 2361, 2976, 3240, 3507, 3538, 3597, 3700, 3740, 3993, 4355, 4560, 4947, 5320, 5508, 5708, 5900, 5922, 6231;

vom 1. October 1860, (mit Coupons Ser. II. Nr. 5 bis 16),

(z dnia 1. Października 1860 z kuponami ser. II. Nr. 5 do 16),

Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 213; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 656; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1154, 2090, 2280, 2293, 2774, 3161, 3242, 3338, 3394, 3445, 3591, 4400, 4657, 4971, 5204, 5416, 5713, 6047, 6464, 6684;

vom 1. April 1861, (mit Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1861, z kuponami ser. II. Nr. 6 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 972; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 689, 4709, 5747; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 44, 583, 1129, 1443, 1939, 4528; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1116, 1206, 1230, 1422, 1601, 2004, 2118, 2542, 2696, 2838, 3005, 3096, 3292, 3310, 3325, 3411, 4105, 4126, 4239, 4353, 4407, 4647, 4866, 5152, 5420, 5632, 5680, 5852, 6369, 6476;

vom 1. October 1861, (mit Coupons Ser. II. Nr. 7 bis 16),

(z dnia 1. Października 1861, z kuponami ser. II. Nr. 7 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2263, 6354; Litt. C à 100 Thlr.: Nr. 534, 3280; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 377, 848; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 265, 1162, 1180, 1187, 1263, 1313, 1360, 1516, 1627, 1673, 1767, 1826, 1911, 1969, 1994, 2088, 2107, 2108, 2143, 2572, 2715, 3015, 3128, 3339, 3530, 3536, 3605, 3607, 3620, 3791, 4067, 4069, 4257, 4652, 4698, 4989, 5198, 5450, 5509, 5510, 5816, 5854, 5855, 5950, 6162, 6440, 6475, 6706;

vom 1. April 1862, (mit Coupons Ser. II. Nr. 8 bis 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1862, z kuponami ser. II. Nr. 8 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1296; Litt. B. à 500 Thlr: Nr. 1005; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 625

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7200 są wylosowane resp. wypowiedziane.

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużej jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich z minionych z zapadłych terminów:

Digitized by Google

1277, 1425; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 60, 3085, 4400; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 528, 1115, 1602, 1678, 1716, 1757, 2237, 2373, 2477, 2929, 2962, 3012, 3027, 3127, 3179, 3198, 3243, 3324, 3480, 3527, 3727, 3863, 3951, 4103, 4169, 4191, 4230, 4262, 4342, 4365, 4396, 4564, 4617, 4619, 4671, 4772, 4829, 4896, 4919, 5267, 5313, 5910, 6241, 6410, 6561, 6565, 6633, 6661, 6749, 6832;

vom 1. October 1862 (mit Coupons Ser. II. Nr. 9—16).

(z dnia 1. Października 1862 (z kuponami ser. II. Nr. 9—16).

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 3452, 5637; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 662, 1360; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 804, 1039, 1246, 1292, 1626, 1896, 2988, 3340, 3514, 3957, 5202; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 195, 407, 805, 1171, 1484, 2930; Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 584, 1428, 1635, 1662, 1816, 1955, 2005, 2032, 2042, 2043, 2045, 2291, 2305, 2445, 2643, 3021, 3072, 3081, 3348, 3376, 3482, 3612, 3619, 3787, 3894, 4047, 4205, 4318, 4354, 4562, 5149, 5197, 5236, 5275, 5363, 5489, 5709, 5715, 5723, 5801, 5817, 5858, 5871, 5872, 5911, 5934, 6050, 6154, 6169, 6357, 6474, 6496, 6620, 6636, 6662, 6712, 6720, 6750, 6833, 6992, 7011;

vom 1. April 1863 (mit Coupons Ser. II. Nr. 10—16),

(z dnia 1. Kwietnia 1863 z kuponami ser. II Nr. 10 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 8204, 8261; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 340; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 2853, 5638, 6556, 6659, 7656; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 87, 178, 272, 2134, 2441, 2680, 3531. Litt E. à 10 Thlr.: Nr. 520, 1205, 1264, 1469, 1478, 1701, 1731, 1851, 1891, 1914, 1982, 2020, 2370, 2887, 3067, 3074, 3177, 3191, 3236, 3313, 3337, 3405, 3423, 3483, 3548, 3551, 3553, 3587, 3596, 3716, 3741, 3788, 4149, 4332, 4632, 4746, 4867, 4962, 5105, 5108, 5111, 5166, 5241, 5268, 5445, 5502, 5559, 5569, 5594, 5606, 5770, 5779, 5890, 5894, 5896, 6053, 6254, 6385, 6608, 6635, 6673, 6692, 6752, 6798, 6841, 6903, 6925, 6926, 7024;

vom 1. October 1863, (mit Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16),

(z dnia 1. Października 1863, z kuponami ser. II. Nr. 11 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2005, 3465, 8909; Litt. B à 500 Thlr.: Nr. 460; Litt C. à 100 Thlr.: Nr. 740, 743, 824, 1469, 2195, 3635, 4506, 7821, 7903; Litt. D à 25 Thlr.: Nr. 121, 3331, 3523, 4139, 4867, 4868, 4975, 5758; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 282, 285, 1144, 1181, 1280, 1373, 1383, 1510, 1566, 1613, 1647, 1659, 1660, 1661, 1686, 1687, 1759, 1853, 2054, 2188, 2269, 2362, 2380, 2646, 2827, 2938, 2947, 2991, 3154, 3228, 3250, 3252, 3431, 3525, 3534, 3639, 3789, 3820, 3877, 3980, 4089, 4124, 4139, 4173, 4291, 4469, 4689, 4969, 4970, 4980, 5224, 5259, 5322, 5361, 5487, 5557, 5565, 5695, 5898, 5918, 6187, 6234, 6304, 6328, 6379, 6570, 6624, 6831, 6865, 6874, 6914, 6919, 6928, 6968, 6977, 6988, 7002, 7015, 7019, 7063, 7068, 7069;

vom 1. April 1864, (mit Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16),

(z dnia 1. Kwietnia 1864. z kuponami ser. II. Nr. 12 do 16),

Litt. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2471, 4122, 5962; Litt. B. à 500 Thlr.: Nr. 1797; Litt. C. à 100 Thlr.: Nr. 626, 1070, 1460, 2344, 2794, 3339, 6263, 6959, 8024; Litt. D. à 25 Thlr.: Nr. 314, 1558, 1638, 2945, 3077, 3266, 4272; Litt. E. à 10 Thlr.: Nr. 1221, 1404, 1780, 1823, 2334, 2391, 2480, 2578, 2594, 2608, 2657, 2681, 2862, 3024, 3039, 3052, 3180, 3272, 3296, 3335, 3391, 3583, 3679, 3844, 3876, 3998, 4027, 4104, 4112, 4322, 4364, 4712, 4865, 4927, 4955, 5020, 5143, 5242, 5279, 5387, 5388, 5667, 5719, 5902, 6044, 6166, 6221, 6472, 6473, 6513, 6589, 6655, 6748, 6756, 6779, 6817, 6834, 6867, 6882, 6923, 6998, 7012, 7038, 7065, 7077, 7078.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

736 Die dem Seminar-Lehrer Binkowski hierselbst unterm 5. Februar 1855 zur Unterhaltung und Leitung einer Privatschule von uns ertheilte Concession ist dahin erweitert worden, daß derselbe in seinen untern Klassen, Knaben in dem Alter von 6 bis 8 Jahren für Gymnasien, Realschulen und Kadetten-Corps nach wie vor vorbereitet und in den oberen Klassen, Knaben für das practische Leben nach dem vorgelegten Lehrplan einer städtischen Mittelschule ausbilden kann.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 36 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 7. September 1866.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in der Umgegend von Schocken herrschende Cholera, wird der in diesem Orte am 11. ds. Mts. anstehende Jahrmarkt in Gemäßheit des § 13 der unter dem 8. August 1835 Allerhöchst genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, hierdurch aufgehoben.

Posen, den 2. September 1866.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

v. Horn.

Obwieszczenie.

Ze względu na panującą w okolicy Skoków cholerę znosi się stósownie do §. 13 przepisów policyjnych, dotyczących się zdrowia, Najwyższém rozporządzeniem z dnia 8. Sierpnia 1835 zatwierdzonych podczas chorób zaraźliwych niniéjszém jarmark w témże miéjscu na 11. b. m. ustanowiony.

Poznań, dnia 2. Września 1866.

Naczelny Prezes prow. Poznańskiéj.

Horn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 37.

Bromberg, den 14 September 1866. — Bydgoszcz, dnia 14. Września 1866.

737 Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, ist im Königlichen Finanz-Ministerium eine Denkschrift ausgearbeitet, welche die erzielten Resultate speziell nachweist und eingehend erörtert. Aus dieser Denkschrift sollen im Nachfolgenden mehrere Punkte von allgemeinem Interesse hervorgehoben worden.

Das erwähnte Gesetz hat den Gesammtbetrag der Grundsteuer für den preußischen Staat — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jade-Gebiets — auf zehn Millionen Thaler mit der Bestimmung festgesetzt, daß dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einem besondern Grundsteuer-System unterliegenden ständischen Verbände und weiter auf die einzelnen Kreise, innerhalb der letztern aber auf die einzelnen Gemeinden gleichmäßig zu vertheilen sei.

Der der Ermittelung des Reinertrages zum Grunde zu legende Flächen-Inhalt konnte in den beiden westlichen Provinzen aus den daselbst bereits vorhandenen, auf einer genauen Vermessung beruhenden, in den Jahren 1818 bis 1834 aufgenommenen, und durch Nachtragung mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehaltenen Katastern entnommen werden, so daß es dort Behufs der neuen Grundsteuer-Veranlagung besonderer Vermessungs-Operationen nicht bedurfte.

In den sechs östlichen Provinzen lagen die Verhältnisse anders; hier trat die Nothwendigkeit ein, neue Spezial-Karten anzufertigen und die Flächen-Inhalte der Grundstücke festzustellen. Es sind jedoch hierbei die von dem größten Theile dieser Provinzen bereits vorhanden gewesenen Special-Vermessungswerke in den von den Königlichen Regierungen, General-Kommissionen und anderen Behörden, von Korporationen und Privaten zur Disposition gestellten Karten benutzt worden der Art, daß von denselben Kopien gefertigt und diese durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originalien eingetretenen Veränderungen der Kultur- und Eigenthums-Grenzen mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung gesetzt wurden. Flächen, für welche Karten fehlten oder diese nach vorgängiger Revision unrichtig oder unbrauchbar sich erwiesen, sind neu vermessen und kartirt worden.

Der durch das allgemeine Grundsteuer-Regelungs-Verfahren ermittelte Flächeninhalt des preußischen Staats (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets) stellt sich auf 5046,$_{515}$ geographische □Meilen.

In den bisherigen statistischen Nachrichten ist der Flächen-Inhalt auf . . . . . 5082,$_{370}$ „ „

angegeben, letzterer mithin größer um 36,$_{220}$ „ „

oder in Prozenten . . . . . 0,$_{723}$ „ „

Dieser Unterschied besteht thatsächlich nicht ganz in der bezeichneten Höhe, indem früher und auch in der amtlichen Statistik (Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin 1858, Seite 269) die Größe einer geographischen Quadratmeile zu 21,490,$_{344}$ Morgen angenommen ist, während dieselbe nach den umfassenden Untersuchungen von Bessel 21,566,$_{038}$ Morgen beträgt. Nach dem von Bessel gefundenen Resultate ist die bei der Grundsteuer-Regelung ermittelte Morgenzahl auf geographische Quadrat-Meilen reduzirt.

Eine vollkommen genaue Flächenfeststellung, welche nur auf Grund eines über die 8 Provinzen des Staats ausgedehnten Dreiecks-Netzes, mit welchem die Landes-Grenzzüge in Verbindung zu bringen gewesen wären, hätte erreicht werden können, wohnt den Resultaten aus der Grundsteuer-Regelung nicht bei, schon um deshalb nicht, weil hier vielfach ältere Karten zur Grundlage genommen werden mußten, welche ungeachtet der angewandten vorsichtigen Behandlung nur einen gewissen Grad von Genauigkeit erzielen ließen. Eine sorgfältige Vergleichung der Grundsteuer-Karten mit den vom preußi-

schen Generalstabe aufgenommenen Gradabtheilungs-Karten bezüglich mehrerer Kreise hat eine nahe Uebereinstimmung dieser Vermessungsdokumente ergeben und wird erwogen, daß es den früheren statistischen Angaben über die Größe der Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen an zuverlässigen Unterlagen gänzlich fehlte, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der bei der Grundsteuer-Regelung ermittelte Flächen-Inhalt ungleich genauer ist, als der bisher von der Statistik angenommene Flächen-Inhalt.

Wie sich für die neun Kreise des Regierungs-Bezirks Bromberg der Flächen-Inhalt nach den Resultaten der Grundsteuer-Regelung gegenüber den bisherigen statistischen Nachrichten stellt, ergiebt die nachstehende Tabelle:

Kreis.	Flächen-Inhalt				Spalte 4 gegen Spalte 2 mehr (+) oder weniger (—)	
	nach den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung		nach den bisherigen statistischen Nachrichten			
	in Morgen.	in geograph. □Meilen zu 21,566,028 Morgen.	in Morgen.	in geograph. □Meilen zu 21,490,345 Morgen.	Morgen.	Prozent.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Bromberg	548,551,40	25,436	582,603,2	27,11	+ 34,051,44	+ 6,21
2. Chodziesen	425,477,07	19,733	432,815,5	20,14	+ 7,338,43	+ 1,72
3. Czarnikau	612,384,12	28,396	603,448,9	28,08	— 8,935,23	— 1,46
4. Gnesen	450,673,77	20,897	514,478,0	23,94	+ 63,805,13	+ 14,16
5. Inowraclaw	647,108,31	30,006	653,736,3	30,42	+ 6,627,99	+ 1,02
6. Mogilno	365,909,67	16,967	386,181,5	17,97	+ 20,271,83	+ 5,54
7. Schubin	455,044,01	21,100	455,595,3	21,20	+ 550,99	+ 0,12
8. Wirsitz	454,282,20	21,065	462,042,4	21,50	+ 7,760,20	+ 1,71
9. Wongrowiec	520,738,05	24,140	525,868,7	24,47	+ 5,130,65	+ 0,98
Summe	4,480,169,66	207,743	4,616,770,9	214,83	+ 136,601,14	+ 3,05

Bekanntmachungen höherer Behörden.

738 Bekanntmachung.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen

Obwieszczenie.

Oddając kupony odbierać można od 15. p. m. wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizii kas procenta od obligów krajowych, płatne dnia 1. Października r. b., od godziny 9tej do 1széj przed południem, przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oraniem ulica 94 na dole po lewéj ręce.

Kasy główne regencyjne zamieniać będą te kupony od 20. p. m. każdego dnia powszedniego wyjąwszy dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Kupony według pojedyńczych gatunków długów powinny Lyć uporządkowane i dołączony im być powinien spis zrachowany i podpisany,

Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

zawierający liczbę sztuk i kwotę rozmaitych poczetów.

Berlin, dnia 29. Sierpnia 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

739 Bekanntmachung.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März c. zur Auszahlung der am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 5. September 1866.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie.

Wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizii kas odbierać można przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica 94 na dole po lewéj ręce już od dnia 15. p. m. kwoty za obligi dobrowolnéj pożyczki krajowéj z roku 1848, obwieszczeniem naszém z dnia 12. Marca b. r. ku spłacie dnia 1. Października b. r. spowiedziane.

Do kas głównych regencyjnych podawać można rzeczone obligi dla przesłania ich kasie umorzenia długów krajowych od dnia 20. p. m. wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Berlin, dnia 29. Sierpnia 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszem do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 5. Września 1866.

Królewska Regencya.

740 Bekanntmachung.

Nachdem die Chaussee von Margonin nach Wongrowiec ausgebaut und dem Verkehr übergeben worden, hat die ehemalige Landstraße von Prochnowo über Zon bis zur Chodziesen-Wongrowiecer Kreisgrenze diesen Character verloren und ist demzufolge fortan als Kommunikationsweg von den dazu Verpflichteten zu unterhalten.

Bromberg, den 31. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

741 Die Lieferung der Fourage für die Pferde der im hiesigen Regierungsbezirk stationirten Gensdarmen und Wachtmeister soll im Wege der Licitation für das Jahr 1867 an einen Unternehmer ausgethan werden.

Zu diesem Zwecke haben wir einen Licitations-Termin auf Montag, den 29. October c. Vormittags 10 Uhr, in dem großen Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Civil-Supernumerarius Girard angesetzt, zu welchem Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Jeder, der als Bieter zugelassen werden will, hat vor dem Termine eine Kaution von 1000 Thlrn. zu bestellen.

Die Bedingungen der Lieferung werden im Termine vorgelegt, können auch vorher vom 20. October an in unserer Polizei-Registratur eingesehen werden.

Bromberg, den 6. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

742 Bekanntmachung.

Von dem Königl. Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, ist angeordnet, daß die Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke ꝛc. nicht an die Specialkassen gezahlt, sondern von den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds abgeführt werden sollen.

Obwieszczenie.

Królewskie ministerstwo finansów wydziału ekonomicznego i leśnego rozporządziło, aby sumy kupna za zalienowane posiadłości ekonomiczne i leśne etc. nie płacono do kas specyalnych, lecz aby je płacili obowiązani bezpośrednio u kasy głównéj regencyjnéj do funduszu za zalienowane posiadłości ekonomiczne.

Digitized by Google

Ermäßigung der im vorläufigen Tarife angenommenen Ertragssätze. Auf Grund des definitiven Tarifs ist demnächst der Reinertrag der Liegenschaften der einzelnen Provinzen und Kreise berechnet.

In der Höhe der durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen sämmtlicher Kultur-Arten nimmt die Provinz Sachsen die erste Stelle ein. An dieselbe schließt sich die Rheinprovinz und der letztern folgen dann die Provinzen Westphalen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Posen und Preußen. Diese Reihenfolge dürfte insofern den Erwartungen nicht ganz entsprechen, als die Meinung vorherrscht, daß, weil die Erträge in der Rheinprovinz bei gleichen Boden-Verhältnissen die der andern Provinzen sehr erheblich übersteigen, dem entsprechend für die Rheinprovinz die höchsten durchschnittlichen Reinerträge sich hätten herausstellen müssen. Es liegt dieser Annahme eine irrthümliche Auffassung hinsichtlich der quantitativen Ausdehnung der bessern Klassen in den verschiedenen Kultur-Arten der Rheinprovinz zum Grunde, indem man die großen Flächen sterilen Bodens auf der Eifel, dem Hochwalde und dem Hundsrücken, die, vom Verkehr entfernt, den ärmsten Gegenden der Monarchie angehören, unberücksichtigt zu lassen pflegt. Die betreffenden Bezirke umfassen von der 487 □Meilen betragenden Gesammtfläche der Rheinprovinz überhaupt ca. 200 □Meilen und gehen in ihrem durchschnittlichen Reinertrage bei voller Berücksichtigung der höheren Getreidepreise bis auf 11 Sgr. für den Morgen des ertragsfähigen Landes hinab. Auch wird nicht unbeachtet bleiben können, daß die Kaufpreise des Grund und Bodens, wie in den westlichen Provinzen überhaupt, so namentlich in der Rheinprovinz unverhältnißmäßig hoch stehen und daß die wirklichen Reinerträge eine nur sehr mäßige Verzinsung des Kaufgeldes bilden.

In der Reihenfolge der Provinzen, nach den ermittelten Reinerträgen geordnet, nimmt die Provinz Preußen mit 25 Sgr. Durchschnitts-Ertrag für den Morgen Acker und 19 Sgr. für den Morgen der ganzen eingeschätzten Fläche, wie erwähnt, die unterste Stufe ein. Diese Provinz umfaßt die verschiedensten Bodenarten, von dem reichen Marschboden in der Weichsel-, Nogat- und Memel-Niederung bis zu dem an völlige Unfruchtbarkeit grenzenden Sandboden. Weite Flächen sind selbst der Waldkultur nicht mehr zugänglich und nur mit verkrüppelten Kiefern oder Steinen bedeckt. Die Provinz hat wegen ihrer östlichen und nördlichen Lage im Allgemeinen ein viel rauheres Klima als die übrigen Provinzen des Staats, und nur die Niederung an der Weichsel und Nogat erfreut sich eines größern Schutzes gegen Frost und die kalten austrocknenden Nord- und Ostwinde. Die Vegetationsperiode ist kurz, die Ackerbestellung kann oft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geschehen, Beitskräfte, von lebendem und todten Inventarium gehalten werden, wie denn auch der Bedarf von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ein größerer als sonst ist. Diese ungünstigen Verhältnisse, wie die Unsicherheit der Erndten und das Mangelhafte in den Verkehrs- und Absatz-Verhältnissen drücken die Reinerträge der Grundstücke im Durchschnitt unter diejenigen Beträge hinab, welche bei gleicher Bodenbeschaffenheit in anderen Provinzen gewonnen werden. In den Regierungsbezirken Gumbinnen und Königsberg machen sich diese Mißstände vornehmlich geltend.

In der Provinz Posen stellt sich der durchschnittliche Reinertrag auf 26 Sgr. für den Morgen Acker und auf 22 Sgr. für den Morgen in sämmtlichen Kulturarten. Die Provinz besitzt nicht den reichen Marschboden der Niederungen der Provinz Preußen, eben so wenig den vorzüglichen Höheboden am rechten Weichselufer des Regierungsbezirks Marienwerder, auch erfreut sie sich nicht eines gleich günstigen Wiesen-Verhältnisses. Dagegen ist das Klima mehr gemäßigt, weungleich im Frühjahre Ost- und Nordwinde vorherrschen, die mit den selbst noch im Monat Juni hinzutretenden Nachtfrösten häufig ein Mißrathen der Feldfrüchte herbeiführen.

Der Kulturzustand der Provinz zeigt noch die Merkmale seines jüngern Ursprungs. Daß jetzige günstige Verhältniß des Ackers (61,5 Prozent der eingeschätzten Fläche) zur Gesammtfläche ist Folge des ausgedehnten Abtriebes der Wälder seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zur neuesten Zeit. Beispielsweise sind die Waldungen, mit denen der Kreis Mogilno noch vor wenigen Decennien überwiegend bedeckt war, in der neueren Zeit so schnell geschwunden, daß der Kreis gegenwärtig die wenigsten Holzungen (11 Prozent der Gesammtfläche) besitzt. Mag immerhin das durch die Ausrottung der Wälder gewonnene Land zur Ackerkultur geeignet sein, so bedarf dasselbe doch der sorgfältigsten Pflege, um entsprechende Erträge nachhaltig zu sichern, namentlich werden noch ausgedehnte Entwässerungen und tief gehende Bearbeitung unerläßlich, um die Nässe und Kaltgründigkeit des Ackers zu heben und den versauerten Humus in ergiebige Bestandtheile des Bodens zu verwandeln.

Im Regierungsbezirk Bromberg nimmt nach Höhe des Reinertrages der Kreis Inowraclaw die

Digitized by Google

erste Stelle ein. Es folgen sodann die Kreise Bromberg, Wirsitz, Schubin, Wongrowiec und Mogilno. Gegen diese Kreise tritt der Kreis Gnesen wegen seines vorherrschend kalkgründigen Bodens zurück und wegen der großen Ausdehnung des sehr leichten Sandbodens nehmen die Kreise Czarnikau und Chodziesen die untersten Stufen ein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

752 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Czelupke, Schubiner Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 8. September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Czelupkach, w powiecie Szubińskim, wybuchła pomiędzy rogatem bydłem szalenizna, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostrej paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 8. Września 1866.

Król. Regencya, Wydział spraw wewnętrznych.

753 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Kottenbruch, Czarnikauer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maßregeln sind ausgeführt, weshalb die unterm 10. Juli c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 30. August 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Kottenbruch, w powiecie Czarnkowskim, szalenizna pomiędzy rogatem bydłem ustała i użyte zostały środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 10. Lipca b. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 30. Sierpnia 1866.

Król. Regencya. Wydział spraw wewnętrznych.

754 Der auf den 25. d. M. anberaumte Jahrmarkt in der Stadt Miescisko wird hierdurch auf den 9. October d. J. verlegt.

Der nach dem Kalender irrthümlich auf den 9. November d. J. daselbst anberaumte Jahrmarkt findet bereits am 6. November statt.

Bromberg, den 15. September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ustanowiony jarmark w mieście Mieścisku na 25. b. m. odkłada się niniejszém na 9. Października r. b.

Ustanowiony zaś tamże jarmark według kalendarza mylnie na 9. Listopada b. r. odbędzie się już dnia 6. Listopada.

Bydgoszcz, dnia 15. Września 1866.

Królewska Regencya, Wydział spraw wewnętrznych.

755 Wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt müssen bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger zurückgewiesen werden.

Bromberg, den 7. September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

756 Der nach dem Kalender für die Stadt Lobsens auf den 27. d. M. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch aufgehoben.

Bromberg, den 19. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

756 Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Dem Oberamtmann Weidner zu Berlin als dem Alleineigenthümer des Braunkohlenbergwerks **Marie bei Goscierady** wird zu dem am 29. October 1858 verliehenen Felde dieses Bergwerks von 1 Fundgrube und 1200 Maaßen (= 238336 Quadratlachter) noch ein an dieses Feld angrenzendes, in der Gemeinde Gościerady, Kreis und Regierungsbezirk Bromberg, Oberbergamtsdistrict Breslau gelegenes Erweiterungsfeld von 261,664 Quadratlachtern, dessen Grenzen auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. K. L. M. und E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung von Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, den 10. September 1866. (L. S.) Königl. Ober-Berg-Amt.

wird unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni p. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. September 1866. Königliches Ober-Berg-Amt.

757 Bekanntmachung.

Die Diaconatsstelle bei der evangelischen Kirche in Meseritz mit einem Einkommen von 740

Thlrn. und der Coinspection über drei Schulen ist durch das Ableben des Diaconus Wiedner vakant geworden und es soll die Wiederbesetzung derselben zum 1. October 1867 erfolgen.

Die Gemeinde hat den Diaconus aus drei Candidaten zu wählen, welche der Magistrat zu Meseritz als Patron zu designiren hat.

Posen, den 12. September 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

758 Dem Kreistaxator und Grundbesitzer Adam Budzinski zu Inowraclaw ist für den Bezirk des Kreises Inowraclaw die Concession ertheilt worden, als außergerichtlicher Auctionator nach Maßgabe des Reglements des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. August 1848, sowie den dazu ergangenen und noch ergehenden erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen zu fungiren.

Bromberg, den 28. August 1866.

759 Der provisorische Lehrer Lebrecht Münchow an der evangelischen Schule in Adl. Wierzchucin, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

760 Der provisorische Lehrer Emil Burgin aus Josephsruh als provisorischer 2. Lehrer an der evangelischen Schule zu Samoczyn, Kreis Chodziesen.

761 Es sind zu wirklichen Dekanen ernannt:

1. der Probst Licent Kegel in Trzemeszno für das St. Michaelis-Zbarawer Dekanat, und
2. der Probst Kentzer in Schubin, für das Exiner Dekanat.

Ferner sind:

3. dem Pfarrer Julius Schultz in Osielsk, Kreis Bromberg, die Geschäfte eines Kreis-Schul-Inspectors über die katholischen Schulen des Dekanats Fordon übertragen worden.

Königl. Appellations-Gericht:

762 Zu der Stadt Bromberg sind als Schiedsmänner theils neu, theils wiedergewählt, bestätigt und vereidigt worden:

für den 1. Bezirk der Kaufmann Kollwitz,
" " 3. " " " Kurtz,
" " 5. " " Rentier v. Buddenbrock,
" " 6. " " Kaufmann Nubel
" " 7. " " Rentier Joh. Jul. Wentz,
" " 8. " " " Esser,
" " 9. " " " Carl Beaulieu.

Die Schiedsmänner v. Buddenbrock und Nubel, sowie Wentz und Esser sind einander gegenseitig zu Stellvertretern, der 2c. Esser auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns Beaulieu bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tymczasowy nauczyciel Lebrecht Münchow przy ewanielickiéj szkole w Wierzchucinie szlacheckim, w powiecie Bydgoskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

Tymczasowy nauczyciel Emil Burgin z Josefsruh na tymczasowego 2. nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Szamocinie, w powiecie Chodzieskim.

Rzeczywistymi dziekanami mianowano:

1. X. proboszcza licenc. Kegel w Trzemesznie na dekanat św. Michała Zbarawskiego i
2. X. proboszcza Kontzer w Szubinie na dekanat Exyński.

Daléj powierzono:

3. X. plebanowi Juliuszowi Schultz z Osielska, w powiecie Bydgoskim, czynności inspektora szkólnego powiatowego nad szkołami katolickiemi w dekanacie Fordońskim.

Königl. Appellations-Gericht:

Rozjemcami wmieście Bydgoszczy, częściowo, częścią powtórnie obrani, potwierdzeni i przysięgę zobowiązani zostali:

na I. obwód kupiec Kollwitz,
„ III. „ „ Kurtz,
„ V. „ kapitalista ur. Buddenbrock,
„ VI. „ kupiec Nubel,
„ VII. „ kapitalista Jan Juliusz Wentz,
„ VIII. „ „ Esser,
„ IX. „ „ Karól Beaulieu.

Rozjemcy ur. Buddenbrock i Nubel, również Wentz i Esser są sobie zastępcami, Esser też zastępcą rozjemcy Beaulieu mianowani.

763 Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Eisenbahn-Secretair Schultz II. von hier ist zur Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin versetzt worden.

Bromberg, den 8. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 39.

Bromberg, den 28. September 1866. — Bydgoszcz, dnia 28. Września 1866.

764 Seitens des in Berlin zusammengetretenen Central-Comités der National-Invaliden-Stiftung ist mir nachstehender Aufruf zugegangen:

National-Invaliden-Stiftung.

Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampf für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Digitized by Google

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen: sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hilfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten, schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10. September 1866.

v. Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18 (Vorsitzender). v. Alvensleben, Gen.-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf v. Behr-Negendank, Königl. Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. v. Bernuth, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. v. Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. v. Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. Delbrück, Kaufm., Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61a. Dr. Friedberg, Geh. Ober-Justiz-Rath, Hafenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Kochhann, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. F. W. Krause, Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Communikation 11. Litfaß, Commissionsrath, Adlerstraße 6. Noeldechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. v. Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geh. Regierungsrath und Brand-Direktor, Lindenstraße 50/51. Schulz-Leitershofen, Rentier, Schiffbauerdamm 27. v. Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. v. Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingsstraße 10. Vollgold, Commerzienrath, Kommandantenstraße 14. Wrede, Stadtrath, Kommandantenstraße 86, Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Indem ich den Einwohnern des Regierungsbezirks Bromberg die Fürsorge für die in dem glorreich begonnenen und glorreich zu Ende geführten Kampfe invalide gewordenen Krieger und für die Hinterbliebenen der Gefallenen vertrauensvoll an das Herz lege, bitte ich zugleich, mit der Sammlung und der Abführung von Beiträgen zu oben bezeichnetem Zwecke sofort zu beginnen.

Bromberg, den 25. September 1866. Der Regierungs-Präsident **Naumann.**

Bekanntmachungen höherer Behörden.

765 Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Bromberg sind folgende Chausseen:

1. von Polu. Crone über Monkowarsk nach der Westpreußischen Grenze in der Richtung auf Zempelburg mit einer Abzweigung von Monkowarsk, in der Richtung auf Tuchel;
2. von Bromberg nach Fordon und zwar über Schröttersdorf, Gr. Bartelsee, Kl. Kapuscisko und Jasinicz;
3. von Schubin über Neuwelt, Kowalewo, Dombrowko und Jaroszewo nach Znin;
4. von Pakosc über Piechcin und Krotoschin nach Barcin;

Digitized by Google

5. von Klecko über Lopienno und Janowiec nach Turza;
6. von Margonin über Wongrowiec und Lazisko nach Miescisko;
7. von Znowraclaw über Trzaski nach Plawinek;
8. von Montwey über Kruschwitz nach Gocanowo und zwar der Theil von Kruschwitz bis Gocanowo;
9. von Strzelno über Mlyny nach Wronowy;
10. von Guesen nach Witkowo;
11. von Osiek nach Wirsitz, und von Lobsens nach Ruhden bis zur Westpreußischen Grenze in der Richtung auf Pr. Friedland;
12. von Uscz bis Chodziesen;
13. von Labischin über Barcin bis Szczepanowo;
14. vom Bahnhofe bei Schulitz durch die Stadt Schulitz bis zum Weichselstrom;

in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge der Bestimmmung des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 15. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

766 Der nach dem Kalender in der Stadt Wirsitz auf den 4. Oktober d. J. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch eingetretener Umstände halber aufgehoben.

Bromberg, den 24. September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

767 Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien:

Nr. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons ser. II. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuld-Verschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelgt werden auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

Obwieszczenie.

W 12tém wylosowaniu dnia dzisiejszego publicznie upremiowanéj pożyczki krajowéj z roku 1855 wyciągniętych zostało 37 seryów:

No. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481,

Wzywa się posiadaczy 3700 sztuk obligów do tychże seryów należących, aby premią wynoszącą za każdy oblig 113 tal. podnosili od 1. Kwietnia 1867 albo przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu Oranien ulica No. 94, albo przy kasach głównych regencyjnych, kwitując i zwracając obligi wraz z należącemi doń kuponami ser. II. No. 4 do 8 na procenta od 1. Kwietnia 1866 i talonami, które według brzmienia obligów oddawać się powinno bezpłatnie.

Gdyby kuponów braknąć miało, tyle z premii się nie wyda.

Z resztą przedkładać można obligi kasom głównym regencyjnym dla sprawdzenia już od 1. Marca p. r., także dostanie się tam formularzy do kwitów bezpłatnie.

Z seryów już dawniej wylosowanych i spowiedzianych wiele obligów dotąd jeszcze nie zrealizowano i wprawdzie:

Digitized by Google

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279 und 1328,
aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789,
aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095, 1406,
aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388,
aus der elften Verloosung (1866) von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1866.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse zur Empfangnahme und Weiterbeförderung der bei ihr eingehenden Schuldverschreibungen angewiesen ist.

Bromberg, den 20. September 1866.

Königl. Regierung.

z pierwszego wylosowania (1856) z ser. 1279 i 1328,
z trzeciego wylosowania (1858) z ser. 789,
z ósmego wylosowania (1863) z ser. 1402,
z dziewiątego wylosowania (1864) z ser. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095, 1406,
z dziesiątego wylosowania (1865) z ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388,
z jedenastego wylosowania (1866) z ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337,

przypomina się zatém posiadaczom tychże niniejszém na nowo, aby nie chcąc tracić dłużéj procentu, kapitały swe wnet odebrali.

W korespondencyą względem wypłaty premiów kasa umorzenia długów krajowych wdawać się nie może.

Berlin, dnia 15. Września 1866.

Powyższe obwieszczenie podaje się do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kasa nasza główna odebrała polecenie odbierać i odsyłać daléj obligi do niéj nadchodzące.

Bydgoszcz, dnia 20. Września 1866.

Królewska Regencya.

Vermischte Nachrichten.

768 Das dem Rittergutbesitzer Harder zu Ransen unterm 2. Mai 1865 ertheilte Patent:

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Nähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist aufgehoben.

769 Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unterm 14. September 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Zündnadelgewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 28. September 1866.

Bekanntmachung.

Die Bevölkerung des Inowraclawer Kreises hat seit Errichtung der Polizei-Distrikts-Commissariate in dem Maaße zugenommen, daß die dadurch den betreffenden Beamten zugewachsene Arbeitslast im Interesse des Königlichen Dienstes und der Eingesessenen eine anderweite Organisation erfordert.

Es ist zu diesem Zwecke mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern die Einrichtung eines neuen Polizei-Distrikts für den nördlichen Theil des südlich des Montwey-Flusses belegenen Kreis-Abschnitts, die Anstellung eines besonderen Beamten für diesen Distrikt und im Zusammenhange damit auch eine anderweite Polizei-Distrikts-Eintheilung des ganzen Inowraclawer Kreises beschlossen worden.

Diese neue Distrikts-Eintheilung und die Funktion eines besonderen Distrikts-Beamten für den neu errichteten Distrikt (Nord-Strzelno), welcher seinen Amtssitz in Markowice haben wird, tritt vom 1. Januar 1867 an ins Leben. Die neue Distrikts-Eintheilung ergiebt sich aus der nachfolgenden

Nachweisung

der Polizei-Distrikte des Kreises Inowraclaw und der dazu gehörigen Ortschaften nach der am 1. Januar 1867 ins Leben tretenden anderweiten Distrikts-Eintheilung.

Obwieszczenie.

Od czasu utworzenia urzędów komisarzy obwodowych policyjnych powiększyła się ludność powiatu Inowracławskiego tak znacznie, iż nawał pracy, który dla właściwych urzędników przez to powstał, w interesie służby królewskiéj i mieszkańców innéj wymaga organizacyi.

W tym celu postanowiono za pozwoleniem Królewskiego ministerium spraw wewnętrznych utworzyć dla północnéj części powiatu położonego na południe od rzeki Montwy nowy obwód policyjny, ustanowić dla tego obwodu osobnego urzędnika i w połączeniu z tém podzielić też cały powiat Inowracławski na inne obwody policyjne.

Nowy ten podział obwodów i funkcya osobnego urzędnika obwodowego dla nowo utworzonego obwodu (Strzelna północnego), który to urzędnik w Markowicach urzędować będzie, wstąpi od 1. Stycznia 1867 w życie. Nowy ten podział obwodów okazuje się z następującego

wykazu

obwodów policyjnych powiatu Inowracławskiego i należących do tegoż osad podług innego obwodów podziału wstępującego w życie od 1. Stycznia 1867.

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.
	I. Polizei-Distrikt Gniewkowo. (Obwód policyjny Gniewkowo.)			
1	Gniewkowo	Baerenberg	Forstetablissement, osada leśna	10
2		Bombolino	Rittergut, wieś szl.	77
3		Branno	dito	180
			Latus .	267

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miéjsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.
			Transport	267
4	Gniewkowo	Buczkowo	Gratialgut, wieś gracialne	91
5		Chrząstawa	Freigut, wieś wolna	82
6		Cierpitz, Cierpiszo	Colonie, kolonia	47
7		dito	Oberförsterei, nadleśniczostwo	27
8		Catrinchen	Forst-Etablissement, osada leśna	24
9		Dembiniec	Dorf, wieś	68
10		Dembie	dito	342
11		Dobiesławice	Rittergut, wieś szl.	131
12		Dombken, Dombki	Dorf, wieś	147
13		Genzewo, Gęzewo	Rittergut, wieś szl.	53
14		Getau, Jajtawy	Dorf, wieś	105
15		Glinken	dito	21
16		Glinno Groß, W.	dito	352
17		Glinno Klein, małe	dito	167
18		Gniewkowo Amt	Vorwerk, folwark	87
19		dito Amtsgrund	Dorf, wieś	85
20		dito Kämpe Gniewkowska kępa	Vorwerk, folwark	21
21		Godziemba	Dorf, wieś	260
22		Gonsk	Vorwerk, folwark	138
23		Grabia Alt, stare Grabię	Dorf, wieś	22
24		dito	Rittergut, wieś szl.	66
25		Gruenfließ	Forst Etablissement, osada leśna	17
26		Jacobskrug	Krug Etablissement, osada karczemna	18
27		Jarken	Dorf, wieś	64
28		Jędrzejewo	dito	61
29		Jesuitenbruch, Jezuicka struga	dito	193
30		Johannisdorf, St. Jańskawieś	dito	74
31		Jurek	Vorwerk, folwark	55
32		Kaczkowerneudorf, Kaczkowska nowawieś	Dorf, wieś	90
33		Kaczkowo	Rittergut, wieś szl.	85
34		Kamiennybród	Dorf, wieś	153
			Latus	3473

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei Districts und Amtssitz des Districts-Commissariats. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Gwarzu gehören: — Do tego należą: Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864
			Transport	3473
35	Gniewkowo	Kempa	Dorf, wieś	175
36		Kijewo	Rittergut, wieś szl.	126
37		Kijewska wola	Dorf, wieś	17
38		Klepary	Rittergut, wieś szl.	90
39		Kawenczyn	Vorwerk, folwark	151
40		Kopiórko	Etablissement, osada	18
41		Kreuzkrug, St. Krzyska karczma	dito	5
42		Lipie	Rittergut, wieś szl.	273
43		dito Abbau, przysiołek	Dorf, wieś	40
44		Lipienka	Vorwerk, folwark	88
45		Lazyska	Vorwerk, gburstwo	6
46		Lukaszewo	Dorf, wieś	34
47		Magdalenowo	dito	196
48		dito Abbau, przysiołek	Colonie, kolonia	31
49		Markowo	Rittergut, wieś szl.	215
50		Microgeniewice	Vorwerk, folwark	70
51		dito Abbau, przysiołek	Dorf, wieś	19
52		Murzynno Gref, W	dito	230
53		dito	Probstei, probostwo	50
54		dito	Königliche Domaine, Król. ekonomia	86
55		dito	Dorf, wieś	61
56		dito Klein, małe	Colonie, kolonia	229
57		dito	Dorf, wieś	100
58		Neudorff, Nowawieś	Domainen Vorwerk, folwark ekonom.	51
59		Opek Klein, Opoczki	Dorf, wieś	33
60		dito	Vorwerk, folwark	118
61		Ostrowo	dito	136
62		dito	Probstei, probostwo	17
63		Perkowo	Dorf, wieś	113
64		Plentowo	Rittergut, wieś szl.	99
65		dito	Probstei, probostwo	25
66		dito	Vorwerk, folwark	153
67		Sciberzje	Rittergut, wieś szl.	220
68		Seedorf, zajezierze	Dorf, wieś	162
69		dito	Forst Etablissement, osada leśna	11
			Latus .	6873

Digitized by Google

Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsce urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864
		Transport	6873
Gniewkowo	Starydwór	Vorwerk, folwark	40
	Stau	Dorf, wieś	18
	Suchatowko Deutsch, niemieckie	dito	218
	Suchatowko, Poln., polskie	dito	137
	Szrutki	Vorwerk, folwark	86
	Truszczyna	Probsteigut, wieś proboszczowska	40
	Topola	Rittergut, wieś szl.	117
	Unterwalde, Podlesie	Vorwerk, folwark	10
	dito	Forst-Etablissement, osada leśna	8
	Wielowieś	Dorf, wieś	125
	dito	Colonie, kolonia	85
	dito	Vorwerk, folwark	79
	Wierzbiczany	Rittergut, wieś szl.	249
	Wierzchosławice	dito	81
	Wodzek Groß, W.	Dorf, wieś	353
	dito	Oberförsterei, nadleśniczostwo	22
	dito Klein, mały	Dorf, wieś	55
	Wygoda	Colonie, kolonia	358
	dito	Forst-Etablissement, osada leśna	8
	Wymysłowo	Vorwerk, folwark	14
	Zazdrość	Krug-Etablissement, osada karczemna	15
	Summa Polizei-District Gniewkowo . (Suma obwodu policyjnego Gniewkowa.)		8991

II. Polizei-District Inowracław. - (Obwód policyjny Inowrocławski).

Inowracław	**Balczewo**	**Rittergut, wieś szl.**	**100 21**
	Batkowo	**Dorf, wieś**	**186**
	Balino	**Rittergut, wieś szl.**	**64**
	Borkowo	**Vorwerk, folwark**	**47**
	Byk oder Julianowo, (czyli)	**Dorf, wieś**	**10**
	Cieślin	**Rittergut, wieś szl.**	**122**
	dito	**Dorf, wieś**	**50**
		Latus .	**600**

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
			Transport	600	
8	Inowraclaw	Czyste	Rittergut, wieś szl.	91	
9		Dalkowo	Vorwerk, folwark	66	
10		Dziarnowo	dito	131	
11		Dziennice	Rittergut, wieś szl.	62	
12		Erwinshoff	Vorwerk, folwark	46	
13		Friedrichsfelde	dito	77	früher Marulewo genannt. dawniéj Marulewem zwane.
14		Giebnia	dito	33	
15		Gnehno	Rittergut, wieś szl.	160	
16		Gorzanty	Dorf, wieś	70	
17		Grostwo	dito	178	
18		Helenowo	Vorwerk, folwark	30	
19		Jacewo	Dorf, wieś	218	
20		dito	Vorwerk, folwark	53	
21		Jarenty	Rittergut, wieś szl.	83	
22		Jarice	Dorf, wieś	353	
23		dito	Vorwerk, folwark	156	
24		dito	Probstei, probostwo	64	
25		Jaziczki	Vorwerk, folwark	48	
26		Karczemka	Waldwärter-Etabl., osada borowcza	5	
27		Komaszyce	Rittergut, wieś szl.	73	
28		Klopot	Vorwerk, folwark	117	
29		Kościelec	Rittergut, wieś szl.	282	
30		dito	Probstei, probostwo	50	
31		Krukowiec	Bauerhof, gburstwo	18	
32		Kruślewiec	Vorwerk, folwark	41	
33		Königswerder, Wydrzychowo	dito	17	
34		Latkowo	Rittergut, wieś szl.	158	
35		Leszcz	dito	110	
36		Leszczyce	Vorwerk, folwark	81	
37		Lojewo	Dorf, wieś	206	
38		dito	Vorwerk, folwark	114	
39		Lonsk	dito	135	
40		Lonżyn, Lążyn	dito	77	
41		Marcinkowo	Rittergut, wieś szl.	92	
42		Michowice	Vorwerk, folwark	63	
43		Mierzwin	Rittergut, wieś szl.	125	
			Latus .	4283	

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miéjsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
			Transport	4283	
44	Inowraclaw	Mierzwin	Krugetablissement osada karczemna	7	oder Byczek Krugetablissement. lub Ryczek osada karczemna.
45		Mimowola	Dorf, wieś	67	
46		Nalęzewo	dito	18	
47		Neuwelt	Bauerhof, gburtswo	22	
48		Odmianowo	Dorf, wieś	94	
49		Olszewice	Vorwerk und Dorf, folwark i wieś	80	
50		Oporówek	Vorwerk, folwark	64	
51		Orlowo	Rittergut, wieś szl.	242	
52		dito	Dorf, wieś	100	
53		dito	Probstei, probostwo	8	
54		dito Abbau, przysiołek	Kolonie, kolonia	93	
55		Ostrowo	Rittergut, wieś szl.	219	
56		dito	Dorf, wieś	63	
57		dito	Probstei, probostwo	11	
58		Plawin	Rittergut, wieś szl.	116	
59		Pokrzewniki	Dorf, wieś	38	
60		Popowice	Rittergut, wieś szl.	99	
61		Popowiczki	Probstei Vorw., folwark proboszcz.	75	
62		Radłowek	Vorwerk, folwark	122	
63		Raclawice	Dorf, wieś	45	
64		Rombino	dito	208	
65		dito	Rittergut, wieś szl.	93	
66		Rombinek	Vorwerk, folwark	44	
67		Rycerzewo	Dorf, wieś	176	
68		Rycerzewko	Vorwerk, folwark	70	
69		Sikorowo	dito	73	
70		dito	Dorf, wieś	86	
71		Slabencin	Rittergut, wieś szl.	81	
72		Slabencinek	Dorf, wieś	47	
73		dito	Vorwerk, folwark	44	
74		Slonsk	dito	168	
75		dito	Dorf, wieś	60	
76		Soykowo	Rittergut, wieś szl.	94	
77		Strzemkowo	Vorwerk, folwark	92	
78		dito	Dorf, wieś	33	
79		Skalmierowice	Rittergut, wieś szl.	134	
			Latus	7369	

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsce urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864	Bemerkungen. Uwagi.
			Transport	7369	
80	Inowraclaw	Szadlowice	Vorwerk, folwark	88	
81		dito	Dorf, wieś	241	
82		dito	Probstei, probostwo	65	
83		dito	Colonie, kolonia	53	
84		Szymborze	Dorf, wieś	744	
85		Tucmo	Rittergut, wieś szl.	124	
86		dito	Dorf, wieś	198	
87		dito	Probstei, probostwo	45	
88		dito	Freischutzerei, wolne szolectwo	5	
89		Trzaski	Rittergut, wieś szl.	101	
90		Turzany	Dorf, wieś	281	
91		Wegierce	Rittergut, wieś szl.	114	
92		Wienslawice	dito	76	
93		Wolanowo	Dorf, wieś	19	
		Summa Polizei-District Inowraclaw . (Suma obwodu policyjnego Inowraclawskiego.)		9528	

III. Polizei-District Kruschwitz. (Obwód policyjny Kruświca).

1	Kruschwitz, Amtssitz	Bacharcie	Dorf, wieś	417	
2	Bacharcie. Kruswica.	Brutzki	Colonie, kolonia	118	
3	miejsce urzędowania	Brześć	Rittergut, wieś szl.	125	
4	Bacharcie.	Chelmce	Dorf, wieś	486	
5		dito	Colonie, kolonia	151	
6		dito	Probstei, probostwo	33	
7		Chelmiczki	Dorf, wieś	139	
8		dito	Vorwerk, folwark	80	
9		Czajczyka	Kruzetablissement osada karczemna	12	
10		Glebokie	Rittergut, wieś szl.	195	
11		Gocanowo	dito	179	
12		dito	Dorf, wieś	150	
13		Gocanowko	Vorwerk, folwark	60	
14		Gepso	dito	34	
15		Jancein	Rittergut, wieś szl.	88	
16		Jerzyce	Dorf, wieś	128	
17		dito	Vorwerk, folwark	84	
18		Jurkowo	Rittergut, wieś szl.	34	
19		Karst	Dorf, wieś	105	
20		dito	Vorwerk, folwark	48	
21		Kaspral	dito	52	
22		Kicko	dito	51	
			Latus .	2769	

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.
			Transport	2769
23	Kruschwitz, Amtssitz	Kicko	Dorf, wieś	79
24	Bacharcie. Kruswica,	Kobelnica königl.	dito	56
25	miejsce urzędowania	dito adl., szlach.	Rittergut, wieś szl.	143
26	w Bacharciu.	Konarzewo	Vorwerk, folwark	bei Janocin
27		Kruschwitz, Kruświca	Rittergut, wieś szl.	158
28		dito	Dorf, wieś	259
29		Lawa	Krugetablissement osada karczemna	19
30		Leszcze	Rittergut, wieś szl.	85
31		Marcinki	Vorwerk, folwark	30
32		Marbanowo	Dorf, wieś	200
33		Maszenica	Vorwerk, folwark	90
34		Mietlica	Rittergut, wieś szl.	56
35		Opikowo	Dorf, wieś	51
36		Ostrowek Königlich, Królewski	Vorwerk, folwark	106
37		Ostrowek adl., szl	dito	
38		Ostrowek	Bauerhof, gburtswo	11
39		Ostrowo	Vorwerk, folwark	121
40		dito	Probstei, probostwo	28
41		Paprosy	Dorf, wieś	115
42		Piaski	Rittergut, wieś szl.	117
43		dito	Probstei, probostwo	10
44		Piecki groß, wielkie	Dorf, wieś	113
45		dito klein, małe	dito	48
46		Popowo	Rittergut, wieś szl.	114
47		Rusinowo	dito	108
48		Rzeczyca	dito	138
49		Sketnik Königl., Kr.	Vorwerk, folwark	137
50		dito zabłotne	Dorf, wieś	78
51		Świątniki	dito	23
52		Tarnowko	Rittergut, wieś szl.	70
53		Tarnowo	Vorwerk, folwark	106
54		Witowice	Rittergut, wieś szl.	88
55		Witowieżki	dito	49
56		Wola wapowska	Dorf, wieś	205
57		Wolany mit Wroble, z Wróblami	Rittergut, wieś szl.	94
58		Zaborowo	Dorf, wieś	121
59		Zletowo	dito	155
	Summa Polizeidistrict Kruschwitz . (Suma obwodu policyjnego Kruświckiego).			6150

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
	IV. Polizeidistrikt Louisenfelde. (Obwód policyjny Louisenfelde).				
1	Louisenfelde	Baskowo	Dorf, wieś	31	
2		dito	Vorwerk, folwark	18	
3		Bąkowo	Rittergut, wieś szl.	105	
4		Brudnia	Dorf, wieś	198	
5		dito	Probstei, probostwo	36	
6		Chlewiska	Vorwerk, folwark	83	
7		dito	Buden, budy	85	
8		dito	Probstei, probostwo	25	
9		Chróstowo	Dorf, wieś	188	
10		Czajka	Kruggetablissement osada karczemna	30	
11		Dulsk	Rittergut, wieś szl.	92	
12		Dziewa	Vorwerk, folwark	51	
13		dito	Dorf, wieś	31	
14		Glejkowo	Vorwerk, folwark	64	
15		Góra	dito	76	
16		dito	Probstei, probostwo	18	
17		Karczyn	Rittergut, wieś szl.	180	
18		Karczyn Abbau przysiolek	Dorf, wieś	83	auch Natolin genannt. też Natolinem zwana
19		Konary	Rittergut, wieś szl.	128	
20		dito	Dorf, wieś		
21		Krzykacz u. Oszczywilk	Etablissement, osada	17	
22		Łąkocin	Rittergut, wieś szl.	112	
23		Louisenfelde	Colonie, kolonia	577	
24		Mleczkowo	Dorf, wieś	221	
25		Modliborzyce	Rittergut, wieś szl.	215	
26		Molsdorfowo	Dorf, wieś	60	
27		Neuhoff, Nowydwór	Vorwerk, folwark	46	
28		Niemojewo	dito	77	
29		Nowiny	dito	34	
30		Opok Groß, Opoki	dito	111	
31		dito	Dorf, wieś	186	
32		Osniszewko	dito	134	
33		Osniszewo	Rittergut, wieś szl.	170	
34		Ostrów	Vorwerk, folwark	28	
35		Parchanie	Dorf, wieś	175	
36		dito	Vorwerk, folwark	115	
37		dito	Probstei, probostwo	54	
38		dito	Kolonie, kolonia	30	
39		dito	Abbau, przysiolek	275	
			Latus .	4159	

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864	
			Transport	4159	
40	Louisenfelde	Pieczyska	Rittergut, wieś szl.	40	
41		Pieronie	dito	147	
42		dito	Probstei, probostwo	8	
43		Pławinek	Rittergut, wieś szl.	126	
44		Przybysław	Dorf, wieś	162	
45		dito	Vorwerk, folwark	87	
46		Popowo	Meierei, zagroda	11	
47		Radajewice	Rittergut, wieś szl.	144	
48		dito	Dorf, wieś	152	
49		Reinau	Colonie, kolonia	231	
50		Sobiesiernie	Rittergut, wieś szl.	148	
51		Spital	Dorf, wieś	77	
52		dito	Colonie, kolonia	150	
53		Stanomin	Rittergut, wieś szl.	145	
54		Schönau	dito	58	früher Stanomska wolgenannt. dawniej Stanomską wolą zwana.
55		Szarley	Dorf, wieś	70	
56		dito	Rittergut, wieś szl.	168	
57		Szarley Gay	Vorwerk, folwark	52	
58		Walentynowo	Rittergut, wieś szl.	94	
59		Wilkostowo	dito	102	
60		Wilkostowo Haulands olędry	Dorf, wieś	124	
61		Witowy	Rittergut, wieś szl.	86	
62		Wenörze	Dorf, wieś	193	
63		dito	Colonie, kolonia	186	
64		Zagajewice	Rittergut, wieś szl.	131	
65		Zagajewiczki	dito	60	
66		Zduny	dito	63	
		Summa Polizeidistrikt Louisenfelde . (Suma obwodu policyjnego Louisenfelde)		7174	
	V. Polizei-District Markowice. (Obwód policyjny Markowice.)				
1	Markowice	Baranowo A.	Vorwerk, folwark	30	
2		Baranowo B.	dito	42	
3		Biskupice	Dorf, wieś	79	
4		Bożejewice	Rittergut, wieś szl.	202	
5		Bussewo	Dorf, wieś	77	
6		Ciechrz	dito	170	
7		dito	Colonie, kolonia	182	
8		Chlewo	Dorf, wieś	41	
			Latus .	823	

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
			Transport	823	
9	Markowice	Emmowo	Dorf, wieś	55	
10		Fryderychowo	dito	130	
11		Gizewo	Rittergut, wieś szl.	102	
12		Góra	Dorf, wieś	96	
13		Górki	Vorwerk, folwark	154	
14		Janowice	Rittergut, wieś szl.	103	
15		Jankowo bei Sielec, pod Sielcem	Vorwerk, folwark	54	
16		Jankowo bei Sokolniki pod Sokolnik.	Dorf, wieś	88	
17		Kobelniki	Rittergut, wieś szl.	227	mit Fasanerie. z bażanteryą.
18		Kopanie	Vorwerk, folwark	59	
19		Koluda Gr., wielka	Rittergut, wieś szl.	186	
20		Koluda Klein, mała	dito	120	
21		Kraszyce	Vorwerk, folwark	113	
22		Kruszа ruchowna	dito	197	
23		Kruszа poduchowa	Rittergut, wieś szl.	87	
24		Kruszа zamkowa	dito	177	
25		Lagiewniki	Vorwerk, folwark	211	
26		Lurziot	Dorf und Probstei, wieś i probostwo	109	
27		dito	Rittergut, wieś szl.	166	
28		Markowice	dito	230	
29		dito	Dorf und Probstei, wieś i probostwo	225	
30		Michalinowo	Dorf, wieś	58	
31		Möllendorff	Vorwerk, folwark	81	früher Gay genannt. dawniej Gajem zwany.
32		Montwy	Rittergut, wieś szl.	70	
33		Niemojewko	dito	109	ausgekauft vom Besitzer. wykup. przez dziedzica.
34		dito	Dorf, wieś		von Niemojewko. Niemojewka.
35		Norge	Vorwerk, folwark		bei Polanowice gezählt. pod Polanowicami liczony.
36		Olszychowo	dito	71	
37		dito	Dorf, wieś	18	
38		Pietrkowice	Rittergut, wieś szl.	136	
39		Porświętne	Dorf, wieś	28	
40		Polanowice	Rittergut, wieś szl.	327	
41		dito	Probstei, probostwo	11	
			Latus .	4621	

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
			Transport	4621	
42	Markowice	Przedbojewice	Vorwerk, folwark	93	
43		Racice	Rittergut, wieś szl.	159	
44		Rożniaty	Vorwerk, folwark	137	
45		Rządkwin	Dorf, wieś	223	
46		dito	Vorwerk, folwark	85	
47		dito	Probstei, probostwo	bei Dorf gezählt.	pod wsią liczone.
48		Rzegotki	Rittergut, wieś szl.	74	
49		Schwanewitz	Dorf, wieś	16	
50		Sieczkowice	Vorwerk, folwark	27	
51		Sielec	dito	118	
52		Skalmierowice	Rittergut, wieś szl.	53	
53		Slabencin	Dorf, wieś	146	
54		Slawsk Gr., wielki	dito	328	
55		dito	Probstei, probostwo	14	
56		dito	Colonie, kolonia	191	
57		Slawsk Klein, mały	Dorf, wieś	172	
58		dito	Colonie, kolonia	196	
59		Sokolniki	Dorf, wieś	168	
60		Stodoły	dito	259	mit Probstei. z probostwem.
61		dito	Colonie, kolonia	284	
62		Tupadły	Vorwerk, folwark	102	
63		Wymysłowo	Dorf, wieś	35	
64		Xiąż	dito	94	
65		Zalinowo	dito	95	
66		Zerniki	Rittergut, wieś szl.	116	
67		dito	Dorf, wieś	145	
		Summa Polizei-District Markowice . (Suma obwodu policyjnego Markowickiego.)		7961	

VI. Polizei-District Strzelno. (Obwód policyjny Strzelno.)

1	Strzelno	Alfen	Vorwerk, folwark	bei Lachmierowice gezählt.	pod Lachmierowicach liczony.
2		Babki	Dorf, wieś	59	
3		dito	Forst-Etablissement, osada leśna	—	bei Nożyczyn gezählt. pod Nożyczynem liczona.
4		Bielsko	Dorf, wieś	356	
5		dito	Colonie, kolonia	153	
6		Budy	Vorwerk, folwark	68	
7		Bronislaw	Dorf, wieś	308	
8		Blawaty	Vorwerk, folwark	44	
9		Chrosno	Dorf, wieś	189	
			Latus .	1177	

Digitized by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
			Transport	1177	
10	Strzelno	Cienciszko	Dorf, wieś	332	
11		Dębsk	Vorwerk, folwark	55	
12		Gaj und Bartodziejewice	Dorf, wieś	208	
13		dito	Domainen-Vorwerk, folwark ekonomiczny	5	
14		Golejewo	Rittergut, wieś szl.	140	
15		Hochbrueck	Klafterschläger-Etablissement, osada klaftarska	14	
16		Jaworowo	Bauerhof, gburstwo	13	
17		Jezierki	Vorwerk, folwark	57	
18		Jeziory Gr., wielki	Dorf, wieś	293	
19		dito	Vorwerk, folwark	30	
20		dito Klein, małe	Dorf, wieś	165	
21		Kijewice	Vorwerk, folwark	60	
22		Kozielsoły	Dorf, wieś	87	
23		Kożuszkowo,	Rittergut, wieś szl.	167	
24		dito wola	dito	78	
25		dito	Colonie, kolonia	210	
26		Kościeszki	Rittergut, wieś szl.		
27		dito	Probstei, probostwo	188	
28		dito	Dorf, wieś		
29		Krumlinie, Krzywe kolano	dito	253	
30		Kurzebiela	Forst-Etablissement, osada leśna	12	
31		Kuśnierz	Vorwerk, folwark	bei Kożuszkowo	gez. p. Kożuszkowo liez.
32		dito	Dorf, wieś	172	
33		Lachmierowice	Rittergut, wieś szl.	146	
34		Lenartowo	dito	117	
35		Leng	dito	110	
36		dito	Dorf, wieś	29	
37		Lisionki	Vorwerk, folwark	9	
38		Lonkie	Dorf, wieś	239	
39		Lubstowek	Forst-Etablissement, osada leśna	43	
40		Mysradz	Königl. Oberförsterei, Król. leśniczostwo	9	
41		Mirosławice	Rittergut, wieś szl.	141	nebst ehemalig. Dorfe z dawniéjszą wsią.
			Latus .	4559	

Digitized by Google

Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Nazwa.	Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
		Transport	4559	
Strzelno	Młyny	Dorf, wieś	533	
	dito	Domainen-Vorwerk, folwark ekonomiczny	163	
	dito	Forst-Etablissement, osada leśna	8	
	Mnich	Krug-Etablissement, osada karczemna	bei Siemionki gezählt. pod Siemionkami liczona.	
	Neudorff	Dorf, wieś	217	
	Rożyczyn	Rittergut, wieś szl.	132	
	Ostrowo	Dorf, wieś	} 411	
	dito	Vorwerk, folwark		
	dito	Probstei, probostwo		
	dito	Forst- und Wiesenwärteretablissement, osada leśna i łączna	12	
	Neuberlin	Colonie, kolonia	207	
	Pomiany	Dorf, wieś	66	
	Prosczyzsk	Vorwerk, folwark	62	
	Rechta	dito	51	
	Rucewo	dito	45	
	Rudonek	dito	27	
	Rzeszyn	Dorf, wieś	209	
	Rzeszynek	Rittergut, wieś szl.	111	
	Seehof	Vorwerk, folwark	—	bei Siemionki gezählt. p. Siemionkami liczony.
	Siedlimowo	dito	84	
	dito	Dorf, wieś	} 186	
	dito	Probstei, probostwo		
	Siedluchno	Vorwerk, folwark	57	
	Siemionki	Rittergut, wieś szl.	126	
	Sierakowo	Dorf, wieś	124	
	Sierakowko	Vorwerk, folwark	43	
	Strzelno Amtsgr.	Dorf, wieś	584	incl. Probstei. łącznie z probostwem.
	Strzelno	Königliche Domaine, Król. ekonomia	229	
	Sukowy	Rittergut, wieś szl.	189	
	Trzciowiec	Vorwerk, folwark	52	
	Witkowo	dito	89	
	Wymysłowo	Etablissement, osada	—	bei Prosczyzsk gezählt. p. Proszczysk. liczona
		Latus .	3576	

by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des District-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören:— Do tego należą: Name. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864	
			Transport	8576	
74	Strzelno	Wygoda	Krug-Etablissement, osada karczemna		bei Golejewo gezählt. p. Golejewem licz.
75		Wlestowo	Dorf, wieś	42	
76		dito	Colonie, kolonia	100	
87		Wencin	Vorwerk, folwark	147	
78		dito	Dorf, wieś	250	mit Probstei. z probostwem.
79		Wronowy	Rittergut, wieś szl.	114	
80		Wycinki	Vorwerk, folwark	47	
81		Zbytowo	Dorf, wieś	153	
82		Żółwiny	Vorwerk, folwark	32	
		Summa Polizei-District Strzelno (Suma obwodu policyjnego Strzelińskiego.)		9461	

VII. Polizei-District Tarkowohauland. (Obwód policyjny Tarkowskie olędry.)

1	Tarkowohauland, Tarkowskie olędry	Altendorff, Rojewo Starawies	Dorf, wieś	197	
2		Pęzitowo	dito	149	
3		dito	Rittergut, wieś szl.	206	
4		Bendzitowko	Vorwerk, folwark	58	
5		Bergbruch, Liczkowskie olędry	Dorf, wieś	255	
6		Brostewo	dito	279	
7		Brühlsdorff, Ryczywieś	dito	658	
8		Budziaki	Vorwerk, folwark	39	
9		Carolineuhein	dito	39	
10		Dobrogościce	dito	83	
11		Dombrowko	Rittergut, wieś szl.	227	
12		Dzwierzchno	Dorf, wieś	51	
13		dito	Probstei, probostwo	11	
14		Gniewkowice	Dorf, wieś	341	
15		Horst	dito	25	
16		Jakubowo	dito	177	
17		Jgnacewo	dito	183	
18		Johannisthal	dito	354	
19		Jordanowo	Rittergut, wieś szl.	205	
20		dito	Dorf, wieś	55	
21		Jordanowo-Hauland, Jordanowskie olędry	dito	96	
			Latus	3688	

Digitized by Google

Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Name. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864.	
		Transport	3688	
Tarkowohauland, Tarkowskie olędry	Kaliska	Vorwerk, folwark	78	incl. Chausseehaus, łącznie z domem szosowym
	Kaczkowerdorf, Kaczkowskawieś	Dorf, wieś	150	
	Kretowiny	Etablissement, osada	4	
	Krenzol, Krężoły	Vorwerk, folwark	67	
	Kronschkowo, Krążkowo	Dorf, wieś	132	
	Kolankowo	dito	158	
	Kobelniki	Rittergut, wieś szl.	43	
	Lissewo	dito	134	mit Probstei. z procostwem.
	Lissewko	dito	15	
	Liszkowo	dito	71	
	dito	Probstei, probostwo	227	
	Liszkowo wola	Vorwerk, folwark	28	
	Milewo	Dorf, wieś	84	
	Minutsdorf	dito	21	
	Mochellek	Rittergut, wieś szl.	371	
	Mochellek Hauland, Mochelskie olędry	Dorf, wieś	71	bei Jordanowohaul. gezählt. pod Jordanowskiemi olędrami licz.
	Neudorf-Rojewo, Nowawieś	dito	228	
	Niszczewice	Königliche Domaine, Król. ekonomia	171	
	dito	Dorf, wieś	386	
	Palczyn	Rittergut, wieś szl.	170	
	Penchowo	Dorf, wieś	249	mit Probstei, z probostwem.
	Rojewo	Rittergut, wieś szl.	199	
	dito	Dorf, wieś	93	
	Rucewko	Rittergut, wieś szl.	109	
	Rucewo	dito	160	
	Sandvorf, Piaskawieś	Dorf, wieś	95	
	dito	Colonie, kolonia	46	
	Sorge, Klein, Małe	Dorf, wieś	47	
	Tarkowo	Rittergut, wieś szl.	93	incl. Dorf. łącz. z wsią.
	Tarkowo-Hauland, Tarkowskie olędry	Dorf, wieś	148	
	Tupadły	Rittergut, wieś szl.	75	
		Latus	7611	

by Google

Laufende Nummer. Numer bieżący.	Namen des Polizei-Districts und Amtssitz des Districts-Commissarius. Nazwa obwodu policyjnego i miejsca urzędowania komisarza obwodowego.	Hierzu gehören: — Do tego należą: Namen. Nazwa.	Qualität. Charakter.	Einwohner nach der Zählung aus 1864. mieszkańce według liczenia z roku 1864
			Transport	7611
53	Tarkowohauland,	Wartenberg	Etablissement, osada	8
54	Tarkowskie olędry	Werrershausen Groß, Wielkie	Dorf, wieś	87
55		dito Klein, Małe	dito	75
56		Weydahl	Rittergut, wieś szl.	87
57		Wybranowo	Vorwerk, folwark	74
58		dito	Dorf, wieś	8
59		Wiesen-Vorwerk	Vorwerk, folwark	23
60		Zameczysko	Etablissement, osada	18
61		Zelechlin	Vorwerk, folwark	123
62		Zlettnik	dito	77
63		dito	Dorf, wieś	67
	Summa Polizei-Distrikt Tarkowohauland . (Suma obwodu policyjnego Tarkowskich olędrów.)			8258

Zusammenstellung. Zestawienie.

			Zahl der Ortschaften. Liczba wsi.
I.	Polizei-Distrikt, Obwód policyjny Gniewkowo	8991 Seelen, dusz	90
II.	" " Inowraclaw, Inowrocław	9528 "	93
III.	" " Kruschwitz, Kruświca	6150 "	59
IV.	" " Louisenfelde	7174 "	66
V.	" " Markowice	7961 "	67
VI.	" " Strzelno	9461 "	82
VII.	" " Tarkowohaul., Tarkowskie olęd.	8258 "	63
	Summa, suma. Plattes Land, wsię	57523 "	520
	Hierzu 4 Städte mit, Do tego 4 miasta z	12233 "	4
	Der Kreis Inowraclaw hatte im December 1864 überhaupt Powiat Inowrocławski liczył w Grudniu 1864 w ogóle	69756 Seelen, dusz	524

Bromberg, den 10. September 1866.
Bydgoszcz, dnia 10. Września 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Królewska Regencya. Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

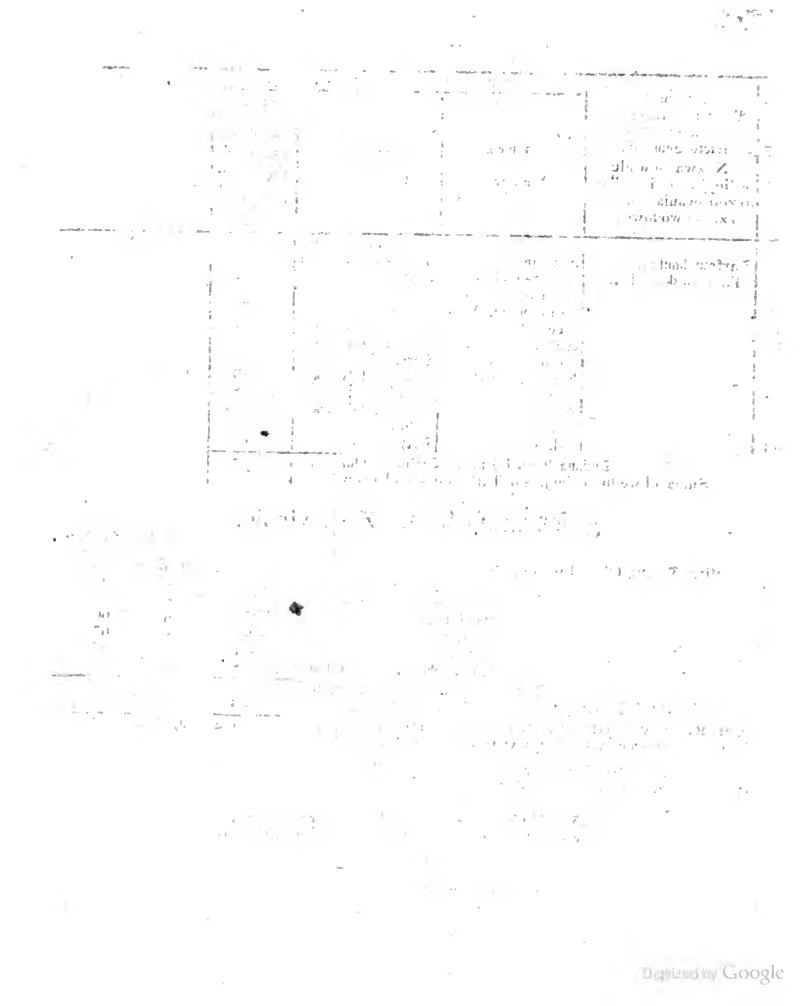

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 40.

Bromberg, den 5. Oktober 1866. — Bydgoszcz, dnia 5. Października 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

770 Das 43. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6394. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen.

Nr. 6395. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866.

Nr. 6396. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

771 Das 44. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6397. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thlrn. Vom 25. Juli 1866.

Nr. 6398. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gäsdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Treść Zbioru praw.

Oddział 43. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6394. Najwyższe rozporządzenie z dnia 25. Lipca 1866, tyczące się nadania gminom Waldbroel i Morsbach w powiecie Waldbroel, obwodzie regencyjnym Kolońskim, prawa wybierania szosowego za wybudowaną przez nie drogę komunalną z Biebelshof na Holpe ku Ritterseifen.

No. 6395. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zezwolenia na zwyższenie kapitału źródelnego Towarzystwa na akcye „Flora" w Kolonii. Z dnia 4. Sierpnia 1866.

No. 6396. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Sierpnia 1866, tyczące się zatwierdzenia rewidowanego Statutu Królewieckiego Banku prywatnego.

Oddział 44. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6397. Przywilej względem emisyi opiewających na dzierżyciela obligacyi miasta Kolonii w ilości 700,000 talarów. Z dnia 25. Lipca 1866.

No. 6398. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Sierpnia 1866, tyczące się nadania gminom Goch i Asperden w powiecie Cleve, obwodzie regencyjnym Düsseldorfskim, prawa wybierania szosowego na trakcie komunalnym z Goch ku Gäsdonk.

772 **Das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Bromberg.**

1. Der Regierungsbezirk Bromberg gehörte ehemals zum Königreich Polen. Er umfaßt jetzt 214,, □Meilen. In der großeren Hälfte davon mit 139 □M. begann die Preußische Verwaltung erst im Jahre 1773, nachdem der König Friedrich II. von Preußen durch den Tractat mit Rußland und Oesterreich vom 5. August 1772 von diesem Theile Polens Besitz genommen und der König von Polen durch den Tractat vom 18. September 1773 denselben förmlich an ihn abgetreten hatte. Es wurde damals in der Stadt Bromberg eine Westpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation errichtet und dieser die Verwaltung des neuen Landgebiets, das den Namen Netz-Distrikt erhielt, und aus den Kreisen Bromberg, Inowraclaw, Kamin und Dt. Crone bestand, überwiesen. Der übrige Theil des jetzigen Regierungsbezirks kam erst 20 Jahre später, nämlich nach der 2. Theilung Polens vom 17. Juni 1793 in den Besitz Preußens und wurde damals zu der neu gebildeten Provinz Südpreußen geschlagen, deren Verwaltung nicht von der Bromberger Kammer-Deputation ressortirte, sondern ihre eigene Behörde, die Südpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer in Posen, hatte. Beide Verwal-

Digitized by Google

tungen dauerten aber nur bis zum Tilsiter Frieden, den 9. Juli 1807, durch welchen der Netz-Distrikt und Südpreußen unter Königlich Sächsische Regierung kamen und dem neu gebildeten Herzogthum Warschau zugetheilt wurden. Letzteres bestand jedoch auch nur bis zum 8. Juni 1815, als in Folge des Wiener Tractats vom 3. Mai 1815, des Patents des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen und der Entsagungsacte des Königs von Sachsen vom 22. Mai 1815 das aus dem Netz-Distrikt und den größten Theile des ehemaligen Südpreußen neu gebildete Großherzogthum Posen förmlich von Preußen wieder in Besitz genommen wurde.

2. Vor dem Jahre 1773 gab es keine Volksschule in dem Landestheile von Polen, der damals zuerst unter Preußische Verwaltung kam, nämlich in dem vorhezeichneten Netz-District, in dem übrigen Theile des jetzigen Bereichs des Bromberger Regierungsbezirks aber nicht vor der 2. Theilung Polens 1793. Die Einwohner waren Polen mit verhältnißmäßig geringer Ausnahme der eingewanderten Deutschen und Juden. Ihre Sprache und Sitte war polnisch, ihre Confession die römisch-katholische. Sie theilten sich in Edelleute, Leibeigene und Geistliche. Die Edelleute waren allein Eigenthümer des Grund und Bodens, den ihre Leibeigene, als ihre Knechte, für sie bebauen mußten. Sie wiesen dafür den letzteren, wozu auch deren Familien gehörten, ein Stück Land an zur eigenen Bewirthschaftung in den Tagen und Stunden, in denen sie ihrer Dienstleistungen nicht bedurften. Sie gaben ihnen dazu auch Wohnhütten, Vieh und alle Ackergeräthschaften, welche Gegenstände jedoch sämmtlich Eigenthum der Edelleute blieben, die für deren Anschaffung und Ergänzung allein zu sorgen hatten, während es ihrer Willkühr überlassen blieb, diese Wirthschaften zu erweitern, zu verengen oder zu vertauschen. Die Handwerker und Gewerbtreibenden gehörten, wenn man die wenigen freien Städtebewohner und Juden abrechnet, zu den Dienstleuten der Edelleute, von denen sie beliebig angenommen und wieder entlassen wurden. Einen selbständigen Bauern- oder Bürgerstand gab es nicht. Die Edelleute ließen ihre Kinder größtentheils durch angenommene Privatlehrer in Schulkenntnissen unterrichten, oder sie schickten sie in entfernte Klosterschulen, die außerhalb des Netz-Districts noch bestanden. Bei der Preußischen Besitznahme des letzteren wurden darin Klosterschulen, oder Schulen der Piaren, die alle wesentlich nur auf lateinische Sprache und Theologie sich beschränkten, nicht mehr vorgefunden. Die hier und da bestandenen Klosterschulen waren während der vieljährigen politischen Stürme, welche den polnischen Staat gänzlich zerrütteten, eingegangen und die Piaren (Piaristen in Oesterreich und Ungarn genannt) hatten sich zurückgezogen. Nur von den verjagten Jesuiten, deren Orden auch durch die Bulle des Papstes Clemens XIV. (Ganganelli) vom 21. Juli 1773: „Dominus ac redemtor noster etc." förmlich aufgehoben wurde, war noch eine katholische polnische Schule, Szkoła głowna genannt, in der Stadt Bromberg in den Gebäuden des ehemaligen Jesuiter-Collegiums zurückgelassen und zwar mit 3 Klassen und 3 Lehrern, aber nur wenigen Schülern und in einem sehr verwahrlosten Zustande, so daß ihr ursprüngliches Ziel der Gymnasialbildung bis etwa Tertia bei fernem nicht mehr erreicht werden konnte.

Für den Schulunterricht der Kinder der Leibeigenen, Einlieger (Komornik genannt) der Dienstleute und Handwerker wurde in keiner Weise, weder von den Edelleuten noch von den Geistlichen, gesorgt. Ueberall fand man im polnischen Volke die äußerste Verwahrlosung; das Wohlleben desselben bestand nur in der Befriedigung der herrschenden Neigung zum Branntweingenuß. Während im alten Lande des Preußischen Staats der Ackerbauer und Handwerker schon darum mehr, als seine dringendsten Lebensbedürfnisse erfordern, arbeitete, um sich, sein Weib, seine Kinder besser zu kleiden, seinen Hausrath mit einem neuen Stücke zu vermehren, seine Wirthschaft ansehnlicher zu machen, oder um mit einem Paar besseren Pferden als sein Nachbar auf dem Markte zu prangen: so dehnte dagegen der Ackerbauer und Handwerker im Netz-District seine Arbeit über das dringendste Bedürfniß nur aus, um — mehr Branntwein trinken zu können. Die Beförderung dieser Neigung lag im pecuniären Interesse der Edelleute und selbst vieler Geistlichen. Denn nur die Edelleute hatten auf dem Lande und in den kleinen Städten die Berechtigung des Branntweinschenkens (Propination, Schankgerechtigkeit), von ihnen war sie aber in vielen Ortschaften dem Pfarrer als pars salarii übertragen, so daß sie völlig zu deren Parochial-Einkünften gehörte, wodurch das Volk an solchen Orten sogar zu dem Glauben kam, durch häufigen Branntweingenuß sich die Absolution vom Pfarrer zu erleichtern.

Wohl hatten die Organisten bei den katholischen Kirchen an mehreren Orten ursprünglich die Verpflichtung, neben ihren Kirchengeschäften und persönlichen Dienstleistungen für den Pfarrer auch der Jugend Schulunterricht zu ertheilen. Solcher Verpflichtung genügten aber nur sehr wenige und auch diese nur sehr kümmerlich, theils wegen Unfähigkeit, theils weil ihre Pfarrer, von denen sie nach

Digitized by Google

der Kirchen-Matrikel ihren Unterhalt empfingen, nicht darauf hielten, vielmehr ihre Dienstleistungen für sich persönlich und für die Kirche in möglichst ausgedehnter Weise in Anspruch nahmen. Die Preußische Regierung fand im Jahre 1773 im Netz-District nur noch 19 solcher Organisten vor, die als katholische Lehrer einige Kinder im Polnisch-Lesen, im Katechismus und zu Hülfsleistungen beim Kirchendienst unterrichteten.

3. Es waren jedoch während des dreißigjährigen Krieges und im Anfange des 18. Jahrhunderts viele Deutsche lutherischer Confession aus Schwaben, Westphalen und Pommern in Polen eingewandert, die von den Edelleuten sich Ländereien zur Bebauung angekauft hatten und dieselben zu einem jährlichen Zins verpflichtet blieben. Sie bildeten Colonien, wohnten aber vereinzelt, jeder in der Mitte seiner Ländereien, die er mit einem Zaun umschloß. Sie hießen „Hauländer", in der gemeinen Mundart „Holländer" und führen zum Theil noch jetzt diesen Namen vom polnischen Worte „Olędry", welches im Feld bedeutet, das nur erst, nachdem alles darauf gewachsene Holz abgehauen war, bebaut werden kann. Sie wurden nicht Leibeigene der Edelleute, sondern waren wirkliche Eigenthümer ihrer Ländereien und nahmen nach freier Wahl sich solche Handwerker, Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Tischler um, die Deutsch lesen und schreiben konnten. Von diesen ließen sie dann ihre Kinder im Lesen, Schreiben und im lutherischen Katechismus unterrichten, auch sich von ihnen des Sonntags die Predigt aus einer Postille vorlesen. Sie gaben ihnen dafür eine besondere Remuneration und ein Stück von ihren Ländereien zur eigenen Benutzung, während die Beackerung desselben die Colonisten selbst übernahmen. Später bauten sie ihnen auch ein wirkliches Schulhaus, das neben den Wohnungs- und Wirthschaftslocalen des Lehrers noch ein größeres, nur zum Unterricht der Jugend und zur sonntäglichen Andacht der Gemeinde bestimmtes Zimmer enthielt. Mehrere solcher deutschen Hauländer-Gemeinden, wenn auch in meilenweiter Entfernung von einander wohnend, vereinigten sich darnach zur gemeinschaftlichen Erbauung einer Kirche und Pfarrwohnung und Berufung und Unterhaltung eines eigenen lutherischen Predigers, dem sie aber kein oder nur wenig Recht der Einmischung in ihre Schuleinrichtung einräumten; weil sie als Stifter und Erbauer ihrer Schulen sich als einzige Herren derselben betrachteten und sich die Befugniß, ihren Schulhalter eigenmächtig an- und abzusetzen, in keiner Weise wollten beschränken lassen. Dergleichen deutsche lutherische Schullehrer, sämmtlich ohne die mindeste Vorbereitung für ihr Amt, wurden 13 im Netz-District beim Eintritt der Preußischen Verwaltung im Jahre 1773 vorgefunden. Mit Zurechnung der vorerwähnten 19 katholischen Organisten als Schullehrer waren daher damals in letzterem überhaupt nur 32 sogenannte Schullehrer, die aber bei fernem nicht wirklichen Volksschulen vorstanden oder fähig gewesen wären, ihnen vorstehen zu können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1773 Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der Staatsanleihe a. d. Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ % Preußischen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuld-Verschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden.

Obwieszczenie,

tyczące się wylosowania pożyczki krajowej z roku 1848.

W wylosowaniu dnia dzisiejszego publicznie obligów pożyczki 4½ procentowej państwa pruskiego z roku 1848 wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się posiadaczom takowe z tém nadmienieniem, że zapisane ilości kapitałów w wylosowanych numerach odbierać należy gotówką od 1. Kwietnia 1867 co dzień, wyjąwszy niedziele i święta i czas potrzebny do miesięcznych rewizyi kass w godzinach od 9 do 1széj przed południem na kassie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica No. 94 kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi, płatnemi dopiero po 1. Kwietniu 1867 wraz z talonami.

Wymiana obligów nastąpić także może przy królewskich kassach głównych regencyjnych.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 u. 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März c. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooseten u. zum 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- u. anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 15. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen u. an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung u. Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königlichen Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuld-

W tym to celu podać im należy obligi, dołączając do nich, co potrzeba, które owe tu przedłożą dla sprawdzenia a po odebraniu ich znowu postarają się o ich wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpłatnie odesłać się powinno, brakować miało, na ówczas zatrzyma się z kapitału, ile takowe wynoszą.

Formularzy do kwitów rzeczone powyż kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kasa umorzenia długów krajowych wdawać się nie może.

Przypomina się zarazem posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów, już się nie procentujących w mowie będącej pożyczki, nie mniéj pożyczek z lat 1854, 1855A., 1857 i 2giéj 1859, które to obligi w dawniejszych wylosowaniach (wyjąwszy to, co się dnia 12. Marca b. r. odbyło) wyciągnięte, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tyczy obligów dnia 12. Marca b. r. wylosowanych a na 1. Października b. r. spowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przejrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kasach kamclaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 15. Września 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w wylosowaniu dnia 15. b. m. obligów pożyczki krajowéj 4½ procent. z roku 1848 do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi i talonami kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli podczas godzin służbowych z kasy naszéj głównéj dostać można; odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy jednocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż

Digitized by Google

verschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen, und Kämmerei-Kassen, so wie in den Büreaus der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und Districts-Commissarien offen liegen und kann dort und auch bei der Kassen-Controle der unterzeichneten Königlichen Regierung während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 28. September 1866.

Königliche Regierung,
Kassen-Verwaltung.

inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich, kameralnych nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów domenalnych i komisarzy obwodowych i może być tam, jako i w kontroli kasy podpisanéj królewskiéj regencyi podczas godzin służbowych przejrzany.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 28. Września 1866.

Król. Regencya,
zarząd kasowy.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

774 Bekanntmachung.

Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt **am 4. Oktober d. J.** Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule, oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Gewerbe-Akademie. **Nottebohm.**

775 Aufkündigung
von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Auslosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 327) zum 2. Januar 1867 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à. 1000 Thlr. Nr. 318, 437, 639, 851, 2147, 2309, 2445, 2662, 3003, 3490, 3663, 3906, 4607, 4645, 4704, 4709, 4788, 4815, 5033, 5312, 5647, 5775, 6231, 6248, 6368, 6566, 6584, 6801, 6916, 6992, 7129, 7143, 7287, 7288, 7839, 7933, 7968, 8361, 8729, 8816, 9151, 9941, 10,456, 10,724, 10,743, 10,780.

Wypowiedzenie
listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1867 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 wyciągnięte zostały następujące numera:

Serie I. na 1000 tal. No. 318, 437, 639, 851, 2147, 2309, 2445, 2662, 3003, 3490, 3663, 3906, 4607, 4645, 4704, 4709, 4788, 4815, 5033, 5312, 5647, 5775, 6231, 6248, 6368, 6566, 6584, 6801, 6916, 6992, 7129, 7143, 7287, 7288, 7839, 7933 7968, 8361, 8729, 8816, 9451, 9941, 10,456, 10,724, 10,743, 10,780.

Digitized by Google

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 23, 239, 283, 355, 682, 767, 951, 973, 994, 1388, 1459, 1711, 2029, 2068, 2102, 2316, 2760, 2913, 3476, 4027, 4044, 4050, 4549, 4618, 4823, 5353, 5429, 5942, 6359, 6413, 6572, 6702, 6726, 6753, 6901, 6997, 7049, 7174, 7267, 7298, 8070, 8077, 8430, 8542, 8818, 9193, 9205, 10,136, 11,006, 11,118, 11,151, 11,235, 11,844, 12,057, 12,495, 12,534, 12,620, 12,793, 13,446, 13,471, 13,625, 13,895, 14,062, 14,275, 14,721, 14,932, 14,939, 15,110, 15,198, 15,375, 15,510, 15,619, 15,817, 16,064, 16,328, 16,899, 17,562, 17,620, 17,944, 18,063, 18,397, 18,583, 18,679, 18,916, 19,464.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 415, 483, 754, 1172, 1366, 1586, 1721, 1937, 1962, 2052, 2193, 2682, 2866, 2917, 3558, 3620, 4031, 4087, 4202, 4335, 4406, 4610, 4877, 5255, 5812, 5886, 6164, 6573, 6791, 7420, 7491, 7626, 7640, 7755, 7834, 8515, 8530, 8625, 8650, 8728, 8774, 9055, 9136, 9180, 9196, 9281, 9431, 9562, 9578, 9921, 10,308, 10,640, 11,039, 11,278, 11,415, 11,706, 11,824, 11,908, 11,997, 12,107, 12,710.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 122, 353, 383, 730, 845, 1161, 1224, 1312, 1507, 1509, 1627, 1766, 2012, 2403, 2624, 3189, 3634, 3829, 4068, 4318.

Außerdem aber noch nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 an Pfandbriefen Littr. B:

Serie II. à 500 Thlr. Nr. 175.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 48.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1867 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie des dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1867 fälligen Kupons Nr. 10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 31. Dezbr. 1866 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefs überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgege-

Serie II. na 200 tal. No. 23, 239, 283, 355, 682, 767, 951, 973, 994, 1388, 1459, 1711, 2029, 2068, 2102, 2316, 2760, 2913, 3476, 4027, 4044, 4050, 4549, 4618, 4823, 5353, 5429, 5942, 6359, 6413, 6572, 6702, 6726, 6753, 6901, 6997, 7049, 7174, 7267, 7298, 8070, 8077, 8430, 8542, 8818, 9193, 9205, 10,136, 11,006, 11,118, 11,151, 11,235, 11,844, 12,057, 12,495, 12,534, 12,620, 12,793, 13,446, 13,471, 13,625, 13,895, 14,062, 14,275, 14,721, 14,932, 14,939, 15,110, 15,198, 15,375, 15,510, 15,619, 15,817, 16,064, 16,328, 16,899, 17,562, 17,620, 17,944, 18,063, 18,397, 18,583, 18,679, 18,916, 19,464.

Serie III. na 100 tal. No. 415, 483, 754, 1172, 1366, 1586, 1721, 1937, 1962, 2052, 2193, 2682, 2866, 2917, 3558, 3620, 4031, 4087, 4202, 4335, 4406, 4610, 4877, 5255, 5812, 5886, 6164, 6573, 6791, 7420, 7491, 7626, 7640, 7755, 7834, 8515, 8530, 8625, 8650, 8728, 8774, 9055, 9136, 9180, 9196, 9281, 9431, 9562, 9578, 9921, 10,308, 10,640, 11,039, 11,278, 11,415 11,706, 11,824, 11,908, 11,997, 12,107, 12,710.

Serie V. na 500 tal. No. 122, 353, 383, 730, 845, 1161, 1224, 1312, 1507, 1509, 1627, 1766, 2012, 2403, 2624, 3189, 3634, 3829, 4068, 4318.

Oprócz tego wyciągnięte zostały według oddziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastawne Littr. B:

Serie II. na 500 tal. No. 175.

Serie V. na 50 tal. No. 48.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1867 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Stycznia 1867 płatnemi kuponami No. 10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 31. Grudnia 1866 dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby brakować mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrucona zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy

Digitized by Google

benen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooseten, aber noch rückständigen Pfandbriefe ohne Littera des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen und zwar aus den Kündigungsterminen

Vom 2. Januar 1863:

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2910, 5847, 6084, 6397, 7204.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3330.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 51, 210.

Vom 1. Juli 1863:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2760, 3229.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 63, 2229, 6250, 12,509, 14,308, 14,373.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3034, 3199, 4798, 9026.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 337, 403.

Vom 2. Januar 1864:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2158, 4227, 4909.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 14,442, 14,465, 15,088.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3945, 6956.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr 29, 119, 162, 168, 185, 320.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 542.

Vom 1. Juli 1864:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1136, 2642.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11,549, 12,978.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 8547, 10,536, 11,213.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 83, 122, 124, 126, 159, 171, 226, 240, 241, 255, 279, 281, 289, 309, 313, 342, 381, 382, 404.

Vom 2. Januar 1865:

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 1168, 1854, 3247. 7136, 8379, 11,537, 12,410.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 2076, 2171, 2890, 6331, 7951. 8053, 8125, 9067, 9436, 9466, 11,211.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 1, 14, 17, 18, 20, 38, 74, 89, 105, 120, 127, 144, 163, 182, 192, 195, 198, 206, 215, 234, 239, 261, 267, 272, 282, 287, 341, 352, 353, 396, 420.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 340.

Vom 1. Juli 1865:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1066.

zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 10 do tutejszego królewskiego sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dotąd zaległe jeszcze listy zastawne bez Litr. nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj, a mianowicie z zapadłych terminów:

Z dnia 2. Stycznia 1863

Serya II. na 200 tal. No. 2910, 5847, 6084, 6397, 7204.

Serya III. na 100 tal. No. 3330.

Serya IV. na 10 tal. No. 51, 210.

Z dnia 1. Lipca 1863:

Serya I. na 1000 tal. No. 2760, 3229.

Serya II. na 200 tal. No. 63, 2229, 6250, 12,509, 14,308, 14,373.

Serya III. na 100 tal. No. 3034, 3199, 4798, 9026.

Serya IV. na 10 tal. No. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 337, 403.

Z dnia 2 Stycznia 1864:

Serya I. na 1000 tal. No. 2158, 4227, 4909.

Serya II. na 200 tal. No. 1190, 2850, 4111, 9184, 14,442, 14,465, 15,088.

Serya III. na 100 tal. No. 3945, 6956.

Serya IV. na 10 tal. No. 29, 119, 162, 168, 185, 320.

Serya V. na 500 tal. No. 542.

Z dnia 1. Lipca 1864:

Serya I. na 1000 tal. No. 1136, 2642.

Serya II. na 200 tal. No. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11,549, 12,978.

Serya III. na 100 tal. No. 8547, 10,536, 11,213.

Serya IV. na 10 tal. No. 6, 10, 12, 13, 22, 83, 122, 124, 126, 159, 171, 226, 240, 241, 255, 279, 281, 289, 309, 313, 342, 381, 382, 404.

Z dnia 2. Stycznia 1865:

Serya II. na 200 tal. No. 1168, 1854, 3247, 7136, 8379, 11,537, 12,410.

Serya III. na 100 tal. No. 2076, 2171, 2890, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9466, 11,211.

Serya IV. na 10 tal. No. 1, 14, 17, 18, 20, 38, 74, 89, 105, 120, 127, 144, 163, 182, 192, 195, 198, 206, 215, 234, 239, 261. 267, 272, 282, 287, 341, 352, 353, 396, 420.

Serya V. na 500 tal. No. 340.

Z dnia 1. Lipca 1865:

Serya I. na 1000 tal. No. 1066.

Digitized by Google

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2317, 3464, 3481, 4358, 4577, 5831, 6108, 7097, 7200, 7599, 8640, 8804, 9138, 12,428, 14,803, 16,841.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 1066, 1650, 2396, 3934, 4359, 4572, 5890, 6246, 7068, 7706, 8976, 10,096, 10,716, 11,439.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 430.

Vom 2. Januar 1866:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 174, 3461, 3985, 4029, 4525, 8153, 8649, 8650.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 748, 2419, 2443, 2894, 4064, 4173, 4907, 7991, 8437, 9425, 9565, 9616, 10,289, 12,156, 14,855, 14,954.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 576, 1316, 1814, 1820, 2128, 2540, 2895, 3168, 7359, 7871, 8027, 9230, 10,199 11,339.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 415, 468, 2322, 3711, 3816,

hierdurch wiederholt aufgerufen, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, den 11. Juni 1866.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

776 Bekanntmachung.

Der für die Stadt Samocżyn auf den 10. d. Mts. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch aufgehoben.

Bromberg, den 1. Oktober 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

777 Bekanntmachung.

Die durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers vacant werdende Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neustadt b./P., mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von ca. 700 Thlr. und die Inspection über 11 Schulen verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche an den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Neustadt b./P. zu richten, gleichzeitig aber dem Herrn Superintendenten Kögel in Birnbaum unter Beifügung der Zeugnisse davon Nachricht zu geben.

Posen, den 22. September 1866.

Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

778 Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht den Professor Wilhelm Tschakert zum Director des Königl. katholischen Gymnasiums zu Ostrowo zu ernennen.

Posen, den 28. September 1866.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

779 Der Hebamme Nympker Schwanke aus Wilkowyja ist der Hebammenbezirk Niechanowo im Kreise Gnesen übertragen worden.

780 Der provisorische Lehrer Stephan Lesnik ist definitiv als erster Lehrer an der katholischen Schule zu Lobsens, Kreis Wirsitz, angestellt.

Serya II. na 200 tal. No. 2317, 3464, 3481, 4358, 4577, 5831, 6108, 7097, 7200, 7599, 8640 8804, 9138, 12,428, 14,803, 16,841.

Serya III. na 100 tal. No. 1066, 1650, 2396, 3934, 4359, 4572, 5890, 6246, 7068, 7706, 8976, 10,096, 10,716, 11,439.

Serya V. na 500 tal. Nr. 430.

Z dnia 2. Stycznia 1866:

Serya I. na 1000 tal. No. 174, 3461, 3985, 4029, 4525, 8153, 8649, 8650.

Serya II. na 200 tal. No. 748, 2419, 2443, 2894, 4064, 4173, 4907, 7991, 8437, 9425, 9565, 9616, 10,289, 12,156, 14,855, 14,954.

Serya III. na 100 tal. No. 576, 1316, 1814, 1820, 2128, 2540, 2895. 3168, 7359, 7871, 8027 9230, 10,199, 11,339.

Serya V. na 500 tal. No. 415, 468, 2322, 3711, 3816.

Posiedzicieli tychże listów zastawnych wzywa się przeto, ażeby swój kapitał pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj, niebawem w kasie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 11. Czerwca 1866.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Obwieszczenie.

Ustanowiony jarmark w mieście Szamocinie na dzień 10. b. m. znosi się niniejszém.

Bydgoszcz, dnia 1. Października 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 41.

Bromberg, den 12. Oktober 1866. — Bydgoszcz, dnia 12. Października 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

781 Das 45. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6399. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 30. Juli 1866.

Nr. 6400. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1866.

782 Das 46. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält; unter

Nr. 6401. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866.

Nr. 6402. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nr. 6403. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Nr. 6404. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866.

Nr. 6405. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Treść Zbioru praw.

Oddział 45. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6399. Przywiléj względem emisyi opiewających na każdego dzierzyciela obligacyi powiatu Roesselskiego w ilości 35,000 talarów. Z dnia 30. Lipca 1866.

No. 6400. Przywiléj względem emisyi dwóch milionów talarów obligacyi upierwszonych Towarzystwa kolei Magdeburg-Coethen-Halle-Lipsk. Z dnia 18. Sierpnia 1866.

Oddział 46. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6401. Prawo, tyczące się wydawania talonów do listów rentowych i do obligów Padernbornskiéj i Eichsfeldzkiéj kasy amortyzacyjnéj. Z dnia 14. Września 1866.

No. 6402. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8 Sierpnia 1866, tyczące się nadania hrabiemu Stollberg-Rossla praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki z Rossla na Agnesdorf i Schwiederschwende aż do traktu Stolberg-Harzgerode, w obwodzie regencyjnym Merseburskim.

No. 6403. Najwyższe rozporządzenie z. dnia 27. Sierpnia 1866, tyczące się udzielonego miastom Gladbach i Viersen, w powiecie Gladbach, obwodzie regencyjnym Duesseldorfskim, pozwolenia do wysyłania odtąd po dwóch deputowanych na seym powiatowy.

No. 6404. Dokument zatwierdzenia dodatku do Statutu dla Towarzystwa kolei Bergijsko-Marchijskiéj. Z dnia 3. Września 1866.

No. 6405. Obwieszczenie, tyczące się udzielonego, przez obie Izby Sejmu dodatkowego przyzwolenia na rozporządzenie z dnia 7. Czerwca 1866, względem przekazania wojsk, stojących w księstwach Szlezwigu, Holsztynie i Lauenburgu, do pierwszego okręgu wyborczego obwodu regencyjnego Poczdamskiego celem wyborów do Izby deputowanych. Z dnia 3. Września 1866.

Digitized by Google

783 Das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Bromberg.

(Fortsetzung.)

4. Friedrich II. suchte nun zunächst die Bewohner des neu erworbenen Landestheils in Verbindung und näheren Verkehr mit denen seiner alten Provinzen zu bringen. Sogleich nach der Besitznahme desselben ließ er die Netze schiffbar machen und zwischen ihr und dem von Bromberg aus bis zur Weichsel schiffbaren Flusse Brahe den 4 Meilen langen Bromberger Canal mit 10 Schleusen von Nakel bis Bromberg anlegen, wodurch er die Flußgebiete der Elbe und Oder mit der Weichsel verband. Der Bau dieses Canals mit den Schleusen wurde am 1. März 1773 begonnen und mit so bewunderungswürdiger Energie betrieben, daß er zugleich mit der Schiffbarmachung der Netze im folgenden Jahre vollendet war, und daß schon im September 1774 die Handelsschiffe auf diesem Wege von Hamburg nach Danzig und der Ostsee fuhren. Es waren aber auch zu diesem Werke viele Colonisten und Arbeiter aus den alten Provinzen des Staats in das Netzbruch und nach Bromberg verpflanzt worden. Für die Seelsorge der sich mehrenden evangelischen deutschen Bevölkerung sandte der König schon im Jahre 1773 vier ordinirte evangelische Candidaten des Predigtamts dorthin, die im Netz-District vertheilt wurden; einen davon erhielt Bromberg. Letztere Stadt, von den Polen Bydgoszcz genannt, wurde damals eigentlich erst wieder bevölkert; die Preußische Regierung fand sie fast einem Schutthaufen gleich, nachdem sie früher blühend, einige Male belagert und zerstört, dann durch die Pest in den Jahren 1709 bis 1711 vollends entvölkert, und seitdem nichts geschehen war, um sie aus den Ruinen wieder aufzurichten. Ueber 100 massive Wohnhäuser ließ der König mit Bauhülfsgeldern aus der Staatskasse nun erst dort erbauen. (Vergleiche die erste vollständige Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen von v. Holsche, Geheimer Justizrath und Regierungs-Director, Berlin 1807, Band 3, S. 139 ff.) Sogleich nach Vollendung des Bromberger Canals sorgte er dann für die Errichtung wirklicher Volksschulen im Netz-District. Er hatte vor der Einsetzung der Westpreußischen Kammer-Deputation in Bromberg den Geheimen Finanzrath v. Brenkenhof als besondern Commissarius dorthin gesandt, um einstweilen die Verwaltungsgeschäfte für den Netz-District zu übernehmen und ihm über die Zustände desselben zu berichten. An diesen erließ er d. d. Potsdam, den 6. October 1774 einen Cabinetsbefehl, der zwar nur im ersten Theile sich auf Errichtung der Schulen bezieht, aber auch in seinem übrigen Inhalt Zeugniß giebt von der scharfen Aufmerksamkeit des großen Königs auf das neu erworbene Landgebiet, er lautet wörtlich:

„Bester, besonders lieber Getreuer!

Um zur Ansetzung der in Westpreußen (bezieht sich speziell auf den damals noch dazu gerechneten Netz-District) höchst nöthigen Schulmeisters einen sicheren Fonds von jährlich 10,000 Thlrn., den ich aus den Landes-Revenüen, die zur Erfüllung des dermaligen Etats noch nicht einmal hinreichend sind, nicht nehmen kann, anschaffen und anweisen zu können, bin Ich gewillet, Landgüter des Ertrages von jährlich 10,000 Thlrn., wozu ich das Kaufpretium nicht eher als künftigen Trinitatis anweisen kann, ankaufen zu lassen. Nach der gleichen considerabeln Gütern wollet Ihr Euch demnach zum Voraus umsehen, und Mir solche vorschlagen. Sie sollen demnächst mit dem Namen „Schulgüter" belegt, und deren Revenüen obgedachter Maaßen zur Salarirung der Schulmeisters angewendet werden.

Hiernächst ist Mir gesagt worden, daß aus der Gegend von Inowraclaw jährlich viele Trüffeln zum Verkauf nach Warschau gebracht werden. Sollte solches wahr, oder nur in Meinem District jenseit der Netze dergleichen vorhanden seyn, so wollet Ihr davon einige aufsuchen lassen und Mir anhero schicken. Sonst aber, und dafern in diesem Districte keine Trüffeln aufzufinden sind, wollet Ihr solches Mir nur bloß anzeigen, von anderwärts aber dergleichen nicht kommen lassen noch einsenden.

Uebrigens mache Euch wegen der zur Trocken- und Nutzbarmachung des Netzbruchs von der Thurmühle bis Driesen in Eurem Bericht vom 22. abgewichenen Monats noch verlangten 83,000 Thlr. zu Eurer Direction hierdurch bekannt, daß, da Ich auf diese Summe nicht rechnen, noch Mich zum Voraus präpariren können, Ich solche Euch nicht eher als künftigen Trinitatis anweisen kann. Ich bin Euer gnädiger König

Friedrich."

In der versprochenen Zeit erfolgte die Ueberweisung der Summe von 200,000 Thlrn. zum Ankauf solcher Schulgüter, der dann auch bald geschah. Aus den Revenüen derselben wurden an verschiedenen Orten auf dem Lande, und zwar zunächst in Domainen-Dörfern 20 Schulhäuser erbaut.

wozu die Hausväter nur die Hand- und Spanndienste zu leisten, aber sonst nichts beizutragen hatten. Von den Domainen-Ländereien wurde das Land mit 4 bis 6 Morgen zur Dotirung dieser Schulstellen unentgeltlich hergegeben und aus den Königlichen Forsten nicht blos das Bauholz, sondern auch der jährliche Bedarf an Brennholz mit 6 bis 8 Klaftern für den anzustellenden Lehrer, der außerdem jährlich 60 Thlr. Gehalt aus jenem Fonds erhielt, kostenfrei verabreicht. An qualificirten Lehrern fehlte es aber im Netz-Distrikt; man holte sie aus Westpreußen, und zwar 19 katholische und nur 1 evangelischen; denn unter den 20 Schulorten hatte nur einer deutsche evangelische Einwohner, in den übrigen waren die Einwohner Polen und katholischer Confession, und die Lehrer mußten dort neben der deutschen Sprache auch der polnischen kundig sein. Schon im Jahre 1778 waren diese 20 Volksschulen sämmtlich vollständig eingerichtet und eröffnet. Die schulpflichtigen Kinder erhielten dort den nöthigen Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen. Es wurden eben so in den nächst folgenden Jahren mit der Errichtung neuer Volksschulen aus Königlichen Fonds fortgefahren und 1785 erhielt auch die Stadt Bromberg eine deutsche öffentliche Volksschule mit 2 Klassen, einem evangelischen Rector und einem Lehrer, wozu der König 2 Häuser aus Staatsfonds hatte ankaufen und einrichten lassen. Die Erbauung einer evangelischen Kirche dort erfolgte dann 1787. Dem Schulverbesserungsfonds für den Netz-District wurden aber 1787 noch die Revenüen aus dem zum Domainen-Amt Niszewice gehörigen Ex-Jesuiter-Gut Gniewkowice überwiesen und ein späterer Cabinets-Befehl vom 25. Mai 1799 wandte ihm dann auch die Bestände des damaligen Tabacks-Pensionsfonds (der Tabacksverkauf war ein Regale) und die dazu damals noch bestehenden Auflagen zu, sobald die Pensionen nach und nach sich vermindern, weil das Land selbst (so erklärte der Cabinets-Befehl) auf die Restitution desselben Anspruch hat und dasselbe solche nicht besser wieder erhalten kann, als durch Verbesserung der Bürger- und Landschulen, seien sie Königlichen oder andern Patronats.

5. Es erweckte dies aber die Nacheiferung der adlichen Gutsbesitzer und der Gemeinden, und es entstanden nun bald auch auf den Privatgütern öffentliche Volksschulen. Selbst in der damals noch zum polnischen Reiche gehörigen, erst später bei der 2. Theilung Polens 1793 Preußisch gewordenen Stadt Trzemeszno, nahe der Grenze des Netz-Districts, zeigte sich die Wirkung hiervon. Der einsichtsvolle und sehr menschenfreundliche Abt des dortigen Augustiner-Klosters der regulirten Chorherren von St. Lateran, v. Kosmowski, stiftete daselbst aus den reichen abteilichen Einkünften und aus eigenem Vermögen eine öffentliche Schule, eine Art Kreisschule, szkoła wydziałowa, später Chorschul-Institut genannt, von 3 aufsteigenden Klassen für alle schulfähige Knaben der Stadt und Umgegend und mit einem Alumnat für 12 adliche und 8 nichtadliche arme Alumnen, die gänzlich freien Unterhalt und Unterricht dort empfingen. Er überwies diesem Schul-Institut einige Gebäude in der Stadt zum Eigenthum und dotirte es mit mehreren abteilichen ländlichen Vorwerken. Als Lehrer wurden nicht blos Kloster-Geist'liche, sondern auch qualificirte Nicht-Geistliche von ihm angestellt mit der Bestimmung, daß die Knaben in der untersten Klasse den nöthigen polnischen Elementar-Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, in den beiden oberen Klassen aber den in der lateinischen, deutschen und französischen Sprache, in der Geographie, Geschichte, Mathematik und Naturkunde neben dem in der Religion erhalten sollten. Nachdem der Reichstag zu Warschau und ein päpstliches Breve diese Stiftung genehmigt hatten, wurde das neue Schul-Institut schon am 4. Mai 1776 wirklich eröffnet, und hatte bis zum Tode des Stifters 1804 so gedeihlichen Fortgang, daß die Zahl der Schüler nach und nach auf 300 gestiegen war. Die Anstalt erhielt dann 1805 einen der polnischen Sprache unkundigen evangelischen Rector Dr. Häge, unter dem sie immer mehr sank und 1808 nur noch 10 Schüler hatte, die in 2 Klassen sehr kümmerlichen Unterricht erhielten. Wenn da ab wuchs sie aber bald wieder unter dem neuen katholischen Rector Meißner bis auf 100 Schüler in 2 Klassen.

Angeregt durch die Trzemeszner Schule errichteten auch die Mönche des Reformaten-Klosters (Franziskaner) in dem zum Netz-District gehörigen Städtchen Pakosć, 4 Meilen von Trzemeszno, 1787 eine öffentliche Schule für Knaben in ihrem Kloster mit Genehmigung der Preußischen Regierung, welche zugleich einen Zuschuß dazu mit jährlich 24 Klaftern Brennholz und 200 Thlrn. baar zur Unterhaltung eines nicht geistlichen Lehrers für Mathematik und Naturkunde bewilligte. Den Hauptunterricht neben letzterem ertheilten 2 Franziskaner-Mönche unentgeltlich; der Guardian des Klosters war der Rector, ohne daß er jedoch selbst Unterrichtsstunden übernahm. Es wuchs diese Schule bis auf 230 Schüler in 3 Klassen und sie erhielt auch bald vom Kloster ein eigenes Gebäude. Es wurde aber hauptsächlich nur lateinische Sprache und die Theologie gelehrt, und dabei zum Grunde gelegt der Lehrplan der früheren polnischen Piaren-Schulen, nämlich: Grammatica, Syntaxis, Poesis,

Digitized by Google

Rhetorica, Philosophia und Theologia, wenn auch dieser Plan wegen Mangel an Lehrkräften nicht vollständig befolgt werden konnte. Eigentlicher Elementar-Unterricht wurde nur wenig und zwar nur in einer besonderen Vorbereitungsklasse (Parva auch Infima genannt) für einige jüngere Schüler von einem Hülfs-Lehrer ertheilt; die Unterrichts-Sprache war die polnische. Nicht zu leugnen ist es, daß die Pakoscer Schule neben der Trzemeszner den Sinn für die Bildung der Jugend in weitem Umkreise erweckte und eine Reihe von Jahren hindurch sehr wohlthätig dafür wirkte. Bei der Einrichtung und Verwaltung der Volksschulen lagen aber nun seit der Emanation des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten 1794 die Bestimmungen desselben Th. II., Tit. 12, §§. 1—53, zum Grunde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

784 Nach §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Die betreffenden Wittwen haben sich mit ihren Gesuchen um diese Unterstützung ausschließlich an die Königlichen Landraths-Aemter zu wenden.

Bromberg, den 29. September 1866.

Königliche Regierung.

785 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Niechanowo und Zelaskowo ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb beide Orte und ihre Feldmarken für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 30. September 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

786 Bekanntmachung.

Der nach dem Kalender für die Stadt Mieścisko auf den 9. d. Mts. anberaumte Jahrmarkt wird eingetretener Umstände halber hierdurch auf den 4. Dezember cr. verlegt.

Bromberg, den 4. Oktober 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Podług §. 28 prawa z dnia 6. Lipca 1865, tyczącego się zabezpieczenia inwalidom wojskowym egzystencyi, pobierać będą wdowy po osobach wojskowych w wojnie poległych lub zmarłych w skutek ran odniesionych w obec nieprzyjaciela począwszy od nadfajerwerkera, feldfebra i wachmistrza na dół w miarę potrzeby i dopóki nie pójdą za mąż wsparcie, które wszelako 50 tal. rocznie przewyższać nie ma.

Z wnioskami więc o to wsparcie właściwe wdowy udawać się powinny wyłącznie do królewskich urzędów radzców ziemiańskich.

Bydgoszcz, dnia 29. Września 1866.

Król. Regencya.

Szalenizna.

W Niechanowie i Zelaskowie *wybuchła* pomiędzy rogatém bydłem szaleństwa, w skutek czego miejsca te i ich pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 30. Września 1866.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Ustanowiony jarmark w mieście Mieścisku według kalendarza na 9. b. m. odkłada się dla zbiegu okoliczności niniejszém na 4. Grudnia b. r.

Bydgoszcz, dnia 4. Października 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

787 Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pfg. festgesetzt.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 30. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

788 Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst,

Obwieszczenie

względem wydania nowych kuponów procentowych serya XV. do obligów państwa Pruskiego.

Od 15. Października b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce, co dzień w godzinach od 9 do 1széj przed po-

Digitized by Google

Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrole der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

łudniem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas nowe kupony seryą XV. No. 1 do 8 na procent za te cztery lata od 1867 do 1870 wraz z talonami.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzić je przez królewskie kasy regencyjne. Zyczące sobie pierwsze, oddać trzeba talony z dnia 12. Lipca 1861 z wykazem, do czego bezpłatnie dostać można formularzy przy kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście albo przez pełnomocnika.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś, przedłożyć go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmienne świadectwo na oddane talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom ten jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić się powinno markę lub dowód wręczenia.

W korespondencyą wdawać się kontrola papierów krajowych nie może.

Ktoby kupony przez królewską kasę główną regencyjną chciał sprowadzić, powinien jéj stare talony z podwójnym podać wykazem.

Jeden z wykazów odda się zaraz opatrzywszy go świadectwem odebrania, który to przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać należy. Formularzy do tych wykazów bezpłatnie dostać można przy kasach głównych regencyjnych, jako i przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi państwa wręczyć potrzeba dla uzyskania nowych talonów tylko w ten czas, jeśli nadmienione talony zaginęły; w tym razie przestać się powinno obligi państwa z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo właściwéj kasie głównéj regencyjnéj.

Do kas głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi państwa do 1. Sierpnia 1867 pocztą bezpłatnie, jeśli na kopercie się zamieści:

Dnia 1. Sierpnia 1867 kończy się wolność portorii tak dla nadsyłania talonów, jako też dla przesyłania nowych kuponów.

Digitized by Google

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forst-Kassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forst-Kasse hierselbst, sowie der Domainen-Rent-Amts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Bromberg, den 29. September 1866.

Königl. Regierung,
Kassen-Verwaltung.

Przesyłki nadchodzące z miejsc lub przeznaczone do miejsc położonych po za obwodem poczty pruskiéj, a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 24. Września 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako téż po kasach powiatowych, urzędów rentów ekonomicznych i leśnych w departamencie, wyjąwszy kasę powiatową, kasę urzędu rentów ekonomicznych i kasę leśną tu w miejscu, jako téż kasę urzędu rentów ekonomicznych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 29. Września 1866.

Król. Regeneya,
zarząd kasowy.

789 Auf Grund eines Rescripts der Königlichen Ministerien machen wir hiermit in Verfolg unseres Publikandums vom 14. Mai pr. bekannt, daß in allen den Fällen das sonst bei Besetzung von Kommunal- und Instituten-Forststellen durch den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 sub III. 4 vorgeschriebene öffentliche Ausgebot unterbleiben kann, wenn von den anstellenden Behörden, binnen sechs Wochen nach Eintritt der Erledigung, ein Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins gewählt wird, welcher die Wahl, bei Stellen mit weniger als 200 Thlr. Jahres-Einkommen unter Angabe der sub III. 1. b. a. obigen Rescripts vorgeschriebenen Erklärung unbedingt annimmt und wenn von der Königlichen Regierung gegen die Wahl nichts einzuwenden ist.

Bromberg, den 26. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

790 Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Gnesen auf den 22. d. M. anberaumte Jahrmarkt wird Umstände halber hiermit auf den 26. November c. verlegt.

Bromberg, den 9. Oktober 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Ustanowiony w mieście Gnieznie jarmark według kalendarza na 22. b. m. odkłada się dla zbiegu okoliczności niniéjszém na 26. Listopada b. r.

Bydgoszcz, dnia 9. Października 1866.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

791 Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt.

Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt.

Vom 1. Oktober c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich statt, nämlich aus Stralsund:

jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Ystadt jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Minuten Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

792 Bekanntmachung.

Der Königliche Feldmesser Heinrich Lux hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberberg-

Digitized by Google

amtes erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1. Oktober 1866 ab seinen Wohnsitz in Tarnowitz nehmen wird.

Breslau, den 25. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

793 Dem Privatlehrer Oscar Trotz ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privatschule in Osiek, Kreis Wirsitz, die Concession ertheilt worden.

794 Es sind ernannt:

1. der Probst Marten in Strzelno zum wirklichen Dekan des Kruschwitzer Dekanats, Kreis Inowraclaw, und
2. der Pfarrer Danielski in Kozielsko, Kreis Wongrowiec, zum wirklichen Dekan des Dekanats Lekno, Kreis Wongrowiec.

Mianowani są:

1. x. proboszcz Marten w Strzelnie rzeczywistym dziekanem dekanatu Kruświckiego, w powiecie Inowracławskim i
2. x. pleban Danielski w Kozielsku, w powiecie Wągrowieckim, rzeczywistym dziekanem dekanatu Lekińskiego, w powiecie Wągrowieckim.

795 Der Schulamtscandidat Gustav Jaffke als provisorischer Lehrer an den Elementarschulen der Stadt Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Gustaw Jaffke na tymczasowego nauczyciela przy szkole elementarnéj miasta Bydgoszczy.

796 Der provisorische Lehrer August Schulz an der evangelischen Schule in Smilowo, Kreis Chodziesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel August Schulz przy szkole ewanielickiéj w Smiłowie, w powiecie Chodzieckim, stale teraz w urzędzie swym potwierdzony.

797 Der vormalige Lehrer Joseph Lisiecki als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Brzyskorzystew, Kreis Schubin.

Były nauczyciel Józef Lisiecki na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Brzyskorzystwie, w powiecie Szubińskim.

798 Der Lehrer Eduard Bloch aus Biala, Kreis Czarnikau, als 2. provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Gollancz, Kreis Wongrowiec.

Nauczyciel Edward Bloch z Biały, w powiecie Czarnkowskim, na 2. tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Gołańczy, w powiecie Wągrowieckim.

799 Der Lehrer Johann Tomaszewski aus Poln. Briesen als provisorischer 1. Lehrer an der katholischen Schule zu Mieścisko, Kreis Wongrowiec.

Nauczyciel Jan Tomaszewski z Brzeźna polskiego na tymczasowego 1. nauczyciela przy szkole katolickiéj w Mieścisku, w powiecie Wągrowieckim.

800 Dem commissarischen Districts-Kommissarius Maslowski zu Lobsens sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizei-District Lobsens commissarisch übertragen worden.

Komissarycznemu komissarzowi obwodowem Masłowskiemu w Łobżenicy powierzone zostały tymczasowo czynności prokuratora policyjnego na obwód policyjny Łobżenicy.

801 Der bisherige Privatlehrer Wilhelm Kallina ist als ordentlicher Lehrer an der mittlern und höhern Töchterschule der Stadt Bromberg angestellt worden.

Dotychczasowy nauczyciel prywatny Wilhelm Kallina uzyskał przy średniéj i wyższéj panieńskiéj szkole miasta Bydgoszczy posadę zwyczajnego nauczyciela.

802 Die Schulamts-Kandidaten:

1. Theophil Nowicki zu Wollstein, 2. Victor Piasecki zu Zerkow, 3. Anton Seidel zu Zielenin bei Grätz, 4. Valentin Weigt zu Grünchen bei Lissa, 5. August Wrzesinski zu Gosciesyn bei Budzislaw, Kreis Mogilno, 6. Jacob Semrau zu Popielewo bei Trzemeszno, 7. Adalbert Seyda zu Kozlowo bei Trzemeszno, 8. Eduard Szmvard zu Baranowo bei Kempen, 9. Konstantin Zimniewicz zu Posen — Ostrowek Nr. 3,

welche in dem hiesigen Schullehrerseminar die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 4. September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

803 Personal-Veränderung im Distrikt des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Gestorben: der Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor Amelung, der Geheime Bergrath

Digitized by Google

von Kummer, der Oberbergamts-Kanzlist Babucke, der Oberbergamtsdiener Klein, sämmtlich zu Breslau.

Uebertragen: dem bisher bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen beschäftigten Oberbergrath Serlo kommissarisch die Geschäfte des Berghauptmanns und Oberbergamts-Direktors zu Breslau.

Versetzt: der Oberbergrath Schwarze vom Oberbergamte zu Bonn an das Oberbergamt zu Breslau und der Bau-Inspektor Hesse von Königshütte an die Ministerial-Bau-Kommission nach Berlin.

804 Personal-Chronik
bei den Justizbehörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1. der Gerichtsassessor August Leopold Kantelberg zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht zu Trzemeszno,
2. der Auskultator Carl Heinrich Hubert Julius Perrin zum Appellationsgerichts-Referendarius,
3. der Büreau-Assistent und Dollmetscher Valentin Tloczynski zu Czarnikau zum Kreisgerichts-Sekretair, und
4. der Büreaudiätar und Hülfsdollmetscher Stanislaus Wlochowicz zu Filehne zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Dollmetscher bei den zum Kreisgericht zu Schönlanke gehörigen Gerichtskommissionen daselbst,
5. der Hülfsbote, frühere Sergeant Franz August Krüger zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Schneidemühl resp. den Gerichtskommissionen in Margonin,
6. die Hülfsboten Reichert und Pilaski zu etatsmäßigen Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Bromberg,
7. der Hülfsbote Ernst Moser in Bromberg zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

B. dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Scheidelwitz in Schubin ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste Allerhöchst verliehen;

C. Gestorben sind:

1. der Kreisrichter Buchholz in Schubin,
2. der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Remus in Schubin,
3. der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Rusch in Znowraclaw,
4. der Kreisgerichts-Gefangenwärter Hampus in Znowraclaw.

805 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Guderian ist der Lehrer Müller in Uscznеudorf für den Bezirk Uscznеudorf, Kreis Chodziesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Wolff in Usez sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dla okręgu Uscznеudorf, w Chodzieskim powiecie, został w miejsce rojemcy Guderiana, nauczyciel Müller w Uscznеudorf na rojemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Tenże i rojemca Wolff w Uszciu mianowani zostali w zajemnemi zastępcami.

806 Der Schiedsmann Rebentisch in Bromberg ist für den vierten Stadtbezirk wiedergewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Kurtz sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dla czwartego okręgu miasta Bydgoszczy został powtórnie Rebentisch na rojemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Tenże i rojemca Kurtz zastępcami wzajemnymi mianowani zostali,

807 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedmanns Lehrer Buzalski zu Königlich Grochowiska, ist der Lehrer Joseph Leopold Gonski in Rogowo für den Bezirk Grochowiska, früher Gostombka Mühle, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Weidemann in Mięcierzyn bestellt worden.

Dla okręgu Grochowiska, dawniej młyna Gostomskiego, został Józef Leopold Gonski nauczyciel w Rogowie na rojemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą tegoż mianowany rojemca Weidemann w Mięcierzynie.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 12. October 1866.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in der Umgegend von Janowiec herrschende Cholera wird der in dieser Stadt am 17. d. Mts. anstehende Jahrmarkt in Gemäßheit des §. 13 der unter dem 8. August 1835 Allerhöchst genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten hierdurch aufgehoben.

Posen, den 12. October 1866.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

von Horn.

Obwieszczenie.

Ze względu na panującą w okolicy Janówca cholerę znosi się stósownie do §. 13 przepisów sanitarno-policyjnych pod dniem 8. Sierpnia 1835 Najwyżéj potwierdzonych podczas zaraźliwych chorób niniéjszém jarmark w mieście rzeczoném na 17. b. m. wyznaczony.

Poznań, dnia 12. Października 1866.

Naczelny Prezes prow. Poznańskiéj.

Horn.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 42.

Bromberg, den 19. Oktober 1866. — Bydgoszcz, dnia 19. Października 1866.

808 Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20. v. M. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

1) „Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September c. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

2) Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover:

Durch das Patent, welches ich heute vollzogen habe, vereinige ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbarn und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge

Digitized by Google

für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Euerem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue ebenso aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckmäßige, energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu dem gemacht hat, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich Ihren Brüdern in Meinen andern Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen und mit Freude wird die preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euern Lehr-Anstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

809 Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. October c. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und der 8. October 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In Hannover fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Kommissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Maj. des Königs an das hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf

werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Dank der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern das ganze Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueber-

Digitized by Google

zeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker.

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In Kassel fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königl. Palais aus statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General v. Werder u. der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und die Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Szepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die Königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese."

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Divise: Mit Gott für König und Vaterland. Se. Majestät der König lebe hoch!"

Nach den Worten: die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militärmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In Wiesbaden, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau, fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze statt. Außer den Behörden der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Se. Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König!"

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militärischen Parade.

In Frankfurt a. M., der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Commissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Frhr. von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergrei-

Digitized by Google

fendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als tausendjähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlichst anerkannte, dessen Verwaltung eine wohlgeordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, daß verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem Königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!"

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

810 Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" ist aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1866. Der Minister des Innern: Graf **Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

811 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Wylatowo, Mogilnoer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und des-

Szalenizna.

W Wilatowie, powiecie Mogilnickim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek

Digitized by Google

halb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 9. Oktober 1866.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

812 Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Margonin auf den 24. d. M. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 7. November cr. verlegt.

Bromberg, den 16. Oktober 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

813 In der Stadt Wirsitz wird, in Stelle des auf den 4. d. M. anberaumt gewesenen, indeß aufgehobenen Jahrmarktes ein solcher am 25. d. Mts. abgehalten werden.

Bromberg, den 16. Oktober 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

814 Der nach dem diesjährigen Kalender für die Stadt Rogowo auf den 28. d. M. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 29. d. Mts. verlegt.

Bromberg, den 13. Oktober 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 9. Października 1866.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Ustanowiony jarmark dla miasta Margonina według tegorocznego kalendarza na dzień 24. b. m odkłada się niniéjszém na dzień 7. Listopada b. r.

Bydgoszcz, dnia 16. Października 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

W mieście Wyrzysku odbędzie się zamiast jarmarku, który był na 4. b. m. ustanowiony, tymczasem zaś zniesiony został, jarmark dnia 25. b. m.

Bydgoszcz, dnia 16. Października 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Ustanowiony jarmark w mieście Rogowie według kalendarza na dzień 28. b. m. odkłada się niniéjszem na dzień 29. b. m.

Bydgoszcz, dnia 13. Października 1866.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

815 **Bekanntmachung**

betreffend die Ausreichung der Coupons Serie III. zu den Posener Rentenbriefen.

Am 1. October 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Posen ausgegebenen Zins-Coupons Serie II. fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, §. 34 und nach dem Gesetze vom 14. September c. die Zinskoupons Serie III. Nr. 1 bis 16 nebst Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Posen werden daher aufgefordert, solche vom 20. October 1866 ab zur Beifügung der neuen Coupons nebst Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten.

1. die Einlieferung der Rentenbriefe muß im Zeitraum vom 20. October 1866 bis zum 30. März 1867 erfolgen, wenn die Inhaber nicht der nur für diesen Zeitraum bewilligten Portofreiheit verlustig gehen wollen;
2. die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhlicher Weise zu realisiren bleibt;
3. die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons nebst Talons ist nicht erforderlich;
4. bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons und Talons nicht eingereicht werden, vielmehr ist deren Realisirung besonders, und zwar bei unserer Kasse zu bewirken. Dies gilt namentlich von den Posener Rentenbriefen Litt. E. Nr. 1 bis 7200, welche bereits sämmtlich ausgelost und gekündigt sind;
5. die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königl. Direction der Rentenbank in Posen mit der Deklaration:
      „Hierin . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Coupons“ und der potofreien Rubrik: Rentenbankangelegenheit;

Digitized by Google

b) wenn sie in Posen selbst stattfindet, im Lokale der Rentenbankkasse, an den Wochentagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr. Nachmittags nicht.

Mit dem 30. März 1867 hört die Portofreiheit auf und bei späteren Sendungen haben die Inhaber der Rentenbriefe das Porto hin und zurück zu tragen.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem betreffenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung, namentlich die deutlichste Schrift der Adresse des Einlieferers müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung wird unsere Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreichen;
7. werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt, (5 a.) so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie III. Nr. 1 bis 16 und Talons wird hierdurch bescheinigt,"

beizufügen, worauf innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten 3wöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten und die gedachte Benachrichtigung nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen;

8. Werden die Rentenbriefe im Lokal der Rentenbank abgegeben (5b), so ist die betreffende Nachweisung in 2 Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Hochberger und Buchhalter Spangenberg, zurückerhält.

Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons nebst Talons aus dem Lokal der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, jedoch nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und zwar gegen Rückgabe der Nachweisung zu bewirken.

Die letztere muß aber mit der zu Nr. 7 gedachten Quittung des Einlieferers ebenfalls versehen sein;

9. wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Posen, den 6. October 1866

Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Posen.

816 Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle bei der evangelischen Kirche in Kempen mit einem Einkommen von ca 1300 Thlrn. neben freier Wohnung und der Inspection über sechs Schulen ist durch das Ableben des Pastors Sommer vakant geworden und es soll die Wiederbesetzung derselben zum 1. Juni a. f. erfolgen.

Bewerber um diese Stelle, welche der polnischen Sprache vollständig mächtig sein müssen, haben ihre an den Gemeinde-Kirchenrath in Kempen zu richtenden Anträge dem Herrn Superintendenten Remus in Ostrowo einzusenden.

Posen, den 5. Oktober 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

817 Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle bei der evangelischen Kirche in Schildberg mit einem Einkommen von etwa 900 Thlrn. mit einer Miethsentschädigung von 70 Thlrn. und der Inspektion über 10 Schulen ist durch das Ableben des Pastors Rohnstock vakant geworden und es soll die Wiederbesetzung zum 1. Juni 1867 erfolgen.

Bewerber um diese Stelle, welche der polnischen Sprache vollständig mächtig sein müssen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der Atteste an uns einzureichen, da die Pfarrstelle Königlichen Patronats ist.

Posen, den 6. Oktober 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

818 Der Schulamtsbewerber Friedrich Manthey als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Kania, Kreis Schubin.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Fryderyk Manthey tymczasowym nauczycielem przy szkole ewanielickiéj w Kani, w powiecie Szubińskim.

819 Der Schulamtscandidat Michael Skierecki ist als Lehrer an den Elementarschulen der Stadt Bromberg provisorisch angestellt.

Kandydat stanu nauczycielskiego Michał Skierecki nauczycielem szkół elementarnych miasta Bydgoszczy tymczasowo ustanowiony.

820 Dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Reckow ist die Stelle als Ober-Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst verliehen worden.

Buchhalter kasy głównéj regencyjnéj Reckow uzyskał posadę nadbuchhaltera przy kasie głównéj regencyjnej tu w miéjscu.

821 Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Krüger ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ernannt worden.

Assystent sekretariatu regencyjnego Krüger mianowany buchalterem przy kasie głównéj regencyjnéj tu w miéjscu.

822 Der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent v. Rechenberg ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt und der seitherige Civil-Supernumerar Klomp zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten befördert worden.

Assystent kasy głównéj regencyjnéj ur. Rechenberg assystentem sekretariatu regencyjnego mianowany, dotychczasowy zaś supernumerariusz cywilny Klomp na assystenta kasy głównéj regencyjnéj posunięty.

823 Der Lehrer Jacob Krause aus Witoldowo als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Deutsch Przylubie im Kreise Bromberg.

Nauczyciel Jakób Krause z Witoldowa na nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Niemieckiém Przylubiu, w powiecie Bydgoskim.

824 Der provisorische Lehrer Johann Redmann an der evangelischen Schule in Neu-Glinke Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Jan Redmann przy szkole ewanielickiéj w nowych Glinkach, w powiecie Bydgoskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

825 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Drzewiecki hat sich in Schubin niedergelassen.

826 Der Lehrer Johann Wende als provisorischer Lehrer an den Elementarschulen der Stadt Bromberg.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

827 Der Stations-Assistent Kieckhäfer in Kreuz ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

Personal-Chronik bei den Justizbehörden des Bromberger Departements.

828

829 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Koppe zu Potulice ist der Lehrer Wozniak aus Potulice für den Bezirk Potulice Kreis Wongrowiec zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Pieczałkowski in Prusiec sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Potulic w powiecie Wągrowieckim został w miéjsce rozjemcy Koppego w Potulicach, nauczyciel Woźniak tamże na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i rozjemca Pieczałkowski mianowani wzajemnymy zastępcami swymi.

830 Im Geschäfts-Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen sind:

a. befördert:

1. der Hauptamts-Assistent Stein in Bromberg zum Ober-Grenz-Kontroleur in Ferdinandsdorf, Provinz Pommern,
2. der Steueraufseher Jüterbock in Stettin zum Hauptamts-Assistenten in Bromberg,
3. der Grenzaufseher Walter in Strzalkowo zum Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion;

Digitized by Google

b. gestorben: der Provinzial-Steuer-Sekretair Neugebauer in Posen;
c. dem Steuer-Inspektor Bewersdorff in Chodziesen aus Anlaß seiner bevorstehenden Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

831 Die Schulamts-Kandidaten:
1. Adam Bartoszewicz zu Sitz Kreis Bomst, 2. Joseph Bolewicz zu Schroda, 3. Albin Breithaupt zu Rostarzewo Kreis Bomst, 4. Joseph Hoffmann zu Lugan Kreis Züllichau, 5. Joseph Koczyk zu Schwetzkau Kreis Fraustadt, 6. Peter Kornowicz zu Zgierzynka Kreis Buk, 7. Paul Münchberg zu Paradies Kreis Meseritz, 8. Thomas Nowaczynski zu Kähme Kreis Birnbaum, 9. Wilhelm Riese zu Kursdorf Kreis Fraustadt, 10. Leo Thierling zu Kalau Kreis Meseritz,
welche in dem Schullehrer-Seminar zu Paradies die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für befähigt erklärt worden.

Posen, den 17. September 1866. Königliche Regierung. II.

Vermischte Nachrichten.

832 Das dem J. Wickfeld in Elbing unterm 25. August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 43.

Bromberg, den 26. Oktober 1866. — Bydgoszcz, dnia 26. Października 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

833 Das 47. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6406. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

Nr. 6407. Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866.

Nr. 6408. Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866.

Nr. 6409. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

834 Das 48. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält; unter

Nr. 6410. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866.

Nr. 6411. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 1. August 1866.

835 Das 49. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6412. Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der preußischen Bank. Vom 24. September 1866.

Nr. 6413. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 387), das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 24. September 1866.

Nr. 6414. Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der

Treść Zbioru praw.

Oddział 47. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6406. Prawo, tyczące się przyłączenia Królestwa Hanowerskiego, Elektorstwa Heskiego, Księstwa Nasawskiego i wolnego miasta Frankfurtu do Monarchii Pruskiéj. Z dnia 20. Września 1866.

No. 6407. Statut, tyczący się ustanowienia Krzyża na pamiątkę kampanii z roku 1866. Z dnia 20. Września 1866.

No. 6408. Statut Towarzystwa grobelnego Wilhelmsthal. Z dnia 27. Sierpnia 1866.

No. 6409. Obwieszczenie, tyczące się udzielonego przez obie Izby Sejmu dodatkowego przyzwolenia na Rozporządzenie z 12. Czerwca 1866 względem odroczenia prawnego terminu układów handlowych w Nowém Przedpomorzu za rok bieżący. Z dnia 6. Września 1866.

Oddział 48. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6410. Prawo, tyczące się udzielenia indemnizacyi pod względem sprawowania budżetu od roku 1862 i upoważnienia do wydatków Państwa na rok 1866. Z dnia 14. Września 1866.

No. 6411. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Rheinbach w ilości 60,000 tal. Z dnia 1. Sierpnia 1866.

Oddział 49. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6412. Prawo, tyczące się zwyższenia kakapitału pierwiastkowego Banku Pruskiego. Z dnia 24. Września 1866.

No. 6413. Obwieszczenie udzielonego przez obie Izby Sejmu przyzwolenia na Rozporządzenie z 13. Maja 1866. (Zbiór praw str. 387), tyczące się zakazu sprzedaży dział i tym podobnych. Z dnia 24. Września 1866.

No. 6414. Prawo, tyczące się zniesienia Rozporządzenia z 13. Maja 1866 co do zakazu

Veräußerung von Geschützen u. drgl. betreffend. Vom 24. September 1866.

836 Das 50. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6415. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866.

Nr. 6416. Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866.

Nr. 6417. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thlrn. Vom 21. März 1864.

sprzedaży działi tym podobnych. Z dnia 24. Września 1866.

Oddział 50. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6415. Rozporządzenie, tyczące się zniesienia rozporządzenia z 18. Maja 1866 względem założenia publicznych kas pożyczkowych i wydawania biletów pożyczkowych. Z dnia 27. Września 1866.

No. 6416. Prawo, tyczące się udzielenia indemnizacyi pod względem rozporządzenia z 18. Maja 1866 co do założenia publicznych kas pożyczkowych, zamknięcia kas pożyczkowych, likwidacyi interesów i ściągnienia biletów pożyczkowych. Z dnia 27. Września 1866.

No. 6417. Przywilej względem wygotowania opiewających na dzierżyciela obligacyi powiatowych powiatu Schleiden w obwodzie regencyjnym Akwizgrańskim w ogólnej ilości 60,000 tal. Z dnia 21. Marca 1864.

837 Das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Bromberg.

(Fortsetzung.)

6. Von den jetzigen 9 landräthlichen Kreisen des Regierungsbezirks Bromberg, nämlich: 1. Bromberg, 2. Schubin, 3. Znowraclaw, 4. Wirsitz, 5. Chodziesen, 6. Czarnikau, 7. Mogilno, 8. Gnesen, 9. Wongrowiec, umfaßten die ersteren 6 und die nördliche Hälfte des Kreises Mogilno den Netz-Distrikt; die südliche Hälfte des Kreises Mogilno mit der Stadt Trzemeszno und die landräthl. Kreise Gnesen und Wongrowiec kamen erst bei der zweiten Theilung Polens 1793 in den Besitz Preußens, wurden Bestandtheile der damals erworbenen Provinz Südpreußen und der Südpreußischen Kriegs- und Domainen-Kammer in Posen zur Verwaltung überwiesen. Letztere theilte damals dasjenige Landgebiet, welches die vorbezeichneten 2½ Kreise umfaßten in die 3 landräthlichen Kreise Powidz, Gnesen und Wongrowiec. Man fand darin ganz dieselben Zustände vor, wie sie 1773 im Netzdistrikt waren. Sie sind der Wahrheit treu und in sehr ausgezeichneter Darstellung geschildert in dem kleinen Buche: „Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft in Südpreußen. Jena 1800 von Zerboni di Sposetti", damals Kriegs- und Domainenrath, später der erste Oberpräsident des Großherzogthums Posen. (Man vergleiche auch: „von Holsche's Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen, Band II. Berlin 1804" und „Südpreußische Monatsschrift 1. Band, Posen 1802.") Es wurde nun dort mit der Errichtung von Volksschulen in ähnlicher Weise, wie es im Netz-Distrikt geschehen war, vorgeschritten, so daß in beiden Theilen des jetzigen Regierungsbezirks Bromberg, nämlich im Netz-District und in jenen 3 Südpreußischen Kreisen zusammen die Zahl der öffentlichen Volksschulen schon auf 267, nämlich 77 katholische und 190 evangelische gewachsen war, als sie durch den Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 dem neugebildeten Herzogthum Warschau einverleibt wurden und von der Königlich Preußischen Regierung an die Königlich Sächsische übergingen.

7. Die Königlich Sächsische Regierung setzte sofort in Warschau eine besondere Verwaltungs-Behörde für das Schulwesen ein, genannt Izba edukacyjna, Erziehungsstube. Diese, deren Präsident der Senator und Woywode Stanislaus Potocki war, erließ schon am 12. Januar 1808 eine durchaus zweckmäßige und umfassende „Verordnung über die Errichtung der Elementarschulen in Städten und auf dem Laude", welche 35 Paragraphen enthaltend, in polnischer Sprache mit deutscher Uebersetzung in allen Städten und ländlichen Ortschaften „zur öffentlichen Bekanntmachung gesandt wurde. Eine besondere Proclamation, die alle Einwohner, insbesondere aber die Gutsbesitzer und Pfarrer, auf die dringende Nothwendigkeit der Schulen zur bessern Volksbildung hinwies und sie zur eifrigen Thätigkeit und Opferwilligkeit für dieselbe aufforderte, war ihr in polnischer Sprache mit deutscher Uebersetzung beigegeben. Erwähnt war aber auch in dieser Proclamation, daß die desfallsigen guten Absichten der früheren Sächsischen Regierung in diesen Landen (1697 bis 1763, als Sächsische Kurfürsten

Könige von Polen waren) durch Kriegsgetümmel und Unglücksfälle vereitelt worden seien, daß jedoch schon die wohlthätigen von einer fremden und benachbarten Regierung (es ist offenbar die preußische gemeint) neuerlich für die National-Aufklärung gebrachten Opfer zur Genüge die Wichtigkeit derselben beweisen. So fürtrefflich die Verordnung war, so kam sie doch wegen der kurzen Dauer des Herzogthums Warschau und der immer neuen Landes-Calamitäten, welche die Kriege Napoleons während dieser Zeit herbeiführten, nur wenig zur Ausführung. Gleichwohl blieb sie unverändert während der Sächsischen Regierung beibehalten. Man ging sogar noch weiter durch ein sehr gutes Reglement vom 6. September 1812 wegen Errichtung von „Unter-Kreisschulen" d. i. Normal-Volksschulen von mehr als einer Classe, deren eine jeder Kreis haben sollte; aber auch dieses Reglement wurde nicht ausgeführt, es blieb vielmehr ungewiß, an welchem Orte eine solche Schule eingerichtet werden sollte. Hemmend für die Förderung des Volksschulwesens wirkte schon eine Verordnung der Erziehungsstube vom 27. November 1809, wonach in allen Elementarschulen, selbst in denen, die größtentheils oder nur deutsche Schüler hatten, die polnische Sprache die Unterrichtssprache sein sollte und zugleich bestimmt wurde, daß derjenige Schullehrer, der nicht in zwei Jahren Polnisch gelernt habe, um in dieser Sprache Lesen, Schreiben und Rechnen lehren zu können, nicht in seinem Posten als Lehrer zu belassen sei. Der Regent und seine Beamten im Herzogthum waren katholisch und bevorzugten die polnische Sprache in den Schulen zu Gunsten der im Lande herrschenden katholischen Kirche, welche die polnische Sprache neben der lateinischen als eine lingua sacra betrachtete. Auch schon die Bestimmung im §. 29 der Verordnung vom 12. Januar 1808, „daß die Schulzeit der Kinder bereits mit dem 11. oder 12. Lebensjahre endige", findet ihre Erklärung nur darin, daß in der katholischen Kirche gewöhnlich die Kinder schon in diesem Alter zur Beichte zugelassen werden. Die katholischen Schullehrer wurden nur von der Erziehungsstube ernannt, während die Vocirung der evangelischen den Gemeinden und deren Bestätigung dem evangelischen Consistorium überlassen war. Die Erziehungsstube bekümmerte sich um die evangelischen Schulen fast gar nicht; dagegen erfuhren manche der besseren unter ihnen Druck und Verfolgung von den katholischen Unterbehörden und Geistlichen im fanatischen Eifer. An den meisten evangelischen Schulorten wurden von den Gemeinden Lehrer ohne Prüfung und Bestätigung der Behörden und ohne irgend welche Vorbereitung für ihren Beruf auf eine gewisse Zeit gegen ein möglichst geringes Honorar angenommen und darnach beliebig wieder fortgejagt, ohne daß bessere an ihre Stelle kamen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

838 Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Schwetz ist durch den Tod des Sanitätsraths Dr. Albarus erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen können sich unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden.

Marienwerder, den 12. October 1866. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

839 Die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Culm ist erledigt. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 11. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

840 Bekanntmachung.

In der Stadt Pakość wird in Stelle des auf den 11. d. M. anberaumt gewesenen, indeß aufgehobenen Jahrmarktes ein solcher am 13. November d. J. abgehalten werden.

Obwieszczenie.

W mieście Pakości odbędzie się zamiast jarmarku, który na 11. b. m. był ustanowiony, tymczasem zaś zniesiony został, jarmark dnia 13. Listopada b. r.

841 Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Bromberg.

Im Laufe des III. Quartals c. sind:

1. ernannt resp. angestellt:

a) als Post-Expedienten:

Die Post-Expedienten-Anwärter Brostowski bei dem Post-Amte, Kersten bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst, Otter bei dem Post-Amte in Schneidemühl, Jahr bei der Post-Expedition in Ezin unter Versetzung zum Post-Amte in Bromberg und Götz bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst unter Versetzung zur Post-Expedition in Ezin;

b) als Post-Expediteure: in Budziślaw der Privat-Secretair Zipplitt;

c) als Briefträger: der frühere Bahnwärter Herrmann in Czarnikau;

Digitized by Google

d) als Packetträger: bei der Post-Expedition in Schönlanke: der Landbriefträger Roloff und bei der Post-Expedition in Kreuz: der Feld-Postillon Kowalski;

e) als Postbote: der Schneider Jelinski zur Besorgung des Botenganges zwischen Trysczyn und Woynowo, und der Tagearbeiter Jablonski desgleichen zwischen Wongrowiec und Gollancz;

f) als Landbriefträger:

bei der Post-Expedition in Mönch: der Einwohner Jedel; bei der Post-Expedition in Janowiec: der Bürger Kempf; bei der Post-Expedition in Schönlanke: der Eisenbahnarbeiter Lege; bei der Post-Expedition in Strzelno: der Arbeitsmann Hartfiel; bei der Post-Expedition in Orchowo: der frühere Landbriefträger Schwalbe; bei der Post-Expedition in Mogilno: der Einwohner Rosinski; bei der Post-Expedition in Pakość: der frühere Landbriefträger Kilwinski; bei der Post-Expedition in Lekno: der Landwehrmann Kasube; bei der Post-Expedition in Kotomierz: der Schneidergeselle Perschke und bei dem Post-Amte in Schneidemühl: der Schneider Schröder.

2. Versetzt:

1) der Post-Commissarius Kunick von Bromberg als commiissarischer Vorsteher des Post-Amtes in Schneidemühl;
2) die Post-Assistenten Günther und Prowe von Bromberg nach Berlin; Quindt von Trzemeszno nach Gnesen und Becker von Schneidemühl nach Kempen;
3) die Post-Expedienten Speers von Nakel nach Bromberg, Grottian von Bromberg nach Königsberg i. Pr. und Kurz von Bromberg nach Inowraclaw;
4) die Post-Expediteure Milbrandt von Budzislaw nach Markowitz und Schulz von Markowitz nach Otloczyn;
5) die Eisenbahn-Post-Conducteure Toppat und Dulitz von Bromberg nach Königsberg i. Pr. und
6) der Postbote Palecki von Samoczyn als Landbriefträger nach Margonin.

3. Aus dem Postdienste geschieden:

der Post-Expedient Maaß in Bromberg, der Post-Expedienten-Anwärter Klein in Schönlanke, der Post-Expeditions-Gehilfe Papstein, zuletzt in Nakel, und die Landbriefträger Mix in Schneidemühl, Beyer in Mogilno, Wykarski in Pakość, Vetter in Kotomierz und Dulitz in Bromberg.

4. Aus dem Postdienste entlassen:

die Landbriefträger Leszczynski in Strzelno und Neumann in Gollancz.

5. Gestorben:

der Post-Expedienten-Anwärter von Jacubowski, zuletzt in Mroczen, der Packetträger Vanselow in Kreuz, die Postboten Jablonski in Wongrowiec und Zobel in Powidz, die Landbriefträger Kant in Margonin, Lemanski in Lekno und Renkoszek in Bialosliwe.

Bromberg, den 17. Oktober 1866. Die Königl. Ober-Post-Direction.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 44.

Bromberg, den 2. November 1866. — Bydgoszcz, dnia 2. Listopada 1866.

843 **Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.**

Nachdem der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen am 21. October d. J. hierselbst abgeschlossen worden, hat die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 24. Abends im Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst stattgefunden.

Die Bestimmungen des Friedensvertrages vom 21. October c. und der dazugehörigen beiden Protokolle lauten:

Se. Maj. der König von Preußen und Se. Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:

Seinen Wirkl. Geh. Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w., und

Se. Majestät der König von Sachsen:

Seinen Staatsminister der Finanzen, Richard Frhrn. v. Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w. und

Seinen Wirkl. Geh. Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse u. s. w.,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen überein gekommen sind:

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Art. 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundesarmee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Art. 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Digitized by Google

Art. 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Art. 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Art. V. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von

„Zehn Millionen Thalern"

in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Art. 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3½ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tages-Course berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 pCt. erhöht.

Art. 8. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Disconto von 5 pCt. für das Jahr, früher zu bezahlen.

Art. 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militär-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thlrn. auf.

Art. 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thlr., welche Sachsen anläßlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Art. 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragsschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. 13. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im direkten Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiet belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Art. 14. Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Digitized by Google

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maaße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Art. 15. Um der Königlich sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Art. 16. Da nach Artikel 6 unter 10 der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Ober-Aufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Art. 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen, an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedensvertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Art. 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereinsstaaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und das von dem Zeitpunkt dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird. Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen, oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde,

Digitized by Google

welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Art. 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Art. 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung:

1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Questitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz und Trautitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Art. 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Locomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Art. 23. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt. So geschehen Berlin, den 21. October 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

843 (Durch den Friedensvertrag mit Sachsen) ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufiebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers v. Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Digitized by Google

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande u. Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militärischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militärischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militärischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltslose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militärischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

844 Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes sind durch Decret vom 27. April und 3. Mai d. J.

1) die Ortschaften Langenau, Ottorowo, Deutsch und Polnisch Czerek, Alt und Neu Flötenau, Groß und Klein Salwin, Susen, Steindorf, Kobbelblott und Prosnionke im Bromberger Kreise zu einem neuen evangelischen Kirchspiel Ottorowo-Langenau, desgleichen
2) die Ortschaften Ciele, Zielonek, Deutsch und Polnisch Kruschin, Przylenke (Dorf górki ostrow), Drzewianowo, Splittkrug, Murowaniec Dorf und Vorwerk, Kanalsgarten, Groß und Klein Wolfshals, Bialeblott, Pronke, Jesuitersee, Drewce, Alt und Neu Rohrbruch in demselben Kreise zu einem neuen evangelischen Kirchspiel Ciele,

und zwar mit der näheren Bestimmung zusammengeschlagen worden, daß beide Kirchspiele bis zur Errichtung besonderer Pfarren mit der Parochie Bromberg unter Einem Pfarramt mit den Rechten vereinigter Muttergemeinden verbunden bleiben.

Bromberg, den 19. October 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

845 Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Czarnikauer Kreises.

Das mit einem Gehalte von 200 Thalern jährlich verbundene Physikat des Czarnikauer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 20. October 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

846 Die Königliche Landesbaumschule zu Sans-Souci hat ein Verzeichniß aller derjenigen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obst-Sträucher herausgegeben, welche im Jahre 1866/67 bei derselben käuflich zu haben sind. Das Publikum machen wir auf diese Anstalt aufmerksam, und bemerken, daß bei jedem

Królewska szkółka krajowa drzewek w Sans-Souci wydała spis wszystkich tych drzewek leśnych, owocowych i ozdobnych, nie mniéj tych krzewów strojnych i owocowych krajowych i zagranicznych, które w roku 1866/67 u niéj kupić można. Na zakład ten zwracamy publiczności uwagę nadmieniając, że na każdym urzędzie

Digitized by Google

Landrathsamte unseres Bezirks ein Exemplar des Verzeichnisses vorhanden ist und dort eingesehen werden kann. Daraus sind auch die Preise der verschiedenen Gehölze ꝛc. und die Bedingungen zum Beitritt als Actionair der Anstalt zu ersehen.

Bromberg, den 19. October 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

847 Aus Anlaß neuerdings vorgekommener Contraventionsfälle bringen wir die in dem Amtsblatte pro 1831, Nr. 25 publicirte Verordnung vom 15. Juni 1831, welche lautet, wie folgt:

Gestützt auf die schon früher für die hiesige Provinz erlassene Verordnung vom 24. November 1801. betreffend die Gewohnheit des öffentlichen Ausstellens der Leichen und des Oeffnens der Särge bei Begräbnissen, haben wir bereits am 8. Mai 1816, Amtsblatt pag. 276, diesen schädlichen Gebrauch ernstlich untersagt. Es ist außer allen Zweifel, daß dadurch die Verbreitung ansteckender Krankheiten begünstigt wird. Die Sache hat mithin jetzt ein so hohes sanitäts-polizeiliches Interesse, daß wir die Herren Geistlichen und die Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks dringend auffordern, auf die Beachtung dieses Verbots mit Strenge zu halten, Contraventionen werden eine Polizeistrafe von 5 Thalern oder eine angemessene Gefängnißstrafe zur Folge haben,

hierdurch in Erinnerung.

Bromberg, den 20. October 1866.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

848 Der nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. für die Stadt Margonin auf den 7. November c. anberaumte Jahrmarkt wird Umstände halber hierdurch auf den 5. November c. verlegt.

849 Für die Stadt Czerniejewo ist in Stelle des am 13. v. Mts. ausgefallenen ein Jahrmarkt auf **den 15. November d. J.** anberaumt worden.

850 Für die Stadt Znin ist in Stelle des am 16. d. Mts. ausgefallenen ein Jahrmarkt **auf den 8. November c.** anberaumt.

radzcy ziemiańskiego w obwodzie naszym znajduje się egzemplarz tego spisu, który tam przejrzeć można i dowiedzieć się z niego o cenach rozmaitych tych drzewek etc. oraz o warunkach przystąpienia na akcyonarza zakładu tego.

Bydgoszcz, dnia 19. Października 1866.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Z powodu kontrawencyi, jakie się nie dawno temu wydarzyły, przypominamy niniejszém rozporządzenie z dnia 15. Czerwca 1831, dziennikiem urzędowym za rok 1831 No. 25 ogłoszone następującego brzemienia:

Wspierając się na wydaném już dawniéj dla prowincyi tutéjszéj urządzeniu z dnia 24 Listopada 1801, tyczącém się zwyczaju wystawiania publicznego trupów i otwierania trumn przy pogrzebach, zakazaliśmy jaknajmocniéj już na dniu 8. Maja 1816, dziennik urzędowy strona 276, ten szkodliwy zwyczaj. Niepodlega żadnéj wątpliwości, że przez to ułatwia się rozszerzenie zaraźliwych chorób. Rzecz zatém ta ma teraz taki interes policyiny zdrowia, iż wzywamy jaknajmocniéj ichmość duchownych i władze miéjscowe departamentu naszego, aby nad zachowaniem zakazu tego ściśle czuwały. Kontrawencye pociągną za sobą karę policyiną 5 tal. *lub stósosowną* karę więzienia.

Bydgoszcz, dnia 20. Października 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Dla zbiegu okoliczności odkłada się jarmark w mieście Margoninie ustanowiony obwieszczeniem naszém z dnia 16. z. m. na dzień 7. Listopada b. r. niniejszém na dzień 5. Listopada b. r.

Dla miasta Czerniejewa ustanowiony został w miejsce jarmarku, który się dnia 13. b. m. nie odbył, jarmark na dzień 15. Listopada b. r.

Dla miasta Żnina ustanowiony jest w miejsce jarmarku, który się dnia 16. b. m. nie odbył, jarmark na dzień 8. Listopada b. r.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

851 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet der unterzeichnete Magistrat, was folgt:

Arbeitgeber, welche den Bestimmungen des § 1 des Statuts für die Stadt Gnesen, die Gesellenkassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, welches Statut in Gemäßheit des Nachtrages vom 4. Januar d. J. auch auf die in Gnesen beschäftigten Fabrikarbeiter und deren Arbeitgeber, sowie auf die hierselbst gegen Lohn beschäftigten Lehrlinge und deren Lehrherren Anwen-

Digitized by Google

dung findet, durch Beschäftigung eines bei der betreffenden Unterstützungskasse nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen, Lohn empfangenden Lehrlings- oder Fabrikarbeiters zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im § 3 des obigen Statuts vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, verwirken eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Thaler.

Gnesen, den 1. October 1866. Der Magistrat.

852 Bekanntmachung.

Der Frau Cäcilie Schultz in Berlin sind nach ihrer Anzeige vom 6. August c. die beiden Posener Rentenbriefe Litt. A. à 1000 Thaler Nr. 3508 und 3509, welche in einer verschlossenen Ledertasche aufbewahrt waren, entwendet worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber der angegebenen Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Behörde zu melden hat, widrigenfalls die Amortisation der gedachten Rentenbriefe nach Ablauf der gesetzlichen Frist und wenn solche während derselben auch sonst nicht zum Vorschein kommen sollten, von der genannten Verliererin wird in Antrag gebracht werden können.

Posen, den 5. September 1866.

Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Posen.

853 Polizei-Verordnung

des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Breslau, betreffend die Nachtragung der Grubenbilder.

Auf Grund des § 197 und im Anschluß an § 72 des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865, sowie an § 2 der Berg-Polizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Ober-Lausitz vom 11. August d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz, Seite 307) verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§ 1. Die Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem unterirdisch betriebenen Bergwerke mindestens einmal in jedem Kalenderquartale, bei jedem unter Aufsicht der Bergbehörde betriebenen Tagebau mindestens einmal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§ 2. Tagegebäude, Wasserbassins, Klärsümpfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den in § 1 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen zu Risse zu bringen.

§ 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

Eben so müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§ 4. Der Revierbeamte ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen.

Hierdurch wird die Befugniß des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§ 5. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplars des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplars erfolgen.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Breslau, den 20. October 1866.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

854 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Markowski ist von Eydtkuhnen nach Bromberg übergesiedelt.

855 Der provisorische Lehrer Ernst Hanow an der evangelischen Schule in Stadt Schönlanke, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Ernest Hanow przy szkole ewangelickiéj w mieście Trzciance, w powiecie Czarnkowskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

Digitized by Google

856 Der provisorische Lehrer Jacob Krause an der evangelischen Schule in Deutsch Przylubie, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

857 Der provisorische Lehrer Johann Priebe an der evangelischen Schule in Theresia, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

858 Dem Commendarius Turkowski zu Swiątniki ist die einstweilige Verwaltung der katholischen Pfarre in Zerniki, Kreis Gnesen, übertragen.

859 Der bisherige Vicar Klawitter aus Nakel ist als Pfarrer in Runowo, Kreises Wirsitz, bestätigt worden und hat zu der gedachten Pfarrstelle die kanonische Institution erhalten.

Königliches Appellations-Gericht:

860 Der bisherige Schiedsmann Joseph Kaja in Dziembowo ist wiederum zum Schiedsmann für den Bezirk Dziembowo, Kreis Chodziesen, gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Kuchenbecker in Smilowo bestellt worden.

861 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Sell ist der Lehrer Michael Redmann in Ludwikowo für den Bezirk Iwno, Kreis Schubin, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Fabian in Exin sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Tymczasowy nauczyciel Jakób Krause przy szkole ewanielickiéj w niemieckiém Prylubiu, w powiecie Bydgoskim, stale w urzędzie swym teraz zatwierdzony.

Tymczasowy nauczyciel Jan Priebe przy szkole ewanielickiéj w Terezii, w powiecie Czarnkowskim, stale w urzędzie swym teraz potwierdzony.

Tymczasowy zarząd plebanii katolickiéj w Zernikach, w powiecie Gnieznieńskim, powierzony został X. komendarzowi Turkowskiemu z Swiątnik.

Dotychczasowy X. wikaryusz Klawitter z Nakła na plebana w Runowie, w powiecie Wyrzyskim, zatwierdzony uzyskał na rzeczoną posadę kanoniczną instytucyą.

Na okręg Dziembowa, w powiecie Chodzieskim, dotychczasowy rozjemca Józef Kaja w Dziembowie na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Kuchenbecker w Smiłowie.

Na okręg Iwna, w powiecie Szubskim, został w miejsce rozjemcy Sell nauczyciel Michał Redmann z Ludwikowa na rozjemca obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Rozjemcy Sell i Fabian w Kcyni mianowani w zajemnymi zastępcami swymi.

Vermischte Nachrichten.

862 Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unterm 16. October 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ertheilt worden.

863 Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen, ist unterm 18. October 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

864 Dem Herrn August Boissonneau zu Paris, ist unterm 17. October 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 45.

Bromberg, den 9. November 1866. — Bydgoszcz, dnia 9. Listopada 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

865 Das 51. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6418. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6419. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6420. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6421. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6422. Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6423. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6424. Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Nr. 6425. Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Nr. 6426. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Nr. 6427. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. October 1866.

Nr. 6428. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866.

Nr. 6429. Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. October 1866.

Treść Zbioru praw.

Oddział 51. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6418. Patent względem okupacyi dawniéjszego Królestwa Hannowerskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6419. Najwyższa Proklamacya do mieszkańców dawniéjszego Królestwa Hanowerskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6420. Patent względem okupacyi dawniéjszego Elektorstwa Heskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6421. Najwyższa Proklamacya do mieszkańców dawniéjszego Elektorstwa Heskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6422. Patent względem okupacyi dawniéjszego Księstwa Nasawskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6423. Najwyższa Proklamacya do mieszkańców dawniéjszego Księstwa Nasawskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6424. Patent względem okupacyi dawniéjszego wolnego miasta Frankfurtu. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6425. Najwyższa Proklamacya do mieszkańców dawniéjszego wolnego miasta Frankfurtu. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6426. Rozporządzenie, tyczące się sądownictwa wśród dawniéjszego Królestwa Hanowerskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6427. Rozporządzenie, tyczące się sądownictwa wśród dawniéjszego Elektorstwa Heskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6428. Rozporządzenie, tyczące się sądownictwa wśród dawniéjszego Księstwa Nasawskiego. Z dnia 3. Października 1866.

No. 6429. Rozporządzenie, tyczące się sądownictwa wśród dawniéjszego wolnego miasta Frankfurtu. Z dnia 3. Października 1866.

866 **Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.**

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres

Digitized by Google

Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präcision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Mengen von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elb-Armee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition, in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht *beträchtlich* genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmuntion, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitions-Verbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitte etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitionsverbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitions-Quantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

867 Auf Grund der Schlußbestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. October d. J. wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom

Digitized by Google

9. September 1863 habe ich den Zeitpunkt, mit welchem die erwähnte, in dem 52. Stücke der Gesetz-Sammlung für 1866 unter Nr. 6432 veröffentlichte Verordnung in Kraft treten wird, auf den 1. Januar 1867 festgesetzt, was ich hierdurch bekannt mache.

Posen, den 31. October 1866. Der Oberpräsident der Provinz Posen. v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

868 Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verifizirten Bescheinigungen über die im Laufe des 2. Quartals d. J. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind, mit Ausschluß der Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interimsbescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Die Bescheinigungen über eingezahlte Kapitalien für abgelöste Domainen-Amortisations-Renten sind dagegen den betreffenden Kreiskassen zugegangen, welche sie in den Fällen der theilweisen Ablösung der auf dem bezüglichen Grundstücke haftenden Rente den Betheiligten, in den anderen Fällen den betreffenden Gerichten mit dem Antrage übersenden werden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die qu. Bescheinigungen den Interessenten auszuhändigen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kentniß gesetzt.

Bromberg, den 23. October 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Nadesłane zostały właściwym urzędom rentów domenalnych zaświadczenia sum kupna i skupu, wpłaconych w drugim kwartale b. r. do funduszu z alienowanych posiadłości domenalnych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione wyjąwszy zaświadczenia na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne domenalne z tém poleceniem, aby oddawały takowe interesentom odbierając od nich zaświadczenia tymczasowe albo odsyłały zaświadczenia na wniosek interesentów sądowi przynależnemu.

Zaświadczenia zaś na wpłacone kapitały za skupione renty amortyzacyjne domenalne odesłano dotyczącym kasom powiatowym, które je w razach cząstkowego skupu renty ciążącej grunt dotyczący nadeślą interesentom, w innych razach właściwym sądom z wnioskiem o wymazanie w księdze wieczystéj bezpłatnie uwagi względem obowiązku płacenia renty i o wydanie następnie zaświadczenia qu. interesentom.

Publiczność interesowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 23. Października 1866.

Król. Regencya,
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

869 Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Juni c. ist das im Kreise Wongrowiec belegene Vorwerk Roscinno unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Schocken zu einem selbstständigen Gutsbezirk erklärt worden.

Bromberg, den 24. October 1866.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 23. Czerwca b. r. uznano folwark Rościnno, w powiecie Wągrowieckim, położony samodzielnym okręgiem dominialnym, odłączywszy go od okręgu dominialnego Skoków.

Bydgoszcz, dnia 24. Października 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

870 Durch Königlichen Erlaß vom 3. September d. J. (Preuß. Handels-Archiv de 1866 Band II. Seite 299) ist von den in Belgien zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest erlassenen Ein- und Durchfuhr-Verboten, insoweit eine Ausnahme nachgelassen worden, als die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh-Häuten, frischem Fleisch und frischen Abfällen von diesem Vieh, welche aus dem Zollverein herrühren, einstweilen über die Zollämter zu Verviers und Sterpenich gestattet ist, so fern die Sendungen mit Ursprungszeugnissen versehen sind. Dergleichen Ursprungszeugnisse können nach der Wahl der Betheiligten in amtlichen Bescheinigungen der Polizeibehörden, aus deren Bezirk die Versendung erfolgt, oder in, von den Zoll- und Steuerbehörden des Versendungsorts beglaubigten Erklärungen der Absender nach beiliegendem Muster bestehen.

Digitized by Google

Indem ich die Handelsvorstände hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich gleichzeitig, daß die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 13. October 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Delbrück.

An die sämmtlichen Handelskammern und die Vorstände der kaufmännischen Corporationen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks schleunigst anzuweisen, den Betheiligten auf ihren Antrag Ursprungszeugnisse nach dem beiliegenden Muster zu ertheilen.

Berlin, den 13. October 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

An die Königliche Regierung in Bromberg IV. 8943.

Ursprungs-Zeugniß.

Daß folgende von dem . . . . . wohnhaft zu . . . . . zur Einfuhr in das Königreich Belgien (zur Durchfuhr durch das Königreich Belgien) bestimmte Gegenstände:

1) . . . . . .
2) . . . . . .

2c.

aus dem Zollverein herrühren, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.) Firma der Polizei-Behörde.
Unterschrift.

Den vorstehenden Erlaß theilen wir den Polizeibehörden unseres Bezirks zur Befolgung mit.

Bromberg, den 29. October 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

871 Verzeichniß

der im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg im III. Quartal 1866 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1.	Friedrich Marohn, Tischlergeselle von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	13. Juni
2.	August Haß, Schiffsknecht aus Thorn	dito	do.	4 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	25. Juli
3.	Anna Hirsch. geb. Liszewska, aus Solwin	2 einfache und 1 schwerer Diebstahl	do.	2½ Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	16. Juli
4.	Frankowski, Nagelschmiedegeselle aus Inowraclaw	Nothzucht	Schwurger. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus	11. Sept.
5.	Itzig Meyer, Gastwirth zu Gr. Slonawy	wissentlicher Meineid	do.	2 Jahr Zuchthaus	14. Sept.
6.	Fabian Borkowski, Schmiedegeselle aus Biskupice	Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Bromberg	4 Jahr Zuchthaus 4 Jahr Polizei-Aufsicht	5. Sept.
7.	Lewandowski	schwerer und einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Schwurger. Bromberg	6 Jahr Zuchthaus 6 Jahr Polizei-Aufsicht	13. Sept.
8.	Michael Tytkiewicz, Einlieger in Lochowo	schwerer und einf. Diebstahl	do.	2½ Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
9.	Wojciech Dombrowski, Einlieger zu Tuczno-Hufen	versuchter schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle und schwerer Diebstahl	do.	4 Jahr Zuchthaus 4 Jahr Polizei-Aufsicht	do.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
10.	Woyciech Zmudziejewski, Einlieger zu Tuczno-Hufen	versuchter schwerer Diebstahl	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	13. Sep.
11.	Martin Zielinski, Ackerwirth zu Chelmice	wissentlicher Meineid	do.	2 Jahr Zuchthaus	18. Sep.
12.	Franziska Michalewicz, unverehel. zu Inowraclaw,	2 schwere Diebstähle im 1. Rückfalle	do.	3 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	13. Sep.
13.	Catharina Michalewicz, Wittwe von dort	schwere Hehlerei	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
14.	Franz Nowakowski, Knecht zu Gozdowo	Diebstahl im 1. Rückfall	do.	3 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	11. Sep.
15.	Michael Korzeniewski, Arbeiter zu Exin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	14. Sep.
16.	Carl Fandrey, Tagearbeiter zu Johannisthal	Nothzucht	do.	2 Jahr Zuchthaus	10. Sep.
17.	Peter Nörenberg, Wirth aus Huttawerder	Nothzucht mit einer Person unter 14 Jahren	Schwurger. Gnesen	6 Jahr Zuchthaus	9. Juli
18.	Nepomuk Pokorny, Tabacksplanteur a. Kaliszany	Wechselfälschung	do.	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus	do.
19.	Martin Morawski, Einwohner aus Gembic	Theilnahme an einem schweren Diebstahle	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	11. Juli
20.	Ignatz Borowiecki, Junge aus Sarbinowo	Straßenraub	do.	10 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizei-Aufsicht	11. Juli
21.	Andreas Stamblewski, Käthner aus Trzemeszno-Abbau	versuchter Todtschlag	do.	15 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizei-Aufsicht	12. Juli
22.	Casimir Konczolowski, Einlieger aus Bieslin	wissentlicher Meineid	do.	2 Jahr Zuchthaus	13. Juli
23.	Valentin Majewski, Tagelöhner aus Wongrowiec	schwerer Diebstahl im Rückfalle	do.	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
24.	Mathias Janewiak, Tagelöhner aus Lengowo	dito	do.	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
25.	Wawrzyn Korzyszczak, Knecht aus Szydlowo	versuchte 2malige Brandstiftung	do.	10 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizei-Aufsicht	14. Juli
26.	Johann Wiese, Wirthssohn aus Klewitzdorf	Brandstiftung	do.	10 Jahr Zuchthaus	16. Juli
27.	Isidor Lukasiewicz, Tagelöhner aus Miescieko	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	8 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizei-Aufsicht	17. Juli
28.	Joseph Matecki, Tagelöhner aus Mogilno	schwerer Diebstahl im Rückfall	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
29.	Friedrich Kunik, Tagelöhner aus Wongrowiec	schwerer Diebstahl	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
30.	Pauline Zimmer, Magd aus Witkowo	Aussetzung ihres unehel. Kindes	do.	8 Jahr Zuchthaus	do.
31.	Marianna Zarkiewicz, Tagelöhnerfrau aus Kurnik	versuchter einf. Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Gnesen	2½ Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	23. Aug.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
32.	Anna Drazdzynska, Magd aus Kaminiec	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Gnesen	2 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	31. Aug.
33.	Mathias Lewandowski, Einlieger aus Glinke bei Mlyny	wiederholte einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Inowraclaw	5 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizei-Aufsicht	12. Juli
34.	Antonie Jacubowska aus Inowraclaw	Hehlerei und Diebstahl im wiederholten Rückfall	do.	6 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizei-Aufsicht	28. Juni
35.	Andreas Malicki, Tagelöhner aus Rucewko	1 schwerer und 1 einfacher Diebstahl	do.	4 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizei-Aufsicht	16. Aug.
36.	Stephan Wisniewski, Einlieger aus Gora	schwerer Diebstahl und Unterschlagung	do.	4 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizei-Aufsicht	17. Aug.
37.	Thomas Wisniewski, Einlieger von dort	schwerer Diebstahl	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
38.	Anton Wisniewski, Einlieger aus Busselwo	dito	do.	dito	do.
39.	Johann Nowacki, Tagearbeiter aus Gocanowo	gewohnheitsmäßig betriebene Hehlerei	do.	5 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
40.	Mariann Nowak, al. Wozniak, Magd aus Gnesen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Trzemeszno	3 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	7. Juni
41.	Theodor Dziechlinski, Einwohner zu Palmierowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	2½ Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	14. Sep.
42.	Marianna Dziechlinska, Tagelöhnerfrau aus Palmierowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	2 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
43.	Johann Scheeche, Maurer aus Schokken	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Wongrowiec	2 Jahr Zuchthaus	17. Aug.
44.	Pauline Anders, unverehelicht, 18 Jahre alt, ohne bestimmten Aufenthalt	wiederholte Diebstähle im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schubin	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	26. Juni
45.	August Hamann, Arbeitsmann aus Bielawier Schleuse	2 einfache Diebstähle im dritten Rückfalle	Kreisgericht Lobsens	2½ Jahr Zuchthaus 2½ Jahr Polizei-Aufsicht	10. Juli
46.	Catharina Leuska, verehelichte aus Paterke	einf. Diebstahl in 3 Fällen nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung	do.	3 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	do.
47.	Woyciech Olszewski, Knecht aus Brostowo	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	17. Juli
48.	Martin Marcinkowski, Victualienhändler aus Wirsitz	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	4 Jahr Zuchthaus	21. Juli
49.	Andreas Gemola, Knecht aus Gellowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und vorsätzliche Brandstiftung	do.	12 Jahr Zuchthaus	4. Juli
50.	Johann Gottlieb Arndt, Tagelöhnersohn a. Schneidemühl	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	do.	2 Jahr Zuchthaus	4. Juli
51.	Ignaz Stochay, Schmidt aus Milkowo	Mord	do.	Todesstrafe	5. Juli

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
52.	Martin Pischke, Arbeitsmann aus Mariannenhof	wiederholte Unzucht mit seiner leiblichen Tochter	Schwurger. Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	6. Juli
53.	Ferdinand Sagert, Arbeitsmann aus Borbruch	8 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	do.	20 Jahr Zuchthaus	6. Juli
54.	Johann Friedrich Sagert, Schneidermeister aus Ascherbude	schwere Diebstähle und schwere gewohnheitsmäßige Hehlerei	do.	8 Jahr Zuchthaus	do.
55.	Gottfried Schulz, Eigenthümer aus Aniela	schwere Diebstähle und schwere Hehlerei	do.	5 Jahr Zuchthaus	do.
56.	Wilhelmine Sagert, verehelichte Schneidermeister aus Ascherbude	wiederholte schwere und gewohnheitsmäßige Hehlerei	do.	5 Jahr Zuchthaus	do.
57.	Florentine Schulz, verehelichte Eigenthümer aus Aniela	wiederholte schwere und gewohnheitsmäßige Hehlerei	do.	3 Jahr Zuchthaus	do.
58.	Carl Ernst v. Ellmenowski, ehemaliger Schachtmeister und Jäger aus Berlin	wissentlicher Meineid und Fälschung eines Legitimationsscheines im wiederholten Rückfalle	do.	5 Jahr Zuchthaus	7. Juli
59.	Marie Moske, unverehel. aus Schneidemühl	einfacher Diebstahl im 2. und fernern Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	9. Juli
60.	Johann Dluszak, Knecht aus Briesen	wiederholter schwerer Diebstahl	Kreisgericht Schönlanke	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	27. April
61.	August Booker, Schiffsgehülfe aus Filehne	Widersetzlichkeit gegen Forstschutzbeamte mit Gewalt an deren Person	do.	4 Jahr Gefängniß, umgewandelt in 2 Jahr 8 Monat Zuchthaus	do.
62.	Josephine Scheibner, verehelichte Arbeiter von hier	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	do.	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizei-Aufsicht	26. Mai
63.	Catharina Golle, verehel. Schiffer aus Czarnikau	schwerer Diebstahl	do.	dito	16. Juli
64.	Johann Schulz, Einwohner aus Carolina	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	do.	dito	14. Juli
65.	Michael Gohlke, Arbeiter aus Grünfier	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	do.	3 Jahr Zuchthaus 3 Jahr Polizei-Aufsicht	24. Aug.
66.	Joseph Schubert, Schuhmacher aus Grünberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	do.	5 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizei-Aufsicht	20. Sep.

Bromberg, den 15. Oktober 1866. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

872 Dem commissarischen Districts-Commissarius Stark zu Nakel sind die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizeidistrict Nakel commissarisch übertragen worden.

Komissarycznemu komissarzowi obwodowemu Stark w Nakle powierzone zostały komissaryczne czynności prokuratora policyjnego na obwód policyjny Nakła.

873 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Heldt ist vom 1. December c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster, die Försterstelle zu Krumka, Oberförsterei Monkowarsk, definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

876 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Dorn ist vom 1. December c. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster, die Försterstelle zu Wygoda, Oberförsterei Gierpitz, definitiv verliehen worden.

877 Der Förster von Chrzanowski ist vom 1. December c. von Krumka, Oberförsterei Monkowarsk nach Brühlsdorf, Oberförsterei Glinke, versetzt worden.

878 Der Förster Fürstenau ist vom 1. December c. von Brühlsdorf, Oberförsterei Glinke, nach Thiloshöhe, Oberförsterei Monkowarsk, versetzt worden.

874 Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Kronisch ist zum Wundarzt des Bromberger Kreises ernannt worden.

875 Die praktischen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr.Dr. Böttticher und Schmidt haben sich in Bromberg niedergelassen.

Königliches Appellations-Gericht:

879 Der Schiedsmann Buzalski in Gonsawa ist für den Bezirk Gonsawa, Kreis Schubin, wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Paschke in Znin bestellt worden.

880 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Pieper ist der Lehrer Czekanski in Stapkowo für den Bezirk Lubasz, Kreis Czarnikau, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Maske in Czarnikau, der ꝛc. Czekanski aber zum Vertreter des Schiedsmanns Pinnow in Rosko bestellt worden.

881 Der Schiedsmann Kuchenbecker in Smilowo ist für den Bezirk Smilowo, Kreis Chodzieſen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Kaja in Dziembowo bestellt worden.

Na okręg Gąsawy w powiecie szubskim dotychczasowy rozjemca Buzalski w Gąsawie na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Paszke w Żninie.

Na okręg Lubasza w powiecie czarnkowskim został w miejsce rozjemcy Piepra nauczyciel Czekański w Stajkowie, na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Maske w Czarnkowie, rozjemca Czekański zaś zastępcą rozjemcy Pinnow z Roska.

Rozjemca Kuchenbecker w Smiłowie, na okręg Smiłowa, w powiecie Chodzieskim, rozjemcą został obrany, potwierdzony i przysięga zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Kaja w Dziembowie.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 46.

Bromberg, den 16. November 1866. — Bydgoszcz, dnia 16. Listopada 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

882 Das 52. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6430. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866.

No. 6431. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866.

Nr. 6432. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

883 Das 53. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

No. 6433. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 10. September 1866.

No. 6434. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. October 1866.

Treść Zbioru praw.

Oddział 52. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6430. Prawo, tyczące się nadzwyczajnych potrzeb pieniężnych administracyi wojskowéj i marynarki oraz uposażenia skarbu państwa. Z dnia 28. Września 1866.

No. 6431. Obwieszczenie, tyczące się udzielonego przez obie izby sejmu przyzwolenia na rozporządzenie z 2. Lipca 1866 względem zawieszenia postępowania w procesach cywilnych przeciw osobom wojskowym. Z dnia 29. Września 1866.

No. 6432. Rozporządzenie względem odmiany i uzupełnienia rewidowanego regulaminu dla Towarzystwa ogniowego prowincyi Poznańskiéj z 9. Września 1863. Z dnia 1. Października 1866.

Oddział 53. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6433. Przywiléj względem emisyi opiewających na dzierzyciela obligacyi towarzystwa grobelnego Aufhalt-Glauchow w ilości 160,000 tal. Z dnia 10. Września 1866.

No. 6434. Dokument koncesyi i zatwierdzenia, tyczący się zbudowania i prowadzenia kolei żelaznéj przez dolinę rzeki Ruhr ze strony towarzystwa kolei Bergijsko Marchijskiéj, jako i dodatku do Statutu tegoż ostatniego. Z dnia 1. Października 1866.

884 Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwunde-

Digitized by Google

ten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

885 Mit großer Genugthuung habe ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866.

An den Minister des Innern.

Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

886 Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden.

Berlin, den 23. October 1866.

Der Finanz-Minister:
Im Auftrage **Mölle.**

Der Minister des Innern:
Im Auftrage **Sulzer.**

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntniß mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. (Nr. 27).

Bromberg, den 1. November 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

887 Für die Stadt Samoczyn ist in Stelle des am 10. d. Mts. ausgefallenen ein Jahrmarkt auf den 22. November d. J. anberaumt.

Bromberg, den 10. November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

888 Für die Stadt Kiszkowo ist in Stelle des am 6. September c. ausgefallenen ein Jahrmarkt auf den 12. Dezember d. J. anberaumt worden.

Bromberg, den 6. November 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Dla miasta Kiszkowa ustanowiony został w miejsce jarmarku, który się dnia 6. Września b. r. nie odbył, jarmark na dzień 12. Grudnia b. r.

Bydgoszcz, dnia 6. Listopada 1866.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

889 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Klein Lonsk, Bromberger Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 4. Juli c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 3. November 1866.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W małym Łońsku, w powiecie Bydgoskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i środki ozoyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 4. Lipca b. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 3. Listopada 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

890 Mit Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Provinz erlassene Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Oktober cr.

nach welcher die Verordnung vom 1. Oktober d. J. wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersocietät

Przy odniesieniu się do ogłoszonego w dziennikach urzędowych prowincyi tutejszéj obwieszczenia JW. Prezesa naczelnego z dnia 31. Października r. b.,

wedle którego rozporządzenia z dnia 1 Października r. b., tyczące się odmiany i uzupełnienia rewidowanego regulaminu dla

Digitized by Google

der Provinz Posen vom 9. September 1863 mit dem 1. Januar 1867 in Kraft tritt,

wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Nach der Zusatz-Bestimmung zu §. 5 sind fortan Ziegel- und Kalköfen, wenn die Versicherungsnehmer mit ihren übrigen Gebäuden bei der Societät versichert sind, sowie Theatergebäude von der Versicherung nicht unbedingt ausgeschlossen, sie können vielmehr nach Maßgabe des §. 6 zur Versicherung angenommen werden.

   Unter den vorstehend genannten übrigen Gebäuden sind nach Analogie der diesfälligen Bestimmung im §. 11 des revidirten Reglements nur solche Gebäude zu verstehen, welche mit den zur Versicherung kommenden Ziegel- und Kalköfen in demselben Gemeindeverbande oder Gutsbezirke belegen sind.

2. Nach dem abgeänderten §. 25 werden die ordentlichen Feuersocietätsbeiträge der Regel nach in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres erhoben, es kann jedoch auch mit Genehmigung der Provinzial-Direction die Erhebung in vierteljährigen Raten erfolgen.

   Vom Anfange des Jahres 1867 ab erfolgt demnach allgemein die Erhebung der Beiträge in halbjährigen Raten.

3. Zu §. 26 ad 2 bewendet es pro 1867 bei der bisherigen Festsetzung, nach welcher die Zuschüsse für den Reservefonds von 100 Thlr. Versicherungssumme: in der 1. und 2. Klasse mit jährlich 4 Pfennigen, in der 3. und 4. Klasse mit jährlich 8 Pfennigen, in der 5. bis 8. Klasse mit jährlich 1 Silbergroschen, und zwar im vollen Betrage jedesmal gleich mit der ersten, am 2. Januar fälligen Rate der ordentlichen Beiträge einzuziehen sind.

4. Nach der Zusatzbestimmung zu §. 27 werden die Gebäude der zweiten Klasse zur ersten Klasse gerechnet, wenn sie mit vorschriftsmäßigen, von Grund auf bis an das Dach hinaufreichenden, mindestens 1 Fuß starken massiven Brandgiebeln ohne Oeffnungen versehen sind.

   Die Besitzer der betreffenden Gebäude werden hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß es ihnen überlassen werden muß, diejenigen Fälle, in denen ihre Gebäude, welche seither in der zweiten Klasse versichert

towarzostwa ogniowego prowincyi Poznańskiéj z dnia 9. Września 1863 z dniem 1. Stycznia 1867 obowiązującem się stanie, podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości co następuje:

1. Piece do palenia cegły i wapna, jeżeli właściciele z innemi należącemi do nich jeszcze budynkami w towarzystwie są zabezpieczeni, oraz budynki teatralne nie są, stósownie do postanowienia dodatkowego do §. 5 na przyszłość bezwarunkowo wykluczone z towarzystwa, mogą owszem stósownie do §. 6 być przyjętemi.

   Przez powyżéj oznaczone, jako do właścicieli pieców do palenia cegły i wapna należące jeszcze budynki, wedle analogii §. 11 rewidowanego regulaminu takie rozumieć należy budynki, które wraz z piecami do palenia cegły i wapna, jakie zabezpieczane być mają, w tymże samym obwodzie gminnym lub w tym samym okręgu dóbr są położone.

2. Stósownie do odmienionego §. 25 mają zwyczajne składki ogniowe w półrocznych ratach 2. Stycznia i 1. Lipca każdego roku być opłacane, za przyzwoleniem jednak dyrekcyi prowincyalnéj może opłata składek w kwartalnych ratach nastąpić.

   Stósownie do tego nastąpi od początku roku 1867 opłata składek w ogólności w półrocznych ratach.

3. Do §. 26 ad 2 pozostaje i w roku 1867 przy dotychczasowem postanowieniu, wedle którego dodatki do funduszu rezerwowego od 100 tal. sumy asekuracyjnéj w 1. i 2. klasie rocznie po cztery fenygi, w 3. i 4. klasie rocznie po ośm fenygów, w 5. aż do 8. klasy rocznie po jednym srebrnym groszu, a to w pełnéj kwocie razem z pierwszą w dniu 2. Stycznia przypadającą ratą składek zwyczajnych pobierane być mają.

4. Stósownie do postanowienia dodatkowego do §. 27 mają budynki do drugiéj klasy należące do pierwszéj klasy być przyliczone, jeżeli zaopatrzone są w murowane wedle przepisów, od fundamentu aż do dachu sięgające, przynajmniéj jednę stopę grube szczyty bez otworów.

   Zwraca się zatém uwagę właścicieli dotyczących budynków na powyższe postanowienie, z tém nadmienieniem że pozostawionem im być musi do woli, czyli o takich przypadkach, w których ich budynki, które

Digitized by Google

waren, nach der vorbezeichneten Bestimmung nunmehr in die erste Klasse gehören, bei den betreffenden Bürgermeistern und Distrikts-Commissarien zur Anzeige zu bringen, wonächst die Klassen-Versetzung, wenn sie als begründet befunden ist, veranlaßt werden wird.

5. Nach dem abgeänderten §. 31 sind von je 100 Thlrn. Versicherungssumme an ordentlichen Beiträgen zu zahlen:

in der	1.	Klasse jährlich	3 Sgr.
„ „	2.	„ „	4 „
„ „	3.	„ „	10 „
„ „	4.	„ „	12 „
„ „	5.	„ „	18 „
„ „	6.	„ „	20 „
„ „	7.	„ „	22 „
„ „	8.	„ „	22 „

Die Zahlung der Beiträge nach diesen Sätzen beginnt mit dem 1. Januar 1867.

Posen, den 3. November 1866.

Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

dotąd w drugiéj klasie były zabezpieczone, lecz wedle powyżéj pomienionego postanowienia odtąd do pierwszéj klasy należą, właściwym burmistrzom i komisarzom obwowym donieść chcą, po czem przeniesienie budynków rzeczonych do pierwszéj klasy, jeżeli to jako uzasadnione uznanem zostało, uskutecznionem będzie.

5. Stósownie do odmienionego §. 31 wynoszą składki zwyczajne od każdego sta talarów sumy asekuracyjnéj:

w	1.	klasie rocznie	3 sgr.
„	2.	„ „	4 „
„	3.	„ „	10 „
„	4.	„ „	12 „
„	5.	„ „	18 „
„	6.	„ „	20 „
„	7.	„ „	22 „
„	8.	„ „	22 „

Opłata składek podług powyższych pozycij rozpocznie z dniem 1. Stycznia 1867.

Poznań, dnia 3. Listopada 1866.

Prowincyalna dyrekcya towarzystwa ogniowego.

891 Bekanntmachung.

Der Pastor und Superintendent Herr Jähnike aus Schönlanke ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Gnesen und zugleich zum Superintendenten der Diöcese Gnesen berufen worden. Seine Amtseinführung als Pfarrer und Superintendent in Gnesen hat am 17. d. M. stattgefunden.

Posen, den 25. Oktober 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

892 Bekanntmachung.

Bei der vom 26. bis 29. d. M. abgehaltenen theologischen Prüfung haben die Kandidaten:

Herr Samuel Reinhold Baumgart, gebürtig aus Sarne, Herr Theophil Hermann Daniel de le Roi, gebürtig aus Wollstein, Herr Friedrich Albrecht Schmidt, geb. aus Gr. Kotten,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und die Theologie-Beflissenen:

Herr Siegfried Abraham Göbel gebürtig aus Winningen, Herr Otto Karl Julius Müller, geb. aus Birnbaum, Herr Arthur Rudolph Leonhard Rasmus, geb. aus Ober-Salzbrunn,

die Erlaubniß zum Predigen mit dem Kandidaten-Prädikat erhalten.

Posen, den 30. Oktober 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

893 Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

894 Im Kreise Mogilno sind:

a. für den Bezirk Jozefowo der Schiedsmann Lausch in Palędzie kościelne,
b. für den Bezirk Stadt Mogilno II. der Schiedsmann Friedrich in Mogilno

wieder gewählt, bestätigt u. vereidigt und beide einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

W powiecie Mogilinskim:

a. na okręg Jozefowa rozjemca Lausch z Palędzia kościelnego,
b. na okręg II. miasta Mogilna rozjemca Friedrich w Mogilnie na nowo zostali

obrani potwierdzeni i przysięgą zobowiązany. Obaj mianowani w zajemnymi zastępcami swymi.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 47.

Bromberg, den 23. November 1866. — Bydgoszcz, dnia 23. Listopada 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

895 Das 54. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6435. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866.

Nr. 6436. Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866.

Nr. 6437. Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866.

Nr. 6438. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Generallandtages der schlesischen Landschaft.

896 Das 55. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6439. Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. October 1866.

Nr. 6440. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz.-Samml. S. 933) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

897 Das 56. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6441. Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege ge-

Treść Zbioru praw.

Oddział 54. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6435. Prawo wyborcze do Sejmu Rzeszy północno-niemieckiéj. Z dnia 15. Października 1866.

No. 6436. Traktat przymierza pomiędzy Prusami, Sachsen-Weimar, Oldenburgiem, Brunświkiem, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss młodszéj linii, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lubeką, Bremą i Hamburgiem. Z dnia 18. Sierpnia 1866.

No. 6437. Traktat przymierza pomiędzy Prusami, Mecklenburg-Schwerin i Mecklenburg-Strelitz. Z dnia 21. Sierpnia 1866.

No. 6438. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Października 1866, tyczące się zatwierdzenia dwóch uchwał jedenastego walnego Sejmu ziemstwa Szląskiego.

Oddział 55. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6439. Rozporządzenie, względem rewizyi Ordynacyi tyczącéj się lustracyi grobel w Księstwie Magdeburskiém z 28. Kwietnia 1721. Z dnia 1. Października 1866.

No. 6440. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Października 1866, tyczące się zaprowadzenia powszechnego obowiązania do wojskowości w tych czyściach kraju, które mocą prawa z 20. Września 1866. (Zbiór praw str. 933) zostały do Mońarchii Pruskiéj wcielone, jako i w Księstwach Schleswickiém i Holstynskiém.

Oddział 56. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6441. Prawo, tyczące się 1) zwyższenia pensyi dla zostałych w wojnie inwalidami, jako i w ogóle dla zostałych w skutek czynnéj służby wojskowéj kalekami, lub pozbawionych wzroku oficerów linii i obrony krajowéj, oraz dla wyższych urzędników wojskowych; 2) wspierania wdów i dzieci

Digitized by Google

bliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. October 1866.

Nr. 6442. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866.

Nr. 6443. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. October 1856, insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

po poległych w wojnie osobach wojskowych téjże rangi. Z dnia 16. Października 1866.

No. 6442. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Bukowskiego w ilości 300,000 tal. Z dnia 17. Września 1866.

No. 6443. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Października 1866, tyczące się odmiany Statutu Soldyńskiego Towarzystwa ku osuszeniu z 13. Października 1856, w szczególności spuszczenia jeziora „Haussee" pomiędzy Adamsdorf a Giesenbrügge.

Preußens Staatshaushalt.

898 Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanzminister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thlr. vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlrn. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thlr. veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Veranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, 287,000 Thlr. für Universitäten,

Digitized by Google

20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pfg. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanzminister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen.

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

899 **Die Verbesserung der Lehrerstellen.**

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

900 Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung:

„Die Neue freie Presse"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866.

Der Minister des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

901 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummeritte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

Zu letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrole der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staats-

Obwieszczenie
względem wydania nowych kuponów procentowych serya XV do obligów państwa Pruskiego.

Od 15. Października b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica No. 92 na dole po prawéj ręce, co dzień w godzinach od 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas nowe kupony seryą XV. No. 1 do 8 na procent za te cztery lata od 1867 do 1870 wraz z talonami.

Kupony odbierać można z saméj kontroli albo sprowadzić je przez królewskie kasy regencyjne. Zycząc sobie pierwsze, oddać trzeba talony z dnia 12. Lipca 1861 z wykazem, do czego bezpłatnie dostać można formularzy przy kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście albo przez pełnomocnika.

Wystarczyć by miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwojno zaś, przedłożyć go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmienne świadectwo *na oddane* talony. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom ten jeden egzemplarz w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić się powinno markę lub dowod wręczenia.

W korespondencyą wdawać się kontrola papierów krajowych nie może.

Ktoby kupony przez królewską kasę główną regencyjną chciał sprowadzić, powinien jéj stare talony z podwójnym podać wykazem.

Jeden z wykazów odda się zaraz, opatrzywszy go świadectwem odebrania, który to przy wydawaniu nowych kuponów znowu oddać należy. Formularzy do tych wykazów bezpłatnie dostać można przy kasach głównych regencyjnych, jako i przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi państwa wręczyć potrzeba dla uzyskania nowych talonów tylko w ten czas, jeśli nadmienione talony zaginęły; w tym razie przesłać się powinno obligi państwa z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo właściwéj kasie głównéj regencyjnéj.

Do kas głównych regencyjnych (nie do kon-

Digitized by Google

schuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

troli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi państwa do 1. Sierpnia 1867 pocztą bezpłatnie, jeśli na kopercie się zamieści:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forst-Kassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forst-Kasse hierselbst, sowie der Domainen-Rent-Amts-Kasse in Mogilno zu haben sind.

Bromberg, den 29. September 1866.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

Dnia 1. Sierpnia 1867 kończy się wolność portorii tak dla nadsyłania talonów, jako też dla przesyłania nowych kuponów.

Przesyłki nadchodzące z miejsc lub przeznaczone do miejsc położonych po za obwodem poczty pruskiej, a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 24. Września 1866.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kasie naszéj głównéj, jako też po kasach powiatowych, urzędów rentów ekonomicznych i leśnych w departamencie, wyjąwszy kasę powiatową, kasę urzędu rentów ekonomicznych i kasę leśną tu w miejscu, jako też kasę urzędu rentów ekonomicznych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 29. Września 1866.

Król. Regeneya, zarząd kasowy.

902 Für die Stadt Lobsens ist in Stelle des am 27. September c. ausgefallenen, ein Jahrmarkt auf den 3. Dezember c. anberaumt worden.

Bromberg, den 15. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

903 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen die durch Vertrag vom 9. Juli c. an den Eigenthümer Gottlieb Roß zu Dzialy, hiesigen Kreises, verkaufte, zur Königl. Oberförsterei Jagdschütz, Belauf Czyżkowke, gehörige Forstparzelle von 160 □Rth., welche als Enklave in dem Gemeindebezirk Dzialy liegt, von dem Bezirk der Königl. Forst abgetrennt und mit dem genannten Gemeindebezirk vereinigt worden ist.

Bromberg, den 12. November 1866. Königl. Regierung, Athl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

904 Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1867 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. April 1867" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zu-

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1867 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850 §. 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1867 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rento-

Digitized by Google

stande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 16 und Talons von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, am 12. November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß

der am 12. November 1866 ausgelooften und am 1. April 1867 fälligen Posener Rentenbriefe.

wych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. III. No. 2 do 16 i talonami od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 12. Listopada 1866.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 12. Listopada 1866 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1867 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 41 Stück (sztuk).

Nr. 305, 341, 427, 449, 536, 696, 790, 814, 847, 975, 1191, 1452, 1618, 2375, 2734, 2787, 3085, 3091, 3315, 3337, 3591, 3741, 4095, 4171, 5516, 5661, 5688, 5831, 5896, 6049, 6165, 6305, 6385, 6386, 6455, 6497, 7488, 7561, 7714, 8117, 9125.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 11 Stück (sztuk).

Nr. 52, 512, 547, 812, 866, 1312, 1412, 1954, 2021, 2072 2125.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 38 Stück (sztuk).

Nr. 91, 121, 147, 412, 586, 821, 894, 908, 1076, 1185, 1265, 1484, 1795, 2575, 2930, 3353, 3483, 3751, 3876, 4071, 4865, 5277, 5389, 5629, 5821, 5853, 5890, 6685, 6815, 6889, 7352, 7430, 7635, 7850, 8297, 8303, 8367, 8474.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 26 Stück)sztuk).

Nr. 83, 199, 371, 438, 563, 657, 801, 997, 1051, 1374, 1457, 1595, 2298, 2399, 2442, 2767, 2796, 2873, 3001, 3794, 3954, 4364, 4633, 5197, 5394, 5453.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 16 Stück (sztuk).

7201 bis 7216 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7216 sind verloost resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7216 są wylosowane resp. wypowiedziane.

905

Bekanntmachung,

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königl. Rentenbank zu Posen, am 12. November 1866.

Nach Vorschrift der §§. 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Auslooſung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 5. d.

Mts. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Coupons in dem bei den Akten befindlichen speciellen Verzeichnisse vom 10. d. Mts. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind:

Dieselben bestehen aus:

1.	Littera A.	zu 1000	Thlrn.	46	Stück,
2.	„ B.	„ 500	„	16	„
3.	„ C.	„ 100	„	54	„
4.	„ D.	„ 25	„	37	„
5.	„ E.	„ 10	„	125	„

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch diejenigen Coupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt, und der Termin unterm 29. Oktober c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a. als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung: Herr Stadtrath Major v. Treskow,

c. als Notar: Herr Rechtsanwalt Mützel.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Coupons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speziell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. v. Treskow. Mützel.

a u s

gez. v. Seltzer. Winkler. Seligo. Hochberger. Spangenberg. Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Posen, den 12. November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

906 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet der unterzeichnete Magistrat was folgt:

Arbeitgeber, welche den Bestimmungen des §. 2 des Statuts für die Stadt Schönlanke, die Gesellenkassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, welches Statut in Gemäßheit des Nachtrages vom 18. Oktober v. J. auch auf die in Schönlanke beschäftigten Fabrikarbeiter und auf deren Arbeitgeber, sowie auf die hierselbst gegen Lohn beschäftigten Lehrlinge und deren Lehrherren Anwendung findet, durch Beschäftigung eines bei der betreffenden Unterstützungskasse, nicht angemeldeten Gesellen, Gehülfen, lohnempfangenden Lehrlings oder Fabrikarbeiters, zuwiderhandeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeits-Verhältnisses innerhalb der im §. 3 des obigen Statuts vorgeschriebenen Frist, bei der Kasse nicht anzeigen, verwirken eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Schönlanke, den 6. November 1866. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

907 Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Witkowski hat sich in Lopienno niedergelassen,

908 Die Bezirkshebamme Johanne Adseldt ist von Popowo koscielne in den Hebammenbezirk Lopienno mit dem Wohnsitz in Lopienno und die Bezirkshebamme Johanna Thielemann von Gruntowice in den Bezirk Popowo koecielne mit dem Wohnsitz Popowo koscielne im Kreise Wongrowiec versetzt worden.

909 Die Schulamtsbewerber Wladislaus Schermer aus Grätz und Martin Miszewski aus Posen haben im hiesigen Schullehrer-Seminar die Lehrerprüfung bestanden und sind zu dem Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden. Posen, den 19. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

910 Die Schulamts-Candidaten: 1. Gottlieb Bernhardin zu Rostarzewo, Kreis Bomst, 2. Gustav Banselow in Mothlewo, Kreis Chodziesen, 3. Carl Hoffmann in Friedeberg i./Nm., 4. Heinr. Redlich

Digitized by Google

in Poln. Poppen, Kreis Kosten, 5. Dienegott Neldner in Silz Hauland, Kreis Bomst, 6. Wilhelm Hein in Rehwinkel, Kreis Saatzig, Regierungsbezirk Stettin, 7. Carl Rache in Segensfelde, Kreis Friedeberg i./Nm., welche in dem evangelischen Schullehrer-Hilfs-Seminar zu Rawicz die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

Posen, den 29. Oktober 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

911 Personal-Chronik

bei den Justizbehörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1. Der Gerichts-Assessor Wagner in Trzemeszno zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht in Schönlanke,
2. der Appellations-Gerichts-Referendarius Markert zum Gerichts-Assessor,
3. der Bureau-Gehülfe, frühere Sergeant Albert Wollenberg in Schneidemühl, zum Bureau-Assistenten bei dem Königl. Kreisgericht daselbst,
4. der Gerichtsbote und Exekutor Raczynski hier zum Gefangenwärter bei dem Kgl. Kreisgericht in Inowraclaw.

B. Versetzungen:

1. Der Kreisrichter Schwittay zu Schönlanke an das Kgl. Kreisgericht in Schubin,
2. der Gerichts-Assessor von Makomaski zu Inowraclaw in das Departement des Kgl. Kammer-Gerichts,
4. der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Nitsche zu Schneidemühl an das Kgl. Kreisgericht hierselbst.

C. Der Kreisgerichts-Sekretair Harbarth in Schubin ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

912 Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unterm 26. Oktober 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ertheilt worden.

913 Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurath A. Licht in Danzig ist unterm 31. Oktober 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Products,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 48.

Bromberg, den 30. November 1866. — Bydgoszcz, dnia 30. Listopada 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

914 Das 57. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6444. Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15./17. Februar 1866.

Nr. 6445. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Tarifsätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866.

Nr. 6446. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydebombrowka, Ludom, Zirkowke Pelajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1.

Nr. 6447. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. October 1866.

Nr. 6448. Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Treść Zbioru praw.

Oddział 57. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6444. Traktat pomiędzy Prusami z jednéj a Sachsen-Coburg Gotha z drugiéj strony, tyczący się dalszego trwania przyłączenia klucza Volkenrode do systematu celnego i poborowego Pruskiego. Z dnia 15./17. Lutego 1866.

No. 6445. Obwieszczenie, tyczące się zatwierdzenia rozporządzenia z dnia 10. Kwietnia 1866 względem odmiany pozycyi tary od cukru przez obie Izby Sejmu. Z dnia 30. Września 1866.

No. 6446. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Października 1866, tyczące się nadania powiatowi Obornickiemu, w obwodzie regencyjnym Poznańskim, praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówek: 1) z Obornik na pustkowie Dąbrówka, Ludom, Zyrkówek, Połajewo i Pyrpkowo do granicy powiatowéj pod Althütte ku Czarnkowu i 2) z Rudy, po nad żwirówką Obornicko-Rogozińską, na Owieczki, Ninino, Ryczywół i Schrotthaus do Pyrpkowa ku przyłączeniu do żwirówki ad 1.

No. 6447. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych ptu Obornickiego w ilości 100,000 talarów. Z dnia 1. Października 1866.

No. 6448. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Października 1866, tyczące się nadania miastu Straussberg praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki w powiecie Ober-Barnim, w obwodzie regencyjnym Poczdamskim, począwszy ode drogi na akcye Berlin-Prötzel w pobliżu Straussberg do najbliższego dworca kolei żelaznéj Berlińsko Kistrzyńskiéj.

915 Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu

Digitized by Google

verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlrn., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die HH. Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein Paar Worte zu sagen. Die Vorbersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der inneren Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwiedern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine

Digitized by Google

nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat, und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an die Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionaire Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an, das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Hauptercheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn dem Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestiedekret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Seine Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionairer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten sechs Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn: Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es: es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch", dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf

Digitized by Google

ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Ministeer zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit dem anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thalern ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können." Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt: Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte, darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist und sie scheut sich nicht zu sagen: das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Joural ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen: da hat dies in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß gerade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. HH., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn sie nicht dahin kommen, zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land

Digitized by Google

glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Conflict sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen."

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Th'rn. für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

916 Die nachstehende Bekanntmachung des Kommandators des Johanniter-Ordens:

Das Johanniter-Krankenhaus zu Pakosć.

Nach der durch die Gnade Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. erfolgten Reorganisation des Johanniter Ordens, ist es mit Gottes Hülfe der Genossenschaft der Johanniter-Ritter der Provinz Posen möglich geworden, in Tirschtiegel, Pinne, Fraustadt, Murowanna-Goslin und in diesem Jahre in Pakosć, Krankenhäuser zu errichten, welche vornehmlich den Zweck haben, solche Kranke aufzunehmen, deren Zustand eine besondere, sorgsame Pflege erfordert, die sie sich anderweit nicht beschaffen können.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Pockenkranke, Cholerakranke und Unheilbare.

„Die Direktion des Krankenhauses in Pakosć haben der Ritter von Tscheppe zu Broniewice, der Dr. Kiehnast und der Pastor Schwahn zu Pakosć übernommen."

Anmeldungen zur Aufnahme sind bei dem genannten Arzte und in dessen Abwesenheit bei dem genannten Herrn Geistlichen anzubringen. — Die aufgenommenen Kranken zahlen pro Tag ihrer Anwesenheit im Krankenhause 6 Sgr.

Kranke, welche auf ein besonderes Zimmer Anspruch machen, werden ausnahmsweise aufgenommen, wenn es die Räumlichkeit gestattet, eben so ist in dringenden Fällen die Benutzung der Badeanstalt des Hauses zu medizinischen Kuren für andere als Hauskranke gestattet.

Der Johanniter-Orden erkennt es als seine Aufgabe, die christliche Krankenpflege zu fördern, zu unterstützen und, soweit seine Kräfte reichen, auszuüben; zu diesem Zwecke bietet er durch die gegründeten Krankenhäuser zuvörderst Allen denen, welche in dieser Beziehung Verpflichtungen haben, oder durch wohlthätigen Sinn dazu veranlaßt werden, die Gelegenheit, ihren leidenden Mitmenschen Hülfe zu gewähren. Zu einer allgemeinen, ganz freien Aufnahme hat sich die Genossenschaft darum nicht bewogen finden können, weil sie dadurch auf ein zu enges Feld der Thätigkeit geführt würde.

Der Orden will den Gemeinden und Privatpersonen, welche Verpflichtungen zur Armenpflege haben, dieselben nicht abnehmen, sondern sie nur erleichtern, er will die Privatwohlthätigkeit nicht ersticken, sondern vielmehr beleben, er will von dem Seinigen dazu geben, aber nicht allein tragen, was Christenpflicht für Andere ist. — Daß diese Pflicht durch die dargebotenen Mittel recht treu geübt und von glücklichem Erfolge sein möge, dazu wolle Gott der Herr Seinen Segen geben.

Schloß Betsche, den 15. Oktober 1866.

Der Kommendator des Johanniter-Ordens:
Freiherr **von Hiller.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 13. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

917 Das in der Corrections-Anstalt zu Kosten eingerichtet gewesene Militär-Lazareth ist nunmehr aufgelöst und es kann daher die Wiederbenutzung der gesammten Anstaltsräume zur Aufnahme von Corrigenden männlichen und weiblichen Geschlechts und der jugendlichen Corrigenden ohne weitere Einschränkung erfolgen.

Wir haben daher die den Polizeibehörden unterm 10. Juli cr. vorgeschriebenen Beschränkungen bei Einlieferung von Corrigenden aufgehoben und bringen dies hiermit, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ober-Staatsanwalt Herrn Laube hierselbst zur Kenntniß der Herren Polizeianwälte.

Bromberg, den 24. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

918 Tollwuth. Szalenizna.

Unter dem Rindvieh in Jerzykowo, Mogilnoer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und des-

W Jerzykowie, w powiecie Mogilnickim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna,

Digitized by Google

halb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 20. November 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

919 Bekanntmachung.

Für die Stadt Wongrowiec wird in Stelle des am 29. und 30. September c. ausgefallenen, ein Jahrmarkt auf den 5. und 6. December c. anberaumt.

Bromberg, den 20. November 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

920 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Gniewkowice, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 5. September c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 17. November 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Dla miasta Wągrówca ustanawia się zamiast jarmarku, który dnia 29. i 30. Września się nie odbył, jarmark na 5. i 6. Grudnia b. r.

Bydgoszcz, dnia 20. Listopada 1866.

Królewska Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Dla miasta Wągrówca ustanawia się zamiast jarmarku, który dnia 29. i 30. Września się nie odbył, jarmark na 5. i 6. Grudnia b. r.

Bydgoszcz, dnia 20. Listopada 1866.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Gniewkowicach, w powiecie Inowrocławskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, skutkiem czego zamknięcie miejsca tego i jego pól dnia 5. Września b. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 17. Listopada 1866.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

921 Für die Stadt Lobsens ist in Stelle des am 27. September c. ausgefallenen, ein Jahrmarkt **auf den 13. December c.** anberaumt worden.

Bromberg, den 15. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

922 Die genehmigten Statuten, sowie die Concessions-Urkunde der „Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck" bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 24. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

923 Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich verbundene Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Schubin ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in spätestens 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 16. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

924 Auf der Feldmark des Ritterguts Rybitwy ist ein Vorwerk errichtet, welches den Namen Alexandrowo führen wird.

Dasselbe grenzt im Norden mit der Feldmark des Gutes Piechcin, im Osten mit der Stadt Pakość, im Süden mit dem Gute Radlowo, im Westen mit dem Gute Bielawy.

Vorstehendes, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 1. November 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

925 Bekanntmachung.

Es ist uns gegenwärtig die Nummernliste der Polnischen Pfandbriefe zugegangen, welche

a. am 19. September/1. Oktober d. J. in der öffentlichen Sitzung des landschaftlichen Kredit-Vereins verlooft worden sind und welche im 2. Semester 1866 eingelöst worden,
b. diejenigen Pfandbriefe und Coupons, an deren Statt bis zum 19. September/1. Oktober d. J. Duplikate ausgestellt worden sind,
c. der Pfandbriefe und Coupons, welche bis zum 19. September/1. Oktober d. J. quäftio-

Obwieszczenie.

Mamy sobie nadesłany spis numerów polskich listów zastawnych:

a. w dniu 19. Września/1. Października b. r. na publicznym posiedzeniu wylosowanych, które w drugim półroczu 1866 zapłacone być mają;
b. wszystkich listów zastawnych i kuponów miejsce których do dnia 19. Września/1. Października r. b. duplikaty już wydane zostały;
c. wszystkich listów zastawnych i kuponów zakwestyonowanych do dnia 19. Września/1.

nirt worden und an deren Stelle Duplikate gefordert worden sind.

Diese Liste kann von dem dabei interessirenden Publikum während der Dienststunden in unserm ersten Bureau eingesehen werden.

Bromberg, den 14. November 1866.

Königliches Appellations-Gericht.

Października r. b. w miejsce których duplikaty są zażądane.

Spis tenże przejrzeć wolno komu na tém zależy w I. biórze naszem podczas godzin służbowych.

Bydgoszcz, dnia 14. Listopada 1866.

Król. Sąd Appellacyjny.

926 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Am 1. Dezember d. J. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: **Frankfurt-Eydtkuhnen.**

Stationen.		Courier-Zug I.	Eil-Zug III.	Personen-Zug V.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung.	Güterzug IX. mit Personen-Beförderung.	Lokal-Personen-Zug XIII.
		I. II. Klasse.	I. II. III. Klasse.	I. II. III. IV. Klasse.	II. III. IV. Klasse.	II. III. IV. Klasse.	II. III. IV. Klasse.
		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
Berlin	Abfahrt . . .	Abends. 10 45	Vormittags. 9 10	Abends. 9 —	— —	— —	— —
		Nachts.	Vormittags.	Abends.	Nachmittags		
Frankfurt	Abfahrt	12 32	11 5	11 38	3 53	— —	— —
	Ankunft	3 13	2 18	4 30	11 10	— —	— —
Kreuz					Abends.	Morgens.	
	Abfahrt	3 19	2 48	4 50	— —	7 35	— —
	Ankunft	6 —	6 24	8 59	— —	4 21	— —
Bromberg						Nachmittags	
						Nachmittags	
	Abfahrt	6 20	6 39	9 23	— —	1 6	— —
	Ankunft	8 46	9 48	1 2	— —	10 45	— —
Dirschau						Abends.	
						Morgens.	
	Abfahrt	8 58	10 8	1 32	— —	6 22	— —
	Ankunft	9 57	11 27	3 4	— —	9 11	— —
Elbing						Vormittags.	Morgens.
	Abfahrt	10 3	11 33	3 12	— —	— —	6 35
	Ankunft	12 24	2 40	7 3	— —	— —	10 8
Königsberg					Morgens.		Vormittags.
	Abfahrt	12 54	3 —	7 33	8 40	— —	— —
	Ankunft	2 45	5 26	10 19	1 53	— —	— —
Insterburg	Abfahrt	2 52	5 36	10 26	3 3	— —	— —
	Ankunft	4 15	7 17	12 23	6 42	— —	— —
Eydtkuhnen				Nachts.	Abends.		
	Abfahrt	4 40	7 32	— —	— —	— —	— —
		Nachmittags	Morgens.				
Wirballen	Ankunft	4 45	7 37	— —	— —	— —	— —
		Nachmittags.	Morgens.				
St. Petersburg	Ankunft	5 30	11 30	— —	— —	— —	— —
		Nachmittags.	Vormittags.				

Digitized by Google

Richtung: **Eydtkuhnen Frankfurt.**

Stationen.	Courier-Zug II.	Eil-Zug IV.	Personen-Zug VI.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung.	Güterzug X. mit Personen-Beförderung.	Lokal-Personen-Zug XIV.
	I. II. Klasse. M.	I. II. III. Klasse. M.	I. II. III. IV. Klasse. M.	II. III. IV. Klasse. M.	II. III. IV. Klasse. M.	II. III. IV. Klasse. M.
St. Petersburg Abfahrt	Nachmittags. 1 —	Abends. 6 —	— —	— —	— —	— —
Wirballen Abfahrt	Vormittags. 11 25	Abends. 8 10	— —	— —	— —	— —
Eydtkuhnen Ankunft	Vormittags. 11 30	Abends. 8 15	Morgens.	Morgens.	— —	— —
Eydtkuhnen Abfahrt	Nachmittags 1 21	9 29	3 34	7 38	— —	— —
Insterburg Ankunft	2 36	11 5	5 32	11 23	— —	— —
Insterburg Abfahrt	2 46	11 12	5 42	12 8	— —	— —
Königsberg Ankunft	4 26	1 27	8 38	6 —	— —	— —
Königsberg Abfahrt	4 41	1 47	9 8	Abends. — —	— —	Abends. 7 55
Elbing Ankunft	6 53	4 45	1 5	— —	— —	11 20
Elbing Abfahrt	6 58	4 51	1 15	— —	Nachmittags 4 33	Abends. — —
Dirschau Ankunft	7 52	6 5	2 56	— —	7 32	— —
Dirschau Abfahrt	8 9	6 20	3 26	Morgens. 7 20	Abends. — —	— —
Bromberg Ankunft	10 31	9 22	7 43	2 54	— —	— —
Bromberg Abfahrt	10 43	9 42	8 3	Nachmittags — —	Mittags. 12 56	— —
Kreuz Ankunft	1 8	1 8	12 43	— —	9 52	— —
Kreuz Abfahrt	1 16	1 48	1 30	Morgens. 3 1	Abends. — —	— —
Frankfurt Ankunft	3 51	4 50	6 28	10 15	— —	— —
Berlin Ankunft	Morgens. 5 30	Nachmittags 6 35	Morgens. 9 15	Vormittags. — —	— —	— —
	Morgens.	Abends.	Vormittags.			

B. Neben-Cours: Gusow-Cüstrin.

Richtung: **Gusow-Cüstrin.**

Stationen.	Gemischter Zug IV.	Gemischter Zug VIII.
	I. II. III. IV. Klasse. M.	I. II. III. IV. Klasse. M.
	Nachmittags.	Morgens.
Gusow Abfahrt . . .	2 52	7 9
Cüstrin Ankunft . . .	3 43	7 45
	Nachmittags.	Morgens.

Richtung: **Cüstrin-Gusow.**

Stationen.	Gemischter Zug III.	Gemischter Zug VII.
	I. II. III. IV. Klasse. M.	I. II. III. IV. Klasse. M.
	Mittags.	Abends.
Cüstrin Abfahrt . . .	12 5	6 5
Gusow Ankunft . . .	12 54	6 54
	Mittags.	Abends.

Digitized by Google

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: **Bromberg-Otloczyn.**

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse.	Gemischter Zug V. I. II. III. IV. Klasse.	Güterzug VII. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Klasse.
		Vorgms.	Vormittags.	Abends.
Bromberg	Abfahrt	6 25	9 47	8 51
	Ankunft	7 31	11 32	10 57
Thorn				Abends.
	Abfahrt	7 41	11 47	— —
	Ankunft	7 59	12 14	— —
Otloczyn	Abfahrt	8 4	12 24	— —
Alexandrowo	Ankunft	8 19	12 34	— —
		Morgens.	Mittags.	
Warschau	Ankunft	3 —	8 50	— —
		Nachm.	Abends.	

Richtung: **Otloczyn-Bromberg.**

Stationen.		Courier-Zug II. I. II. Klasse.	Gemischter Zug VI. I. II. III. IV. Klasse.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Klasse.
		Nachmittags.	Morgens.	
Warschau	Abfahrt	1 33	6 30	— —
		Abends.	Nachmittags.	
Alexandrowo	Abfahrt	8 10	2 40	— —
		Abends.	Nachmittags.	
Otloczyn	Ankunft	8 16	2 50	— —
	Abfahrt	8 26	3 10	— —
Thorn	Ankunft	8 41	4 4	— —
				Morgens.
	Abfahrt	9 11	4 34	6 44
Bromberg	Ankunft	10 11	6 14	8 57
		Abends.	Abends.	Morgens.

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: **Dirschau-Danzig.**

Stationen.		Eilzug I. I. II. III. Klasse.	Personen-Zug III. I. II. III. IV. Klasse.	Guter-Zug V. mit Personenbeförderung. I. II. III. IV. Klasse.	Guter-Zug VII. mit Personenbeförderung. I. II. III. IV. Klasse.	Eil-Zug XIX. I. II. III. Klasse.
		Vormittags.	Abends.	Nachmittags.	Morgens.	Abends.
Dirschau	Abfahrt	9 3	10 13	3 16	6 25	8 14
Danzig	Ankunft	9 48	11 12	4 46	7 42	8 59
		Vormittags.	Abends.	Nachmittags.	Morgens.	Abends.

Richtung: **Danzig-Dirschau.**

Stationen.		Eil-Zug II. I. II. III. Klasse.	Personen-Zug IV. I. II. III. IV. Klasse.	Güter-Zug VI. mit Personenbeförderung. I. II. III. IV. Klasse.	Güter-Zug VIII. mit Personenbeförderung. I. II. III. IV. Klasse.	Eil-Zug XVIII. I. II. III. Klasse.
		Abends.	Morgens.	Vormittags.	Abends.	Morgens.
Danzig	Abfahrt	6 59	4 58	11 39	8 4	7 53
Dirschau	Ankunft	7 47	6 —	1 13	9 40	8 41
		Abends.	Morgens.	Nachmittags.	Abends.	Morgens.

Das Specielle ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 19. November 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

927 Bekannt

In dem III. Quartal d. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Signalement: Alter Jahr	Größe: Fuß	Zoll	Strich	Haare	Stirn
												Im Kreise
1.	Itzig Smulowicz	Handelsmann	Lubraniec		Wloclawek	Polen	50	5	4	—	schwarz	frei
2.	Theophila Pilachowska	Tagelöhnerfrau	Bronislaw		do.	do.	40	5	—	—	dunkelblond	do.
3.	Jacob Badula	Knecht	Stanomin	Szostka	do.	do.	28	5	5	—	dunkel	do.

Bromberg, den 9. November 1866.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

928 Der bisherige Vikar Leo Kittel ist zum katholischen Pfarrer in Stodoly berufen und hat am 19. Oktober c. auf die gedachte Pfarrstelle die kanonische Institution erhalten.

929 Der Geistliche Chmarzynski, welcher das Beneficium in Podlesie kościelne bisher per commendam verwaltete, hat die kanonische Institution erhalten.

930 Für das Beneficium in Dziekanowice hat der Geistliche Zębski die kanonische Institution erhalten.

931 Der seitherige Kommendarius der katholischen Pfarrstelle in Dziewierzewo, Geistliche Szymanski hat am 24. October c. die kanonische Institution erhalten.

932 Der Geistliche Cybichowski, welcher das Beneficium in Cerekwica bisher per commendam verwaltete, hat die kanonische Institution erhalten.

933 Die kanonische Institution haben erhalten:

a) der Kommendarius Julian Sobeski für die katholische Pfarrstelle in Slupy,

b) der Commendarius Lesnik für die katholische Pfarrstelle in Chojna.

934 Der bisherige Kommendarius der Pfarrstelle in Grylewo, Geistliche Gertych, hat unterm 17. Oktober c. zu der gedachten Pfarre die kanonische Institution erhalten und ist nunmehr wirklicher Pfarrer.

935 Der bisherige Kommendarius der Pfarrstelle in Wongrowiec, Geistliche Bukowiecki, hat unterm 16. Oktober c. die kanonische Institution erhalten, und ist nunmehr wirklicher Pfarrer.

Dotychczasowy wikaryusz Leon Kittel na plebana katolickiego do Stodół będąc powołany uzyskał na tę plebanią dnia 19. Października r. b. kanoniczną instytucyą.

X. Chmarzyński, zawiadujący dotąd jako komendarz beneficium w Podlesiu kościelném, kanoniczną uzyskał instytucyą.

Na beneficium w Dziekanowicach x. Zębski kanoniczną uzyskał instytucyą.

X. Szymański, dotychczasowy komendarz plebanii katolickiéj w Dziewierzewie, dnia 24. Października. b. r. kanoniczną uzyskał instytucyą.

X. Cybichowski, zawiadujący dotąd jako komendarz beneficium w Cerekwicy, kanoniczną uzyskał instytucyą.

Kanoniczną instytucyą uzyskali:

a) xiądz komendarz Julian Sobeski na plebanią katolicką w Słupach,

b) xiądz komendarz Leśnik na plebanią katolicką w Chojnie.

Dotychczasowy komendarz plebanii w Grylewie xiądz Gertych dnia 17. Października r. b. uzyskał na plebanią pomienioną kanoniczną instytucyą i jest teraz istotnym plebanem.

Dotychczasowy komendarz plebanii w Wągrówcu xiądz Bukowiecki dnia 16. Października b. r. kanoniczną uzyskał instytucyą i jest teraz istotnym plebanem.

Digitized by Google

machung.
Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen des Landes verwiesen worden.

Signalement									Grenzpunkt über welchen die Anweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
Inowraclaw.											
schwarz	grau	breit	gew.	dunkel	oval	gesund	mittel	keine		Radzie-jewo	wegen Diebstahls.
dunkelblond	do.	gewöhnlich		—	do.	do.	do.	do.		do.	legitimationslos.
dunkel	do.	do.		rasirt	do.	do.	do.	do.		do.	lästig.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

936 Die durch Versetzung des Kommendarius Echaust erledigte Pfarrstelle in Venecya, ist zur einstweiligen Verwaltung dem Dekan Klupp aus Mogilno per commendam übertragen worden.

Tymczasowy zarząd plebanii w Wenecyi, opróżnionéj w skutek przeniesienia xiędza komendarza Echaust xiędzu dziekanowi Klupp z Mogilna jako komendarzowi został powierzony.

937 Der Gutspächter Louis Kreitling zu Stahlberg bei Exin ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Schubin ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

938 Der Kreiswundarzt Dr. Sternberg zu Schubin ist zum Kreis-Physikus des Kreises Schubin ernannt worden.

939 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Sachs hat sich in Schönlanke niedergelassen.

940 Der Hebamme Schröder aus Althütte ist der Hebammenbezirk Kreuz-Lukatz unter Anweisung ihres Wohnsitzes in Kreuz und der Hebamme Theophila Grupinska aus Stopanowo der Hebammenbezirk Krucz-Gulcz, unter Anweisung ihres Wohnsitzes in Gulcz, im Kreise Czarnikau, verliehen worden.

941 Der Lehrer Julius Scherer aus Morgowin als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Königsdorf, im Kreise Wirsitz.

942 Der Lehrer Theodor Westphal aus Bromberg als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Langenau, im Kreise Bromberg.

Personal-Chronik
bei den Justizbehörden des Bromberger Departements.

943 Im Kreise Schubin ist dem Schiedsmann Redmann i.z. Ludwikowo der Schiedsmann Steyrowicz in Exin und dem Schiedsmann Luckner in Miaskowo der Schiedsmann Redmann zum Stellvertreter bestellt worden.

W powiecie Szubskim obrany na zastępcę rozjemcy Redmana w Ludwikowie rozjemca Steyrowicz we Keyni a na zastępcę Luknera w Miaskowie rozjemca Redmann.

944 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Klatt ist der Lehrer Johann Klitsche in Penskowo für den Bezirk Dratzig, Kreis Czarnikau, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Obst in Schneidemühl sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na okręg Draska, w powiecie Czarnkowskim, został w miéjsce rozjemcy Klatta nauczyciel Jan Klitsche w Penskowie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. On i rozjemca Obst w Piłce mianowani wzajemnymi swymi zastępcami.

Vermischte Nachrichten.

945 Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unterm 14. August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Digitized by Google

946 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 7. Juli 1865 ertheilte Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine
ist aufgehoben.

947 Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unterm 11. August 1865 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,
ist aufgehoben.

948 Dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg ist unterm 13. November 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre gültiges Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen,
ertheilt worden.

949 Dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unterm 16. November 1866 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke,
ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google